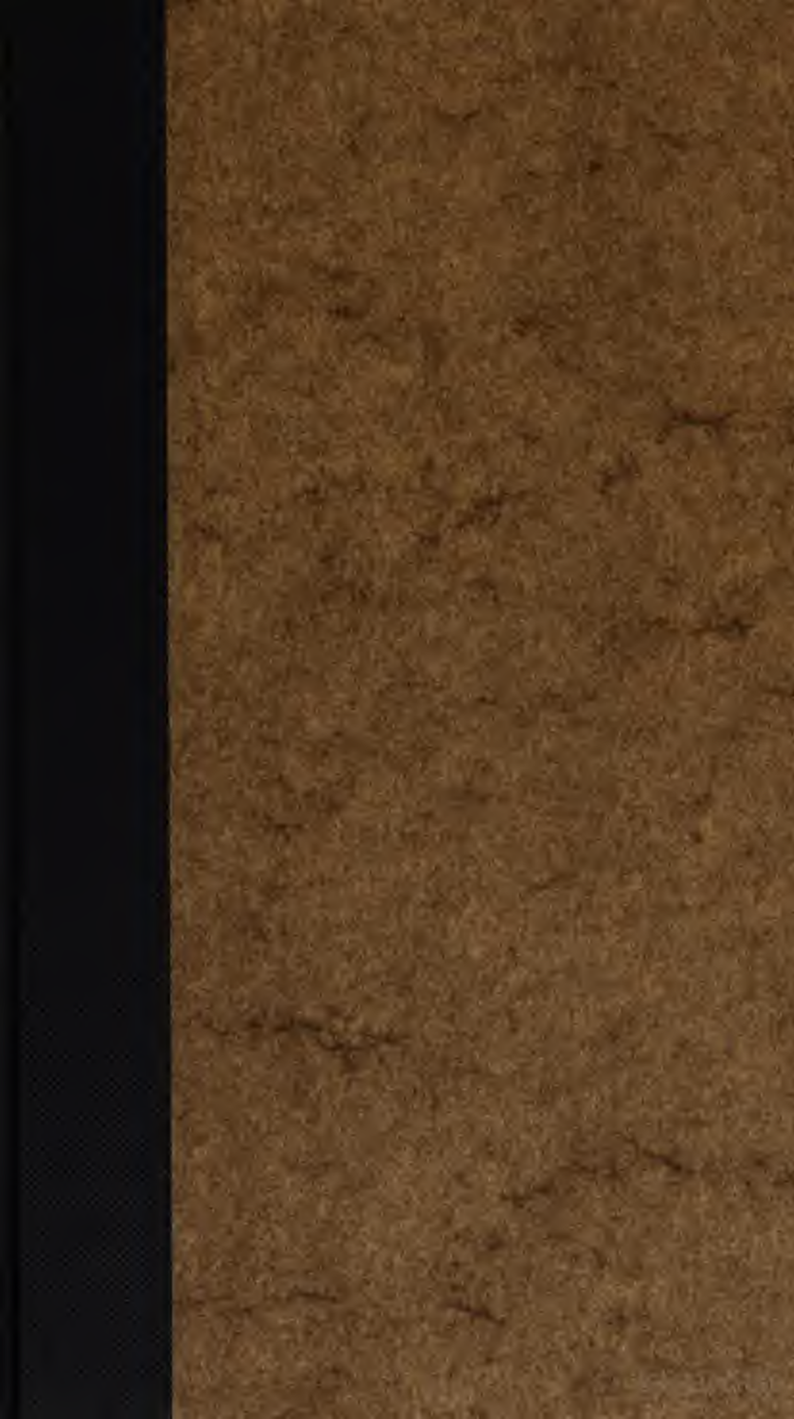




<36601272080014

Geschichte

Preussens.

Geschichte

Preussens,

von den ältesten Zeiten

bis

zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens,

von

Johannes Voigt.

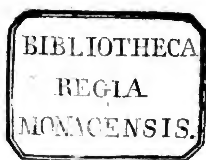
Dritter Band.

Die Zeit vom Frieden 1249 bis zur Unterwerfung der Preussen 1283.

Königsberg,

im Verlage der Gebrüder Bornträger.

1828.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ueber die Stellung und den Gesichtspunkt, welche in der Geschichte Preussens bei der Zeichnung des Kampfes der Deutschen Ordensritter mit den heidnischen Preussen zu nehmen seyen und in diesem Werke genommen worden sind, hat das Vorwort zum zweiten Bande den nöthigen Fingerzeig bereits gegeben. Dieser dritte Band führt denselben fort bis zu seinem Ende. Sein Ziel war Anfangs weiter gesteckt; er sollte das dreizehnte Jahrhundert schließen. Allein nach vollendeter Unterwerfung der Preussen unter des Ordens Herrschaft schien es unerläßlich, das durch die fortwährenden Kriegsscenen fast ermüdete Auge noch einmal rückwärts zu wenden, um zu sehen, wie sich mittlerweile unter und nach dem Sturme der Waffen

das innere Leben des Volkes entwickelt und ausgebildet, in welcher Art und Form sich die Verhältnisse im Innern sowohl des Landes als der Städte in und durch den Kampf in diesem Jahrhunderte gestaltet und in welchem Geiste und Character die Herrschaft und Verwaltung des Ordens nun über dem Lande dastand. Es schien außerdem auch nöthig, den Leser nach dem wilden Getümmel von Kriegen, Fehden und Schlachten eine Zeitlang Ruhe fassen und von den Waffen hinweg auf des Volkes stilleres Thun und Treiben blikken zu lassen, zumal da die Geschichte Preussens bisher mehr eigentlich immer nur die Geschichte des Ordens in Preussen gewesen ist. Mir aber scheint es, als müsse die Landesgeschichte oder, will man es so nennen, die Volksgeschichte als das Wichtigste und Wesentlichste betrachtet werden, als müsse sie die Trägerin der Ordensgeschichte seyn und als dürfe sie nicht mehr wie bisher so tief im Hintergrunde stehen. Würden die Quellen für sie noch reichlicher fließen, so hätte sie auch hier noch ungleich mehr hervortreten müssen, als es jetzt möglich ist.

Es sind auch diesem Bande einige Beilagen gegeben worden; sie sind von solcher Art, daß es nöthig ist, ein Wort darüber zu sagen. Die erste derselben

entstand aus einer Bereicherung des hiesigen geheimen Archives durch 446 Urkunden, fast ausschließlich päpstliche Bullen aus dem dreizehnten bis funfzehnten Jahrhunderte, die sich jetzt in getreuen Abschriften in zwei Folianten im Archive befinden, deren Benutzung mir bei den beiden ersten Bänden noch nicht möglich war. Es ist daher aus ihnen für diese Beilage auch nur das ausgelesen worden, was die Geschichte des ersten und zweiten Bandes betrifft. Was der ferneren Zeit angehörte, ist in die Darstellung der Ereignisse und Verhältnisse dieses dritten Bandes bereits mit aufgenommen worden. — Die zweite Beilage über die Chronik Peters von Dusburg schien um so nothwendiger, je mehr eines Theils für die äußere Geschichte des Landes, insbesondere für die Kriegsgeschichte dieser Chronist im dreizehnten Jahrhunderte fast der einzige durchgehende Führer bleibt, und je entschiedener andern Theils seine Glaubwürdigkeit und sein geschichtlicher Werth in neuerer Zeit in Zweifel gezogen worden sind. Es schien daher die Untersuchung unerläßlich, ob und wie weit diesem wichtigen Chronisten Preussens in seinen Nachrichten zu trauen sey und ob man fürchten dürfe, in die Irre geführt zu werden, wenn man seiner Leitung folge. — Die dritte Beilage ist eine Mit-

theilung des Herrn Professor Grautoff zu Lübeck, welcher mit rühmlichster Bereitwilligkeit das Archiv zu Lübeck für die Geschichte Preussens durchsucht und bereits einige wichtige Beiträge geliefert hat.

Königsberg,
am 16ten Juni 1828. Johannes Voigt.

Inhalt.

Beilagen.

Erstes Kapitel.

Nun waren zwanzig Jahre vorüber, seit der Orden der Deutschen Ritter das Land betreten. Es war allerdings Vieles vollbracht im Ablaufe dieser Zeit: das Kulmerland durch Verträge für immer dem Orden fest zugeeignet, fünf andere Landschaften, als Pomesanien, Pogesanien, Ermland, Natangen und ein Theil des Barterlandes unter Blut und Kampf errungen und wie es schien, war durch den Friedensvertrag der Besitz dieser Länder auch für alle Zeit gesichert. Ein zehnjähriger Krieg mit Pommerns entschlossenem und tapferm Herzoge war unter schweren Opfern und Mühen durchgekämpft. Siegreich über seine Feinde war der Orden schon zu einer bedeutenden Macht emporgestiegen. Zwei andere nachbarliche Rittervereine, der jüngere Orden der Ritterbrüder von Dobrin und der ältere der Schwertbrüder in Livland, dieser mit allen ihm zugefallenen Besitzungen, hatten sich mit den Deutschen Rittern in Preussen vereinigt und in sie aufgelöst. Vom Weichsel-Strome, der Gränze Pommerns bis an Samlands Gränze, auf einer Weite von zwanzig bis dreißig Meilen hatte sich das Volk dem Gehorsam und dem Gesetze des Ordens untergeben und mit Taufe und Gelübde auch dem christlichen Glauben gehuldigt. Drei Bischofsstühle standen bereits in den Gebieten, auf denen noch vor kurzer Zeit nur des Griwen Machtgebot gegolten, und die Heiligthümer der Haine, wo noch vor wenigen Jahren die Namen heidnischer Gottheiten in Opfer und Gebet waren vernommen worden, hatte der Krieger entweiht, zertreten

und vernichtet. Das Kirchenthum war wenigstens in seinen ersten Grundlagen angebaut, geregelt und bestimmt; aber es fehlte diesem Bau freilich noch an dem innern belebenden Geiste, denn es beruhete der neue angenommene Glaube vorerst fast nur allein in den äußeren Formen und christlichen Gebräuchen, und nur in wenigen Menschen des bezwungenen Volkes war es dem Eifer frommer Lehrer geglückt, das Herz mit der Wärme zu beleben und den Geist mit dem Lichte zu erleuchten, die in Gesinnung und That den Menschen erst wahrhaft zum Christen bilden. Aber das ganze alte Leben des Volkes war furchtbar gestört und durchbrochen und der uralte Stamm stand, wenn auch noch nicht völlig ausgebrannt und abgestorben, doch fast gänzlich entblättert und entästet da. Durch den Friedensschluß des Jahres 1249 war man bemüht gewesen, eine gewaltige Scheidewand zwischen das alte und das neue Leben hinzustellen, und die Verhältnisse des neu beginnenden häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sitten und Gebräuche, Rechte und Gewohnheiten schienen durch ihn doch in so weit auch eine gewisse Ordnung und Sicherheit erhalten zu haben, daß die neue christlichdeutsche Bildung auf ihnen sicher aufgebaut und mehr und mehr erweitert werden konnte.

Das Werk aber war noch bei weitem nicht vollendet, selbst da wo es beendigt schien; noch lange stand der Orden nicht an seinem Ziele und die Bahn dahin war noch mit unendlichen Hindernissen und Schwierigkeiten überfüllt. Das furchtbare Siegerschwert, welches seit zwanzig Jahren durch die Länder hindurchgegangen war, hatte in den Tausenden, die es überwältiget, nur die Kraft des Armes gelähmt und den Muth der Seele gebrochen; aber die Brust erfüllte noch überall Zorn und Rachlust und Ingrimm und Erbitterung, und mit aller Macht der Sehnsucht ging noch in den Meisten die Erinnerung in die freien Tage des alten friedlichen Lebens zurück. Nichts vermochte zu trösten über den verlornen Glanz und über die vernichtete Freude der alten freien Zeit; an ihrer Stelle herrschte überall eine Leere, eine Erödung,

eine Verwilderung und eine Gewaltsamkeit, die das Herz mit tiefstem Jammer erfüllten. Nur Angst und Schrecken hielten noch Jahre lang den Ausbruch der Spannung zurück, die allgemein durch alle Lande ging. So gährten in dem Boden, auf welchem die Ritterherrschaft aufgerichtet dastand, noch die gefährlichsten Elemente, und es war kaum anders zu erwarten, als daß sie einst hervorbrechen und den ganzen Bau des Ordens wieder zerwerfen und vernichten würden. Somit hatte also selbst in den bereits gewonnenen Landschaften der Friede den Kampf nur tief versteckt, und nur der Name und die Form, nicht der Geist des Heidenthums war im Volke vertilgt und erstickt.

Doch zu diesem Kampfe gegen das Heidenthum hatte der Orden das Schwert und seine ritterliche Kraft. Anders war es in dem ärgerlichen Streite, den er noch fort und fort mit der hohen Geistlichkeit vor dem Richterstuhle des Papstes führte. Der Clerus, der gefährlichste und lästigste Feind des Ordens, durch Habsucht und Neid getrieben, hatte sein listiges, heimliches Spiel gegen die Ordensritter auch jetzt noch nicht aufgegeben; er spielte es jetzt vielmehr schon zu gleicher Zeit in Deutschland und in Preussen. Dort bot er nach wie vor alle ersinnlichen Ränke und Künste auf, dem Orden in seine Rechte und Freiheiten einzugreifen, um ihm in solcher Weise die Mittel zu entziehen, durch welche er in Preussen und Livland für seine Bestrebungen wirken konnte. Zwar waren für die meisten Verhältnisse, in denen sonst die Geistlichkeit den Orden zu beeinträchtigen und seine Gerechtsame zu schmälern suchte, vom päpstlichen Stuhle aus seit Jahren der Verbote, Warnungen und Verordnungen so viele ergangen, daß es kaum mehr möglich schien, dem Orden hierin irgend noch entgegentreten zu können. Allein die Schlauheit einzelner Geistlichen fand immer neue Wege und nirgends galten päpstliche Gebote weniger, als wo sie der Genußsucht und Hablust der Geistlichkeit entgegenstanden. So war unter den Begünstigungen, die man auch jetzt wieder dem Orden zu entziehen oder im Genusse doch

zu verringern strebte, besonders das vom päpstlichen Stuhle ihm zugesprochene Vorrecht, die Lösungsgelder für das Gelübde zur Theilnahme an einem Kreuzzuge, so weit die Sache Preussen und Livland betreffe, ausschließlich und allein einsammeln zu lassen, um sie für seine Zwecke in diesen Landen zu verwenden. Abermals brachte daher der Landmeister Dieterich von Grüningen bei dem Papste die Klage vor, daß dieses Einkommen dem Orden auf allerlei listigen Wegen durch die Geistlichen entzogen und von diesen zu ihren eigenen Zwecken verwendet werde, und der Papst mußte von neuem dem Erzbischofe von Magdeburg den gemessenen Befehl ertheilen, die Unbill aufs strengste zu bestrafen, an Laien mit Bann und Interdict und an Geistlichen mit augenblicklicher Entsetzung von ihrem Amte [1]).

An der Spitze der Geistlichen aber, mit denen der Orden bald in dieser, bald in anderer Weise zu kämpfen hatte, stand um diese Zeit selbst auch schon der Erzbischof Albert von Preussen, und mit ihm war aus mancherlei Rücksicht der Streit am schwersten zu führen. Albert, der große Günstling des Papstes, eingeweiht in die wichtigsten Verhältnisse der Zeit, voll Erfahrung und Klugheit, dabei nicht ohne

---

1) Wir erinnern uns, daß schon früher zur Zeit des Bischofs Christian gegen diesen vom Orden über dieselbe Sache Klage erhoben worden war; vgl. Bd. II. S. 460. Daß dieses Recht des Ordens jetzt wieder von neuem vielfach verletzt wurde, beweiset eine päpstliche Bulle im groß. Privilegienbuche p. 109 im geh. Archiv. Sie ist in der Abschrift, in welcher sie sich hier befindet, zwar ohne Datum; gehört indessen offenbar in diese Zeit, und da Dieterich von Grüningen, der die Klage bei dem Papste anbrachte, in der Bulle selbst Magister in Alemannia genannt ist, so finden sich Gründe, sie in das Jahr 1249 zu setzen, wo sie ohnehin durch ihren ganzen Inhalt auch die nächste Beziehung findet, wie bald näher erhellen wird. Eine Gesetzwidrigkeit war die Entziehung der erwähnten Einkünfte des Ordens deshalb, weil den Ordensbrüdern, wie die Bulle erklärt, a sede apostolica est indultum, ut redempciones votorum crucesignatorum Alamanie in subsidium Pruscie et Livonie recipere possint pro ipsarum defensione terrarum.

Stolz auf das hohe Wohlwollen des Oberhauptes der Kirche und tief durchdrungen von dem Geiste und Streben seines Standes, konnte oder wollte sich eben so wenig, wie früher der Bischof Christian, gegen den Orden in die Richtung stellen, in welcher die gegenseitigen Anrechte und Befugnisse unberührt und unverletzt bleiben konnten. Es kam hinzu, daß seine Stellung gegen den Orden wie in Livland so in Preussen allerdings eine ganz eigenthümliche war und in solcher Weise zwischen einem solchen Prälaten und einem solchen Landesherrn nirgends wieder Statt fand. Als Erzbischof in diesen Landen war er im Besitz einer Macht und einer Gerichtsbarkeit, deren Gränzen in Beziehung auf den Orden noch keineswegs genau genug bestimmt und geregelt waren; denn es gab keine Verordnung, daß die für die Landesbischöfe Preussens gegen die Ordensritter festgesetzten Verhältnisse auch für seine Stellung gelten sollten, und in der That waren sie auf ihn, einen Erzbischof ohne ein eigentliches Erzbisthum [1]), auch nicht einmal recht anwendbar. Und wie er seiner Würde nach über den Bischöfen des Landes stand, so mußte ihm natürlich selbst auch sein Verhältniß zum Orden als ganz anders erscheinen. Der Römische Stuhl hatte außerdem nichts versäumt, den Erzbischof in den eben erst christlichgewordenen Ländern mit allem Glanze und Pomp auszustatten, um auch von dieser Seite her auf die jungen Christen einzuwirken. Wo z. B. im ganzen Umfange der ihm mit Metropolitan=Recht untergebenen Provinz der Erzbischof öffentlich erschien, hatte er vom Papste das ausge=

1) Befremdend ist der Titel, welchen der Erzbischof in einer Original=Urkunde des Herzogs Mistwin von Pommern vom J. 1279 bekommt; es ist darin von der Zeit zwischen 1249 und 1250 die Rede und der Erzbischof wird bezeichnet als Archiepiscopus Albertus Prucie tunc temporis apostolice sedis legatus et pater noster *episcopus Natangie.* Da ein Bischof von Natangen ganz unbekannt ist, so könnte diese Benennung, wenn nicht sonst ein Irrthum obwaltet, doch wohl nur auf die Vacanz des Ermländischen Bischofsstuhles zwischen Heinrich und Anselm in jener Zeit Beziehung haben.

zeichnete Recht, vor seiner Person das Kreuz hertragen zu lassen[1])! Aber nicht bloß als Erzbischof, sondern auch als Legat des päpstlichen Stuhles im Norden trat er mit einer Gewaltfülle und einer Vollmacht auf, die ihn, so fern er wollte, noch weit über die Gränzen seiner erzbischöflichen Amtsgewalt hinausgreifen ließen. Was daher dem Erzbischofe gegen den Orden nicht erreichbar schien, das durfte nur der päpstliche Legat versuchen, denn wie mächtig hatten bisher die Legaten der Römischen Curie in die Verhältnisse des Nordens eingegriffen und wie konnte der Orden bestimmen, wie weit gerade diesem Legaten seine Macht zugemessen war! Albert aber war ein Mann, der nur zu gern seine ganze Gewaltfülle geltend machte. Als oberster Machthaber der Kirche in Livland und Preussen, als Schirmherr der geistlichen Rechte und in der Ausübung seiner erzbischöflichen Gerichtsbarkeit kam er nur zu bald in die Stellung eines Gegners des Ordens. Es erfolgten hie und da Reibungen. Der Orden übte Vergeltung, hinderte die Ausübung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, nahm nicht selten die von dem Erzbischofe mit dem Banne Bestraften in seinen Schutz, verweigerte diesem die Ehrenbezeigungen, welche sonst seiner Würde zukamen, während der Erzbischof auch kein Bedenken trug, die anerkanntesten Rechte und Freiheiten des Ordens anzutasten, nach der Sitte anderer Geistlichen die erwähnten Lösungsgelder zu seinem Gebrauche einzuziehen, ja selbst die ganze Einrichtung des Kirchenwesens anzugreifen, welche der einstige Bischof Wilhelm von Modena als päpstlicher Legat im Lande angeordnet. Und da es schon so weit gekommen war, verlor sich bei dem Erzbischofe auch aller Eifer für des Ordens Sache, besonders auch in der Verkün-

1) Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 416; im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 69. Die Bulle hierüber ist von Innocenz IV. und hat das Datum: Lugduni XIII. Calend. April. an. III. Des Papstes Worte sind: quod per totam provinciam tibi metropolitico iure subiectam tam tu quam successores tui coram vobis faciatis crucis signaculum anteferri.

digung des Kreuzes zur Fortsetzung und Förderung des Kampfes der Ordensritter gegen die Heiden [1]).

Also lag der Keim dieses Zwistes theils schon in der Anordnung und in dem Amte des Erzbischofs selbst, theils auch in der Stellung, die er als päpstlicher Legat einnahm, und gesammelt hatte sich der Stoff der feindseligen Spannung wohl schon seit einigen Jahren. Aber mehr hervorgetreten war das Nachtheilige und Verderbliche dieser Verhältnisse besonders im Laufe des Jahres 1248, als bei der Feststellung des kirchlichen Wesens in den wiedergewonnenen Landen ein thätiges Eingreifen des Erzbischofs nothwendig ward. Um so mehr fühlte man jetzt auch gegenseitig, wie hinderlich und hemmend gerade um diese Zeit das Widerstreben und jene Spannung der geistlichen und weltlichen Obergewalt für die neuzugestaltenden Verhältnisse in Preussen in jeder Weise wirken mußten, und man begegnete sich daher auch gerne von beiden Seiten in dem Wunsche einer friedlichen Ausgleichung der gegenseitigen Rechte. Da traten die drei Bischöfe in Preussen, Heidenreich von Kulm, Ernst von Pomesanien und Heinrich von Ermland in Verbindung mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg, der damals schon in Preussen war, im Anfange des Jahres 1249 als Vermittler ein und bewirkten, daß der Erzbischof und die Ordensritter sich gegenseitig alles bisherige Unrecht verziehen und sich völlig aussöhnten, indem der erstere versprach, den Orden forthin durch die Predigt des Kreuzes und auf jede andere förderliche Weise nach allen Kräften und wo er könne zu unterstützen, über die streitig gewesenen Rechte und Freiheiten keine Klage weder bei dem Papste, noch bei irgend einem andern Richter anzubringen, während die Ordensritter dem Erzbischofe die Versicherung gaben, daß sie ihn fernerhin durch nichts mehr belästigen, vielmehr nach Recht

1) Diese Ursachen des Streites zwischen Albert und dem Orden giebt zunächst die Urkunde an die Hand, welche Kotzebue B. I. S. 429—431 mitgetheilt hat. Andere kennen wir nicht, weil die Chronisten über diese streitigen Verhältnisse gänzlich schweigen.

und Gebühr stets achten und ehren würden. Zudem verpflichtete sich der Orden auch zur Entrichtung von dreihundert Mark Silber an den Erzbischof in bestimmten Fristen, von denen zwei noch in demselben Jahre eingehalten werden sollten, wogegen der Erzbischof das Versprechen niederlegen mußte, daß er seinen erzbischöflichen Sitz nie ohne der Ordensgebietiger ausdrücklichen Willen in Preussen nehmen wolle. So geschah die Verhandlung am zehnten Januar des Jahres 1249 [1]).

Der Streit indessen ruhete nur auf kurze Zeit; das Uebel wucherte mittlerweile in der Wurzel weiter fort, zumal da ohnehin die Irrungen mehr nur auf die Seite geschoben als völlig ausgeglichen waren. Nur vom päpstlichen Hofe her konnte eine gründliche Heilung kommen. Den Papst aber beschäftigten zur Zeit weit wichtigere Verhältnisse. Es ist bekannt, in welche arge Zerrissenheit und in welches wilde Gewirre von Unruhen und aufrührerischen Bewegungen das Deutsche Reich gerathen war, seit sich der Streit zwischen Kaiser Friederich und dem Papste Innocenz dem Vierten wiederum erneuert hatte und jener in den Bann gethan und seines Thrones für entsetzt erklärt worden war. Nach Heinrich Raspe's Tod hatte es der Papst abermals dahin gebracht, daß im Grafen Wilhelm von Holland dem Kaiser Friederich zum zweitenmal ein Gegenkönig gegenüber gestellt worden war. Konnte nun Innocenz durch diese neue Königswahl sein ersehntes Ziel, das herrschende Haus der

1 Die Urkunde hierüber im Original im geh. Archiv Schiebl. XLI. Nr. 1, gedruckt bei Baczko B. I. S. 259. Der Erzbischof ließ die Verhandlung selbst abfassen und sagt, es handele sich in dem Streite super diversis questionum articulis seu iuribus et iniuriis. Daß man ihm Lässigkeit im Kreuzpredigen vorgeworfen, geht auch aus seinem Versprechen hervor: Nos in negocio crucis et fidei et in aliis, quae patrie (nicht paci, wie Baczko las) expediunt, fratres ipsos pro posse iuvabimus ubicunque et quandocunque videbitur oportunum. Cf. *Bray* Essai critique sur l'histoire de la Livonie T. I. p. 181.

Hohenstaufen gänzlich in den Staub zu treten, auch keineswegs erreichen und blieb das Uebergewicht der Macht in Deutschland, so lange Friederich lebte und mit seinem großen Geiste wirkte, auch immer noch auf seiner Seite, so hatten doch die Umtriebe und Verhetzungen des päpstlichen Hofes in Deutschland die schrecklichste Verwirrung und Auflösung aller Ordnung zur Folge, und alles im Reiche war gespalten in päpstliche und kaiserliche Parteien.

Diese Parteiung aber, die so tief in alle Verhältnisse des Vaterlandes eingriff, konnte auch schwerlich ohne Einfluß auf den Deutschen Orden bleiben; und sie wirkte hier gerade um so stärker ein, da es eben in dieser sturmbewegten Zeit geschah, daß der Orden in dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe am sechzehnten Juli des Jahres 1249 sein Oberhaupt durch den Tod verlor [1]). Denn als man bald darauf

1) Wie über diese Zeit der Geschichte überhaupt noch große Dunkelheit und Ungewißheit herrscht, die dann wohl erst zu beseitigen seyn wird, wenn alle den Orden betreffenden Urkunden ans Licht kommen, so stimmt auch über Heinrichs von Hohenlohe Todesjahr fast keiner mit dem andern überein. Man schwankt zwischen den Jahren 1250, 1252 und 1253. Vgl. die verschiedenen Meinungen hierüber in Heinrichs Lebensbeschreibung in den Preuss. Samml. B. II. S. 209 und 218, bei Bachem Chronol. der HM. S. 20 und Pauli a. a. O. S. 89. Wir glauben folgende Gründe für uns zu haben, Heinrichs Tod schon in das Jahr 1249 zu setzen. 1. Ist bis jetzt nach dem Jahre 1249 keine Urkunde bekannt, die den späteren Tod dieses Hochmeisters nachwiese; s. Baczko B. II. S. 261. *De Wal* Recherches T. II. p. 288. 2. Nennt der Papst den Landmeister Dieterich von Grüningen im October 1249 Preceptor, qui est Vicarius Magistri hospitalis in partibus cismarinis. Man hat zwar meist dieses Wort Vicarius für „Gesandter" des Hochmeisters genommen; allein erstlich hat es streng genommen diese Bedeutung nicht, und dann erscheint auch Dieterich um diese Zeit bei dem Papste eigentlich gar nicht als Gesandter, sondern lediglich in seiner eigenen Streitsache. Vicarius nennt ihn der Papst ohne Zweifel deshalb, weil er den Hochmeister als solchen nicht anerkannte und die vices des Hochmeisters von Dieterich zur Zeit verwaltet wurden. 3. Stimmt damit auch die erwähnte päpstl. Bulle im großen Privilegienbuche p. 109 überein. Da sie nach ihrem Inhalte unbezweifelt in das

das Wahlkapitel zur Kür eines neuen Meisters versammelte, war keineswegs Eintracht und Friede, wie bisher, herrschender Geist der versammelten Ordensgebietiger; vielmehr wie im Deutschen Reiche überhaupt, so wirkten auch in dieser Wahlversammlung die feindlichen Interessen und widerstrebenden Gesinnungen einander entgegen und es gab auch hier eine päpstliche und eine hohenstaufische Partei. So war also auch die Wahl des neuen Ordensmeisters zwiespältig, denn die päpstliche Partei, an deren Spitze der Landmeister Dieterich von Grüningen stand, erkor, wie es scheint, den Ordensritter und nachmaligen Landmeister Ludwig von Queden zu ihrem Oberhaupte; die Deutsche Partei dagegen behielt das Uebergewicht für den Ordensritter Günther, dessen vollständigen Namen die Geschichte nicht aufbehalten hat. Und dieser Zwiespalt im Orden dauerte einige Jahre hindurch, denn Günther scheint keineswegs vom ganzen Orden als allgemeines Oberhaupt je anerkannt gewesen zu seyn, wiewohl

---

J. 1249 gehört und der Landmeister darin Magister hospitalis S. M. Th. in Almania genannt wird, so kann dieses nur von der interimistischen Verwaltung des hochmeisterlichen Amtes in Deutschland gelten, zu welcher Dieterich damals berufen war. Setzt man die Bulle in eine andere Zeit, etwa in das J. 1254, in welchem Dieterich Deutschmeister war, so fällt alle historische Beziehung hinweg, welche die Bulle sichtbar auf den Streit des Erzbischofs Albert hat. 4. Erklärt sich hiedurch auch am besten, worin die ardua et festinata negotia bestanden, welche der Papst dem Landmeister Dieterich nach einer sogleich näher zu berührenden Urkunde im J. 1249 gerade zur Zeit der neuen Hochmeisterwahl aufgetragen hatte und quae sine morae periculo bene differri non poterant. 5. Stimmt hiemit auch am besten der Umstand zusammen, daß bald nach dieser Zeit auch ein neuer Landmeister in Preussen erscheint, denn gewöhnlich wurden solche Veränderungen zugleich bei der neuen Meisterwahl bestimmt. 6. Wird es durch obige Annahme des Todesjahres Heinrichs von Hohenlohe auch erst erklärlich, warum dieser in der Urkunde in Hennigs Ordensstatut. S. 222 mit den Worten „beate memorie“ bezeichnet werden konnte. Offenbar setzt diese Urkunde den Tod des Hochmeisters voraus; da sie aber sicherlich im J. 1251 abgefaßt ist, so muß Heinrich schon vor dieser Zeit gestorben seyn.

seine Partei in Deutschland, wie die des Kaisers Friederichs, immer die gewichtvollere und zahlreichere gewesen zu seyn scheint. Um aber endlich den Gegner aus der Mitte seines Anhanges zu entfernen, bewirkte Günther den Beschluß, den bisherigen Landmeister Heinrich von Wida aus Preussen zurückzurufen und an seine Stelle Ludwig von Queden dahin zu senden, vielleicht auch um in solcher Weise so viel als möglich dem Nachtheile der zwiespältigen Meisterwahl vorzubeugen [1]).

In dieser Zeit der Spaltung und des inneren Zerwürfnisses des Ordens mochten aber wohl leicht hier Verpflichtungen und Versprechungen vergessen oder doch unbeachtet geblieben, dort auch wohl ihre Erfüllung sehr erschwert oder verhindert worden seyn. Der Streit des Ordens mit dem Erzbischofe Albert ward von neuem rege, sey es, daß dieser selbst neuen Anlaß gab oder daß, wie wahrscheinlicher ist, das Versäumen der bestimmten Zahlungsfristen jener erwähnten Geldsumme von Seiten des Ordens den Zwist wieder erweckte [2]). Je verderblicher dieser aber gerade jetzt bei

---

1) Streng diplomatisch-historisch läßt sich freilich bei dem Mangel der Quellen dieser Verlauf der Dinge nicht nachweisen. Aber im Allgemeinen ist wohl richtig, was *De Wal* Recherches T. II. p. 318 darüber sagt: Il paroit, que le schisme dans l'Empire en occasionna un second dans l'Ordre; on n'a point, à la verité, de certitude sur cet objet, mais voici ce qu'il y a de plus vraisemblable. Après la mort du Grand Maître Henri de Hohenlohe, que nous croyons être arrivée vers le même tems que celle de l'Empereur Frédéric II., les chevaliers attachés au Roi Conrad IV, choisirent pour Grand-Maître Guntherus ou Gonthier, dont on ignore le nom de famille: d'un autre côté quelques partisans de Guillaume de Hollande, la créature du Pape, s'assemblèrent à Venise (?), où ils élurent Louis de Quede. — Übrigens mag man über diesen in so großer Ausführlichkeit nicht in die Geschichte Preussens gehörigen Gegenstand das Weitere in dem erwähnten Werke von *De Wal* selbst nachlesen.

2) Dieß scheint theils nach den Worten der früher erwähnten Urkunde: Quod si tunc (in den ersten Fristen) non dederint (fratres) nec plene exsolverint, liceat nobis post solutas centum Marcas instrumentum fratrum, quod pro ducentis Marcis obligatum pro tres-

dem innern Zwiespalte im Orden für dessen Freiheiten und Gerechtsame besonders in Beziehung auf Preussen wirken konnte, um so mehr eilte der so kluge, als in Weltgeschäften viel bewanderte Landmeister [1]) Dieterich von Grüningen noch im Sommer dieses Jahres nach Lübeck, wo sich der Erzbischof zur Zeit aufhielt und wo ein neuer Verhandlungstag zur Ausgleichung aller streitigen Verhältnisse angeordnet war. Kaum ließen wichtige und schleunigst auszuführende Aufträge des Papstes die Reise zu, und Dieterich war jetzt mehr als je geneigt, den verderblichen Zwist für immer zu beseitigen. Allein mit seinen Ordensbrüdern in Lübeck angelangt, fand er den Erzbischof nicht anwesend, denn dieser hatte die Zeit des angesetzten Verhandlungstages nicht nur gar nicht wahrgenommen, sondern wie absichtlich ausweichend und unter dem Vorwande kirchlicher Geschäfte verreisend, kehrte er auch dann noch nach Lübeck nicht zurück, als Dieterich seinen Aufenthalt um sieben Tage verlängerte und Briefe und Boten den Erzbischof von des Landmeisters Anwesenheit und dessen aufrichtigem Wunsche zur Beilegung alles Streites benachrichtigten. Da ließ der Landmeister über seine zum Frieden geneigte Gesinnung und über seine Bemühungen zur Ausgleichung mit dem Erzbischofe vom Rathe der Stadt ein urkundliches Zeugniß ausstellen [2]) und begab sich mit diesem sofort an den päpstlichen Hof [3]). Hier stellte er dem Papste

---

centis Marcis in pascha sequente creditoribus obligare, theils auch deshalb der Fall gewesen zu seyn, weil späterhin der Landmeister die 300 Mark noch zahlte.

1) Ordens-Chron. bei *Matthaeus* T. V. p. 734.

2) Das Original dieser Urkunde im geh. Archiv Schiebl. I. Nr. 2; es ist ausgestellt zu Lübeck am 30. Juli 1249. Der Landmeister war schon am Tage Mariä Magdal. oder am 22. Juli in Lübeck angekommen. Er muß daher vom Wahlkapitel aus, vielleicht von Marburg in größter Eile nach Lübeck gereist seyn. Dazu bewogen ihn vorzüglich die ardua et festinata negocia sibi a sede apostolica commissa, que sine more periculo bene differri non poterant, wie es in dieser Urkunde heißt.

3) Seine Anwesenheit am päpstlichen Hofe beweiset unter andern

den großen Nachtheil und die für das Glaubens- und Bekehrungswerk in Preussen in vieler Hinsicht so verderblichen Folgen dieses Zwiespaltes zwischen dem Orden und dem Erzbischofe mit solchem Nachdrucke vor, daß Innocenz beschloß, dem Streite auf jede Weise bald ein Ende zu machen. Er sah wohl ein, daß der Grund alles Uebels in Alberts doppeltem Amte lag und daß er seine Gränzen als päpstlicher Legat allerdings überschritten hatte. Ehe er indessen weiter in die Sache eingriff, lud er den Erzbischof nebst dem Landmeister Dieterich auf Ostern des nächsten Jahres vor das Gericht des päpstlichen Stuhles, um die streitigen Verhältnisse selbst zu untersuchen, und trug dem Abte des Cistercienser-Klosters zu Meißen von Buch auf, dem Erzbischofe die Ladung bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß er auch wirklich erscheine [1]). Aber zugleich ertheilte der Papst diesem Abte unter Bezeugung seiner günstigen Gesinnung und mit rühmlicher Erwähnung der Verdienste des Ordens um Kirche und Glauben auch den Befehl, den Erzbischof mit allem Ernste zu warnen, forthin nichts Nachtheiliges gegen den Landmeister und die Ordensritter mehr vorzunehmen, vielmehr in aller Weise sich ihnen günstig und geneigt zu bezeigen und sowohl in Unterstützung durch Pilgrime, als in

auch die Bulle bei *Dogiel* T. V. Nr. XXIV. p. 18. Vgl. Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 733.

1) Diese Bulle an den Abt von Buch im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 47, datirt: Lugdun. VIII. Calend. Novemb. p. n. an. VII (25. Oct. 1249); sie ist gedruckt im Lucas David B. III. S. 27 und in den Actis Boruss. B. II. S. 623. Unrichtig nennt Bergmann im Magazin für Rußlands Geschichte B. I. H. I. S. 18 den Abt einen Abt von Dünamünde. Daß der Landmeister sich damals schon am päpstl. Hofe befand, geht auch daraus hervor, daß der Papst in dieser Bulle sagt: Maxime cum *viva voce* iniunxerimus predicto Preceptori, qui est Vicarius dilecti filii Magistri Hospitalis eiusdem in partibus Cismarinis, ut simili modo propter hoc compareat coram nobis. Uebrigens finden wir hier den Namen des Landmeisters wie in mehren Urkunden der Zeit, besonders in den päpstlichen Bullen Tetricus geschrieben.

Rücksicht der Lösungsgelder für gethane Gelübde, so wie in jeder andern Hinsicht zu Gunsten des Ordens den Verordnungen des päpstlichen Stuhles gemäß zu handeln. Am wenigsten aber sollte der Erzbischof es sich fernerhin erlauben, unter dem Vorwande seines Streites gegen die Ordensbrüder gegen ihre Dienerschaft oder die ihnen dienenden Pilgrime irgend eine kirchliche Strafe zu verhängen, und sey eine solche von ihm irgend schon ausgesprochen, so sollte der Abt sie ohne weiteres für aufgehoben und null und nichtig erklären [1]).

Aus dieser Sprache des Papstes ging schon klar hervor, daß er des Erzbischofs Benehmen gegen den Orden in keiner Weise billigte. Der Vorladung folgend erschien Albert zur bestimmten Zeit zu Lion [2]); allein der Papst ward bei dem Verhöre der Parteien nur noch mehr überzeugt, daß der Erzbischof in seinem Verfahren seine Gewalt als päpstlicher Legat weit überschritten habe. Aus Schonung indessen gegen seine Würde entließ ihn der Papst wieder, ohne augenblicklich eine Aenderung in seiner bisherigen Stellung zu verfügen, und erst im September des Jahres 1250 erging an Albert der päpstliche Befehl, zur Verhütung fernerer Mißverhältnisse gegen den Orden von seiner Legaten-Vollmacht vorerst keinen Gebrauch zu machen und namentlich von deman keinen Bischof weder in Preussen noch in Livland oder Esthland fernerhin mehr einzusetzen [3]). Daraus ging deutlich

---

1) Die Bulle hierüber mit der vorigen von gleichem Datum im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 46.

2) Seine Anwesenheit am päpstlichen Hofe erweiset unter andern auch eine an ihn gerichtete Bulle in Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 92, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 88, wo es heißt: Dudum a presentia nostra non minoratus in aliquo ad propria remeares tibi concessimus etc.

3) Dieses ist die soeben erwähnte Bulle in Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 92 mit dem Datum: Lugdun. V. Calend. Octobr. an. VIII (27. Septemb. 1250). Es heißt hier: Tibi concessimus, ne per accessum tuum ad Sedem apostolicam commisse tibi prius legationis officium expiraret. Cum itaque concessionis huius munere sane sis

hervor, daß Albert vorzüglich seine Macht als päpstlicher Legat gegen den Orden zu dessen Nachtheil geltend gemacht. Aber auch seine Verhältnisse als Erzbischof gegen den Orden bedurften einer festeren Regelung, und hierüber erfolgte die Entscheidung erst im Februar des nächsten Jahres 1251. Im Auftrage des Papstes übernahmen nämlich die beiden Bischöfe Peter von Albano und Wilhelm von Sabina nebst dem Kardinal Johannes von S. Laurenz die Schlichtung des Streites. Im Wesentlichen legten sie jenen Vergleich zum Grunde, welchen vor einigen Jahren jene Bischöfe von Preussen und Markgraf Otto von Brandenburg über Verzeihung und Nachlaß der gegenseitigen Beeinträchtigungen, über die s. g. Lösungsgelder [1]) und über die Unverletzlichkeit der beiderseitigen Gerechtsame und Freiheiten ausgesprochen hatten. Der Erzbischof ward ausdrücklich darauf hingewiesen, nicht nur alle Privilegien und Freiheiten, welche der Orden vom Römischen Stuhle erhalten, nie zu schmälern oder auf irgend eine Art zu beeinträchtigen, sondern auch alle Anordnungen zu achten und zu genehmigen, welche einst Wilhelm von Modena, der jetzige Bischof von Sabina, als Legat im Lande getroffen hatte [2]). Er versprach, durch Kreuzpredig-

---

fructus, et secundum nostre et tue intentionis propositum honestati tue, quam integram esse cupimus, sit provisum, volumus et fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus de cetero ab huius officii laboribus *requiescas*. Man sieht hieraus, daß der Papst schon früher beschlossen hatte den Erzbischof seines Legaten-Amtes zu entbinden und nur aus besondern Rücksichten diese Entbindung nicht sogleich verfügte. Eine eigentliche Entlassung vom Amte war es also keineswegs, wie schon die Worte des Papstes selbst bezeugen. Daß aber Albert die Gränzen seiner Gewalt als Legat überschritten hatte, bemerkt der Papst ausdrücklich in einer andern Bulle, wo es heißt: „quod fines tue fueras legationis egressus" etc.

1) Hierüber heißt es: Idem Archiepiscopus permittet fratres ipsos redemptiones votorum libere accipere, sicut hactenus perceperunt et sicut eis per litteras apostolicas est indultum.

2) Ausdrücklich wird auch gesagt: Consentit etiam et expresse ratum habet ac semper habebit idem Archiepiscopus, quod predicti

ten die Sache der Ordensritter in Preussen mit Eifer und Treue zu befördern und je weder mit Heiden noch mit Christen gegen den Orden ein Bündniß einzugehen. Die Ritter aber sollten gegen den Erzbischof in Rücksicht der vom päpstlichen Hofe ihm zugestandenen Begünstigungen und Verleihungen ein Gleiches beobachten, und auch außer Preussen und Kurland sollte der letztere in seiner ganzen Provinz seine erzbischöfliche Gerichtsbarkeit frei und ungehindert ausüben können. Dem Erzbischofe sollte forthin von den Ordensrittern stets die gebührende Ehre bezeigt und die von ihm Gebannten durch den Orden nicht ferner mehr in Schutz genommen werden. Es ward außerdem von den Schiedsrichtern auch festgesetzt, daß wenn die Ungläubigen eines Landes sich zum Glauben bekehren wollten, der Erzbischof sammt den Bischöfen und den Ordensrittern sie freundlich und gütig unter erträglichen und ehrenvollen Bedingungen aufnehmen solle, und wenn bei solcher Aufnahme der Erzbischof nicht gegenwärtig seyn könne, so sollten die Ordensritter einen seiner Suffragane an seine Stelle nehmen, der mit ihnen die Sache vollführe, doch unbeschadet aller dem Orden vom Römischen Stuhle verliehenen Freiheiten und Begnadigungen. Es ist erinnerlich, daß über diesen Punkt, die Aufnahme der Neubekehrten betreffend, schon zur Zeit des Bischofs Christian viel Hader und Streit obgewaltet hatte und die Sache des Glaubens und der Kirche dadurch nicht wenig gehindert und gestört worden war. Darum fand man es jetzt auch um so nothwendiger, hierüber eine nähere Bestimmung festzustellen [1]).

---

fratres duas partes terrarum cum decimis habeant in partibus Pruscie et Curonie. Hatte also der Erzbischof auch diese Anordnung angefochten?

1) Es heißt in der Urkunde: Preterea si pagani alicuius terre ad fidem converti voluerint, idem Archiepiscopus cum Episcopis et fratribus supradictis eos *comiter et benigne* suscipiet sub condicionibus tollerabilibus et honestis, in quorum receptione si copia predicti Archiepiscopi haberi non possit, fratres loco ipsius aliquem de

In solcher Weise ward der Streit am vierundzwanzigsten Februar des Jahres 1251 völlig beigelegt [1]). Der Landmeister Dieterich versprach hierauf dem Erzbischofe aufs neue die Entrichtung von dreihundert Mark Silber, wie sie vor zwei Jahren schon bedungen war und erfüllte dieses Versprechen auch noch im Laufe dieses Jahres [2]). Der Papst aber bestätigte nicht nur diesen Vergleich, indem er solchen dem ganzen Orden bekannt machte [3]), sondern er trug dem Bischofe Bruno von Olmütz auch auf, dafür zu sorgen, daß er in allen Punkten von beiden Theilen streng beobachtet und befolgt werde [4]). — Und dennoch ward gerade um diese Zeit wiederum neuer Same zu einem Streite ausgeworfen, der bis ins nächstkommende Jahrhundert dauerte. Um nämlich der erzbischöflichen Würde in den Baltischen Ländern eine festere Stütze und Haltung zu geben, vielleicht aber zugleich auch um den Orden von der Besorgniß zu befreien, Albert möge einst wohl doch noch seinen Sitz in Preussen nehmen, ward

suffraganeis eius assumant, qui cum ipsis fratribus negotium prosequatur.

1) Das Original dieser Vertrags-Urkunde, datirt: Lugduni 1251 VI Calend. Martii, pont. dni Innocent. pp. Quarti anno VIII und mit den Siegeln der drei genannten Schiedsrichter, des Erzbischofs und des Landmeisters versehen, befindet sich im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 2; gedruckt bei Kotzebue B. I. S. 429. Die Urkunde ist von den Schiedsrichtern selbst ausgefertigt und enthält eigentlich nur den Thatbestand der Verhandlung.

2) Dieses weiset die noch vorhandene Quittung des Erzbischofs im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 5 aus. Sie ist datirt: Lubike an. dni 1251 in die Brictii (13. Novemb.). Albert giebt sich darin noch den Titel Minister Ecclesie Lubicensis.

3) Wir besitzen diese päpstliche Bulle nur noch in einem Transsumte vom J. 1451. Sie ist datirt: Lugdun. VII Idus Martii p. n. an. VIII (9. März 1251) und enthält zugleich die soeben erwähnte Vertrags-Urkunde; im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 3. Daß der Landmeister Dieterich sich auch um diese Zeit noch am päpstlichen Hofe befand, ersieht man aus *Dogiel* T. V. p. 18.

4) Das Original dieser Bulle, datirt: Lugdun. VII Idus Martii p. n. an. VIII. im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 50.

im Namen des Papstes vom Bischof Wilhelm von Sabina die Anordnung entworfen, daß forthin der Erzbischof der Baltischen Länder seinen erzbischöflichen Sitz in Riga nehmen solle, weil sie aus manchen Gründen die vornehmste und geeignetste Stadt in diesen Gegenden sey. Sobald der zeitige Bischof von Riga sterbe oder durch Versetzung sein bischöflicher Stuhl erledigt werde, so solle die Kirche zu Riga als eine erzbischöfliche an den Erzbischof Albert übergehen; bis dahin jedoch der Bischof von Riga in allen seinen bisherigen Verhältnissen bleiben und der Erzbischof in seinem ganzen kirchlichen Bezirke nur die ihm zuständige erzbischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben [1]). Durch diese Uebertragung des Erzbisthums von Livland und Preussen auf das bisherige Bisthum von Riga gestalteten sich wieder eine Menge neuer Verhältnisse, die dem für kurze Zeit beschwichtigten Streite des Erzbischofs und der Ordensritter neue Nahrung gaben.

In Preussen waren die Friedenstage des Jahres 1249 in ziemlich ungestörter Ruhe hingegangen. Es gab allerdings noch Viele, die in feindlicher Gesinnung und von Haß und Groll getrieben den Ordensrittern, wo sie konnten, zu schaden suchten und sie an ihren Besitzungen und sonstigen Gütern

---

1) Wilhelm von Modena, Bischof von Sabina, sagt in einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11: Ne sedis metropolitica, que ab eodem domino papa (Innocentio IV) de novo in illis partibus est creata, debito careat fundamento, ex sue titulo dignitatis decrevimus ordinandum, ut archiepiscopus, qui ad illam metropolim est assumptus, in civitate Rigensi predicta, que nobilior ex multis causis et habilior aliis ecclesiis illarum partium esse videtur, Sedem archiepiscopalem constituat, secundum quod ei per litteras apostolicas est indultum. Si autem idem Rigensis episcopus cedere episcopatum Rigensem vel ad alium episcopatum se transferre voluerit, id ei auctoritate presentium indulgemus, et sic memoratus Archiepiscopus nominatam Rigensem ecclesiam pro metropoli libere valeat adipisci. Alioquin dictus Rigensis, quoad vixerit, pacifice in statu presenti tam in civitate, quam in dyocesi Rigensi permaneat, eodem archiepiscopo tam in civitate Rigensi, quam per totam provinciam suam iurisdictionem metropoliticam exercente.

auf alle Weise beeinträchtigten. Selbst der damals noch schwebende Zwist mit dem Erzbischofe Albert gab hiezu mannichfaltigen Anlaß und es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß dieser bei des Ordens Feinden manche Belästigungen heimlich angeschürt und selbst den alten Gegner der Ritter, den Herzog Suantepolc von Pommern hie und da benutzt habe, um durch diesen seine feindliche Seele gegen den Orden wirken zu lassen [1]). Wenn es indessen zwischen diesem alten Feinde des Ordens und den Rittern auch nicht zur offenen Fehde kam und wenn alles, was zum Nachtheile der letztern geschah, auch immer nur Einzelnheiten blieben, so waren sie doch der Art und das feindliche Feuer glimmte so sichtbar unter der Asche fort, daß der Landmeister, um seinem Ausbruche vorzubeugen, hierüber von neuem die Hülfe des Papstes anrufen und dieser dem Bischofe Heidenreich von Kulm den Befehl ertheilen mußte, gegen solche Bedränger und Feinde des Ordens mit aller Strenge zu verfahren und ohne weiteres die Strafe des Bannes zu verfügen. Auf fünf Jahre ward der Bischof beauftragt, darauf zu sehen, daß dem Orden in dieser Weise kein ferneret Schaden geschehe [2]).

Gegen Ausgang des Jahres 1249 aber oder im Anfange des folgenden trat, wie schon erwähnt ist, Heinrich von Wida von seiner Stelle als stellvertretender Landmeister in Preussen ab und es folgte ihm im Amte jener Ludwig von Queden [3]),

1) Ohne Zweifel bezog sich hierauf in dem Vertrage vom J. 1251 das Versprechen, welches der Erzbischof geben mußte: Nec idem Archiepiscopus procurabit aliquod malum fratrum ipsorum per se vel per alios litteris, opere vel sermone, nec unquam cum aliquo vel aliquibus *christianis vel paganis* societatem contrahet vel amicitiam contra fratres eosdem. — *Lucas* de bellis Suantopolci p. 48.

2) Die Bulle hierüber im Original im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 48; sie ist datirt: Lugdun. V. Calend. Novembr. p. n. an. VII (28. Oct. 1249). Sie drückt sich über die Sache selbst nur unbestimmt aus, indem es heißt: Cum dilecti filii Preceptor et fratres Hospit. S. M. Th. in Pruscia a *nonnullis* sicut accepimus graves super possessionibus et aliis bonis suis paciantur iniurias et iacturas etc.

3) Daß Ludwig von Queden aus Metz gebürtig gewesen sey, ist

der im Jahre 1233 Pfleger der Burg Quidin in Pomesanien gewesen und vor kurzem von einem Theile der Ordensgebietiger zum Hochmeister erwählt worden war, ein unter den Ordensrittern angesehener und vielgeltender Mann. Auch er war eigentlich nur Dieterichs von Grüningen Stellvertreter; denn dieser, meist jetzt immer am päpstlichen Hofe, führte noch fortwährend den Titel eines Landmeisters von Preussen, wiewohl Ludwig von Queden sich diese Amtsbezeichnung doch auch selbst beilegte [1]). Die erste Zeit seiner Amtsverwaltung verwandte er meist auf die Anordnung und Regelung der innern Landesverhältnisse, die allerdings bei der gänzlichen Umwandlung des Lebens seine volle Thätigkeit in Anspruch nehmen mochten. Vorzüglich beschäftigte ihn im Anfange seines Amtes die von uns schon früher erwähnte Theilung Pomesaniens mit dem Bischofe Ernst in jener Diöcese [2]). Gegen die alten Landesbewohner handelte er, wie aus einzelnen Beispielen zu sehen ist, mit freundlicher Nachsicht und milder Schonung. Er ertheilte ihnen nicht bloß hie und da bedeutendes Landeigenthum unter keinen lästigeren Bedingungen und auf das nämliche Recht, wie es die Deutschen Einzög-

---

eine Nachricht, die man dem Simon Grunau Tr. V. c. XI. §. 2. nachgeschrieben hat. Sonst hat sie keine Bürgschaft für sich; auch ist uns keine Familie bekannt, die dort ansäßig sich von Queden genannt hätte. Ohne Zweifel hätte Ludwig seinen Namen von Quidin, jener Burg in Pomesanien.

1) So nennt sich Ludwig von Queden in der Urkunde bei Kotzebue B. I. S. 427. Preceptor domus S. M. T. in pruscia; in der Kulmischen Handfeste bei *Dusburg* p. 460 heißt er Provisor Prussiae; in einer Verschreibungs-Urkunde im Fol. X. p. 39 im geh. Arch. steht er als Hospitalis S. M. Th. Magister Prusie und in einer Urkunde in den Privilegiis Marienwerd. p. III. Preceptor domus S. M. Th. in Pruscia. Nicht ein einzigesmal findet sich von ihm die Benennung Vice-Magister oder vices gerens Magistri. Dadurch hebt sich der Zweifel, welchen *De Wal* Recherches T. I. p. 353 gegen diesen Landmeister äußert. Daß aber Dieterich von Grüningen noch eigentlicher Landmeister von Preussen war, geht aus mehren Urkunden hervor, deren wir theils schon erwähnt haben, theils noch erwähnen werden.

2) S. B. II. S. 489.

linge erhielten [1]), sondern er erwarb sich auch um die christliche Bildung des Volkes manche rühmliche Verdienste. Wir hören, daß er sich mit dem Bischofe Anselm von Ermland über die Anordnung von Schulen, über die Anstellung tauglicher Lehrer und mit dem Bischofe Ernst von Pomesanien über die Errichtung neuer Kirchen im Lande aufs freundlichste verständigte und deshalb von dem erstern auch mit hohem Lobe beehrt wurde [2]).

Unter solchen rühmlichen Bestrebungen gingen auch die Tage des Jahres 1250 in Preussen ziemlich friedlich hin. An die Fortsetzung des Eroberungskampfes mit den noch nicht unterworfenen Landen, zunächst also an einen Angriff auf das nachbarliche Samland konnte Ludwig von Queden noch in keiner Weise denken. Nach dem Heimzuge jener Kreuzheere, welche die abgefallenen Landschaften wieder hatten unterwerfen helfen, war des Ordens Streitmacht auch wohl keineswegs zahlreich genug, um mit dem starken und rüstigtapfern Volke Samlands den Kampf mit Glück wagen zu können. Zudem war auf Beihülfe aus den Nachbarländern oder aus Deutschland ohnehin auch kaum zu rechnen. Ueberall waren die Zeiten viel zu stürmisch, verwirrungsvoll und kriegerisch, als daß man mit besonderer Theilnahme an den Kampf gegen die Heiden in Preussen hätte denken sollen. Dänemark war mit Lübeck in einem Kriege begriffen, der einen großen Theil des nördlichen Deutschlands in Unruhe und Bewegung setzte [3]). Gegen den Herzog Suantepolc von Pommern war

1) So ertheilte er z. B. honesto viro et nobis dilecto Prutheno Tulizede und dessen Erben das beträchtliche Feldgut Kusieyns im Christburgischen Gebiete mit Kulmischem Rechte auf ewigen Besitz. Der Besitzer des Gutes soll dem Orden ad expeditiones et ad civitates, castra et munciones quaslibet construendas cum hominibus suis beistehen; geh. Arch. Fol. X. p. 39. Zu solchen Leistungen aber wurden, wie wir später näher sehen werden, in der Regel auch die Deutschen Einzöglinge verpflichtet.

2) Urkunde im geh. Archiv Schiebl. LI. Nr. 1.

3) *Corneri* Chron. p. 893.

man im Ordenslande auch jetzt noch nicht einmal ganz sicher [1]). Die Fürsten von Schlesien, Großpolen, Masovien und Cujavien kämpften selbst unter einander schon seit mehren Jahren um den Besitz ihrer Herrschaften, einer den andern beneidend und keiner seiner Freiheit und seines Landes auf lange Zeit sicher. Das Deutsche Reich war durch des Papstes Umtriebe in großer Verwirrung und als Kaiser Friederich im December des Jahres 1250 starb, lösten sich nicht nur noch so manche wichtige Banden, welche bisher noch Fürsten und Völker an sein Haus geknüpft hatten, sondern es erlitt durch seinen Tod auch der Deutsche Orden einen unersetzlichen Verlust: denn nie trat unter den nachfolgenden Kaisern und Königen je wieder einer auf, der den Orden mit so ausgezeichneter Gunst und Gewogenheit und mit so viel Liebe und Eifer beschützte und emporhob, und nie fand der Orden auf dem Throne wieder einen Gönner, der ihm für seine Erhebung und Blüthe das jemals wurde, was ihm sein ganzes Leben hindurch Kaiser Friederich unter allen Stürmen der Zeit gewesen war.

Solche Verhältnisse der nachbarlichen Lande konnten allerdings nicht förderlich auf die Lage der Dinge in Preussen einwirken und es trat somit auf einige Zeit ein Stillstand in dem Fortgange der Waffen ein. Nur der Papst, dem an der Zuneigung des Deutschen Ordens zumal unter den jetzigen Verhältnissen viel gelegen war, blieb noch fort und fort für die Bekehrungssache eifrigst thätig und Dieterich von Grüningen, der sich noch fortwährend am päpstlichen Hofe aufhielt, der Partei des Papstes stets aufs treuste zugethan, von diesem deshalb hochgeschätzt und im Februar des Jahres 1251 beauftragt, sich mit dem Archidiaconus Jacob Pantaleon nach Deutschland zu begeben, um die Fürsten und Völker des Reichs zum Abfalle vom Könige Konrad, Friederichs Sohn und Nachfolger, und zum Gehorsam und zur Treue gegen Wilhelm

---

1) *Boguphal* p. 64. *Henel. ab Hennenfeld* ap. *Sommersberg* T. II. p. 253—254.

von Holland aufzufordern [1]), war bisher unermüdlich gewesen, des Papstes Interesse an dem Bekehrungswerke in Preussen auch in dieser sturmbewegten Zeit noch wach und lebendig zu erhalten. Es ergingen päpstliche Ermunterungsschreiben an den Provinzial des Prediger-Ordens in Polen, in welchen dieser den Auftrag erhielt, nicht nur seine Ordensbrüder zur Bekehrung der noch heidnischen Preussen und Liven auszusenden, sondern auch die Prioren des Prediger-Ordens in Livland, die gegen die Heiden das Kreuz predigten, und die Ordensritter mit den zur Förderung ihres Kampfes gesammelten Geldern und den zu ihren Kriegen nöthigen Waffen und Rossen hülfreich zu unterstützen [2]). Aehnliche Aufforderungen zum thätigsten Eifer in Beförderung des Glaubens in Preussen erließ hierauf der Papst auch an den Provinzial-Prior des Prediger-Ordens in Böhmen, indem er diesem zu erkennen gab, daß es sein sehnlichster Wunsch sey,

---

1) Bei *Raynald.* Annal. Eccles. an. 1251 Nr. 7 heißt es in dem päpstlichen, an Jacob Pantaleon gerichteten Schreiben: Discretionem tuam rogamus et hortamur attente mandantes, quatenus assumpto tecum fratre Theodorico magistro domus Theutonicorum Prusciae, qui linguam novit Theutonicam, accedas ad Duces, Marchiones et Comites imperii, revoces eos ad devotionem Ecclesie et ad prestandum homagium Carissimo in christo filio nostro W. Regi Romanorum illustri efficaciter inducere satages iuxta prudentiam a Domino tibi datam. — Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 555. Tom. II, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 325. Das Datum dieser Bulle ist: Lugdun. XII Calend. Martii an. VIII. Als einen solchen Legaten nennt der Papst den Landmeister Dieterich auch in einem Schreiben an den Herzog von Sachsen und schildert ihn und den Archidiaconus als viros utique discretos et providos ac nobis pro sue devotionis meritis gratos plurimum et acceptos. Dieses Schreiben in den Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 566. T. II, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 326 hat das Datum: Lugdun. XI Calend. Martii an. VIII. Mit zwei andern solchen Schreiben begab sich Dieterich auch zu dem Markgrafen van Meißen und zu dem Herzog von Braunschweig. Regest. Innocent. IV. an. VIII. epist. 567 und 575.

2) *Baronii* Annal. Eccles. an. 1251 Nr. VIII. *Bzovius* an. 1251. Nr. VIII. 5.

die Bekehrung der Völker des Nordens noch in seinen Zeiten vollendet zu sehen [1]. Von wichtigen Folgen indessen waren diese und andere Ermahnungsschreiben des Papstes nicht begleitet. Zwar kam im Herbst des Jahres 1251 auch der damalige Deutschmeister Eberhard von Sayn, der Sohn Eberhards des Zweiten, unter dem Titel eines Stellvertreters des Hochmeisters in Preussen, Livland und Kurland zur Einrichtung und Anordnung verschiedener Verhältnisse sowohl des Ordens als des Landes in Preussen an [2]; allein wir hören nicht, daß er eine nur irgend bedeutende kriegerische Hülfe mit herbeigeführt habe und es konnte daher auch jetzt noch an die Fortsetzung des Krieges zur weiteren Eroberung der heidnischen Lande auf keine Weise gedacht werden.

Eberhards Anwesenheit in Preussen ward jedoch in anderer Hinsicht von vielseitiger Wichtigkeit; denn als er zu Ende des Septembers nach Kulm kam, erschienen vor ihm die Vorsteher der Bürgerschaft von Thorn und Kulm mit der Anzeige, daß die von dem Landmeister Hermann Balk ihnen gegebene Handfeste bei einem Brande der Stadt Kulm verloren gegangen sey und zugleich mit der Bitte, daß er den Bürgern dieser Städte dieses wichtige Privilegium, auf welches sich alle ihre Rechte gründeten, wieder erneuern möchte. Eberhard zog die vornehmsten seiner Ordensbrüder zu Rath, die der Landesverhältnisse am meisten kundig waren und nachdem sich die Ordensritter mit den Bürgern beider Städte über die Abänderung und Hinzufügung einzelner Punkte verständigt hatten, ward die wichtige Urkunde, wie es scheint, nach einer noch vorhandenen Abschrift am ersten October des Jahres 1251 durch Eberhard von Sayn in Gegenwart des

1) Die Bulle hierüber im Original, datirt: Perusii Idus Januar. p. n. an. IX (13. Januar 1252) im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 51.

2) S. Kulm. Handfeste in Hartknochs Ausgabe von *Dusburg* p. 453. Ueber die Familie der Grafen von Sayn in dieser Zeit s. Wenck's Hess. Landesgesch. B. III. S. 124. Einen Everhardus Comes de Seine finden wir schon im J. 1189 in einer Urkunde in *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 600.

Landmeisters Ludwig von Queden und der übrigen Ordensbeamten erneuert [1]).

1) Vgl. den Eingang und den Schluß der Kulmischen Handfeste a. a. O. Diese Erneuerung des Kulmischen Privilegiums war jedoch keineswegs mit in dem Zwecke von Eberhards Sendung gewesen, sondern nur etwas Zufälliges. Die Fragen: Warum die Bürgerschaft von Thorn und Kulm erst die Ankunft Eberhards abwarteten, um auf die Erneuerung ihrer Handfeste anzutragen und warum Ludwig von Queden als Landmeister von Preussen nicht eben so gut ermächtigt war, eine schon gegebene Urkunde zu erneuern? lösen sich nach unserm Bedünken nur durch die große Wichtigkeit, welche dieses Privilegium hatte. Deshalb hatte ja auch das ältere Original nicht der Landmeister Hermann Balk allein, sondern auch der Hochmeister Hermann von Salza in Verbindung mit jenem ausgestellt. Dunkeler ist die Frage: wie es möglich war, diese Handfeste zu erneuern, wenn der Brand von Kulm das ältere Original vernichtet hatte? Gaupp in s. Schrift: Das alte Magdeburg und Hallische Recht S. 10 hat angenommen: im J. 1233 seyen höchst wahrscheinlich zwei Originaldocumente ausgefertigt worden, eins für Kulm und eins für Thorn; beide hätten im Texte vollkommen übereingestimmt und nur in der Angabe der Zeugen hätten kleine Verschiedenheiten Statt gefunden. Das Thorner Exemplar sey nicht mit verbrannt, sondern jetzt, im J. 1251 nach Kulm gebracht und dem jetzt für beide Städte erneuerten Privilegium zu Grunde gelegt worden. Allein wir tragen Bedenken, dieser Meinung beizutreten; denn erstens warum fand denn Eberhard Cives Culmenses ac *Thorunienses* turbatos pro eorum Privilegio — — postmodum per incendium Civitatis Culmensis *amisso*? Was hatten denn die Thorner für Anlaß, turbati zu seyn, wenn sie noch im Besitze ihres Originaldocuments waren? Wie konnte zweitens das Privilegium amissum und perditum (wie im Original steht, nicht praedictum, wie der Abdruck bei Hartknoch hat) genannt werden, wenn es wirklich noch vorhanden, und nur das eine Originaldocument untergegangen war? Und drittens bedurfte es dann einer Erneuerung, einer restauratio oder renovatio des Privilegiums, oder nicht vielmehr einer bloßen Copie des noch in Thorn befindlichen Documents für Kulm? — Dieß läßt uns zu der Behauptung kommen: es wurde nur Ein älteres Originaldocument ausgefertigt und zu Kulm (der Hauptstadt des Landes) verwahrt. Ein Thorner Original, nach dessen Schicksal Gaupp fragt, ist nie vorhanden gewesen. Aber wie konnte nun eine Erneuerung der Urkunde Statt finden? Wir behaupten: nach einer Abschrift in einem Copiebuche, in dessen Besitz der Orden war; denn erstlich hatte der Orden wirklich solche Copiebücher über

Eberhard erschien aber in Preussen auch mit dem vom Ordenskapitel in Akkon ihm zugesandten Auftrage, die Beschaffenheit und Führung der Landesverwaltung überhaupt und insbesondere auch die Ordnung, die sittliche Zucht und Lebensweise der Ordensritter, sowie den ganzen Zustand der Ordenshäuser in allen Beziehungen einer genauen Untersuchung zu unterwerfen; er erschien somit nach Ordenssitte als amtlicher Visitator [1]). Dieses war daher der eigentliche wichtigste Zweck seiner Sendung in die nordischen Länder des Ordens und auf diesen mag er wohl auch die meiste Zeit seiner Anwesenheit im Lande verwandt haben. Er war außerdem durch das erwähnte Ordenskapitel beauftragt, den Ordensgebietigern in Preussen gewisse Anordnungen und Verfügungen bekannt zu machen und ins Leben einzuführen, welche theils die Landesverwaltung, theils die Ordnung und Verfassung des Ordens selbst betrafen. Wir beschränken uns hier zunächst nur auf die ersteren [2]). Es ward nämlich festgesetzt: Der Orden in Preussen solle ein eigenes Convents-Siegel führen, mit welchem er die urkundlichen Verschreibungsbriefe der Lehnsleute und anderer zinspflichtiger Güterbesitzer bekräftigen könne. Jegliches Jahr solle am Kreuzerhöhungstage zu Elbing ein General-Kapitel gehalten werden, zu welchem, wenn wichtige Gegenstände zu verhandeln seyen, wenigstens acht Ordensbrüder aus Balga und Christburg berufen wer-

---

alle von ihm ertheilten Privilegien und Verschreibungen und das geh. Archiv besitzt noch elf Folianten solcher Verschreibungen selbst aus dem 13ten Jahrhundert. Das geh. Archiv hat aber auch selbst von jenem ältern Originaldocument eine Abschrift in einem alten, zum Theil auf Pergament geschriebenen Buche, betitelt: Ellen, Hubenmaß, Münz u. s. w. mit der Ueberschrift: „Dis ist die Usschrifft des ersten Privilegii des Colmisschen Landes", worauf schon Kotzebue B. I. S. 440 aufmerksam machte und zwar finden sich darin so manche Abweichungen, die dafür sprechen, daß dieses eine Copie des ältern Privilegiums ist.

1) Vgl. den Anfang der Urkunde in Hennigs Ordens-Statuten S. 221.

2) Wir werden den übrigen Inhalt dieser Urkunde später in dem Abschnitte über die Verfassung des Ordens benutzen.

den sollten; darum sollte Elbing von deman auch für das Haupthaus in ganz Preussen gelten. Des verstorbenen Hochmeisters Heinrichs von Hohenlohe Verbot, gewisse Güter im Kulmerlande als Lehne auszugeben, sollte auch ferner in dem ganzen von der Weichsel, Drewenz und Ossa umgränzten Gebiete beobachtet werden, sofern hierüber der Hochmeister und das Ordenskapitel zu Akkon nicht eine besondere Erlaubniß erlasse [1]). Der Landmeister solle nie ohne Zustimmung des Ordens-Convents das Land verlassen, um in entfernte Gegenden zu reisen. Jegliches Jahr sollten über den Zustand des Landes und über die innere Ordnung im Leben der Ritterbrüder schriftliche Berichte ins Morgenland gesandt werden und im zweiten oder dritten Jahre dort ein Ordensritter erscheinen, um mündlich darüber Bericht zu erstatten [2]).

Aber schon im Januar des Jahres 1252 brach die friedliche Ruhe, in welcher Eberhard von Sayn das Land gefunden hatte. Es begannen neue Kriegsfehden zwischen Herzog Suantepolc von Pommern und dem Orden. Ueber Anlaß und Ursache sind wir auch hier wieder nicht näher unterrichtet; aber gewiß ist, daß auch nach dem letzten Frieden in des Herzogs Seele der alte Groll und das lange genährte Mißtrauen noch fortlebte; denn gänzlich versöhnt mit dem Orden war er auch damals noch in keiner Weise. Seit funfzehn Jahren hatte Haß und Feindschaft gegen die Ordensherren sich viel zu tief in seiner Brust festgesetzt, als daß ein solcher Friede, der ohnehin auch mehr erzwungen und erpreßt, als aus freier Seele gewünscht war, eine vollkommene Versöhnung und eine friedliche Gesinnung hätte erzeugen können. So bedurfte es gewiß nur irgend einer Veranlassung,

1) „Sicut magister noster frater H. de Honloch beate memorie inhibuerat ne bona aliqua aliquius in terra culmensi in feodum darentur, quod et nos inter Wyslam Drivenciam et Ozzam volumus observari nisi fiat de speciali licencia magistri generalis et capituli ultramarini.

2) Die Urkunde hierüber in Hennigs Ordens-Statuten S. 221; einen Auszug bei *De Wal* Recherches T. I. p. 411.

um das versteckte Feuer des Krieges wieder aufzuwecken, und sie fand sich, wie es scheint, in dem Umstande, daß Suantepolcs Bruder, Herzog Sambor, dem Orden immer noch treu ergeben, diesem am siebenten December des Jahres 1251 die an dem Weichsel-Strome gelegene Insel Zanthir, in deren Besitz die Ordensritter schon lange Zeit gewesen, für die Summe von 150 Mark mit Verzicht auf alles Recht darauf förmlich abtrat [1]), eine Verleihung, welche Herzog Suantepolc wohl unmöglich gleichgültig ansehen konnte [2]). So kam es von neuem zu Mißhelligkeiten und binnen wenigen Wochen war der Streit wiederum so weit gediehen und die Erbitterung abermals so hoch gesteigert, daß am fünfundzwanzigsten Januar des Jahres 1252 die Kriegsmannschaft des Ordens in Pommern plötzlich einfiel, das Land weit und breit verheerte, des Herzogs Heerhaufen überwältigte, einen großen Theil seiner Kriegsleute gänzlich aufrieb und bis Oliva

1) Das Original dieser Verleihungs-Urkunde, datirt: in Culmine an. dni 1251 VII Idus Decembr. im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 18, abgedruckt im Lucas David B. III. Anh. S. 22. Kotzebue B. I. S. 412 schreibt diese Urkunde unrichtig dem Herzoge Suantepolc zu; ein Blick auf das Siegel und — der Irrthum wäre vermieden worden. Die Urkunde ist aber so beschädigt, daß sich der Inhalt im Einzelnen nicht überall klar fassen läßt. Der Herzog Sambor behielt sich noch einiges Land auf der Insel vor, wie es scheint zum Bau der Burg Gordin. Die Fischerei in der Weichsel blieb vorerst gemeinschaftlich, bis die genannte Summe an den Herzog gezahlt war.

2) Die Urkunde scheint auch selbst anzudeuten, daß Herzog Suantepolc nicht einmal mit der bisherigen Besitznahme der Insel durch den Orden, viel weniger mit der förmlichen Verleihung an ihn zufrieden war; denn in den Worten: Ne plurimorum beneficiorum nobis a . . Magistro et fratribus domus theut. in Pruscia misericorditer inpensorum simus immemores, ut vel a nobis vel a successoribus nostris eis de Insula in Santhir in cuius possessione iam longo tempore extiterunt, possit moveri questio, *eo pretextu quod quidam eandem ad nostrum dicunt pertinere dominium vel pertinere debere*—, liegt wohl offenbar eine Beziehung auf Herzog Suantepolc. Uebrigens weiß Lucas David B. III. S. 147 keine Ursache der Erneuerung des Krieges anzuführen.

vorstürmend das Kloster völlig ausplünderte [1]). Auch Herzog Sambor nahm an dem neuerweckten Kampfe wieder Theil; sein Land war abermals den Angriffen seines Bruders Preis gestellt und Suantepolc würde schwere Rache geübt haben, wenn nicht vor allem die Bürgerschaft aus Kulm zur Hülfe des Herzogs aufgestanden und mit Aufopferung von Gut und Blut zu seiner Rettung herbeigeeilt wäre. Dankbar vergalt nachmals Herzog Sambor den Bürgern von Kulm diesen Beweis treuer Zuneigung und Anhänglichkeit, indem er ihnen und allen ihren Nachkommen völlige Zollfreiheit zu Wasser und Land durch sein ganzes Herzogthum und für ewige Zeiten verlieh [2]). Dennoch übte bald darauf Herzog Suantepolc noch Rache und Vergeltung. Es gelang ihm durch heimliche Verbindungen, eine Schaar heidnischen Volkes zusammen zu bringen und an ihrer Spitze, bevor die Ordensritter solches vermutheten, in Pomesanien einzufallen, wo er das Land in die Weite und Breite durch Feuer verheerte, viele der Neubekehrten als Gefangene mit hinwegführte und überall großen Schaden veranlaßte [3]).

Von wichtigen Folgen waren jedoch diese einzelnen Kriegs-

---

1) Chron. Oliv. p. 30. *Schütz* p. 32. Lucas David B. III. S. 147.

2) Die Urkunde befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 19, gedruckt im Lucas David B. III. S. 23 im Anh. im Auszug bei Baczko B. I. S. 390. Der Herzog sagt ausdrücklich: ad memoriam revocare conati, quanta fidelitatis constancia dilecti nobis cives de Culmen in tempore necessitatis nobis non sine corporum et rerum propriarum dispendio adheserunt. Da die Urkunde am 30. April 1252 ausgestellt ist, so scheint sie uns Beziehung auf die Feindseligkeiten zu haben, welche im Januar d. J. von neuem ausgebrochen waren.

3) Wir erfahren dieses durch das Zeugniß des Gardians der Minoriten in Thorn Berthog, welches dieser über Suantepolcs Befehdungen des Ordens nach dem Vertrage von 1248 ausstellte. Es hat das Datum: Thorun. VIII Non. (Idus) Junii 1252, im Original im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 20, gedruckt im Lucas David B. III. Anh. S. 25. Kotzebue B. I. S. 413 giebt der Urkunde fälschlich das Jahr 1256, wiewohl das Jahr 1252 ganz klar dasteht.

fehden, so viel wir wissen, nicht begleitet; sie wurden selbst, wie es scheint, nicht einmal weiter fortgesetzt; wenigstens schweigt hierüber die Geschichte. Nur der erste Sturm des Zornes hatte zum Schwerte getrieben; vielleicht vermied man gerne beider Seits, es ferner noch in Thätigkeit zu erhalten; denn für den Orden waren die Verhältnisse der Zeit weder im Innern seines Landes, noch mit den nachbarlichen Herzogthümern im mindesten dazu geeignet, den Kampf gegen den alten Feind mit sicherem Glücke weiter zu verfolgen, da nur zu sehr zu besorgen war, Pommerns Herzog möge bald Beistand gegen den Orden an einem nachbarlichen Fürsten finden, welcher bereits schon einige Jahre mit den Ordensrittern nicht im freundlichsten Vernehmen stand. Dieser Fürst war der Herzog Kasimir von Cujavien und der Anlaß zu den Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Orden lag in folgenden Verhältnissen.

Zur Zeit als Herzog Suantepolc zuerst als des Ordens Feind auftrat und sein Land längs dem ganzen Weichsel-Strome für Handel und Wandel aus Preussen her geschlossen war, die Ritter also mit ihren Unterthanen ihre Bedürfnisse nicht mehr wie zuvor aus dem westlichen Nachbarlande ziehen konnten, war der damalige Landmeister Hermann Balk bedacht gewesen, mit den Herzogen von Polen dem Handel und Verkehr ihrer beiderseitigen Länder mehr Ordnung, Sicherheit und eine festere Richtung zu geben, um für die Ordenslande von dorther die nöthigen Bedürfnisse gewinnen zu können. Besonders häufige Klagen über die Willkühr der Zollbeamten bei Erhebung der Zölle in Groß-Polen hatten den Herzog Wladislav veranlaßt, im Einverständnisse mit den Ordensrittern darüber solche Bestimmungen zu geben, daß den willkührlichen Erhebungen für immer ein Ziel gesetzt schien und Handel und Wandel bedeutend erleichtert worden war. Des Ordens Unterthanen, welche zum Ankauf von Lebensbedürfnissen mit einem Zeugnisse der Ordensgebietiger versehen in des Herzogs Land kamen, waren seitdem für die angekauften Lebensbedürfnisse völlig zollfrei. Nur auf Salz,

Heringe und Tuch waren gewisse Zollabgaben und die Entrichtung eines gewissen Maaßes der genannten Artikel an die Zollbeamten angeordnet [1]). Ein ähnlicher Vertrag in Rücksicht des Handels und Verkehrs war nun vor Jahren auch zwischen dem Orden und Herzog Kasimir von Cujavien geschlossen worden [2]); er bezog sich hauptsächlich auf die Einfuhr von Getreide und einigen andern Landeserzeugnissen Cujaviens auf der Weichsel, und der Orden war den Bestimmungen desselben auch nachgekommen, so lange er mit Herzog Suantepolc im Kriege lag. Seit er mit diesem aber Friede geschlossen und der Handel und Betrieb wieder ein weiteres Feld gewonnen hatte, waren ihm die Bedingungen jenes Vertrages wahrscheinlich zu drückend geworden und er hatte sich nicht mehr so streng an die früheren Bestimmungen halten zu dürfen geglaubt. Darüber liefen Beschwerden beim Herzoge ein und da dieser den Vertrag von Seiten des Ordens als verletzt ansah, so schien es ihm für die Ruhe und den Vortheil seiner Unterthanen weit heilsamer, unter Strafe seines Herzogs-Bannes allen Handelsverkehr auf der Weichsel und durch Thorn zu verbieten, indem gegen die Verluste und Beeinträchtigungen, welchen die Unterthanen

1) Dieß ist der Vertrag vom Jahre 1238 bei *Dogiel* T. IV. Nr. 19, dessen wir früher schon in anderer Beziehung erwähnt haben; vgl. B. II. S. 359. Es wurde festgesetzt, daß die Handelsleute des Ordens ihre Zeugnisse bei ihrer Rückkehr am letzten Zollamte abgeben sollten, und dieser Zollämter waren zwei, das eine zu Gnesen, das andere zu Posen. Die oben genannten drei Artikel ausgenommen, sollte für alles, was die Handelsleute auf ihren Wagen mit sich führten, kein Zoll erlegt werden; für jedes Wagenpferd wurden zwei Scot bezahlt. Von Tüchern wurde für das ganze Maaß (ad totum brachium) eine lange Elle von der besten Gattung und eine Gewichtmark Pfeffer an den Zollbeamten abgegeben. Vom Salz wurde für jedes Deutsche Pferd ein bestimmtes Maaß (unum cribrum) erhoben u. s. w.

2) Wir besitzen zwar diesen Vertrag nicht mehr selbst; aber der Herzog sagt in der unten näher bezeichneten Urkunde: Cum inter nos sane et Magistrum et fratres dicte domus firmata pacis federa fuerint vinculis indissolubilibus et certis condicionibus pro utralibet parcium bono provide fine utiliter intersertis etc.

seines Landes bisher im Ordensgebiete ausgesetzt waren, in solchem Verbote sogar mehr Vortheil und Nutzen für ihn lag [1]). Der Orden erließ ein gleiches Verbot für seine Unterthanen und so geschah, daß zwei Jahre hindurch alle Handelsverbindung und aller Verkehr zwischen beiden Ländern unterbrochen waren. So standen nun die Verhältnisse auch noch zur Zeit, als Herzog Suantepolc und der Orden aufs neue in Feindschaft geriethen und der Handelsverkehr auch in Pommern abermals gestört wurde. Weil aber dem Handel im Ordensgebiete in dieser Lage der Dinge zu bedeutender Nachtheil erwuchs, Preussen die Gemeinschaft mit den Nachbarlanden für seine Bedürfnisse keineswegs entbehren konnte, die alten Handelswege geschlossen waren und die Spannung zwischen dem Herzoge Kasimir und dem Orden gerade jetzt um so bedenklicher ward, je mehr Kasimir den Verkehr zwischen seinem Herzogthum und Pommern zu erleichtern suchte [2]), so wandten sich die Ordensgebietiger, vorzüglich der Landmeister Dieterich von Grüningen an den Herzog mit der Bitte, den freien Verkehr zwischen beiden Nachbarlanden wieder herzustellen, und Kasimir ließ sich bereit finden, die Verbote und Beschränkungen im Handel wieder aufzuheben und zu erlauben, daß jeder Unterthan des Ordens, er sey Pole oder Deutscher oder von einem andern Volke, sicher und frei in sein herzogliches Gebiet kommen und aus demselben in das Land des Ordens gehen könne, sofern er nur die unter seinem Vater, dem Herzoge Konrad festgesetzten Verordnungen in Rück-

1) Der Herzog erklärt: Sepe sepius ipsi et nos in ipsis plurimas in passagio molestias et ut ab ipsorum querelis frequencius di-dicimus in iudicio oppidi thorunensis dampnosas et contumeliosas iniurias sumus passi, nec tamen ex eorum provectione ullum nobis emolumentum crevit, sed pocius in honore et in utilitatibus detrimentum, immo in hiis et in similibus statutis et prohibicionibus invenimus nostros redditus in modico esse auctos.

2) So verlieh Kasimir z. B. dem Kloster Oliva Zollfreiheit für seine Bedürfnisse in seinem ganzen Lande; Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 24.

sicht der Zollentrichtung beobachte [1]). Darauf bestimmte der Herzog die Zollplätze, an welchen die Einzahlung des Zolles erfolgen solle, setzte die Höhe des Fährgeldes bei der Ueberfahrt über die Weichsel fest, stellte verschiedene Verordnungen im Handelsrecht in Rücksicht der gegenseitigen Unterthanen auf, schrieb die Art und Weise vor, wie in gerichtlichen Untersuchungen gegen seine Unterthanen vor dem Gerichte zu Thorn verfahren werden solle und gab nähere Bestimmungen über die Höhe des Strafgeldes, welches bei dem Morde eines seiner Unterthanen gezahlt werden müsse [2]). Es

1) Der Herzog sagt in der Urkunde ausdrücklich: er habe diese Erlaubniß gegeben eorum (sc. fratrum) precibus inclinati et precipue fratris Theoderici dicti de Gruningen preceptoris Pruscie dulcedine verborum allecti et pacificis promissionibus.

2) Einige dieser Bestimmungen sind für die damalige Zeit merkwürdig. So heißt es über Markt- und Verkaufsrecht: Quicquid in foro vendendum fuerit, cum inter venditorem et emptorem de precio conventum est, si statutum precium emptor statim non dederit, venditor rem suam vendere poterit sine pena. Ueber das Gerichtsverfahren wird bestimmt: In omni causa sanguinis sive procedendum sit ad decapitacionem sive ad mutilacionem membrorum sive ad quodcunque genus mortis, sine verbo Commendatoris non debet vinculis mancipari, maxime si fideiussoriam habere potuerit caucionem. Quod si habuerit, abire permittatur. Item nullus de genere militari in cyppum poni debet, sed aliis ferri vinculis detineri. Detento autem de vestibus vel aliis rebus donec agnoscatur de causa nihil penitus auferatur. Et quando procedendum est ad examen cause, vocabuntur duo de vassaldis nostris, quos ad hoc deputabimus, quorum unus vel ambo assideant thuronensi iudici iudicanti audituri iusticiam et iniusticiam delinquentis. Si autem e duobus neuter vocatus venire voluerit die ipsis prefixo, Commendator vel alter frater ad hoc deputatus in causa procedat. Alia minuta iudicia Commendator vel vicem eius gerens cum Scultheto iudicabit supradictis vassaldis non vocatis. — Ueber das Strafgeld bei einem Morde heißt es: Si quis a latronibus occisus inventus fuerit in aliquo loco terre ad nostram iurisdiccionem et dominium pertinente, vicini ubi clamor super mortuum factus audiri poterit, si miles fuerit functus aliqua dignitate secularis potestatis XXX. Marc. argenti persolvant. Si autem simplex miles fuerit XV Marc. persolvant. Si autem miles ....

war am sechsundzwanzigsten Juli des Jahres 1252, als in solcher Weise das freundschaftliche Verhältniß des Herzogs und des Ordens wieder hergestellt wurde [1]).

Die Verwaltung im Lande führte aber zur Zeit, als diese Verhältnisse ausgeglichen wurden, nicht mehr der Landmeister Ludwig von Queden selbst, sondern der von ihm zu seinem Stellvertreter ernannte Ordensmarschall Heinrich Botel, dessen Schwert den Ordensrittern so oft schon Sieg und Ruhm gebracht [2]). Ludwig hatte sich in Begleitung des Deutschmeisters Eberhard von Sayn und des Bischofs Heidenreich von Kulm nach Livland begeben, wo mittlerweile wichtige Ereignisse den Stand der Dinge merklich verändert hatten. Nach dem Abgange Dieterichs von Grüningen vom landmeisterlichen Amte in Livland war dort der Ordensritter Andreas von Stuckland, „ein sittsamer, ehrenreicher und freundlicher Mann," an die Spitze des Ordens getreten [3]). Doch in den

---

qui non est de genere militari vel quilibet alter de populo, VI Marc. argenti persolvant, nisi occisor inveniatur ab ipsis. Quem si invenerint iudicio presentabunt. —

1) Die Urkunde ist datirt: In iuveni Wladislaw an. dni MCCLII. septimo Cal. Augusti und befindet sich in einem Vidimus des Bischofs Anselm von Ermland vom J. 1253 im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 5.

2) S. die Urkunde bei Lucas David B. III. Anh. S. 23—24. Auch im J. 1253 muß der Ordensmarschall die Stelle des Landmeisters vertreten haben, wie aus der in der vorigen Anmerk. erwähnten Urkunde zu schließen ist.

3) Arndt Th. II. S. 50. Wir finden diesen Landmeister unter andern auch in einer Originalurkunde des Bisch. Heinrich von Kurland und des Deutschmeisters Eberhard von Sayn, datirt: In Guldingen Castro fratrum a. d. 1252, secunda die Luce ewangel., wo er zweimal Andreas Preceptor Lyvoniensis genannt wird. Nach dem Verzeichnisse bei *Bray* Essai critique T. I. p. 322 soll er schon im J. 1250 ins Amt getreten seyn. In Urkunden im geh. Archiv Schiebl. LII. Nr. 1. finden wir ihn zuerst am 19. April 1252. Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 734 nennt ihn „en heerlyck, vroom, wael gemynt man von dem volck." — Also neben Eberhard von Sayn noch ein besonderer Landmeister von Livland, denn jener nannte sich auch Prece-

ersten Jahren seines Amtes waren es nur wenige friedliche Tage, die er verlebte: denn der alte grausame und trotzige Feind des Ordens, das Volk der Litthauer und an dessen Spitze der kriegerische Fürst Mindowe stand auch jetzt noch fest in dem Entschlusse da, die nachbarliche Ritterschaft und mit ihr zugleich auch das verhaßte Christenthum durch den Sturm der Waffen wo möglich wieder zu verdrängen. Und von diesem Gedanken hatte den Fürsten auch der blutige Kampf noch nicht zurückgeschreckt, welchen noch Dieterich von Grüningen im Jahre 1248 gegen ihn gewagt hatte, obgleich er dabei eine bedeutende Niederlage erlitten [1]). Vielmehr seit Dieterichs Abgang bot Mindowe alle Kräfte seines Landes auf, um seinem Ziele näher zu kommen, zumal da seine Neffen, die er aus ihrer Herrschaft vertrieben, an den Livländischen Ordensrittern noch fort und fort Verbündete und Beschützer fanden. Mit den Samaiten und Semgallen verbunden fiel er daher wiederholt in die Gebiete des Ordens ein und verheerte solche auf die schrecklichste Weise. Da sammelte auch der Landmeister Andreas von Stuckland ein starkes Heer und während Mindowe's Neffe von Poloczk aus mit einer zahlrei-

---

ptor Alemannie, summi Magistri Domus Theut. in Livonia Vices gerens; *Dogiel* T. V. Nr. XXVI. p. 19. Unter die eigentlichen Landmeister von Livland darf jedoch Eberhard nicht gesetzt werden, obgleich Bachem Chronolog. der HM. S. 19, das Verzeichniß bei *Bray* l. c. p. 323 u. a. ihn als solchen anführen. Wir haben keine Auctorität dazu. Er war vielmehr neben den Landmeistern von Livland immer nur Statthalter, Stellvertreter, Vices gerens des Hochmeisters in diesem Lande. So lange er sich in seinen Verhältnissen in Preussen aufhielt, nannte er sich „Vicem magistri hospitalis s. M. Th. gerens in Prusia“, s. Hennigs Ordens-Statut. S. 221 oder „Vices gerens Magistri Generalis per Livoniam et Prussiam“ s. Hartknoch Kulm. Handfeste p. 453. Auch der Erzbischof Albert bezeichnet ihn in der Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXVI. nur als einen solchen, qui eo tempore (1254) vices summi Magistri dom. Theut. gerebat in Livonia. Wir werden bald sehen, daß er auch im J. 1256 nicht Landmeister in Livland seyn konnte, obgleich man dieses allgemein annimmt.

1) *Kojalowicz* Histor. Litthuan. p. 95. Hiärn S. 168.

chen Macht Litthauen von der einen Seite überzog und das Land mit furchtbarer Verwüstung durch Feuer und Raub heimsuchte, brach der Ordensmeister mit seinem Kriegshaufen von der andern Seite in die feindlichen Gebiete ein, schlug den Feind in einer blutigen Schlacht zurück, trieb Mindowe's ungeordnete Schaaren in die Flucht und drang unter schwerer Verheerung ins feindliche Land hinein bis an des Fürsten Wohnburg, alles vernichtend und verwüstend, was sich im Fortgange seinen Waffen entgegen stellte. Eine unzählige Schaar Gefangener ward seinem Heere nachgeführt und als er Litthauen weit und breit durchstürmt hatte, brachen seine Heerhaufen auch in die Gebiete der Samaiten ein und hauseten da in gleicher Weise. Dasselbige Schicksal traf auch die Semgallen, in deren Lande alles, was sich nicht in die Tiefe der Wälder und Sümpfe geflüchtet hatte, in Gefangenschaft mit fortgeführt wurde. Und kaum war dieser Sturm vorüber, als Mindowe von neuem die Kunde erhielt, daß sich sein Neffe Theophil mit Livländischer Beihülfe abermals zu einem Raubzuge gegen Litthauen rüste [1]). Da aber seine Kriegsheere völlig aus einander geworfen, seine Wehrburgen fast alle gebrochen und zerstört, Litthauen durch und durch aufs schrecklichste verwüstet und mancher Ereignisse wegen auch gegen Rußland nicht einmal außer Gefahr war [2]), also daß jetzt Widerstand und Vertheidigung auf keine Weise mehr möglich schien, so beschloß „der listige Heide" [3]), gedrängt durch Noth und neue Gefahr, bei den Ordensrittern Friede zu suchen, und entbot dem Landmeister von Livland durch eine Gesandtschaft mit zahlreichen Geschenken eine persönliche Zusammenkunft. Der Meister, begleitet von einem großen Gefolge seiner Ritter und der Vornehmsten aus dem Adel seines Landes, erschien auf Mindowe's Hofburg, von dem Fürsten mit wahrhaft königlicher Pracht empfangen und

---

1) *Kojalowicz* p. 95. Ordens-Chron. Mscr. S. 44. und bei *Matthaeus* p. 726. Arndt B. II. S. 51. Hiärn S. 171.

2) Karamsin B. IV. S. 55. 59. 68.

3) So nennt ihn Karamsin.

nach einem glänzenden Gastgelage begannen die Unterhandlungen des Friedens. Vor allem aber trat der Meister mit der Erklärung auf: „Es sey nicht ziemlich für den christlichen Ritter, mit den Heiden Friede zu schließen, die zu bekämpfen ihn sein Eid verpflichte; werde Litthauens Fürst jedoch sich zum Christenthum bekennen und die von seinen Neffen dem Orden zugesprochenen Länderbeschenkungen genehmigen auf sein Recht über diese Gebiete verzichtend, so sey zum Frieden kein Hinderniß im Wege. Dann werde er nach des Fürsten Wunsch beim Papste auch bewirken, daß nach Empfang der Taufe Mindowe mit der Königskrone geschmückt und sein Land zum Königreich erhoben werde." Ungern und nur durch den Drang der Gefahr getrieben willigte der Fürst in des Meisters Verlangen, empfing die Taufe, sicherte den Ordensrittern die Gebiete von Jatzwingen, Samaiten, Kurland und die Weizischen Lande zu und erließ sofort im Jahre 1252 mit der Botschaft des Landmeisters eine Gesandtschaft an den Papst [1]).

Innocenz war sehr erfreut über dieses Ereigniß, zumal da er zugleich die Nachricht erhielt, daß mit dem Litthauischen Landesfürsten auch eine große Zahl seiner Unterthanen den christlichen Glauben angenommen [2]). Darum erließ er im Juli dieses Jahres ein äußerst freundliches Schreiben an den Fürsten, ihn benachrichtigend, mit welchem Wohlgefallen er seinen Austritt aus der Finsterniß des alten Glaubens und seine Wiedergeburt zum Ruhme des Wortes Gottes vernom-

1) So erzählen den Vorgang der Sache *Kojalowicz* p. 96—97. Ordens-Chron. a. a. O. Lucas David B. VII. S. 131—132. Arndt B. II. S. 51. Russow S. 20. Hiärn S. 173. Daß das Jahr 1252 die richtige Zeitangabe der ersten s. g. Bekehrung Mindowe's ist, geht aus Gründen hervor, die in den nachfolgenden Anmerkungen mitgetheilt werden. Es ist folglich unrichtig, wenn Karamsin Bd. IV. S. 68 die Bekehrung Mindowe's erst in die Zeit Alexanders IV. setzt.

2) *Raynald* an. 1251. Nr. 44. Sechshundert soll die Zahl derer gewesen seyn, welche mit Mindowe die Taufe erhielten.

men und mit welcher Freude er seine Bitte erfülle, ihn als Sohn der Kirche zu empfangen und sein Reich Litthauen und alle seine Gebiete in das Recht und Eigenthum der Römischen Kirche und ihn sammt seiner Familie in den Schutz des apostolischen Stuhles aufzunehmen [1]).

Mit diesem Schreiben des Papstes und mit dem Auftrage an den Bischof von Kulm, den neubekehrten Fürsten zum König zu krönen [2]), kehrte die Gesandtschaft nach Livland zurück. Da berief der Landmeister Andreas von Stuckland den Bischof Heidenreich von Kulm [3]) und begab sich mit diesem, mit dem Bischofe von Riga, den vornehmsten Ordensgebietigern, unter denen ohne Zweifel auch der Deutschmeister Eberhard von Sayn und Ludwig von Queden, der Landmeister von Preussen waren, nebst einer großen Schaar von Ordensrittern nach Litthauen zum Fürsten Mindowe. Es war im Herbst des Jahres 1252, als auf der Ebene bei Novogrodeck unter dem Zulaufe einer unzählbaren Menschenmenge der Fürst nebst der Fürstin Martha, seiner Gemahlin durch den Bischof von Kulm zum Könige Litthauens feierlich gesalbt und beide vom Landmeister von Livland mit königlichen Kronen geschmückt wurden [4]). Den festlichen Tag

---

1) Das Schreiben des Papstes mit dem Datum: Mediolani XVII Cal. Aug. an. IX. steht bei ***Raynald*** l. c. Es muß in diesem Datum aber statt anno IX heißen X. Auch liefert ***Baronius*** Annal. eccles. an. 1252 Nr. V. den Inhalt des Schreibens nicht wie ***Raynald*** im J. 1251, sondern 1252.

2) ***Raynald*** an. 1251. Nr. 46.

3) Seine Anwesenheit beweiset außerdem auch die schon erwähnte Urkunde vom 18. October 1252 im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3, wo er Heidenrus Episcopus de Pruscia genannt wird.

4) Daß die Taufe und Krönung Mindowe's, wie auch ***Kojalowicz*** p. 97, die Ordens-Chron. S. 44 u. a. bezeugen, in einem und demselben Jahre erfolgten, ist ausgemacht und Urkunden ergeben, daß beides im J. 1252 geschah. Es weisen darauf schon die päpstlichen Schreiben bei ***Raynald*** l. c. hin, die ins Jahr 1252 gehören; vgl. ***Baron.*** Annal. eccles. an. 1252 Nr. V. Wir haben auch eine Original-Bulle des Papstes vom 21. August 1253, worin dieser den Fürsten Regem Le-

verherrlichte auch noch die Taufe einer großen Schaar neubekehrter Litthauer.

So war Litthauen ein christliches Königreich geworden fast ohne Christenthum und Fürst Mindowe ein christlicher König ohne Glauben, ohne christliche Ueberzeugung und fast ohne alle christliche Belehrung; denn der flüchtige Unterricht, welchen ihm vor der Taufe der Ordenspriester Christian ertheilt [1]), war wohl kaum geeignet und hinreichend gewesen, ihn mit den wichtigsten Grundlehren des Evangeliums genau bekannt zu machen. Sichtbar war von beiden Seiten zuerst alles nur auf die bloße Form berechnet und man eilte gegenseitig, zunächst nur diese Form zu vollenden. Mindowe suchte, von Noth und Gefahr bedrängt, den Frieden mit dem Feinde; die Taufe war Bedingung; er ging sie ein, ohne zu wissen, was die Taufe in ihrem Wesen sey, im Herzen fort und fort den alten heidnischen Glauben hegend und die alten vaterländischen Götter ehrend [2]). Auch der Orden gewann zunächst schon durch die bloße Form viel zu wichtige Vortheile, als daß er vor allem nicht auf sie das größte Gewicht hätte legen sollen. Eine Russische Heeresmacht drohte so eben in Livland einzufallen [3]) und die Befreiung von einem alten lästigen Feinde, der Gewinn einer ansehnlichen Ländermasse, vor der Welt der Ruhm der Bekehrung eines so mächtigen nordischen Fürsten und eines ganzen Volkes, das alles waren

---

thovie *de novo* conversum nennt, welches Krönung und Taufe im J. 1252 voraussetzt. Vgl. Hennigs Anmerk. zu Lucas David B. VII. S. 138. Arndt B. II. S. 52. d). *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. I. p. 442 nimmt, durch *Raynald* verleitet, das Jahr 1251 an.

1) Eine Bulle des Papstes Innocenz IV. nennt diesen Mann fratrem Christianum de domo Theutonicorum in Livoniam virum utique litteratum, providum et honestum, quem (Rex) secum tempore sue conversionis habuit.

2) Daher *Kojalowicz* p. 94 auch sagt: At Mendog sacra quidem metu nuper suscepta palam prae se ferre: privatis vero ad ethnicas aras sacrificiis impie eadem violare.

3) Karamsin Bd. IV. S. 59.

allerdings für die Ordensritter nur zu reizende Lockungen und was versprach zudem an neuen Vortheilen und Gewinnen auch noch die Zukunft! Wie wichtig konnte es werden, daß der Orden dem neuen Könige den Königsnamen erwirkt und daß es der Landmeister von Livland gewesen war, der ihm die Königskrone auf das Haupt gesetzt hatte! In der That ging man forthin auch in allem darauf aus, das Ereigniß für des Ordens Interesse in aller Hinsicht nutzbar und ersprießlich zu machen. Darauf wies schon klar genug der Umstand hin, daß es jener Ordenspriester Christian war, den man zum ersten Bischofe Litthauens ernannte [1]).

Diese Ereignisse in Litthauen aber und dieses glückliche Erfolgniß der Waffenmacht des Ordens gegen das dortige Heidenthum blieb nicht ohne Einfluß auf die Lage der Dinge in Preussen. Was dort gelungen war, das durfte hier, so meinte man, noch um so mehr gelingen, indem in diesem Lande der Orden doch wohl ungleich größere Kräfte aufzubieten hatte. Man hatte neues Vertrauen gewonnen auf die Macht der christlichen Waffen und die Ueberzeugung war neu gestärkt, daß wie dort auch hier das Kreuz siegen werde, sobald der Kampf dafür von neuem beginne. So ward der Angriff und die Eroberung Samlands jetzt beschlossen. Man hatte Jahre lang gezögert, dem Volke dieser Landschaft Preussens das feindliche Schwert zu zeigen [2]), denn allerdings

1) Daß *Bzovius* Annal. eccles. an. 1252. Nr. V., *Kojalowicz* p. 97 und andere neuere Chronisten den ersten Bischof von Litthauen Veit oder Vitus nennen, ist nach den Urkunden bei *Dreger* Nr. 243. 244. 247. 249 unrichtig. Vgl. *Baron.* an. 1252. Nr. V. *Raynald.* an. 1251. Nr. 46—47. an. 1253. Nr. 26. an. 1254. Nr. 27. *De Wal* Histoire de l'O. T. T. I. p. 444. In einer Bulle des Papstes vom Jahr 1253, deren Original im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 55 liegt, heißt es über diesen Bischof: Rex per litteras affectione plenas petivit a nobis, ut de fratre Christiano de domo Theutonicorum in Livonia viro utique litterato, provido et honesto, quem secum tempore sue conversionis habuit, et iuxta se in futurum habere desiderat, predicte provideri ecclesie faceremus.

2) Einzelne Fehden mögen allerdings gegen die Samländer in den

waren hier schon seit uralten Zeiten die Verhältnisse in vieler Hinsicht anders, als in den übrigen Theilen des Landes, da schon, wie früher berichtet ist, die Niederlassung der Dänen die Gestalt des bürgerlichen Lebens in mancherlei Weise verändert hatte. Es kam hinzu, daß vor länger als zehn Jahren der Versuch zu Samlands Eroberung und Bekehrung schon einmal gewagt, aber keineswegs geglückt war. Jetzt schienen die Verhältnisse zu einem neuen Versuche wohl ungleich günstiger. Am Weichsel=Strome herrschte wenigstens Ruhe, wenn auch noch keine friedliche Gesinnung in Herzog Suantepolcs Brust. Mit den Herzogen von Polen waren die Irrungen ausgeglichen. Im Innern der unterworfenen Landschaften hatten im Ablaufe von vier Jahren die vereinten Bemühungen der Landesbischöfe und der Gebietiger und Komthure des Ordens vieles geordnet und geregelt, fester begründet und gestaltet, was für die neue Unternehmung zum Theil günstig wirken konnte. Endlich war man auch benachrichtigt, daß in Samlands Volke keineswegs das Vertrauen und der Glaube herrschte, das Land werde der Waffengewalt der Ordensritter auf die Dauer widerstehen können, denn durch mancherlei Sagen und Erzählungen, die über das Leben und die Thaten dieser Ritter unter dem Volke verbreitet waren, hatte jenes Vertrauen schon längst seine Kraft verloren [1]).

Jahren 1249 bis 1252 vorgefallen seyn, wenn man nämlich die Worte bei *Dusburg* P. III. c. 67: Multa bella gesta sunt contra gentem Sambitarum auch auf diese Zeit bezieht.

1) *Dusburg* c. 69 erzählt hierüber Folgendes. Bald nach dem Aufbau der Burg Balga sandten die Samländer einen ihrer Aeltesten in die genannte Burg herüber, um Kunde über Sitten und Leben der Ordensritter einzuziehen. Die Ritter, vom Zwecke der Sendung unterrichtet, nahmen den Samen freundlich auf, zeigten ihm ihren Remter, ihr Schlafgemach und ihre Kirche und machten ihn mit allem genau bekannt. Dann kehrte der Samländer zu den Seinen zurück, ihnen berichtend: Die Ritter seyen auch gerade solche Menschen wie sie; sie hätten auch solche weiche Bäuche, wie sie (— wegen der Brustharnische der Ritter hatte man dieß früher wahrscheinlich nicht geglaubt —) und in Waffen, Speisen und andern Dingen stimmten sie mit ihnen ziemlich

Um so mehr aber ward es jetzt das nächste Ziel und Bestreben des Ordens, durch Samlands Eroberung den Weg nach Livland zu eröffnen und so den Ritterbrüdern in diesem Lande die Hand zu reichen.

Dem Komthur von Christburg Heinrich Stango, einem so starken und beherzten, als vorsichtigen Helden [1]), ward vom Meister der Auftrag, sich als Führer und Feldherr an die Spitze eines ansehnlichen Heeres zu stellen und die Eroberung Samlands zu versuchen. Begleitet von seinem Bruder Hermann, einem gleich tapferen Ritter, brach er mit

---

überein. Nur eine für die Samländer gefährliche Gewohnheit sey ihnen eigen: jede Nacht ständen sie von ihrem Lager auf und begäben sich ins Bethaus, wo sie, wie mehrmals auch des Tages, ihrem Gotte ihre Ehrfurcht bezeigten. „Unde in bello nos sine haesitatione aliqua superabunt.“ Da der Samländer die Ritter in ihrem Speisegemache auch Kräuter oder Salat essen gesehen, so fügte er hinzu: „Sie essen auch Gras, wie Pferd und Maulthier“; quis posset talibus resistere, qui in solitudine sine labore inveniunt cibum suum? — So erzählt auch Lucas David B. IV. S. 1—3 nach, nur daß dieser die Sache mehr ausmalt. Die ganze Nachricht klingt allerdings etwas zweideutig. Vielleicht wurde dem Chronisten das Geschichtchen vorerzählt und er nahm es auf Treu und Glauben auf oder es geht auch hieraus nur die Tendenz des Chronisten hervor, die heidnischen Preussen als ein sehr unwissendes, ganz ungebildetes und rohes Volk zu schildern, was aber wohl am allerwenigsten die Samländer waren. An den Einzelnheiten der Erzählung mag also wohl mit Recht gezweifelt werden dürfen. Wer hörte es auch, was der alte Samländer seinen Landsleuten von den Rittern berichtete? Und scheint es nicht nach Lucas Davids Darstellung, als hätten die Samländer zuvor noch nie einen fremden Menschen gesehen?

1) Der Name dieses Komthurs wird in allen Original-Urkunden Henricus Stango gefunden und so hat ihn auch *Dusburg* P. III. c. 67. Lucas David B. IV. S. 3 nennt ihn dagegen Heinrich Stange und so war auch der eigentliche Familien-Name. In Thüringen und Meißen ist das Geschlecht sehr alt und auch nach Schlesien und ins Elsaß verzweigt. Heinrich Stango oder Stange scheint ein Thüringer gewesen zu seyn. Dort kommt gerade um diese Zeit das Geschlecht vor. S. Thuringia Sacra p. 349, wo ums Jahr 1264 ein Hartungus miles dictus Stange genannt wird. Falkensteins Thüring. Chron. S. 1339 und 1342.

seinem Heerhaufen gegen die Landschaft auf. Es war Winterzeit [1]) und das festgefrorene Haff erleichterte den Uebergang, so daß das Heer die Gegend zuerst betrat, wo nachmals die Burg Lochstädt erhoben wurde, an der Gränze des alten Witlandes. An der Stätte vorüberziehend, wo vor dritthalbhundert Jahren der heilige Adalbert für die Sache des Glaubens erschlagen worden und wohl in manches Kriegers Brust heilige Erinnerungen erwachten, drang das Heer der Ritter unter Verheerung und Plünderung, alles was man von Bewohnern der Gegend fand, gefangen hinwegführend, in das Land hinauf bis an das Dorf Germau [2]). Bis dahin hatten die Ritter fast nirgends Widerstand gefunden. Nördlich hinauf aber, wo zur Zeit alles dichte Waldung war, lag das alte Heiligthum der Landschaft, das heilige Romowe, der Wohnsitz des Landes-Griwen und seiner Priester, die Heimat der urväterlichen Götter [3]). Es war ohne Zweifel das nächste Ziel des kühnen Komthurs von Christburg, bis in das Innere des Heiligthums vorzudringen und Götter und Priester zu vernichten, denn auf Vertilgung der heiligen Orte einer Landschaft war auch bisher schon immer das nächste Bemühen der Ritter gerichtet. Allein am Dorfe Germau hatte sich zu des Heiligthums Vertheidigung und Rettung ein zahlreiches Heer des Samländischen Volkes versammelt und als es die Schaar der Ritter heranziehen sah, stürzte es plötzlich zum Kampfe auf sie ein. Zwar tritt mit männlichem Muthe

1) Es kann dieses nur in dem Winter 1252—1253 gewesen seyn. Für das Jahr 1253 ist kein Beweis vorhanden, daß Heinrich Stange sein Komthuramt verwaltet oder noch gelebt habe. Wir finden ihn zuletzt in der Urkunde bei Lucas David B. III. Anh. S. 24, woraus der Beweis hervorgeht, daß diese Unternehmung gegen Samland nicht in den Winter 1251—1252 fallen könne. Die Chronisten bestimmen übrigens die Zeit dieses Ereignisses gar nicht. *De Wal* Histoire T. I. p. 420 versetzt es ins J. 1253, aber ohne Beweis.

2) Nach den Worten „ex utraque parte" bei *Dusburg* l. c. ist wohl keineswegs zu schließen, daß das Heer getheilt gewesen sey; der Epitomator erläutert es durch circumquaque.

3) Vgl. B. I. S. 644.

das christliche Heer entgegen und die Schlacht beginnt mit außerordentlicher Erbitterung; allein in kurzem schon macht die Wuth des Samländischen Kriegsvolkes allen Widerstand unmöglich, die Schaaren der Ritter wanken und nur im Rückzuge erscheint noch einige Rettung. Während aber also das christliche Heer rückwärts zieht unter beständigem Kampfe, um eine sichere Stellung zu gewinnen, streitet der Komthur im Nachzuge mit dem verfolgenden Feinde „wie ein unerschrockener Löwe" [1]), wirft die Kühnsten aus dem feindlichen Heere mit seiner Lanze nieder, bis eine größere Schaar ihn plötzlich umzingelt und mit Keulenschlägen vom Streitrosse herabstürzt. Kaum gewahrt es sein Bruder Hermann, als er schnell zur Hülfe heransprengt und von einer kleinen Schaar unterstützt halten jetzt die ritterlichen Brüder im tapfersten Kampfe den Feind zurück, bis ihr Heer sich durch die Flucht gerettet und sie ermattet, entkräftet und tödtlich verwundet beide niedersinken. Der rühmlichste Tod krönte ihre That; lange sind ihre Namen unter den Rittern des Ordens in ehrenvollster Erinnerung geblieben und manche Brust ist nachmals durch ihr Beispiel ermuthigt und gestärkt worden. Man nannte sie forthin immer die starken Löwen im Streite und dankbar erhob der Orden auch späterhin noch manchen aus ihrem Geschlechte gerne zu höheren Würden [2]).

1) „Quasi leo intrepidus". *Dusb.*

2) Außer *Dusburg* c. 67 und Lucas David B. IV. S. 3—4 erwähnen dieses Ereignisses auch Henneberger Landtaf. S. 140 und Simon Grunau B. VII. c. 15. §. 4. Dieser letztere wirrt auch hier wieder alles durch einander, setzt das Ereigniß ins Jahr 1261, läßt die Schlacht bei Thierberg geschehen und Lochstädt nennt er Lureta. Mehr als das oben Erzählte wissen die ältern Quellen nicht. *De Wal* dagegen in s. Histoire de l'Ord. Teut. T. I. p. 421 hat die einfache Erzählung noch mehr ausgeschmückt. Er erzählt von einem Kampfe an einem engen Passe, einem Defilé, vor welchem die beiden Brüder das Heer der Samländer von der Verfolgung der Ihrigen aufgehalten hätten u. s. w. Davon schweigen aber alle ältere Quellen, und die Gegend, wo die Schlacht vorgefallen seyn muß, weiset jetzt wenigstens keine Spur mehr von einem solchen engen Passe auf. Kotzebue B. I.

Für Samlands Unterwerfung war allerdings durch diese Unternehmung vorerst noch nichts gefördert; vielmehr der Kampf hatte des Ordens Kraft nur wieder mehr geschwächt und der entschlossene Muth und die verzweifelte Tapferkeit, welche Samlands Volk in der Vertheidigung seiner Götter und um die Rettung seines Heiligthums bewiesen, konnte wohl schwerlich die Hoffnung der Ritter auf des Landes baldigen Gewinn besonders aufrecht halten. Indessen gestalteten sich dennoch im Laufe des Jahres 1253 die Verhältnisse des Ordens sowohl im Auslande und am Hofe des Papstes, als in den nachbarlichen Herzogthümern in solcher Weise, daß die baldige Eroberung auch dieser Landschaft Preussens nicht lange mehr zweifelhaft blieb. Vor allem zeigte sich der Papst Innocenz für das Interesse des Ordens wieder ungleich thätiger und dem Orden überhaupt weit günstiger als in den letzten Jahren. Die Spannung und Spaltung im Orden selbst hatte sich in den letzten Zeiten gänzlich ausgeglichen und es erlaubte daher der Papst nun auch, daß solche, welche früher entschiedene Anhänger des Kaisers Friederich gewesen waren, jetzt in den Orden aufgenommen werden durften, selbst wenn sie vormals mit dem Banne beladen gewesen [1]). Zum Zeichen seiner Aussöhnung mit dem ganzen Orden aber ertheilte ihm Innocenz eine neue Bestätigungsbulle aller seiner Freiheiten, Gerechtsame und Begünstigungen [2]).

Das Wichtigste indessen war, daß der Papst nun auch wieder an den Verhältnissen des Ordens in Preussen, an dem

---

S. 223 hat übrigens dem von ihm so oft getadelten *De Wal* die Sache ebenfalls nachgeschrieben.

1) Die Bulle hierüber, Fratri Conrado presbytero, Priori et fratribus Hospitalis S. M. Th. de Barulo Travens. dioeces., datirt: Perusii Idus Novemb. p. n. an. X. steht im groß. Privilegienbuche p. 35.

2) Wir haben von dieser Bulle nicht bloß eine Abschrift im klein. Privilegienbuche p. 48, sondern auch ein Transsumt vom Jahre 1412, worin die Bulle das Datum hat: Perusii XVI. Cal. April. p. n. an. X. (17. März 1253).

Fortgange seines Werkes und an der Sicherung seiner äußeren Ruhe den thätigsten und lebendigsten Antheil nahm. Vor allem erließ er eine ernste, durch die Klagen der Ordensgebietiger bei ihm veranlaßte Ermahnung an den Herzog Suantepolc, der immer noch in feindlichem Geiste dastand, ihn mit allem Nachdruck auffordernd, dem Orden ungesäumt alles Unrecht und allen Schaden, den er ihm selbst mit Verletzung seines geleisteten Eides im letzten Kriege zugefügt, aufs vollkommenste zu vergüten und den Frieden forthin unverbrüchlich zu beobachten, weil sonst der Bischof von Pomesanien von ihm beauftragt sey, nach Ermittelung der Schuld gegen ihn ohne weiteres den kirchlichen Bann zu verfügen [1]). Und diese ernste Sprache des Papstes hatte auf des Herzogs Gesinnung oder doch wenigstens auf sein Verhalten gegen den Orden die erwünschte Wirkung. Ein Abgesandter des päpstlichen Legaten in Polen, Böhmen und Mähren, der Predigermönch Gerhard, welcher im Frühling des Jahres 1253 in Cruschwitz erschien, dort eine Mißhelligkeit zwischen dem Bischofe von Cujavien und dem Orden ausglich und ein Freundschaftsbündniß zwischen ihnen zu Stande brachte [2]), scheint

1) Die Bulle hierüber im Original im geh. Arch. Schiebl. III. Nr. 53, gedruckt im Lucas David B. III. Anh. S. 20. Das Datum ist zum Theil, weil das Pergament durch Moder sehr beschädigt ist, nicht mehr zu erkennen; doch sind mit einiger Mühe die Worte pontificatus nostri anno decimo noch zu lesen und Hennig hat daher Unrecht, diese Bulle in das Jahr 1250 zu setzen, wohin sie auch schon deshalb nicht passen würde, weil wir keine päpstliche Bulle haben, die des Papstes Anwesenheit in Perugia im J. 1250 ausweiset. Erst im J. 1251 begab er sich dahin; s. Raumer Hohenstaufen B. IV. S. 325—327.

2) Die Urkunde hierüber im geh. Arch. Schiebl. LXXVI. Nr. 3 im Original, gedruckt bei Baczko B. I. S. 394. Sie ist ausgestellt in Cruswicia anno domini M. CC. LIII. mense April. XII Cal. May (20. April); es wird darin festgestellt, quod altera pars alterius dampnum nec in rebus neque in persona oculte vel manifeste minime procurabit, imo altera alterius dampno cavebit et utilitatem pro viribus promovebit. Wir wissen nicht genau, welches der Gegenstand des Streites gewesen; aber die Vermuthung bei *Lucas* de bellis Suantop.

auch die Aussöhnung zwischen Herzog Suantepolc und dem Orden vorbereitet zu haben. Es gingen jedoch noch einige Monate hin, ehe sie wirklich erfolgte. Erst am dreißigsten Juli 1253 ward ein Verhandlungstag auf dem Sande neben der Schmiedsinsel im nördlichen Theile Pomesaniens angeordnet. Dort erschienen die vornehmsten Ordensgebietiger, Herzog Suantepolc selbst nebst seinem Sohne Mistwin und mehre seiner Landesbeamten. Da alles, was den Unfrieden seit Jahren erzeugt und fort und fort genährt hatte, schon durch die Vermittlung des Archidiaconus Jacob von Lüttich und den von ihm bewirkten Friedensvertrag vollkommen ausgeglichen worden war, so diente dieser Vertrag auch jetzt zur Grundlage der Versöhnung. Der Orden hatte dem Herzoge die Strafsumme von zweitausend Mark, in welche dieser durch den Friedensbruch und die Verletzung des erwähnten Vertrages verfallen war, zur Erleichterung der Versöhnung erlassen [1]). Suantepolc versprach jetzt, diesen Vertrag forthin in allen seinen Punkten aufs genaueste zu beobachten; er verpflichtete sich, sofern er des Ordens Gebiet aufs neue mit kriegerischer Mannschaft überziehe oder mit Heiden oder Christen heimlich oder öffentlich gegen die Ordensbrüder ein Bündniß eingehe, nicht bloß zu derselben Strafsumme von zweitausend Mark, sondern er machte sich dann auch zur Abtretung der Burg und des Gebietes von Danzig mit allen seinen Rechten an den Orden verbindlich. Außerdem verhieß er, alle Anforderungen seiner Unterthanen über erlittene Schaden oder sonstiges Un-

---

p. 49, daß dieser Streit mit der Feindseligkeit des Herzogs Suantepolc im Zusammenhange gestanden habe, ist nicht ohne Grund. Sie bestätigt sich wenigstens durch die Urkunde im Lucas David B. III. S. 28.

1) Der Herzog bekennt hiemit urkundlich selbst, daß er es gewesen war, welcher den Frieden im Jahre 1252 gebrochen hatte, denn er spricht selbst in der Urkunde von der Strafsumme, in die er verfallen sey pro eo quod compositionem inter nos initam non observavimus, supradictis fratribus solvere debemus quam penam pro bono pacis relaxarunt.

recht vor Gericht selbst zu vertreten und dafür Genüge zu leisten, nur mit Ausnahme des Bischofs von Cujavien, mit welchem der Orden sich über alles selbst vergleichen solle. Ein gleiches Verfahren versprachen die Ordensritter auch gegen den Herzog in Rücksicht derer, die gegen ihn Ansprüche zu erheben gedächten. Suantepolc und sein Sohn Mistwin bekräftigten endlich mit einem feierlichen Eide, daß sie keine ihrer Zusagen jemals brechen oder verletzen würden [1]). Noch im Herbste dieses Jahres bestätigte auch der päpstliche Legat Opizo Abt von Mezano diesen neuen Friedensvertrag im Namen des Römischen Stuhles [2]).

Herzog Suantepolc hatte gewiß nie aufrichtiger den Frieden gewünscht und nie mit festerem Vorsatze versprochen, ihn fortan unverbrüchlich zu halten, als gerade um diese Zeit. Mochte der Druck hoher Jahre ihn mehr und mehr niedergebeugt und den einst so kräftigen Arm gelähmt, oder die Erfolglosigkeit aller seiner Mühen und Bestrebungen seinen Muth gebrochen, alle seine Hoffnungen zerstört, alle gehegten Plane zerrissen haben, oder mochte in ihm der Gedanke leben, seinem kräftigen Sohne das Ziel zu überlassen, zu dem er selbst unter Blut und Schweiß nicht hatte gelangen können: — er hatte jetzt fest beschlossen, gegen den Orden nie wieder das Schwert zu erheben. Er sprach diese Gesinnung auch öffentlich dadurch aus, daß er zum Beweise seiner fernern Freundschaft und seiner Friedensliebe gegen den Orden

1) Das Original dieser Urkunde mit des Herzogs Siegel im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 21 a); ein Transsumt derselben vom Bischofe Wolomir von Leßlau, datirt: Thorun X Cal. Octobr. 1259 ebendas. Nr. 21 c). Gedruckt ist die Urkunde im *Dogiel* T. IV. Nr. XXV. p. 24, in den Actis Boruss. B. II. S. 724, in beiden aber fehlerhaft. Baczko B. I. S. 392. *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. VII. p. 122.

2) Das Original dieser Bestätigungs-Urkunde im geh. Archive Schiebl. XLVIII. Nr. 21 b), abgedruckt im Lucas David B. III. Anh. Nr. XV. S. 27. — S. 28 Z. 5 muß der Druckfehler „nos" in vos verbessert werden. Der Orden hatte übrigens selbst um die Bestätigung bei dem Legaten angetragen.

den Bürgern von Kulm, mit denen er Jahre lang in Haber und Zwist gelebt und die ihm einst so männlich widerstanden hatten, einen ihrer Stadt gegenüber liegenden Werder unter dem Titel des Verkaufes überließ und ihnen den Besitz für ewige Zeiten zusicherte [1]).

Wie hier Herzog Suantepolc der Stadt Kulm, so hatte in diesem Jahre auch Herzog Sambor dem Orden durch eine neue Schenkung der Insel oder des Werders Bern zwischen der alten und neuen Weichsel gegen Zantir über sein Gebiet nach Pommern hin erweitert und dadurch einen neuen Beweis seiner getreuen Anhänglichkeit gegen den Orden gegeben, eingedenk der zahlreichen Wohlthaten, die er den Ordensrittern verdankte [2]).

In solcher Weise hatten sich die zwistigen Verhältnisse mit den Nachbarlanden, namentlich mit Pommern und Cujavien in kurzer Zeit völlig ausgeglichen und der Orden konnte nunmehr um so unbesorgter und ruhiger seinen Zielen anderwärts entgegengehen. In der That war auch dem Orden wie dem Papste dieser Friede der Ritter mit ihren Nachbarn nur Mittel zu andern höheren Zwecken und auf diese gingen nun um so mehr auch alle Bestrebungen hin. Das Schwert des Glaubensritters durfte noch nicht ruhen und die Predigt

---

1) Die Original-Urkunde hierüber im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 22, gedruckt im Lucas David B. III. Anh. Nr. XIV. S. 26. Sie ist datirt: In Zwez anno dni M. CC. LIII. II Non. August. (4. Aug.) und spricht die friedliche Gesinnung des Herzogs mehr als jede andere von ihm gegebene Urkunde aus; es heißt: Sane sublatis omnibus que inter . . Magistrum et fratres domus S. M. Th. ex parte una et nos ex altera iam dudum discordiis movebantur, ac ipsis velut nunquam habitis oblivione perpetua suffocatis, dictis Magistro et fratribus necnon et eorum hominibus plena volumus amicicia iugiter adherere ad ea studiose deinceps intendere cupientes que ipsorum respiciunt utilitatem commodum et honorem.

2) Das Original dieser Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 23, gedruckt in *Dreger* Cod. diplom. Pom. Nr. 232. p. 341. Das Datum ist: In Dersowe an. 1253. IV. Idus Januar. (10. Januar).

vom Kreuze durfte noch nicht verstummen, solange noch Götter in diesem Lande angebetet wurden, die dem Christen ein Gräuel waren und ein Hohn des einzigen wahren Gottes. Der Papst forderte daher die Mönche des Prediger-Ordens aufs neue auf, nicht bloß an der Bekehrung der heidnischen Völker des Nordens mit allem Eifer selbst zu arbeiten, sondern durch die Predigt des Kreuzes auch in allen Landen zur Vertheidigung der christlichen Kirche in Preussen und Livland aufzurufen [1]). Es galt aber dieser Aufruf zum Kreuz und Schwert keineswegs allein die heidnischen Völker in Preussen und Litthauen; sondern es ging die Schreckensnachricht durch die Länder, daß abermals ein großer Schwarm Tartarischer Völker im Anzuge sey, um durch Polen hindurchziehend die Länder der Abendwelt zu überstürmen. Es war Gefahr, daß auch Livland und Preussen von diesem rohen Volke, vielleicht selbst in Verbindung mit den dortigen Heiden, heimgesucht werden könne. Darum gebot der Papst, daß auch gegen dieses Volk zum Schutze der Länder das Kreuz gepredigt werden möge [2]); und für Preussen hatte dieses Gebot, wie wir weiter sehen werden, eine wichtige Wirkung. Außerdem aber ergingen vom Papste auch ermunternde Schreiben an Herzog Boleslav von Krakau und an Herzog Kasimir von Cujavien, um auch diese mit neuem Eifer für die Erweiterung der Kirche in den heidnischen Landen zu beleben; deshalb bewilligte er auch, daß alle von ihnen eroberte heidnische Gebiete, sofern solche noch nicht in den Gränzen irgend einer Diöcese begriffen seyen, ihrer Herrschaft untergeben seyn sollten [3]) und da die Herzoge den Papst benach-

---

1) *Raynald.* an. 1253. Nr. 26. *Baron.* an. 1253. Nr. V. *Bzovius* an. 1253. Nr. V.

2) *Raynald.* an. 1253. Nr. 21—23. an. 1254. Nr. 28.

3) *Raynald.* l. c. Nr. 25: Ad propagandam vero in septentrione religionem Cracoviensi duci et ducis Lanchitiae et Cujaviae filiis concessit, ut terras, quae ethnicis parebant, armis compararent suaeque adjungerent ditioni, modo nullius dioecesios terminis continerentur. Es liegen dieser Nachricht päpstliche Briefe zum Grunde.

richtigt, daß das Volk der Polexianer an Polens östlicher Gränze bereit sey, den christlichen Glauben anzunehmen, sobald es von ihnen in Schutz und Schirm genommen und über seine bisherige Freiheit sicher gestellt werde, so ertheilte Innocenz den beiden Herzogen die Erlaubniß, unter diesen Verhältnissen das Land Polexien ihren Herzogthümern zuzueignen, sie gegen alle Ansprüche verwahrend, welche deshalb vielleicht der Deutsche Orden gegen sie erheben könne [1]). So rückten nun auch die Gränzen der Herzoge von Polen bedeutend weiter nach Osten hinaus und ein der Ruhe ihrer Länder einst sehr gefährliches und feindseliges Volk ward ihrer Herrschaft untergeben.

Aus diesen Verhältnissen und Erscheinungen konnte jeder erkennen: es sey in Preussen der Vorabend großer Ereignisse. Das Kreuz ward überall mit einem Eifer gepredigt, wie seit Jahren nicht geschehen war; es wurden in Deutschland, Böhmen, Mähren und andern Ländern Kräfte aufgeweckt, wie sie für die Sache des Christenthums im Norden lange nicht in Bewegung gesetzt worden waren. Da wollte es das Schicksal, daß auch ein Mann an des Ordens Spitze trat, der

1) Das Schreiben des Papstes an den Herzog von Cujavien bei *Raynald.* an. 1253. Nr. 25. Wir haben von den feindlichen Verhältnissen der Polexianer gegen die Herzoge von Polen schon früher B. I. S. 359 ff. gesprochen. Wodurch dieses Volk zunächst bewogen worden, sich freiwillig zur Annahme der Taufe bereit zu erklären, ist nicht genau bekannt. Die beiden Bedingungen: Schirm und Schutz unter der Herrschaft der Polnischen Herzoge und Erhaltung ihrer alten Freiheit wurden den Polexianern bewilligt und der Papst erklärte: Concedimus, ut dictae terrae (Polexiae) paganos sub tua possis protectione recipere ac dominio retinere, si sponte propter hoc velint fidem Christi recipere per baptismum. Er fügte aber noch ausdrücklich hinzu: Non obstante quod fratribus domus Theuton. tota terra Prussiae, quam gladio sibi subiugare poterunt, dicitur esse ab Apostolica sede concessa, cum sponte, non coacti gladio velint ipsi pagani, ut dictum est, ad fidem Christiani nominis convolare. Also wurde auch jetzt noch Polexien unter dem allgemeinen Namen Preussen mitbegriffen, wie schon früher geschah; s. B. I. S. 361.

4 *

dem neuerwachten Interesse für die Förderung des Glückes und des Gedeihens dieses Ordens die nöthige Richtung gab. Der Hochmeister Günther, vor welchem die Geschichte fast gänzlich schweigend vorübergeht, war schon am vierten Mai des Jahres 1253 gestorben [1]) und sein Tod hatte nun auch die letzte Spur der Spaltung verwischt, die seit Heinrichs von Hohenlohe Hinscheiden im Orden geherrscht. Die Erfahrung dieser Zeit aber scheint für die obersten Gebietiger des Ordens nicht ohne Lehre vorübergegangen zu seyn. Das tiefe Schweigen der Geschichte über Günthers Leben kann zum Beweise dienen, wie leer und nüchtern die Zeit seiner Amtsverwaltung für den Orden vorübergelaufen seyn mag. Als nun die Ordensgebietiger zur Wahl eines neuen Meisters zusammentraten, fiel die Stimme aller einmüthig auf den Mann, der schon seit zwanzig Jahren in die wichtigsten Verhältnisse seines Ordens eingegriffen und wo er gestanden, sich jeder Zeit Achtung, Anerkennung und Ruhm erworben hatte. Es war jener tapfere, umsichtige und vielerfahrene Ordensritter Poppo von Osterna. Vor seinem Leben war eine große, auch für den Deutschen Orden äußerst wichtige Zeit vorübergegangen, seit er vor zwei Jahrzehnden Preussen zuerst gesehen hatte. Von allen, die ihn damals in das Land begleitet, stand er jetzt fast nur allein noch da. So kannte er auch die Geschichte der Zeit, wie kaum ein anderer. Er hatte Preussen als Ordensritter kennen gelernt, als da das heidnische Leben noch in voller Kraft und Blüthe war; er hatte es mehre Jahre auch als Landmeister verwaltet und wußte somit aus Erfahrung, was es im Kampfe mit den heidnischen Völkern galt; er kannte Ziel und Richtung und Mittel und Wege; er kannte aber auch wie kein anderer seiner Ordensbrüder die ganze Stellung seines Ordens in der Zeit und die Verhältnisse, welche die Zeit für den Orden gegeben hatte. So war es also in aller Hinsicht von großer Wichtigkeit,

---

1) *Dusburg* c. 69. *De Wal* Recherches T. II. p. 253. 289. 299. Bachem Chronol. der Hochmeist. S. VIII.

daß dieser Mann gerade in diesen Jahren als Haupt an die Spitze des Ordens erhoben wurde [1]).

Dieser neue Meister nun, der schon wegen seiner früheren Verhältnisse in Preussen wohl mehr als irgend einer seiner Ordensbrüder am Fortgange der Eroberungen im Lande die lebendigste Theilnahme in sich trug, bot in Deutschland allen Eifer auf, um die durch die Kreuzpredigten für die Sache seines Ordens aufgeweckten Kräfte zu vereinigen, zu vermehren und ihnen Richtung und Ordnung zu geben. Und manches wirkte in den Verhältnissen der Zeit für sein Bestreben, den Blick der Fürsten und des fehde- und kriegslustigen Adels auf Preussen und auf den verdienstreichen Kampf mit den Heiden hinzurichten, gerade jetzt besonders günstig. Seit Friederichs des zweiten Tod stand kein Kaiser oder König an der Spitze des Reiches, der große Gedanken verfolgt und an den sich gerne jeder mit Liebe und Zuneigung angeschlossen hätte, keiner, unter dessen vaterländischen Fahnen Ruhm und Ehre im Ritterdienste hätten erworben werden können. König Konrad, Friederichs Sohn, zu welchem noch manchen die alte Liebe zum Hause der Hohenstaufen hinzog, war seit dem Jahre 1251 fast unausgesetzt in Italien mit Kriegshändeln beschäftigt und keineswegs geeignet, die Herzen der Deutschen ungetheilt für seine Sache zu gewinnen. Auch blieb der Papst Innocenz noch unablässig bemüht, durch Ränke und Drohungen die Zahl der Anhänger des Hohenstaufischen Hauses zu verringern. Dennoch konnte auch der Gegner dieses Hauses, König Wilhelm von Holland seine Macht noch nicht aller Seits befestigen, denn hatte er seit kurzem auch das Glück, seinen Anhang in Deutschland durch den Hinzutritt der Markgrafen von Brandenburg und von Meißen, des Herzogs von Sachsen, der Fürsten von Anhalt, des Erzbischofs von Magdeburg und einiger andern vermehrt

---

1) Es ist eben so wenig bekannt, wo Poppo von Osterna seit seiner Zurückkunft aus Preussen im J. 1246 gelebt habe, als wo im J. 1253 seine Hochmeisterwahl erfolgte.

zu sehen, so war dieses doch nur ein augenblicklicher Gewinn; das Reich war und blieb in seinem Innern zerworfen, zerrissen und in feindlicher Spaltung; jeder stand für sich allein; jeder strebte für sich allein und jeder freute sich, von dem uralten, blätter- blüthen- und fruchtreichen Baume ein Blättchen für sich nach Hause zu tragen [1]). Wo der Freund des Vaterlandes sich hinwandte, sah er nur das trostloseste Getreibe der Parteien, ein unseliges Gewebe von List und Zerwürfniß, von Ränken und Fehden und nirgends vernahm er einen hohen Gedanken, der die Menschen emporgehoben hätte über die Gemeinheit des Lebens. Um so leichter aber drang unter dieser politischen Zerrissenheit des Reiches und unter solchem Unglücke des Vaterlandes das Wort der Kreuzpredigt in die besorgte, bange Brust; um so leichter riß sich der Einzelne los vom väterlichen Boden, der nichts für Freude und Heiterkeit mehr darbot; um so mehr fanden sich fehdelustige Ritter und Kriegsleute für Belohnungen durch Ruhm und Beute und um so leichter ward es auch dem thätig eingreifenden Hochmeister, die Theilnahme der Fürsten und den Blick der Ritter auf das große und rühmliche Ziel hinzurichten, welches für Kirche und Christenthum in den heidnischen Theilen Preussens zu erstreben war.

In der That war keiner eifriger thätig, den Kreuzzug nach Preussen so bald als möglich in Bewegung zu setzen, als der Hochmeister Poppo von Osterna, denn er hatte beschlossen, an der Heerfahrt selbst Theil zu nehmen. Unter den Deutschen Fürsten, die sich zu diesem Zwecke rüsteten, war einer der ersten Markgraf Heinrich der Erlauchte von Thüringen und Meißen [2]) und unter seinen Fahnen sammel-

1) Worte Raumers B. IV. S. 394.

2) Außer *Dusburg* und den andern Ordens-Chronisten erwähnt seines Zuges auch Monument. Landgrav. Thuring. ap. *Mencken* T. II. p. 839. Lucas David B. IV. S. 5 nennt statt Heinrichs des Erlauchten einen Markgrafen Friedrich von Meißen und „einen Tilemann, Fürsten von Thüringen", welche beide die Geschichte gar nicht kennt. Er gesteht zwar, daß Dusburg und Jeroschin dieser Fürsten nicht ge-

ten sich zahlreiche Schaaren aus seinen eigenen Landen, aus Sachsen und andern Theilen Deutschlands. An den Hochmeister selbst schloß sich das Kriegsvolk aus Franken und den Rheinlanden an, welches die Predigt des Kreuzes nach Preussen rief. Auch Markgraf Otto der Dritte oder der Fromme von Brandenburg, der Urenkel Albrechts des Bärs, derselbe, welcher schon in den Jahren 1248 und 1249 in Preussen gewesen war, damals den Orden zur Unterwerfung der abtrünnigen Landschaften unterstützt und dann den Frieden mit den Preussen vermittelt, hatte bereits abermals das Kreuz zur Heerfahrt gegen die heidnischen Preussen genommen; indessen verhinderten ihn noch manche Verhältnisse seines Landes, in Verbindung mit den andern Heerhaufen den Zug jetzt schon anzutreten.

Es war um das Ende des Jahres 1253, als der Hochmeister in Begleitung des Markgrafen von Meißen, des Landmeisters von Preussen Dieterichs von Grüningen und einer Anzahl anderer Ordensritter an der Spitze eines bedeutenden Kreuzheeres in Preussen anlangte [1]). Die erst vor kurzem

---

dächten, aber er hätte auch bekennen sollen, daß er seine ganze Nachricht hierüber aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 5. § 1. entnommen habe. Man sieht jedoch hieraus, wie leicht sich Lucas David hie und da durch den faselnden Mönch verführen ließ.

1) Ueber diese frühe Ankunft des Hochmeisters mit dem Landmeister in Preussen schweigen zwar alle gedruckten chronistischen Quellen; desto klarer aber sprechen darüber Urkunden. Eine solche bei Lucas David B. III. Nr. XVI. S. 30 beweiset deutlich, daß die beiden Meister schon am 10ten März 1254 in Elbing waren. Wir werden ferner in einer der nächsten Anmerkungen aus dem Inhalte einer Bulle ersehen, daß die Ankunft derselben schon einige Monate vorher erfolgt seyn mußte. Dagegen streitet freilich eine Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXVIII. p. 20, durch welche der Hochmeister den Landmeister Dieterich von Grüningen bevollmächtigt, mit dem Erzbischofe von Riga den obwaltenden Streit auszugleichen. Nach ihrem Datum: **Bohemiae anno dni Millesimo ducentesimo quinquagesimo quarto in vigilia Exaltationis sanctae Crucis** müßte sich der Hochmeister am 13ten September 1254 in Böhmen aufgehalten haben. Entweder aber hat es mit dem auffallenden „**Bohemiae**“ nicht ganz seine Richtigkeit,

erfolgte Unterwerfung des Volkes der Polexianer unter die Herrschaft der Herzoge von Polen und Cujavien zog natürlich zunächst des Meisters Blick auf die nachbarlichen Gränzgebiete Polexiens, auf den einen Theil der Landschaft Barten, Groß-Barten genannt, und auf Galindien, beide schon einmal durch den Orden bezwungen, seit ihrem Abfalle aber noch nicht in den Gehorsam wieder zurückgekehrt [1]). In der That es war an der Zeit, vor allem diese Gebiete unter des Ordens Herrschaft zurückzubringen, denn nur zu klar zeigte sich, wie sehr die Fürsten Polens strebten, dort ihre Gränzen immer weiter hinauszurücken, um dorthin immer neues Vorland und eine neue Vormauer gegen die Anstürme der räuberischen Streifhorden aus Litthauen und Rußland zu gewinnen. Bereits war Galindiens südlichster Theil wirklich im Besitze des Herzogs Kasimir von Cujavien [2]). So schien es also dem Hochmeister nothwendig, auf den schnellen Wiedergewinn dieser bedeutenden Landestheile die ganze Kraft des Kreuzheeres zu richten. Und der Erfolg belohnte. Der Landmeister Dieterich führte die Schaaren an; sie fanden so wenig Widerstand, daß die Geschichte von keinem einzigen bedeutenden Kampfe mit dem Volke zu erzählen weiß. Die Landschaften ergaben sich in des Ordens Herrschaft; das Volk gelobte von neuem die Annahme des Christenthums und stellte Geißeln zur Sicherung seiner Treue. Man war jedoch gegen die nachbarlichen Herzoge viel zu scheu und besorgt geworden, als daß man sich den Besitz dieser neuen Eroberungen nicht noch auf eine andere Weise hätte fest versichern wollen. Der Landmeister Dieterich, die Bischöfe von Pomesanien, Kulm und Ermland und einige Edle aus Preussen

---

oder der Hochmeister müßte von Preussen aus im Sommer 1254 nach Böhmen gereist seyn.

1) Es ist zu Ende des zweiten Bandes S. 615 schon erwähnt, daß diese beiden Landestheile nicht mit unter denen waren, mit welchen im J. 1249 der Friedensvertrag geschlossen wurde.

2) Darüber der Beweis in einer Urkunde des Herzogs von Cujavien selbst, die wir bald näher berücksichtigen werden.

berichteten daher dem Papste die neue Erwerbung und Bekehrung der genannten Länder, baten aber zugleich zu ihrer ferneren Erhaltung unter des Ordens Herrschaft um seinen eben so nothwendigen als heilsamen Schutz und der Papst erließ sogleich an die drei erwähnten Bischöfe den Befehl, dem Orden in seinem Besitze dieser Gebiete alle Hülfe und allen Rath und Beistand zu leisten und jeglichen, der ihn darin belästigen und beeinträchtigen werde, ohne alle weitere Rücksichten mit dem kirchlichen Banne zu bestrafen[1]). So waren nun auch diese Lande der Herrschaft des Ordens wieder zugeeignet und man regelte und ordnete nun auch hier die

1) Keine einzige chronistische Quelle spricht über diese Begebenheit. Nur die erwähnte Bulle giebt darüber einigen Aufschluß. Es heißt nämlich: Sicut ex relatu dilecti filii fratris Thetrici Preceptoris eiusdem Hospitalis in Alemania et Pruscia necnon ex vestrarum et aliorum Nobilium de partibus illis serie litterarum accepimus fratres ipsius Hospitalis cum peregrinorum et aliorum fidelium cristi subsidio terram, que maior Bartha vulgariter appellatur Warmiens. dioces. ac terram nomine Galanda prope positam ad cultum fidei catholice ydoneis de predicta Bartha receptis obsidibus de novo per dei gratiam deduxerunt. Hieraus und aus dem Datum der Bulle: Asisii VI Idus May p. n. an. XI (10 Mai 1254) geht deutlich hervor, daß das Kreuzheer schon mehre Monate zuvor die Unternehmung gegen die beiden Länder ausgeführt haben und also schon am Ende des J. 1253 oder wenigstens zu Anfang des J. 1254 in Preussen angekommen seyn mußte. Es ist ferner aber auch außer Zweifel, daß die Bulle eigentlich gegen die Herzoge von Polen und Cujavien gerichtet war. Der Papst sagt: Quia vero dictis fratribus pro terris eisdem salubriter conservandis nostrum subsidium esse dicitur plurimum oportunum, fraternitatem vestram rogamus et hortamur attente per apostolica vobis scripta mandantes, quatinus eis ad hoc pro divina et nostra reverencia inpendatis consilium, auxilium et favorem, nec permittatis ipsos super illis ab aliquibus indebite molestari. Wer konnten anders die molestatores seyn, als die genannten Herzoge, zumal da schon im nächsten Jahre wirklich Streit mit dem Herzoge von Cujavien wegen eines Theiles von Galindien entstand? — Das geh. Arch. besitzt von dieser Bulle drei Exemplare, Schiebl. III. Nr. 58. 59. 60. Sie steht auch in Regest. Innocent. IV. An. XI. epist. 776, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 333.

Verhältnisse, wie sie für die neue Gestalt der Dinge zuträglich und passend schienen.

Wie sich hier der Papst beeiferte, alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche die Bestrebungen des Ordens nur irgend beschränken konnten, so war er um diese Zeit auch wiederum bemüht, die Mißverhältnisse auszugleichen, welche von neuem zwischen dem Orden und dem Erzbischofe Albert eingetreten waren. Der Same des neuen Zwistes war, wie früher erwähnt, schon dadurch ausgeworfen worden, daß der Papst dem Erzbischofe das Bisthum Riga bei dessen Erledigung zugesprochen hatte. Nun war der bisherige Bischof von Riga Nicolaus zu Ende des Jahres 1253 gestorben und das dortige Domcapitel nebst den Bischöfen der dortigen Lande erwählte den Erzbischof Albert zum Bischof der Rigaischen Kirche. Dem Bisthum Lübeck, welchem er bisher immer noch vorgestanden, hatte er entsagt und schon im Anfange des Jahres 1254 nahm er seinen Aufenthalt in Livland, wahrscheinlich sogleich zu Riga[1]). Seit einiger Zeit hatte ihm der Papst auch wieder die Ausübung der Legatengewalt über Preussen, Livland und Esthland zugestanden. Allein in Preussen traten ihm bei seinen Anordnungen im kirchlichen Wesen und bei der Ausübung seiner Legatenrechte in den von den Päpsten verliehenen Freiheiten und Vorrechten des Ordens und selbst auch in der eigenthümlichen Stellung der Landesbischöfe zu dem Orden nicht selten Schwierigkeiten und Hemmungen entgegen, die seine ganze Thätigkeit behinderten und seinen Bemühungen allen Erfolg benahmen. Das meldete er dem Papste, leistete selbst Verzicht auf seine Legatenwürde, so weit sie Preussen betraf und legte ihm den Wunsch vor, sie forthin nur noch über Livland, Esthland oder Ruß-

---

1) Am 4. März 1254 schreibt schon der Papst: Cum Venerabilis frater noster Archiepiscopus Pruscie, cui Episcopatum Lubicen. pro sui sustentatione iam dudum commendavimus, in loco idoneo ubi et residere, ac de proventibus Archiepiscopalibus commode sustentari posset erexerit, sicut accepimus, sedem suam — etc.

land [1]) behalten zu dürfen. Innocenz genehmigte solches; um aber ferneren Reibungen zwischen dem Orden und dem Erzbischofe vorzubeugen, erließ er an den letztern in einer besondern Bulle den Befehl, daß er hinfüro in den Ländern des Ordens nichts unternehmen und verfügen solle, was nur irgend gegen den Willen der Ordensritter streite, denn zum voraus erkläre er alles, was solcher Art sey, für nichtig und ungültig [2]). Sonach hatte der Erzbischof als päpstlicher Legat in Beziehung auf den Orden fast alle seine Macht verloren und der Papst schien alles gethan zu haben, um allen Mißhelligkeiten im voraus zu begegnen. Und dennoch wucherte jener Same der Zwietracht und des Haders im Stillen fort und nur zu bald eröffnete sich eine neue Quelle bitterer Feindschaft. Albert trat nämlich schon im April des Jahres 1254 als Erzbischof von Riga auf [3]) und als solcher kam er in

1) Warum der Papst auch gerne selbst Rußland noch in den Kreis zog, ist in Karamsin B. IV. S. 55—56 nachzulesen.

2) Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 415, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 90. Die Bulle wurde späterhin von Alexander IV im J. 1258 erneuert und nur in dieser Erneuerung befindet sie sich im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 68. Die Bulle Innocenz IV ist in diese vollständig aufgenommen und in mancher Hinsicht merkwürdig. Wir erfahren durch sie, daß der Erzbischof am päpstlichen Hofe auf seine Legatenwürde über Preussen freiwillig verzichtet. Der Papst sagt: Tu tandem videns, quod in Pruscie partibus ex labore tuo circa legationem huiusmodi speratus fructus non poterat provenire, ipsi legationi quantum in te fuit renuntians, revocationis .... litteras a sede predicta sicut asseris recepisti. Dann trägt er ihm das Amt eines Legaten auch ferner auf quoad Livoniam, Estoniam vel Rusciam, Pruscia penitus excepta, deum habendo pre oculis prudenter ac laudabiliter exercere; fügt aber hinzu: ita tamen quod de dilectis filiis.. Magistro et fratribus Hospitalis S. M. Th. in Livonia seu Pruscia et Curonia vel Estonia constitutis ac de hiis que pertinent ad eosdem te ipsis invitis seu renitentibus nullatenus intromittas. Quod si contra feceris illud ex nunc irritum esse volumus et inane. Datirt ist die Bulle: Lateran. VI Idus Marcii p. n. an. XI (10 März 1254.)

3) *Dogiel.* T. V. Nr. XXVI. p. 19, wo er sich in der im April ausgestellten Urkunde schon Albertus miseratione divina Archiepiscopus Livoniae, Esthoniae et Prutiae ac *Rigensis ecclesiae* nennt.

eine ganz neue Stellung zu dem Orden in Livland, denn seine bisher bloß kirchliche Würde erhielt nun durch den Besitz des Bisthums Riga eine förmliche feste Unterlage und die Verhältnisse des bisherigen Bischofs von Riga zu dem Ritterorden in Livland gingen nunmehr auf ihn auch als Erzbischof über. Die Theilung des Landes Semgallen, welches Innocenz im Jahre 1251 mit dem Bisthum Riga vereinigt hatte [1]), mit dem noch jetzt in Livland sich aufhaltenden Deutschmeister Eberhard von Sayn — das Erste, was Albert als Erzbischof von Riga vornahm — ging friedlich vorüber [2]), denn hierüber hatte sich der Papst schon ganz bestimmt ausgesprochen. Darauf aber erhob sich sogleich ein heftiger Streit über das unterwürfige Verhältniß, in welchem der Orden in Livland gegen den Bischof von Riga schon seit alten Zeiten und namentlich auch noch bei seiner Vereinigung mit dem Deutschen Orden geblieben war [3]). Der Erzbischof verlangte nun von den Ordensrittern die Leistung eines Gehorsams und eine Untergebenheit, in welche sich diese auf keine Weise fügen wollten. Es ward lange darüber gestritten, immer aber ohne Erfolg. Da beschloß man die Entscheidung dem Papste anheimzustellen und der Erzbischof, begleitet von dem Bischofe Heinrich von Oesel, und Dieterich von Grüningen mit einer Vollmacht des Hochmeisters versehen, traten zu Ende des Jahres 1254 die Reise an den päpstlichen Hof an. Zu Sens trafen beide Parteien zusammen. Es kam zu Unterhandlungen und man vereinigte sich bald gegenseitig dahin, daß Dieterich von Grüningen in des Meisters von Livland Namen dem Erzbischofe und den beiden Bischöfen von Oesel und Dorpat den in früheren darüber abgefaßten Schriften bestimmten Gehorsam öffentlich im Kapitel der Predigerbrüder zu Sens geloben, der Meister und die Ordensritter von Livland den genannten Prälaten in geistlichen und weltlichen

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11.

2) *Dogiel.* T. V. Nr. XXVI und die päpstliche Bestätigung Nr. XXVII.

3) Vgl. B. II. S. 345.

Dingen alles leisten sollten, was in den Freiheitsbriefen darüber bestimmt sey. Sobald indessen der Meister von Livland oder sein Nachfolger dem Erzbischofe den Gehorsam selbst angelobt habe, solle Dieterich seines Gelöbnisses entbunden seyn. Endlich versprach auch dieser, daß der Hochmeister durch Briefe und Boten dem Livländischen Meister dieses alles mit Nachdruck anbefehlen solle, damit die Ordensritter den Bischöfen in Betreff ihrer einzelnen Klagen Genugthuung leisten sollten. So ward am zwölften December 1254 der Streit zwischen der Livländischen hohen Geistlichkeit und dem Orden wieder ausgeglichen und es schien abermals alles beseitigt, was neuen Zwist erregen konnte [1]). Der nächste Erfolg dieser Beilegung des bisherigen Streites war, daß sich der Erzbischof vom Papste eine Urkunde aussertigen ließ, worin dieser die Kirche zu Riga mit allen ihren namentlich aufgezeichneten Besitzungen in den Schutz des Apostels Petrus nahm, ihr ausdrücklich die Bisthümer von Oesel, Dorpat, Wierland, Kurland, Kulm, Ermland, Pomesanien, Samland, Rußland und Warschau untergab, dem Erzbischofe alle seine erzbischöflichen Rechte und Freiheiten genau bestimmte und auf jede Weise die Stellung aufs bestimmteste zu bezeichnen suchte, welche der Erzbischof von nun an sowohl gegen die Geistlichkeit dieser Länder, als gegen den Orden einnehmen sollte [2]).

Je mehr aber solche und ähnliche Verhältnisse ausgeglichen und Hindernisse beseitigt wurden, um so gegründeter

1) Die hierüber abgefaßte Urkunde bei *Dogiel.* T. V. Nr. XXVIII. p. 20, ist datirt: In Civitate Senonensi an. dni 1254 in vigilia beatae Virginis Luciae. Ohne Zweifel ist der Abdruck fehlerhaft und deshalb Einzelnes auch unverständlich. Aber auch außerdem hat die Sache noch ihre Dunkelheiten. Warum kamen die Parteien gerade in Sens zusammen, da doch der Papst um diese Zeit in Neapel war, wo er im Anfange des Decembers starb? — Vergl. *Bray* Essai critique T. I. p. 182.

2) Regest. Alexandr. IV. An. I. epist. 291. p. 43, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 334. Das Datum dieser wichtigen Bulle ist: Neapoli II Calend. April. Indict. XIII. An. M. CC. LV. pont. domini Alexand. IV anno I.

war die Hoffnung zum Gelingen der ferneren Bestrebungen des Ordens. Da man von den südlichen Nachbarlanden her Ruhe und Friede genoß, da Herzog Suantepolc in seiner friedlichen Gesinnung sich auch jetzt noch getreu blieb und sein Bruder Sambor für eine Güterschenkung auf der Insel Zantir, womit ihn der Hochmeister und Dieterich von Grüningen erfreuten, dem Orden neue Zusicherungen seiner Ergebenheit und Treue ertheilte [1]), so durfte nun auch der Gedanke an Samlands Eroberung bei den Ordensgebietigern wieder lebendiger erwachen, und wirklich war bereits im März des Jahres 1254 der edle Ordensritter Burchard von Hornhausen, „ein Kämpfe tugendlicher Art," [2]) zum künftigen Komthur dieses Landes ernannt [3]). Man war daher auch schon bemüht, einige der vornehmsten Samländer noch vor dem Angriffe des Landes zu gewinnen, um durch sie des Volkes Gesinnung, die innere Beschaffenheit des Samländischen Gebietes zu erforschen und durch ihr Ansehen und Gewicht vielleicht auch auf die Bewohner der Landschaft günstig einzuwirken. Man lockte sie durch mancherlei ausgezeichnete Begünstigungen. Einer der ersten, welche in solcher Weise in das Interesse des Ordens gezogen wurden, war der Sam=

---

1) Die Urkunde im Lucas David B. III. Nr. XVI. S. 30. Der Herzog versprach unter andern auch: ordini eorundem (fratrum) singulis annis duos clipeos albos cum Cruce signatos, quibus iidem fratres uti dinoscuntur.

2) So nennt ihn Alnpeck Reim=Chron. S. 52.

3) In der oben erwähnten Urkunde kommt schon Borchardus Sambie commendator vor. Dadurch wird zugleich die Angabe, welche Baczko in d. Annalen des Königr. Preuss. Jahrg. 1793 H. II. S. 128—129 mittheilt, widerlegt, daß Burchard erst mit dem Könige von Böhmen nach Preussen gekommen, in den Orden aufgenommen und dann zum Komthur von Königsberg ernannt worden sey. Wahrscheinlich war Burchard aus der Gegend von Dortmund und Hörter gebürtig und aus der gräflichen Familie von Horhusen, wie sie sich im 12ten Jahrhundert schrieb. S. Wigand Geschichte von Corvey B. I. Abth. II. S. 73. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 511.

ländische Edle Ponate, dem durch den Landmeister ansehnliche Besitzungen zugewiesen wurden [1]).

So würde nun gewiß Samlands Eroberung noch im Laufe dieses Jahres erfolgt oder doch versucht worden seyn, wenn nicht folgender Umstand die Unternehmung verzögert hätte. Schon im Frühling des Jahres erschien in Preussen der Bischof Bruno von Olmütz, seiner Geburt ein Graf von Schaumburg, ein nicht weniger durch Klugheit, Gewandtheit und Erfahrung in Weltgeschäften, als durch körperliche Schönheit und Würde ausgezeichneter Prälat [2]). Er kam im Auftrage seines Herrn, des Königes Ottokar von Böhmen, als Gesandter an den Hochmeister und die Gebietiger, sie zu benachrichtigen, daß der König zu einer Heerfahrt nach Preussen das Kreuz genommen habe und im nächsten Winter sein Gelübde erfüllen wolle. Außerdem brachte der Bischof auch ein Sendschreiben des Königes an das Samländische Volk, worin er dieses aufforderte, sich in friedlicher Ergebung dem christlichen Glauben zuzuwenden und die Herrschaft des Deutschen Ordens anzuerkennen. „Wir fühlen uns berufen," schrieb unter andern der stolze König an Samlands Volk, „euch insgesammt zur Theilnahme an dem Ruhme der christlichen Erlösung aufzufordern und zu ermuntern, auf daß in euch der Eifer erwache, euch die Lehre des Christenthums zuzueignen und die heilige Taufe im Namen Jesu Christi des Erlösers zu empfangen. Um das Heil euerer Seelen zu gewinnen, sind wir entschlossen, im künftigen Winter nach euerem Lande zu kommen und für euer Heil zu sorgen. Darum senden wir den ehrwürdigen Vater, den Bischof Bruno, zu euch voraus, in dessen Willen ihr euch fügen könnet, dieweil wir ihn mit

---

1) Wir besitzen diese Verleihung, eine der ältesten über Samländisches Gebiet, nicht mehr im Original, sondern nur in der Erneuerung durch den Landmeister Konrad von Thierberg im J. 1278; es wird aber in mehren Abschriften wiederholt, daß Ponate seine Besitzungen in Samland schon im J. 1254 vom Orden zugesprochen erhalten habe.

2) *Freher* Scriptor. rer. Bohem. de episcop. Olomucens. p. 282.

der Ausführung alles dessen beauftragt haben, was euerer Wohlfahrt frommt. Er hat zugleich auch Vollmacht, euch, wenn ihr Gewißheit über euer Versprechen gegeben, mit den geachteten und in Christo geliebten Brüdern des Deutschen Hauses in gütlicher Weise zu dem hinzuleiten, was zur Eintracht führet." — So hatte also der Bischof Bruno zwei verbundene Ziele zu erreichen: Samlands Volk durch Ueberredung zur Taufe zu führen und Friede zwischen ihm und dem Deutschen Orden zu bewirken [1]). Wir sind zwar nicht unterrichtet, auf welche Weise und wie weit Bruno diesen Zielen nachgegangen sey; gewiß aber ist, daß seine Sendung diesen nächsten Zweck verfehlte.

Auf diese Nachricht beschloß der Hochmeister, Samlands Eroberung bis zu des Königes Ankunft aufzuschieben [2]) und zwar um so mehr, da man in Preussen und Livland gegen einen Einfall des Tartaren-Volkes gar nicht sicher, vielmehr die Besorgniß deshalb so allgemein und groß war, daß der Papst der hohen Geistlichkeit in Deutschland und in Preussen, Livland und Esthland den Befehl ertheilte, gegen jenes gefährlich drohende Volk von neuem das Kreuz zu predigen [3]). Aber auf jegliches Mittel bedacht, die Bezwingung der noch

---

1) Wir erhalten diese Nachricht im Anzeige-Blatt für Wissenschaft und Kunst zu den Wiener Jahrbüchern Jahrg. 1823. Nro XXII. S. 44—46, wo aus einer alten Handschrift dieser Brief unter der Ueberschrift: Persuasio ut aliquis se baptizari sinat mitgetheilt ist. In gegenwärtiger Gestalt ist der Brief an vielen Stellen durch die Schuld nachlässiger oder unwissender Abschreiber so verdorben, daß der Sinn kaum noch zu errathen ist.

2) Nimmt man das Datum in der schon erwähnten Urkunde bei *Dogiel* T. V. p. 20 als richtig an, so begab sich der Hochmeister im Sommer des Jahres 1254 in Begleitung Dieterichs von Grüningen nach Böhmen, vielleicht um die Heerfahrt des Königes mit Eifer zu beschleunigen. Von da würde dann Dieterich nach Sens gereist seyn, wo wir ihn in der Mitte des Septembers finden.

3) Die Bulle hierüber in Regest. Innocent. IV. An. XI. epist. 665, im Copien-Buche des geh. Arch. Nro 331. Sie ist datirt: Assisii XIV Calend. Junii an. XI.

heidnischen Landschaften zu erleichtern, war der Meister vorzüglich bemüht, so viel als möglich die Verbindung zwischen Samland und den andern nördlichen Gebieten zu verhindern und zugleich auch alle Handelsgemeinschaft mit den Heiden aufzuheben.

Am verderblichsten konnte bei dem Unternehmen zur Eroberung Samlands die Verbindung der Samländer mit den aus uralter Zeit her stammverwandten Samaiten [1]) werden. Die Lage des Landes Samaiten gegen Samland bot einen zwiefachen Weg zur Beihülfe des Samaitischen Volkes für die Bewohner des letztern Landes dar: zuerst den Weg über den Memel-Strom durch Schalauen und Nadrauen; dann aber auch den Weg über die Nehring zwischen der offenen See und dem Kurischen Haff. Dieser letztere war insofern offenbar der gefährlichste für den Orden in seiner Herrschaft auf Samland, weil hier die Ankunft eines feindlichen Heeres am wenigsten bemerkbar war und weil ein Feind von daher kommend der Streitmacht des Ordens leicht in den Rücken fallen und diese somit unvermerkt in die Mitte zweier Feinde bringen konnte. Das Samaitische Volk aber, in diesen Zeiten auch nicht selten noch mit dem allgemeineren Namen von Litthaueren bezeichnet [2]), war im Kriege noch sehr furchtbar.

---

1) Die weite Ausdehnung der Wohnsitze der Aestier in alter Zeit und die Größe, welche früher dem Lande der Samen zugeschrieben wird, besonders bei den Skandinavischen Chronisten, lassen schon von selbst auf eine weite Ausdehnung des Samischen Volkes schließen. Auf eine Verwandtschaft der Samländer, Samaiten und Semgallen weisen aber außerdem auch Name, Sitte, Verfassung und Religion hin. Von diesen letzteren hier weiter zu sprechen, ist nicht der geeignete Ort; der Name der Samen aber geht auch durch die beiden Benennungen Samaiten und Semgallen durch, denn Semgallen ist aus Semme und Gals, Galas, d. h. das Aeußerste, Ende, die Gränze, zusammengesetzt, ebenso wie Widsemme, das Withland oder Widenland s. v. a. Gothenland, als Name des Lettlandes, welchen Namen man gewiß unrichtig durch Mittelland erklärt.

2) Alnpeck sagt dieses öfter ausdrücklich. S. 138 heißt es z. B.
Von Sameiten ein her gerant
Die sint auch lettowen genannt.

Könige oder s. g. Reiks, die an seiner Spitze standen, gaben ihm eine feste Einheit. Im Kriege waren sie die Führer [1]). Neben ihnen erweckten außerdem die kriegerischen Zeiten und die Gefahren des Vaterlandes auch andere kühne Kriegshelden. So stand in diesen Tagen der kecke Krieger Aleman bei allen in großem Ansehen [2]). Zudem war das ganze Volk jetzt mehr als je zu Krieg und Raub geneigt [3]), seit es sah, daß das Joch des Deutschen Ordens, nachdem er Kurland, das Nachbarland, schon bezwungen und Samland zu erobern schon Versuche gemacht hatte, auch einst noch auf seinen Nakken geworfen werden solle. Daher in ihm der allgemeine Zorn und die tiefe Erbitterung, wenn es vernahm, daß wieder eins der nachbarlichen Völker dem alten Glauben abgesagt und sich dem Christenthum ergeben habe [4]). Und seit nun diese Gefahr dem Lande immer näher drohete, durfte der Fürst nur zu den Waffen rufen, um jeder Zeit ein kampf-

---

S. 156: Ein her von sameiten lant
Die auch lettowen sint genant.

1) Als solche lernen wir späterhin Butegeyde und Nameyxe kennen. Auch Alnpeck S. 55 erwähnt „der kunige von sameiten." So hieß früher auch das Oberhaupt der Semgallen König, und Alnpeck S. 29 nennt uns noch den König Vester von Semgallen.

2) Alnpeck S. 37: Zu sameiten was ein man
Die der zit hies aleman
Der was ein vil vromer helt
Von sameiten us erwelt.

3) „Sie hatten rischer manne vil" sagt von ihnen Alnpeck S. 55.

4) Gewiß war es die allgemeine Stimmung des Volkes, wenn Alnpeck S. 46 vom Samaitischen Kriegshelden Aleman sagt:

Der truc in sinem hertzen
Bitterlichen schmerzen
Und dar zu grosen has
Ich will üch sagen durch was
Das der kunic myndowe
Und manich lettowe
Cristen waren worden
Und der heiden orden
Hatten zu rücke geleit.

bereites Heer dem Feinde gegenüber zu stellen. Mächtig wirkten auf diese Stimmung auch die Landespriester ein. Wollte ein Heer in Feindes Land ausziehen, so erweckte man zuvor den kriegerischen Muth durch ein großes Trinkgelag, wobei die Könige und die Aeltesten das Kriegsvolk zum Streit und zu Raub und Plünderung ermahnten. Dann trat der Opferpriester [1]) auf und warf nach alter Sitte das wahrsagende Loos; hierauf schlachtete er ein junges Rind, besprengte mit dessen Blut das ganze Heer und sprach: „Seyd wohlgemuth, ihr Samaiten! Begegne euch Freude oder Leid auf diesem Kriegszuge: ihr werdet immer so bewahrt bleiben, daß ihr den Sieg behaltet [2])!" So zog das Heer dann aus und kämpfte meist mit äußerst tapferem Muthe bald zu Fuß, bald zu Roß. Wo es zur Belagerung vor einer Burg erschien, ward die Gegend weit umher durch seinen Raub verheert und Strauchhütten dienten ihm statt der Zelte, es mochte Winter oder Sommer seyn [3]).

Dieses Volk nun war den Samländern auch jetzt noch befreundet und es durfte sicher erwartet werden, daß es ihnen zu Hülfe eilen werde, sobald der Orden sie mit Krieg heimsuche. Diese Verbindung beider Völker zu hindern, war die Aufgabe des Hochmeisters und er löste sie auf folgende Weise. Die Wichtigkeit des Ortes, wo in damaliger Zeit die Memel und die Dange zusammenströmten und vereint sich dann in das Kurische Haff oder wahrscheinlicher unmittelbar in die offene See ergossen [4]), hatte man schon früh erkannt;

---

1) „Jr blutekirl" (Blutkerl) nennt ihn Alnpeck.

2) So bei Alnpeck S. 55—56.

3) Alnpeck S. 138.

4) Nach allen Nachrichten, die man im 13ten Jahrhundert über den westlichen Theil des Memel-Stromes hat, muß seine Richtung in den östlichen Gegenden des Kurischen Haffes damals eine ganz andere gewesen seyn. Urkunden aus dieser Zeit bringen beständig in der Gegend, wo jetzt Memel liegt, den Fluß Memel mit der nördlich herab kommenden Dange in enge Verbindung. In den Urkunden über den Aufbau von Memel wird bestimmt gesagt, daß die Burg und Stadt

ja es scheint, man hatte sie sogleich erkennen müssen, als der Livländische Orden sich mit den Ordensrittern in Preussen vereinigte. Ohne Zweifel war deshalb bald nachher dort auch eine Burg erbaut worden, um in solcher Weise die den Or=

Memel erbaut werden solle in loco, ubi fluvii scilicet Memala et Danga *confluunt*. Nachdem das Castrum inter Mimelam et Dangam erbaut ist, werden auch der Stadt Memel bestimmte Stadtgränzen angewiesen und zwar a loco, ubi Danga et Mimela confluunt et se extendunt per ascensum Mimele usque ad rivum de Sarde et per ascensum eiusdem rivi usque ad silvam vicinam et descendunt secus eandem silvam usque prope Dangam. Diese Bestimmungen weisen alle darauf hin, daß die Memel und die Dange damals in naher Berührung standen. Die Burg Memel wurde in den Winkel gebaut, den die Memel und die Dange bei ihrem Zusammenflusse bildeten; daher heißt es von einem Theile der Burg, er liege vicinior Mimele et Dange und von einem andern, attingit usque ad Mimelam und ein dritter Theil se extendit iuxta Dangam. Faßt man diese Ortsbestimmungen zusammen, so ist kein Zweifel, daß der Memel=Fluß in damaliger Zeit weit nördlicher mündete, indem er sich mit der Dange zuerst vereinigte und da, wo jetzt Memel liegt, in die See ging. Er muß also noch in der Mitte des 13ten Jahrh. in der Gegend von Heidekrug an seinen Lauf nördlich gehabt haben und durch die fortlaufenden Bruchgegenden im östlichen Uferlande des Haffes bis nach der Gegend hin gegangen seyn, wo er sich mit der Dange vereinigen konnte. In diesem Falle aber müßte die Memel die von Norden herabkommende Minge an irgend einem Punkte in sich aufgenommen haben, wenn sich ihre Gewässer nicht kreuzen sollten. Daß diese Zusammenströmung aber wirklich auch Statt fand, ersehen wir aus einer Urkunde vom J. 1253, worin der Bischof von Kurland und der Orden eine Theilung des noch unbebauten Landes vornehmen. Hier wird nämlich auch der Gegend um Garsden an der Minge gedacht; es heißt: zum zweiten Theile solle auch gehören Garde ad manum sinistram et excepta silva, que ab eadem via (ad Sarde) se ad *latus dextrum* extendit usque ad locum ubi *Menia et Memela confluunt*, que remaneret indivisa. Da die Urkunde in Goldingen abgefaßt ist, so ist die rechte Seite von Garsden aus die Gegend zunächst im Osten des Kurischen Haffes oder westwärts von Garsden, und dort wäre der Punkt gewesen, wo die Minge (Minia) sich mit der Memel vereinigte. Nur darf jenes Garsden mit dem südlicher liegenden Garden (Gordom) nicht verwechselt werden. Uebrigens bezeugt auch diese Urkunde eine Vereinigung der Memel und der Dange.

densrittern in Preussen wie in Livland gleich gefahrvolle und verderbliche Gemeinschaft der Samländer mit den nordöstlichen Heidenvölkern, namentlich auch mit den Samaiten und Litthauern zu hindern. Sie hieß die Memelburg [1]). Allein die Erfahrung der Zeit bewies nur zu bald, daß sie ihren Zweck keineswegs erfüllte. Die Samländer hatten sich dennoch mit den Litthauern verbunden, die Burg lange Zeit belagert, um sie zu erobern und niederzuwerfen, und wenn ihnen dieses auch nicht gelungen war [2]), so war doch anerkannt, daß die Burg durch ihre Lage und Beschaffenheit keineswegs geeignet seyn konnte, die Völker von ferneren Versuchen zurückzuhalten. Und gewiß war zu befürchten, daß solche Versuche zur Vernichtung der hemmenden Wehrfeste um so eher und nachdrücklicher wieder würden gewagt werden, je mehr durch sie die Schiffahrt und der Handel auf dem Memel-Strome, durch welche den heidnischen Völkern bisher Waffen, Salz und mancherlei Lebensmittel zugeführt worden waren, seitdem gestört und fast unmöglich wurden [3]). Diese Störung des

---

1) Von dieser Burg, die alte Burg oder die Memelburg genannt, ist in den Urkunden über den Aufbau von Memel öfter die Rede. Zum Unterschied der nun zu erbauenden Burg wird sie immer Castrum primitus edificatum oder Castrum Mimelburg primitus edificatum genannt. Sie muß ganz nahe an der See und in der Nähe der jetzigen Stadt Memel gelegen haben, denn es wird in Urkunden einer area erwähnt in eminenciori et arciori loco inter Dangam et Mimelam versus mare non longe a Castro primitus edificato, und eine Stadtgränze soll anfangen ab extremo fossato Castri primitus edificati.

2) Von dieser Belagerung der alten Memelburg durch die Samländer und Litthauer hören wir nur beiläufig in einer Theilungs-Urkunde vom Jahre 1253, wo es in der Gränzbestimmung der Stadt Memel heißt: Civitatem duximus limitandam communi consilio et consensu ab extremo fossato Castri primitus edificati secus Mimelam et Dangam usque ad finem Castrorum exercitus Lettowiorum et Sambitarum, que fixerunt in obsidione Castri primitus edificati.

3) Dieses Handels auf der Dange und Memel wird in Urkunden öfter erwähnt. So heißt es in einer vom J. 1253: Si plures pontes in Danga construi contigerit, tam idem pons quam alii sic construentur, ut naves ascendentes vel descendentes minime impediantur. Vom Handel

Handels mit den nahen heidnischen Völkern war aber gerade ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt, den der Orden bei der Errichtung der Burg gefaßt hatte. Mit der ganzen Wichtigkeit der Sache bekannt, hatte daher der Hochmeister Poppo von Osterna schon im Jahre 1251 seinem Statthalter in diesen Landen, dem Deutschmeister Eberhard von Sayn, den Auftrag ertheilt, bei seiner Ankunft im Norden sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, sowohl zum Aufbau einer neuen, zweckmäßiger gelegenen Burg, als zur Gründung einer Stadt unter ihren Mauern. Und kaum war dieser im Sommer des Jahres 1252 dort angekommen, als er mit dem Bischof Heinrich von Kurland [1]), zu dessen Kirchensprengel die Gegend von Memelburg gehörte [2]), in nähere Unterhandlung trat. Am neunundzwanzigsten Juli ward der Bau beschlossen. Der Bischof versprach, den Aufbau der neuen Feste zwischen der Memel und der Dange auf fünf Jahre lang mit dem Zins von fünfhundert Haken Landes, von jedem Haken zwei Loponen [3]), zu unterstützen. Der Orden

---

mit den Heiden auf der Memel ist in einer von uns bald näher zu berührenden Urkunde die Rede.

1) Dieser Bischof, Heinrich von Lützelburg, (Urban IV nennt ihn in einer Bulle H. de Luxemburg) war erst seit kurzem zur bischöflichen Würde in Curland gelangt. Zuvor war er Bischof in Semgallen, von wo ihn aber der Papst bei der Vereinigung Semgallens mit dem Bisthum Riga nach Kurland versetzte.

2) Die Gränze zwischen Preussen und Kurland war hier überhaupt sehr unbestimmt; doch lief das Kurländische Gebiet damals weit mehr südlich herab, als jetzt. Memel gehörte noch offenbar zu Kurland. Im Ganzen sah man freilich damals Kurland auch für einen Theil von Preussen an. So erklärt z. B. der päpstl. Legat Wilhelm von Modena in einer Urkunde vom J. 1245 (geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11) Curonia seu Curlandia cum sit pars Prucie etc.; und in einer andern Stelle: Cum notum sit nobis et omni homini terrarum illarum noticiam habenti, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Prucie totaliter computatur. Eben so in einer Bulle Innocenz IV in Regest. Innocent. IV. an. II. epist. 295.

3) Lopones wahrscheinlich i. q. lottoni vel letones. *Adelung* Glossar. man.: Leto metallum ex cupro et cadmia compositum.

sollte in dieser Zeit auch den Nießbrauch einer Anzahl Ländereien in der Umgegend zum Behufe der Baumaterialien erhalten und nach Ablauf der fünf Jahre zwei Theile dieser Ländergebiete für sich nehmen, den dritten aber dem Bischofe abtreten. Im ersten Jahre sollte die Burg gemeinsam durch die Leute des Bischofs und des Ordens erbaut werden; für die nachfolgenden vier Jahre übernahm der Orden die Erhaltung und Bewahrung derselben auf seine eigene Kosten. Mit dem Ablaufe des ersten Jahres sollte jedoch die Burg getheilt und ein Drittel durchs Loos dem Bischofe überwiesen werden. Innerhalb zwei Jahren wollte der Orden gemeinsam mit dem Bischofe auch den Aufbau der Stadt in der Nähe der Burg beginnen und auch von dieser sollten zwei Theile dem Orden und der dritte dem Bischofe zugehören. Endlich ward auch festgesetzt, daß sofern irgend einmal die Burg verloren gehe oder aus Noth verlassen werden müsse, kein Theil von dem andern die auf den Bau verwandten Kosten verlangen, dagegen die der Burg zugewiesenen Güter sofort wieder an den Bischof frei zurückfallen sollten [1]).

So ward nun noch im Laufe des J. 1252 der Bau der Memelburg begonnen [2]). Man fand indessen bald über Einzelnes noch eine nähere Bestimmung nöthig. Unter andern war der Anordnung über die Theilung der neuen Stadt Memel die Ausdehnung gegeben worden, als solle nunmehr überhaupt jegliche neugegründete Stadt in Kurland immer in

---

1) Das Original dieses Vertrages, datirt: IV Cal. Aug. 1252, im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 2 ist ausgestellt von Evehardus de Seyne preceptor domus thetonicorum per Allemaniam vicem gerens magistri generalis in lyvonia et curonia. Es enthält noch mehre einzelne Bestimmungen, die nur specielle Beziehungen auf die Oertlichkeit der Gegend haben. Zu bemerken ist, daß die Urkunde außer dem noch vorhandenen Siegel des Deutschmeisters auch noch das des Landmeisters von Livland hatte, woraus sich ebenfalls bestätigt, daß Eberhard von Sayn nicht Landmeister von Livland war.

2) Bei *Dusburg* Supplem. c. 3 ist daher ganz richtig der Erbau der Memelburg in das J. 1252 gesetzt.

gleicher Weise wie Memel zwischen dem Bischofe und dem Orden getheilt werden. Dieses war indessen weder des einen, noch des andern Meinung. Sie erklärten öffentlich, dieser Theilungsvertrag gelte nur allein von der neuzugründenden Stadt Memelburg und der Bischof sowohl als der Orden könne in seinem Landestheile zu seinem eigenen Nutzen Städte und Burgen erbauen, wie jeglicher wolle [1]); doch nur in Memelburg solle Münze geschlagen und diese in ganz Kurland für gültig erkannt werden. Aber auf allen Kurländischen Märkten sollten den Unterthanen des Ordens und des Bischofs Handel und Wandel überall frei stehen [2]).

Der Bau der Burg ward nun mit außerordentlichem Eifer betrieben, sonder Zweifel auch deshalb, weil der Plan zum Angriff und zur Eroberung Samlands mit dem Aufbau der Wehrfeste in unverkennbarem Zusammenhange stand. Und schon im Februar des nächsten Jahres war er so weit vorgerückt, daß der Bischof mit dem Orden die verabredete Theilung der Burg vornehmen konnte. Ihm fiel der westliche, der Memel und der Dange näher liegende Theil, dem Orden dagegen der mittlere und östliche zu. Jeder hatte das Recht, seinen Theil, wo es nöthig schien, noch stärker zu befestigen. Auch ward dem Bischofe außerhalb der Burg ein Raum frei gelassen, wo er eine Kirche und Wohnungen für sich und seine Domherren erbauen lassen konnte, woraus erhellt, daß er forthin in Memelburg seinen bischöflichen Sitz habe neh-

1) Die erwähnte Deutung hatte ihren Grund in einem schon am 19 April 1252 zwischen dem Bischofe von Kurland und dem Orden abgeschlossenen Vertrage, worin es hieß: Preterea ubicunque in Curonia civitas fuerit instauranda, hoc fiet de communi episcopi et fratrum consilio et consensu ibique fratres in omni iure et iurisdictione temporali duas partes et episcopus terciam obtinebunt.

2) Diese Original-Urkunde, datirt in Guldingen castro fratrum an. dni 1252 secunda die Luce ewangel. im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3. Sie ist ausgestellt vom Bischof Heinrich von Kurland und vom Deutschmeister Eberhard von Sayn. Untersiegelt wurde sie auch vom Bischof Heidenreich von Kulm und vom Livländ. Landmeister Andreas von Stuckland.

men wollen[1]). Darauf wurde nun auch schon an den Aufbau der Stadt gedacht und der Umfang der Gränzen bezeichnet, in welchen man sie gründen wollte[2]). Sie ward Anfangs ebenfalls die Memelburg genannt[3]), wiewohl man ursprünglich Willens war, ihr den Namen Neu-Dortmund und zugleich das Dortmundische Recht zu geben, wahrscheinlich weil es Deutsche aus der Gegend von Dortmund waren, welche die Stadt zunächst bevölkerten[4]).

1) In der Urkunde heißt es: Ceterum si nos contenti fuerimus de eodem loco, qui in partem nostram per electionem cessit ad edificandum ecclesiam nostram maiorem et nostram Curiam et Curias Canonicorum, contenti erunt et fratres etc. Daß dieses zur Ausführung kam, ersehen wir aus einer Urkunde vom J. 1290, worin der Bischof und sein Kapitel dem Orden ihre Mühle zu Memel mit der Bedingung abtreten: nobis et ecclesie nostre canonicis pro necessitatibus expensarum nostrarum in *domo nostra Memele* solummodo habendarum gratis in eodem molendino molent. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 10. Früherhin hatte der Bischof von Kurland sich meist in Riga aufhalten müssen.

2) Die hierüber abgefaßte Urkunde des Bischofs von Kurland im Original im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 4, datirt: In Castro Mimelburch primitus edificato an. dni 1253 VI Idus Febr. (8 Febr.). Folglich stand um diese Zeit die alte Memelburg noch da. Als ihr Komthur wird ein gewisser Bernhard genannt.

3) Sie wird namentlich Civitas nostra Mymelemburg in einer Urkunde vom J. 1258 genannt, durch welche der Bischof von Kurland und der Provincial-Komthur von Livland und Kurland, Burchard von Hornhausen, die dortige Kirche des heil. Nicolaus zu einer Mutterkirche erheben. Geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 6.

4) Wir ersehen dieses aus der zuerst von Dreyer in s. Nebenstunden und dann von Wigand Geschichte von Corvey B. I. Abth. II. S. 206 mitgetheilten Urkunde der Stadt Corvey an den Bischof Heinrich von Kurland und den Livländ. Ordensmeister Anno von Sangerhausen, wo es heißt: Cum igitur non modicum, ymo magnum nobis hoc sit reputandum, quod opidum vestrum, quod *nunc* de novo apud Mimelborch per vos erigitur, *juribus nostris* a Majestate etc. . . . et cum precipue *novelle plantacioni* vestre nomen nostre civitatis imposuistis et *novam Tremoniam* vocari feceritis, nobis pre aliis civitatibus tantam et specialem vicissitudinem ostendentes etc. Man hat fälschlich die Urkunde ins J. 1275 gesetzt. Sie kann nur in den Jah-

Als nun die Burg vollendet dastand, war der Orden bemüht, sowohl für die Erreichung ihres Zweckes, als für ihre Erhaltung und Vertheidigung auch noch in anderer Weise die zweckmäßigsten Maßregeln zu ergreifen. Unter andern berichtete man auch dem Papste, welches der Zweck der neuen Wehrfeste und was zu ihrer Sicherheit und Erhaltung gegen die nahen heidnischen Völker nothwendig sey. Da erließ Innocenz im August des Jahres 1254 eine Bulle an die das Kreuz für Preussen und Livland verkündigenden Predigermönche mit dem Auftrage, überall das Verbot bekannt zu machen, daß forthin niemand mehr auf dem Memel-Strome den Heiden Waffen, Salz, Kleider oder irgend Lebensmittel zuführen und verkaufen solle, dagegen solchen Kriegsleuten, die sich um die Bewachung und Vertheidigung der Memelburg gegen die Heiden besondere Verdienste erwerben würden, dieselbe Gnadenverleihung wie den zur Beihülfe Preussens und Livlands herbeieilenden Kreuzbrüdern im Namen des heiligen Stuhles zuzusichern [1]). — So war nun auch von

ren 1255—1257 gegeben seyn, da Anno von Sangerhausen als Landmeister von Livland genannt ist. Die Ursache aber, warum der beabsichtigte Name Neu-Dortmund nicht aufkam, ist unbekannt. Memel erhielt das Lübeckische Recht, doch schwerlich schon im J. 1254, wie *Hartknoch* Dissertatt. XVII. p. 342 annimmt. Hiernach ist manches zu berichtigen, was Wigand a. a. O. über diese Urkunde sagt. Daß sich aber Bürger aus Dortmund in den Städten des Ordensgebietes gerne niederließen und namentlich auch Elbing ehemalige Dortmunder unter seinen Bürgern hatte, sehen wir aus der Urkunde in Crichton's Beiträgen zur Preuss. Geschichte S. 17.

1) Der Papst spricht in der Bulle den Zweck der Erbauung der Memelburg in den Worten aus: Sicut ex eorum (fratrum) insinuatione percepimus, iuxta flumen situm inter Livoniam et Prusciam, Memele vulgariter appellatum, *quia* arma, vestes, sal et multa vite necessaria paganis illarum parcium in discrimen christifidelium ferebantur, quoddam castrum cum gravissimis laboribus et expensis de novo construere inceperunt. Er verleiht dann denen, qui ad tuitionem et conservationem ipsius castri, ne a paganis eisdem valeat occupari, procedant viriliter et potenter, eandem indulgentiam quam

dieser Seite her zur Bekämpfung und Eroberung Samlands alles vorbereitet; die Verbindung der nördlichen Heiden mit Samlands Bewohnern schien durch die neue Wehrburg fast unmöglich, sobald sie stets mit hinlänglicher Mannschaft versehen war. Aber auch der Gewinn dieser Landschaft selbst war nunmehr dem Orden offenbar noch wichtiger geworden, denn sobald sie nun unter des Ordens Herrschaft stand, war die Verbindung mit den Ritterbrüdern in Livland durch die Memelburg schon vollkommen gesichert und die neue Wehrfeste bildete den Punkt, wo sich die Ordensritter aus Preussen und Livland gegenseitig die Hände reichen konnten.

Diese Hoffnung aber zu Samlands Eroberung rückte nun der Erfüllung immer näher. Kaum hatte König Ottokar von Böhmen mit Bela dem Könige von Ungern im Jahre 1254 Friede geschlossen, als er sich mit allem Eifer zu der gelobten Heerfahrt nach Preussen rüstete. Er hatte fürwahr in kurzer Zeit große Tage erlebt. Seit dem Jahre 1251 schon Herzog von Oesterreich und Steiermark, im Kriege mit dem Ungern-Könige fort und fort vom Glücke begünstigt, unter den Waffen von hohem Siegerruhme umstrahlt, seit dem Jahre 1253 durch den Tod seines Vaters Wenceslav des Dritten zum Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren erhoben, durch den Frieden mit König Bela in Oesterreichs Besitz völlig gesichert und unter allen diesen Ereignissen stets durch des Papstes ausgezeichnetste Gunst erfreut, — so war der königliche Jüngling in wenigen Jahren auf eine Höhe gestiegen, auf welcher die feuerige Seele wohl sehr natürlich zu immer höheren Gedanken fortgetrieben werden mußte [1]). Je mehr das Glück seinen Günstling emporgeho-

---

accedentibus in succursum dictarum Livonie et Pruscie. Die Bulle datirt: Asisii X Calend. Septemb. p. n. an. XI (23 August 1254) im klein. Privilegienb. p. 189. Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 129, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 329.

1) Freilich schildert ihn der Chronist — *Cosmae Pragens.* Continuat. in script. rer. Boemicar. T. I. p. 428 — zunächst mehr als in sui Principatus regimine zelo pietatis succensus nimio. Ihm ist

ben, desto höher der Schwung seines ritterlichen Geistes. Auch im Könige war der Ritter noch nicht vergessen; daher ein ritterlicher Kreuzzug gegen die heidnischen Preussen eins der ersten Gelübde war, welche Ottokar unter der Königskrone abgelegt hatte [1]). Wie es scheint hatte der Papst den ersten Gedanken hiezu in seine Seele geworfen; ergriffen aber hatte Ottokar diesen Gedanken mit allem Feuer seines Geistes und seitdem erfüllte er seine ganze Seele.

Es war im letzten Monate des Jahres 1254, als eine große Schaar von Rittern und Edlen und bedeutende Heerhausen aus Böhmen, Mähren und Oesterreich auf das Wort der Kreuzpredigt des beredten und feuerigen Mönches Bartholomäus [2]) sich unter des Königes Fahnen versammelten [3]),

---

er ein lumen quasi sol meridianus praecellens fulgore omnes Reges, Duces et Principes suae magnificae potentiae.

1) Einen Beweis seiner Zuneigung gegen den Orden und seiner Theilnahme an dessen Bemühungen in Preussen gab Ottokar schon im J. 1251, indem er ihm alle Beschenkungen und Freiheiten, welche sein Groszvater Primislav II und sein Vater Wenceslav III ihm in Böhmen mit ausgezeichnetster Freigebigkeit verliehen hatte, bestätigt. Er fügt in der Urkunde hinzu: Nos igitur prefati patris ac etiam memorabilis Ottocari avi nostri volentes devocionis vestigia imitari, pro labore continuo, quem fratres sepius memorati fideliter et frequenter in partibus faciunt transmarinis et *etiam in Pruscia pro ecclesia dei contra barbariem paganorum*, cuius videlicet *laboris participacionem affectamus in premio* iam scriptum autenticum solempniter renovamus etc. Das Original dieser Urkunde, unter deren Zeugen auch Bruno Olomucensis episcopus genannt ist, befindet sich im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 3.

2) *Raynald.* an. 1255. Nr. 59.

3) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386: Quem (regem) multa turba Nobilium Bohemiae, Moraviae et Austriae secuta est et aliorum militum generis inferioris. Cum *maximo exercitu* profectus est in Prussiam heißt es im Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 296. *Dubrav.* Histor. Bohem. p. 137. Nach *Dusburg* c. 70 soll Ottokar in seiner Begleitung auch „Ducem Austriae, Marchionem Moraviae gehabt haben. Allein schon *Duellius p.* 18 widersprach dieser Nachricht, behauptend, Ottokar selbst sey dieser Dux Austriae et Marchio Moraviae gewesen und nur aus Mißverständniß seyen aus Ot-

und am vierzehnten December setzte sich das ganze Heer in Bewegung, der mit dem Kreuze bezeichnete ritterliche König an seiner Spitze. Unter seiner Führung zunächst standen die Böhmen und Oesterreicher. Die Mähren dagegen befehligte der Bischof Bruno von Olmütz. In der Zahl der Ritter begleitete den König auch der tapfere Graf Rudolf von Habsburg, nicht ahnend, daß er einst noch über das Land, dem der Zug galt, vom Kaiserthrone herab gebieten werde. Aber damals war es ohne Zweifel, als in Rudolfs Seele die nachmals so vielfach bewiesene innige Theilnahme und Zuneigung zu dem Deutschen Orden zuerst erweckt ward[1]). Man schlug den Weg durch Schlesien ein und wenige Tage vor dem Weihnachtsfeste langte der König in Breslau an, aufs ehrenvollste und glänzendste von den Herzogen von Polen, dem Bischofe der Stadt und dem Adel des Landes empfangen. Dort traf er, wie verabredet war, seinen Schwager den Markgrafen Otto von Brandenburg[2]), der seinen Heer-

tokars Titel: Rex Bohemiae, Dux Austriae et Marchio Moraviae bei dem Ordens-Chronisten drei Personen entstanden. Die Sache hat ihre Richtigkeit. Ottokar führt nicht bloß überall in Urkunden diesen Titel: — s. *Duellius* P. III. p. 55. *Freher* Rer. Boem. Script. P. III. p. 83. 84. *Naucler* p. 835. *Hanthaler* Recens. diplom. genealog. T. I. p. 183. — sondern es nennt auch keine einzige alte, bewährte Quelle einen Herzog von Oesterreich und einen Markgrafen von Mähren als Ottokars Begleiter. Nur in den Neuern z. B. Lucas David B. IV. S. 5. *Schütz* p. 27. *Leo* Histor. Pruss. p. 95 u. a. ist der Irrthum Dusburgs beibehalten, und da dieser Chronist, wie er selbst sagt, über Ottokars Zug nur nach Hörensagen schrieb, so war ein solcher Irrthum bei ihm leicht möglich. Auch bei *Naucler* p. 836 findet man die Nachricht: Othocarus rex Bohemiae, Otho marchio Brandenburgensis, dux Austriae, marchio Moraviae cum multis principibus nonnullas regiones Prussiae debilitarunt etc.

1) Fugger Oesterreich. Ehrenspiegel S. 57. Joh. v. Müller Schweizer-Geschichte B. I. S. 500 „möglichst wahrscheinlich nach *Gerberti* fastis p. 29". Lope Geschichte des Haus. Oesterreich B. I. S. 12. Joh. v. Müller meint, Rudolf habe wohl zur Aussöhnung der Kirche an dem Kreuzzuge Theil genommen.

2) Otto hatte Ottokars Schwester Beatrix zur Gemahlin. Zwar nennt

haufen mit des Königes Schaaren vereinigte. Nachdem die Fürsten in Breslau einige Tage verweilt, das Weihnachtsfest gefeiert und das Kreuzheer von den Beschwerden des Marsches sich erhohlt hatte, traten sie am Ende des Jahres den Fortzug nach Preussen an [1]). Den Markgrafen Otto hatte der König zu seinem Kriegsmarschall während dieses Kreuzzuges ernannt; er ordnete auf dem Marsche den Zug des Heeres. Eine zahllose Menge von Wagen mit Waffen und Lebensmitteln folgte den Schaaren nach.

In den ersten Wochen des Jahres 1255 langte der König diesseits des Weichsel-Stromes an. Bei Elbing ward er vom Hochmeister, dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen und den vornehmsten Ordensgebietigern aufs glänzendste empfangen [2]). Auch der Landmeister Dieterich von Grüningen fand sich bald darauf in Preussen wieder ein [3]). Da zogen auf des Hochmeisters Aufruf auch die Wehrmannen aus den Bisthümern von Kulm und Ermland

Dubrav. p. 137 den Markgrafen Otto ex sorore Othogari prognatus; allein Otto's Mutter Mathilde war eine Tochter des Markgrafen Konrad von der Lausitz. Auch das Chron. Bohem. ap. *Ludewig* Reliqu. T. XI. p. 296 nennt Otto sororius des Königes Ottokar.

1) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386. *Dubrav.* p. 137. Chron. Claustro-Neoburg. ap. *Pez* T. I. p. 462. Chron. Zwetlicens. ibid. p. 982. Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 296. *Hermanni* Altahens. Annal. ap. *Oefele* Script. rer. Boicar. T. I. p. 676.

2) *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 3—4 und Pauli a. a. O. S. 90 erzählen auf das Zeugniß des Polnischen Chronisten *Dlugoss* p. 739 vieles von einem glänzenden Ehrentische, welchen der Hochmeister dem Könige bei Elbing gegeben haben soll. Möglich wäre es und gewöhnlich war diese Sitte späterhin beim Orden; allein ältere Quellen wissen aus dieser Zeit nichts davon.

3) Wir finden ihn in einer Elbingischen Urkunde im Monat Mai 1255 wieder in Culmsee und ohne Zweifel wohnte er auch schon dem Kriegszuge nach Samland bei. Im Frühling 1254 war Dieterich von Grüningen auch schon Deutschmeister; schon in einer Bulle des Papstes Innocenz IV, datirt: Asisii VI Idus Maii an. XI, wird er preceptor in Alamannia et Pruscia genannt.

herbei, Bischof Heidenreich [1]), und Bischof Anselm an ihrer Spitze und als die Streitmacht sich auf solche Weise vereinigt, betrug die gesammte Zahl der Kriegsleute über sechzigtausend Mann [2]). Noch nie waren solche Streitkräfte in Preussen vorhanden gewesen. Während die Fürsten aber mit dem Hochmeister sich über die Ordnung des Zuges und über den Plan der Eroberung Samlands beriethen, brach unter den Kriegsleuten bei Elbing ein gefährlicher Streit aus, zuerst angeregt durch einen Sachsen und einen Oesterreicher, die sich über die Benutzung einer Mühle entzweit, dann immer mehr erweitert und verstärkt, als sämmtliche Kriegsleute aus Sachsen und Oesterreich Partei ergriffen; selbst der König und die Fürsten wurden bald in den Hader mit hineingerissen, so daß Gefahr war, es werde zum förmlichen Kampfe kommen. Da trat der Bischof Bruno von Olmütz in die Mitte der Erbitterten und es gelang seinem kräftigen Worte und seiner Ermahnung zum Frieden, die erhitzten Gemüther wieder zu besänftigen [3]).

Um ähnlichen Unruhen bei längerer Ruhe vorzubeugen, brach Ottokar mit dem Kriegsheere sogleich gegen Balga hin auf. Dort ward ihm durch die Ordensgebietiger ein alter Samländer Gedune, der Vater des Withings Wissegaude aus dem edlen Geschlechte der Candeynen im Gebiete von Medenau [4]), vorgestellt. Der König fragte ihn, ob er wohl

---

1) Nicht Henricus Episcopus Coloniensis, wie im *Dusburg* c. 70 steht, sondern Episcopus Colmensis, wie die Handschriften lesen.

2) *Dusburg* l. c. nennt diese Zahl. Lucas David B. IV. S. 6.

3) *Dusburg* l. c. Die bei Lucas David a. a. O. genannten Namen sind lediglich aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 6. § 2. genommen.

4) So sind die Namen aus Urkunden berichtigt. Der Name des Geschlechtes der Candeynen ist bei *Dusburg* l. c. und Lucas David a. a. O. verstümmelt Candym und Candeminer. Vgl. meine Abhandlung über die alten Withinge in der Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 213. 222. Wir finden in diesem Namen zugleich ein Beispiel, daß das Geschlecht entweder damals schon den Namen seiner Besitzungen führte oder daß der Name des Geschlechtes nachmals auf die

glaube, daß mit so viel Kriegern etwas gegen Samland auszuführen sey? Der Alte verneinte die Frage, da er nur erst einen mäßigen Theil des Heeres gesehen. Er gab dieselbige Antwort, als er eine doppelt größere Schaar erblickte. Erst da er das ganze große Kriegsheer übersehen und der König noch einmal die nämliche Frage ihm vorlegte, erwiederte Gedune: „Das ist hinreichend; gehe, König, wohin du willst und was du willst, wirst du erreichen." Da gab ihm der König auf seine Bitte, sein Haus und Eigenthum gegen die Gewalt der Krieger zu schützen, ein Fähnlein mit dem königlichen Wappen, um solches an seinem Hause aufzustecken. Während aber Gedune noch einige Tage auf Balga verweilte, war ein Theil des Heeres auf dem Eise des frischen Haffes bereits ins südliche Gebiet Samlands eingebrochen und hatte, bis nach Medenau vorgedrungen, auch Gedune's und seiner Familie Häuser und Eigenthum durchplündert und aufgebrannt und alle seine Verwandten nebst seinem Bruder Ringel erschlagen. So fand Gedune bei seiner Rückkehr alles verwüstet und vernichtet [1]).

Darauf brach auch der König mit dem übrigen Theile des Heeres in Samland ein. Dort kam auch er an dem Orte vorüber, wo der heilige Adalbert die Märtyrerkrone erworben hatte: für Ottokar gewiß eine um so ernstere und schmerzlichere Erinnerung, da es gerade sein Volk war, von dem Adalbert einst verschmäht und vertrieben hier das Leben im Eifer für den Glauben geopfert hatte. Jetzt war die Zeit rächender Vergeltung. Das Heiligthum Romowe war des Königs nächstes Ziel. Nichts widerstand dem christlichen Heere, als es den heiligen Wald betrat; es drang vor bis in das innerste Heiligthum; die heilige Eiche mit ihren ur-

---

Besitzung überging. Der Name Candeyn kommt nämlich auch von einer Feldmark im Gebiete von Medenau vor; es ist das jetzige südlich von Medenau liegende Condehnen und wir wissen somit aufs bestimmteste, wo Gedune in Samland wohnte. Candeyn als Gut findet sich in Urkunden von 1371 und 1401.

1) Vgl. die Erzählung bei *Dusburg* c. 70.

alten Götterbildern ward niedergebrannt und alles erlag der Vernichtung, was nur in irgend einer Weise an den alten Glauben erinnern konnte[1]). Seit Adalbert in des Heiligthums Nähe den Tod gefunden, waren dritthalbhundert Jahre vorüber, als jetzt das uralte Romowe für immer seinen Untergang erlitt. — Dann zog das Kriegsheer weiter; im Gebiete von Medenau ward weit umher alles niedergebrannt und ein großer Theil der Bewohner theils gefangen, theils erschlagen. Nachdem Ottokar die Nacht daselbst verweilt, ging er des andern Tages nördlich hinauf am Galgarben hin. Er erwartete hier am heiligen Walde bei Nastrehnen[2]) Widerstand vom Feinde; nirgends aber trat dieser dem christlichen Heere entgegen, obgleich der Hochmeister den einzelnen Schaaren Wegeführer zugab, welche sie zur Plünderung in die nahe liegenden Gebiete geleiten mußten, um hiedurch das verstockte Volk zum Kampfe zu reizen. Nur einmal geschah, daß plötzlich eine Schaar von Samländern hervorstürmte und des Königes Lager durch schnellen Ueberfall in Unordnung und Verwirrung brachte; allein ihr eiliger Rückzug ließ es nicht zum Kampfe kommen und der König zog nun weiter hinauf in das Gebiet von Rudau. Dort aber griffen ihn die Samländer, durch das Ereigniß des vo-

1) Wir erhalten diese Nachricht durch *Schütz* p. 27, wo es heißt: „Der König zog noch bey Winterßzeit nach der Balga, von dannen auff Romowe oder Rikayot, eroberte die Feste und verbrante die große Eiche mit sampt iren Göttern und macht aus der großen heiligen Stelle ein Dorff, welches noch heutiges tages Rom (Romehnen) heist." Vgl. auch *Schütz* rer. Pruss. Historia p. 66. Diese Angabe ist um so auffallender bei diesem Chronisten, da er früher p. 3 das heilige Romowe ins Galinderland versetzt. Es geht daraus aber hervor, daß hier der Chronist eine bestimmte Nachricht aus einer alten Quelle über den Angriff auf das Heiligthum Romowe haben mußte. Weder *Dusburg*, noch die Ordens-Chronik, noch sonst eine andere alte, uns noch zugängliche Quelle wissen etwas hievon.

2) Eine Urkunde vom J. 1357 in Matricul. Fischhus. p. CXIII beweiset die Ausdehnung des heiligen Waldes bis Nastrehnen, damals Nastrayn.

rigen Tages ermuthigt, schon am andern Morgen an. Der erste Ansturm des Feindes war äußerst heftig und blutig; mit ihm aber endigte auch der Kampf, denn Ottokars Krieger widerstanden mit so heldenmüthiger Tapferkeit, daß das ganze feindliche Heer die Flucht ergriff und jeglicher Einzelne sich rettete, wohin er konnte. Die Führer und Vornehmsten[1]) warfen sich in die in der Nähe von Rudau gelegene feste Burg Nogympten am Walde Nurande[2]). Während nun ein Theil der Kreuzkrieger das flüchtige Volk verfolgte, eine große Zahl gefangen nahm, andere in der Gegenwehr erschlug und wohin er kam, alles verheerte und vernichtete, ward von dem andern Theile jene Burgfeste bestürmt. Sie leistete Anfangs den entschlossensten Widerstand; allein sie war so wenig mit Lebensmitteln versehen und die Angriffe des zahlreichen Feindes geschahen mit so ausgezeichneter Tapferkeit, daß die Flüchtlinge die Vertheidigung bald aufgaben und durch eine Gesandtschaft aus ihrer Mitte dem Könige Ergebung entboten, sofern er ihres Lebens schonen wolle. Da antwortete Ottokar den Gesandten: „ich bin ein christlicher König und werde euch treues Wort halten." Am andern Morgen ergaben sich die Edlen, erschienen vor dem Könige, gelobten Gehorsam und Unterwerfung und stellten Geißeln zur Versicherung ihrer Treue mit der Bitte, sie und die Ihrigen in Gnaden aufzunehmen und nicht das ganze Volk zu vernichten. Die Taufe war die erste Bedingung, die ihnen der König stellte und da sie solche versprachen und die Handlung sogleich vom Bischofe Bruno von Olmütz vollzogen

---

1) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386 bezeichnet diese Vornehmsten durch Potentes et Maiores; *Dubrav.* p. 137 durch Prutenorum Duces. *Dusburg* c. 70 nennt sie Nobiles. Wir wissen aus dem ersten Theile dieses Werkes, was wir zunächst in Samland unter dieser Classe der Nobiles zu verstehen haben.

2) Diese heidnische Burg Nogympten am Walde Nurande in der Nähe von Rudau finden wir noch in einer Urkunde vom J. 1274, wo sie ein antiquum castrum genannt wird; s. Alte Samländ. Handfesten der Freien p. 212 im geh. Archiv.

wurde, war er selbst der erste, der sich als Zeuge bei der Taufe des ersten Samländischen Edlen stellte und diesem seinen Namen Ottokar ertheilte [1]). Desgleichen that der Markgraf Otto von Brandenburg, indem er dem zweiten getauften Edlen seinen Namen Otto übertrug. Beide beschenkte der König mit kostbaren Kleidern und begrüßte sie als christliche Brüder [2]). Diesem Beispiele folgten dann auch die übrigen Führer und Ritter des christlichen Heeres, bis alle Edlen die Taufe empfangen hatten. Die freundliche Behandlung der Neubekehrten hatte aber auf das Volk in Samland eine so günstige Wirkung, daß es in den nächsten Tagen schon in großer Zahl zur Weihe der Taufe hinzuströmte und das Zeichen des Bekenntnisses zum Christenthume erhielt [3]).

Nach einiger Tage Verlauf brach der König mit dem Heere auf südwärts durch die Waldungen bis Quedenau, wo der Edle Sclode wohnte und rings in dem Gebiete um ihn eine zahlreiche Verwandtschaft [4]). Er ergab sich zu Ge-

1) Daher kommt es, daß man den Namen Ottokar wirklich öfter in alten Samländischen Verschreibungen findet, denn gewiß mochten damals mehre getaufte Samländer diesen Namen erhalten. Namentlich kommt er bei alten Preussen auch in der Gegend von Medenau vor. Man darf indessen nicht glauben, daß die Preussen bei der Taufe ihre heidnischen Namen immer mit christlichen vertauscht hätten. In der Regel behielten sie vielmehr ihre alten Namen bei und man findet daher durch einige Jahrhunderte hindurch noch weit mehr altheidnische Namen als christliche. Ein christlicher Taufname mit einem altheidnischen verbunden kommt nur selten vor.

2) Das Chron. Bohem. ap. *Ludewig* l. c. sagt überhaupt, daß nur duo duces Prussiae baptizati sunt. Es fügt aber hinzu: et omnis infidelis populus per eos christianam fidem accepit et ad dominum deum conversus est.

3) *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 386. *Dubrav.* p. 137 hat manche einzelne Umstände allein, stimmt im Ganzen aber mit den andern Quellen überein. *Balbinus* Miscellan. histor. regni Bohem. Dec. I. l. VII. p. 121 und eiusd. Epitome Rer. Bohem. p. 272 habe ich nicht selbst einsehen können. *Dusburg* c. 70 und aus ihm Lucas David B. IV. S. 9. *Schütz* p. 27. Ordens-Chron. S. 47.

4) *Dusburg* c. 81. Vergl. das Withings-Privilegium in meiner

horsam und empfing nebst allen seinen Angehörigen und den Bewohnern der Umgegend die Taufe. Auch hier beschenkte man die Neugetauften mit schönen Kleidern [1]). Sclode hielt, was er gelobt; er wankte nie wieder in der treuen Ergebung, die er dem Orden zugesagt; vielmehr erwarb er sich nachmals hohe Verdienste im Streite für die christliche Sache. Darauf zog das königliche Heer am Pregel-Strome entlang bis gegen Waldau hin, dann nördlich hinauf in das Gebiet von Caymen, um dort das Heiligthum des heiligen Waldes zu vernichten, und da ihm solches gelungen war, ging es südwärts hinab in das Gebiet von Tapiau, wo damals auf der Burg Sugurbi der Edle Sapelle wohnte [2]). Ueberall war Angst und Schrecken vor dem Heere hergegangen; nirgends fand es Widerstand; alles ergab sich zu Gehorsam, um dem Gräuel der Verheerung und dem Morden der Bewohner des Landes zu entgehen, von denen Samlands westliche Gebiete heimgesucht worden waren. Wo die Fahnen des Kreuzheeres erschienen, kamen überall die Landes-Edlen dem Könige entgegen und entboten ihm ihre Söhne als Geißeln zur festen Bürgschaft ihrer Treue und ihres Gehorsams [3]). Ueberall aber bewies der König auch Schonung und Milde, wo er Bereitwilligkeit zur Ergebung und Geneigtheit zum Empfange der Taufe fand. Nur der alte Götzendienst war seiner Seele ein Gräuel und gegen ihn und seine Anhänger kannte er kein Mitleid und kein Erbarmen [4]), denn nur dem

Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 213. Die wahrscheinliche Burgwohnung des Edlen Sclode bei Quedenau stand dort noch in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, wie Urkunden ergeben. S. Handfest. des Bisth. Samland p. XXXII.

1) *Dusburg* l. c. B. I. S. 506.

2) *Dusburg* c. 70 vgl. mit c. 107 und dem Withings-Privilegium a. a. O.

3) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 9. Ordens-Chron. S. 46, bei *Matthaeus* p. 734. Nur läßt fälschlich diese Chronik den König über die Memel ziehen.

4) „Die niet gedoopt en was, sy mosten sterven", sagt die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* l. c.

Glauben an den einzig wahren Gott und an den Erlöser, der durch sein klares Wort die Finsterniß des Irrglaubens alter Zeit verdrängt, war das Schwert geweiht, das unter dem Kreuze ins Land der Heiden getragen wurde und in dieser Bestimmung erkannte der Kreuzfahrer keinen Werth des Menschenlebens an, wo das Gebot noch nicht beachtet ward: Du sollst nicht andere Götter haben neben mir. Darum war es auch hier vor allem stets mit das nächste Ziel des Königes, die heiligen Orte zu vernichten, in denen der heidnische Dienst seit Jahrhunderten seine Grundlage und seine Heimat gehabt hatte. Wie jenes Heiligthum Romowe an Samlands West-Küste nun nach mehr als tausendjährigem Daseyn seinen Untergang gefunden, so ward auch im östlichen Samland im heiligen Walde am Pregel-Strome ein ähnlicher heiliger Göttersitz Romowe durch das christliche Schwert vernichtet, die heilige Eiche aufgebrannt und der Götzendienst vertilgt [1]).

1) Auf den heiligen Wald am Pregel-Ufer und auf das nahe liegende Romowe (Romau, Romawe, wie es in Urkunden vom Jahre 1394 und 1401 vorkommt) ist schon früher im B. I. S. 596—597 hingewiesen worden, und wie wir damals bemerkten S. 588, daß bei jeglichem heiligen Walde ein dem Gotte Curche geweihter Ort war, so finden wir auch hier ein „Kurkelauk" oder Curche-Feld; s. Privileg. des Stifts Samland p. 104—105 und 111. Zwar sagt hier keine Quelle, daß Ottokar dieses Heiligthum jetzt zerstört habe, wenn man nicht Lucas Davids Nachricht B. IV. S. 11, nach welcher Ottokar „in Nadrauen die heilige Eiche mit den drei Götzen und die Wohnungen des Griwen und der Waidelotten vernichtete und den Griwen Mangolo in Stücken hieb", darauf beziehen will; allein es ist auch wohl ohnedieß kaum ein Zweifel, daß sein Zug in die Gegend von Caymen und Tapiau, wo der heilige Wald lag, diesen Zweck gehabt habe. Es stimmt dieses an sich schon mit dem gewöhnlichen Verfahren der Ordensritter überein, bei Eroberung der Landschaften immer zunächst die heiligen Orte anzugreifen und zu vernichten; aber es läßt sich auch nachweisen, daß Ottokars Zug gerade auf die Gegenden traf, wo der heilige Wald stand. Dieser zog sich nämlich nach Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert aus der Gegend bei dem jetzigen Schlosse Neuhausen bis nach Caymen hin. So spricht eine Verschreibung über die Dörfer Na-

Von dort aus drang nun König Ottokar westwärts längs dem Strome vor bis zu einer Berganhöhe, wo der Wald Twangste stand [1]). Die Berghöhe in der Nähe des Stromes, der die Verbindung mit dem frischen Haff und durch dieses die Gemeinschaft mit den Burgen Balga, Braunsberg, Elbing und selbst mit denen am Weichsel-Strome so leicht darbot, schien auch selbst noch durch ihre nähere Umgebung, vor allem durch den natürlichen Schutz eines nahe liegenden Sees dem Könige zum Aufbau einer Burg geeignet, von welcher aus, an Samlands südlicher Gränze gelegen, zunächst wenigstens diese Landschaft beherrscht und ferner im Gehorsam erhalten werden konnte; denn einer starken Burgfeste bedurfte es hier jeden Falls. Das erkannte auch König Ottokar; daher bezeichnete er selbst den Ort, wo die neue Burg erbaut werden müsse, spendete den Ordensrittern zu ihrem Aufbau sehr bedeutende Geschenke, übergab ihnen dann auch die von den Samländern erhaltenen Geißeln und da er somit alles erreicht zu haben glaubte, worauf sein Ziel gerichtet gewesen, trat er noch im Monat Januar des J. 1255 über Braunsberg eilend die Rückkehr in sein Reich an [2]).

---

rytien und Bulichien, jetzt Rachsitten und Bulitten unfern von Neuhausen, von einer „*sacra sylva*, que Scayte vulgariter nominatur. Ferner ertheilt im J. 1334 das Kapitel von Samland seinem Kämmerer in Quedenau einen dimidium mansum in *silva olim a Pruthenis sancta reputata* prope villam Trausdytin, dem jetzigen Dorfe Trausitten nördlich von Neuhausen, so daß also damals die ganze Gegend zwischen Neuhausen und Schönwalde mit dem heiligen Walde bedeckt war. S. Handfest. des Bisth. Samland p. XXXII. Daß ostwärts der heilige Wald sich bis Caymen erstreckte, ersehen wir aus einer Urkunde des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen, die „des heiligen Waldes vor dem Hause Caymen" erwähnt. Um diese Zeit hatten sich s. g. Deutsche Gärtner dort niedergelassen.

1) *Dusburg* c. 71: Tuwangste in den neuern Mscr., Jeroschin hat Twangste, ebenso Lucas David B. IV. S. 12.

2) Nach *Dusburg* l. c. gab Ottokar nur Rath und Plan zum Aufbau der Burg. Bei *Cosmae Prag.* Continuat. p. 386 heißt es zwar: Ad quendam Montem venientes, quem Montem Regalem appella-

Kaum einen Monat [1]) war Ottokar im Lande gewesen; nur Samland hatte er überwältigen wollen und so eilig war nun die Heimkehr in sein Reich, daß ein prachtvolles Kriegszelt [2]), welches ein frommer Abt aus Böhmen ihm nach Preussen nachsandte, nicht mehr zu ihm gelangte und selbst die Königin Margaretha mit Verwunderung die Nachricht von des Königes schneller Rückkunft vernahm [3]). Für den Ruhm des ritterlichen Kämpfers in der Sache der Kirche und des Glaubens und für den Glanz des königlichen Siegers im heidnischen Nordlande glaubte König Ottokar allerdings schon genug gewirkt zu haben, als er sagen konnte,

---

verunt, fecerunt munitionem ad maiorem fidei Christiane corroborationem; allein wenn gleich darauf dieser Chronist sagt: Princeps Bohemiae venit Opaviam VIII Idus Februarii, so ist in so kurzer Zeit an den Aufbau einer Burg nicht zu denken. *Dubrav*. p. 137 erwähnt sogar: Urbem in littore maris praeclaram condidit, quam ex titulo suo regio *Montem regalem* appellavit. Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 735 drückt sich darüber so aus: „Die selve Coninck van Bemen halp myt rade ende myt gaven ende myt hülpe, als die Hoichmeister die Stad van Coningsberg ende das Slot tymmerden."

1) Es ist offenbar unrichtig, wenn das Chron. Bohem. in *Ludewig* Reliq. Mscr. T. XI. p. 296 die Fürsten als per totum annum dictam Prussiam undique oppugnantes bezeichnet. Freilich heißt es hier auch: Usque quendam montem ultra ripam fluminis Pregor, in quo Rex Przemislaus castrum et civitatem et in ea ecclesiam cathedralem in honore dei et S. Adalberti martyris, patroni et secundi Pragensis episcopi, qui in eadem provincia pro Christo martyrium a Prutenis subierat, devote construxit.

2) Mit solchen Zelten trieb man damals in Böhmen, wie anderwärts großen Luxus. So befand sich im J. 1264 der König von Böhmen in quodam tentorio novo ad modum Ecclesiae praeparato et diversis pannis quasi de lateribus tecto; *Cosmae Prag*. Contin. p. 407. Auch Peter Suchenwirt sagt späterhin bei der Ritterfahrt des Herzogs Albert von Oesterreich nach Preussen:

Da sach man manik schön gezelt
Das es gab gegen der sunne zier.

3) Wiener Jahrbücher Anzeige-Blatt für Literat. und Kunst 1823 Nr. XXII, wo ein Brief der Königin Margaretha in Beziehung auf obige Nachricht steht.

er habe das ganze Volk der Samländer der christlichen Taufe zugeführt, und in der That rühmte er sich forthin gerne, durch Böhmens ausgedehnte Gränzen das Adriatische Meer mit den Baltischen Gewässern verbunden und Böhmens Bereich bis in den entferntesten Norden erweitert zu haben [1]), und nicht minder rühmten gefällige Chronisten ihm die schmeichelnden Worte nach [2]). Allerdings könnte es wohl schon jetzt in Ottokars hoher Seele als Plan gelegen haben, „mit der alten Hoheit über Polen ein neues Zinskönigreich am Pregel verknüpfen zu wollen [3])."

Als nun König Ottokar mit seinem Heere das Land verlassen, ward vor allem mit Eifer der Aufbau der neuen Burg begonnen. Nach den nöthigen Vorbereitungen verbanden des Ordens oberste Gebietiger mit ihrem Kriegsheere eine bedeutende Schaar der neugetauften Preussen aus den früher schon unterworfenen Landschaften und zogen auf jene Berghöhe, die ihnen der König bezeichnet. Hier erstand nun schnell unter der Waffen Schutz die neue Ritterburg, die aus Dankbarkeit gegen den ritterlichen König fortan der Königsberg genannt wurde. Und zum Andenken an Ottokars Heer-

---

1) Bohemia Pia ap. *Freher*, T. III. p. 22: Prussia subacta, gloriari palam solebat (Rex), se terminos Regni Bohaemiae a mari Adriatico usque ad mare Germanicum promovisse, quod aliis ante se regibus ne per somnium quidem contigerit. *Dubrav.* p. 137.

2) *Aeneas Sylvius* Histor. Bohem. ap. *Freher.* p. 135 sagt gerabezu: Imperium, quod a fratre (?) susceperat, ex mari Balthico usque ad Danubium protensum. In des Aeneas Sylvius Unwissenheit über den Norden bekämpft Ottokar die Tartaren in Samland und Preussen. *Arenpeck* Chron. Austriae ap. *Pez* T. I. p. 1219. Auch *Dubrav.* p. 168 nennt die Preussen olim ab Othogaro clientelae nomine regibus Boiemiae addictos. — Es erwähnen übrigens dieses Pilgerzuges Ottokars auch noch Chron. Augusten. ap. *Freher.* p. 378. Chron. Vetero-Cellens. minus ap. *Mencken.* T. II. p. 441. Bei *Goldast* Commentar. de iur. Regni Bohem. T. I. p. 301 soll Ottokar dem Orden Hülfe im Kampfe gegen den Fürsten Mindowe geleistet haben. Chron. Hirsaug. T. II. p. 30. *Naucler* p. 836.

3) Beiträge zur Lösung der Preisfrage des Erzherzogs Johann H. I. S. 170.

fahrt ward ihr das Zeichen eines geharnischten und gekrönten Ritters zum Wappen gegeben. Die alten Stammpreussen nannten sie noch lange nach der alten Benennung Twangste. Sie lag damals in der Gegend, welche heutiges Tages der Steindamm heißt und ihr zur Seite ward noch im Laufe dieses Jahres auch eine Kirche erbaut und dem heiligen Nicolaus geweiht, die erste in der neugewonnenen Landschaft[1]). Als erster Komthur der Burg ward mit einer starken Kriegsmannschaft der tapfere Ordensritter Burchard von Hornhausen eingesetzt, der bisher schon Komthur von Samland geheißen hatte und seit kurzem als Stellvertreter das Amt des Landmeisters über Preussen verwaltete[2]). Ohne Zweifel hatte auch er zunächst den Bau der Burg geleitet und von ihr aus übte er nunmehr auch die ganze Verwaltung über das neueroberte Land aus.

Wirft man einen Blick auf den Stand der Dinge, so war es fürwahr keine geringe Aufgabe, mit deren Lösung Burchard von Hornhausen beauftragt ward. An der Gränze eines Landes, in welchem der wilde Sturm des Krieges in einem Monat alle Ordnung zerworfen, göttliche und menschliche Gesetze aufgehoben, die alten Banden des geselligen und bürgerlichen Lebens fast sämmtlich zerrissen und alle Verhältnisse der früheren Zeit gestört und furchtbar verwirrt hatte; auf der neuen, kaum befestigten Burg von einer Kriegerzahl umgeben, die einem kräftigen Angriffe eines nur irgend zahlreichen Feindes schwerlich lange hätte widerstehen können; einem Volke gegenüber gestellt, dem durch Feuer und Schwert alles Heilige und Theuere in seinem Glauben und in seinem Leben wie aus der Seele gerissen, vernichtet, zertreten oder doch wankend gemacht worden war und welches nun in sei-

1) Ueber den Aufbau der Burg Königsberg ist die wichtigste Stelle bei *Dusburg* c. 70—71 vgl. mit c. 101. Vgl. Chron. Bohem. ap. *Ludewig* l. c.

2) Vgl. die Urkunde bei Lucas David B. III. Anh. Nr. XVI. S. 32. Als Vice-Landmeister erscheint Burchard schon in einer Urkunde vom 18. Januar 1255.

ner Bekehrung — kaum hat das Wort hier eine Bedeutung — noch nichts weiter kennen gelernt hatte von dem neuen dargebotenen und erzwungenen Glauben als das leere und inhaltslose Zeichen der Taufe: — so sollte Burchard von Hornhausen eine neue Ordnung schaffen, ein neues Leben begründen, neue Gesetze befestigen und überhaupt alle Verhältnisse neu gestalten. Burchard von Hornhausen erkannte gewiß die ganze Gefahr seiner wichtigen Stellung. Darum verfuhr er in seiner Verwaltung des Landes mit äußerster Vorsicht, mit größter Mäßigung, Milde und Schonung. Sein ganzes Streben ging vor allem zunächst darauf hin, das Vertrauen, die treue Ergebenheit und die Zuneigung jenes edlen Herrenstandes zu gewinnen, den wir früher unter dem Namen des Standes der alten Samländischen Withinge kennen gelernt haben. Und er gewann die angesehensten und vornehmsten aus diesem Stande dadurch, daß er ihnen den ferneren und ungestörten Besitz aller ihrer bisherigen Güter und ihres gesammten Eigenthums nicht bloß fest und sicher verbürgte und verschrieb, sondern jenen Besitz hie und da auch noch ansehnlich vergrößerte. Vielen wurde zu ihrem früheren Besitzthum meist noch eine bedeutende Anzahl, nicht selten funfzehn bis zwanzig oder fünfundzwanzig Familien des geringeren Volkes zugewiesen und solche zu ihnen in denselbigen Gehorsam und überhaupt in das ganze nämliche Verhältniß gesetzt, in welchem in andern Gebieten das gemeine Volk des Landes zum Orden stand. Ihre eigenen Besitzungen gab man den Edlen völlig frei vom Zehnten und allen sonstigen Abgaben; dagegen waren ihnen selbst die untergebenen Familien sowohl zins- als zehntenpflichtig und starb eine Familie ohne Erben aus, so fiel ihr ganzes Eigenthum dem Herrn anheim. Meist übten die Edlen über diese untergebenen Leute auch jetzt schon die Gerichtsbarkeit, wenigstens die s. g. niedere. Die wichtigste Forderung, welche hiefür der Orden an die Edlen machte, bestand in der Verpflichtung des Kriegsdienstes in dem Heere des Ordens, in der Beihülfe zur Landesvertheidigung und zum Aufbau neuer

Burgen, neuer Städte und Befestigungen in gleicher Art, wie des Ordens übrige Lehnsleute ihm hiezu verpflichtet waren. Einer der ersten unter Samlands Edlen, welche in solcher Weise für den Orden gewonnen und zu fester und unverbrüchlicher Treue verpflichtet wurden, war der Withing Ibute aus dem Gebiete Laptau [1]).

Erwägt man diese Maaßregel, die wohl ohne Zweifel der Hochmeister selbst verfügte, in ihren Folgen und Wirkungen, so war sie gewiß von außerordentlicher Wichtigkeit und vor allem am meisten geeignet, dem Orden eine sichere Bürg-

1) Ueber die Verleihung an diesen Edlen Ibute, welcher auch in dem Withings-Privilegium a. a. O. als Withing bezeichnet wird, haben wir noch die von Burchard von Hornhausen an ihn ausgestellte Urkunde vom 18. Januar 1255. Sie bildet gleichsam die Norm aller ähnlichen Verleihungen. Es heißt zunächst ausdrücklich, sie sey gegeben ex iussu reverendi in christo fratris Popponis dicti de Hosterna Magistri generalis. Ibute erhält außer seinen früheren Besitzungen in Campo, qui Labota nuncupatur, auch noch ein campum in Kewthe (Kiauten bei Laptau) cum viginti familiis ad eundem pertinentibus et omni decimatione earundem necnon et hereditate predictarum absque herede morientium iure hereditario in perpetuum. Die ihm und seinen Erben zugewiesenen Familien aber decimam solvere tenebuntur eisdem et subjectionem et servicia sicut homines et subditi fratrum fratribus exhibebunt. Er dagegen erhält für sich, seine Kinder und Erben plenam libertatem de prediis et hereditatibus, decimam non solvendi similiter libertatem. Die hohe Gerichtsbarkeit über diese Familien behielt sich in der ersten Zeit in der Regel noch der Orden vor: Maiora iudicia, que sunt vulnus letale, manus amputatio, sententiam mortis in predictas familias exercendi nullam habebunt facultatem; de aliis vero causis inter ipsas familias subortis iudicandi iudiciariam plene habebunt potestatem. Ueber die pflichtigen Leistungen heißt es: De predictis autem bonis serviet nobis idem suique heredes in clipeo et lancea, sicut ceteri nostri feodales consueverunt, und in einer andern Urkunde wird gesagt, der Empfänger müsse in expeditionem ire, ad propugnationem terre venire, ad munitionem urbium et civitatum iuvare und zwar mit seinen Familien. Eine gleiche Verleihung, doch nur über sieben Familien erhielt der Edle Grande, den wir gleichfalls im Withings-Privilegium a. a. O. aufgeführt finden. — Wir werden in einem spätern Kapitel diese Verhältnisse noch näher verfolgen.

schaft für den Besitz und die Ruhe des Landes, dem Lande selbst aber auch wieder feste Ordnung und sichere Begründung seiner neuen Verhältnisse zu geben. Der begünstigte Herren-Stand, in allen Gebieten Samlands zerstreut und in den Landbezirken von Laptau, Quedenau, Medenau, Rinau, Caymen, Tapiau, Waldau, Rudau, Schaken, Wargen und Germau schon aus alter Zeit her durch sein Gewicht und Ansehen unter dem Volke alles geltend und als der reichste Stand auch alles vermögend, war auf diese Weise nicht bloß in seiner Treue im christlichen Glauben und in seinem Gehorsam gegen den Orden ungleich sicherer gemacht, als es sonst bei den Neubekehrten der Fall gewesen, sondern man hatte ihn auch mit seinem ganzen Interesse für die Erhaltung seines Besitzthums, für die Behauptung seiner Rechte und für die ganze Stellung seines Standes gegen das gemeine Volk an die Sache des Ordens gekettet [1]). Die feste Herrschaft der Ordensritter sicherte jetzt auch nur allein die seinige über seinen Besitz und Glück und Unglück mußte er mit dem Orden theilen. Durch ihn aber erhielt Burchard von Hornhausen zugleich auch das zweckmäßigste und wirksamste Mittel in die Hand, von neuem Ordnung, Gesetz und Verfassung in das aufgelöste Leben einzuführen und die ganze neue Gestalt der Verhältnisse fester zu begründen.

Wie in solcher Art das bürgerlichgesellige Leben der Neubekehrten nach und nach wieder mehr geregelt und geordnet ward, so wurde sogleich nach des Volkes Bezwingung auch

1) Nur einzelne dieser vornehmen Geschlechter scheinen sich durch die Flucht entweder jetzt oder nachmals der Herrschaft des Ordens entzogen zu haben. Dahin gehörte namentlich das Geschlecht der Sypaine, welches südöstlich von Rudau zwischen Gerlauken und Kanthen seine Besitzungen hatte, die nachher der Orden dem getreuen Withing Ibute verlieh. Sie heißen daher in der darüber ausgestellten Verschreibung bona fugitivorum illorum, qui dicuntur Sypayner. Samländ. Verschreib. p. 22. Der Name blieb indessen noch bis in spätere Zeiten, denn noch im J. 1450 finden wir dort den Ort Sipain, dabei ein Berg, Caporn genannt.

das geistlichreligiöse in seiner Entwickelung und Fortbildung der Sorge eines Bischofes anvertraut. Für dieses vierte Bisthum Preussens nämlich, dessen Begränzung schon im Jahre 1243 bestimmt worden, ward schon in den ersten Wochen nach Samlands Unterwerfung zum Bischof ernannt und geweiht der Deutsche Ordensbruder Heinrich von Strittberg, bisher Domherr des Stiftes zu Brünn in Mähren, wo er beim Könige Ottokar, mit welchem er nach Preussen zog, wegen seiner Gewandtheit in Weltgeschäften, so wie wegen seiner Beredsamkeit in hoher Achtung gestanden und nicht selten mit wichtigen Verhandlungen an verschiedenen Fürstenhöfen vom Könige beauftragt worden war. Seine Weihe soll zu Thorn geschehen seyn [1]). Seiner Wahl waren indessen mancherlei Irrungen und Verhandlungen mit dem Papste vorangegangen, denn dieser hatte schon früher den Prediger-Mönch Johannes von Deyst aus Brabant, des Königs Wilhelm von Holland Rath und Kapellan, zum Bischof für die Samländische Kirche bestimmt. Doch glich der Papst selbst die Streitsache dadurch aus, daß er diesen Günstling des Königes Wilhelm in das erledigte Bisthum zu Lübeck versetzte [2]).

---

1) *Leo* Histor. Pruss. p. 96. Daß dieser Bischof Deutscher Ordensbruder war, beweisen seine eigenen Urkunden, in denen er sich schon im Jahre 1255 Frater Ordinis Hospitalis s. Marie Theut. Jerusal. nennt. Einige geben an, seine Wahl und Weihe seyen schon im J. 1252 erfolgt; es läßt sich indessen hierüber kein Beweis führen. Wir wissen nur bestimmt, daß er am 10. Februar 1255 schon Bischof von Samland war. Seiner Weihe zu Thorn gedenkt *Leo* l. c.

2) Daß ein Zwiespalt in der Ernennung des ersten Bischofs von Samland vorgefallen seyn mußte, war schon aus dem Chron. Lubec. ap. *Meibom.* T. II. p. 397 zu ersehen, wo die Nachricht steht: Frater Johannes de Deyst de ordine Minorum, de Brabantia oriundus, translatus est ad petitionem magni Principis Dni Wilhelmi Regis Romanorum, cuius fuit Capellanus et Consiliarius, per Papam Innocentium IV a Sambiensi Ecclesia ad Ecclesiam Lubicensem anno dni M. CC. LIV. Iste magnus erat Theologus et praedicator crucis generalis solennis et prudens Dominus. Auch *Botho* Chron. Brunswic. ap. *Leibnitz* T. III. p. 365 spricht von diesem Johannes

So eilig man indessen auch mit der Anordnung des neuen Bischofs verfahren war, so weiß die Geschichte doch von keiner Bemühung, das Volk in Samland, dem nur der Schrekken des Schwertes den christlichen Namen aufgezwungen, auch mit dem Inhalte und mit dem Geiste des christlichen Glaubens bekannt zu machen und nicht das Land allein, sondern vor allem auch Herz und Geist der Bewohner für die Kirche zu gewinnen. Scheint doch der Bischof Heinrich selbst kaum einmal ins Land gekommen zu seyn. Er hielt sich meist in Thorn auf, in Verhandlungen mit dem Landmeister über die ihm zugehörigen Einkünfte aus seinem Bisthum beschäftigt und da diese zur Zeit noch äußerst spärlich waren, so übertrug er die einstweilige Verwaltung seines Amtes dem Ordensbruder Volpert, den er zum Vogt von Samland bestellte, und forthin unbesorgt um die religiöse Belehrung seiner neuen Gemeine begab er sich schon im Februar des Jahres 1255 nach Deutschland, nachdem er zuvor sein Eigenthum, sofern er nicht wieder zurückkehre, zur besseren Befestigung der Ordensburg Thorn verschrieben [1]). Wohl mögen

---

von Deyst, und wenn er ihn auch nicht als Bischof von Samland kennt, so sagt doch *Raynald* an. 1253 Nr. 6: Papa Johannis Minoritae Sambiensis industria est usus, ut populos ad induendam contra Conradum crucem incitaret. — Hunc vero Joannem postea ex Sambiensi ad Lubecensem sedem traduxit; und an. 1254 Nr. 34 heißt es: Extant litterae, quibus (Innocentius) Sabinensem (Sambiensem) episcopum ad Lubecensem sedem traducere iussit. Diese Briefe befinden sich in Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 490. 546 und 585 und im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 89. 91 und 92., woraus klar hervorgeht, daß der Papst den J. de Diest (wie er in diesen Bullen heißt) zum Samländischen Bischof ernannt hatte, ihn im J. 1254 aber in das durch Alberts Abgang erledigte Bisthum Lübeck versetzte. Wahrscheinlich ist es derselbe, welcher sich am 4. October 1254 zu Erfurt bei der Einweihung eines Klosters gegenwärtig befand und im Erfurdian. Antiquit. variloq. ap. *Mencken*. T. II. p. 486 Episcopus de ordine fratrum domus Teutonicae genannt wird.

1) Wir kennen die einzelnen Verhältnisse hierüber nicht genau. Wir haben jedoch zwei zu Thorn am Tage Scholasticä (10 Febr.) 1255 vom

manche uns unbekannte Ursachen ihn zu dieser Reise bewogen haben; aber für das Heil und Gedeihen dessen, wozu sein Amt ihn zunächst verpflichtete, hatte seine Entfernung unendlich nachtheilige Folgen. Jahre lang blieb das Volk in Samland ohne Hirten und Führer, fast ohne alle Belehrung über Glaube und Christenthum, von dem es kaum etwas mehr als die bloße Form der Taufe kannte und wenn es vielleicht im Stande der Edlen auch einzelne geben mochte, die unter den Ereignissen der früheren Zeit einige Kenntniß von den Lehren des Christenthums erhalten hatten, so fand das Volk doch lange durchaus keinen Ersatz für die Verluste seines alten Glaubens und seiner alten Heiligthümer. Und hierin lag nun auch der Keim zu den vielfachen Bewegungen und Stürmen und zu dem schweren Unglück, denen Samland in der nachfolgenden Zeit noch oftmals unterlag.

Auch von dem Hochmeister Poppo von Osterna geschah, so viel wir wissen, nichts weiter für die geistige Umbildung des unterworfenen Volkes. Ihn beschäftigten seit des Böhmischen Königes Abzug am Weichsel-Strome verschiedene politische Landesverhältnisse. Vor allem war ein Streit auszugleichen, den der Herzog Kasimir von Cujavien gegen den Orden führte. Kaum nämlich hatte der Herzog von den durch den Papst ihm zugewiesenen Ländern Polexien und Galindien Besitz genommen, als der Orden gegen diesen Schritt eine Berufung an den Römischen Stuhl einlegte, vom Abte Opizzo aber als päpstlichen Legaten nach der Verfügung des Papstes in den Bann gethan wurde [1]). Nun

---

Bischofe ausgestellte Urkunden, in deren einer er bestimmt, daß seine bei dem Komthur von Thorn und dem Bischofe von Kulm niedergelegten Bücher und sonstige Habe ad opus turris castri sive ad murum eiusdem castri, si nos redire non contigerit, verwandt werden sollten. Es fanden also Verhältnisse Statt, die seine Rückkehr in das Bisthum zweifelhaft machten. In der andern Urkunde weiset er zu dem nämlichen Zwecke zehn Mark Silber an. Jenes Original und dieses Transsumt im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 1. 2.

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 4, gedruckt in *Hennig*

trat außerdem der Herzog gegen den Orden noch mit einer neuen Forderung auf. Es ward ihm bei der Landestheilung von seinem Bruder Boleslav auch ein Theil des Löbauischen Gebietes zugewiesen, über dessen Besitz der Orden schon früher mit dem Herzoge Konrad von Masovien gestritten hatte [1]). Damals war die Sache nicht zu fester Entscheidung gekommen, die Ordensritter aber seit jener Zeit in ungestörtem Besitze geblieben, bis jetzt Herzog Kasimir den alten Streit wieder aufnahm und vom Orden einen Theil des Löbauer Landes forderte. Da übernahmen die Bischöfe von Leßlau und Leubus die Vermittlung; es kam zur Ausgleichung [2]). Der Orden trat die südliche, des Herzogs Gebiet am nächsten gelegene Hälfte des Löbauer Landes ab, wogegen Kasimir nicht nur alle von seinem Vater verliehenen Beschenkungen dem Orden bestätigte, sondern zu dessen Gunsten auch auf jene vom Papste ihm erst kürzlich zugesprochenen Gebiete von Polexien und Galindien Verzicht leistete. Somit schien es denn, nachdem noch einige andere minder wichtige Streitpunkte, als über die Fischerei in der Weichsel, über die gegenseitige Auslieferung entlaufener Knechte und über anderes der Art näher erörtert waren, als sei der Streit nun völlig ausgeglichen [3]), und zwar schien es so um so

---

Commentat. de rebus Jazygum p. 40—41, wo der Landmeister selbst sagt: abbas post appellationem a nobis interpositam in nos excommunicationis sententiam promulgavit.

1) Wir erinnern uns, daß damals im J. 1239 der Herzog von Masovien auf dem diese Streitsache betreffenden Verhandlungstage nicht erschienen war und dadurch seine Ansprüche aufgegeben zu haben schien. Vgl. B. II. S. 396.

2) Vgl. die Urkunde bei *Hennig* l. c.

3) Das Original dieses Vergleiches im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 6. Es ist die vom Herzoge für den Orden ausgefertigte Urkunde. Die vom Hochmeister Poppo für den Herzog ausgestellte ist gedruckt im *Dogiel* T. IV. Nr. XXVI. p. 25. Acta Boruss. B. III. S. 138 und bei Baczko B. I. S. 395. Ueber die beiden wichtigsten Punkte heißt es im Original: Magister Poppo et fratres domus thetonice nobis dimidiam partem terre Lubavie secundum tenorem privilegiorum olim

mehr, da auch der Papst diesen Vergleich in allen Punkten genehmigte und bestätigte [1]), außerdem auch den Bischof Heidenreich von Kulm beauftragte, auf die genaue Befolgung dieses Vertrages streng zu halten [2]). Und dennoch war, wie wir bald näher sehen werden, dem keineswegs also.

Vielfach beschäftigten ferner den Hochmeister um diese Zeit auch noch die Landestheilungen mit den Bischöfen, denn wir erinnern uns, daß es im Jahre 1255 war, als sich der Bischof von Ermland über seinen Landestheil zuerst mit dem Orden ausglich und der von Pomesanien seine frühere Ausgleichung wiederum veränderte [3]). Während sonach in den Landestheilen dieser beiden Bischöfe die neuen Verhältnisse überall zuerst begründet und geregelt werden mußten und die neue Schöpfung erst im Beginne war, blieb der umsichtige und thätige Bischof Heidenreich von Kulm unablässig bemüht,

---

inter dominum B. fratrem nostrum illustrem principem Mazovie et inter nos conceptorum dimittunt nobis cum pleno iure dominio et potestate, quam etiam dimidietatem terre nostre magis vicinam et melius adjacentem iusta et recta facta divisione nobis assignabunt. Der Herzog dagegen versprach: Nos etiam dicto Magistro et fratribus promisimus omnia adimplere, ad que per privilegia patris nostri bone memorie vel nostra sumus obligati. Insuper promittimus, quod nulli volenti inpugnare fratres vel terram ipsorum inpedire nec per nos nec per nostros impendemus auxilium, consilium vel favorem, quod etiam Magister et fratres ante dicti nobis bona fide promiserunt. Preterea nos omni iuri accioni seu commodo quod nobis ex donacione domini Pape super terris Pelexia et Galenz competebat renunciamus, magister etiam et fratres sue apellacioni renunciaverunt. Vgl. hiemit die Urkunde bei *Hennig* l. c.

1) Die Original-Bestätigungs-Bulle, dat. Neapoli VII Id. Mart. p. n. an. I. (9. März 1255) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 1.

2) *Dogiel* T. IV. Nr. XXVIII. Da diese Bulle das Datum hat: Neapoli VII Id. Maij p. n. an. I., so ist fast zu vermuthen, daß in der vorigen Bulle statt Martii ebenfalls Maij stehen müsse, denn sicherlich wurden sie beide an einem Tage ausgestellt und es ist kaum möglich, daß der im Januar abgeschlossene Vergleich vom Papst am 9ten März zu Neapel schon bestätigt werden konnte.

3) S. B. II. S. 488.

die Landescultur in seinem Bischofstheile auf jede Weise zu fördern und zu vervollkommnen. Um die Fruchtbarkeit und das Gedeihen in dürren Gegenden zu vermehren, legte er in verschiedenen Gebieten seines Landes, z. B. bei dem Dorfe Kunzendorf[1]) unter vielen Kosten Wasserleitungen an, erneuerte die Freiheiten und Erleichterungen für solche, welche zuerst wüste Felder bebauten oder neue Dörfer gründeten, regelte die Zinsleistung u. s. w.[2]). Auch die jungen Städte in jenen westlichen Theilen des Ordensgebietes hob die Friedenszeit mehr und mehr empor, sie in ihrem Aufstreben auf mancherlei Weise begünstigend. So erhielt das frisch aufblühende Elbing in diesem Jahre vom Herzoge Sambor aus Dankbarkeit für manche erwiesene Dienste für seine Kaufleute völlige Zollfreiheit im ganzen Umfange seines Landes[3]). Eine ähnliche Befreiung hatte seit einigen Jahren auch schon die Bürgerschaft von Thorn[4]). Auch Braunsberg hob sich von diesem Jahre an, da es nun in den Besitz des Bischofs von Ermland kam, bedeutend empor, indem die Stadt, des Bischofs Wohnsitz, seit dieser Zeit sich ungleich mehr vergrößerte[5]).

---

1) Vgl. hierüber die Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 1.

2) Hierüber eine vom Bischof und dem Kapitel von Kulm ausgestellte Urk. im geh. Arch. im Buche, betitelt: Ellen-Hubenmaaß u. s. w.

3) *Dogiel* T. IV. Nr. XXIX. p. 27. *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. VII. S. 125.

4) Zernecke Thorn. Chron. S. 12.

5) Wir haben der Erbauung Braunsbergs schon früher B. II. S. 408 erwähnt. Auch weisen Urkunden, z. B. das Privilegium von 1249 bei *Dusburg* p. 469, *Dreger* Nr. 257 das frühere Daseyn der Stadt ganz sicher nach. Es ist daher ganz unrichtig, wenn verschiedene Chronisten, z. B. Lucas David B. IV. S. 11, *Leo* p. 96, *Dubrav.* p. 137, *Schütz* p. 27 u. a. behaupten, die Stadt sey erst jetzt durch den Bischof Bruno von Olmütz gegründet und nach seinem Namen benannt worden. Das Wahre dieser Nachricht möchte seyn, daß dieser Bischof manches zur Erweiterung der Stadt beigetragen habe. Das Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 297 sagt schon: Olomucensis episcopus Bruno cum regis praefati iuvamine civitatem

Nicht so friedlich und erfreulich verlief die Zeit im nördlichen Lande. Samland, geschreckt, gefesselt und begütigt, blieb vorerst noch in Ruhe; aber die Nachbarvölker in Nadrauen, Schalauen und Sudauen hatte der Sturm des Krieges und Samlands Unterwerfung in Angst und Schrecken gesetzt. Erzürnt über die Zaghaftigkeit und über die willfährige Ergebung, mit welcher die Samländer, sonst die mächtigsten und tapfersten Bewohner der nördlichen Lande, sich des Ordens Geboten unterworfen, und in Besorgniß, daß nun das nämliche Joch auch ihren Nacken drücken und das nämliche Verderben auch über ihre Götter und Heiligthümer ergehen werde, traten die Bewohner dieser drei Landschaften zu einem bedeutenden Heere zusammen und fielen unter schrecklicher Verheerung durch Raub und Brand in Samland ein. Das Christenthum, dem die Samländer sich ergeben, ließ an keine nachbarliche Liebe und an keine Banden der Verwandtschaft denken. Die ganze Landschaft ward überstürmt und Schaaren von Gefangenen mußten dem Feinde folgen. Zum Glück der Ordensritter war die Burg Königsberg wenigstens schon so weit in ihrem Aufbaue vorgeschritten, daß sie gegen den Ansturm des Feindes vertheidigt werden konnte. Darauf kehrte das feindliche Heer in seine Lande wieder zurück. Unfern von Samlands östlicher Gränze aber, wo sich die Alle südwärts aus Nadrauen herab mit dem Pregel-Strome vereinigt, ward in Eile eine Burg zur Wehr des Landes erbaut und stark befestigt. Sie wurde Wehlau genannt, vielleicht schon früher der feste Wohnsitz eines Landes-Edlen. Mit starker Kriegsmannschaft besetzt und dem Befehle des Nadrauischen Landesfürsten Tirsko und seines Sohnes Maydelo anvertraut sollte sie vor allem die beiden Flüsse bewachen, an deren Zusammenströmung sie errichtet war und dem Feinde den Eingang nach Nadrauen erschweren [1]).

construens, ei nomen imponens Brunsperg, quod mons Brunonis dicitur, et ecclesiam cathedralem Warmiensem in eadem provincia — — instituit.

1) *Dusburg* c. 72. Chron. Oliv. p. 24 nennt den Landesfürsten

Die Vorsicht aber, durch welche das Volk dieses Landes seine Freiheit und Sicherheit hatte schützen wollen, schlug zu seinem Verderben aus; denn kaum hatten sich die einzelnen Heereshaufen in ihre Landschaften zerstreut, als es dem Landmeister und Komthur von Königsberg Burchard von Hornhausen glückte, den Befehlshaber der feindlichen Burg und durch ihn auch seinen Sohn und die Wehrmannschaft der Feste für sich zu gewinnen. Mag es seyn, daß dargebotene Geschenke, glänzende Verheißungen und Hoffnungen auf irdischen Gewinn bei williger Ergebung sie verlockten, oder mag in ihnen selbst das Vertrauen auf ihre Kraft und der Glaube an die mögliche Errettung ihres Landes bald entschwunden seyn und die wankende Seele um so leichter sich den Verlockungen hingegeben haben, oder mag endlich, wie die Chronisten behaupten [1]), das Wort eines beredten und begeisterten christlichen Priesters mit der Kraft der christlichen Lehre ihr Inneres erschüttert und den alten Glauben in ihrer Seele zerstört haben: — sie ließen sich zur Annahme der Taufe bewegen, überlieferten ihre Burg dem Landmeister und begaben sich in den Schutz des Ordens, der ihre Unterwerfung mit freigebiger Hand belohnte.

Kirske. Lucas David B. IV. S. 13, *Schütz* p. 27 nennt die Burg Wetow und erklärt diesen Namen aus dem Preussischen wetow, eine Warte, specula oder eine Landwehre. Der Name Wehlau oder Welowe ist aber ohne Zweifel der ursprüngliche; wenigstens paßt die Endung owe in ihrer Bedeutung nicht zu Schützens Auslegung. Wie Quedenau, Medenau u. a., so war sicherlich auch Wehlau das Besitzthum eines Edlen, vielleicht des Tirsko selbst.

1) Dieses ist wohl das Unwahrscheinlichste. Offenbar decken hier entweder die Chronisten, wie *Dusburg* c. 72, Chron. Oliv. p. 24 u. a. die vom Komthur angewandten Mittel der Verlockung und Verführung absichtlich mit frommen Floskeln zu oder sie gebrauchten solche, um nicht gestehen zu müssen, daß sie selbst nicht wüßten, wie in der Sache verfahren worden war. Der Epitomator Dusburgs läßt wirklich etwas mehr errathen, indem er sagt: Accidit quoddam mirabile, quia divina clementia Tirskonem dictum *tantum terruit* cum suis et cor eius illustravit gratia sua, quod deposito infidelitatis errore conversus est et cum fratribus inimicos fidei impugnavit.

Da beschloß der Komthur von Königsberg, des Volkes Bestürzung über den Verlust der Gränzfeste zu benutzen und sammelte schnell auf Tirsko's Rath aus den über die Verheerung ihres Landes erzürnten Bewohnern Samlands ein ansehnliches Heer. Tirsko, der Wege kundig, führte es unter des Komthurs Befehl, den Bewohnern unvermuthet, in das Gebiet von Wohnsdorf zwischen der Alle und dem Omet, wo die Burg Kapostete, der Wohnsitz eines Edlen lag. Bei des Heeres Stärke wurde sie leicht erstürmt, alles was darin war theils gefangen, theils erschlagen und dann die Feste durch Feuer verwüstet. Nachdem ward das ganze Gebiet mit Raub und Brand durchzogen und eine reiche Beute nach Königsberg zurückgebracht, mit welcher der Komthur den Samländern ihre Theilnahme am Heereszuge lohnte [1]).

Aber das Glück lockte nun weiter. Kein Feind hatte auf diesem Zuge bedeutenden Widerstand geleistet. Daher brach Burchard von Hornhausen bald darauf mit einem neuen Heere in das genannte Gebiet ein. Die Burg Ochtolitten, da wo jetzt das Dorf Auglitten noch den Namen erhält, erlitt den ersten Ansturm; sie wurde gewonnen und aufgebrannt und ihr Heer sammt den Seinen gefangen hinweggeführt. Das Gebiet umher erlag der Plünderung und Verheerung. Da sandten die Edlen aus drei anderen umhergelegenen Burgen, aus Unsatrapis, Gundau und Angeteten, erschreckt durch des Landes Jammer und Verwüstung und verzweifelnd an der Errettung gegen den mächtigeren Feind, eine Botschaft an den Komthur, erboten sich zur Unterwerfung, gelobten die Taufe und stellten Geißeln zur Versicherung ihrer Treue [2]).

So brach der morsche Bau des alten Lebens auch in diesen Theilen Preussens mehr und mehr zusammen; an je-

---

1) *Dusburg* c. 73. Chron. Oliv. p. 24. Lucas David B. IV. S. 14. *Schütz* p. 27.

2) Vgl. die Quellen der vorigen Note. Ueber die Namen und die Lage der erwähnten Burgen ist im ersten Bande S. 491—492 schon gesprochen.

der Burg sank ihm eine Stütze und mit jeder verlorenen Stütze ging er dem Untergange näher entgegen. Im Geiste der Völker fand er keine feste Haltung mehr. Zwar war man hie und da bemüht, den alten Bau, in welchen man sich einmal hineingelebt und eingewohnt, noch zu retten und zu vertheidigen und manches große Opfer, rühmlich in seinem Sinne, ward hiezu dargebracht; allein es fehlte immer und überall an Plan, an Einheit in That und Gesinnung, an fester und anhaltender Vereinigung der gesammten Volkskraft. Wie Pomesanien und Pogesanien unterworfen wurden, ohne daß das nahe bedrohte Warmien oder Barterland sich rührte und regte, wie dann der Sturm über Warmien und Natangen erging, ohne daß Samland oder Nadrauen zur Hülfe und Rettung der nachbarlichen Brüder aufstand und wie zuletzt Samland überwältigt ward, ohne daß zur Zeit der Noth die drei östlichen Landschaften mit ihrer Heeresmacht herbeigeeilt waren, so zeigte sich auch jetzt, da der Orden immer weiter und weiter ins Innere von Nadrauen eindrang, keine Spur einer gemeinsamen Verbindung oder auch nur eines Versuches zum Widerstande und zur Rettung des gemeinsamen Ganzen. Mag es seyn, daß der Hochmeister Poppo von Osterna, der sich im Herbste des Jahres 1255 in Memelburg aufhielt[1]), von dort aus die Schalauer mit Krieg beschäftigte, um dem Komthur von Königsberg

---

1) Der Hochmeister war im August und in der ersten Hälfte des September in Livland gewesen, wovon die Livländischen Schriftsteller nichts wissen. Es bezeugt uns dieses aber eine vom Hochmeister selbst ausgestellte Urkunde, die in Memelburg am 20. Sept. 1255 gegeben ist, worin Poppo sagt: Noverit universitas vestra, quod in reversione itineris nostri, quo a Lyvonia in Prussiam divertimus et venissemus in Memilburg, accessit ad nos frater Girhardus commendator ipsius domus et alii fratres quamplures nobis supplicarunt pro quodam de Sambia nomine Paganle de Wergenow. Unter andern finden wir dort in Begleitung des Hochmeisters auch Hartmann von Heldrungen. Vgl. Samländ. Handfest. p. 214 und Handfest. der Samländ. Freien p. 204 im geh. Arch.

seine Kämpfe zu erleichtern, so würde die Kraft der Nadrauer und Sudauer, fest vereint und klug verwandt, doch sicherlich wohl hingereicht haben, dem Feinde aus Samland den nöthigen Widerstand zu leisten.

Dem entgegen wurden von dem Orden und für denselben noch fort und fort Kräfte aufgeboten, bei denen Preussens völlige Unterwerfung schon auf keine Weise mehr im Zweifel stehen konnte. Zwar war allerdings das, was der Orden an der Stelle des vertilgten und zertretenen alten Lebens aufrichtete, nichts weniger als auf sicheren Boden aufgebaut; es ruhete nicht in der Tiefe des Geistes, nicht auf der Liebe, Ueberzeugung und in der Erkenntniß des Volkes; es ruhete auf Schrecken und Angst, auf Furcht und Verzweifelung, auf dem Verderben und Vertilgen alles dessen, was dem Zwecke und dem Ziele der aufgerichteten Herrschaft entgegenstand. Zwar findet sich noch keine Spur der Bemühung, dem neuen Fortbau dieser Herrschaft in Samland eine edlere Grundlage, die der Ueberzeugung und der Belehrung des Volkes von dem Heil und der Kraft, von dem Wesen und der Wahrheit des Evangeliums zu geben, und äußeres Gehorchen und blindes Unterwerfen blieb vorerst noch das wichtigste und fast das einzige Ziel, an welches der Orden alle seine Kräfte und sein ganzes Streben setzte. Allein es wurde bei dem allen doch immer so viel erreicht, daß der Grundbau des alten Lebens immer mehr zusammenbrach und die Formen der alten Verhältnisse mehr und mehr auseinander gerissen und zerstört wurden.

Für dieses Ziel nun ging der Orden mit jedem Jahre weiter. Während im Winter des Jahres 1256 der Komthur von Königsberg mit einem neuen Heerhaufen, zu welchem nun auch schon die kaum bezwungene Wehrmannschaft aus dem Gebiete von Wohnsdorf hinzuzog, in den östlichen Theil Natangens einbrach, dort einen edlen Landesherrn, Goducke genannt, der den mit den Natangern (1249) geschlossenen Frieden anzunehmen verweigerte, bekämpfte, mit seinen zwei Söhnen und vielen andern erschlug, seine Familie gefangen

hinwegführte und das ganze Gebiet schwer verwüstete [1]), langte am Weichsel-Strome der Markgraf von Brandenburg, Otto des Frommen Bruder, ein so tapferer und kriegsgeübter, als erfahrener und thätiger Fürst, auf seiner Heerfahrt nach Preussen mit zahlreicher Kriegsmannschaft an. Allein der Winter war so weit und die nördlichen Landschaften, denen der Kampf gelten sollte, so stark mit Sümpfen und Morästen angefüllt, die nur bei harter Kälte gangbar wurden, daß der Markgraf mit Frühlings Anbruch unverrichteter Sache wieder heimziehen mußte [2]).

Bereits aber wurden um diese Zeit wieder andere Kräfte für die Sache des Ordens aufgerufen. Seit dem Ende des Jahres 1254 war im Kardinalbischof Raynald ein neuer Papst Alexander der Vierte auf den päpstlichen Stuhl gekommen. Kaum war das erste Jahr seiner Regierung, in welchem nur einzelne Verordnungen seine Zuneigung zu dem Orden kund thaten, vorübergegangen, als er erfreut über die Fortschritte in der Erweiterung der Kirche im Norden durch die Ritterbrüder des Deutschen Ordens auch seiner Seits die thätige Beihülfe zur Förderung des weiteren Kampfes gegen die Ueberbleibsel des Heidenthums darbot. Es belebte ihn die Hoffnung, daß es seiner Zeit beschieden sey [3]), die letzten Spuren des Irrglaubens in Preussen zu vertilgen und er bewies daher für diese Sache einen Eifer und eine Thätigkeit, wie kaum irgend einer seiner nächsten Vorgänger. Es ergingen neue Aufforderungen zur Kreuzpredigt für den Heereszug nach Preussen an die Priore und Brüder des Prediger-Ordens in Bremen und Magdeburg, Regensburg, Passau, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, Hildesheim und Verden, andere an denselbigen Orden in Polen, Pommern, Däne-

1) *Dusburg* c. 75. Lucas David B. IV. S. 15.

2) *Dusburg* c. 76 setzt die Ankunft des Markgrafen ins J. 1255 und die Handschriften nebst Jeroschin stimmen in dieser Angabe überein. Es kann daher die Anwesenheit desselben nur in den Winter 1255—1256 fallen, wie Lucas David B. IV. S. 15 auch annimmt.

3) *Raynald* an. 1256. Nr. 15.

mark, Schweden, Norwegen und Gothland, überall von neuem an das hohe Verdienst erinnernd, welches in der Ehre des Gekreuzigten zu erringen sey. In Preussen und Kurland selbst forderte der Papst die Bischöfe Heidenreich und Heinrich zu frischer Thätigkeit und zur eifrigsten Beförderung der Glaubenssache auf[1]). Desgleichen erließ er auch noch besondere Befehle an den Bischof von Breslau, an den Prior der Predigerbrüder in Kulm und an andere über die Aufnahme der Neubekehrten in den Schooß der Kirche[2]).

Der nächste Erfolg dieser Ermunterungen des Papstes war zwar keine neue größere Kreuzfahrt eines Fürsten; allein es zogen doch, durch die mahnende Predigt des Kreuzes getrieben, fort und fort einzelne Schaaren bekreuzter Krieger und Ritter gegen Preussen herbei und auch dieser beständig fortdauernde Zufluß neuer Kräfte hatte für den Orden manche heilsame Folgen. Deshalb erneuerte auch bald darauf der Papst seinen Befehl zur Kreuzpredigt an den Prediger-Orden in der Umgegend von Mainz, hinzufügend, daß man solche, die schon mit dem Kreuze bezeichnet aus Armuth oder Schwächlichkeit an einer Heerfahrt nach Preussen, Livland oder Kurland nicht selbst Theil nehmen könnten, von ihrem Gelübde entbinden möge, sobald sie durch eine ihrem Vermögen angemessene Hülfsspende den Orden in seiner Sache unterstützen würden, daß ferner auch selbst solche, die wegen Brandstiftung, wegen Mißhandlungen von Clerikern oder andern geweihten Personen in den Bann erklärt werden

1) Regest. Alexand. IV. An. II. epist. 367, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 337. *Raynald* l. c. Das Datum des Briefes an den Orden der Predigermönche ist: Lateran. V Idus Mart. an. II. (11. März 1256). Der Brief spricht besonders die lebendige Freude und Theilnahme des Papstes an der Sache in Preussen aus.

2) *Baron.* Annal. eccles. an. 1256. Nr. V giebt zwei päpstliche Schreiben über die Förderung des Bekehrungswerkes an; in dem einen Indulgentias proficiscentibus in succursum Livoniae et Prussiae impertivit; in dem andern giebt der Papst den obengenannten Personen auf, ut quosdam (paganorum) ad fidem venire cupientes reciperent et dominio Casimiri Lansiciae et Cujaviae Ducis adjungerent.

sollten, der Strafe enthoben werden möchten, sobald sie das Kreuz für das Heil der Kirche annehmen würden [1]).

Bei solchem beständigen Zuwachs neuer Streitkräfte für den Orden waren daher die heidnischen Preussen auch nicht im Stande, den Ordensrittern zu widerstehen, viel weniger sie aus den neuen Erwerbungen wieder zu verdrängen. Zwar stürmte im Laufe des Jahres 1256 einmal ein bedeutender Haufe heidnischer Krieger bis an Nadrauens westliche Gränze vor, um die Burg Wehlau wieder zu gewinnen; allein der kräftige Widerstand der Besatzung ließ den Versuch ohne allen Erfolg [2]). Mit Benutzung der neuen Streitkräfte aber würde gewiß der Orden schon jetzt in seinen Eroberungen weiter vorgeschritten seyn, wäre er im Besitze seiner neuen Erwerbungen zur Zeit nicht noch so sehr unsicher gewesen. Allein schon jetzt zeigte sich, wie wenig es dem Orden gelungen war, durch sein Joch den Geist der Samländer gänzlich zu erdrücken. Es brach im Lande ein sehr gefährlicher Aufstand aus. Die lastende Knechtschaft, welcher der größte Theil der Bewohner des Landes untergeben worden war, hatte die Gemüther mit jedem Tage mehr aufgereizt. Vergebens hatte der Komthur von Königsberg das Mittel versucht, die Kraft des Volkes in seinen Heereszügen auf Nadrauen und Natangen abzuleiten; der Wurm fraß im Her-

---

1) Die Bulle, datirt: Anagnie XVI Octobr. p. n. an. II. (16 Sept. 1256) befindet sich in einem Transsumte im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 10. Es heißt darin: Preterea ut prefatum negotium eo magis incrementum prosperitatis optate suscipiat, quo ipsum pluribus remediis contigerit adjuvari presentium vobis auctoritate concedimus, quod illis de predicta provincia, qui ad sollempnem vestram predicationem accesserint viginti dies de injuncta penitentia relaxare ac eorum singulis illuc assumpto propter hoc crucis caractere processuris qui pro incendiis et injectione manuum in Clericos vel alias religiosas personas excommunicationis laqueum incurrerunt absolutionis beneficium impertiri juxta formam Ecclesie valeatis proviso ut passis dampna et injurias satisfaciant competenter.

2) Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 13. Erläut. Preuss. B. IV. S. 675.

zen des Volkes nur weiter fort und die Erbitterung steigerte sich immer mehr, je strenger derselbe Komthur auf die Entrichtung der dem Lande auferlegten Geldabgaben hielt, und so entsagte bald der größte Theil der Landschaft dem versprochenen Gehorsam. Aber man dachte hiebei auf weitere Plane. Um mit Kraft dem Schwerte des Ordens entgegen zu treten, hielt man vor allem nothwendig, die Verbindung mit den nördlichen Nachbarvölkern, den erzürnten Feinden der Ritter, wo möglich wieder herzustellen. Während daher ein Theil des Wehrvolkes zur Hut und Vertheidigung des Landes in der Heimat zurückblieb, brach eine ansehnliche Heerschaar auf der Nehring gegen die Memelburg auf, denn sie vorzüglich hinderte den Zuzug der nördlichen befreundeten Völker zur Beihülfe der Samländer. Voraus lief eine bedeutende Anzahl Samländischer Schiffe längs der Ostseeküste, um die Besatzung der Memelburg in Schrecken zu halten und das Landheer bei seiner Ankunft durch ihre Stellung zu decken. Die Schiffe hatten den Memel-Strom bereits besetzt, als das Landheer, vor der Burg angelangt, ohne Verzug auf die Mauern einen wilden Sturm wagte. Der Kampf war äußerst blutig; allein die Ritter widerstanden mit außerordentlicher Tapferkeit. Lange setzten auch die Samländer die theuersten Opfer für den Gewinn der Burg ein; doch es glückte kein Erfolg und da endlich nach stundenlangem Kampfe ihre Streitkraft sehr bedeutend vermindert und ermüdet war, so errichteten sie im Angesicht der Ritter einen großen Scheiterhaufen, verbrannten nach Landessitte die Leichname der im Streite gefallenen Krieger sammt deren Waffen und Rossen, brachten dann die Verwundeten auf die nahen Schiffe und traten auf demselben Wege traurig den Rückzug an.

Kaum aber vernahm Anno von Sangerhausen, der Meister von Livland, durch Burchard von Hornhausen von der Kriegsbewegung in Samland unterrichtet, die Kunde von diesem kühnen Wagnisse der Samländer, als er sofort beschloß, durch einen Kriegszug in ihr Land Rache und Ver-

geltung zu üben. Schnell erließ er an seine Komthure das Kriegsgebot und in kurzem stand eine starke Streitschaar unter seinen Fahnen. An sie schloß sich auch ein Theil der Besatzung der Memelburg an. So zog der Meister die Nehring herab. Doch in der Gegend angelangt, wo sich die schmale Erdzunge zwischen den Gewässern des Meeres und des Haffes erweitert, stieß er plötzlich auf einen starken Verhau, welchen die Samländer vorgeschlagen hatten, um des Feindes Eindringen in ihr Land zu hindern [1]). Er zog sich vom Ufer des Haffes an bis an den Strand der See, aus mächtigen Baumstämmen und Strauchwerk zusammengefügt. Der Meister aber durchbrach den starken Hagen ohne alle Gegenwehr, denn die Samländer ahneten noch keinen Feind. Da sahen sie plötzlich mit Schrecken ihr Land von den ergrimmten feindlichen Schaaren fast ganz überzogen und furchtbar mit Raub und Brand heimgesucht. Viel Volks ward erschlagen. Mittlerweile aber, als die Ordenskrieger um Gut und Beute umher zerstreut waren, sammelte schnell einer der Vornehmsten unter den Samländern einen starken Kriegshaufen und eilte durch die Nehring, ohne Säumen den Ha-

---

1) Einen solchen Verhau oder Hagen findet man auch sonst häufig, besonders an den Landesgränzen; so unter andern auch in Litthauen; vgl. Alnpeck Reimchron. S. 62; auch auf der Insel Oesel, ebendas. S. 79. Von den Semgallen sagt Alnpeck S. 97:

Sie verhageten die wege
Gros und klein in steter pflege
Die hagene machten sie so gros'
Das manchen cristen sint verdros.

Zuweilen scheint ein solcher Hagen eine ziemlich bedeutende Strecke der Landesgränze eingenommen zu haben. So spricht Alnpeck S. 123 von einem Hagen, „der vor das lant was geschlagen". Bei *Wigand Marburg.* kommen diese Verhaue vor unter dem Ausdruck septa vulgariter slege. Sie waren aus Holz, Steinen und Erde zusammengeworfen und hatten den Zweck der in Deutschland gewöhnlichen „Landwehren" — munimenta quae Landwehr dicuntur — Graben und Wälle zur Sicherheit um das Land gezogen; s. Stenzel Geschichte der Kriegsverfass. Deutschlands S. 204.

gen wiederherzustellen. Es gelang, bevor der Feind zurückkehrte; und da nun der Meister zur Rückkehr mit seiner Schaar herankam, erhob sich ein furchtbarer Kampf, denn hier wollten die Samen den Rittern vergelten, was diese in ihrem Lande verübt. Es blieb dem Meister nichts übrig, als unter jedem Opfer sich durch den Feind durchzuschlagen. Es geschah mit schweren Verlusten und mancher Ordensritter blieb im Kampfe [1]). Auch von den Samländern erlag eine bedeutende Zahl; aber die ganze Beute der Ritter fiel wieder in ihre Hände. Und als nun der Meister Anno mit den Seinen auf der Memelburg wieder ankam, ward ein Dankgebet gehalten für die Rettung der Wiederkehrenden, denn selten war ein Ordensheer bisher in solcher Gefahr des Unterganges gewesen.

So war also der Heranzug des Meisters von Livland für Samlands Unterwerfung ohne allen Erfolg geblieben. Um so mehr mußten daher in Preussen nun von neuem alle Kräfte aufgeboten werden, um das abtrünnige Volk in den Gehorsam des Ordens wieder zurückzuführen; und es gelang dieses vorzüglich durch die Beihülfe und den Eifer der vornehmeren Landes-Edlen [2]). Kaum aber war dieser

---

1) Aehnlich erging es späterhin vor einem solchen Hagen in Semgallen dem Landmeister von Livland, Konrad von Mandern; s. Alnpeck S. 97.

2) Ueber die Art, wie diese neue Unterwerfung Samlands gelang, sind wir im Einzelnen gar nicht unterrichtet. Die inländischen Chronisten schweigen überhaupt gänzlich über diesen neuen Abfall des Landes. Nach urkundlichen Quellen aber muß diese Empörung Samlands in die erste Zeit des Jahres 1256 fallen. Es bezeugt dieses nicht bloß eine Urkunde des Bischofs von Samland, der schon zu Ende Juni's d. J. von Samland als einer terra primo et *secundo* subjugata spricht und hiemit eine Empörung andeutet, sondern es wird auch in einer Verschreibung des nachmaligen Landmeisters Gerhard von Hirzberg erwähnt, daß zur Zeit Burchards von Hornhausen ein neuer Abfall Samlands Statt gefunden und daß dieser den Samländischen Edlen Ibuthe mit einer neuen Verleihung beschenkt habe propter fidei promocionem et terre utilitatem, postquam *terra Sambiensis apostaverat et post se-*

Aufstand im Lande unterdrückt, als der Bischof Heinrich von Samland, auch jetzt noch weniger um das geistige Theil seiner Untergebenen, als um den Gewinn von Geld und Gut aus seinem Bisthum bekümmert, von Deutschland aus gegen den Ordens-Convent in Königsberg mit der Forderung auftrat, daß ihm der dritte Theil des Geldes entrichtet werden müsse, welches der Orden bisher aus Samland erhoben habe, weil ihm ja auch nach päpstlicher Verordnung der dritte Theil des Landes gebühre. Der Convent stellte vor: es sey ein unbilliges Verlangen, weil ja der Orden nicht allein für sich, sondern auch für den Bischof bedeutende Summen auf den Bau und die Bewehrung der Burg Königsberg, wie nicht minder auch auf des Landes Eroberung verwandt habe. Dem Bischofe indessen genügte dieses nicht und es wurden daher mit seiner und des Landmeisters Dieterichs von Grüningen Zustimmung der Bischof von Kulm und der Komthur von Königsberg zu Schiedsrichtern in dem Streite ernannt. Sie erkannten, daß der Bischof sich mit der Summe von zweihundert Mark begnügen, sonst alle weiteren Anforderungen aufgeben, der Orden aber gegen ihn auch keine Ansprüche auf Schadenersatz für seine auf die Burg Königs-

---

cundam subjugacionem et fidei receptionem eiusdem terre. Die erste Verleihung an den Samländer Ibuthe aber, heißt es hier, sey geschehen post primam subjugacionem et fidei susceptionem terre Sambiensis. S. Samländ. Handfest. Fol. VII. p. 185. Nach einer bald näher zu berücksichtigenden Urkunde vom 11. März 1258 waltete zwischen dem Bischofe von Samland und dem Orden ein Streit ob de duobus artungis super quemlibet uncum *eorum qui postulaverunt* pro emenda impositis: also ein neuer Beweis für einen schon vor dem Jahre 1258 geschehenen Abfall der Samländer; s. Samländ. Handfest. p. XV. — Den Zug der Samländer auf die Memelburg und den Einfall des Meisters Anno in Samland besingt die Reimchronik Alnpecks S. 43—46: die einzige Quelle über diese Ereignisse. Leider ist vor dem Anfange der Erzählung eine Lücke, die uns den Zusammenhang entreißt. Aber auch nach diesem Reimchronisten können die erwähnten Ereignisse nur in die erste Zeit des J. 1256 fallen. Anno wird ausdrücklich von ihm noch Meister von Livland genannt.

berg und auf das Land verwandten Kosten erheben solle, und Bischof Heinrich genehmigte diese Entscheidung [1]).

Mittlerweile entspannen sich wieder neue Mißhelligkeiten mit dem Herzoge Kasimir von Cujavien. Zwar schien durch den letzten Vertrag mit diesem Fürsten, nach welchem er auf

1) Das Original dieser Urkunde, worin der Bischof Heinrich selbst die schiedsrichterliche Entscheidung bekannt macht, im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3. Sie ist in mancher Hinsicht wichtig. Ihr Datum: apud Vrankevort in festo apost. Petri et Pauli an. dni 1256 beweiset zunächst, daß sich der Bischof damals (29. Juni) noch nicht in Preussen befand. Sie giebt ferner den erwähnten Beweis von dem Aufstande in Samland im J. 1256. Sie zeigt uns, daß um diese Zeit auch Dieterich von Grüningen als „preceptor Allemanie et Pruscie" in Preussen war, weshalb hier Burchard von Hornhausen auch nicht Vice-Landmeister, sondern bloß Commendator und frater B. de Hornhusen genannt wird. Auch sein an der Urkunde befindliches Siegel hat die einfache Umschrift: S. Fratris Borchardi de Hornhusen. Ausdrücklich wird in der Urkunde Dieterich von Grüningen in Beziehung auf Preussen preceptor superior genannt. Außerdem führt die Urkunde einen A. Preceptor in Livonia an; es kann also um diese Zeit weder Eberhard von Sayn, noch Ludwig von Queden Landmeister von Livland gewesen seyn, und ohne Zweifel ist dieser A. kein anderer als Anno de Sangerhausen, der das Landmeister-Amt einige Jahre verwaltete. Könnte man sich auf die Richtigkeit des Abdruckes der Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXVIII verlassen, wo ein Anno schon im December 1254 als Meister von Livland genannt ist, so müßte dieser Anno von Sangerhausen sein Amt in Livland schon früher angetreten haben. Dieses wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß Alnpeck S. 51 dem Meister Anno eine Verwaltungszeit von drei Jahren zuschreibt. Daß Ludwig von Queden im J. 1256 Landmeister von Livland gewesen sey, kann aus der Urkunde bei Arndt B. II. S. 54–55, die man gewöhnlich als Belag anführt, nicht erwiesen werden, denn er wird darin nicht nur keinesweges Landmeister von Livland genannt (er heißt dort bloß Magister Ludowicus), sondern es liegen auch selbst in den Worten: dilectos Magistrum Ludowicum, *Praeceptorem* et Fratres etc. in Rigensi dioecesi commorantes manche Gründe, einen andern Landmeister von Livland anzunehmen; und dieser war kein anderer als Anno von Sangerhausen, den wir als solchen auch in einer Urkunde in Wigands Geschichte von Corvey B. I. Abth. II. S. 206 finden. Vgl. damit *Schubert* de Gubernat. Prussiae p. 23 und 44.

Galindien und Polexien verzichtet, dagegen die Hälfte des Löbauer Landes erhalten hatte, aller Zwist beseitigt zu seyn; zwar hatte ferner auch der Hochmeister Poppo von Osterna in einem Streite des Herzogs Suantepolc von Pommern mit den Fürsten von Polen wegen des Besitzes der Burg Nanel als Vermittler allen Fleiß aufgewandt, um unter den nachbarlichen Fürsten Friede und Ruhe aufrecht zu erhalten [1]). Allein Herzog Kasimir trieb bald seine Ansprüche gegen den Orden noch weiter. Er schlug denselben Weg ein, den er vor einigen Jahren schon betreten hatte und auf welchem er wirklich auch zum Ziele gelangt war. Wie er damals Ansprüche auf einen Theil von Löbau erhoben, so behauptete er solche jetzt auf das nachbarliche Land Sassen oder wenigstens auf einen Theil desselben [2]), und wie er sich damals durch einen Bericht an den Papst Innocenz die Gebiete Galindiens und Polexiens zu erwerben gewußt, so meldete er jetzt dem Papste Alexander: Es sey wiederum ein heidnisches Völklein, die Jentuosen oder Jazvingen, bereit, freiwillig das Christenthum zu bekennen; es liege nahe an seines Landes Gränzen und wünsche seiner Herrschaft sich zu untergeben. Sich berufend auf das Beispiel und auf die Erklärung Innocenz des Vierten, daß er diejenigen nachbarlichen Heidenvölker, welche freiwillig, ohne durch Kampf und Schwert geschreckt zu seyn, sich dem Glauben zuwenden und seinem Gebote unterwerfen wollten, unbedenklich aufnehmen und be-

1) *Boguphal* p. 68. *Dlugoss.* p. 742. Beide wissen aber aus dem frater Poppo crucifer de domo Theutonica, wie ihn ersterer bezeichnet, nicht klug zu werden. Während jener vieles von einer Blutsverwandtschaft Poppo's mit Herzog Przemisl von Polen zu erzählen weiß, dann aber ganz offen gesteht: Poppo de quo genere fuit, apud nos non habetur, macht ihn *Dlugloss*, der freilich den Hochmeister Poppo von Osterna schon im J. 1241 hat begraben lassen, — p. 681 —, zu einem Polen, aus Krakau, qui Ordinem Cruciferorum assumpserat! Chron. Oliv. p. 25.

2) Dieses weiset die Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXX aus, denn die terra, quae Sausin vulgariter nuncupatur, ist kein anderes Land als Sassen, das Nachbarland von Löbau.

schützen und vertheidigen könne, indem es den Rittern des Deutschen Ordens in diesen Gegenden nur zugestanden sey, solche Völker, die sie durch Krieg und Gewalt unterjochten, ihrer Herrschaft zuzueignen, bat der Herzog den Papst um die Erlaubniß, bei diesem neuen Volke nach dem vorigen Beispiele verfahren zu dürfen. Der Papst ertheilte ihm solche und zwar nicht bloß in Beziehung auf dieses Volk allein, sondern auch auf alle andern Heiden, die sich freiwillig zum Glauben bekennen würden [1]). Hiemit aber schien dem Orden jener Vertrag gebrochen, den er mit dem Herzoge über die Abtretung der einen Hälfte von Löbau und über die Verzichtleistung auf Galindien und Polexien geschlossen, denn dieses Volk der Jazvingen hatte seinen Wohnsitz in dem letztern Lande und war also dadurch schon dem Orden unterthan [2]). Die Folge war, daß die Ritter nicht bloß die Abtretung des südlichen Theiles von Löbau verweigerten [3]), sondern auch in jene ihnen zugesprochenen Lande bewaffnet eindrangen, um deren Besitz zu behaupten [4]). Der Schrecken der Ordenswaffen mochte manche bewogen haben, sich zur Rettung in den Schooß der Kirche zu flüchten und in der

---

1) Dieses Schreiben des Papstes bei *Raynald* an. 1256 Nr. 14 ist datirt: Anagnie Idus Julii an. II (15. Juli 1256). Es heißt ausdrücklich: Ipsius ducis supplicationibus inclinati mandamus, quatenus dictos paganos et quoscunque alios sponte ad eandem fidem redire volentes contra quoscunque autoritate nostra manuteneatis et defendatis. Vgl. *Baronii* Annal. an. 1257. Nr. VIII.

2) Die Jentuosi, wie das erwähnte päpstliche Schreiben sie nennt, sind keine andern als die Jazvingen, die alten Jazygen. Ueber die große Veränderlichkeit ihres Namens bei den Chronisten und in Urkunden dieser Zeit vgl. *Hennig* Commentat. de rebus Jazygum, wo zugleich auch über ihre Wohnsitze die nöthigen Nachweisungen zu finden sind. S. B. I. S. 359.

3) Dieses geht nicht bloß aus der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXX. p. 27, sondern auch aus einer späteren Urkunde vom J. 1263 im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7 hervor. Vergl. die ausgehobene Stelle bei *Hennig* l. c. p. 28.

4) *Baronii* Annal. l. c. und die erwähnte Urkunde vom J. 1263.

Taufe Schonung vor dem Feinde zu suchen. Darüber indeß brachte Herzog Kasimir eine neue Anklage vor den Papst, den Orden beschuldigend, daß er mit Waffen und Gewalt die Bewohner des Landes zum Christenthum gezwungen habe, wiewohl er vorgebe, daß sie freiwillig sich bekehrt hätten, um sich in solcher Weise das Land zuzueignen. Und weil nun früher schon der Abt von Mezano als päpstlicher Legat dem Orden mit dem Banne gedroht, sofern er es unternehme, sich den Besitz dieser Länder mit Gewalt der Waffen zu erringen, so erging vom Herzog an den Papst zugleich die Bitte, diese Strafe mit seinem eigenen Ausspruche zu bestätigen, und Alexander ertheilte den beiden Prioren des Prediger-Ordens zu Kulm und Elbing und dem Guardian der Minoriten zu Thorn nicht bloß den Auftrag, die Anklage gegen den Orden genau zu untersuchen und darüber Bericht zu geben, sondern zugleich auch die Weisung, der Verwegenheit der Ordensritter Gränze zu setzen, sie zur Zurückgabe des dem Herzoge mit Unrecht entrissenen Landes ernstlich anzuhalten[1]) und bis diese erfolgt sey und dem Herzoge vollkommen Genüge geschehe, über die Aufrechthaltung der Bannstrafe streng zu wachen[2]).

So weit war der Streit gediehen, als im Frühling des Jahres 1257 eine Veränderung in der Verwalterschaft Preussens Statt fand. Noch bevor der Hochmeister und der Land-

1) *Baron.* l. c. giebt uns diese Nachricht und dadurch zugleich auch näheren Aufschluß über die Worte der Urkunde bei *Hennig* l. c. p. 41: Nunc vero idem dux sicut intelleximus a dicta compositione recedens (nämlich vom Vertrage vom J. 1255) litteras gravaminis super dicta sententia, Religiosis viris de Elbingo et Culmine Prioribus ordinis predicatorum et Gardiano fratrum Minorum in Thorun, Culmensis dyocesis scribi a sede apostolica procuravit. Wir sehen hieraus, daß Kasimir selbst diesen Auftrag beim Papste veranlaßt hatte.

2) Regest. Alexand. IV. an. III. epist. 4., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 338. Das Datum ist: Laterani Nonis Januar. an. III. Es heißt ausdrücklich: Sicut ex parte ipsius Ducis nobis humiliter supplicatum, ut eamdem sententiam (excommunicationis) robur faceremus firmitatis debitum obtinere.

meister Dieterich von Grüningen das Land wieder verließen, erkannten sie für zweckmäßig, den bisherigen stellvertretenden Landmeister von Hornhausen, dessen Verwalterschaft ohnedieß während Dieterichs Anwesenheit eingestellt gewesen war, zum Landmeister von Livland zu ernennen, wo bis jetzt noch Anno von Sangerhausen das Amt verwaltet hatte [1]). Die Verwaltung Preussens aber ward in Stellvertretung Dieterichs von Grüningen, der noch fortwährend die eigentliche Würde des Landmeisters von Preussen bekleidete, dem bisherigen Komthur der Memelburg Graf Gerhard von Hirzberg übertragen [2]). Aus einem alten Geschlechte entsprossen, welches schon zur Zeit Heinrichs des Löwen [3]) in Baiern blühete, ein Bruder des Grafen Siegfried von Witgenstein [4]), hatte

---

1) Wir finden ihn in einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11 noch am 25. April 1256 im Amte, woraus abermals erhellt, daß Eberhard von Sayn um diese Zeit nicht Landmeister von Livland seyn konnte. Burchard von Hornhausen kommt schon am 18. April 1257 als Landmeister von Livland vor, nach einer Urkunde in d. Handfest. des Bisth. Samland p. VII; er befand sich aber um diese Zeit und auch später noch fortwährend in Preussen. *Dreger* Nr. 289. p. 399. Während er jedoch in dieser Urkunde schon den gewöhnlichen Titel: Magister Livonie führt (*Dreger* l. c. hat unrichtig Richardus statt Burchardus), könnte es auffallen, daß er in einer andern Urkunde vom 27. Juli 1258 (im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 6) frater Burchardus de Hornhusen Provincialis commendator domus s. Marie Theuton. in Lyvonia et Curonia genannt wird, zumal da auch auf seinem an dieser Urkunde befindlichen Siegel die Umschrift steht: S. Commendatoris domus theuton. in Livonia. Allein wir sehen hieraus nur, daß auch hier noch der Titel Commendator in Livonia für gleichbedeutend mit Praeceptor in Livonia gebraucht wurde. Uebrigens befand sich Burchard damals zu Memelburg. Unrichtig setzt das Verzeichniß bei *Bray* Essai crit. T. I. p. 324 seine Meisterwahl erst ins J. 1261.

2) Komthur der Memelburg war Gerhard schon im J. 1255. Der Hochmeister nennt ihn in einer Urkunde von diesem Jahre selbst als solchen. Samländ. Handfest. p. 214. In der eben erwähnten Urk. vom 27. Juli 1258 wird unter den Zeugen als sein Nachfolger Bernardus Commendator de Mimelemburg genannt.

3) *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 425. 467. 595.

4) *Guden.* Cod. diplom. T. I. p. 144. *Lang* Regest. Boica T.

sich Graf Gerhard als Ordensbruder schon längst das besondere Vertrauen des Hochmeisters erworben und schon sein bisheriges Amt als Komthur der so äußerst wichtigen Memelburg war hievon Beweis. Aber nicht ohne besondere Absicht hatte ihn gerade jetzt der Hochmeister zum Verweser des Landes erkoren, denn seine menschenfreundliche und milde Gesinnung, seine Nachsicht und Schonung gegen die Neubekehrten, seine Frömmigkeit und Aufrichtigkeit wie im Denken so im Handeln [1]) waren allerdings wohl am meisten geeignet, so manche Erbitterung zu dämpfen, so manchen Groll zu mäßigen und so manche Gährung zu ersticken, die noch in vielen Gemüthern in den neuerworbenen Gebieten herrschten. Deshalb nahm Gerhard auch meist seinen Wohnsitz auf der Burg Königsberg.

Schon durch die Zeit seiner Wahl trat dieser neue Landmeister mitten in den Streit mit dem Herzoge von Cujavien hinein. Sobald daher jener päpstliche Befehl an die beiden Prioren zu Kulm und Elbing angelangt war, übergab Gerhard den beiden Bischöfen von Samland und Leßlau eine Gegenerklärung, worin er im Namen seines Ordens an den Römischen Stuhl appellirte und dessen Schutz in Anspruch nahm [2]). Es ging aus allem hervor, daß der Papst von

II. p. 304. 407. Oetters Versuch e. Gesch. der Burggraf. von Nürnb. B. II. S. 83. Hennig zu Lucas David B. III. S. 135. Vgl. Baczko Annal. des Königr. Preuss. Jahrg. 1793. H. II. S. 126 ff. Chron. August. ap. *Freher* Scr. rer. Germ. p. 380. Auch um diese Zeit blühete das Geschlecht in Baiern noch; s. *Staindelii* Chron. ap. *Oefele* Script. rer. Boicar. T. I. p. 508. 589. Der Name Gerhard war in dieser Familie sehr gewöhnlich.

1) Ueberall wird Gerhards Character gerühmt; *Dusburg* c. 77. Lucas David B. IV. S. 17 fand sein Lob auch in andern Geschichtschreibern ausgesprochen.

2) Das Original dieser Urkunde im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 4., gedruckt in *Hennig* Comment. de rebus Jazygum p. 40. Es ist ausgestellt am 14. Mai 1257 und schließt mit den Worten: Coram vobis sedem apostolicam appellamus, nos et nostra subjicientes protectioni sedis eiusdem, quam appellationem vestrorum sigillorum instanter petimus roborari.

dem ganzen Verlaufe des Streites zu wenig unterrichtet gewesen war; es war auch kaum zu bezweifeln, daß Alexander, näher unterrichtet, sich für das Recht des Ordens entscheiden werde. Deshalb ging Herzog Kasimir auch gerne in den Gedanken ein, die streitigen Verhältnisse durch eine mündliche Verhandlung auszugleichen. Es ward also ein Verhandlungstag auf den vierten August 1257 festgestellt und es erschienen außer dem Herzoge und dem Landmeister auch Heinrich von Meerwitz, Komthur des Kulmischen Gebietes, Hartmud von Kronenberg, Komthur von Thorn, Hartmud von Grumbach und mehre andere vornehmere Ordensritter. Nach manchen Verhandlungen kam es bald zu einem freundlichen Verhältnisse über alle obwaltenden Streitpunkte. Herzog Kasimir versprach unter hinlänglicher Bürgschaft, forthin auf kein Landgebiet des Ordens, welches dieser zur Zeit besitze oder inskünftige durch Krieg erobern oder auf einem andern gerechten Wege erlangen werde, irgend wieder Ansprüche zu erheben, vielmehr den Ordensrittern in allem, was zu des Friedens Erhaltung diene, sich stets mit Eifer förderlich zu beweisen. Dagegen stellten die Ordensritter den früheren Vertrag in Betreff des Löbauischen Landes in neue Kraft und Gültigkeit, während der Herzog auf seine Anforderung in Rücksicht des Gebietes von Sassen gänzlich Verzicht leistete. Endlich trat der Orden dem Herzoge für die Summe von sechzig Mark auch das Dorf Orlau bei Neu-Leßlau ab, welches früher Herzog Konrad von Masovien dem Orden als Schenkung überwiesen[1]). Gewiß aber sah der Orden nicht ohne Besorgniß die Flußgränze der Drewenz durch den Nachbar überschritten und des Herzogs Gebiet wie in das seinige hineingeschoben, wo keine natürliche Gränze die beiderseitigen Besitzungen mehr trennte. Daher war es dem Orden wohl höchst erwünscht, als noch in dem

1) Dieser Vertrag bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXX. p. 27 ist ausgestellt zu Alt-Leßlau am 4. Aug. 1257. Die päpstliche Bestätigung Alexanders IV, welche Baczko B. I. S. 306 auf diesen Vergleich bezieht, betrifft vielmehr den Vertrag vom Jahre 1255.

nämlichen Jahre Herzog Kasimir den frommen Gedanken ausführte, die soeben neuerworbene Hälfte des Löbauer Landes zum Heile seiner und seiner Kinder Seelen und für eine täglich für seine verstorbene Gemahlin Constantia zu haltende Seelenmesse der Kirche zu Kulmsee mit seiner Söhne Bewilligung zu schenken [1]), denn somit trat der Herzog nun freiwillig wieder aus dem Ordensgebiete zurück. Nicht minder erwünscht war es ferner, daß auch der Herzog Semovit von Masovien, Kasimirs Bruder, dessen Gebiet die Ordensritter verletzt hatten, um einige dorthin geflüchtete Ueberläufer zurückzubringen, sich nicht bloß mit dem Orden auf jenem Verhandlungstage völlig wieder aussöhnte, sondern dem Vertrage seines Bruders auch in allen Punkten beitrat [2]).

Endlich gleichen sich bei Gerhards von Hirzberz eifrigem Streben, alles was den Frieden mit den Nachbarlanden störte, so viel als möglich zu beseitigen, auch die streitigen Verhältnisse aus, in welchen der Orden seit Jahren schon mit dem Bischofe von Ploczk lebte. Es ist erinnerlich, daß bei des Ordens Eintritt ins Kulmerland der Bischof Günther von Ploczk ihm alle Besitzungen seines Bisthums in diesem Lande geschenkt hatte, nur mit dem Vorbehalt, daß kirchliche Weihungen oder sonst kirchliche Handlungen nur vom Bisthum zu Ploczk aus verrichtet werden sollten [3]). So lange nun

1) Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXXII. p. 23. Acta Boruss. B. III. S. 141. Nicht ohne Nachdruck sagt Kasimir in dieser Urkunde von der Hälfte des Löbauer Landes „quae nostra fuit". Obgleich er ferner sehr bestimmt hinzufügt, die Schenkung sey von ihm geschehen nulla cogente necessitate, imo spontanea voluntate, so liegt doch der Gedanke sehr nahe, daß der Orden durch mittelbare fromme Einflüsterungen bei dem Herzoge die Schenkung vielleicht veranlaßt haben mochte.

2) Das Original dieser Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVII. Nr. 13. Ursache zum Zwiste hatte der Umstand gegeben, quod aliqui de fratribus ordinis cum prutenis sibi subjectis requirentes suos profugos, filios videlicet Letaudi terram nostram hostiliter intraverunt sub vexillo. Der friedliche Herzog indessen erließ dem Orden den dafür zu leistenden Schadenersatz. Uebrigens ist auch diese Urkunde ausgestellt zu Alt-Leßlau am 4. August 1257.

3) S. B. II. S. 203.

dieser Bischof, der hohe Freund des Ordens, das bischöfliche Amt verwaltet, war ein Streit kaum möglich gewesen. Als indessen der Bischof Andreas den Bischofsstab von Ploczk erhielt, erhoben sich bald mancherlei Mißhelligkeiten über den Zehnten, über einzelne Besitzungen, über verschiedene Rechte, über die weltliche Gerichtsbarkeit und manches andere der Art in Beziehung auf jene geschenkten Güter im Kulmerlande [1]). Es trat jedoch eine Vermittlung ein; der Streit ward ausgeglichen und ein Vertrag geschlossen, den beide Theile genehmigten. Nach Verlauf einiger Zeit indessen weigerte sich der Orden diesen Vertrag forthin aufrecht zu erhalten und der Bischof Andreas kam hierüber klagbar bei dem Römischen Hofe ein. Der Papst Alexander erließ daher im Jahre 1256 an den Bischof von Cujavien und an den Prior der Prediger-Mönche zu Kulm den Befehl, den Orden mit nachdrücklichem Ernste zur Beobachtung des von ihm selbst genehmigten Vergleiches anzuhalten und nöthigen Falls dazu auch mit dem kirchlichen Banne zu zwingen [2]). Diese entschiedene Sprache des Papstes blieb nicht ohne Wirkung auf die Gebietiger des Ordens und sowohl der Landmeister, als der Ordensmarschall Heinrich Botel, der Landkomthur von Kulm und mehre andere erschienen im November des Jahres 1257 in dem Dorfe Parchan im Bisthum Leßlau zu einer Verhandlung mit dem Bischofe von Ploczk. Der Bi-

---

1) Wie Streit über manches Einzelne hatte entstehen können, ist freilich dunkel; so hatte z. B. der Bischof Günther dem Orden auch geschenkt *omnes* decimas et ecclesias et earum patronatum cum omni iure ac libertate quod ibidem habemus vel habere possemus und doch entstand auch hierüber Zwist.

2) Die einzige Quelle hierüber ist eine Bulle des Papstes an den Bischof von Cujavien, den Prior der Prediger-Mönche zu Kulm und an den Scholasticus von Leßlau, datirt: Anagnie XV Calend. Aug. p. n. an. II. (18 Juli 1256) im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 9. Es heißt darin: Magister et fratres compositionem eandem contra iustitiam renuunt observare. Diesen Vertrag selbst aber haben wir nicht mehr.

schof Wolimir von Leßlau trat als Vermittler ein. Der Landmeister Gerhard legte dem Bischofe Andreas den Schenkungsbrief des Bischofs Günther vor; dieser genehmigte ihn nicht nur, besonders in Rücksicht der Zehntenerhebung, welche dem Orden darin zuerkannt war, sondern er überließ diesem auch noch den Theil des Zehnten, auf welchen er bisher nach bestehender Gewohnheit Anspruch gehabt hatte und verzichtete von jetzt an auf alle Anforderungen und Anrechte, die er bisher gegen den Orden erheben zu können geglaubt hatte. Als Ersatz hiefür überwies ihm der Landmeister ein Erbgut in der Nähe vom Kulmsee und eine Besitzung im Löbauer Lande an der Gränze Masoviens, die sich der Bischof nach Belieben auswählen sollte. So ward am neunzehnten November 1257 auch dieser Streit völlig beigelegt [1]).

Für den Orden war es unverkennbar von äußerster Wichtigkeit, die nachbarlichen Herzoge auf diese Weise sowohl im Osten als im Westen der Masovischen Gränze aus seinem Gebiete zurückgewiesen zu sehen. Aber nicht minder wichtig war es nun auch, den ganzen Bestandtheil seiner Besitzungen in Preussen sich kraft höherer Bestätigungen von neuem versichern und befestigen zu lassen, denn nach solchen Vorfällen schien dieß doppelt nothwendig. Man wirkte daher nicht bloß beim Papste noch in diesem Jahre eine Bulle aus,

---

1) Das Original dieses Vertrages befindet sich im geh. Arch. Schiebl. LXXV. Nr. 2, abgedruckt bei *Dreger* Nr. 299. p. 411, wo aber außer manchen andern Fehlern statt Badla — Radla und statt Luberne — Lubevie zu lesen ist; auch heißt der Landkomthur von Kulm nicht Henricus de Mornys, sondern Henricus de Merwiz. Außerdem besitzen wir im geh. Arch. Schiebl. LXXVI. Nr. 4 von dieser Urkunde auch noch ein Vidimus des Bischofs Wolimir von Leßlau, ausgestellt proximo sabbato ante dominicam Reminiscere 1258, gedruckt in den Actis Boruss. B. III. S. 261—268, aber sehr fehlerhaft, selbst im Namen des Bischofs und im Datum. Baczko B. I. S. 306. — Das Erbgut, welches der Bischof von Ploczk im Kulmerlande erhielt, scheint die heutige Besitzung Archidiakonka nahe am Kulmsee gewesen zu seyn. Außerdem versprach ihm der Orden ducentos Mansos in terra Lubevie Mazovie finibus contiguos.

in welcher dieser die alte Schenkung des Kulmerlandes bestätigend zugleich auch alle neuen und künftigen Erwerbungen des Ordens in seinen und der Kirche Schutz nahm und für des Römischen Stuhles Eigenthum erklärte [1]), sondern man ersuchte auch den neuen Römischen König Richard von Cornwall um eine Bestätigung theils aller Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten des Ordens, theils auch aller jetzigen Besitzungen desselben, selbst auch solcher, die er inskünftige noch erwerben könne [2]).

Pergamente indessen, auch von Königen und Päpsten dargereicht, konnten freilich unmöglich genügen, den Orden im Besitze seiner weiten Eroberungen in jeder Weise ganz sicher zu stellen. Ueberblickte man die große Gränzlinie, die von dem Weichsel-Ufer bis an Litthauens Gränzen zu vertheidigen war; übersah man die Ausdehnung der unterworfenen Landschaften von der Gränze Pommerns an bis nach Nadrauen und gegen Sudauen hin; erwog man hiebei die Stimmung und den Geist, der sich noch hie und da, wie vor kurzem erst in Samland in dem bezwungenen Volke kund gethan; überdachte man die Gefahren, welche dem Orden drohten, sobald auch nur in einigen Landschaften die Völker sich verständigten und dem Gehorsam wieder entsagten; überschätzte man die bedeutenden Verluste, welche der Orden selbst auch nur allein an seinen in den Kämpfen gefallenen Ordensbrüdern erlitten hatte [3]), und hielt man nun

1) Die Bulle in Regest. Alexandr. IV. an. III. epist. 732, im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 40; ein Transsumt vom Bischofe Johann von Kulm und Gerhard von Pomesanien vom J. 1421; ein anderes Nr. 41 vom J. 1414 vom Bischofe Johann von Pomesanien; ein drittes Nr. 42 vom J. 1419 vom Bisch. Gerhard von Pomesanien. Gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. XXXI. p. 27. *Dreger* Nr. 296.

2) Das Privilegium steht im Histor. Diplom. Unterricht und Deduction der Ballei Hessen Beil. Nr. 9; auch in *Gercken* Cod. diplomat. Brandenb. T. VII. p. 106. Es ist ausgestellt am 28. Novemb. 1257. Vgl. Gebauer Richards Leben, Urkunde Nr. 18. p. 362.

3) In einer Bulle vom 8. Aug. 1257 (geh. Arch. Schiebl. IV.

mit dem allen die geringen Kräfte zusammen, welche der Orden aufzubieten hatte und auf die er sicher rechnen konnte: so schien jetzt allerdings wohl nichts nothwendiger, als Mittel jeglicher Art zu ergreifen, um die Streitmacht so stark und so schnell als möglich zu vermehren.

Der Papst wurde von neuem in Bewegung gesetzt. Es ward auf seinen Befehl abermals in Deutschland für Preussen das Kreuz gepredigt und um diese Predigten für den Orden noch erfolgreicher zu machen, erhielt der Provinzial-Prior des Prediger-Ordens in Deutschland vom Papste die Weisung, das Kreuz zum Heereszuge nach Preussen vorzugsweise durch diejenigen Brüder seines Ordens verkündigen zu lassen, welche der Hochmeister und die Ritterbrüder selbst als die geschicktesten dazu auserlesen würden [1]). Da jedoch ein Kreuzzug auch bei dem glücklichsten Erfolge immer nur eine bald vorübergehende Hülfe war, so ging der Wunsch der Ordensgebietiger und mit diesem auch das Bemühen des Papstes vorzüglich darauf hin, den Orden selbst in der Zahl seiner Glieder aufs möglichste zu verstärken, und hiezu wurden nun vom päpstlichen Hofe aus alle erdenkliche Mittel aufgeboten. Zuerst erleichterte man überhaupt den Eintritt in den Orden; auf des Meisters Bitte erlaubte der Papst, daß Cleriker und Laien, sobald sie nur freie Menschen seyen, in den Orden sogleich und ohne die in den Or-

Nr. 51) sagt hierüber der Papst: Pro fidei negotio in Lyvonie et Pruscie partibus ad dei gloriam magnifice promovendo dilecti filii et fratres Hospitalis S. M. Th. a longis retro temporibus corpus et animam constanter et intrepide posuerunt, ita quod fere Quingenti ex eis iam, prout accepimus, manibus infidelium crudeliter sunt occisi.

1) Das Original der Bulle, datirt: Viterb. V. Cal. Julii p. n. an. III. (27. Jun. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 32. Der Papst fügte noch die Ermahnung hinzu: Predicationem ipsam cum omni diligentia facias exerceri, proviso quod pro negotio ipso facilius et felicius promovendo predicti fratres ordinis tui donec eidem predicationi vacaverint, nulli alii Priori vel fratri de ordine ipso quam tibi et generali Magistro eiusdem ordinis obedire ac intendere teneantur.

densgesetzen bisher bestimmte Probezeit aufgenommen werden könnten, zugleich aber mit der Verordnung, daß es dem einmal aufgenommenen Ordensbruder unter keinem Vorwande je gestattet werde, das Ordenskleid wieder abzulegen und in das Weltleben oder in einen andern Orden zurückzutreten [1]). Der Papst schärfte diese Verordnung auch noch dadurch, daß er an alle Prälaten der christlichen Kirche den Befehl ergehen ließ, im Falle ein Deutscher Ordensbruder ohne des Meisters Willen den Orden verlasse und von jemanden aufgenommen werde, sowohl den erstern als den letztern mit dem Kirchenbanne zu bestrafen [2]). Ferner erließ er eine Bulle, nach welcher alle diejenigen, die wegen ihrer großen Anhänglichkeit gegen Kaiser Friederich oder gegen dessen Söhne Konrad und Manfred oder auch aus irgend einer andern Ursache mit Amtsentsetzung, Interdict oder Bann bestraft worden, durch die Geistlichen des Ordens von der Strafe losgesprochen werden könnten, sofern sie in den Deutschen Orden treten wür-

1) Die Bulle hierüber, datirt: Viterb. V Cal. Aug. p. n. an. III (28. Juli 1257), im Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 39, im groß. Privilegienbuche p. 43 und 64, gedruckt bei *Duellius* Histor. ord. Teut. selecta Privileg. Nr. VII. Sie ist an den Meister und an die Ordensbrüder in Deutschland gerichtet. Als Ursache zu dieser wichtigen Bestimmung giebt der Papst an: Nonnulli ex fratribus vestri ordinis in terra sancta ac Livonie et Prussie partibus pro defensione catholice fidei manibus infidelium prout accepimus crudeliter sunt occisi, unde fit quod idem ordo plurimum indigere dinoscitur, ut de novellis fratribus restauretur. Dann heißt es: Indulgemus, ut clericos seu laycos liberos et absolutos, qui relicta vanitate seculi vestro sacro collegio desiderant aggregari et propter devocionis sue fervorem petiunt humiliter et instanter a vobis statim recipi et sine dilatione habitum vestrum sibi dari, libere prout in ordine vestro fuit hactenus observatum in fratres recipere valeatis. An den Landmeister und die Ordensbrüder in Preussen gerichtet befinden sich zwei Originale der Bulle im geh. Archiv Schiebl. IV. Nr. 43. 54. Das Datum ist hier: IV Non. Aug. (2. August).

2) Original der Bulle, datirt: Viterby XIII Idus Cal. Septemb. p. n. an. III. (20 Aug. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 58; im groß. Privilegienbuche p. 70.

den [1]). Sonach stand es jedem mit dem Banne Beladenen frei, sich durch die Annahme des Ordensmantels der kirchlichen Strafe zu entwinden [2]), und bei der Menge derer, die während des langen Streites der Päpste mit dem Hause der Hohenstaufen jenes Loos getroffen, konnte ein bedeutender Erfolg für den Orden wohl kaum fehlen. Der Papst hatte ferner auch schon solchen, die vor dem Eintritte in den Orden Raub und Brand geübt oder Schulden gemacht und nun den Orden zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren wünschten, um ihre Vergehungen wieder zu versühnen und ihren Verpflichtungen nachzukommen, das Gewissen dadurch zu beschwichtigen gesucht, daß sie sich in solchen Fällen mit dem wohlmeinenden Rathe ihrer Beichtiger beruhigen und durch ihre Armuth sich in Betreff ihrer Verpflichtungen entschuldigt halten möchten, indem der Wille sie vor Gott schon rechtfertige, so lange sie als Brüder des Ordens der Tugend des Gehorsams huldigten. Auch hiebei hatte der Papst nur die Absicht vor Augen, die Brüderschaft des Ordens so zahlreich als möglich zu erhalten [3]).

1) Das Original der Bulle, datirt: Viterby III Idus Junii p. n. an. III im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 21; sie steht auch im groß. Privilegienb. p. 69, hier aber mit dem Datum: V Idus August.; im klein. Privilegienb. p. 87 hat sie das Datum des Originals und von diesem Datum ist auch die von *De Wal* Recherches T. II. p. 56 erwähnte Bulle, welche sich im Archiv zu Mergentheim befindet.

2) Da es in der Bulle hieß: Indulgemus, ut illis, qui pro favore impenso quondam Friderico Romanorum Imperatori aut Conrado seu Manfredo natis eius vel pro *quacunque alia causa* suspensionis aut interdicti vel excommunicationis sententiis sunt ligati et vestro cupiunt aggregari collegio fratres presbyteri vestri ordinis possunt absolutionis beneficium iuxta formam ecclesie impertiri, dummodo ipsi habitum vestre religionis assumant, so konnte eigentlich jeder Gebannte hiedurch der Strafe entkommen. Nur, heißt es, si aliqui ex eisdem propter debitum sententiis huiusmodi sunt astricti, de ipso satisfaciant ut tenentur.

3) Daß diese Absicht den Papst leitete, geht schon aus den Worten hervor: Quia huiusmodi discursus posset in grave dispendium ordinis et eciam animarum periculum redundare; daher giebt er lieber den Rath, quod predicti fratres confessorum suorum in hac parte

Um außerdem auch für solche, die sich als neue Brüder dem Orden zugewandt hatten, dem Heeresdienste gegen die Ungläubigen in Preussen noch einen besondern Reiz zu geben, verlieh er allen Ordensrittern, so lange sie im Dienste des Ordens in Preussen blieben, ganz denselbigen Ablaß, wie er vom päpstlichen Stuhle im allgemeinen Concilium den Kreuzfahrern ins heilige Land verliehen worden war und erklärte diese Verleihung für eine ganz besondere Belohnung seiner unveränderlichen Liebe für die frommen Verdienste [1]). Endlich erleichterte Alexander auch die Aufnahme geistlicher Brüder und Cleriker in den Orden, indem er dem Meister die Erlaubniß gab, Geistliche und Cleriker, woher sie auch kommen möchten, wenn sie nur gesetzlich ordinirt seyen, ohne weiteres in des Ordens Brüderschaft einzuweihen und nur wenn sie einem nahen Bischof untergeben gewesen, diesen darum anzusprechen. Sofern aber solche geistliche Brüder in den Orden einmal aufgenommen seyen, sollten sie fortan niemanden mehr als nur allein dem Hochmeister und dem Kapitel des Ordens untergeben seyn [2]).

So viel that der Papst durch unmittelbare Verordnungen, um die Ritterbrüderschaft des Ordens in ihrer Glieder Zahl so viel als möglich zu vermehren. Aber auch in andern

---

acquiescant consilio saniori et illo sint omnino contenti maxime cum ipsi tanquam proprium non habentes a predicta satisfactione per inopiam excusentur et apud deum pro contritione spiritus ac voluntate bona maneant absoluti, cum etiam sit decentius, quod ipsi, qui relictis omnibus secuti sunt dominum infra domos vestras obedientie virtuti humili devotione deserviant, quam quod tali pretextu labori dampnoso et redundanti vobis et fratribus vestris in scandalum se committant. Das Original im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 6, datirt: Neapoli Idus Martii p. n. an. I.

1) Das Original dieser Bulle, datirt: Viterby V Idus Julii p. n. an. III. (11 Juli 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 37.

2) Das Original der Bulle, datirt: Viterb. Idus Septembr. p. n. an. III (13 Sept. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 62, im großen Privilegienbuche p. 73, im kleinen Privilegienb. p. 59, hier aber mit dem abweichenden Datum: Viterb. XVII Calend. Sept. p. n. an. III.

Mitteln war Alexander unermüdlich in seinem Eifer, den Namen und den Ruhm des Ordens auf alle Weise zu verherrlichen, seine Verdienste aller Welt kund zu thun, seine Vorrechte theils noch mehr sicher zu stellen, theils auch zu vermehren, des Ordens Heil und Gedeihen auf jegliche Art zu fördern und somit auch auf diesem Wege zur Annahme des Ordenskleides zu locken und zu gewinnen. So wurde jede thätliche Beleidigung und unehrbare Behandlung eines Deutschen Ordensbruders nach des Papstes Verordnung mit der Excommunication bestraft [1]). Mit derselben Strafe war es verpönt, von den Ordensbrüdern irgend eine Art von Zoll zu erheben [2]), ein Verbot, welches freilich schon oft ergangen war. Gegen die hohe Geistlichkeit ward der Orden von neuem gegen jegliche Kirchenstrafe sicher gestellt und auch jetzt nur dem Papste allein eine Bestrafung des Ordens vorbehalten [3]). Es ward ferner auf mancherlei Weise vom Papste dafür gesorgt, des Ordens Einkünfte zu vermehren oder ihm seine Erhaltung und die Erreichung seiner Zwecke zu erleichtern theils durch Bestätigung früherer Freiheiten [4]), theils auch durch Ertheilung neuer Gerechtsame und Begünstigungen. So wurde namentlich den Ordensbrüdern in Preussen wegen des öfter drückenden Mangels der nöthigsten Lebensmittel vom Papste die Erlaubniß zugestanden, in allen Orten und Landen durch Mitglieder ihres Ordens Handel zu treiben, um somit ihre Bedürfnisse desto leichter befriedigen zu können [5]). Dahin ge-

1) *Duellius* l. c. P. II. Nr. 13. p. 10.

2) Bulle im groß. Privilegienb. p. 26, im klein. Privilegienb. p. 40. 58. *Duellius* P. II. Nr. 16. p. 11.

3) *Duellius* P. II. Nr. 17. p. 12. Original-Bulle im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 28. Groß. Privilegienb. p. 64.

4) Vgl. die Bulle bei *Duellius* P. II. Nr. 17, worin mehres in dieser Beziehung zusammen gefaßt ist.

5) Original der Bulle, datirt: Viterb. VIII Idus August. p. n an. III (6 Aug. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 46; gedruckt wiewohl fehlerhaft, bei Kotzebue B. I. S. 467. Sie ist hier aber wie S. 233 zu ersehen ist, nicht richtig verstanden worden. Die Ordensritter trieben keineswegs den Handel selbst; sondern es heißt in der

hört endlich auch die den Ordensrittern vom Papste ertheilte Berechtigung, die durch Erblichkeit an einzelne Ordensglieder gefallenen älterlichen Güter in Empfang zu nehmen, auf welche sie ein Recht gehabt hätten, sofern sie nicht in den Orden getreten wären, nur mit Ausnahme der Lehen [1]).

Diese Bemühungen des Papstes aber theils für das Gedeihen und die Erhebung des Ordens überhaupt, theils insbesondere auch für die Vermehrung seiner Ritterzahl blieben nicht ohne den erwünschten Erfolg. Es nahmen wirklich gerade zu dieser Zeit in Deutschland sehr viele junge Ritter den Deutschen Ordensmantel an [2]), denn außer den Lockmitteln des Papstes hatten ohne Zweifel seit einigen Jahren auch die Heerfahrten mehrer Deutschen Fürsten den Blick des Deutschen Adels noch mehr als sonst auf Preussen und auf die ritterlichen Kämpfer für den Glauben hingerichtet. Hie und da fanden sich auch Geistliche, die wie z. B. der Bischof Heinrich von Utrecht dem Orden ihre Geneigtheit nicht bloß durch mancherlei Vorrechte in ihren Sprengeln zu erkennen gaben [3]), sondern auch auf die Sache in Preussen mit regem Eifer wirkten. Selbst in dem Volke regte sich in vielen Gegenden Deutschlands, durch die Kreuzprediger geweckt, ein neuer lebendigerer Geist der Theilnahme für den Glaubens-

---

Bulle: Concedimus, ut in omnibus locis et terris ubi videritis expedire merces vestras vendere ac emere alienas per ydoneas ad hoc de ordine vestro personas libere valeatis. Ohne Zweifel waren es Halbbrüder, welche das Handelsgeschäft für den Orden übernahmen. Der Papst schildert in dieser Bulle die Lage der Ordensbrüder in Preussen als keineswegs glücklich, denn, sagt er, Tanta prout accepimus vos urget paupertatis angustia, quod in vite necessariis defectum frequentissime sustinetis. Ueber diese Armuth des Ordens in Preussen spricht der Papst auch in der Bulle Schiebl. IV. Nr. 51.

1) *De Wal* Recherches T. I. p. 23. Die Erneuerung dieser Bulle von Grgor X bei *Duellius* P. II. Nr. 30.

2) Lucas David B. IV. S. 18.

3) So ertheilte der Bischof von Utrecht den Ordensbrüdern in Coblenz das Vorrecht, jährlich hundert Faß Wein zollfrei durch sein Stift zu führen; s. *Lünig* Continuat. spicileg. eccl. p. 363. 365.

kampf im Norden. Eine bedeutende Menge Menschen hatte daher im Verlaufe dieses Jahres das Kreuz genommen, um im nächstfolgenden als Kämpfer für die Sache der Kirche in Preussen aufzutreten [1]). Und im Vertrauen auf diese neue Hülfe fing man bereits auch in Preussen an, die vorhandenen Kräfte zur Versicherung und Befestigung der Ordenshäuser, sowie zum Anbau des Landes besser zu benutzen. Es wurden hin und wieder neue Burgen aufgerichtet, andere mit stärkerem Mauerwerke versehen [2]). Zwar nahm man zu solchen Arbeiten besonders auch die bekehrten Landesbewohner in Anspruch, indem sie in ihren Güterverschreibungen zu solchen Diensten immer ausdrücklich verpflichtet worden waren. Allein man war Anfangs noch auch vielfach bemüht, ihnen die Beschwerden ihrer Arbeit zu versüßen und durch Belohnungen zu vergelten. Man erheiterte die Arbeiter durch fröhliche Schmäuße und mancherlei Vergnügungen [3]); man

1) Den Beweis hievon giebt der Erfolg im Frühling des nächsten Jahres 1258. Es wurde außerdem im Spätsommer 1257 das Kreuz auch in Böhmen, Polen, Mähren, Pommern und andern Ländern gepredigt. Allein es gingen hiebei mancherlei Unregelmäßigkeiten vor. Viele scheinen unter dem Vorgeben, daß sie für den Orden das Kreuz verkündigten, dem Orden sehr zur Last gefallen zu seyn und bedeutende Ansprüche auf Unterstützung an ihn gemacht zu haben. Daher der Papst auf die Bitte des Ordens an den Meister in Preussen die Verordnung richtete, quod in Boemia, Polonia, Pomerania, Moravia et provinciis ac terris aliis, quas benignitas apostolice sedis ordini vestro in Livonie ac Pruscie subsidium deputavit, nemini auctoritate sedis eiusdem vel cuiuscumque alterius contra paganos et infideles eosdem (Lectovie aut Gzetuesie) invitis et renitentibus vobis ac fratribus vestris de iam dicta Livonia crucem liceat predicare, vel aliquid pretextu predicationis sibi commisse facere, quod redundet in vestrum preiudicium vel supradicti negotii detrimentum. Das Original der Bulle, datirt: Viterby VIII Idus Aug. p. n. an. III (6 Aug. 1257) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 48. Darüber erhielten auch die Kreuzprediger des Minoriten-Ordens in den genannten Landen die nöthigen Befehle in der Bulle Schiebl. IV. Nr. 51, vgl. Nr. 53.

2) Lucas David B. IV. S. 17—18.

3) Lucas David a. a. O.

belohnte die Vornehmeren für ihre Beweise von besonderer Thätigkeit und Unterstützung bei dem neuen Burgenbau mit verschiedenen Begünstigungen und Ehrenbezeigungen [1]) und es geschah daher, daß in manchen Theilen des Landes das Volk sich willig und gerne in die Anforderungen und Gebote des Ordens fügte.

Mitten in diesem frischen Aufstreben des Ordens aber trat gerade aus dem Kreise der Gebietiger der Mann zurück, welcher seit des Ordens erstem Eintritt in das Land in vielen Beziehungen so äußerst wirksam und einflußreich, stets mit so umsichtiger Thätigkeit und mit dem unermüdlichsten Eifer in alle Verhältnisse des Ordens eingegriffen hatte. Poppo von Osterna, der früherhin einige Jahre als Landmeister schwere Zeiten im Lande durchlebt und nun seit länger als vier Jahren das hochmeisterliche Amt meist in Preussen verwaltet hatte, fühlte sich nicht mehr stark genug, der wichtigen Würde fernerhin noch vorzustehen. Ermattung der Kräfte, Krankheit und die Bürde eines hohen Alters zwangen ihn, schon im Sommer des Jahres 1257 dem Amte zu entsagen [2]), um die letzten Tage seines Lebens in Ruhe hinzubringen [3]). Er entschloß sich zu dieser Abdankung seines

---

1) *Hartknoch* Dissertat. XVII. p. 378. Waissel Chron. S. 83.

2) Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 735 sagt: „Als nu der Hoichmeister Meister Poppe out wert ende totten (zu den) striden niet meer en dochte, so gaff hy die Meisterschap ootmoebelick over."

3) Diese frühe Abdankung Poppo's von Osterna widerspricht allerdings allen bisherigen Annahmen, denn die neueren Schriftsteller lassen sie entweder erst im J. 1261, oder auch erst im J. 1262 erfolgen; s. Bachem Chronol. der Hochmeist. S. 22. *De Wal* Recherches T. II. p. 319. Hist. de l'Ord. Teut. T. II. p. 66. *Duellius* p. 22. Hartknoch A. und N. Preuss. S. 289. Baczko B. I. S. 317. Kotzebue B. II. S. 20. *Schubert* de Gubernat. p. 7. Jene frühere Abdankung Poppo's läßt sich indeß aus folgenden Gründen erweisen. 1. Giebt es seit dem August des J. 1257 keine Urkunde mehr, welche Poppo's längere Amtsverwaltung darthun könnte; wenigstens ist uns zur Zeit noch keine bekannt. 2. Haben wir eine Bulle des Papstes vom 9. August 1257 im großen Privilegienb. p. 45, worin des Antritts des neuen Hochmeisters

Amtes schon in Preussen, begab sich dann nach Rom, erhielt vom Papste die gewünschte Entlassung, berief hierauf ein allgemeines Ordens-Kapitel, wo er den Meistern der Ordenslande seinen Entschluß vorlegte. Es schmerzte die versammelten Ordensritter, daß der von allen hochgeachtete Meister aus dem Amte scheiden wollte, das er stets mit so vieler Würde, so viel Umsicht und so großem Eifer Jahre lang verwaltet. Poppo aber blieb der Gegenbitten aller seiner Ordensbrüder ungeachtet doch fest bei seinem Vorsatze [1]). So wurde in demselben Kapitel als des Ordens neuer Hochmeister erkoren der tapfere Anno von Sangerhausen, aus Thüringen gebürtig, seines Geschlechts aber aus dem herzoglichen Hause von Braunschweig [2]), seit drei Jahren Landmeister von Livland, wo er vor kurzem erst in Verbindung mit den Kuren und Semgallen von einem großen Kriegszuge

---

bestimmt erwähnt und frater Poppo *quondam* Magister genannt wird. Daß das Datum dieser Bulle richtig und nicht, wie Kotzebue B. II. S. 300 ohne Grund vermuthet, verwechselt ist, beweiset der Umstand, daß wir die nämliche Bulle an den Meister in Livland gerichtet und mit demselbigen Datum in einem Transsumt Schiebl. IV. Nr. 50 und an den Meister von Preussen ebenso im kleinen Privilegienb. p. 85 haben. Wir werden die betreffende Stelle sogleich in der Note Nro. 3 ausheben. 3. Wird Poppo von Osterna in einer andern Urkunde, deren Gegenstand, nämlich die Theilung von Samland, im März 1258 verhandelt wurde, unter den Zeugen obenan frater Poppo *quondam* Magister generalis genannt; sie ist ausgestellt zu Elbing am 3. Mai 1258, und beweiset nicht bloß ebenfalls, daß Poppo's Abdankung schon vor diese Zeit fällt, sondern auch, daß der alte Meister sich damals in Preussen aufhielt. 4. Läßt Alnpeck S. 51 den Meister von Livland, Anno von Sangerhausen, unmittelbar aus diesem Amte in die hochmeisterliche Würde eintreten. Dieses wäre späterhin nicht möglich gewesen, da wir im J. 1257 schon Burchard von Hornhausen in Livland als Meister finden. — Also setzte auch Hennig zu Lucas David B. IV. S. 24 die Abdankung zu spät ins J. 1260.

1) Wir erhalten hierüber einige sichere Aufklärungen in Alnpecks Reim-Chron. S. 50—51.

2) Henneberger Preuss. Landtaf. S. 370. *Duellii* Historia ordin. Teut. p. 22. *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 69.

ins Land der Samaiten zurückgekehrt war [1]). In einstimmiger Wahl empfing er den Meister-Ring [2]). Da äußerte Poppo von Osterna, wie es scheint, auf dem Wahl-Kapitel den Wunsch oder verlangte es vielleicht auch als eine belohnende Anerkennung seiner Verdienste, daß ihm für seine letzten Lebenstage zu seiner Unterhaltung die Verwaltung irgend eines Ordenshauses, einer Ballei oder die Einkünfte irgend einiger Ordensgüter übergeben werden möchten. Es mochten Rücksichten Bedenken erregen, des alten Meisters Bitte zu erfüllen. Der Papst sollte die Entscheidung geben. Dieser indessen, die Sache mehr dem willfährigen Beschlusse der Ordensgebietiger überlassend, ertheilte die Verordnung, daß der Orden wider seiner Gebietiger Willen nie verpflichtet seyn solle, weder den alten Meister Poppo von Osterna, noch sonst irgend einen Landmeister oder Ordensbruder mit einer Prälatur, einer Würde, einem Amte, einer Ballei, einem Ordenshause oder mit sonst einem Besitzthum des Ordens zu versorgen [3]). So wurde Poppo's Wunsch und Verlangen, wie

---

1) Ueber diesen Verheerungszug Alnpeck S. 47—50 ziemlich weitläuftig.

2) Alnpeck S. 51:

Die (meisterschaft) entpfienc gar tugenthaft
Meister anne von nieflant
Do gab man ime an die hant
Das zeichen das der meister treit
Das was ein vingerlin vil feit.

3) Wir kennen diese Umstände nur aus der an den neuen Hochmeister gerichteten Bulle des Papstes, datirt: Viterb. V Idus August. p. a. III. im groß. Privilegienb. p. 45. Die wichtigste Stelle darin heißt: Cum itaque fili Magister ad generale tui ordinis regimen secundum instituta ipsius de novo prout accepimus sis assumptus, nos dignis laudibus id in domino commendantes universitati vestre firmam de vobis volumus adesse fiduciam, quod nos in christo paterna caritate complectamur et gracioso favore prosequi assidue delectamur. In cuius rei signum vobis de speciali gratia indulgemus, quod fratri Popponi quondam Magistro vestro seu cuicunque Preceptori vel fratri ordinis vestri de prelatura seu dignitate aut officio vel baliva seu domo aut de quibuscunque bonis eiusdem ordinis per litteras se-

es scheint, nicht erfüllt; wenigstens ist zur Zeit die Geschichte nicht im Stande, das Dunkel gänzlich aufzuhellen, welches die letzten Jahre seines Lebens umhüllt. Nachdem er sich im Jahre 1258 noch in Preussen aufgehalten, soll er nach Deutschland zurückgegangen seyn, dort noch mehre Jahre gelebt, in der letzten Zeit seines Lebens sich nach Schlesien begeben haben, in Breslau am sechsten November 1263 gestorben und in der S. Jacobs-Kirche daselbst begraben seyn [1]). Doch sind die Nachrichten hierüber noch keineswegs außer allen Zweifel gesetzt.

Das Gericht der Geschichte ist über ihn verschieden ge-

---

dis apostolice seu legatorum eius impetratas vel de cetero impetrandas inviti non teneamini provideri. Irritum etiam et inane decernimus, si quod contra tenorem ipsius indulgentie fuerit attemptatum.

1) Gleichzeitige Nachrichten über Poppo's letzte Lebensjahre fehlen uns gänzlich; die spätern sind schwankend und abweichend. Im Hochmeister-Verzeichnisse bei Lindenblatt S. 360 wird unrichtig seine Verwaltungszeit auf elf Jahre ausgedehnt, Breslau aber schon als Begräbnißort genannt. Lucas David B. IV. S. 23, besonders vor den Nachrichten der Polnischen Chronisten über Poppo's Tod warnend, sagt, daß er selbst in Breslau wegen Poppo's Begräbniß Nachforschungen habe anstellen lassen, besonders auch in der S. Jacobs-Kirche, aber ohne Erfolg. Dies befrembet um so mehr, da nach Klose Geschichte v. Breslau B. I. S. 467 die früher von uns B. II. S. 664 schon erwähnte Inschrift über dem Begräbnisse Poppo's im J. 1568 noch vorhanden gewesen seyn soll. Auch die Nachrichten bei *Schütz* p. 29 haben keine Gewißheit. Einige lassen Poppo am 22. Juli 1263 in Preussen, andere im J. 1264 in Schlesien, noch andere am 8. Juli 1265 in Deutschland sterben. S. Pauli B. IV. S. 101. Ueber seinen Todestag, 6. November, ist nach Bachem S. XI und *De Wal* Recherches T. II. p. 248 wohl kein Zweifel. Die Ordens-Chron. (Mscr.) S. 48 sagt: „Da gab er das Hoemeisterampt über gantz demüttiglich und nam an sich eyne ehrliche Ruhe nach allem seynem begeren und sollt also kürtzlichen darnach gestorben seyn. Man findet aber yn der legenden Sanct Hedwigen das er bey Lignitz myt yhrem sone yn eynem streyte myt den Tattern gehalten erschlagen ist und also zu Breslav in Sanct Albrechtskirchen czum Predigern gar ehrlichen begraben im iare 1265." Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 736.

fallen. Während ältere Quellen ihn als einen weisen, redlichen und milden Mann rühmen und seine Kriegstugenden im Kampfe gegen die Heiden preisen [1]), haben jüngere Chronisten, die seine Amtsverwaltung auf mehre Jahre später hinausrückten, zugleich auch alles ihm als Schuld aufgebürdet, was in dieser Zeit auf dem Namen des Ordens als schwere Vergehungen und als ein untilgbarer Makel in seinem Verhalten gegen das neubekehrte Volk in Preussen haftet. Und wenn man mit besonnenem Blicke in die Verhältnisse hineinsieht und die Keime zu entdecken sucht, aus denen nachmals das so furchtbar über den Orden einbrechende Unglück emporwuchs, so ist allerdings wohl nicht zu läugnen, daß diese schwere Zeit durch Poppo von Osterna dadurch schon vorbereitet wurde, daß er es immer mehr nur als wichtigstes Ziel alles Bestrebens aufstellte, das im Sturme überwältigte und mit dem Schrecken des Schwertes überwundene Volk Preussens zu bezähmen, durch irdische Vortheile zu bestricken und zu bezügeln; daß er viel zu wenig darauf hinarbeitete, die Neubekehrten auch geistig zu gewinnen, die Gemüther zu überzeugen und Herz und Geist zu bekehren über das bessere Heil und über das edlere Gut, welches im Kreuze ihnen dargeboten war; daß er durch alle Gebiete Preussens hindurch mehr nur das Zwanggebot und das Schwert wirken ließ in seinem Schrecken und in seiner vertilgenden Macht, als das tief ergreifende und das innere Leben gewinnende Wort des christlichen Lehrers und des freundlichen Führers auf der Bahn zur Wahrheit des Evangeliums. Diese Versäumniß war wohl allerdings vorzüglich die Schuld der Landesbischöfe; allein sie war auch Schuld des Hochmeisters. Von Grausamkeiten aber, die er veranlaßt, von unmäßigen Bedrückungen des gehorsamen Volkes, die er geboten, von herrischer Härte und Strenge, die er gegen die duldsamen Besiegten geübt, kann die geläuterte Geschichte keine Beweise stellen, denn das Elend und der Jammer, der Schrecken und die Verzweifelung, die durch

1) *Dusburg* c. 69. Ordens-Chron. S. 47, bei **Matthaeus** a. a. O.

die Bekämpfung und Ueberwältigung des ganzen Landes wie über die Völker so über Einzelne gekommen waren, wird ihm allein keiner als Schuld beirechnen und theilt er hier die Schuld, so ist es die Schuld des ganzen Ordens, es ist die Schuld der Zeit, die in jeglichem Kampfe gegen das Heidenthum und in aller Vertilgung des Unglaubens und Götzendienstes nur eine fromme, gottverdienstliche Sache, eine heilige Pflicht des gottgeweihten Ritters und ein gottgefälliges Mittel zur Seelen Seligkeit erkannte.

Zweites Kapitel.

Auf Preussens Verwaltung hatte vorerst der Wechsel der hochmeisterlichen Würde keinen besondern Einfluß, denn der neue Hochmeister Anno von Sangerhausen [1]), an dessen Stelle in Livland, wie erwähnt ist, der Komthur von Königsberg Burchard von Hornhausen auf Poppo's von Osterna Bitte zum Landmeister erkoren worden war [2]), hielt sich seit seiner Wahl in Deutschland auf und Gerhard von Hirzberg bekleidete auch forthin noch das Amt eines stellvertretenden Meisters in Preussen [3]). Zunächst beschäftigte ihn die Erör-

---

1) Die Ordens-Chron. (Mscr.) S. 102 rühmt von ihm: „Regierte in großen Ehren, geistlicher Zucht und zu des Landes Vermehrung hielt er die Preusen in Gezwang mit seinen Brüdern; er war ein sehr weiser, sinnschicklicher Mann, eine herliche Persohn."

2) Alnpecks Reim-Chron. S. 51.

3) Die Frage: ob Gerhard von Hirzberg wirklich je auch eigentlicher Landmeister oder nur Stellvertreter des Landmeisters gewesen sey? worüber schon Pauli S. 95 ungewiß war, läßt sich nur dann genügend beantworten, wenn man die Urkunden unterscheidet, in denen er bald praeceptor in Prussia, bald nur Vice-praeceptor oder Vice-Magister genannt wird, und nach diesem Unterschiede darf sicher behauptet werden, daß Gerhard nie eigentlicher Landmeister, sondern stets nur Stellvertreter im Amte war. In allen Urkunden nämlich, die er selbst ausstellt, nennt er sich selbst vom J. 1257 bis 1259 beständig nur Vice-praeceptor, vices gerens Magistri in Pruscia oder Vicemagister, so in zwei Urkunden vom 14. April und 1. Mai 1257 (Samländ. Handfest. p. VIII. *Dreger* Nr. 289 und 290). Ferner giebt sich Gerhard in der von ihm ausgestellten Urkunde vom J. 1258, wovon die Urkunde bei *Dreger* Nr. 304 die Gegenurkunde ist, nur den Titel: Vicemagi-

terung und Ausgleichung der bischöflichen Verhältnisse im neuen Bisthum Samland. Der Bischof Heinrich von Samland war nach Preussen zurückgekehrt, aber weniger, wie es scheint, um dem zu genügen, was dem Geiste seines Volkes Noth that und was die Seele forderte, als um weltliches Gut und irdisches Besitzthum. Da der Orden für nothwendig befunden, die vor wenigen Jahren erbaute Burg Königsberg an einen besser gelegenen Ort zu versetzen und stärker zu befestigen zur Sicherung gegen Gefahren, so war der Bischof aufs emsigste thätig, sich mit dem Landmeister zuvor über den Ort, wo die bisherige Burg stand, wie über die ganze umherliegende Gegend sorgsam auszugleichen, also daß das ganze Gebiet in drei Theile geschieden und deren zwei dem Orden, der dritte aber dem Bischofe als erster Aufenthalt zugewiesen wurden. Der letztere umfaßte die alte Burg, auf welcher Bischof Heinrich nun vorerst auch seinen Wohn-

---

ster fratrum domus S. M. Th., während diese letztere ihn mit Magister bezeichnet; folglich kann diese Urkunde auch nicht beweisen, daß Gerhard im J. 1258 wirklicher Landmeister gewesen sey. Dieses bestätigt sich auch durch eine andere Urkunde vom März 1258, worin er sich wiederum selbst vicepreceptor nennt; s. Samländ. Handfest. p. IX. XIV., außerdem auch noch durch eine andere vom 28. Mai 1258, in welcher er sich selbst ebenfalls nur als Vicemagister bezeichnet; ebendas. p. XIV., und eine andere vom 21. Mai 1258, die er als Vices gerens Magistri fratrum domus S. M. Th. ausstellt. Auch im Anfange des Jahres 1259 bekleidete Gerhard immer nur stellvertretend das Landmeisteramt. Dieses beweiset eine Urkunde vom April d. J. im Archiv des Rathhauses zu Thorn Cist. III. Nr. 20, worin sich Gerhard wieder nur den Titel eines Vicepreceptor beilegt. Dagegen läßt sich keine einzige von ihm selbst ausgestellte Urkunde auffinden, in welcher er sich selbst als wirklichen Landmeister bezeichnet. Die nicht von ihm selbst ausgestellten Diplome, welche ihn schlechthin Magister oder Praeceptor in Prussia nennen, beweisen also nur, daß man entweder mit der Amtsbezeichnung es nicht immer ganz genau nahm oder daß man mit diesen Benennungen oft auch den bloß stellvertretenden Landmeister bezeichnete, und es bleibt somit die Behauptung unbestreitbar, daß Gerhard nie eigentlicher Landmeister war. Vgl. dagegen *Schubert* de Gubernat. Pruss. p. 24—25.

sitz nahm[1]). Darauf schloß der Landmeister mit ihm zur Bestimmung der nöthigen bischöflichen Einkünfte einen Vertrag über die beiden in der Nähe von Königsberg liegenden Gebiete von Quedenau und Derne, sowie über die nahe Burgmühle, nach welchem von dem allen der dritte Theil dem Bischofe anheimfiel[2]). Dieselbigen Bemühungen zur Ausgleichung der äußeren Verhältnisse des Bisthums und des Ordensgebietes setzte der Bischof und der Landmeister auch noch im Anfange des Jahres 1258 fort; sie betrafen die Eintheilung und die ganze äußere Gestaltung des bischöflichen Sprengels. Lange hatte Heinrich mit dem Orden über die Art der Theilung schon gehadert und gestritten; durch gegenseitiges Verständniß schien eine Ausgleichung kaum mehr möglich. Da traten endlich auf beider Theile Ersuchen die Bischöfe Heidenreich von Kulm und Anselm von Ermland als freundliche Vermittler ein und auf einem Verhandlungstage zu Elbing am zwölften März 1258 ward die Streitsache dahin bestimmt, daß die Theilung des bereits bewohnten Theiles von Samland und der Nehring nach der päpstlichen Vorschrift binnen einer bestimmten Frist geschehen, der Bischof das Seinige wählen und die weitere Erörterung über später erst zu theilende Gebiete einer künftigen Verhandlung vorbehalten bleiben solle[3]). Zugleich verpflichtete sich der Orden, Samlands Theilung binnen drei Wochen zu beendigen und dem Bischofe die Wahl seines Bischofstheiles in einem Monate frei zu stellen. Der Bischof erließ dem Orden jene früher schon erwähnte Forderung von zweihundert Mark des

---

1) Wir besitzen die hierüber abgefaßte Urkunde doppelt; nämlich bei *Dreger* Nr. 290. p. 400 die des Bischofs und in den Samländ. Handfest. p. VII die des Landmeisters. Die Theilung geschah am 14. April 1257.

2) *Dreger* Nr. 289. p. 399. Samländ. Handfest. p. VIII. Das Ländchen Derne ist dasselbe, welches bei *Dreger* l. c. unter dem verstümmelten Namen Derume, p. 400 richtiger Dernen und so auch in den Samländ. Handfesten p. IX vorkommt.

3) *Dreger* Nr. 301. p. 414. Samländ. Handfest. p. XI—XII.

Einkommens aus dem Samländischen Gebiete bis zur Hälfte; dagegen versprach der Landmeister, dem Bischofe die alte Burg Königsberg, sobald die Ordensbrüder solche verlassen könnten, in ihrem ganzen Zustande mit allen Gebäuden und Nebenanlagen sofort zu übergeben, bis dahin aber den Anbau neuer Gebäude nach des Bischofs Gefallen gerne zu erlauben. Das war die wichtigste Entscheidung. Aber auch alle übrigen Streitpunkte des Ordens und des Bischofs theils über den früher von den Ordensrittern an die Bürger von Lübeck als Lehengut übertragenen und wieder zurückgekauften dritten Theil von Samland, theils über die auf Bewachung und Sicherung des Landes vom Orden verwandten Kosten, ferner über das von jedem Haken Landes der kürzlich abtrünnig gewordenen Samländer zu erhebende Strafgeld, sowie der Zwist über die drei Jahre lange Zurückhaltung der Einkünfte des Bisthums Ermland wurden durch der erwähnten Bischöfe Vermittlung geschlichtet und für immer beigelegt. Fünfhundert Mark sollten dessen Strafbuße seyn, der über solches alles wieder neuen Zwist anrege[1]). Nun erfolgte im

1) Diese in mancher Hinsicht wichtige Urkunde, datirt: In Elbingo an. dni 1258. V Idus Marcii, steht in den Samländ. Handfest. p. XV und enthält das schiedsrichterliche Erkenntniß der Bischöfe von Kulm und Ermland. Wir lernen aus ihr vor allem die Hauptpunkte des Streites zwischen dem Samländ. Bischofe und dem Orden kennen. So heißt es unter andern auch: Ceterum questiones omnes, que ab utraque parte fuere proposite de incendio Curie Nesov (dieser Umstand ist dunkel,) de infeudata per fratres et redempta a civibus Lubicensibus tercia parte Sambie (darüber ist schon im zweiten Bande S. 568 gesprochen und wir sehen hier nur, daß hierüber zwischen dem Orden und dem Bischofe Streit entstand, wahrscheinlich weil der Orden dieses mit seinem Gelde wieder erkaufte Land nicht mit theilen wollte), de expensis in custodia terre factis (worüber der Orden Anforderungen an den Bischof erhob) de duobus artungis super quemlibet uncum eorum, qui postataverant pro emenda impositis (wovon ohne Zweifel auch der Bischof einen Antheil verlangte), item de retentione reddituum episcopatus Warmye per tres annos (worüber wir keine nähere Nachricht haben) ac de dampno ducentarum marcarum in terminis promissis non solutarum (über welchen Punkt wir oben schon gesprochen haben.)

Mai die Theilung Samlands selbst. Zuvor ward die ganze Landschaft mit Sorgfalt in drei Theile ausgemessen und dann dem Bischofe die Auswahl völlig freigestellt. Er wählte mit Klugheit den süd- und nordwestlichen Theil, weil dieser gegen die Anfälle der östlichen Heidenvölker am meisten gesichert lag [1]), verbürgte aber ausdrücklich, die vom Orden in diesem Theile bereits erfolgten Güterverleihungen an verdiente Samländer vollkommen zu genehmigen, jedoch mit der Bedingung, daß der Orden für das an diesen Gütern ihm zukommende Recht nöthigen Falls sich verpflichte [2]), den Bischof zu vertreten. Und als nun in solcher Weise die äußeren Verhältnisse des Bisthums Samland vorerst wenigstens im Ganzen ausgeglichen und geordnet und dem Bischofe das Seine an Landgebiet und Einkommen zugewiesen und gesichert war, dachte nun dieser letztere auch an das geistige Heil der Seinigen? Suchte er durch Lehre und Unterricht der trostlosen Brust der Bewohner seines Sprengels das heilige Kleinod christlicher Wahrheit im Geiste des Evangeliums entgegen zu bringen und sie mit dem wieder zu trösten und zu erfüllen, wonach die menschliche Seele sich ewig sehnt? Trat er jetzt nun als Vermittler zwischen das schreckhafte Kriegsschwert und den versöhnenden christlichen Altar, um die gewaltige Kluft zwischen dem Einst und dem Jetzt in den verzweifelten Gemüthern in Vergessenheit zu bringen? Zündete er nun das heilige Licht christlicher Erkenntniß an, nachdem das alte Feuer der heiligen Eiche erloschen war? — Die Geschichte schweigt auch noch um diese Zeit und keine Spur ist aufzufinden von einer Bemühung des Bischofs, auch nur das erste Samenkorn auf dem verwilderten und verwüsteten Boden auszustreuen.

---

1) Die specielle Theilungsurkunde vom Landmeister ausgestellt und datirt: in Elbingo quinto Nonas Maij 1258, steht in den Samländ. Handfest. p. X.

2) *Dreger* Nr. 305. p. 418. Den Verpflichtungsbrief stellte der Landmeister am 28. Mai 1258 auch wirklich aus. Er steht in den Samländ. Handfest. p. XIV.

Mittlerweile waren die in Deutschland und andern Ländern aufgerufenen Heerhaufen von Kreuzbrüdern in Preussen angelangt. Freudig vernahm der Papst Alexander die Nachricht ihres Pilgerzuges. „Das Verlangen nach den Freuden des ewigen Lebens„, rief er ihnen ermunternd zu, „hat euch getrieben, den Reiz des väterlichen Bodens aufzugeben, Freunde und Verwandte zu verlassen, um einem Kampfe mit dem ungläubigen, den Christen feindlichgesinnten Volke in Preussen mit muthiger Brust entgegenzugehen, freiwillig die vielfachen Bedrängnisse ertragend, um mit der Hülfe göttlicher Macht das Heil der Gläubigen und das Gedeihen des wahren Glaubens zu befördern. Tief ergriffen von innigster Freude hierüber und mit väterlicher Liebe wünschend, daß euer Werk zu Gottes Ehre fruchtbringend gedeihe, bitten wir euch bei der Barmherzigkeit Gottes und legen es euch zur Vergebung euerer Sünden ans Herz, daß ihr starken und tapferen Geistes und unerschütterlich in eueren Gesinnungen in Einigkeit die Sache Gottes mit Eifer verfolget und dem Meister und den Brüdern des Hospitals euch in allem willig untergebet, was der Eifer im Kriege fordert und zum Kampfe gehört, aufdaß es ihnen durch euch als tapferen Kämpfern Christi durch Eintracht leicht werde, die Verächter des Namens Christi zu zertreten, euch aber der Ruhm des Triumphes und endlich die himmlische Palme, die ihr suchet, zu Theil werde [1])."

So sprach der Papst und erließ zugleich auch eine dringende Ermahnung an die gesammte christliche Streitmannschaft in Preussen, worin er diese gleichfalls zum tapfern und männlichen Kampfe, zu willigem Beistand und zur Folgeleistung in der Anordnung und im Rathe der Ordensritter aufforderte, damit das Werk der Ueberwindung der Heiden nun bald sein erwünschtes Ende erreiche [2]). Und um alle Hindernisse, die dem Plane des Ordens in der Bekämpfung der

---

1) Das Original dieser Bulle, datirt: Viterbii V Idus Maii p. n. an. IV (11 Mai 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 67.

2) Das Original der Bulle, datirt wie das vorige, im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 80.

Ungläubigen entgegen wirken konnten, zu beseitigen, brachte Alexander dem Erzbischofe von Riga — so hieß Albert seit dem ersten Jahre der Regierung dieses Papstes, als er seinen Sitz in Riga genommen und die Rigaische Kirche, die älteste und bisher immer schon die angesehenste in Livland [1]), zu einem Erzbisthum erhoben worden war [2]) — die Verordnung Innocenz des Vierten in Erinnerung, nach welcher er in Preussen, Livland, Kurland und Esthland nichts unternehmen solle, was den Wünschen und Bestrebungen der Ordensritter nicht entspreche und ihrem Vorhaben nicht förderlich sey [3]). Kurz zuvor aber hatte der Papst zu dem nämlichen Zwecke auch die Erlaubniß zugestanden, daß sich der Orden gegen diejenigen, welche seiner Burgen und Befestigungen sich bemeistern wollten, auch in Preussen und Livland mit der Macht der Waffen vertheidigen könne [4]). Die Geschichte indessen läßt uns darüber unbelehrt, wie weit um diese Zeit die Unternehmungen des Ordens durch die herbeigekommene Hülfe mehr gefördert worden seyen und wie er die im Lande versammelten Streitkräfte verwendet habe; sie schweigt vielleicht, weil keine hervorstechenden Ereignisse die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen.

1) Primitiva et praecipua nennt sie der Papst selbst in der Bulle bei *Dogiel* T. V. Nr. XXIV. p. 17.

2) Regest. Alexand. IV. an. I. epist. 342; Copien-Buch im geh. Arch. Nr. 100. *Raynald* an. 1255. Nr. 64. Arndt Livländ. Chron. Th. II. S. 53.

3) Original der Bulle, datirt: Viterb. — Idus Maii p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 68.

4) Original der Bulle, datirt: Viterb. V Idus Februar. p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 64. Wir kennen die eigentliche Beziehung dieser Bulle nicht genau und wissen nicht bestimmt, wer es in beiden genannten Ländern gewagt, sich der Burgen des Ordens zu bemächtigen. Zielte sie vielleicht noch gegen Herzog Kasimir von Cujavien? Die Erlaubniß des Papstes zur Nothwehr war allerdings deshalb wohl nothwendig, weil der Orden gegen Christen eigentlich nicht streiten durfte. Aber hatte er nicht schon gegen Herzog Suantepolc von Pommern gestritten? — Eine Abschrift dieser Bulle im groß. Privilegienbuche p. 71.

Da trat der alte Feind wieder in die Schranken. Die zahlreichen Begünstigungen, die außerordentlichen Lobpreisungen, die vielfältigen Beweise der Liebe und der Zuneigung und die willfährige Bereitwilligkeit zur Abhülfe aller Beschwerden, die nun seit Jahren wieder der Papst gegen den Orden kund gegeben: das alles war der hohen Geistlichkeit ein Gräuel im Auge und regte den alten Neid und Groll von neuem an. Sie spielte daher gegen das Gedeihen und die Ruhe des Ordens in allen Wegen und Weisen auch wiederum das alte verderbliche, schnöde Spiel. Bald erhoben Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten auf Kirchen des Ordens neue und bisher ganz ungewöhnliche Rechte und mußten vom Papste mit scharfem Nachdruck zurückgewiesen werden [1]); bald traten Bischöfe den Ordensgebietigern hinderlich entgegen, wenn diese ihnen zur Besetzung erledigter Ordenskirchen geschickte und taugliche Weltgeistliche des Ordens, die in den Ordenshäusern ihren Unterhalt gehabt hatten, zur Bestätigung vorschlugen und verweigerten unter allerlei Vorwänden deren Zulassung zum kirchlichen Amte, worüber der Papst gleichfalls eine neue Entscheidung geben mußte [2]); bald mußten gegen die Geistlichen

---

1) Bulle im groß. Privilegienb. p. 69, im klein. Privilegienb. p. 137, datirt: Viterb. IX. Cal. Jun. p. n. an. IV (25 Mai 1258), wo es heißt: Nos quieti et tranquillitati vestre (sc. fratrum Ordinis) paterna diligencia providere volentes, vestris inclinati precibus, auctoritate vobis presentium indulgemus, ut Archiepiscopi et Episcopi et alii ecclesiarum prelati in vestris quas habetis et tenetis ecclesiis salva procuratione si qua debetur eisdem, eo tantummodo sint iure contenti, quod ipsi et predecessores eorum a vobis et predecessoribus vestris noscuntur hactenus habuisse; quod si amplius ex predictis ecclesiis petere vel extorquere contenderint, vobis id liceat auctoritate sedis apostolice denegare.

2) Original der Bulle, datirt: Viterb. V Jdus Jun. p. n. an. IV (9 Juni 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 69, im groß. Privilegienbuche p. 69. Der Papst entschied: ut huiusmodi personas ydoneas prefatis diocesanis ad easdem ecclesias vobis liceat presentare, dummodo dicte ecclesie nullum defectum in divinis officiis patiantur et de premissis iuribus faciatis locorum Episcopis plenarie responderi.

auch die alten Verbote gegen Bann und Interdict, gegen Erhebung von Abgaben und Zöllen vom Gute und Eigenthum des Ordens und dergleichen von neuem geschärft werden, weil es der hab- und herrschsüchtige Clerus immerfort noch versuchte, die päpstlichen Verordnungen zu umgehen [1]). In eben dem Maaße jedoch als die Geistlichkeit auf jegliche Weise bemüht war, durch Ränke und Schliche, durch List und Umtriebe den Orden zu beeinträchtigen und seine Rechte zu schmälern, stieg und wuchs auch des Papstes Eifer und Wachsamkeit für des Ordens Schutz und Ruhe [2]).

Aber der Neid und hämische Eifersucht, in allen Zeiten der Schmutz gemeiner Seelen, ruheten dennoch nicht. Vom Papste, des Ordens wachsamem Schutzherrn, in ihren arglistigen Bedrängungen und Befehdungen des gehaßten Rittervereines zurechtgewiesen, getadelt, bedroht und mit ernster Strenge in ihre Schranken zurückgetrieben, versuchte die hohe Geistlichkeit bald einen weiteren Schritt in ihrem Hasse und ihrer Feindschaft. Es galt das Wagniß, ob der Orden nicht bei dem Papste selbst aus dem Angel aller seiner Gunst herausgehoben und so mit dem Umsturze dieser mächtig festen Säule der ganze Aufbau der Ordensherrschaft im Norden niedergeworfen und zertrümmert werden könne. Da liefen Anklagen bei dem päpstlichen Hofe und bei dem Kollegium der Kardinäle ein, welche das ganze Wesen und Verdienst des Ordens erschüttern sollten. Die Ritter wurden angeschuldigt, daß sie die Regeln und Gesetze ihres Ordens verletzten und pflichtwidrig wider ihr Bekenntniß handelten, daß sie die Predigt und Belehrung im Worte Gottes verhinder-

---

Die darüber den hohen Geistlichen ertheilte Weisung im groß. Privilegienbuche p. 72.

1) Hierüber verschiedene Bullen im groß. Privilegienb. p. 4. 13. 70.

2) Daher erklärte Alexander in seinen Bullen an die Geistlichkeit auch wiederholt: Religiosos viros fratres Hospitalis S. M. Th. pro religione et honestate sua tanto propensius a malignorum incursibus protegere volumus et tueri, quanto puriorem devocionem circa nos et romanam ecclesiam habere noscuntur.

ten, daß sie lässig und säumig in Ausübung der Verordnungen des apostolischen Stuhles seyen, daß sie der Ermittelung der Unzucht, des Ehebruches und anderer ähnlicher Laster Hindernisse in den Weg legten [1]), keine Bethäuser zu errichten gestatteten, daß sie mit Absicht ältere Kirchen niederrissen, die Sacramente der Beichte, der Taufe, des Abendmahls, Begräbnisse und andere heilige Bräuche verwehrten, daß sie die Neubekehrten mit dem Joche der Knechtschaft belasteten u. s. w. Konnte die Wahrheit solcher Verbrechen begründet werden, so waren sie allerdings geeignet, den Namen des Ordens wie vor dem Papste, so vor den Augen der ganzen Welt ins schwärzeste Licht zu stellen, statt seiner Verdienste und seines Ruhmes ihn auf ewig mit Schmach und Schande zu bedecken und — was als Folge nothwendig kommen mußte — ihm mit seiner Achtung und Ehre auch seinen Reichthum an Besitzungen, seine große Zahl von Vorrechten und Freiheiten, ihm seine ganze hohe wichtige Stellung zu entreißen. Keiner aus dem Orden selbst fand es seiner würdig, die arge Verleumdung und hämische Schmähung vor dem Papste zu widerlegen. Es liegt ein edles Bewußtseyn seines Werthes und seiner Würde in der Seele des Men-

1) Diese Beschuldigung heißt wörtlich: Quod incestus et adulteria et hiis similia redargui prohibeant. Damit ist aber auf keine Weise gesagt, daß die Ritter selbst „incestus et adulteria treiben", wie Kotzebue B. I. S. 469 es ausdrückt, um seiner argen Ansicht ein schlagendes Argument zu geben. Auch Kotzebue schrieb hier nicht „secundum conscientiam, sed dolose", wie diese Urkunde von den Anklägern des Ordens sagt. Wir benutzen diese Gelegenheit, um noch ein anderes falsum aufzudecken, welches Kotzebue zur Begründung seiner Vorstellung von dem schlechten Lebenswandel der Deutschen Ordensritter sich erlaubt hat; B. I. S. 460 führt er nämlich eine Bulle an ohne Angabe ihres Anfanges und bezieht sie ausschließlich auf den Deutschen Orden; sie betrifft aber, wie man deutlich aus dem Anfange sieht, den Johanniter-Orden und Kotzebue — hat hier nicht sehen wollen. So sieht es aber öfter in dem Werke aus, welches Kotzebue als „ein klassisches Denkmal für Preussens Geschichte auf Klio's Altar niederlegte"; Hennig Vorrede zu Lucas David B. I.

schen, welches über den Ekel nicht hinaus kann, wenn er in die Lage versetzt ist, die Gemeinheit der Gesinnung und die verachtungswürdigen Bestrebungen seiner Feinde vor die Augen der Welt bringen zu müssen. Es traten aber andere Männer für den Orden auf, welche dem Papste in verschiedenen Berichten das listige Spiel enträthselten und das feindliche Gewebe aufdeckten. Herzog Semovit von Masovien, derselbe Fürst, welcher mehre Jahre hindurch mit dem Orden in Hader und Spannung gelebt und der Guardian Dieterich aus einem Kloster zu Thorn waren es vorzüglich, die unaufgefordert und durch die Ueberzeugung der Liebe zur Wahrheit getrieben [1]) es für ihre Pflicht hielten, dem Papste die Quelle dieser Anklagen und die wahre Beschaffenheit der Dinge klar zu enthüllen. „Es ist eine verleumderische und erdichtete Beschuldigung, erklärten sie, womit die Ordensritter unverdient am Hofe zu Rom verunglimpft sind [2]). Aber weil von ihrer Ruhe und Sicherheit der Friede und das Heil der Länder ringsumher abhängt, so glauben wir in wahrhaften Berichten bezeugen zu müssen, daß der Landmeister Gerhard und seine Brüder mit bedächtiger Umsicht und Ueberlegung in den durch die Heerfahne des Kreuzes errungenen Ländern alles so angeordnet, wie es die Natur des ungezähmten Preussenvolkes und des Landes erfordert [3]). Wir wissen aus täglichem Umgange, daß die Gesetze und Gewohnheiten, die sie den Neubekehrten auflegen, in keinem Punkte vom Wahren und Rechten abweichen. Euere Heiligkeit aber wird jenem Gemurre wohl um so weniger Gehör leihen, da nur Haß seine Quelle ist. Wie ist es wahrscheinlich, daß sie die Predigt des Wortes Gottes verhindern, da sie ja fromme Kirchenlehrer an sich ziehen, mit aller Liebe behandeln, zumal wenn sie

1) „Urgente consciencia, nulla precum instantia compulsi, celsitudini vestre humilibus et veridicis litteris duximus intimandum.“

2) „Quorumdam calumpniosa et falsa accusatione apud maiestatem vestram nescimus quo spiritu sunt immerito infamati.“

3) „Omnia disponunt habita consideratione provida, prout exigit gentis Prutenorum indomabilis et terrarum qualitas eorumdem.“

solche finden können, welche zum Unterricht des Volkes die Preussische Sprache verstehen[1]). Falsch ist ferner auch die Anschuldigung, daß sie in der Ausführung der päpstlichen Verordnungen saumselig und lässig seyen, da sie es ja sind, die von der Kirche ausgesandt sie für ihre Herrin und Meisterin erkennen, und sie als solche ehren und lieben und für jeden Wink des Papstes bereit stehen. Unwahr ist es, daß sie die Ermittelung schändlicher Verbrechen verhindern, der Errichtung von Bethäusern und Kirchen und der Anstellung rechtgläubiger Geistlichen entgegen wirken sollen oder daß sie alte Kirchen verwüsten, da sie ja überall in diesen Gegenden neue erbauen und die erbauten auch wohl versorgen. Daß sie die Sacramente in der Ausübung verhindern, ist eine Beschuldigung, die nicht einmal mit der Vernunft übereinkommt, da sie selbst ja dem kirchlichen Gebrauche mit aller Treue ergeben sind. Und was die Beknechtung der Neubekehrten betrifft, so widerlegen wir sie als unglaublich, da sie ihnen die Freiheit, womit Christus uns erlöset hat, auch selbst gegen ihren Willen und in ihrem Widerstreben, wenn sich Gelegenheit giebt, darbieten und in allen geistlichen und weltlichen Dingen mitleidig und väterlich für sie sorgen[2]). Gott weiß es, daß alle Beschuldigungen, die man zu Ohren Euerer Heiligkeit gebracht hat, ohne Grund und Ursache sind und da wir seit langer Zeit alles selbst gesehen und gehört, so bezeugen wir vor Gott, daß alles gegen die Ordensritter mißgünstig erdichtet und nicht aus reinem Gewissen, sondern aus Lug und Trug hervorgegangen ist"[3]).

1) „Etiam religiosos et doctores ecclesiasticos sibi attrahunt, affectuosissime pertractantes, presertim si aliqui possent inveniri scientes ydioma prutenicum ad erudiendum gentem illam in preceptis fidei ortodoxe."

2) „Quod autem ut dicitur predicti fratres neophitos suos servitutis iugo premant pro inopinabili confutamus, cum eis libertatem, qua christus nos liberavit, etiam eis invitis et adhuc renitentibus si daretur occasio, tribuant et in omnibus spiritualibus et temporalibus eis provideant misericorditer et paterne."

3) „Hec et huiusmodi quidam infrunite predictis dominis inpin-

So ward der Orden gegen die schweren Anklagen vor dem Stuhle zu Rom vertheidigt. Der Plan der versteckten Ankläger war gänzlich vernichtet, denn auf die Gesinnung und Zuneigung des Papstes hatten alle diese Anschuldigungen nicht den mindesten Einfluß, da es klar am Tage lag, wie unlauter und schmutzig die Quelle war, aus welcher die Anklagen geflossen. Aber manches von dem, was hier über Gerhards von Hirzberg erste Verwaltungszeit zu des Ordens Nachtheil zum Theil erdichtet, zum Theil übertrieben war, ging in den letzten Zeiten seines Amtes — das muß die Geschichte offenbar bekennen — allerdings mehr und mehr in die That und Wahrheit über, und hievon trug am meisten der Papst die Schuld. Sein auch jetzt noch fortdauerndes Bemühen, den Orden in seiner Gliederzahl aufs möglichste zu vergrößern, leitete ihn nicht selten zu Mitteln, die auf den Geist und Charakter des Ordens in aller Weise verderblich wirkten. Bereits ist einiger dieser Mittel schon Erwähnung geschehen. Aber der Papst ging jetzt noch weiter. Jene früher von ihm schon dargebotenen Lockungen hatten wirklich bedeutenden Erfolg gehabt; aber es waren durch sie auch Menschen in den Verein des Ordens hineingezogen worden, deren früheres Leben nichts weniger als löblich, ja selbst mit

---

xerunt, deus noverit sine causa ea vestre sanctitatis auribus instillando. Et quoniam veritati reddit testimonium mens secura, ideo prout vidimus a longo tempore et audivimus, in domino protestamur, hec omnia contra eos conficta inique non secundum conscientiam sed dolose. Itaque pater sancte delationes huiusmodi frivolas habeatis. — Unde sanctitati vestre pedibus provoluti supplicamus, ut nullius quacumque religiosi fabricate detractioni adversus eosdem preceptorem et fratres aurem vestre majestatis velitis aperire." — Beide Urkunden befinden sich im geh. Arch. Schiebl. LIV. Nr. 1 und Schiebl. LVII. Nr. 14. Die des Herzogs Semovit ist datirt: Anno dom. 1258. XVI Calend. Augusti, die des Guardians: Thorun anno dni 1258. V Calend. Augusti Die erstere hat noch das herzogliche Siegel; von der zweiten ist das Siegel abgefallen. Beide stimmen in den meisten Punkten völlig überein, nur widerlegt die des Guardians die einzelnen Anklagen specieller.

schweren Verbrechen angefüllt war. Schien auch in mancher verirrten Seele nach dem Eintritte in die geweihte Verbrüderung das Gewissen zu erwachen, mögen einzelne auch wirklich in ihrem geistigen Leben gänzlich umgewandelt worden seyn und ertheilte auch der Papst zur Erleichterung der sündenbeladenen Brust die Erlaubniß, daß die Ordensgeistlichen solchen Ordensrittern, die vor ihrem Eintritte in die Verbrüderung Raub oder Brandstiftung und Verheerungen geübt, auf abgenommene Beichte Absolution ertheilen könnten[1]), so war doch von den meisten wohl schwerlich zu erwarten, daß die vergebenen Verbrechen die letzten seyn würden. Der Ordensmantel war kein Schutzmittel gegen Sünde und Vergehen und für manchen, der im Weltleben wild getobt hatte und auf keine andere Weise die unruhige Seele über seine Handlungen beschwichtigen konnte, galt der Eintritt in die geweihte Brüderschaft der von Papst und Kirche so hochgepriesenen Ritter nur für ein sicheres Ausgleichungsmittel der schuldbeladenen Vergangenheit, die das Gewissen belastete. Selbst bei dem Eintritte und bei der Aufnahme in den Orden blieb der betretene Weg nicht immer rein und gesetzlich; es ereigneten sich Fälle, in welchen bald der neu eintretende Ritter, bald auch der aufnehmende Ordensgebietiger sich selbst vom Verbrechen der Simonie nicht frei hielt und der Papst

1) Wir haben eine Bulle im großen Privilegienb. p. 71, datirt: Viterb. XV Calend. Jun. p. n. an. IV (18 Mai 1258), worin der Papst selbst sagt: Ex parte vestra fuit propositum nobis, quod nonnulli ex fratribus ordinis vestri, dum adhuc manerent in seculo, rapinas, incendia et depopulationes rerum quamplurium commiserunt, propter quod humiliter petivistis, ut eorum in hac parte providere saluti misericorditer curaremus. Der Papst verordnet dann die Absolution und fügt endlich noch hinzu: Ita tamen quod predicti fratres, qui se reputant fuisse culpabiles in premissis sine ipsorum discursu seu vagatione, quam fieri penitus inhibemus, devotis mentibus iuxta consilium vestrum ordinent et procurent, ut de bonis suis, que in seculo dimiserunt, vel de bonis consanguineorum et amicorum suorum, si possint, passis dampnis huiusmodi congrua satisfactione impendatur.

ersucht werden mußte, darüber Dispensation zu bewilligen. Und statt nun solche Glieder aus dem Orden zu seinem Heile wieder auszustoßen, ward nur verordnet, daß sie in andere Ordenshäuser versetzt die untersten Stellen im Chore und im Speisegemache einnehmen sollten [1]).

Aber nur zu bald brachen Stürme herein, welche bewiesen, wie ungleich mehr in der Stunde der Gefahr und am Tage der Entscheidung Tugend und Tüchtigkeit austragen und wie weit wichtiger es in allen Dingen ist, auf Geist, auf große Gedanken und auf moralische Kraft zu bauen, als Heil und Rettung in der Vielheit der Masse und in der Ueberzahl der Glieder zu suchen. Der erste jener Stürme drohete freilich mehr nur an der Gränze, ohne in das Land selbst einzubrechen. Seit zwanzig Jahren schon hatten die Horden der Tartaren oder Mongolen unter Baty's Führung die Gebiete Rußlands weit und breit überzogen und dort eine Herrschaft aufgerichtet, die den nächsten Gränzlanden im Westen die höchste Gefahr drohete [2]). Zwar war der mächtige Baty soeben im Jahre 1257 gestorben; allein es traten andere entschlossene Kriegshäupter an seine Stelle und je mehr jenem schon gelungen war, desto weiter schritten diese fort und desto mehr suchten sie noch zu gewinnen [3]). Da kam plötzlich im Jahre 1258 die schreckliche Nachricht in

---

1) Das Original dieser Bulle, datirt: Anagnie X Calend. Decembr. p. n. an. IV (22 November 1258) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 74; eine Abschrift im großen Privilegienb. p. 71, im kleinen Privilegienb. p. 98, gedruckt bei Kotzebue B. I. S. 467.

2) Schon Innocenz IV fürchtete große Gefahr für die Ordensgebiete von den Tartaren, denn in einer Bulle vom J. 1254 schrieb er: Sane non absque cordis anxietate percepimus, quod sevissimi Tartari Christiani nominis inimici et ipsorum complices terras Livonie, Estonie, Pruscie et alias, quas in partibus illis dilecti filii fratres Hospit. S. M. Th. — — reduxerunt ad culmen Catholice veritatis, occupare et destruere moliuntur. Schon damals befahl er, gegen sie das Kreuz zu predigen. Regest. Innocent. IV. an. XI. epist. 665 im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 331.

3) Vgl. Karamsin B. IV. S. 62 ff.

die nahen Gränzlande und von da weiter durch Europa, daß das Tartarenvolk gegen Abend vordringe, Litthauen von ihm schon überzogen, das Land der Jatzwingen schon verheert[1]) und Polen und Preussen in höchster Gefahr seyen, von den wilden Horden überstürmt zu werden. Sie gelangte bis an den päpstlichen Hof[2]). Für Preussen war die Gefahr allerdings doppelt groß, wenn man auf den Geist der jüngst erst unterworfenen Völker sah und dabei erwog, wie wenig die Kriegsmacht des Ordens hinreichen würde, bei diesem Zustande der Dinge im Innern des Landes auch nur dem mindesten Ansturm eines solchen Feindes von außen her widerstehen zu können. Der ganzen Herrschaft des Ordens drohete der unvermeidliche Untergang, sobald nur ein Hordenführer es unternahm, Rußlands und Litthauens Gränzen zu überschreiten, um Preussen heimzusuchen. Der Papst nahm vor allem das Verderben und den Untergang der Kirche vor Augen, sofern das wilde Volk über Preussen und Polen vorstürme und, von den Herzogen des letztern Landes und den Bischöfen von der schweren Gefahr unterrichtet, erließ er im Juli des Jahres 1258 in den dringendsten Worten eine Aufforderung an die Provinzialen des Prediger = Ordens in ganz Deutschland, Böhmen, Mähren und Polen zur thätigsten und eifrigsten Predigt des Kreuzes gegen die grausamen, im Osten der Kirche, „der Braut Christi," drohenden Horden. Er selbst forderte zugleich alle Christen auf, die des Schwertes mächtig seyen, dem Unheil und Verderben zu widerstehen, welches dem Glauben bevorstehe. Alle Gnadenmittel der Kirche wurden denen dargeboten, die den Ruf des Kreuzes

---

1) Karamsin B. IV. S. 69.

2) Der Papst schrieb dem Orden in Preussen: Corde tristes audivimus, quod multi ex fratribus vestris et aliis christi fidelibus pridem pro tuitione catholice fidei paganorum manibus fuerunt crudelissime interfecti et gens impia Tartarorum iam Pruscie partibus ita propinqua esse dinoscitur, ut a vobis et aliis fidelibus convicinis gravissima rerum et personarum perditio vehementissime timeatur.

hören und zum Kampfe gegen die Tartaren und deren Verbündete ausziehen würden [1]).

Aus Besorgniß aber, durch diese Kreuzpredigt gegen das Tartarenvolk möge die für den Orden in Preussen theils gegen die nämliche Gefahr, theils gegen die nahen Heiden noch so nothwendige Kriegshülfe geschmälert oder wohl ganz entzogen werden, erließ der Papst bald nachher an die Prioren desselbigen Ordens die neue Aufforderung, daß sie die Kreuzpredigt für Preussen und Livland, in denen die Ritter des Deutschen Ordens die neue Pflanzung immer noch mit mächtiger Hand und ohne Unterlaß zu vertheidigen hätten [2]), auf keine Weise unter dem Vorwande jener Kreuzpredigt gegen die Tartaren durch ihre Predigerbrüder verhindern, vielmehr mit gleichem Eifer und Feuer auch fernerhin betreiben lassen sollten, zumal da auch die Ritterbrüder aus Preussen bereit ständen, zur Zeit der Gefahr gegen das Volk der Tartaren aufzutreten. Zugleich erließ Alexander auch das Verbot, daß kein Heerhaufe der gegen die Tartaren aufbrechenden Kreuzbrüder ohne der Ordensritter Einstimmung und Wunsch in Preussen oder Livland oder in ein anderes dem Orden untergebenes Land einziehen solle unter Strafe des Bannes und unter Verlust aller zugesicherten Gnadenmittel [3]). Selbst noch zu Ende des Jahres 1258 war die Gefahr nicht nur nicht vorüber, sondern sie zog sich sogar so nahe, daß der Papst den Orden aufs dringendste aufforderte, sich zu seiner und seines Landes Rettung eiligst mit den nahen Herzogen und Fürsten, die ihm Schutz und Hülfe angeboten, zu verbinden,

---

1) Die Bulle des Papstes, datirt: Viterb. XII Calend. Jul. p. n. an. IV (20 Juni 1258), im kleinen Privilegienb. p. 104.

2) Der Papst sagt in der Bulle, daß illi precipue fratres, per quos novella christi plantatio in eisdem Pruscie partibus potenti manu et sine intermissione defenditur, defectum gravem vite in necessariis sub continua expectatione martirii frequentissime patiuntur.

3) Das Original der Bulle, datirt: Viterb. Idus Julii p. n. an. IV (15 Juli 1258), im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 72.

um dem Sturme mit aller Kraft begegnen zu können, sobald er hereinbreche [1]).

Er brach nun zwar nicht herein, dieser gefahrvolle Sturm, allein sein Jahre langes Drohen an den Gränzen hatte doch manche, schon für die nächste Zukunft bedeutend wichtige Folgen. Die Gefahr der Zeit verlangte eiligst überall im Lande eine stärkere Befestigung der Burgen und Bewehrungen. Solche, die früher in der Schnelle nur aus Holz errichtet worden waren, wurden jetzt in aller Eile aus Stein- und Ziegelwerk fester umgebaut [2]). Vor andern Burgen mußten feste Wehrschanzen, Graben und Wälle aufgeworfen und hie und da auch neue Burgen errichtet werden. Bei dem allen war natürlich, daß auch die Anforderungen an die Hülfsdienste der Landeseingeborenen verdoppelt und gesteigert und wohl nicht bloß ihre Arme und ihre Kraft, sondern auch ihre Habe und ihr Eigenthum zur Beisteuer weit mehr als früher in Anspruch genommen werden mußten. Die außerordentliche Zeit schien auch außerordentliche Maaßregeln zu rechtfertigen. Dadurch geschah aber, daß zugleich auch Groll und Ingrimm und Erbitterung im Volke sich mit jedem Tage steigerten. Häufig erschienen die Aufgebotenen gar nicht bei der Frohnarbeit und wurden dann von den Ordensrittern mit Strenge herbeigetrieben, auch wegen der trotzigen Weigerung mit Strafen belegt. Bald ging durch das ganze Volk ein dumpfes Murren. Da verhing es Gott, sagt der Chronist, daß die Preussen heimlich wieder einen Griwaiten oder Griwe, Aleps genannt, unter sich aufwarfen, durch den sie ihren alten Göt-

1) Das Original der Bulle, datirt: Anagn. XVI Januar. p. n. an. V (17 Decemb. 1258), im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 75. Es muß hiebei noch ein eigener Umstand obgewaltet haben, den wir nicht kennen. Der Orden scheint zu einem solchen Bündnisse nicht recht geneigt gewesen zu seyn, denn der Papst sagt: Etiam vobis in remissionem iniungimus peccatorum, quatinus confederationem ipsam de consilio aliquorum religiosorum et proborum virorum deum timentium pro tantis et talibus devitandis periculis in christi nomine libere faciatis.

2) Lucas David B. IV. S. 18.

tern wieder opferten und den Waidelotten dienten. Und als sie einst durch diesen Griwe ihre Götter fragten: ob ihrer Herren Hochmuth und Ungerechtigkeit in kurzem nicht werde bestraft werden? gaben die Götter die Antwort: sie werden bestraft werden und mehr denn genug [1])!

Der Landmeister Gerhard von Hirzberg konnte den bedenklichen, gefährlichen Geist nicht verkennen, der durch das ganze Volk herrschte, denn die Zeichen der Erbitterung, des Zornes und der Verzweifelung, wovon die Seelen erfüllt waren, boten sich ihm täglich zahlreich dar. Er suchte zu schonen, so viel möglich war und so viel die Bedrängnisse der Zeit nur irgend erlaubten. Er rieth den übrigen Ordensgebietigern gleichfalls Nachsicht, Milde und Schonung gegen die Neubekehrten an; allein seine Ermahnungen wurden selten gehört, seine Verordnungen selten befolgt, seine Hindeutungen auf die Größe der Gefahr selten beachtet, denn der herrische Stolz und wilde Uebermuth, der mit der neuen Zahl von neuaufgenommenen Ordensrittern ins Land gekommen war, ließ gegen Gesetze, gegen heilsamen Rath und Verbot keinen Gehorsam zu. Da sah Gerhard das Unvermeidliche; er sah voraus, daß nothwendig einmal ein Ausbruch des Zornes erfolgen und die verhaltene Spannung sich lösen müsse. Er fühlte sich dem drohenden Sturme nicht gewachsen, legte deshalb im Frühling des Jahres 1259 sein Landmeister-Amt nieder und begab sich nach Deutschland, um den Hochmeister Anno von Sangerhausen über den gefahrvollen Zustand der Dinge in Preussen näher zu belehren [2]).

1) Lucas David B. IV. S. 19. Simon Grunau Tr. VIII. c. VI. § 3. *Schütz* p. 28.

2) Man nahm gemeinhin an, daß Gerhard von Hirzberg schon im J. 1258 von seinem Amte abgetreten sey, so Hennig zu Lucas David B. IV. S. 17, Bachem Chronol. der HM. S. 19, *De Wal* Hist. de l'Ord. Teut. T. II. p. 23, Baczko B. I. S. 307, *Schubert* l. c. p. 26. Diese Annahme widerlegt aber eine von Gerhard noch selbst ausgestellte Urkunde, die sich im Original im Archiv des Rathhauses zu Thorn Cist. III. Nr. 20 befindet und das Datum hat: In Crisburg anno domini M°. CC°. Quinquagesimo Nono, in mense

Zu seinem Nachfolger wurde ernannt der Ordensritter Hartmud von Grumbach [1]), aus einem alten und vornehmen Geschlechte Thüringens entsprossen [2]), bisher Komthur des Hauses zu Christburg [3]). Er trat das Amt nicht wie sein Vorgänger als Stellvertreter, sondern als wirklicher Landmeister im Mai des Jahres 1259 an [4]), aber ohne die Hoffnung zu erwecken, daß durch ihn die obschwebende Gefahr beseitigt und die gereizten und erbitterten Gemüther nur im mindesten besänftigt und beruhigt werden könnten. Er war ein harter, karger und gestrenger Herr, sagt von ihm die Chronik, der seinen Namen Hartmud nicht ohne Andeutung auf seinen hartherzigen und unbeugsamen Geist trug. Es wird berichtet, daß er nicht bloß die Neubekehrten mit großer Strenge und Schonungslosigkeit behandelt, sondern selbst auch die Ordens-

---

Aprili. Als Zeugen sind in ihr genannt: frater Hartmudus commendator ipsius Domus, frater Henricus dictus Bozel Marscalcus Pruscie, fr. Theodericus commendator de Kunigesberg etc. Gerhard selbst nennt sich darin noch Vicepreceptor fratrum domus S. M. Th. in Pruscia. Die Urkunde giebt den Thorner Bürgern die Erlaubniß zum Bau eines Kaufhauses (Domus forensis); es ist dieselbe, worauf in den Preuss. Samml. B. II. S. 245 Bezug genommen ist. Vergl. Pauli B. IV. S. 94. Es erhellt hieraus aber, daß Gerhard im April 1259 noch Vice-Landmeister war.

1) So ist der Name in den von ihm selbst ausgestellten Urkunden; sonst wird er auch oft Grünbach, Gronbach, Grunebach, Gronbahe gefunden. Der unrichtige Taufname Hartmann wird ihm nur in Chroniken und verstümmelten Urkunden beigelegt. In Originalen heißt er beständig Hartmud.

2) Früher war dieses Geschlecht auch in Franken einheimisch. Marquardus de Gruombach kommt schon in einer Urkunde von 1151 vor; *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 440. 465. 467. Albertus de Grombach ibid. p. 553.

3) In zwei Urkunden des Bischofs von Samland vom J. 1257 und 1258 wird er Komthur von Christburg genannt; nach der in der vorstehenden Note Nr. 2 berührten Urkunde verwaltete er dieses Amt auch noch im April 1259. Vgl. *Dreger* Nr. 290.

4) Die erste Urkunde, welche wir von ihm haben, ist vom 14. Mai 1259. Wir werden ihrer später erwähnen. Vgl. Lucas David B. IV. S. 20.

brüder seine Kargheit und Härte habe fühlen lassen, denn er habe sie in grobes, schlechtes Tuch gekleidet, von welchem man ihm den Schimpfnamen Watmal gegeben; auf seine Anordnung seyen den Conventsbrüdern an den Fasttagen nur meist trockene, schlechte Fische gereicht worden, während er selbst mit den Komthuren des Landes sich aller Schranken überhoben und jeglichen nach seinem Belieben habe schalten und walten lassen [1]).

So würde ein Ausbruch der Erbitterung und des Zornes im Volke wohl schon im ersten Verwaltungsjahre des neuen Landmeisters erfolgt seyn, wären nicht gerade um diese Zeit wiederum bedeutende Schaaren von Kreuzheeren in das Land gekommen, die vorerst die ergrimmten Gemüther in Furcht setzten und die Waffen zurückhielten. Der Erzbischof Konrad von Cöln hatte auf päpstliche Ermahnung durch die Mönchsorden und Geistlichen seines Sprengels in den Rheinlanden von neuem zur Hülfe des Ordens und zur Förderung

---

1) So schildern ihn die Landes-Chroniken einstimmig. *Dusburg* c. 79 sagt: Hic nomen habuit a re, quia durissimae fuit cervicis. Interpretatur Hartmann durus vir. Iste dictus fuit Watmal ab illo panno laneo, dicto Watmal, quod instituit fratribus deferendum. Der Ausdruck Watmal kommt auch in Heinrich dem Letten p. 8 vor; vgl. Ottokar von Horneck von Schacht S. 95. 302. Da für den pannus laneus, der auf dem Handelswege durch Polen kam, ein geringerer Zoll bezahlt wurde, als für die feinen farbigen Tücher (panni nobiles), wie die Urkunde bei *Dreger* Nr. 150. p. 231 ausweiset, so ist auch schon daraus klar, daß es eine gröbere Tuchgattung war. Fischer Geschichte des Hand. B. I. S. 18 nimmt es für gleichbedeutend mit faldones oder paldones und erklärt dieses für eine Art von Zottelkleid, mit langen herabhängenden Fäden. Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 735 schildert Hartmuden besonders als habsüchtig und geizig. Es heißt: „Hy was een hart man ende seer scerp op aertschen (irdischen) goede the crighen ende seer vreeck. Hy was die ierste, die den broederen des Oirdens gaf te draghen grof laken, als men in Pruyssen maket. Oick was hy die ierste die opbracht, dat men den bruederen des Vischndags stockvische te eten gaf. Dit dede hy von groeter karicheit." *Schütz* p. 28 nennt ihn einen grimmigen und tyrannischen Mann. Lucas David B. IV. S. 20. Waißel S. 82.

der Glaubenssache in Preussen, Livland und Kurland das Kreuz predigen lassen und das ungemein rühmliche Zeugniß, welches dieser hohe Prälat in seinem Umschreiben über die großen Verdienste des Ordens um die Verbreitung des Evangeliums und um die Erweiterung der christlichen Kirche aussprach, die reichen Gnadenspenden, welche er allen verhieß, die das Kreuz für die heilbringende Sache aufnehmen würden, der glühende Eifer, mit welchem er selbst die Verkündigung des Kreuzes empfahl, der Umstand, daß er sogar besondere Festtage zum Behufe der Kreuzpredigten anzusagen befahl und daß er erlaubte, daß auch an den mit dem Interdicte belegten Orten zur Ermunterung und Ermahnung des Volkes für die gottverdienstliche Unternehmung Gottesdienst gehalten werden könne, das feuerige Wort des hochgeachteten Prälaten, das er überhaupt über die ganze hohe Wichtigkeit des Werkes der Deutschen Ritter im Norden aussprach: das alles hatte auf die Gemüther der Menschen eben so bedeutende Wirkungen, als große Erfolge gehabt[1]). Schon im Frühling des Jahres 1259 zogen die gesammelten Schaaren gegen Preussen heran und weil der Orden bei dem Papste die Klage angebracht, daß bisher die den Ordensrittern zu Hülfe kommenden Pilgerhaufen auf ihren Zügen nicht selten überfallen, zum Theil gefangen genommen oder beraubt und auf andere Weise gemißhandelt worden wären, so erließ Alexander an den Bischof Ernst von Pomesanien den Befehl, diejenigen sofort mit der Kirchenstrafe zu belegen, welche die Pilgrime auf ihrem Zuge nach Preussen in irgend einer Art beleidigen oder beschädigen würden[2]).

1) Das geh. Arch. Schiebl. XXIII. Nr. 2 besitzt eine Original-Abschrift dieser Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß dominus papa dictis fratribus concesserit pro gratia speciali, ut in nostro Episcopatu et aliis ad provincias Moguntinens. et Coloniens. pertinentibus in subsidium dictarum terrarum (i. e. Livonie, Pruscie et Curonie) predicatio sancte crucis christi fidelibus proponatur. Die Urkunde hat nur die Jahresangabe 1259 und kein genaueres Datum.

2) Original der Bulle, datirt: Anagnie IV Cal. Maii p. n. an. V (28 April 1259) im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 77.

Sobald die Heeresmacht des Ordens durch die Ankunft dieser neuen Beihülfe wieder bedeutend verstärkt war, ward beschlossen, die neuen Kräfte zu einem gemeinsamen, für Preussen und Livland gleich wichtigen Plane zu verwenden. Am südlichen Küstenlande des Kurischen Haffes schien eine neue starke Burg nicht bloß von großer Wichtigkeit, sondern selbst in mancher Hinsicht unumgänglich nothwendig zu seyn. Wie im Westen Preussens bei des Landes damaliger Beschaffenheit dem Orden gleich im Anfange seiner Eroberungen alles daran gelegen gewesen, sich die natürlichen Wasserwege von der südwestlichen Gränze des Kulmerlandes an bis an die Ostküste des frischen Haffes stets sicher und offen zu erhalten, so ging er nun mit demselben Gedanken und in dem nämlichen Streben auch im Osten und Norden weiter. Die Burg Königsberg sicherte ihm bereits die Einfahrt in das Wasserbecken des frischen Haffes; die Burgen Tapiau und Wehlau schützten die Fahrt auf dem Pregel-Strome bis an die Gränzen der noch unbezwungenen Heiden. Dort vermittelte die Deime eine in vielfacher Beziehung sehr wichtige Verbindung zwischen diesem Strome und dem Kurischen Haff. Um sie aber zu sichern und um die Gemeinschaft mit der Memelburg stets offen zu erhalten, mußte am südlichen Küstenlande die Burg Labiau unter der Beihülfe und dem Schutze des Pilgerheeres errichtet werden[1]). Mittlerweile hatte sich ein anderer Theil des Kreuzheeres nach Kurland hinaufbegeben, wo der damalige Landmeister von Livland Burchard von Hornhausen nach demselbigen Plane im Gebiete Karsau unfern vom Flusse Aa auf einer Berghöhe die S. Georgenburg erbaute, um die Fahrt aus diesem Flusse in den Rigaischen Meerbusen zu sichern. Da auch sie bestimmt war, die Verbindung zwischen Preussen und Livland zu vermitteln, so ward ihre Erbauung auf gemeinsame Kosten der Ordens-

---

1) Henneberger S. 245 setzt die Erbauung in das Jahr 1258 und ihm folgt auch Beckher in s. Beschreibung des Schlosses und der Stadt Labiau im Erläut. Preuss. B. II. S. 707.

ritter beider Lande unternommen und als sie vollendet war, auch mit Ordensbrüdern und einer streitfertigen Mannschaft aus beiden Ländern besetzt und stark bewehrt[1]).

Der Aufbau dieser und einiger andern Burgen scheint das Wichtigste gewesen zu seyn, wozu der Orden die vermehrten Kräfte seiner Kriegsmacht durch die Kreuzfahrer benutzte. Ein Versuch zur weitern Bekämpfung der Heiden im Osten konnte für jetzt in keiner Weise heilsam seyn, vielmehr nur neue Gefahr erwecken. Hiezu waren jetzt die Verhältnisse der Zeit in keiner Hinsicht günstig. Im Rücken dieser Völker drohten nicht bloß immer noch die mächtigen Horden der Tartaren, die durch die heidnischen Preussen herbeigerufen oder durch einen Kampf des Ordens gegen diese auf den Westen aufmerksam gemacht leicht das ganze Ordensgebiet überziehen konnten, sondern es waren bereits auch schon im Jahre 1259 unter der Anführung des stürmischen und grausamen Burondai einige Haufen jenes Volkes mit heidnischen Preussen, Litthauern, Russen und andern Völkern verbunden in Polen eingebrochen und hatten das Land, besonders die Gebiete von Sandomir mit Raub und Brand aufs fürchterlichste verwüstet und alles mit Gräueln überfüllt[2]). Mit je-

1) *Dusburg* c. 80. Lucas David B. IV. S. 29 legen beide ihre Erbauung ins J. 1259. Ersterer giebt als Zweck nur im Allgemeinen mit den Worten an: quod tum fuit summe necessarium ad incrementum fidei Christianae. Arndt B. II. S. 58, Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 274 und nach ihnen Hennig zu Lucas David a. a. O. bemerken, daß die Burg nicht weit von der Stadt Doblen westwärts von der Aa gelegen habe. Ganz genau scheint man mit ihrer Lage nicht bekannt zu seyn, da sie bald nach ihrer Erbauung wieder zerstört wurde. Vgl. *Raynald*. an. 1260. p. 22.

2) *Boguphal* p. 73 nennt ausdrücklich auch Preussen als damalige Verbündete der Tartaren. Chron. Salisburg. ap. *Pez* T. I. p. 367. *Dlugoss*. T. I. p. 757. *Henelii ab Hennenfeld* Annal. ap. *Sommersberg* T. II. p. 256. Nach Karamsin B. IV. S. 71 mußten die Russischen Fürsten Waßilko, Daniil von Halitsch Bruder, und Lew, des erstern Sohn, den Mongolen zu Werkzeugen ihrer Gräuelthaten bei dem Einfalle in Sandomir dienen, indem sie den Wojewoden von Sandomir beredeten, sich zu ergeben.

dem Tage mußte der Orden gleiches Unglück für Preussen befürchten. Und welche Gefahren drohten ihm dann hiebei im Innern seines eigenen Landes! Der Burgenbau und die rastlosen Arbeiten an den Ordenshäusern und an den Wehrschanzen der am meisten bedrohten Theile des Landes hatten schon jetzt überall Ungehorsam und Widersetzlichkeit erzeugt, also daß bald keiner mehr weder sich zur Arbeit stellen, noch für den Orden das Schwert führen wollte. Unter solchen Verhältnissen wäre vorerst gewiß jeder Versuch zur weitern Bekämpfung der östlichen Heidenvölker mit großem Unheil und Verderben verbunden gewesen.

Der innere Zustand Preussens aber regte immer größere Besorgnisse an; die Ordensgebietiger schilderten endlich auch dem Papste das Bedenkliche und Gefahrvolle ihrer Lage und baten um Rath und Hülfe. Zwar half der Papst auch jetzt, wie sonst, nur durch ein neues Pergament; allein in der Art und in der Zeit, in welcher es gegeben ward, hatte es sehr bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Dinge in nachfolgender Zeit. Man hatte dem Papst berichtet: Der Orden habe einst vom päpstlichen Legaten Wilhelm, Bischof von Sabina, die Weisung erhalten, diejenigen der unterworfenen Preussen, welche von den Ritterbrüdern zur Theilnahme an ihren Kriegszügen gegen die Glaubensfeinde oder zur Beihülfe und Unterstützung beim Burgenbau und bei den Festungswerken zu des Landes gemeinem Besten aufgefordert, sich unfolgsam, widersetzlich und lässig beweisen würden, dadurch zu jenen Leistungen zwingen zu dürfen, daß sie ihnen ihre Kinder als Unterpfänder wegnähmen und solche so lange im Verwahrsam behielten, bis die Anforderungen erfüllt seyen. Zugleich ersuchte man den Papst, diese Verfügung des Legaten jetzt von neuem zu bestätigen und in Kraft zu setzen. Und Alexander, dessen Vorgänger immer so ernst und nachdrücklich gegen alle Belastung und Unterdrückung der Neubekehrten gesprochen und so dringend an Schonung und Milde gegen die neuen Christen gemahnt, erließ jetzt an den Meister und die Gebietiger in Preussen die unheilvolle Verord=

nung, daß sie, weil wegen der häufigen Anfälle der Feinde in diesem Lande für die Gläubigen ein solches Zwangsantreiben für das zweckdienlichste Mittel des Gehorsams erkannt werde, gegen die Preussen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen forthin ganz nach jener Weisung des Legaten verfahren könnten [1]). — Einige Zeit nachher erhielten vom päpstlichen Hofe auch Preussens sämmtliche Bischöfe eine Verfügung gleicher Art. Nachdem der Papst in dem Schreiben an sie den großen Verlust des Ordens an seinen Brüdern im Kampfe mit den Heiden, seinen Mangel und seine Armuth oft in den nöthigsten Lebensmitteln beklagt, fuhr er also fort: „Um diesen Ordensbrüdern aber für ihre glänzenden Verdienste unsere Liebe und unser besonderes Wohlwollen zu beweisen und mit Recht wünschend, daß ihr frommes Werk nicht untergehe, sondern vom Guten zum Bessern fortschreite und die erwünschte Frucht erzeuge, halten wir dafür, euch, meine Brüder, mit aller Sorgfalt bitten und ermahnen und mit Ernst hiedurch beauftragen zu müssen, daß ihr alle euere

1) Das Original dieser merkwürdigen Bulle, datirt Anagnie XII Calend. Februar. p. n. an. VI (21 Januar 1260), im geheim. Arch. Schiebl. V. Nr. 85. Es ist durch Moder schon sehr beschädigt und an einigen Stellen unleserlich; wir besitzen indessen eine sehr alte Abschrift davon in den Matricul. Fischhus. p. XXXI. Es heißt darin: W. Sabinensis Episcopus tunc Penitentiarius et in partibus Pruscie apostolice sedis legatus dum adhuc in partibus eisdem existeret intellecto quod Pruteni Episcopo Pruscie subjecti quantumcunque moniti accedere in expeditionibus contra hostes fidei ac iuvare in faciendis munitionibus pro communi utilitate terre nolebant, vobis sicut asseritis auctoritate sue legationis committendo mandavit, ut dictos Prutenos si ipsi per eumdem Episcopum aut suos et tandem per vos seu nuncios vestros moniti in expeditionibus ipsis ire ac in munitionibus predictis iuvare negligerent, ad ea per captionem et etiam retentionem pignorum compellatis. Quia vero huiusmodi compulsio fidelibus de dictis partibus propter frequentes insultus hostium esse dinoscitur plurimum oportuna, Nos vestris supplicationibus inclinati presentium vobis auctoritate concedimus, ut iuxta commissionem et mandatum predicti legati contra Prutenos ipsos super premissis procedere valeatis.

Lehnsleute und Unterthanen aus Eifer für Gottes Sache mit Nachdruck anhaltet, an dem Kriegszuge der Ordensritter gegen die Heiden jener Gegenden so oft es nothwendig ist, ohne Weigerung mit männlichem Muthe Theil zu nehmen und den Orden mit ihrem Vermögen beim Aufbau der gegen die Angriffe der Feinde nöthigen festen Burgen mit Eifer zu unterstützen. Sofern es aber ihre trotzige Widerspenstigkeit erheischt, so treibet sie durch Wegnahme und Einhaltung ihrer Kinder als Pfänder ohne weiteres dazu an, zumal es nothwendig ist, daß da, wo es sich um ihre und der andern Gläubigen Errettung aus der Gefahr handelt, keine Trägheit und Nachlässigkeit herrschend werde, sondern vielmehr alle Bereitwilligkeit Statt finde, weil sie selbst nur im Verein mit den andern Gläubigen sicher und frei leben können [1])."

Welche Wirkung nun aber diese Maaßregel auf die Stimmung des unterworfenen Volkes machen mußte, ist wohl leicht zu ermessen, und hält man sie mit dem jammervollen Zustande zusammen, in welchem die unglücklichen Landesbewohner damals sich in allen Theilen des Landes überhaupt befanden, so war ihr Loos fürwahr in aller Hinsicht verzweiflungsvoll. Ihre Felder waren durch die wilden Kriegsstürme fast alle verheert und verwüstet worden; die beinahe alljährlich wiederkehrenden unruhevollen Bewegungen hatten den Ackerbau noch nirgends wieder zu einiger Blüthe gelangen lassen und den Betrieb des Landmannes immer bedeutend gestört. Daher die harten Bedrängnisse, die selbst der Orden in Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse erleiden mußte [2]). Hatten aber die Ordensritter, die Herren und Gebieter im Lande, mit Noth und Mangel zu kämpfen und

1) Das Original dieser Bulle, datirt Anagn. X Cal. Martii p. n. an. (20 Febr. 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 90; eine alte Abschrift in den Matricul. Fischhus. p. XLV.

2) Der Papst sagt wiederholt in seinen Bullen von den Ordensrittern in Preussen: defectum gravissimum in vite necessariis sub continua exspectatione martirii frequentissime patiuntur.

rangen sie, wie der Papst sagt, mit Armuth, wie mußte das Schicksal der Unterworfenen, wie elend und jammervoll mußte das Leben des gemeinen Volkes seyn [1])! Oder ist zu glauben, daß der Besiegte in Fülle gelebt, während der Sieger hungerte? Und für die Erhaltung dieses Lebens ohne Freude, ohne Erheiterung, ohne Trost, voll Jammer, voll Trübsal und Kummer sollte nun der unglückliche Eingeborne alle seine Kräfte opfern, sollte das Schwert zu einem Kampfe führen, der ihn selbst in Noth und Elend gestürzt hatte, sollte aus dem Gewinne der Arbeit seiner Hände den Tisch der Herren füllen, die ihm das Joch aufgelegt, sollte die Kreuzheere ernähren, die nur herbeikamen, um die Fesseln enger anzulegen; er sollte mit eigenen Händen, während die Seinigen darbten und mit Hunger und Kummer rangen, die Burgfesten mit aufbauen und stärker befestigen helfen, von welchen aller Jammer und alles Unglück ausfloß und auf welche die theuersten Pfänder seines Hauses, seine Kinder als Geißeln geschleppt wurden, sobald er den schreckhaften Geboten der Ordensherren nicht nachkam! Und diese Gewaltthaten und diese ganze Zwingherrschaft hatten nunmehr durch das machtvolle Haupt der Kirche, das auch ihm der heilige Vater heißen sollte, gesetzliche Kraft und neue Bestätigung erhalten und der Ordensritter handelte ganz im Sinne der Kirche und im Einklange mit dem Willen des Heiligen, der an ihrer Spitze stand, wenn er seine Anforderungen an die Neubekehrten mit aller Strenge und Gewalt erpreßte! In der That wenn der unglückliche Preusse so das Einst und das Jetzt übersah, so fand er ein furchtbares Loos über sein Leben geworfen. Es ist freilich kein Schrei des Jammers, keine Klage des Elends,

---

1) Wie wenig waren die Worte in Erfüllung gegangen, die einst der Papst Gregorius IX an die Neubekehrten schrieb, indem er ihnen versprach, ut cum gratia fidei vestra plenius procuretur utilitas et data vobis *pace plenaria cum augmento bonorum temporalium* vos tanquam dilectissimos in filiorum gratiam adoptatos sincere caritatis brachiis amplexemur. Regest. Gregor. IX. an. VI. epist. 232, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 32.

kein Wort der Verzweifelung des Volkes aus jener Zeit zu uns herübergekommen und es spricht keiner von den Flüchen der Väter und keine von den Thränen der Mütter: aber die Thaten sprechen, wo die Worte verhallt und die Stimmen der Unglücklichen verstummt sind.

Aber die Zeit der Rache rückte nun schon immer näher. Allerdings war auch die Lage des Ordens in aller Hinsicht schreckenvoll. Denn während im eigenen Lande der Boden seiner Herrschaft mit jedem Tage unsicherer ward, mußte er fort und fort sein Augenmerk auf die Gefahren von außen richten. Wiederum hatten neue Tartaren-Horden Polen weit und breit überzogen und ihre Grausamkeiten und Gräuel waren schrecklicher als je zuvor. Nichts Göttliches und Menschliches, kein Alter und Geschlecht fanden Schonung und Erbarmen [1]). Die Gefahr bedrohte auch Preussen und die Ordensgebietiger rüsteten sich daher ebenfalls mit einem starken Heerhaufen [2]). Da mochte wohl jene Maaßregel der Gewalt schon hie und da scharfe Anwendung finden, denn auch in diese Verhältnisse griff der Papst von neuem ein. Um den Kampf gegen die Tartaren zu beleben, erklärte er sich zum beständigen Schutzherrn aller der Landgebiete, Burgen und Städte, welche dem Orden in Rußland oder von den Tartaren entweder durch Schenkung oder durch die Waffen zufallen würden, nahm sie zum voraus schon als rechtmäßiges Besitzthum des Apostels Petrus auf und überwies auch schon dem Orden alles Einkommen und die weltliche Botmäßigkeit in denselben [3]).

1) Vgl. die Schilderung bei *Boguphal* p. 73. *Dlugoss* p. 760. *Raynald* an. 1260. Nr. 25.

2) Das Chron. Salisburg. ap. *Pez* T. I. p. 367 hat die Nachricht: Duces Poloniae et fratres Domus Theutonicorum cum auxilio aliorum, quorum Deus corda tetigerat, congressi cum Tartaris in Polonia, ipsos vicerunt. Allein an der Theilnahme des Ordens ist insofern wohl sehr zu zweifeln, als sich die Herzoge von Polen gerade in diesem Jahre 1260 beim Papste über den Orden wegen Mangel an Theilnahme beklagten.

3) Regest. Alexand. IV. an. VI. epist. 34. Das Original der

Doch seit der Papst von jenem inneren bedenklichen Zustande der Dinge in Preussen und diesen äußeren drohenden Gefahren näher unterrichtet war, ging sein eifrigstes Streben einzig darauf hin, die Streitmacht des Ordens durch fremde Beihülfe so viel als möglich zu verstärken. Er erließ daher an die Ordensgebietiger in Preussen und Livland die Verordnung, daß sie sowohl in diesen, als in allen andern Ländern, auf welche der Römische Stuhl sie in Rücksicht ihrer Hülfsleistung angewiesen habe, durch geschickte Ordensgeistliche das Kreuz in eben der Art predigen lassen sollten, wie er es selbst den Predigerbrüdern und verschiedenen Bischöfen aufgetragen habe [1]), und als nun bald eine ansehnli-

---

Bulle, datirt Anagn. VIII Calend. Februar. p. n. an. VI (25 Januar 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 87. Wir haben auch noch zwei Transsumte dieser Bulle, das eine vom J. 1445 vom Bischofe Kaspar von Pomesanien, das andere vom J. 1506 vom Pomesan. Bischof Hiob von Dobeneck, in welchen aber bei sonst völliger Uebereinstimmung der Länder in Rußland und der Tartaren nicht besonders, sondern nur im Allgemeinen der Gebiete erwähnt wird, welche der Orden den Händen der Heiden entreißen würde; und in dieser Art befindet sich auch eine Bulle in den Regest. Alexand. IV. an. VI. epist. 35. So steht die Bulle auch im *Dogiel* T. IV. Nr. 33 und so erwähnt ihrer auch *De Wal* Histoire etc. T. II. p. 28. Auch *Raynald* an. 1260. Nr. 22 sagt: Quo vero magis ad pugnam in barbaros eosdem religiosos equites concitaret, spopondit se in Apostolicae sedis clientelam accepturum terras, quas hosti erupuissent.

1) Die Bulle in Regest. Alexand. IV. an. VI. epist. 28, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 344 und im Auszuge bei *Raynald* an. 1260. Nr. 22. Der Papst sagt: Vix absque lacrymis meditari vel audire possumus, quod fidei negotio in Livoniae et Prussiae partibus sub innumeris expensis ordinis vestri et infinitis angustiis ad Dei gloriam magnifice iam promoto, plurimi ex fratribus ipsius ordinis per manus infidelium crudelissime sunt occisi. Diese Stelle hat sowohl *Raynald* l. c. als Kotzebue B. II. S. 297 veranlaßt, die Schlacht bei Durben schon ins J. 1259 zu setzen; allein Hennig zu Lucas David B. IV. S. 33 hat diesen Irrthum schon berichtigt und es kann diese Bulle kaum wohl auf etwas anders, als auf die bedrängende Gefahr von den Tartaren bezogen werden. Auch spricht die Bulle nur überhaupt von Gefahren, welche dem christlichen Glauben drohten;

che Schaar solcher, die zu des Glaubens Schutz in Preussen und in den nachbarlichen Gebieten das Kreuz genommen, im Lande versammelt war, um den feindlichen Horden der Tartaren zu begegnen, erging an sie der päpstliche Befehl, daß sie sich in allem, was die Bekämpfung der Tartaren betreffe, nach dem Rathe und der Leitung des Meisters und der Ordensbrüder sowohl in Preussen selbst als in den nachbarlichen Gebieten unbedingt richten solle, da genaue Bekanntschaft mit dem Lande und lange Erfahrung im Kriegswesen bei diesen am meisten die Hoffnung begründe, daß unter ihrer Führung und durch Eintracht im christlichen Heere die Vernichtung des Tartaren-Geschlechtes gelingen werde [1]). Dem Landmeister von Preussen selbst übersandte Alexander eine Bulle voll Lobeserhebungen über seine und des Ordens hohe Verdienste, besonders auch über den Entschluß, der kühnen Frechheit des Tartaren-Volkes mit männlichem Muthe Widerstand zu leisten, sofern es Preussen zu betreten wage, und um ihm einen Beweis seines Vertrauens und seiner besondern Gewogenheit zu geben, erhob ihn Alexander zum Feldhauptmann und obersten Führer aller Kreuzheere, die sich in Preussen zum Kampfe gegen die Tartaren versammeln würden; den schon im Lande anwesenden Kreuzbrüdern aber ertheilte er den Befehl, den Meister Hartmud von Grumbach als solchen anzuerkennen und ihm in allem Folge zu leisten [2]). So wie aber diese Belobung der Ordensritter und

---

aber „luctuosis precibus" hatten die Ritter den Papst bewogen, für sie das Kreuz predigen zu lassen.

1) Das Original der Bulle, datirt Anagn. XII Calend. April. p. n. an. VI (21 März 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 94. Die Bulle ist zugeschrieben: Dilectis filiis universis Crucesignatis contra Tartaros in Pruscie partibus constitutis.

2) Das Original der Bulle, datirt Anagn. XII Calend. April. p. n. an. VI im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 95. Die Worte des Papstes: Etiam quod sevitie Tartarorum triumphalis audacie opponatis obstaculum, si Pruscie partes quod absit velint aggredi sue multitudinis terribili furore confisi, beweisen, daß sich der Orden um diese Zeit noch mehr bloß vertheidigungsweise verhielt und daß die Tartaren

diese Erhebung ihres Landmeisters gewiß auch manchen Einfluß auf ihre Behandlung der Neubekehrten und auf den ganzen Charakter ihrer Herrschaft hatte, so entnahm die Anwesenheit der neuen Kriegshülfe im Lande dem gedrückten, unglücklichen Volke vorerst noch alle Gelegenheit und jegliche Aussicht, sein schweres Loos zu ändern. Das Unheil also, womit die Zeit schwanger ging, dauerte noch immer fort.

Der Papst aber arbeitete für den Schutz der Kirche weiter und je weiter er ging, desto höher stieg sein Eifer. Er erließ im Juni des Jahres 1260 auch eine Aufforderung an die Minoriten-Mönche der Magdeburgischen Provinz, daß sie in dieser ganzen Umgegend das Volk aufs dringendste ermahnen und erwecken möchten, mit der Liebe, in welcher Christus die Welt geliebet, Kreuz und Schwert zu ergreifen für den Ruhm des Gekreuzigten, für die Befreiung der Christgläubigen und für die Errettung der bedrängten Gemeine des Herrn in Preussen, Kurland und Livland, auf daß die Heiden sich ferner nicht mehr rühmen könnten, ungestraft Christi Namen zu befeinden. Wer mit dem Kreuze bezeichnet aus Armuth oder Schwachheit sein Gelübde nicht zu erfüllen vermöge, solle zur Unterstützung des Ordens aus seinem Vermögen beisteuern, so viel er könne. Alle Kreuzfahrer, alle ihre Angehörigen, ihr gesammtes Eigenthum nahm der Papst von neuem in den Schutz der Kirche und versicherte jeden, der auf diese oder auf jene Weise zur Förderung der heiligen Sache sich thätig beweise, aller üblichen Gnadenmittel. Zwanzig Tage der Buße wurden schon denen erlassen, welche der Kreuzpredigt beiwohnen würden und wer wegen Brandstiftung oder wegen gewaltthätiger Angriffe auf Geistliche oder sonst geweihte Personen mit dem Banne bestrickt war, sollte

---

die Gränze Preussens noch nicht berührt hatten. An den Landmeister schrieb der Papst: Devotioni tue fili Preceptor presentium auctoritate committimus, quod omnium Crucesignatorum contra eosdem Tartaros, qui predictas Pruscie partes adiverint, pro illorum compescenda rabie vel confundenda dampnabili feritate, tu Capitaneus et Dux principalis existas.

frei gesprochen werden, sobald er für die Sache des Glaubens in Preussen oder Livland das Kreuz annehme [1]).

Auf diesen Kreuzesruf kamen abermals neue Pilgerhaufen in Preussen an, wahrscheinlich meist aus den entfernteren Theilen Deutschlands, denn die Fürsten von Schlesien und Brandenburg hatten zur Zeit bedeutende Kriegshaufen in den Kriegshändeln zwischen Böhmen und Ungern beschäftigt [2]); indessen beschränkte sich der Orden auch jetzt noch immer nur auf die Verwahrung und Sicherung seiner Gränzen gegen den Feind in Polen. Es scheint demnach, daß ein bedeutender Theil seiner Streitmacht im Laufe des Jahres 1260 beständig an der südlichen Gränze Preussens zur Wacht und Wehr aufgestellt blieb. Aber auch das innere Land selbst bedurfte hie und da schon ernstliche Bewachung. Nicht selten brach im Einzelnen der Zorn und Grimm des Volkes in wilde Bewegungen aus; bereits waren in manchen Gegenden die alten Landesbewohner nicht allein vom Gehorsam gegen den Orden, sondern selbst auch schon vom christlichen Glauben wieder abgefallen und in ihr altes Leben und in die heiligen Haine zu ihren Göttern zurückgekehrt. Und diese Erscheinungen hatten nun auch schon bei den Ordensrittern, wie bei den Bischöfen des Landes große Besorgniß und allgemeine Bangigkeit angeregt [3]).

---

1) Wir haben von dieser Bulle nur noch eine Copie aus dem 13. Jahrhundert, datirt Anagnie Idus Jun. p. n. an. VI (13 Jun. 1260), im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 96. Der Papst bezieht sich selbst auf diese Bulle an die Minoriten in dem Schreiben bei *Raynald* an. 1260. Nr. 22.

2) *Cosmae Pragens.* Continuat. in Scriptt. rer. Boemicar. T. I. p. 395—396.

3) Wir erfahren dieses durch eine Bulle des Papstes an den Bischof von Samland vom 7. Januar 1261 (im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 104), worin er sagt: Significasti nobis, quod cum *multi* Neophiti de Pruscie partibus instinctu diabolico fidem catholicam dampnabiliter relinquentes in errorem pristinum dampnabiliter sint relapsi, gravis tibi timor ingeritur — etc. Dann muß also dieser Abfall schon in das Jahr 1260 fallen.

Da griff der Orden endlich auch zu dem Mittel, welches der Papst ihm längst angerathen, zu einem Hülfs- und Vertheidigungsbündniß mit einem nachbarlichen Fürsten. Herzog Semovit von Masovien schien der geeignetste nicht nur wegen der Nähe seines Landes, sondern auch weil er erst vor kurzem seine freundschaftliche Gesinnung gegen den Orden am aufrichtigsten beurkundet, und es ward daher zwischen ihm und dem Landmeister Hartmud von Grumbach am funfzehnten Juni des Jahres 1260 ein Vertrag geschlossen folgenden Inhalts: Der Landmeister und der Orden bestätigen die Abtretung des sechsten Theiles des Jatzwinger-Landes an den Herzog Semovit, wie solche schon durch Hartmuds Vorgänger Burchard von Hornhausen mit Zustimmung der Ordensgebietiger bereits geschehen war [1]). Dafür verspricht der Herzog, sich sammt den Baronen seines Landes treu und unverbrüchlich mit dem Orden zu verbinden und wenn ihn nicht selbst eigene Gefahr, ein drohender Einfall eines Feindes verhindert und in seinem Lande zurückhält, dem Orden mit seiner ganzen Kriegsmacht zu jeglichem Kriegszuge gegen die Feinde des Glaubens zu Hülfe zu stehen, bis dieser Feind wieder zur Annahme des Glaubens gezwungen ist. Wird des Herzogs Land durch einen christlichen Feind bedrängt, so soll ihm der Orden mit dem nöthigen Rathe gegen die Bedrängnisse beizustehen verbunden seyn [2]). Wird das Jatzwinger

---

1) Es heißt in der Urkunde: Magister Hartmodus de Gronbahe et eius fratres domus Th. S. M. in Prussia donationem illam, quam fecit suus antecessor frater Borcardus vicemagister cum fratrum suorum consensu nobis sextam partem terre Getvinzitarum conferendo, prout in forma publica super hoc confecta clarius innotescit, placido affectu confirmant. Wir haben jedoch über diese Schenkung unter Burchard von Hornhausen keine Nachricht weiter; auch die Schenkungsurkunde, auf welche in diesen Worten hingedeutet wird, ist nicht mehr vorhanden.

2) Si terra nostra per hostes christianos gravabitur, predicti magister et fratres, sicut ex pacto sunt astricti, nobis consilium contra huiusmodi molestias necessarium ministrabunt. Dieß beswe-

christlich bekehrte Land von einem Feinde überfallen, so verpflichtet sich der Herzog dem Orden kräftig und mit aller seiner Macht Beistand zu leisten; es mag der feindliche Einfall nur jenen abgetretenen Theil oder das übrige dem Orden noch zugehörige Land betreffen, so soll eine feindliche Verletzung des Jatzwingischen Gebietes als gemeinschaftliche Beleidigung beider Theile angesehen werden. Sollte es sich ferner aber ereignen, daß ein Land der Neubekehrten, durch die Kraft des Kreuzes bezwungen, dem Glauben entsagend zum Heidenthum zurückkehre oder sonst im Aufruhr sich gegen den Orden empöre, so verpflichtet sich der Herzog, gegen solche Abtrünnige den Ordensrittern mit seinem Kriegsheere unverzüglich Hülfe zu bringen und in bestimmter Frist nach vollendeter Rüstung dem Ordensheere zuzuziehen [1]). Geschlossen ward dieser Vertrag zu Trossin in des Herzogs und des Landmeisters Gegenwart [2]).

---

gen, weil thätige Hülfe im Kriege gegen Christen dem Orden ohne ausdrücklichen Erlaß vom Papste nicht erlaubt war.

1) Dieser wichtige Artikel lautete: Preterea si aliquam terram neophitorum eis virtute sancte crucis iam subjectam suadente dyabolo spreto fidei orthodoxe sacramento ad squalorem vetuste gentilitatis vel aliter cervicem temerariam erexerint contra fratres, quod absit contigerit declinare, astrinximus nos contra tales sepedictis fratribus nostri exercitus auxilium indeficiens ministrare. Cum itaque deo auctore per sepedictos magistrum et fratres contra prefatos gentiles expedicio incipiet procurari, nobis vel nostro palatino citra spacium quinque ebdomadarum pro equis pascendis et aliis necessariis comparandis ipsorum nuncio qualicunque debebit intimari et exinde ante duas ebdomadas dies et locus conveniendi exercitibus per ipsos foret indicandus, ad quem nos et nostri cum omni cordis puritate auxiliante domino veniemus in singulis et universis penes ipsorum consilium et regimen ambulantes.

2) Das Original der vom Herzoge ausgestellten Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVII. Nr. 15; gedruckt in *Hennig* Commentat. de rebus Jazygum p. 45. Trossin, der Ort der Verhandlung über diesen Vertrag, war wahrscheinlich das heutige Troszyn, südlich von Narew. Uebrigens war von Seiten des Ordens auch ein Komthur von Thorn, Heinrich, gegenwärtig, dessen Familiennamen wir aber nicht kennen.

So war es nun aufs klarste kund, daß sich der Orden der Treue der Neubekehrten auf keine Weise mehr sicher glaubte und die Besorgnisse vermehrten sich, als im August der Papst den Ordensbrüdern den Befehl ertheilte, ihre Streitmacht ferner nicht mehr bloß an den Gränzen ihres Landes aufzustellen, sondern sobald das rauhe Volk der Tartaren es wiederum wage, in Polen einzudringen, ihrer Ordenspflicht zu gedenken, die sie verbinde, die Angriffe der Ungläubigen auf die Kirche mit männlich thätiger Hand zurückzutreiben und am Kampfe wider den Christenfeind dadurch sogleich Theil zu nehmen, daß sie dem Erzbischofe von Gnesen und den Herzogen von Polen eiligst zu Hülfe kämen, denn, sagte der Papst, es gilt ja auch das Euere, wenn eueres Nachbars Wand in Flammen steht.

Diese Mahnung des Papstes war sehr wahrscheinlich die Wirkung der Klagen der Polnischen Fürsten am päpstlichen Hofe über des Ordens Saumseligkeit in der Leistung der erbetenen Hülfe bei des Feindes letztem Einfalle ins Land und der Papst konnte wohl kaum umhin, die Ordensgebietiger aufs ernstlichste auf ihre Pflicht hinzuweisen [1]). Aber sollte dann der Orden sein eigenes Land, wo im Innern alles glühte und gährte, unbewehrt und unbewacht lassen und seinen Nachbar retten, während über seinem eigenen Hause die Flammen zusammen schlagen konnten? Dieß erwägend hatte auch der Landmeister klagenvolle Berichte über die so sehr gefahrvolle Lage des Ordens und über die äußerst bedenklichen Verhältnisse des Landes an den Papst gesandt, mit der dringendsten Bitte, alles aufzubieten, daß neue Kreuzheere eiligst

1) Das Original dieser Bulle, datirt: Sublaci IV Idus Aug. p. n. an. VI (10 Aug. 1260) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 98. Daß der Erzbischof von Gnesen und die Herzoge von Polen bei dem Papste über das Unglück ihres Landes schwer geklagt hatten, geht aus der Bulle hervor. Die Tartaren, heißt es, in concepti furoris proposito persistentes eandem terram adhuc durioribus insultibus impugnare proponunt, spem suam pro eo quod deo permittente de pluribus triumpharunt Regnis et Regibus ad cunctorum christianorum exitium prorogantes.

zu Hülfe kämen, weil sonst in kurzem Alles in Preussen dem unvermeidlichsten Untergange entgegen gehe[1]). Der Papst eilte mit seiner Hülfe; aber er half auch jetzt nur, wie er konnte, durch neue feuerige Ermahnungen und Aufrufe an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten der christlichen Kirche zur eifrigsten Predigt des Kreuzes für Preussen, Livland und Kurland[2]); ähnliche Aufforderungen ergingen auch an die Prioren und sonstigen Vorgesetzte der Prediger= und Minoriten=Mönche[3]); außerdem erhielten die Erzbischöfe von Mainz, Bremen, Cöln, Trier, Magdeburg und Salzburg nebst deren Suffraganen noch den besondern Befehl, darauf zu sehen, daß der Kreuzpredigt für Preussen und Livland unter dem Vorwande, die Kreuzpredigt gegen die Tartaren befördern zu müssen, durchaus kein Hinderniß entgegengelegt, sondern sie vielmehr in jeder Hinsicht vorzugsweise begünstigt werde[4]). Zugleich ertheilte Alexander dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg, die durch ihn selbst auf die Bitten der Herzoge von Polen aufgefordert worden waren, die Oberanführung des Kreuzheeres gegen die Tartaren zu übernehmen, die Weisung, daß sie in das Gebiet des Ordens mit ihrer Kriegsmacht ohne der Ordensritter Zustimmung unter keiner Bedingung eindringen, am wenigsten aber die nach Preussen ziehenden Pilgrime und Kreuzheere auf ihrem Zuge hindern oder sonst belästigen sollten[5]).

---

1) Quia idem negotium, sagt der Papst, perire creditur, nisi per divine virtutis auxilium et apostolice sedis favorem in eo potissime roboretur, quod ad partes ipsas peregrinorum confluat multitudo, nos dilectorum filiorum Preceptorum et fratrum ipsius ordinis in Livonia et Pruscia *luctuosis precibus* inclinati — etc.

2) Original der Bulle, datirt Sublaci V Idus Sept. p. n. an. VI (9. Sept. 1260) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 100.

3) Die Bulle von dem nämlichen Datum im kleinen Privilegienb. p. 86—87.

4) Original der Bulle von demselben Datum im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 102.

5) Die an beide Fürsten gerichteten Bullen im Original vom nämlichen Datum wie die vorigen im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 101 und 102.

Doch alle diese Bemühungen des eifrigen Oberhauptes der Kirche hatten keineswegs den großen Erfolg, den Alexander selbst und der Orden erwarteten. Auch für Preussen und Livland war der Ruf des Kreuzes seit dreißig Jahren schon zu oft erschollen, als daß er auch jetzt noch die einst so wunderbare Wirkung auf die Gemüther der Menschen hätte äußern können und das nun schon gealterte Mittel der Kreuzzüge war bereits an sich auch viel zu stark abgenutzt. Und doch war der Orden in Preussen zur Zeit noch auf keine Weise im Stande, sich ohne dieses Mittel allein aufrecht zu erhalten. Der Abfall der Neubekehrten vom Christenthum und folglich auch vom Orden nahm nun schon mit jedem Tage mehr und mehr zu, so daß der Bischof von Samland schon fürchtete, es werde in kurzem sein ganzer bischöflicher Sprengel zum heidnischen Glauben zurückkehren. Auch er suchte noch zu halten, so viel als möglich war und um sich zunächst unter den Vornehmsten der Neubekehrten seines Gebietes größeren Anhang zu verschaffen und die Einflußreichsten an sein Interesse zu fesseln, erbat er sich vom Papste die Erlaubniß, aus einem Theile seiner Kirchengüter Lehen zu stiften und sie an solche Neubekehrte zu verleihen, die am meisten im Stande waren, auf das übrige Volk einzuwirken und so die Kirche bei einbrechender Gefahr zu schützen [1]). Diesem Beispiele des Bischofs folgte auch der Landmeister [2]), und der Bischof Anselm von Ermland, sich hieraus ebenfalls

1) Das Original der hierüber an den Bischof gerichteten Bulle, datirt Lateran. VII Idus Januar. p. n. an. VII (7 Januar 1261) im geh. Arch. V. Nr. 104. Es heißt darin: Nos devotionis tue precibus inclinati presentium tibi auctoritate concedimus, ut in bonis episcopatus tui aliqua feuda statuere ac de illis tot ex eisdem fidelibus infeudare valeas, quot necessitati partium earundem propter imminentem persecutionem infidelium videris expedire, non obstante iuramento quod de non alienandis bonis eiusdem Episcopatus te asseris prestitisse, dummodo episcopalis mensa exinde graviter non ledatur.

2) Darüber mehre Verschreibungen aus der ersten Hälfte des Jahres 1261.

glücklichen Erfolg versprechend, genehmigte zum voraus jegliches Mittel, welches der Landmeister theils in Erlassung der Schuld der Neubekehrten, theils in Ertheilung neuer Freiheiten in seinem Bisthum anwenden werde, um Ruhe und Gehorsam aufrecht zu erhalten [1]).

Was indessen durch die erwähnten Mittel im Einzelnen zur Verminderung der Gefahr einer Seits gewonnen ward, ging anderer Seits durch böswillige Hintertreibung oft wiederum verloren. Wie konnte die Arglist und Mißgunst schlafen zu einer Zeit, als für den Orden mehr als je alles auf dem Spiele stand! Es fanden sich Menschen, selbst häufig im Stande der Geistlichkeit nicht bloß in Deutschland und andern Ländern, sondern selbst in Preussen, welche dem Orden und seiner Sache abhold ihr überall und auf jede Weise hinderlich entgegenwirkten, die sich bemühten, das ganze Werk der Ordensritter in Livland und Preussen als verkehrt und fruchtlos darzustellen, die Menschen überhaupt über das Verdienstliche des Unternehmens irre zu machen, Pilgrimen von ihrem Entschlusse, dem Orden in Preussen Hülfe zu leisten, abzurathen und gegen Ordensgebietiger oder Ordensbrüder, gegen Kreuzfahrer und andere Gönner des Ordens, die sich seiner Sache mit thätigem Eifer annahmen, sogar die Strafe des Bannes und des Interdicts zu verfügen [2]). Zwar erklärte sich der Papst hiegegen aufs allernachdrücklichste und gab den Erzbischöfen und Bischöfen in Deutschland und in Preussen dem Bischofe Anselm von Ermland den strengsten

1) Die hierüber ausgestellte Urkunde, datirt: in Thorun, mense Martio 1261, im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 6, abgedruckt bei Kotzebue B. I. S. 432.

2) Es heißt in den Bullen des Papstes hierüber: Aliqui sue dampnabilis sequentes impetum voluntatis huiusmodi pium et secundum negotium tot expensis et tanti sanguinis effusione promotum impedire aut turbare seu peregrinos avertere a subsidio predictarum Livonie ac Pruscie vel in Preceptores et fratres prefati Hospitalis aut peregrinos eosdem seu quoscunque alios pretextu ipsius negotii excommunicationis vel suspensionis aut interdicti sententias presumpserunt promulgare.

Befehl, jene kirchlichen Zuchtmittel gegen solche arglistige Menschen sofort selbst anzuwenden[1]); allein wie leicht war es bisher der List und Schlauheit der Ordensfeinde immer schon gelungen, die päpstlichen Verbote zu umgehen und bald hier bald da durch neue Umtriebe und neue Künste die Verordnungen des Römischen Stuhles unwirksam zu machen! Und so geschah es gewiß in gleicher Art auch noch um diese Zeit.

Indessen wären auch alle diese Mittel nach des Papstes und des Ordens Wünschen ausgefallen und hätte man abermals ein neues Kreuzheer in Preussen gesehen; damit war keine Rettung aus dem Unglück gegeben; das Schwert konnte jetzt schon nicht mehr schrecken und mit jedem Tage schon rückte die Entscheidung näher. Unter Angst und Bangigkeit zog sich die drohende Gefahr nicht bloß auch ins Jahr 1261 hinein, sondern es ereigneten sich schon hie und da sehr ernsthafte und selbst blutige Auftritte, in denen viele Ordensritter auf die grausamste Weise von dem abtrünnigen, erbitterten Volke ermordet wurden[2]). Da erließ der Papst, weil keine Hoffnung war, daß bald ein hinreichendes Kreuzheer die nöthige Hülfe bringen werde, an die Bischöfe von Kulm und Cujavien den Auftrag, sofern die Horden der Tartaren wie-

1) Das Original der Bulle an den Bischof von Ermland, datirt: Lateran. II Idus Januar. p. n. an. VIII (11 Januar 1261) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 105. Die an die Deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gerichtete Bulle mit dem Datum: Lateran. XII Calend. Februar. p. n. an. VII (21 Januar 1261) im kleinen Privilegienb. p. 99. Aus der erstern Bulle erfahren wir auch, daß jetzt noch fort und fort in Böhmen, Polen, Mähren, Pommern und andern Ländern für den Orden in Preussen das Kreuz gepredigt wurde.

2) Die Chronisten schweigen zwar auch hierüber, wie über diese ganze Zeit; der Papst aber sagt in einer Bulle vom 8. April 1261: Multi ex dilectis filiis fratribus Hospitalis S. M. Th. et aliis christi fidelibus in Livonie et Pruscie partibus constitutis *de novo*, sicut tristes audivimus, manibus infidelium crudelissime sunt occisi, predictis Livonia et Pruscia propter hoc in discrimine tanto positis, quod *de perditione ipsarum continuus timor* ingeritur, nisi de potenti peregrinorum auxilio eis propere per sedis apostolice providentiam succurratur.

der zurückgezogen und keine Besorgnisse eines neuen Ansturmes mehr vorhanden seyen, die zum Streit gegen sie in jenen Gegenden angekommenen Heerhaufen von Kreuzfahrern[1]) auf gleiche Weise und mit den dringendsten Ermahnungen zu bewegen, statt des angelobten Kampfes gegen die Tartaren den Ordensrittern in Preussen und Livland in ihren Bedrängnissen zu Hülfe zu eilen und männlich beizustehen mit Zusicherung derselbigen Gnadenverleihungen auch in diesem Kampfe[2]).

Jetzt war indessen der Bau der Ordensherrschaft in Preussen schon viel zu tief erschüttert und aus seinen Fugen gewichen, als daß irgend ein solches Mittel, wie der Papst sie vorschlug und der Orden anwandte, im Stande gewesen wäre, den Sturm, der seinen Einsturz drohete, in seinem Laufe aufzuhalten und das verhängte Unglück zu beschwören, welches nicht minder der Papst als der Orden durch Schuld und Sünde herbeigezogen hatten. Auch war der Geist der Erbitterung und des Aufruhrs bereits über Preussens Gränzen hinausgegangen; in Kurland und Livland zeigten sich gleichfalls schon Spuren von ihm und war der Zorn und Groll gegen die Ordensherrschaft dort auch bei weitem nicht so allgemein, so hatte er doch in vielen Seelen tiefe Wurzeln gefaßt.

Nirgends aber war auf die Wirkungen dieser feindlichen Stimmung im ganzen Ordenslande mehr gerechnet als in Litthauen. Der neue König dieses Landes Mindowe, ein Neubekehrter, wie es Tausende in Preussen gab, ein Christ

---

1) Der Papst hatte nämlich zu einer allgemeinen Heerfahrt gegen die Tartaren auch alle Fürsten Deutschlands aufgefordert. In *Staindelii* Chron. ap. *Oefele* Scriptt. rer. Boicar. T. I. p. 508 heißt es: Alexander Papa direxit litteras Regibus, et Ducibus, Archiepiscopis et Episcopis ac universis Principibus Christianis, hortando ipsos, ut contra horrendam rabiem Tartarorum consiliis et armis se praemunire deberent.

2) Original der Bulle, datirt: Lateran. VI Idus April. p. n. an. VII (8 April 1261) im geh. Arch. Schiebl. V. Nr. 107.

am Altare und ein Heide im heiligen Götterhaine[1]), jenes ohne gründliche Belehrung, ohne sichere Ueberzeugung, ohne Haltung im Glauben, dieses noch in voller Seele und mit ganzer Hingebung in die Religion der Väter, hatte schon seit Jahren keineswegs gleichgültig auf diese Gestalt der Dinge in den Nachbarlanden hingesehen. Der Orden selbst ahnete von dorther kein Arges. Seit des Fürsten Bekehrung und königlicher Erhebung waren kaum einige Jahre hingegangen, in denen er dem Orden nicht durch neue Beschenkungen auch neue Beweise seiner Gunst und Treue gab oder doch gegeben haben soll. Schon im Jahre 1254 erfreute er die Livländischen Ritter mit sehr ansehnlichen Ländereien, worunter auch Karsau, Weyse, Wangen und Betegallen genannt waren. Im folgenden Jahre erhielten sie von ihm das ganze Landgebiet Selen in Semgallen und verschiedene andere Besitzungen. Dann soll im Jahre 1257 Mindowe dem Orden das ganze Land Samaiten als Eigenthum überwiesen haben und zwei Jahre nachher stellte er ein Diplom aus, welches den Rittern das ganze Land Schalauen und mehre andere Ländereien überwies, unter denen auch wieder Samaitenland begriffen war[2]). Mit dem Livländischen Meister Burchard von Hornhausen stand er lange, wie es scheint, in den freundlichsten Verhältnissen; beide sandten sich gegenseitige Ehrengeschenke[3]). Aus dem Jahre 1260 aber ist sogar eine Ur-

---

1) Ganz richtig sagt daher auch *Kojalowicz* p. 98: Mendogus sacra quidem metu nuper suscepta palam prae se ferre, privatis vero ad Ethnicas aras sacrificiis impie eadem violare.

2) Wir überheben uns der speciellen Nachweisungen über diese einzelnen Beschenkungsurkunden, indem wir auf die Angaben bei Lucas David B. VII. S. 136—144, bei Kotzebue B. II. S. 291—295 und auf die Urkunden bei *Dreger* Nr. 252. 270. 271. 298. 312. 315, in den Actis Boruss. B. III. S. 738 und ff. und auf die Originale und Transsumte im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 6—12 verweisen.

3) Alnpeck Reimchron. S. 52; und diesen Chronisten bestätigt auch die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 738, indem sie vom Landmeister sagt: „Hy screef aen den Coninck Mandouwe von Lettauwen vruntlicke brieven, ende senden hem cleynoden tot eenre gruete, dat die Co-

kunde vorhanden, in welcher der König aus Dankbarkeit für des Ordens Verdienste um ihn und seine Lande den Ordensrittern in Livland, im Fall er ohne Erben sterben sollte, sein ganzes Königreich übermachte. In der That wären alle diese reichen Beschenkungen vom Könige mit vollem freien Herzen gegeben, hätten nicht manche vielleicht nur Noth und Bedrängniß, andere vielleicht nur schmeichlerische Ueberredung, andere priesterliche List bewirkt, dürfte selbst bei allen diesen Schenkungsbriefen völlige Aechtheit unbezweifelt seyn [1]) und wäre die Sprache der Pergamente in Wahrheit auch die Sprache seiner Seele gewesen: fürwahr sie wären die herrlichsten Zeugnisse der höchsten Zuneigung, der wärmsten Gesinnung, des vollsten Vertrauens des Königes gegen die Ordensherren. Allein keine Forschung in die Tiefe der Verhältnisse gewinnt die Ueberzeugung, daß Mindowe sich wirklich dem Orden so völlig hingegeben habe, ohne der Tage zu gedenken, die durch solche verschwenderische Freigebigkeit noch einst für ihn kommen könnten; es widerspricht sein ganzes Leben sowohl vor seiner Krönung, als nach dieser Zeit und es zeugt weit mehr für die Annahme, daß wohl in seiner Seele meist ganz andere Gedanken und Gesinnungen lebten, als auf den Schenkungs-Pergamenten standen, daß sein Inneres wenig von der Dankbarkeit und nichts von der Liebe und der Zuneigung gegen den Orden wußte, wovon die Schenkungsbriefe voll in Worten und Formeln sind und daß er oft auch nur gab, weil er geben mußte [2]).

---

ninck seer vruntelick nam. Ende die Coninck senden hem weder scriften ende cleynoden ende gaven."

1) Schon Hennig hat bei Lucas David B. VII. S. 142 einige Bedenklichkeiten gegen die Aechtheit einiger dieser Urkunden und die Aeußerung hingeworfen, daß sie zum Theil das Machwerk der Ordenspriester seyen. Diese Zweifel dürften sich leicht weiter begründen lassen, wenn wir, um die Untersuchung gründlich zu verfolgen, hier nicht zu weit ausholen müßten. Ohnedieß auch gehört eine solche Untersuchung eigentlich mehr in eine Geschichte Litthauens und Livlands als hieher.

2) Vielleicht schildert *Kojalowicz* p. 98 des Königs Gesinnung ganz richtig, wenn er sagt: Ubi deinde periculo abeunte, timor ma-

Vor allem aber scheinen zwei Umstände den gänzlichen Umschlag seiner gewiß längst schon wankenden und vielleicht nie völlig gewonnenen Seele noch im Ablaufe des Jahres 1260 erzeugt zu haben. Zuerst war die Unzufriedenheit der mächtigsten Großen seines Reiches[1]) und unruhige Bewegungen unter seinem dem größten Theile nach noch heidnischen und darum gegen die nahe, immer weiter dringende Ritterherrschaft feindselig gesinnten Volke nie so allgemein gewesen, als gerade um diese Zeit und es mag daher die Nachricht nicht ungegründet seyn, daß einer der königlichen Großen Troinat mit einer Gesandtschaft aus Samaiten dem Könige Aufschluß über die Stimmung und Gesimmung seines Volkes gab, die allerdings bei ihm hohe Besorgniß erregte[2]). Wohl um diese Stimmung abzuleiten und die an Fehde und Raub gewöhnten Kriegerhaufen zu beschäftigen, fiel Mindowe noch im Jahre 1260 zuerst in Polen und bald darauf mit einem zahlreichen Heere auch in Masovien ein, heerte und plünderte bis Ploczk, verbrannte Burgen und Dörfer weit und breit und überzog mit reicher Beute heimkehrend, gewiß nicht ohne Absicht auf jene mißliche Stimmung seines Volkes, auf dem Rückwege auch einen Theil von Preussen[3]).

---

gis resedisset, dolore actorum acrius urgeri. sub regio titulo principatus undique mancus, hinc Russia detracta, inde Samogitia, Curonia, Jatwiezia amissis, se ipso minor, vehementius displicere quidquid nuper metu aut simulatione egisset, penitus odisse.

1) Darüber die Erzählung bei Lucas David B. IV. S. 139 ff. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 740 berichtet: Der König der Samaiten, der von Litthauen und ein König aus Rußland hätten um diese Zeit gemeinschaftlich den Plan gefaßt, Livland und Kurland dem Orden wieder zu entreißen und die Christen dort alle zu vertreiben. Andere Quellen aber wissen davon nichts.

2) Vergl. Alnpeck S. 82 — 83. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 741.

3) So scheint es wenigstens nach *Boguphal* p. 73, welcher, übereinstimmend mit *Kojalowicz* p. 99, zuerst eines Einfalles in Polen, dann eines andern in Masovien erwähnt und darauf hinzufügt: deinde Prussiam invadens urbes subvertit, villas et fere totam terram Prus-

Zum andern aber hatte auf Mindowe's Gesinnung und Handlungsweise gegen den Orden ohne Zweifel auch der Groll, die erbitterte Stimmung und der theilweise schon erfolgte Abfall der Neubekehrten in Preussen bedeutend eingewirkt und nur im Vertrauen auf diesen feindlichen Geist in Preussen selbst mochte er es gewagt haben, einen Theil des Ordensgebietes plötzlich mit den Waffen zu überziehen. Und als nun der König schon so weit gegangen war, da kam es ihm gewiß als sehr erwünschter Anlaß zum gänzlichen Abfalle und zur offenen Feindschaft, als ein naher Verwandter, dessen Habe und Waaren die Ordensritter geraubt haben sollten, vor ihm mit schweren Klagen gegen die Ritter erschien. Mindowe verlangte die Zurückgabe und Genugthuung für den erlittenen Schaden und da diese nicht erfolgten, so trat er mit Entsagung seines Glaubens öffentlich als Feind des Ordens auf [1]).

---

siae destruxit, magnam stragem in populo Christiano per suos Pruthenos baptizatos committendo etc. Diese Prutheni sind bei *Boguphal* entweder Polexianer (*Kadlubeck* L. IV. c. 19) oder wirklich getaufte Preussen, die sich mit Mindowe verbunden hatten. Indessen nimmt es der Polnische Chronist mit dem Namen Prutheni nicht sehr genau, denn nach ihm müßte selbst „Mendolphus Rex Prussiae" gewesen seyn. Der von Mindowe feindlich überfallene Theil Preussens kann wohl nur der südöstliche seyn, denn infesta signa in *propinquam Prussiam* ex insperato intulit. *Kojalowicz* l. c.

1) In einem zu Riga im Jahre 1309 abgehaltenen Zeugenverhör (Original im geh. Arch. Schiebl. XLI.) erhalten wir über Mindowe's Abfall folgende sonst nirgends zu findende Nachricht: quod Rex Lethovie quondam Mindo nomine fuit conversus ad fidem catholicam et quod fratres hospitalis quedam dampna fecerunt cuidam ipsius regis nepoti, et quia noluerunt satisfacere pro dampnis huiusmodi ipsi regi seu nepoti eius, ipse Rex apostatavit a fide. Ein anderer Zeuge stellt die Sache so vor: Quod audivit dici, quod quidam Rex fuit in Lethovia, qui fuit christianus nomine Mindo et quod audivit dici a quodam mercatore, quod Rex ille apostatavit ab fide ob istam causam, videlicet quod cum dictus Rex haberet quendam suum avunculum strenuum in armis et ille mitteret familiam suam cum quibusdam mercibus versus partes fidelium, quod fratres predicti illas mer-

Da griff man schnell auch im Orden zu den nöthigen Maßregeln. Es schien vor allem nothwendig, eine ansehnliche Heeresmacht in Kurland zu versammeln, denn ein Einfall der Litthauer in dieses Land war schon darum am gefährlichsten, weil der in Preussen herrschende Geist auch dort schon allgemein verbreitet und die Kuren bereits seit Jahren dem Ordensgebote und den Lehren des Christenthums nichts weniger als zugethan waren. Der Livländische Meister Burchard von Hornhausen hatte daher schon mehre Jahre hindurch wiederholt in Kurland gegen einzelne einbrechende Heerhaufen von Litthauern und Samaiten ankämpfen müssen. Sogar bis zur Memelburg war der Feind einmal vorgestürmt und nicht ohne bedeutenden Verlust des Ordensheeres von dort wieder verdrängt worden [1]). Nun hatte es vor kurzem ein Samaitischer Heerhaufe auch gewagt, bis zur S. Georgenburg im Gebiete Karsau vorzurücken, um sie zu erstürmen und da dieses nicht gelungen war, so hatten die Samaiten unfern davon eine andere Burg erbaut und mit starker Wehrmannschaft besetzt. Seitdem hatten die blutigsten Kämpfe um die S. Georgenburg nicht einen Tag geruht. Da beschloß der Meister Burchard von Hornhausen, alle Streitkräfte seines Landes aufzubieten, den lästigen Feind aus

---

ces predictas familie abstulerunt, unde dictus avunculus Regis audito quod bona sui sibi fuissent ablata, dixit Regi: tu es christianus factus, et cum eis pacem fecisti, videas qualem amicitiam faciunt nobis! Quo Rex audito dixit: ego mittam ibi nuncios meos et faciam omnia restitui tibi, et missis nunciis suis ad fratres rogans de restitutione rerum predictarum, et fratres nollent restituere, voluit dictus Rex esse contentus quod solummodo dimidium eorum, que ablata fuerant, restituerent, quod cum dicti fratres nollent hoc facere, dictus avunculus regis intravit terram christianorum cum magno exercitu et fecit ibidem magna dampna, ex quibus postea potentiores Lythovie opposuerunt se Regi predicto, ita quod ipse postmodum apostatavit a fide.

1) Ordenschron. S. 51, bei *Matthaeus* p. 738—739. Den blutigen Kampf bei der Memelburg, in welchem Burchard selbst verwundet wurde, beschreibt Alnpeck S. 52—53 und 58—59.

dem Gebiete zu vertreiben und ließ in Livland auf ein Heergebot alles zum Kampfe rüsten. Er selbst eilte nach Preussen, um auch von daher Hülfe herbeizurufen [1]. Sofort bot auch der Landmeister von Preussen aus seinen Landschaften alle streitbare Mannschaft auf, die nur irgend entbehrlich war. Die vornehmeren Stammpreussen zogen gleichfalls nach Lehnspflicht der Heerfahne des Ordens zu und als im Sommer des Jahres 1261 nun alles gerüstet und eine starke Streitmacht versammelt war, auch dreissig eben aus Deutschland angekommene Ordensbrüder sich dem Heere angeschlossen, trat der alte, unter dem Schwerte ergraute Ordensmarschall Heinrich Botel an seine Spitze und zog gegen Kurland hinauf. Wie verabredet, führte auch der Landmeister Burchard von Hornhausen eine bedeutende Schaar von Ordensrittern und anderm Kriegsvolke aus Livland herbei [2], verstärkt durch einen Heerhaufen Dänischen Hülfsvolkes aus Reval, welchen der Herzog Karl von Schweden führte [3]. Bei der S. Ge-

1) Alnpeck S. 69—70.

2) Sie kamen beide, wie *Dusburg* c. 81 sagt, cum validis exercitibus; aber die Stärke dieser Heere wird nirgends angegeben. Auch Alnpeck S. 70 spricht nur überhaupt von „zwei schonen hern" und sagt von Burchard: „Sin her was michel und gros."

3) Vgl. den Auszug aus dem Liber Anniversar. bei Bachem Chronol. der Hochmeist. S. 21 und Lucas David B. IV. S. 34. Dieser Chronist sagt S. 31: „Der Juncker Utram von Zihebogen, der von wegen des Königes von Dennemarcken und Schweden mit ethlichen Schwedischen Reutern von Revel dem orden zu hülff komen," habe den Hülfshaufen angeführt. Diesen ganz unrichtigen Namen aber erborgte Lucas David aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 14. § 2, wo er Uthram von Zoybogen heißt. Grunau giebt ihn für den Marschall des Königes von Schweden aus. *Kojalowicz* p. 100 erwähnt des Dänischen Hülfsvolkes nur im Allgemeinen und Alnpeck S. 88 rühmt ebenfalls nur obenhin, daß der Dänische Hauptmann zu Reval die Ordensritter oft unterstützt habe. Wir erfahren aber aus *Erici Olai* Histor. Suecorum L. III. p. 61, daß dieser Herzog Karl von Schweden, dessen d. Liber Annivers. erwähnt, kein anderer war, als jener Anstifter der Verschwörung mehrer mächtiger Schweden gegen den Jarl Birger, der im J. 1251 der Ermordung mehrer mächtiger Verschwore-

orgenburg trafen die Heere zusammen und dort stießen auch noch die aufgebotenen Kriegsmannen aus Kurland hinzu.

Es ward beschlossen, vor allem die S. Georgenburg stärker zu bemannen und unter dem Schutze der versammelten Streitmacht mit zureichenden Lebensmitteln zu versorgen [1]), um dann an den Samaiten und Litthauern die verübte Unbill zu rächen. Da kam plötzlich die Nachricht ins Lager, daß eben viertausend Litthauer einen Theil Kurlands mit wilder Verheerung, mit Raub und Brand heimgesucht, die Christen überall ermordet hätten und wie es damals Kriegssitte war, mit einer großen Zahl gefangener Frauen und Kinder beutebeladen im Rückzuge begriffen seyen. Schnell folgte das Ordensheer der Raubhorde nach und als

---

nen entgangen war, sich nachmals mit Birger scheinbar zwar wieder ausgesöhnt hatte, aber um Birgers fortdauernden Verfolgungen zu entgehen, sich nach Livland flüchtete, wo er sich im Kampfe gegen die Ungläubigen oft durch Tapferkeit sehr ausgezeichnet. S. Ekendahl Geschichte des Schwed. Volks und Reichs B. I. S. 487.

1) Lucas David B. IV. S. 30 giebt die Nachricht, daß auch des Königes von Böhmen Volk mit in dem Kriegsheere der Litthauer gewesen sey. Woher er diese Angabe entnommen, ist ungewiß. Simon Grunau, den er hier leider sehr stark benutzte, hat sie nicht. Sie ist an sich schon ganz unglaublich; dennoch hat Hennig bei Lucas David a. a. O. sie durch eine päpstliche Bulle bekräftigen und damit beweisen wollen, daß um diese Zeit der König von Böhmen wirklich feindlich gegen den Orden gesinnt gewesen sey. Allein Hennigs Beweis zerfällt schon dadurch in nichts, daß der Papst die nämlichen Worte, auf welche Hennig seinen Beweis stützt, gleichlautend an alle diejenigen Fürsten schrieb, welche er gegen die Tartaren aufrief. So stehen sie z. B. ebenso in der Bulle an den Markgrafen von Brandenburg vom 9. Septemb. 1260, also von demselben Datum, welches die Bulle an den König von Böhmen hat; ja wir finden sie ferner in der früher schon erwähnten Bulle an die Erzbischöfe von Mainz, Bremen, Cöln u. s. w. vom nämlichen Datum. Wir haben vielmehr Grund zu der Annahme, daß der Böhmische König mit dem Orden noch in den freundlichsten Verhältnissen gelebt habe, denn gerade im J. 1261 sandte der Ordensmeister zwei Bischöfe aus Preussen zur Festfeier und Verherrlichung seiner Königskrönung in Prag; s. darüber *Cosmae Pragens.* Continuat. p. 405.

es ihr nahete und man den Feind am Ufer des Flusses Durbe gelagert fand, hielten die Ordensgebietiger mit den übrigen Führern und mehren Edlen eine Berathung über den Angriff des feindlichen Haufens. Da trat der Pomesanische Edle Macho, der Sohn Pipins, dessen früher schon gedacht ist, auf des Ordensmarschalls Befragen mit dem Rathe hervor: „Lasset uns die Rosse entfernen, auf daß uns keine Hoffnung zum schnellen Rückzuge übrig bleibt. Bekämpfen wir den Feind zu Fuß, so wird das Volk, nicht auf die Schnelligkeit der Pferde vertrauend, im Kampfe um so männlicher beharren; wo nicht, so fürchte ich, es wird alles bald in Flucht gerathen." Ohne Zweifel kannte Macho den uneinigen Geist des buntgemischten Heervolkes. Die Ritter aber und besonders der Herzog Karl von Schweden verwarfen den wohlbedachten Rath, die Schwere ihrer Rüstung vorschützend [1]). Da erhoben die Kurländer die Forderung, daß ihnen, gelinge des Feindes Besiegung, ihre gefangenen Frauen und Kinder frei zurückgegeben würden. Die Bitte schien gerecht und die Ordensritter bewilligten sie; allein das Kriegsvolk aus Preussen und Livland und wahrscheinlich auch Herzog Karl von Schweden, mehr um Gewinn und Beute dienend, sprachen dem Verlangen entgegen, behauptend, die Gefangenen behandele man auch hier nach strenger Kriegsgewohnheit [2]), und wer die Seinen frei wünsche, möge sie mit Geld lösen. Darob erzürnten die Kurländer; ein dumpfes Gemurre ging durch den ganzen Heerhaufen und man beschloß, Rache zu üben, sobald sich nur Gelegenheit biete. Ins geheim aber sandten

1) *Dusburg* c. 81. Ueber Macho vgl. oben B. II. S. 434. Lucas David B. IV. S. 30. Daß Macho seines Rathes wegen als Verräther aus dem Ordensheere entfernt worden sey, schreibt dieser Chronist dem Simon Grunau a. a. O. nach.

2) Vergl. hier die Verdrehung und Verfälschung der Quellen bei Kotzebue B. II. S. 10 mit *Dusburg* l. c., wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Ordensritter precibus eorum (Curonensium) satis inclinati gewesen seyen. Lucas David B. IV. S. 31. *Kojalowicz* p. 101.

die Vornehmeren sofort eine Botschaft an die Litthauer und spielten Verrath gegen das Heer des Ordens [1]).

Bald nach jener Berathung zog man dem Feinde näher. Als aber die Schlacht nun begann und die Litthauer und Samaiten [2]) mit dem Keulenwurfe dem ersten Ansturm des Feindes widerstanden hatten und der Kampf nun Mann gegen Mann ging, griffen plötzlich die erbitterten Kurländer, die man aus Mißtrauen im Nachtrappe gelassen, das Ordensheer im Rücken an [3]). So stand dieses mit einemmal zum allgemeinen Entsetzen inmitten des doppelten Feindes. Es drohte das furchtbarste Loos; der Kampf wogte bald mehr hierhin gegen die Kurländer, bald mehr dorthin gegen die Litthauer und Samaiten. Da ergriff plötzlich vom Schrecken überwältigt ein großer Theil des gemeinen Kriegsvolkes im Ordensheere die Flucht [4]). Nur die Ordensritter sammt ihren Getreuen und das Dänische Hülfsvolk hielten den blutigen Kampf noch aufrecht und manche der Edlen aus Preussen bewährten dem Orden ihre Treue in solcher Noth. So rief Sclode aus Quedenau, jener edle Häuptling aus Samland, den Seinen zum entschlossenen Streite entgegen: „Gedenket der Geschenke an bunten Kleidern, die euch die Ordensbrüder dargereicht; wohlan! färbt sie heute mit dem Blute euerer Wunden, und für den süßen Meth, den ihr aus ihrer Hand empfangen, schmecket heute den bittern Tod

1) Ordenschron. S. 52 und bei *Matthaeus* p. 740. *Leo* p. 97. Nach *Kojalowicz* l. c. trennten sich die Kurländer vom Ordensheere und verbanden sich mit dem Feinde.

2) Auch solche waren nach der Ordenschron. a. a. O. mit im Litthauer-Heere.

3) Zwar nicht von einem solchen förmlichen Angriffe, aber doch von einer schon vor der Schlacht angesponnenen Verrätherei der Kurländer spricht auch Alnpeck S. 70:

Die kuren hatten vor gedacht
Ein ding, das wart vollenbracht
Es was ein geraten rat
Den sie volvurten mit der tat.

4) Alnpeck a. a. O. nennt als Fliehende vorzüglich die Esthen.

zum Bekenntnisse des wahren Glaubens!" So sprach der heldenmüthige Samländer und stürzte mit den Seinigen, zweihundert an der Zahl, von neuem in die Schlacht [1]). Ihm folgte auch Macho, jener edle Pomesanier. Es begann von neuem ein harter, wilder und verzweifelter Kampf; acht Stunden dauerte er ohne Unterlaß und unter furchtbarem Morden. Da ermattete endlich gegen den doppelten Feind die Streitkraft der Ritter und als nun in der letzten Schlachtstunde Meister Burchard von Hornhausen, „der auserkorene Degen," und mit ihm auch der alte, tapfere Ordensmarschall Heinrich Botel unter den Keulen des Feindes fielen, war keine Haltung mehr in ihrem Schlachthaufen und der Sieg lag in den Händen der Litthauer. Hundert und funfzig tapfere Ordensritter [2]), der edle Sclode mit seinen Samländern und Macho mit seinen Pomesaniern waren erschlagen und neben ihnen auch der größte Theil des Dänischen Hülfsvolkes aus Reval sammt seinem Führer, dem Herzog Karl [3]).

1) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 32 dagegen schreibt diese Worte dem Macho zu, obgleich er diesen früher aus dem Heere entfernen läßt; allein auch hier ist wieder Simon Grunau seine faule Quelle. Alnpeck S. 71 rühmt ebenfalls die Treue und Tapferkeit der Samländer.

2) Die Zahl wechselt. *Dusburg* l. c. giebt 150 Ordensritter an und fügt hinzu: de populo Dei tanta multitudo, quod eorum numerum non audivi. Im Liber Anniversar. ist von 136 gefallenen Ordensbrüdern die Rede. Lucas David B. IV. S. 34, Russow S. 10, *Kojalowicz* l. c., die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 740 nennen ebenfalls 150, dagegen die Ordenschron. S. 52 (Mscr.) giebt 200 gefallene Ritter an. Nach Simon Grunau Tr. VIII. c. 14. § 2 blieb Hermann Rise, der Marschall von Livland, mit 80 Brüdern und der Ordensmarschall von Preussen, Werner Dolbaw, mit 33 Ordensrittern — ein neues Beispiel, wie der Mönch Namen schmiedet! Alnpeck sagt:

Der meister da die martir leit
Mit anderhalb hundert brudern sin
Da was auch manich pilgerin
Der da leit die selbe not
Durch got unde starken tot.

3) *Ericus Olai* l. c. erwähnt Karls Tod in dieser Schlacht ebenfalls, hinzufügend: Cognita per famam et nuntium morte eius, Dux

Das ganze Kriegsheer des Ordens war zersprengt, geflüchtet oder aufgerieben und was sich vor dem Feinde noch retten konnte, zerstreute sich in die Waldungen, um unter Angst und Noth der Heimat zuzueilen. Es war am dreizehnten Juli, am Tage der heil. Margaretha im Jahre 1261, als den Orden dieser unheilvolle Schlag traf [1]). Vierzehn Or=

Birgerus orans pro anima eius, benedixit Deum pro eo, quod separatus esset ab illo.

1) Ueber die richtige Zeitangabe der Schlacht hat schon Hennig zu Lucas David B. IV. S. 33 einige Erläuterungen gegeben; aber völlig klar ist dadurch die Sache noch keineswegs geworden, denn es ist unrichtig, wenn Hennig behauptet, daß unter dem Titel Magister in Urkunden immer der Hochmeister und unter Preceptor der Landmeister verstanden werde. Schon die Urkunde bei *Dreger* Nr. 304 beweiset, daß sogar der Vice=Landmeister magister genannt wird. Dieser Fall ist nun ohne Zweifel auch hier anzuwenden. Der in der Urkunde in den Actis Boruss. B. III. S. 744 und in dem Transsumt dieser Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 14 genannte Magister Andreas war sicherlich nur Vice=Landmeister von Livland im J. 1260 und Burchard von Hornhausen verwaltete eigentlich das Amt, war aber nach der Ordenschron. S. 51 in diesem Jahre vielfältig mit Krieg beschäftigt. Daß der Hochmeister Anno von Sangerhausen im J. 1260 in Livland gewesen sey, wäre allerdings möglich; dann aber würde in der Urkunde nicht magister allein, sondern magister generalis stehen. Auch ist der Name Andreas in der Urkunde selbst ausgeschrieben. Bei dem allen aber bleibt Hennigs Angabe fest, daß nämlich die Schlacht am 13. Juli 1261 erfolgte. Da Burchard von Hornhausen im J. 1257 ins Amt trat, so setzt auch Alnpeck S. 71 die Schlacht ins J. 1261, wenn er diesem Meister eine Verwaltung von vierthalb Jahren zuschreibt. Der Anonymus Leobiens. Chron. ap. *Pez* T. I. p. 825 giebt unter dem J. 1259 eine Nachricht, die sich wahrscheinlich auf diese Schlacht bezieht. Es heißt: Tartari multa mala fecerunt in Pruscia, contra quos congregati sunt Fratres de domo Theutonicorum, et in die S. Margarethae simul pugnantibus, occisi sunt fratres de domo Theut. plures quam centum, et de familia eorum plures; sed tamen laudabiliter occisi, quia Tartari ipsis cesserunt. Der letzte Satz paßt freilich nicht, aber der Schlachttag trifft zu, die Tartaren könnten hier die Litthauer seyn und so überhaupt die Nachricht Beziehung finden, da wir sonst von einer Schlacht gegen die Tartaren in Preussen in dieser Zeit nichts wissen.

densritter waren in feindliche Hände gefallen; acht von ihnen wurden den Göttern zu Ehren lebendig verbrannt; den übrigen wurden Arme und Beine abgehauen und ihre Körper mit thierischer Wuth zerrissen [1]).

Aber kaum war der Sieg am Ufer der Durbe errungen und die reiche Beute an Kleidern, Waffen und Rossen der Erschlagenen zusammengerafft, als der ermuthigte Feind dem flüchtigen Volke des Ordensheeres in die Waldungen nacheilte und so schrecklich war alles von Furcht und Angst ergriffen, daß drei bis vier Litthauer hinreichten, Hunderte von Flüchtlingen zu erschlagen oder in die Flucht zu treiben. Nirgends war mehr Widerstand; auch die Ordensburgen fielen in feindliche Gewalt und so schien alles in jenem Lande für den Orden an diesem einen Tage verloren [2]).

1) Ordenschron. S. 52 und bei **Matthaeus** p. 740. Arndt Th. II. S. 59. Hiärn S. 177.

2) *Dusburg* c. 81. Ordenschron. a. a. O.

Drittes Kapitel.

Furchtbar war das Unglück und schrecklich der Verlust des Ordens in der erlittenen Niederlage selbst; aber weit verderblicher und unheilvoller waren die Folgen der blutigen Schlacht besonders für den Orden in Preussen. Auch an dem schreckenvollen Tage an der Durbe hatte der wild hereingebrochene Sturm noch nicht ausgetobt; unglückschwanger zog er weiter, denn da der raubgierige Feind, aufgebläht vom zornigen Stolze über den Sieg, bald auch in die Gebiete Preussens hereinstürmte, ohne Widerstand bis nach Samland eindringend alles verwüstete und vertilgte, was ihm entgegentrat, dann auch die Burg Königsberg umlagerte, wo ihn nur die entschlossenste Tapferkeit der Besatzung mit schwerem Verluste zurückwarf [1]), so ging bald durch die Landschaften Preussens eine allgemeine wilde Bewegung. Dem Gedanken des schrecklichen Verlustes, den der Orden erlitten, lag der Gedanke an Befreiung vom lastenden Joche viel zu nahe, als daß er nicht bald in aller Brust mit neuem Leben, mit neuer Sehnsucht und mit neuer Erbitterung gegen die Ordensherren hätte erwachen müssen [2]). Und er erwachte jetzt

---

1) *Kojalowicz* p. 102.

2) Alnpeck S. 72:

Do die semen quamen
Zu lande, sie vernamen
Das sie manchen vromen helt
Hatten verlorn gar usirwelt
Die clageten sie vil manche tage

auch allgemeiner und feueriger als je zuvor und fast keine Seele war, die nicht von ihm ergriffen, bewegt und gehoben wurde.

Da kam durch folgendes Ereigniß die entscheidende Stunde. Während des Kriegszuges nach Kurland waren die daheimgebliebenen Vornehmeren der Landeseingeborenen mehrmals vor den Gebietigern des Ordens mit der Bitte erschienen, in der Erhebung des Zinses und in der Leistung der Frohnarbeiten das verarmte und niedergedrückte Volk des Landes mit mehr Schonung und Milde zu behandeln; aber selten war ihnen eine freundliche und trostvolle Antwort geworden. So traten nun auch, da schon die allgemeine Bewegung und Unruhe durchs ganze Land ging, die Edlen aus Natangen und Ermland vor dem Ordensvogt Walrad Mirabilis, aus einem alten Geschlechte Westphalens [1]), der auf

---

Mit vil bitterlicher clage
Ouch was der natangen mut
Und der prusen masen gut
Und der ermen also wol
Sie hatten gegeben alle zol
Zu dorben in deme strite.

1) Man hat geglaubt, Walrad habe den Beinamen Wunderlich gehabt. Baczko B. I. S. 310 meinte sogar, es sey ein Spottname gewesen und Kotzebue B. II. S. 298 tadelt den Herrn von Wal wegen einer schlechten Uebersetzung des Wortes Mirabilis. Es ist aber bekannt, daß Mirabilis der Name einer adelichen Familie Westphalens war, wo die Glieder derselben in Urkunden oft vorkommen. So führt Troß in s. Zeitschrift Westphalia Jahrg. 1826. Nr. 37. S. 308 eine Urkunde vom J. 1167 an, in welcher eines Advocatus Thiedericus Mirabilis erwähnt ist. Die Familie hatte in der Gegend von Hamm sehr ansehnliche Besitzungen. Vgl. *Pistorii* Scriptt. Rer. German. T. III. p. 812. Sehr gründliche Nachrichten über dieses alte Geschlecht findet man in von Spilcker Beiträgen zur ältern Deutsch. Geschichte. B. I. Geschichte der Grafen von Wölpe, Arolsen 1827, wo S. 123 eine Stammtafel der ältesten Glieder dieses Geschlechtes befindlich ist; S. 14 und 15 führt der Verfasser das Geschlecht bis ins 12. Jahrhund. zurück, weiset aber den Namen der Familie Mirabilis auch im 13. Jahrhund., namentlich in Urkunden aus den Jahren 1245, 1248 und

dem Lenzenberg am frischen Haff unfern vom Hause Brandenburg saß, mit der Bitte auf, daß er ihnen die Lieferung des Pflugkornes erlassen möge, weil die schweren Frohnen und Schaarwerke es nicht möglich gemacht, den Acker mit Sorgfalt zu bebauen. Der Vogt schützte seiner Obern strenge Befehle vor, verhieß jedoch, das Gesuch weiter an den Meister zu bringen und da es Abend war, so lud er die Edlen ein, bei ihm zu Gast zu bleiben. Sie folgten der Einladung. Während des Mahles aber, da der Vogt die Leistung des Pflugkornes abermals zur Sprache brachte, wurden plötzlich im Gemache die Lichter verlöscht. Alle sprangen auf und stürzten mit gezückten Schwertern nach dem Orte, wo der Vogt gesessen, um ihn zu ermorden. Allein ihn schützte sein Panzer unter dem Kleide, bis die Burgdiener wieder Licht herbeibrachten. Da der Vogt jeden der Gäste wieder an seinem Platze fand, zeigte er ihnen sein durchbohrtes Kleid, sie befragend: welche Strafe derjenige nach ihrem Gesetze verdiene, welcher in solcher Weise auf seines Herrn Mord gesonnen? Den Feuertod! antworteten sie Alle. Darauf entließ Walrad die Gäste mit dem Bescheide, daß sie nach wenigen Tagen wieder kommen und Antwort wegen Leistung des Pflugkorns von ihm empfangen möchten. Sie kamen und der Vogt lud sie abermals zu einem Mahle; plötzlich aber ließ er die Thüren verrammeln, die Burg in Flammen setzen und sämmtliche Edlen verbrennen, sie beschuldigend, daß sie eine Verschwörung wider sein Leben angestiftet. Er selbst verließ eiligst das Land, um bei dem Hochmeister sich einer Buße wegen seiner That zu unterwerfen [1]).

1281 nach. Vorzüglich hatte die Familie auch Güter in der Gegend von Minden; der Wohnsitz war Brock, der jetzige Bruchhof bei Stadthagen, unfern von Minden, damals Mirabelsbrock genannt.

1) So geben die Erzählung *Dusburg* c. 83, nach ihm Jeroschin c. 83, Lucas David B. IV. S. 36—38; *Schütz* p. 28 liefert sie im Einzelnen noch etwas vollständiger. Die Edlen regen z. B. absichtlich unter sich selbst Zank und Streit an; es kommt dadurch alles in Aufruhr und in ihrer Vertheidigung gegen den Vogt erklären sie nach:

Kaum war die Nachricht dieser schrecklichen That in den Landschaften bekannt, als Allen die längst ersehnte Stunde der Befreiung gekommen schien. Nur Ein Gedanke ging durch alle Lande: der Gedanke des Aufruhrs und der Erlösung vom aufgebürdeten Joche. Nie war die Hoffnung zur alten Freiheit größer, wie die Sehnsucht nach dem alten Leben der Völker in Aller Brust lebendiger, nie die Zeit günstiger, die alten Tage wiederum herbeizurufen mit ihrer Freiheit, mit ihren Göttern, mit ihrer Freude und ihrem Glücke für dießeits und jenseits. Kreuzheere waren nicht im Lande; des Ordens eigene Kriegsmacht und seine Kriegswerkzeuge und Waffen hatten die Litthauer im Kampfe an der Durbe vernichtet, zum wenigsten bedeutend veringert; die Zahl der Ordensritter war theils in dieser Schlacht, theils in früheren Kämpfen, zum Theil selbst durch heimliche Ermordung sehr vermindert [1]). Auch der alte reisige Ordensmarschall, der so manchen Unzufriedenen in Zaum und Zügel gehalten, war nicht mehr [2]). Aus den Nachbarlanden war keine Theil-

---

her, die Lichter seyen verlöscht worden, um dem wilden Gezänk und Toben unter sich selbst ein Ende zu machen; sie leugnen eine absichtliche Verschwörung, gestehen jedoch, daß unter ihnen ein Bösewicht seyn müsse, der es auf den Vogt abgesehen habe. Nach Henneberger p. 252 waren es 50 Preuss. Edle, welche verbrannt wurden; ebenso nach *Leo* p. 98. Tidemanns Chron. Mscr. S. 55. Simon Grunau Tr. VIII. c. 7. § 1 nennt den Vogt Wallenrot Wunderlich und seine Burg Lünenburg. Die Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 30 erzählt die Begebenheit meist nach *Schütz*, bei welchem der Vogt überhaupt in bessern Ehren steht; denn er weiß schon vorher, daß eine Verschwörung unter den Landesedlen wider ihn im Werke ist, „welchs er aber anfenglich nicht wohl glauben kundte, dieweil er inen gar nicht hart gefiel, sondern viel zu gute hielte, was andere nicht gethan hatten und sonsten sein Regiment sanfftmütig und linde führete, dessen er unter den Preussen für allen andern Creutzherren bey jedermenniglich besonders Lob und guten Namen hatte.“ Die Ordenschron. erzählt nichts von diesem Ereignisse.

1) *Dusburg* c. 84.

2) Daß auch dieser Umstand bedeutend auf die Stimmung des Volkes wirkte, berührt Alnpeck S. 72.

nahme am Kampfe und keine sonderliche Beihülfe für den Orden zu befürchten. Pommerns Herzoge hatten sich seit Jahren kaum noch um die Sache des Ordens bekümmert. Polen war noch fort und fort vom Volke der Tartaren bedroht und das Bündniß der Ordensherren mit Herzog Semovit von Masovien konnte nicht sonderlich gefährlich scheinen. In Livland stand der Orden in der nämlichen Bedrängniß, wie in Preussen. Die Kurländer verknüpfte gleicher Druck und gleiches Unglück zu Verbündeten; sie hatten an der Durbe ihre Gesinnung gegen den Orden kundgethan und bereits auch neue Heerhaufen von Litthauern zur Hülfe gegen die Ordensherren in ihr Land gerufen [1]). Selbst auf den König Mindowe, der sich ja ebenfalls wieder zu den alten Göttern gewandt, durfte man in Preussen nicht ohne Vertrauen hinsehen; des Ordens Feind war er, der Preussen Freund, und dieses gerade jetzt noch um so mehr, da die Livländischen Ritter seinen Neffen Towtiwil bei der Eroberung von Ploczk, wo dieser als unabhängiger Fürst auftrat, hülfreich unterstützt hatten [2]). Hatte er doch wahrscheinlich auf seinem Kriegszuge nach Samland die erste Flamme des Aufruhrs unter den Preussen mit entzündet [3]).

So schien alles zu dem Plane der Befreiung geeignet und bereit. Das Wichtigste aber war, daß Männer aus dem Volke hervortraten, die mit Muth und Geist die Kraft der Einzelnen zusammenfaßten, an welchen die Wünsche und Bestrebungen Aller sich vereinigend festen Halt und sichere Richtung gewannen, in denen die Landschaften ihre Führer und Retter fanden, an deren Ruhm und Namen sich alles

---

1) Alnpeck S. 72—73.

2) Karamsin B. IV. S. 74.

3) *Kojalowicz* p. 103 sagt wenigstens sehr bestimmt: Ne tamen recuperata per eam expeditionem Samogitia et Curonia vastata Sambia, frustra Prussiam tentasse Mendogus videretur, per universam provinciam popularium animos ad defectionem solicitavit; submissisque auxiliis Samogiticis conflavit *post aliquot annos* intra Prussiam bellum. In der Zeitangabe ist dieses freilich nicht richtig.

knüpfte, welche die Leiter und Lenker der Kräfte waren, durch welche die Befreiung gewagt und gewonnen werden sollte. Es waren zum Theil jene Preussischen Jünglinge, welche die Ordensritter auf Deutschen Schulen hatten ausbilden und unterrichten lassen, jetzt zu kräftigen Männern herangewachsen, vertraut mit Deutschen Sitten, mit Deutschem Waffengebrauche und mit der Kriegsart der Ritter, dabei aber noch tief erfüllt von Liebe zu ihrem Volke, begeistert von dem Gedanken seiner Befreiung, unverdorben in ihrer Gesinnung für das Vaterland, voll Feuereifer für das große Werk, das sie begannen und festen Entschlusses, an seine Vollendung Gut und Blut zu setzen. Aus fünf Landschaften traten zunächst solche Männer auf: Glande war der aus Samland, dem Geschlechte der Withinge entsprossen, aus dem Gebiete von Rinau, wo er in der Taufe den Namen Richard erhalten [1]). Aus Natangen war der tapfere Monte, in der Taufe Heinrich genannt [2]). Aus Warmien erschien der in allem fest ent-

1) Der Name Glande kommt unter den alten Samländischen Personen-Namen ziemlich häufig vor, besonders in der Gegend von Wargen; im Withins-Privilegium, s. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 214, erscheint er einigemal. Es läßt sich aus den Verschreibungen abnehmen, daß die Glande immer aus edlem, vornehmen Geschlechte waren. Noch im J. 1298 finden wir einen Glande, den Sohn Sambils, im Besitze des Feldes Sirgite in Samland; dieß war der Withing Glande. Auch in Ermland kommt der Name zuweilen vor; z. B. in einer Verschreibung vom J. 1326.

2) Monte ist theils ein Samländischer, theils ein Ermländischer Name, dem man öfter in Verschreibungen begegnet. Der Name Hendrik Momen, wie ihn die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737, oder Montnigo, wie ihn Lucas David B. IV. S. 40 hat, ist daher eben so falsch, als nicht abzusehen ist, warum dieser Chronist ihn auch Heinrich von Monte schreibt. Jene Verstümmelung rührt wieder von Simon Grunau Tr. VIII. c. 7. § 2 her. Eben so unrichtig ist die Schreibart Hercus Monte, wie sie Baczko B. I. S. 310 und Kotzebue B. II. S. 15 haben. Hercus ist offenbar nur eine Abbreviatur von Heinricus. Als ein heidnischer Name kann Hercus auch schon deshalb schwerlich gelten, weil es eins der äußerst seltenen Beispiele seyn würde, daß ein Stammpreusse zwei heidnische Namen gehabt hätte. In

schlossene Edle Glappo. Aus dem Barterlande trat der kühne Divane, genannt Clekine, hervor [1]) und für Pogesanien stand der edle Auctumo auf [2]). Alle noch Söhne der einstigen freien Tage und aus dem Blute freier Väter entsprossen, zielte auch alles, was sie sannen und dachten, nur allein auf Rettung und Freiheit. Das Unglück des Vaterlandes hatte sie erweckt; der Jammer ihres Volkes hatte sie zu Freunden vereint; die Schmach der Ihrigen rief sie zur Rache auf und in einer geheimen Zusammenkunft hatten sie den Plan beschworen, als Befreier ihres Vaterlandes an ihres Volkes Spitze zu treten. Und die Landschaften nahmen sie mit Freuden zu Führern ihrer Kriegsschaaren und wählten sie zu Häuptern ihrer Streitheere. Der Tag der Befreiung war unter ihnen festgesetzt. Jeder wirkte insgeheim in seiner eigenen Landschaft; alles ward im Stillen vorbereitet. Kein Ordensritter ahnete die Nähe einer so schreckenvollen Gefahr.

---

einer Verschreibung aus der Zeit Dieterichs von Altenburg ist der Name Henrich Muriche geschrieben und es wird dabei erwähnt, daß dieser Henrich Muriche das eigentliche Haupt der Verschwörung gewesen sey. Später ist ein Stammpreusse Monte im Besitze von Gütern bei Kaimen.

1) So nennt ihn *Dusburg* c. 138. Clekine war offenbar ein Beiname, wie schon aus Dusburgs Worten: Divanus *dictus* Clekine hervorgeht. Nach Jeroschin c. 138, wo es heißt:

Dywan der Bartin Hauptmann
Dem ein Zuname klebte an
Daß man yn hiß Klekine
Nach dem Vater syne

würde er diesen Beinamen von seinem Vater haben, und dieß ist auch das Wahrscheinlichste; wenigstens entgeht uns die Beziehung, wenn wir ihn mit Prätorius in s. Schaubühne vom Litthauischen Worte klykahns oder kleegt d. h. Schreier oder schreien ableiten wollten. Der Name Dywane oder Dywan kommt als Preuss. Personal-Name öfter vor, besonders in den Zinsbüchern; wir finden ihn noch zu Ende des 14. Jahrhund. S. Samländ. alte Handfest. p. 190. 307.

2) Auctumo ist ohne Zweifel der richtige Name; so hat ihn auch Jeroschin und die Handschr. Dusburgs. Lucas Davids Name Auctunus ist eben so unrichtig als Autinnen bei *Schütz*. Simon Grunau hat sogar Arctonio.

Es war am zwanzigsten September des Jahres 1261, am Abend vor S. Matthäus-Tag, als plötzlich in allen Landschaften die Zeichen des Aufstandes ertönten und die Kriegshaufen der Lande überall zusammenströmten, an ihrer Spitze jene erwählten Feldherren und Befreier. Von Samlands Seegestade bis an die Gränze Pomesaniens ging an demselbigen Tage Eine Vernichtung und Verwüstung, denn alles, was auf den christlichen Glauben deutete, wurde zertreten, entheiligt und zerstört; Kirchen und Kapellen wurden niedergestürzt oder verbrannt, die heiligen Geräthe geraubt, die Priester aufs grausamste ermordet. Alle Landbewohner, Christen und Deutsche, die nicht eiligst Rettung in einer nahen Ordensburg finden konnten, wurden theils jammervoll erwürgt und erschlagen, theils in Sklaverei hinweggeführt [1]). Es war nur die Wahl zwischen Tod und Gefangenschaft. In Samland ergriff man einen Ordenspriester, der zur Taufe dahin gesandt war, quetschte seinen Hals zwischen zwei Brettern und erwürgte ihn also, spottend: ein solcher Tod gezieme heiligen Männern, deren Blut man nicht zu vergießen wage [2]). Und solche Grausamkeiten wurden vielfach überall verübt, denn je länger die Erbitterung des Volkes verhalten war und je tiefer der Grimm und Groll sich in die Seele eingefressen, desto schrecklicher war jetzt sein Ausbruch, zumal wenn Ordensbrüder das fürchterliche Schicksal hatten, den wüthenden Volkshaufen in die Hände zu fallen. Allenthalben wurden die Ordensburgen umlagert und kein Ordensritter durfte es wagen, die Mauern zu verlassen. Außer den größeren Kriegshaufen aber, die sich vor die Burgen legten, sammelten sich bald in allen Landschaften auch noch kleinere Raubhorden, an deren Spitze sich einzelne Preussische Edlen stellten. So rückten zwei solcher Hordenführer, die Edlen Stumo und Stutze, auch vor die Burg Balga, um Vieh und Rosse zu rauben. Aber

---

1) *Dusburg* c. 132.

2) *Dusburg* c. 85. Lucas David B. IV. S. 40. *Schütz* p. 29. *Kojalowicz* p. 103.

die Ordensritter brachen plötzlich aus der Feste; es kam zum handgemeinen Kampf, in welchem die beiden Edlen erschlagen wurden; doch bezahlten die Ritter, im Verfolgen des Feindes von einem versteckten Haufen überfallen, jenen Sieg mit dem Leben von drei ihrer Brüder und vierzig ihrer Kriegsleute [1]). Der Gewinn Balga's war vor allem das Ziel der Ermländer und Natanger; fast täglich erschienen neue Heerhaufen unter den Mauern der Burg; aber immer warf sie die ritterliche Tapferkeit der Besatzung wieder zurück. Der edle Preusse Pobrave, einst ebenfalls mit einem starken Heerhaufen vor der Burg erscheinend, um eine Viehheerde der Ordensritter in der Nähe des Hauses aufzuheben, ward von dem kühnen Ritter Gerhard von Rhein überfallen und büßte die verwegene That mit dem Tode [2]).

So dauerte der Kampf mehrere Wochen hindurch; doch nicht überall bewiesen die Ordensritter solche Tapferkeit im Streite und solches Ausharren in ihrer Noth. Zwei Ritterbrüder aus dem Convente zu Elbing ließen sich sogar in verrätherische Verbindung mit den Preussen ein, ritten insgeheim in deren Heerlager und wollten dem Feinde die Burg überliefern. Der verbrecherische Plan indeß ward noch zeitig genug entdeckt und der strenge Meister Hartmud von Grum-

---

1) *Dusburg* c. 133.

2) *Dusburg* c. 134. Lucas David B. IV. S. 42—43. Der erwähnte Ordensritter, späterhin im Convent zu Marienburg (s. Privilegium von Marienburg vom J. 1276, wo er frater Gerardus Renensis genannt ist) heißt in der Chronik Gerhardus de Reno; wahrscheinlich aus dem Orte Renen bei Utrecht gebürtig, vielleicht ein Bruder oder Verwandter jenes Hugo von Renen oder Rhein (Hugo de Reno), der im J. 1263 alle seine Besitzungen dem Orden schenkte und im J. 1267 in den Orden selbst eintrat; s. die Urkunden hierüber in *Lünig* Continuat. Spicileg. eccles. p. 363, wo wir einer parochia de Renen und eines presbiter in Reno erwähnt finden. Ob die Familie von und zu Rhein so weit hinaufreicht, ist ungewiß. Ein Albrecht von Reen war später Cleriker zu Minden und kaiserlicher Notar. Wir finden im 14. Jahrhundert auch eine Familie von Rein in Franken, s. Falkensteins Urkunden das Burggrafth. Nürnberg betreff. Nr. 132. p. 125.

bach erkannte auf das schwere Verbrechen den Feuertod. So wurden beide Ritter zum Schrecken der andern zu Elbing öffentlich verbrannt [1]). Da aber die Nachricht von dieser That an den Papst gelangte, ward er so erzürnt über diese Verletzung des Ordensgesetzes, nach welchem kein Ordensbruder den andern mit dem Leben bestrafen durfte, daß er den Hochmeister ersuchte, den Landmeister des Amtes zu entsetzen und ihn nebst allen, die ihm bei der That zu Rath gestanden, mit der Jahrbuße zu bestrafen [2]). So geschah es auch. Der Hochmeister entließ Hartmud von Grumbach noch im Spätherbste des Jahres 1261 seiner Würde und übertrug des Landes einstweilige Verwaltung dem Komthur von Königsberg, der seit dem Tode Heinrich Botels auch schon das Amt des Ordensmarschalls übernommen hatte [3]).

Mittlerweile hatte sich die Nachricht von dem schreckenvollen Unglück, welches den Orden in Livland und Preussen

---

1) Duos fratres Ordinis sui, qui conspirationem fecerant cum Pruthenis in Apostasia — iussit in Elbingo comburi in conspectu multitudinis populi circumstantis, sagt *Dusburg* c. 79. Auch die Ordenschron. S. 48 und bei *Matthaeus* p. 735 erzählt die Sache, hinzufügend: der Landmeister habe die beiden Ritter nicht in Pönitenz nehmen wollen. *Schütz* p. 30 sagt nur im Allgemeinen, Hartmud sey seiner Tyrannei halben entsetzt worden; p. 28 führt er indessen auch dieses Ereigniß an und bemerkt, daß einige auch drei, andere sogar sieben Ordensbrüder als bestrafte Verbrecher nennten, die mit den Samländern heimliche Unterredung gehabt. Lucas David B. IV. S. 54. Hochmeister-Chron. S. 99 Mscr. im geh. Arch.

2) Bei *Dusburg* c. 79 muß es heißen: puniri poenitentia annali. S. Ordens-Statut. v. Hennig S. 97. Der Landmeister durfte offenbar nur nach dem Gesetze in d. Ordens-Statut. c. 45. S. 109 bestrafen. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 735.

3) Die Amtsentsetzung muß schon vor dem 16. Octob. 1261 erfolgt seyn, denn wir haben im Fol. Hubenzahl und Handfest. von Samland p. 66 eine Urkunde von diesem Tage, worin es heißt: Nos frater Theodoricus Commendator in Konigsberg ex parte fratris H. magistri terre Pruscie, qui nobis vices suas delegavit etc. oder wenn die förmliche Entsetzung auch noch nicht erfolgt war, so hatte Hartmud doch die Verwaltung um diese Zeit schon abgetreten.

getroffen, auch durch Deutschland verbreitet und bei Fürsten und Edlen Theilnahme und Mitleid erregt. Der Hochmeister Anno von Sangerhausen wandte allen Eifer auf, den bedrängten Brüdern so schnell als möglich Hülfe zuzusenden und bereits sammelten sich schon im Herbst des Jahres 1261 auch hie und da bedeutende Heerhaufen. Auch der Papst blieb nicht unthätig. Allein es war nicht mehr Alexander der Vierte, der mit unwandelbarer, immer steigender Liebe und mit dem feuerigsten Eifer bis an seinen Tod für den Orden gewirkt hatte; sondern es saß um diese Zeit schon als sein Nachfolger Urban der Vierte auf dem päpstlichen Stuhle. Und in der That für die Sache des Ordens in Preussen hätte die lange zwistige Papstwahl wohl schwerlich günstiger ausfallen können; denn in Urban kam jetzt der Mann in den Besitz der päpstlichen Tiare, welcher im Jahre 1249 unter dem Namen Jacob Pantaleon als päpstlicher Legat den Frieden zwischen den Preussen und dem Orden vermittelt. Schon darum erregten bei ihm die Verhältnisse des Ordens besonders in Preussen die lebendigste Theilnahme und bereits schon in den ersten Monaten seines Pontificats gab er dem Meister Anno von Sangerhausen manchen Beweis seiner besondern Zuneigung und seines Wohlwollens [1]). Sein ganzer Eifer aber ward entflammt und das Andenken seiner einstigen Wirk-

1) Unter andern erließ er schon am 26. Nov. 1261 an den Hochmeister Anno von Sangerhausen eine Bulle, nach welcher allen denen, welche nach Anhörung der hohen Messe in ihren Pfarrkirchen die Kirchen des Ordens an den Festtagen Weihnachten, Himmelfahrt, Pfingsten, Himmelfahrt und Reinigung Mariä, Allerheiligen und am Grünen-Donnerstage besuchen würden, Erlaß von 40 Tagen der ihnen auferlegten Pönitenz ertheilt, doch diese Gnadenverleihung nur auf die Zeit dieses Hochmeisters ausgedehnt wird. Die Bulle, im Original im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1 ist auch insofern noch wichtig, als sie gegen die Annahme der meisten Geschichtschreiber bestimmt beweiset, daß Anno von Sangerhausen um diese Zeit schon im hochmeisterlichen Amte war, denn sein Name wird in der Bulle ausdrücklich genannt. Vgl. Hennig zu Lucas David B. IV. S. 24. 87. Dadurch ist Baczko B. I. S. 321 widerlegt.

samkeit im Norden erwachte aufs lebendigste in seiner Seele, als ihm die Nachricht von dem Unglück zukam, welches den Orden so schwer getroffen. Schon da er den Verlust und die Niederlage der Ordensritter an der Durbe vernahm, forderte er zur schnellen Abwendung der drohenden Gefahren die hohe Geistlichkeit in ganz Deutschland zur Erneuerung der Kreuzpredigt für Preussen, Livland und Kurland mit allem Eifer auf. „Nicht ohne Thränen", schrieb er, „haben wir gehört, wie für des Glaubens Sache, die bisher in jenen Landen unter so unendlichen Mühen und Bedrängnissen gefördert worden, jüngst fast tausend der Ordensbrüder durch die grausame Hand der Ungläubigen erschlagen worden sind. Es ist kein Zweifel, daß das begonnene Werk wieder untergehen muß, wenn nicht eiligst eine große Schaar neuer Pilgrime zu des Ordens Hülfe dahin ziehet. Darum betreibet die Verkündigung des Kreuzes mit allem Eifer, der euch inwohnet, um Gottes Ehre [1])!"

Hierauf ertheilte der Papst auch dem Bischofe Anselm von Ermland [2]), den er zu seinem Legaten in Preussen ernannt hatte [3]), den Auftrag, die Kreuzfahrer, welche zur Bekämpfung der Tartaren in Preussens Nachbarlanden bereits angelangt waren, durch jegliches Mittel zur Beihülfe des Ordens zu bewegen, da die Gefahr in Preussen gegen die Heiden jetzt ungleich dringender sey, als gegen das Volk der Tartaren. Als aber bald nachher auch die trauervolle Nachricht vom Abfalle der Preussen vom Glauben und von ihrem Aufstande gegen den Orden an den Papst gelangte und es nun fast gewiß wurde, daß das Werk der Kirche in jenen

---

1) Die Bulle im kleinen Privilegienb. p. 101 ist datirt: Viterb. Idus Decemb. p. n. an. I (13 Decemb. 1261) „Fere Mille ex fratribus ipsius ordinis, *prout accepimus*, per manus infidelium crudelissime sunt occisi." Also nach mündlichen Nachrichten.

2) Original der Bulle, datirt: Viterb. III Non. Januar. p. n. an. I (13 Jan. 1262) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 3.

3) Als solchen bezeichnet ihn nicht nur Lucas David B. IV. S. 50, sondern die eben erwähnte Bulle auch selbst.

nordischen Landen wieder gänzlich zerworfen und vernichtet werden müsse, wenn nicht schleunigst Beistand komme, erließ er an die Vorsteher des Prediger=Ordens in Deutschland, Dänemark, Polen und Böhmen ein Wort der Ermahnung und Ermunterung und Verkündigung des Kreuzes, wie es mit solcher ergreifenden Wärme und mit so glühendem Eifer fast noch nie vom Römischen Stuhle aus für die Sache des Ordens gesprochen worden war. „Schon längst haben die Brüder, der Meister und die Gebietiger geseufzet, daß für das Werk des Glaubens in Preussen, Livland und Kurland so viele der Ihrigen durch die Hand der Ungläubigen aufs grausamste ermordet und erschlagen worden sind. Jetzt aber häufen sie Seufzer auf Seufzer, seitdem die ganze Masse der Ungläubigen, die jene Gegenden bewohnen, in so verdammungswürdiger Weise in den alten Irrglauben zurückgefallen sind und die noch übrig gebliebenen Ordensbrüder von den Heiden und den abtrünnigen Neubekehrten in ihren Burgen hart belagert und aller Hülfe entblößt den jammervollsten Tod unfehlbar erwarten müssen, wenn nicht schnell ihnen siegreicher Beistand geleistet wird. Uns hat der Jammer der Brüder aufs tiefste erschüttert und welche schrecklichere Kunde konnte uns zukommen, als daß der Glaube in einem Lande wieder untergehe, in welchem wir einst selbst als päpstlicher Legat Zeuge waren, unter welchen unaussprechlichen Mühsalen und Bedrängnissen jene Ordensbrüder männlich und kräftig das Glaubenswerk beförderten! Darum gebieten und ermahnen wir euch, ziehet aus und sendet euere Brüder aus, die in Böhmen, Dänemark, Schweden und Norwegen, in Friesland, Polen, Pommern und Gothland, und andere, welche in den Gebieten von Magdeburg, Bremen, Mainz, Cöln und Salzburg und in allen Städten und Kirchsprengeln die Christgläubigen dieser Lande durch das Wort des Kreuzes und durch Erinnerung an die Liebe des Heilandes in dem Werke der Erlösung aufrufen und ermuntern, daß sie das Schwert umgürten im Eifer für die Verherrlichung dessen, der uns am Kreuze geliebt und erlö=

set, und zur Errettung der Brüder aus der Hand der Heiden." — Dann verhieß der Papst solchen, die das Kreuz empfangen würden für die heilige Sache oder auch solchen, welche den Orden in seinem Werke nur irgend unterstützen möchten, alle Gnadengaben, die nur je vom päpstlichen Stuhle aus für die Vertheidigung und Rettung der Kirche waren verliehen worden[1]).

So sprach der Papst und er sprach nicht ohne Wirkung, denn die Zahl derer, welche besonders in Deutschland zu des Ordens Hülfe das Kreuz empfingen, wurde immer bedeutender. Bevor indessen die Hülfe ankam, war das Loos der Ordensritter in Preussen in aller Weise schrecklich und verzweifelungsvoll. Fast immer nur auf die nächsten Umgebungen ihrer Burgen beschränkt, in diesen nicht einmal auf lange Zeit mit den nöthigen Lebensmitteln versehen und ganz außer Stande, dem Feinde mit Macht entgegentreten zu können, ging ihr einziges Streben vorerst vorzüglich nur darauf hin, sich der Treue und Ergebenheit der Neubekehrten zu versichern, welche Zuflucht und Rettung in ihren Burgen gesucht hatten. Und man gewann sie vor allem dadurch, daß man solchen, welche früher vom Orden noch keine besondern Belohnungen erhalten hatten, neue Besitzungen ertheilte und

1) Diese merkwürdige Bulle ist datirt: Viterb. VIII Calend. Maij p. n. an. I (24 April 1262) und steht im kleinen Privilegienbuche p. 165—166; auch im großen Privilegienb. p. 80—81, hier aber mit dem abweichenden Datum: Apud Urbem veterem II Calend. Novembr. p. n. an. II (31 Octob. 1262). Sie ist zugleich in Verbindung mit jener Bulle vom 13. Decemb. 1261 ein neuer Beweis für die Annahme, daß die Schlacht an der Durbe und der Abfall der Preussen nicht in das J. 1260 und noch viel weniger in das J. 1263 fallen kann, denn der Papst sagt hier ausdrücklich: Plurimi ex jam dictis fratribus Lyvonie, Curonie ac Pruscie de novo ab eisdem infidelibus crudelissime sunt occisi, multitudine neophitorum, que in illis partibus habebatur, dampnabiliter in errorem pristinum relabante, unde fit, quod residui ex fratribus taliter interfectis obsessi durissime ab infidelibus ac neophitis memoratis et alias omni destituti presidio mortis periculum habent sine intermissione pre oculis, nisi eis triumphale cito subsidium procuret apostolice providentia pietatis.

denen, die vormals solche schon empfangen, neue Freiheiten, Erleichterungen und Vorrechte zuwies. So erhielt der getreue Samländer Berisco, der sich auf das Haus Königsberg geflüchtet und dort den Ordensbrüdern manchen Beweis seiner treuen Zuneigung gegeben, vom Komthur Dieterich zu seinem früheren Besitzthum noch fünf Familien im Dorfe Sunegoge auf Erbrecht. Um gleicher Verdienste willen erfreute derselbe Komthur die beiden Brüder Romike und Gilbirs mit einer Schenkung von zehn Familien im Dorfe Giersteins[1]). Der getreue Schardimo erhielt für seine im Tumulte des Abfalles bewiesene Anhänglichkeit zwanzig Familien im Dorfe Preweren im Gebiete von Wargen und Greibau; und so belohnte man auch den treu gebliebenen Geduke und manche andere[2]). Wargule aber, der gleichgesinnte Sohn jenes edlen Sclode von Quedenau, der sich mit den Seinen für den Orden im Kampfe an der Durbe geopfert, ward wegen der Treue, die wie sein Vater so auch er beständig gegen den Orden bewiesen und wegen seiner zur Zeit des Abfalles den Rittern geleisteten Dienste mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über fünfundzwanzig Familien in verschiedenen Gegenden Samlands erfreut. Der Besitz ward ihm und seinen Erben für alle Zeiten zugesichert und zugleich auch das Recht ertheilt, die Güter seinem Belieben gemäß veräußern zu können[3]). Und je größer die Verdienste und die Opfer für des Ordens Wohl, desto ausgezeichneter waren stets auch die vergeltenden Belohnungen. Wenige aber hatten sich in

---

1) Westlich von Rudau am Kranzeschen Forste.

2) Die Urkunden hierüber findet man im Fol. Handfest. der Freien in Samland p. 14. 163. 171. 221 und im Fol. Hubenzahl und Handfest. in Samland p. 66. In allen heißt es: die Verleihungen seyen geschehen propter servitia in apostasia terrarum domui nostre fide constanti exhibita. Die meisten dieser Verleihungen ertheilte der Komthur Dieterich von Königsberg, wie er sagt, ex parte Hartmudi magistri Prussie, qui nobis vices suas delegavit.

3) Fol. alte Handfest. der Vogtei Fischhausen; auch gedruckt bei Kreuzfeld vom Adel der alten Preuss. S. 38, hier aber äußerst fehlerhaft. *Schubert* de Gubernat. Pruss. p. 61.

Liebe und Ergebenheit gegen die Ritter mehr hervorgethan, als der edle Gedune, dessen Besitz um Medenau lag. Deshalb befreite ihn der Orden nicht bloß von aller Zehntenlieferung und allen sonstigen Dienstleistungen, den Waffendienst zur Landwehr ausgenommen, sondern er setzte auf seine Ermordung die Todesstrafe oder nach Gutbefinden der Schiedsrichter ein angemessenes Wehrgeld und verbürgte sich dafür, daß ihm jeder irgendwo erlittene Schade immer aufs vollkommenste vergütet werden solle. Sein Besitzthum erhielt er für alle seine Erben völlig frei und es ward ihm außerdem verheißen, daß sobald er seinen Wohnsitz mit einem besser gelegenen vertauschen wolle, der Orden ihm hiebei stets willfahren wolle [1]).

Mittlerweile war gegen Anfang des Jahres 1262 ein Kreuzheer in Preussen angekommen, an seiner Spitze der neue Landmeister Helmerich von Rechenberg, aus Franken gebürtig, und mit ihm auch eine ansehnliche Zahl neuer Ordensbrüder [2]). Unter den Kreuzfahrern glänzten mehre edle

1) Diese Urkunde stellt der Komthur von Balga Berthold aus; sie ist datirt: Balga Non. May 1261 und wird auch dadurch merkwürdig, daß sie eine der ersten ist, in welchen des Wehrgeldes Erwähnung geschieht, denn es heißt: Et si idem prefato per aliquam vim illatam vite cursus fuerit breviatus, is qui necis reus fuerit collum pro collo, manum pro manu reddere teneatur, tamen suorum arbitri sit permissum si pro eo decreverint aequam summam pecunie acceptare.

2) Früher kann Helmerich von Rechenberg (welches sein richtiger Name, indem Reichenberg oder Reichenbach nur verdorben ist) sein Amt nicht füglich angetreten haben, da vom 21. und 24. Decemb. 1261 noch Urkunden vorhanden sind, welche der Komthur Dieterich von Königsberg als Stellvertreter des Landmeisters ausstellt; vgl. Samländ. Handfest. p. 221 und Handfest. der Freien in Samland p. 14. Daß das Kreuzheer nicht, wie *Dusburg* c. 86 angiebt, im J. 1261, sondern erst im Anfange des J. 1262 nach Preussen kam, sagt Anonymus Leobiens. Chron. ap. *Pez* T. I. p. 826, wo es heißt: Fratres de domo Theutonicorum et alii Christiani congregati sunt contra Prutenos et adjutorio Dei victoriam obtinuerunt; im J. 1262. *Kojalowicz* p. 103. — Die Familie von Rechenberg kommt um diese Zeit in Franken noch häufig vor; s. Falkensteins Urkunden und Zeugnisse das Burggraf-

Ritter, als der von Reyder[1]), Stenzel von Bentheim aus Westphalen und mancher andere. Der Zug des Heeres durch Kulmerland und Pomesanien geschah in Ruhe, denn diese Landschaften, meist von Deutschen Einzöglingen bewohnt, hatten am Aufstande keinen Theil genommen. Auch in Pogesanien und Ermland fand sich nirgends Widerstand, denn das Volk war tief in die Wälder geflüchtet, als es von der Ankunft des Kreuzheeres Nachricht erhalten[2]). Auch gaben viele das Vaterland lieber auf und flüchteten nach Rußland, wohin der Ruhm des edlen Fürsten Alexander Newsky lockte[3]).

So zog nun das Kreuzheer mit den Ordensrittern der dortigen Burgen vereinigt unter Raub und Brand in die Landschaft Natangen ein bis in die Gegend, wo nachmals Brandenburg erbaut ward. Da schlug man Lager. Es ward beschlossen, den einen Theil des Heeres ins Innere der Landschaft zu Raub und Plünderung auszusenden, während der andere im Lager verbleiben und die Wacht halten sollte. Da aber die Natanger auskundschaftet, daß der größere Theil des

---

thum Nürnberg betreff. Nr. 52. p. 62. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 513.

1) Wir finden dieser Familie von Reyder in Westphalen öfter erwähnt; z. B. eines Antonius de Reidere in Monument. Paderborn. p. 204. Lucas David nennt ihn von Röder und *Schütz* einen Freiherrn von Reder. Wäre dieser Name richtig, so würde hier an die Familie von Reder, Redern oder Raeder im Schwarzburgischen und Gothaischen zu denken seyn. Ein Arnold von Reder aus dem Anhaltischen kommt im J. 1223 in einer Urkunde bei *Schultes* Director diplom. B. II. S. 575 vor.

2) Lucas David B. IV. S. 43. Die Nachricht, welche dieser Chronist über den Aufbau Riesenburgs und über die Eroberung Christburgs durch dieses Kreuzheer beibringt, ist aus Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 2 genommen und unbezweifelt erdichtet, wie denn überhaupt Simon Grunau's Erzählung hier wieder voll Unrichtigkeiten ist.

3) Karamsin B. IV. S. 76 nach Russischen Quellen; S. 267 erwähnt er besonders eines gewissen Michael, der aus Preussen nach Rußland geflüchtet seyn und von welchem die Familien Morosow, Schein, Tscheglokow, Scheßtow, Saltykow, Tutschkow u. a. abstammen sollen.

Heeres zum Raube ausgezogen war, so brach plötzlich eine starke Schaar derselben aus den Waldungen hervor, sich bei dem Orte Pokarwen nahe am feindlichen Lager dem Kreuzheere entgegenstellend [1]). Es kam zur Schlacht. So ungleich aber die Streitkräfte beider Heere waren, so hielt die männliche Tapferkeit der Deutschen Ritter den Kampf doch mehre Stunden aufrecht. Am meisten glänzte vor allen durch wunderbaren Muth der Ritter Stenzel von Bentheim [2]) hervor. Er fürchtete keinen Tod, denn einst hatte er in eines Bischofs Predigt gehört, daß die Seelen der in Preussen von den Ungläubigen Erschlagenen unmittelbar und ohne die Läuterung durch das Fegfeuer in den Himmel entflöhen. Und auch in diesem Kampfe von jenem Gedanken erglüht stürzt er plötzlich, wie einst Winkelried im Schweizerlande, mit gefällter Lanze auf seinem Streitrosse in den Feind, durchbricht die feindlichen Reihen und wirft rechts und links alles nieder, was ihm Widerstand leistet. So im fürchterlichen Streite bis in den Rücken des Feindes gelangt, sprengt er zum zweitenmal in die feindlichen Haufen zurück, um den Seinen die Bahn zu eröffnen zum Durchbrechen der Natangischen Heerschaar. Doch als er bis in die Mitte des Heeres vorgedrungen den Boden um sich her mit Leichen angefüllt, erliegt der Held von Feinden rings umstürmt der Ermattung und den Wunden und sterbend sinkt er nieder. Das ist die Macht des Glaubens und die Gewalt der Idee, wenn sie den Menschen begeistert. Da durchglühte des edlen Ritters Beispiel das ganze christliche Heer. Doppelt furchtbar

1) Bei dem jetzigen Pokarben, östlich nahe bei Brandenburg. *Dusburg* c. 86 nennt den Ort Pocarwiz; der Name ist aber bei Jeroschin c. 86 und in Dusburgs Epitomator richtiger Pocarwin geschrieben; s. Lucas David B. IV. S. 44—45.

2) *Dusburg* l. c. nennt ihn Stenkel (richtiger Stenzel) de Bentheim; Jeroschin Schenkel von Bintheim; *Schütz* p. 29 sogar Schinckel von Buchheim. Die Familie kommt in Urkunden des 13. und 14. Jahrhund. in Westphalen öfter vor; s. z. B. Troß Zeitschrift Westphalia 1826 Nr. 35. S. 287. *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 509. *Teschenmacher* Annales Cliviae-Juliae-Montiae etc. p. 455 seq.

tobte nun die Schlacht; hier stürzten Verwundete, dort fielen Schaaren von Todten nieder. Doch endlich überwog des Feindes ungleich stärkere Heermasse der Deutschen Muth und Kriegskunst, denn auch die Natanger waren durch ihren Häuptling Heinrich Monte mit Deutscher Waffenübung bekannt geworden. Da erlag auch der tapfere Ritter von Reyder mit seiner Kriegerschaar und einer ansehnlichen Zahl von Ordensbrüdern, und als nun kein Widerstand mehr möglich war, ergriff das übrige Heer die Flucht und überließ den Natangern den Triumph des Sieges. Die Schlacht war schon beendigt, als jener auf Beute und Plünderung ausgesandte Theil des Kreuzheeres zurückkehrte, aber zum Schrekken das ganze Lager in Verwirrung und seine Kampfgenossen theils in Flucht und Unordnung zerstreut, theils auf dem Kampfplatze erschlagen fand. Bei des Feindes siegstrunkenem Muthe wagten die Führer keinen neuen Angriff auf den bei weitem noch stärkeren Haufen der Natanger und vertrauten sich gerne getreuen Wegeleitern, um in die Burgen und Städte der westlichen Landschaften zurückzukehren [1]).

Alsbald zogen auch die Natanger in das Innere ihrer Landschaft zurück, den Göttern ein Freudenopfer zu bringen für den verliehenen Sieg, denn so gebot es Religion und Kriegsgebrauch. Nach alter Volkssitte ward über die Gefangenen das Loos geworfen und welchen es traf, der war zum Opfer bestimmt. Es fiel diesesmal auf einen edlen und reichen Burggesessenen von Magdeburg, Hirzhals genannt, einen Wohlthäter und Freund des Natangischen Kriegshaupt-

---

1) So erzählt *Dusburg* c. 86 und nach ihm Lucas David B. IV. S. 44—46 und so ist die Begebenheit ohne Zweifel am richtigsten dargestellt, zumal wenn mit dem Hartknochischen Texte Dusburgs Jeroschin und der Epitomator verglichen wird. *Schütz* p. 29 giebt einen etwas abweichenden, aber keineswegs glaublicheren Bericht, denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß in dem Augenblicke, als das Kreuzheer im westlichen Theile Natangens lag, Heinrich Monte an einen Einfall ins Kulmische Gebiet gedacht habe. Auch scheint Schütz mit der Lage von Pokarben ganz unbekannt gewesen zu seyn. Vgl. *Kojalowicz* p. 104—105. *Raynald* an. 1261. Nr. 2.

lings Heinrich Monte, der einst in Magdeburg zum Unterricht gastfreundlich bei ihm aufgenommen worden war. Da bat Hirzhals den edlen Freund in der Angst des Todes, der einstigen Wohlthaten zu gedenken und das furchtbare Unglück von ihm abzuwenden. Es geschah; Heinrich Monte befreite ihn vom Opfertode. Der Wurf ward zum zweitenmal gethan; allein es traf denselben Ritter auch diesesmal. Da wagte es der Feldherr noch einmal, das Loos für ungültig zu erklären, um den Freund zu retten. Als aber der dritte Wurf abermals auf Hirzhals fiel, verbat sich dieser des Freundes Fürsprache und bot sich nun selbst zum Tode dar. Er ward auf sein Roß gebunden und in einem rings umher aufgeschichteten Scheiterhaufen den Göttern zu Ehren verbrannt. „Die Götter mögen dir lohnen!" rief Heinrich Monte dem Freunde zu, als die Flamme aufloderte. So heilig dem Feldherrn die Pflicht der Gastfreundschaft gewesen war, so durfte die heilige menschliche Sitte doch über den Götterwillen nicht obsiegen [1]).

Nicht glücklicher war ein zweiter Heerhaufe von Kreuzbrüdern, der unter der Führung eines Grafen von Barby um dieselbe Zeit nach Preussen zog und in Verbindung mit den Ordensrittern und den aus der Schlacht bei Pokarwen Geretteten es unternahm, Samland zum Gehorsam zurückzubringen. Er durchstreifte das Land weit und breit unter schrecklicher Verheerung. Da überfiel ihn plötzlich ein starkes Heer von Samländern am Tage der heil. Agnes; der Graf von Barby selbst ward im Kampfe schwer verwundet und mehre Stunden dauerte der blutige Streit; allein die Samländer errangen zuletzt den Sieg, denn als das christliche Heer, durch seine Verluste zu sehr geschwächt, sich gegen den zahlreicheren Feind nicht mehr halten konnte, suchte es seine Rettung in der Flucht nach Königsberg; viele aber

---

1) *Dusburg* c. 86. Lucas David B. IV. S. 46—47. *Schütz* p. 29. Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 2. *Kojalowicz* p. 105. *Raynald* an. 1261. Nr. 3.

wurden von den verfolgenden Samländern auf dem Wege noch erreicht und theils erschlagen, theils gefangen genommen [1]).

Der Siegesjubel aber unter den Preussen ging schnell von Gau zu Gau und von einer Landschaft in die andere, und die Verluste, welche der Orden in diesen beiden Schlachten an seiner Streitkraft erlitten, waren wenn gleich immer wichtig für ihn selbst, doch in keinem Maße so bedeutend, als die Wirkungen der Siege auf die Preussen. Zweimal hatten die alten Götter, seit das Volk sich von neuem ihren heiligen Orten genaht, wieder Hülfe und Rettung verliehen und es schien der neue Morgen des alten freien Lebens wieder anzubrechen. Zweimal war das Schwert für die Befreiung mit Glück und Siegesruhm in die Schlacht getragen; die Kraft des Volkes schien erprobt und durch den Opfertod der christlichen Gefangenen der Zorn der alten Gottheiten für immer wieder versöhnt. So schwerer Druck, so großer Jammer und so viel Unglück auf den Tagen des Gehorsams und der Knechtschaft unter des Ordens Geboten gelegen hatten, so hohe Freude, so große Hoffnungen, und so viel ermuthigendes Glück erfüllten nun die Tage, in welchen das Joch abgeworfen und das Schwert für die alten Götter und die alte Freiheit ergriffen worden war. Es war nur Ein Gefühl männlicher Erhebung und muthiger Zuversicht auf Glück und Sieg, von welchem das neuerstandene Volk emporgetra-

1) *Schütz* p. 29 weicht auch hier von ***Dusburg*** c. 88 und Lucas David B. IV. S. 51 merklich ab. Nach ihm ist es ein Graf von Berg, der in Samland einfällt und dieser Graf bleibt dann auch in der Schlacht. Die Verwechselung in der Person mag wohl daher entstanden seyn, daß statt Comes de Barbye, wie der Text Dusburgs von Hartknoch hat, im Jeroschin c. 88 „ein Greve von Barboyge", im Epitomator ebenfalls ein Comes de Barboyge und im Mscr. Berolin. p. 82 Comes de Barbige vorkommt, während nur das Mscr. Regiomont. Comes de Barbie hat. Simon Grunau Tr. VIII. c. XV. § 3 hilft sich auch hier wieder nach seiner Weise, nennt den Grafen Bernhard von Birbenaw und läßt mit ihm auch einen Fürsten von Mähren herbeiziehen.

gen und tief durchdrungen wurde. Darum so fern auch das Ziel noch lag, man durfte beim Beginn nicht stehen bleiben; nur am Ziele gab es Rast und Ruhe und Glück und Freiheit.

Daher geschah, daß bald nach jenen siegreichen Tagen die Heerhaufen dreier Landschaften unter der Führung des Hauptmannes der Pogesanier Auctumo und des der Ermländer Glappo mit drei Belagerungsmaschinen und anderem Kriegszeuge sich aufmachten, um Heilsberg, die Burg des Bischofs von Ermland, zu erstürmen. Lange leistete die Besatzung den entschlossensten Widerstand. Allein die Burg hatte im Sturme des Aufstandes nicht mit den nöthigen Lebensmitteln versorgt werden können; man zehrte daher endlich auch alle Rosse auf und da nun nichts mehr übrig war und der Hunger den Muth gänzlich gebrochen hatte, so entwich die Besatzung heimlich aus der Burg und floh nach Elbing, wo zwölf Geißeln der Preussen, die sie mit sich brachte, der Augen beraubt und so den Ihrigen zurückgesandt wurden. So fiel Heilsberg in die Gewalt der Preussen[1]). Man ließ den einen Heerhaufen dort als Besatzung; die Ermländer aber und Pogesanier führten ihre Hauptleute hierauf weiter gegen Braunsberg zu. Da diese Burg die Verbindung zwischen den Ermländern und den Natangern verhinderte und jetzt mehr als je durch die Kriegshäupter der Gedanke der gemeinsamen Zusammenwirkung aller Streitkräfte der Landschaften im Volke erweckt worden war, so wandten sie alle Macht auf, die Burg und Stadt zu gewinnen. Einen ganzen Tag lang wurde die letztere bestürmt; allein die Bewohner, durch den Bischof Anselm selbst zum standhaftesten Wi-

---

1) *Dusburg* c. 89 sagt: cum tribus exercitibus seyen die Preussen vor die Burg gezogen. Eine solche Theilung des Kriegsvolkes bestand wohl ohne Zweifel nur darin, daß die Kriegsvölker aus drei Landschaften zusammenzogen und jedes seinen „Heergrafen" oder seinen Hauptmann an der Spitze hatte. Es waren also schwerlich bloß die Ermländer, wie *Schütz* p. 29 angiebt. Lucas David B. IV. S. 52 nennt besonders auch die Barter, ohne Zweifel weil diese die Burg späterhin besetzten.

derstand ermuntert, trieben den Feind mit großen Verlusten zurück und dieser legte sich heimlich in einen nahen Wald, um von da aus jede Verbindung und jede Hülfe für die Stadt abzuschneiden. Auch hier kämpften die Bürger bald mit Noth und Hunger und als einst vierzig rüstige Männer, die ausgesandt waren, um Holz und Futter einzubringen, von den Preussen aus dem Walde überfallen und sämmtlich erschlagen wurden, wagte sich forthin keiner mehr aus den Mauern. So verschwand nun alle Aussicht zur Rettung. Der Bischof Anselm gab selbst den Rath, die trauerige Stadt zu verlassen und Zuflucht und Schutz in Elbing zu suchen. Da brachen in einer Nacht alle Bewohner auf, so viel von ihrer Habe mit sich nehmend, als jeglicher retten konnte und eilten auf Elbing zu, auf dem Wege einem ziemlich starken Kriegshaufen begegnend, den ihnen der Komthur von Elbing zur Vertheidigung ihrer Stadt zugesandt hatte. Allein Braunsberg war bereits vernichtet, denn fünf entschlossene Männer waren in der Stadt zurückgeblieben und hatten, als sich die Ihrigen sämmtlich gerettet, die Häuser und die Burg in Brand gesteckt; sie selbst flüchteten dann ebenfalls nach Elbing zu[1]).

So war die Hoffnung der Preussen, Braunsberg für sich zu gewinnen, zwar getäuscht; allein selbst seine Vernichtung galt für sie als ein glückliches Ereigniß; denn daß man eine Zwingburg im Lande doch nun weniger zählte, schien allerdings auch ein Gewinn und selbst dieses hob den Muth und das Vertrauen des Volkes auf seine Kraft mächtig empor[2]). Daher geschah, daß die Kriegsheere der Preussen an

---

1) *Dusburg* c. 135. Lucas David B. IV. S. 48—50.

2) Jeroschin c. 90 bezeichnet diesen Geist auf folgende Weise:

Nu sach die tüwelische dit
Daß nach Wunsche ir gerit
Und is gar nach Willin ging
S' was sy argis angeving
Zu harme der cristinheit
Des sprochin sy in üppikeit

Zahl und Stärke immer bedeutender wurden, denn auch die Zweifelnden und Zaudernden gelangten nunmehr zu festerer Hoffnung und Zuversicht auf des Vaterlandes Befreiung; und bald reichten die Streitkräfte hin, zu gleicher Zeit drei Burgen, Königsberg, Kreuzburg und Bartenstein zu umlagern. Braunsbergs Beispiel aber hatte die Erfahrung gebracht, daß die offene Bestürmung mehr nur mit großen Verlusten verbunden sey, als schnell zum Zwecke führe. Daher warf man jetzt bei jeglicher Burg drei starke Burgwehren oder Bergfrieden [1]) auf, bemannte sie mit zahlreichen, kriegsmuthigen und wohlgeübten Streithaufen und verschloß somit den Ordensrittern und Burgbewohnern jeden Aus- und Eingang. So war auch bald in diesen drei Burgen die Besatzung nur auf ihre Mauern beschränkt und die Noth steigerte sich in ihnen in dem Maße immer um so schneller, als aus den Landschaften sich viele treugebliebene Preussen in ihren Bezirk geflüchtet und nun von dem oft nur mäßigen Vorrath an Lebensmitteln auch mit erhalten werden mußten. In kurzem brach in allen diesen Burgen der schrecklichste Hunger ein. Thierhäute und anderes kaum Genießbare mußte als Nahrung dienen [2]) und während dieser innere Feind täglich mehr quälte, manchen entmuthigte und ermattete, war der Feind von außen gegen die Burgbesatzung in unaufhörlicher Thätigkeit, und doch durfte bei seiner ungleich größeren Stärke kein ernster Angriff gegen ihn gewagt werden, denn wenn auf Bartenstein die Besatzung auch vierhundert Mann zählte, so lag eine zweimal größere feindliche Heerschaar rings um

---

Sa wie lange sal dis wern
Wol dann wir wollin abeschern
Und tilgin cristlichin Nam
Von disen Landin allintsam.

1) In circuitu cuiuslibet tria propugnacula firma — construxerunt, sagt *Dusburg* c. 90. Jeroschin a. a. O. giebt propugnacula durch „Bergfrieden". Wir haben hierüber B. I. S. 537—538 gesprochen.

2) Vgl. die Schilderung bei *Dusburg* l. c.

ihre Mauern[1]). Doch unter allen Kämpfen mit dem erbitterten Feinde, unter allen Bedrängnissen durch Mangel und Hungersnoth hielten die Ritter fest am Vertrauen auf sich selbst und widerstanden in freudiger Zuversicht auf ihre Sache der täglichen Gefahr mit männlichem, ungebrochenem Muthe. Selbst viele der Neubekehrten, die sich in die Burgen geflüchtet, zeichneten sich nicht selten durch tapfere Thaten aus. Die Geschichte nennt uns die Namen des heldenmüthigen Troppo[2]), des tapfern Samländers Tyrune[3]), der braven Söhne Ibute's Nakox und Kerse, deren Vater mit mehren seiner Söhne in der Vertheidigung Samlands gefallen war[4]) und mehrer anderer. Der Orden belohnte sie alle durch reiche Besitzungen und Vorrechte. Nur die Ordensritter und die Kriegsleute auf der Burg Rössel belebte keineswegs jene feste Zuversicht, in der die Kraft sich stählt und der Geist erstarkt, denn als

1) Henneberger Landtaf. p. 28—29.

2) Urkunde vom J. 1262 vom Landmeister Helmerich von Rechenberg im geh. Arch. Schiebl. XXVI. Nr. 1. Ihrer erwähnt auch schon Kreuzfeld vom Adel der alten Preuss. S. 30; nur sind hier die Dörfernamen nicht ganz richtig; sie heißen Plotemeiten, Surweisten, Lauxeinnen, Hewksene, Reiotiten und Keymal. Auch *Dusburg* c. 114 nennt diesen Troppo und schildert ihn als totus magnanimus et fidei zelator.

3) Dieser Tyrune erhält propter servitia, que Ecclesie in apostasia terre exhibuit, vom Vogt des Samländ. Bischofs Andreas Fisch septem familias in villa Trintiton (Trentitten, östlich von Rudau in Samland) im J. 1262. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 5. Vgl. Kreuzfeld a. a. O. S. 41.

4) Original-Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 4. Es heißt: Dampna et pericula considerans ac labores, quos homines domini nostri in servicio suo bona videlicet ecclesie fideliter defendendo plurimos sunt perpessi, cuius rei causa Iboto bone memorie de Sambia et filiorum suorum aliqui perierunt, dignum fore ratione previa iudicavi, ut reliqui filii sui adhuc superstites Nakox scilicet et Kerse in recompensationem huiusmodi discriminis et moeroris aliquo saltem remedio consolentur, quatinus hoc exemplo iidem et alii promptiores merito murum pro ecclesia se opponant. Vergl. meine Abhandlung über die Withinge in der Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 219.

sie vernahmen, wie Königsberg, Kreuzburg und Bartenstein durch die Preussen umzingelt und bedrängt seyen, wurden sie zaghaft, brannten ihre Burg auf und suchten auf heimlichen Wegen durch Waldungen und Wildnisse Zuflucht in andern Ordenshäusern [1]).

Aber woher nun Hülfe und Rettung in dieser harten Bedrängniß? — Der Meister von Livland Georg von Eichstätt, seit Burchards von Hornhausen Tod dort im Amte, war im Kampfe mit den Kurländern beschäftigt und bedurfte in seinen Landen seine ganze Streitmacht [2]). Herzog Semovit von Masovien war allerdings zum Beistande verpflichtet; allein er konnte oder wollte seine Wehrmannschaft jetzt nicht aus seinem Lande ziehen. Wiederholt war auch der Hochmeister und der Orden in Deutschland von der großen Gefahr benachrichtigt und um schnelle Beihülfe angefleht worden. Allein im Deutschen Reiche herrschte gerade jetzt in der Zeit des Interregnums überall die heilloseste Verwirrung und Päpste und Prälaten schalteten mit der Königswürde, wie mit einer feilen Waare. Zwei Könige standen eben an der Spitze des Regiments, Alfons von Castilien, der Deutschland nicht einmal sah, und Richard von Cornwall, der das Reich immer nur wie im Fluge durcheilte. Unter den Fürsten war alles in Zwiespalt und Parteiung; jeglicher suchte sich geltend zu machen; jeder wollte gebieten; keiner kannte das Vaterland mehr [3]) und weil den Gliedern das gemeinsame Haupt fehlte, so fehlte überall auch Ordnung, Gehor-

1) *Dusburg* c. 92. Lucas David B. IV. S. 55 berichtet, daß Rössel oft von den Preussen beunruhigt worden sey, wovon Dusburg nichts weiß. *Schütz* p. 29. Hennneberger S. 396.

2) Alnpeck S. 74—75. Er nennt den Landmeister Juries (Georg), bezeichnet ihn aber meist nur als Vice-Landmeister S. 81.

3) Principes nihil de republica agebant, sed sua quisque stabiliebat. Annal. Hildesh. an. 1265. So manchen Fürsten umstrickten wohl auch die Geistlichen und ihre Räthe zum Nachtheil des Ordens; ein Beispiel giebt der Landgraf Heinrich I. von Hessen, worüber Rommel Geschichte v. Hessen B. II. S. 63 und die Urkunde in dem histor. diplomat. Unterricht Nr. 80.

sam und Gesetz. Wer demnach Krieg nnd Fehde suchte, fand sie zahlreich im ganzen Umkreise des Deutschen Reiches und wer in solcher Verwirrung zu verlieren hatte, blieb gerne zum Schutz der Seinigen in der Heimat; denn selbst die Schutzbriefe des Papstes für das Eigenthum derer, die für die Sache der Kirche das Kreuz nahmen, leisteten in dieser sturmvollen Zeit schon keine sichere Bürgschaft mehr und die öftern Erneuerungen und wiederholten scharfen Ermahnungen des Papstes in dieser Sache beweisen an sich hinlänglich, wie vielfach dagegen gefrevelt und wie oft sie übertreten wurden [1]). Den Gedanken aber, durch einen Pilgerzug nach Preussen im Kampfe wider die Heiden für das Heil der Seele zu sorgen, ließ die Verwilderung der Zeit nur wenigen in die Seele kommen, wiewohl der Papst auch jetzt noch unermüdlich blieb, diesen Gedanken immer von neuem anzuregen. Wie schwer freilich sein mahnendes Wort Gehör fand und wie sehr das alte Mittel der Kreuzpredigt schon abgenutzt war, beweiset unter andern auch schon der Umstand, daß vielen die Zeit eines Jahres eine viel zu lange Frist zur Gewinnung der Gnadenspenden war, um die man früher unter Leiden und Mühen aller Art bis ins ferne Morgenland gezogen war, und daß auch schon aus diesem Grunde viele sich weigerten, das Kreuz zu einem Pilgerzug nach Preussen anzunehmen. Und dennoch blieb das Mittel der Kreuzpredigt auch für jetzt nur das einzige, wodurch dem Orden einige Hülfe in seiner Noth zugebracht werden konnte. An neuen Ermahnungen zur eifrigsten Verkündigung des Kreuzes ließ es daher der Papst auch jetzt nicht fehlen [2]); nur

---

1) So erließ der Papst hierüber auch um diese Zeit eine Bulle, worin er den Erzbischöfen und Bischöfen auftrug, in subsidium Livonie, Curonie et Pruscie crucesignatis et crucesignandis Schutz und Sicherheit im ruhigen Besitze ihrer Güter innerhalb ihrer Städte und Diöcesen zu gewähren. Das Datum ist: Apud Urbem Veter. VII Cal. Jun. p. n. an. II (26 Mai 1263) geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 10.

2) Original-Bulle an den Bischof Heidenreich von Kulm gerichtet im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 6.

mußte er den hohen Geistlichen und Kreuzpredigern die Erlaubniß ertheilen, mit denjenigen, die für Preussen oder Livland das Kreuz nicht auf ein ganzes Jahr zu empfangen geneigt waren, nach Lage der Umstände auch kürzere Termine ihres Dienstes für die Sündenerlassung abzuschließen [1]).

Das Wort des Papstes blieb auch diesesmal nicht ganz ungehört. Die beiden Grafen Wilhelm der Fünfte von Jülich und Engelbert von der Mark [2]) sammelten unter ihren Fahnen aus den Rheinlanden eine ziemlich bedeutende Streiterzahl, die im Winter des Jahres 1263 in Preussen anlangte. Es begleitete sie der Hochmeister Anno von Sangerhausen mit einer Anzahl Ordensritter [3]), um durch persön-

---

1) Original-Bulle, datirt: Montesfiascone III Idus Aug. p. n. an. I (11 Aug. 1262) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 5. Die merkwürdige Stelle, woraus man sieht, wie schwer es jetzt schon mit einem Kreuzzuge hielt, heißt: Sane *paucissimi* ex fidelibus illis, qui ad predicationem vestram conveniunt, crucem prout dicitur volunt assumere, dum turbato corde percipiunt, quod ipsi per unius anni spatium in eisdem manere partibus teneantur. Nos itaque ad instantiam lacrimose supplicationis fratrum ipsorum, quorum plurimi per manus infidelium de novo crudelissime sunt occisi, presentium vobis auctoritate concedimus, ut singuli vestrum illis ex fidelibus memoratis, qui ad suam predicationem convenerint et voluerint crucem assumere in subsidium partium predictarum, ad manendum ibidem prefigant terminum, prout distantiam locorum et alias circumstantias oportunas, tam pro negotio viderint expedire.

2) *Dusburg* c. 93 nennt nur den letztern ausdrücklich mit seinem Namen und bezeichnet den erstern bloß durch Comes de Juliaco. Es kann aber kein anderer seyn, als Wilhelm V nach Gebauer Leben des Königs Richard S. 525. *Teschenmacher* Annales Cliviae-Juliae-Montiae etc. p. 388.

3) Daß der Hochmeister im Anfange des J. 1263 in Preussen war, ergiebt sich aus mehren Urkunden. So beweiset eine solche vom Bischofe Anselm vom 1. Januar 1263 (deren wir sogleich näher gedenken wollen), daß er sich um diese Zeit schon in Elbing befand. Hier stellte er am 24. Januar 1263 eine Urkunde aus (Original in der Conventshalle zu Elbing), worin er der Stadt Elbing die ihr in ihrem Privilegium zugesicherten Gränzen ihres städtischen Gebietes bestätigte. Außer dem

lichen Rath die Gefahren beseitigen zu helfen. Während er selbst in den westlichen Landschaften verweilte, brach das Kreuzheer nach kurzer Rast durch Ermland und Natangen bis nach Königsberg vor, wo es am Abend des einundzwanzigsten Januars ankam. Noch in derselbigen Stunde wollten die Grafen die Wehrschanzen erstürmen, in welchen die Samländer die Burg noch belagert hielten. Allein die im Heere befindlichen Ordensritter widerriethen den Angriff bis auf den nächsten Morgen. Als jedoch in der Frühe des andern Tages der Sturm auf die Wehrschanzen geschehen sollte und das Kreuzheer sich näherte, fand es die Befestigungen alle vom Feinde verlassen, denn die Samländer hatten sich während der Nacht auf einem Seitenwege dem christlichen Heere in den Rücken gelegt, um ihm den Rückzug abzuschneiden und es auf der Heimkehr aus dem Hinterhalte zu überfallen. Unbekannt mit dieser Kriegslist und erzürnt, daß er dem Feinde das Schwert nicht bieten konnte, brach Graf Wilhelm alsbald mit dem Kriegsheere auf. Auf den Rath der Ordensritter aber, die aus der Samländer schnellem Abzuge gerechten Verdacht schöpften, sandte er einige Kundschafter aus, um über den Feind Nachricht einzuziehen. Der eine von ihnen, Stantike, ein Sohn jenes getreuen Samländers Grande[1]), der mit der ausgestellten Heerwache der Samländer zusammengetroffen und im Gefechte schwer verwundet worden war, sprengte noch in derselbigen Stunde mit ge-

---

Landmeister Helmerich von Rechenberg befanden sich damals bei ihm Gerhard von Hirzberg, Ludwig von Baldersheim (der im nächsten Jahre Landmeister ward), Hartmud von Grumbach, Johannes von Wegelere u. a. Die genannten waren um diese Zeit alle ohne ein Amt und werden daher auch nur mit fratres bezeichnet. Am 10. Februar 1263 stellt Anno eine Urkunde in Thorn aus; s. Handfest. des Bisth. Samland p. XV. *Dusburg* l. c. ist hier in seiner Jahrangabe immer um ein Jahr zurück; es muß daher auch bei ihm 1263 heißen.

1) Dieser Stantike war ein Withing, wie das Withings-Privilegium in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 213 ausweiset. Nur etwas verändert schreibt *Dusburg* l. c. den Namen Stanteko. Jeroschin nennt ihn noch richtiger Stanteke.

zücktem blutigen Schwerte in das Kreuzheer zurück, die Kriegsführer von des Feindes listiger Stellung benachrichtigend. Da rüstete sich schnell das ganze Heer zur Schlacht. Graf Engelbert von der Mark trat an die Spitze der Reiterschaar. Wilhelm von Jülich führte das Fußvolk an. So ward der Feind unvermuthet überrascht. Es kam zu einem äußerst hitzigen Kampfe; zuerst hielten die Samländer ihn muthig und entschlossen aus; da aber die Zahl ihrer Erschlagenen und Verwundeten sich mit jedem Augenblicke vermehrte, ein Theil ihres Heeres die Flucht ergriff und in offener Feldschlacht kein Widerstand mehr möglich war, so warf sich der noch übrige Streithaufe in das Dorf Caligen[1]). Das Kreuzheer indessen folgte dem Feinde nach und es erhob sich in dem Dorfe ein neuer wilder Kampf. Die Samländer, in Verzweifelung und ohne alle Hoffnung zur Rettung fochten mit einer Tapferkeit und mit so stürmender Wuth, daß kaum das ganze Kreuzheer widerstehen konnte. Stundenlang wogte die Schlacht; noch war auf keiner Seite Hoffnung zum Siege. Da sprengten, eiligst zu Hülfe gerufen, die Ordensritter aus Königsberg mit allen ihren Wehrmannen zum Kampfe herbei; das gab die Entscheidung. Zwar hielten auch jetzt noch die Samländer den tapfersten Widerstand; allein immer kleiner ward ihre Zahl, bis sie endlich bis auf den letzten Mann erschlagen wurden. Ueber dreitausend waren an diesem Tage — es war der nämliche Tag, an welchem im Jahre vorher der Kampf bei Pokarben geschah — für ihre Freiheit gefal-

1) Es kann dieses kein anderer Ort seyn als Kalgen, unfern westlich von Königsberg, auf der Straße nach Braunsberg zu. Nach *Dusburg* l. c. scheint der Name Kalgen oder Caligen der ältere und Sklume oder nach Jeroschin Slunyen der jüngere zu seyn. Jetzt ist aber der ältere wieder im Gebrauch und der Name Sklume oder Slunyen ist in Urkunden nicht zu finden. Vielmehr kommt immer Kalgen vor. Simon Grunau Tr. VIII. c. XV. § 3 kennt zwar ebenfalls nur den Namen „Slumney", allein es ist sehr wahrscheinlich, daß früher der Ort beide Namen zu gleicher Zeit führte, wenigstens sind Beispiele dieser Art nicht selten.

len; aber auch die Ordensritter und das Kreuzheer zählte eine bedeutende Menge von Todten und Verwundeten [1]).

So war die Burg Königsberg vom Feinde wieder frei. Allein der Verlust der Schlacht hatte auf die Stimmung der Samländer keine besondere Wirkung; fest entschlossen, das freie Land auch forthin noch mit freier Seele mannhaft zu vertheidigen, blieben sie in feindlicher Stellung und jener Kampf, in welchem die Ihrigen sich für die Freiheit Aller so heldenmüthig aufgeopfert, hatte dieses hohe Erbgut der Väter Allen nur noch heiliger und theuerer gemacht, denn auch die kältere Seele erwärmt es, wenn sie Tausende in glühender Liebe für Freiheit und Vaterland sich hingeben und opfern sieht. Anderer Seits waren für das Interesse des Ordens auch ferner noch List und Klugheit thätig, denn die Gebietiger sowohl als die Bischöfe [2]) blieben immer aufs eifrigste bemüht, die Angesehensten und Vornehmsten aus dem Lande

1) Die Hauptquelle über diese Begebenheit ist *Dusburg* c. 93; aber der Chronist will hier richtig verstanden seyn, denn er ist im ersten Augenblick nicht ganz klar. Achtet man genau auf den Zusammenhang, so ergiebt sich folgendes Resultat. Das Kreuzheer liegt in der Nacht vom 21. zum 22. Januar zwischen Kalgen und Königsberg. Die Preussen, ihr Lager verlassend, ziehen südlich über Aweyden und Karschau gegen Kalgen hin und legen sich dort in den Hinterhalt, um dem Feinde in den Rücken zu fallen; daher viam occupaverunt peregrinis. Der Graf von Jülich ahnet Gefahr vom Abzuge des Feindes und recessit cum exercitu. Man erfährt aber durch den Späher, daß der Feind sich in den Rücken gelegt hat. Die Schlacht beginnt nun in der Gegend zwischen Königsberg und Kalgen, so daß das Kreuzheer gegen das erstere und die Samländer gegen das letztere den Rücken wenden, denn da die Grafen nachher aus Königsberg Hülfe kommen lassen und die Samländer sich nach Kalgen zurückziehen — cedentibus quibusdam ad villam, quae *quondam* Calige, etiam Sclume dicitur, — so können diese nicht zwischen dem Kreuzheere und Königsberg gestanden haben. Von einem „Schloß Kalgen“ (Pauli S. 98. Baczko B. I. S. 314) wissen die bessern Quellen nichts. Vgl. Lucas David B. IV. S. 56—57. *Schütz* p. 30.

2) Auch vom Bischof Heinrich von Samland sind hierüber mehre Urkunden vorhanden. So bestätigt er in der einen alle Lehnsverschrei-

an sich zu ziehen, um in solcher Weise das Volk immer mehr seiner Häupter und Führer zu berauben, und die schon oft versuchten Mittel hatten auch jetzt wieder manchen für den Orden erfreulichen Erfolg, denn es kamen der Edlen, durch Verheißungen und Verleihungen verlockt, immer mehre aus Samland nach Königsberg [1]). Man begriff sie nun schon allgemein unter dem Namen der alten Withinge, eine Bezeichnung, deren Bedeutung und Beziehung wir früher schon kennen gelernt. Aber viele wiesen auch mit zornerfüllter Seele diese schlauen Lockmittel zurück; bei vielen galt es für Schmach und Schande, um solches Gewinnes willen das freie Haupt unter des Ordens Gebot zu beugen. Nalube, der Sohn jenes tapfern Edlen Sclodo aus Quedenau [2]) und Bruder des getreuen Wargule [3]), konnte es nicht über sich gewinnen, seinen Namen mit solchem Schimpfe zu beflecken, obgleich schon alle seine Brüder sich dem Orden zugewandt.

bungen, die sein Vogt auf Anrath und mit Beistimmung der Ordensgebietiger an Neubekehrte gegeben hat, um sie für den Schutz seiner Kirche zu gewinnen; dat. Thorn am 12. Febr. 1263 im geh. Archiv Schiebl. LII. Nr. 6. Es heißt ausdrücklich, die Güter seyen verliehen worden ad defensionem et conservacionem neophitorum in Sambie partibus.

1) *Dusburg* c. 95. *Schütz* p. 30—31. — Daß es nicht *pauci* viri praeclari genere et Nobiles waren, die sich dem Orden auf solche Weise zuwandten, ersieht man aus dem Withings-Privilegium a. a. O. S. 212, dessen Eingangsworte gerade in den Verhältnissen dieser Zeit ihre Beziehung finden.

2) Unrichtig behauptet Kreuzfeld a. a. O. S. 29, daß Sclodo um diese Zeit noch gelebt und mit seiner Familie in den Aufstand der Samländer verwickelt gewesen sey.

3) *Dusburg* c. 96. Lucas David B. IV. S. 58. Die Namen Nalube und Wargule sind in diesen Chronisten nicht ganz richtig Nalubo und Wargullo oder Wirgullo geschrieben. Jene Schreibart der Namen stützt sich auf Urkunden. Wargule muß bald nachher gestorben seyn, denn im Withings-Privilegium finden wir nur Nalube im Besitze der Güter seines Vaters in Quedenau. Er wurde nachmals auch unter die Nobiles Ecclesiae magnum ius habentes gezählt. Vgl. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226 und *Schütz* p. 30—31.

Und als die Ritter aus Königsberg mit bewaffneter Macht gegen ihn ausziehen wollten und sein Bruder Wargule ihm die Wahl legte, entweder dem Beispiele der Seinigen zu folgen oder Habe und Gut zu verlassen, da gab er lieber Alles, Haus und Familie auf und entfloh allein in das Gebiet von Schaken, sein Eigenthum und alle die Seinen der Ritter Willkühr überlassend. Es ward alles zerstreut und zur Beute der Ordensleute. Nur das eine edle Kleinod, das er in der Seele trug, die Freiheit hatte er gerettet und dieses wollte er auch dem Volke retten.

Bevor man es jedoch wagen durfte, den Kampf gegen die Samländer weiter ins Land hineinzuversetzen, schien es nothwendig, für fernere ähnliche Gefahren die Burg Königsberg stärker zu befestigen und gegen feindliche Angriffe besser zu verwahren. Es standen aber hier um diese Zeit noch zwei Burgen unfern von einander, denn die neue dem Orden zugehörige Burg war schon vor des Landes Abfall ganz vollendet und die ältere hatte nach einem früheren Vertrage der Bischof Heinrich erhalten. Sonach lag diesem auch ihre Erhaltung und Vertheidigung ob. Der Abfall der Samländer indeß überzeugte ihn bald von der Unzweckmäßigkeit beider Burgen an demselbigen Orte; er trat deshalb bei der Ankunft des Hochmeisters in Preussen mit diesem in Unterhandlungen und da sowohl ihm als der Sache seiner Kirche aus dem Besitze seiner Burg fast gar kein Nutzen erwuchs, so beschloß er, theils zu seinem Wohnsitze, theils zum Schutze der getreuen Neubekehrten an irgend einem passenden Orte Samlands eine neue Burg aufzurichten[1]). Er trat daher in einem mit dem Hochmeister zu Elbing abgeschlossenen Vertrage dem Orden nicht bloß jene ältere Burg, sondern auch die in

---

1) Der Bischof sagt selbst: Cum de structura castri iuxta muros castri predilectorum fratrum nostrorum hospitalis S. M. Th. in Kunegesberch siti novelle plantationi christianorum modicus hucusque fructus provenerit et cum nos ad ampliandum honorem et gloriam crucifixi et tuitionem neophitorum in Sambie partibus in loco competenti castrum providerimus construendum etc.

ihrer Nähe liegenden, ihm zugehörigen Besitzungen mit allen Rechten und Ansprüchen wieder ab. Als Ersatz überwies ihm der Hochmeister zur Vermehrung seiner Einkünfte funfzig Hufen Landes im Kulmerlande[1]) zum ewigen Besitz der Samländischen Kirche; zudem verpflichtete sich auch der Orden, den Bischof bei dem Aufbau der neuen Burg entweder durch eine bestimmte Geldsumme oder im Baue selbst thätig zu unterstützen[2]). So kam der Orden wieder in den Besitz der alten Burg Königsberg[3]). Der Bischof indessen mußte es über sich nehmen, die Kosten für die Erhaltung derselben und für die Verpflegung seiner darauf liegenden Kriegsmannschaft noch bis zum Aufbau der neuen Burg zu bestreiten, obgleich er in seinen Einkünften durch den Aufstand der Samländer so verarmt war, daß er die nöthige Geldsumme von dem Orden leihen und diesen wegen der Wiederbezahlung auf die Samländischen Geißeln weisen mußte, die noch in seinem Verwahrsam waren. Dafür wies er dem Orden bis zu Sam-

1) Quinquaginta mansos in terra Culmensi sitos iuxta villam, que dicitur Windesturen.

2) Der Orden versprach nämlich: ut quando nos aut noster successor primum in terra Sambiensi castrum construere decreverimus, nos unam partem, fratres vero duas partes plancarum procurabunt; ut etiam idem castrum plancis muniatur, ad hoc fratres in expensis propriis tenentur auxilium ministrare. Ad hec fratres predicti in eodem castro nobis per dictam partem plancarum construendo duas domos ambas ad viginti Marcarum valorem construent, vel nobis aut successori nostro pro castri et domorum structuris Marcas quinquaginta persolvent.

3) Der Vertrag hierüber, abgeschlossen zwischen dem Hochmeister Anno von Sangerhausen und dem Bischof Heinrich von Samland zu Elbing am 30. Decemb. 1262, wurde vom päpstlichen Legaten, dem Bischofe Anselm von Ermland, bestätigt. Diese Bestätigung, datirt: in Thorun an. dom. 1263, quinto Idus Februar. ist noch vorhanden im geh. Arch. Schiebl. XXXIII. Nr. 2. In einer andern Urkunde erläßt der Bischof Heidenreich von Kulm die Zehntensteuer über die dem Samländischen Bischofe bei dem Dorfe Windesturen abgetretenen Ländereien, doch so, daß der Orden ihm als Ersatz einen gleichen Zehnten auf den Ordensgütern bei Birgelau anweisen muß. S. geh. Arch. Fol. VII.

lands völliger Bezwingung alles Einkommen und allen Gewinn, den er aus dem Lande ziehen könne, zu seinem freien Gebrauche an[1]).

Den Rittern auf Königsberg war dieses in aller Weise von bedeutender Wichtigkeit. Es drohten bald abermals neue, harte Gefahren. Nalube, jener bittere Ordensfeind, hatte den Ruf zur Errettung der Freiheit von neuem durch ganz Samland verbreitet; die Vernichtung der Zwingburg Königsberg war jetzt wieder mehr als je das Loosungswort im ganzen Lande und jeglicher war bereit, dafür alles einzusetzen[2]). Man beschloß, die Ritter auf der Burg in gleicher Zeit zu Wasser und zu Land zu bedrängen und so unablässig durch Kampf und Sturm zu beschäftigen, daß sie endlich ermattet und geschwächt allen Widerstand aufgeben sollten, denn das Kreuzheer war schon wieder abgezogen. Nalube stand an der Spitze, Freiheitsliebe und Rachlust trieben seine schwerbeladene Seele und mit zornerfüllter Brust erschien er überall in Samlands Gebieten, die Gemüther zu entflammen zu neuer Kampflust und zur Vertheidigung und Rettung der urväterlichen Freiheit. Viele Tausende traten unter seine Führung und plötzlich ward die um die Burg Königsberg neugegründete Stadt von ihm mit Raub und Verheerung überfallen. Kaum durch die Burgbesatzung vertrieben, erschien er gleich darauf von neuem und stellte sich den Ordenskriegern zur Schlacht. Es erhob sich ein mörderischer Kampf, in welchem nicht weniger als siebentausend Samländer erlagen und das ganze übrige Heer zerstreut wurde[3]).

Die Unternehmungen der Samländer zu Wasser, theils auf dem frischen Haff theils auf dem Pregel-Strome leitete

---

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXXIII. Nr. 1; sie ist datirt: Thorun an. dom. 1263, Non. Februar., gedruckt bei Kotzebue B. I. S. 432. Der Betrag der geliehenen Summe belief sich auf 100 Mark.

2) *Dusburg* c. 97.

3) *Schütz* p. 31. *Dusburg* erzählt diese Begebenheit nicht, deutet aber c. 96 durch die Worte: Nalubo fatigatus crebris impugnationibus darauf hin.

ihr Kriegsfeldherr Glande, verbunden mit Swayno, dem Reiks eines großen Theiles der Nehring. Ihr Hauptziel war, der Burg alle Zufuhr zu Wasser von Elbing herauf abzuschneiden, denn zu Land war es an sich schon unmöglich, ihr irgend woher Lebensmittel zuzuführen. Sie belegten daher das Haff und die Einfahrt in den Pregel mit einer Menge bewaffneter Fahrzeuge, durch welche alle heransegelnden Frachtschiffe der Ritter genommen oder vernichtet wurden, und es entstand in Königsberg bald wieder eine neue schreckliche Hungersnoth. Zwar gelang den Ordensrittern, die feindlichen Fahrzeuge durch einen listigen Anschlag alle aus dem Wege zu räumen, da ein Lübecker Bootsmann, durch hohe Versprechungen gewonnen, in Begleitung mehrer Preussen auf einem Kahne den Pregel hinabfahrend zur Nachtzeit durch die Sprache seiner Begleiter die Wachen der Samländer täuschte, des Feindes Fahrzeuge durch eingebohrte Oeffnungen unter Wasser setzte und die meisten versenkte [1]); allein das listige Wagstück brachte den Rittern auf

1) *Dusburg* c. 97. Der Text des Chronisten scheint jedoch hier nicht ganz vollständig zu seyn, denn sowohl Jeroschin c. 97, als der Epitomator sprechen auch vom Verbrennen mehrer Schiffe. Der letztere sagt: Novissime mittunt quendam, qui naves Prutenorum perforaret, submergeret et combureret, quod idem sepius fecit, und Jeroschin übersetzt:

Zujüngst wurdin sy in eyn
Daß sy truge (occulte) eynen Mann
Santin, der dy Schiff ouch san
Bornte, durchrenkte (perforavit)
Und sy also versenkte.

Schütz p. 30 nennt als Unternehmer dieses Wagnisses einen Lübecker, „welcher ehemals zur Seewarts für einen Boßman gesiegelt hatte." Baczko B. I. S. 315 meint, er sey seinem Gewerbe nach ein Taucher gewesen. Nach Dusburgs Worten: et hoc tociens iteravit etc. dürfte man glauben, die Schiffe der Samländer seyen nicht alle auf einmal in einer Nacht vernichtet worden. Die Erzählung bei Lucas David B. IV. S. 60 vom Tode des Reiks Swayno auf den Schiffen und von der Rache seines Bruders Seleino ist aus Simon Grunau Tr. VIII. c. XV § 2 genommen und deshalb verdächtig.

Königsberg doch keinen sonderlichen Gewinn, denn die Preussen ersannen bald ein anderes Mittel, um zu ihrem Zwecke zu kommen. Sie zogen über den Pregel-Strom eine Brücke, erbauten an beiden Enden zwei feste Wehrschanzen in der Form eines Thurmes und besetzten diese mit so starker Mannschaft, daß wiederum alle Zufuhr auf dem Strome gehemmt war. In Königsberg aber stieg nun die Noth auf den höchsten Grad; bereits war alles aufgezehrt, was nur irgend zur Fristung des Lebens tauglich gewesen und es drohte allen in kurzer Zeit der Hungertod.

Da beschloß man in Verzweifelung, lieber im männlichen Kampfe mit dem Feinde zu sterben, als in der gräßlichen Noth dem schmählichen Tode entgegenzugehen. Alles was waffenfähig war, warf sich in die Fahrzeuge und steuerte den Strom hinab bis an die Brücke. Unter einem heftigen Sturmwinde wurde sie erstiegen und sofort der entschlossenste und wildeste Kampf mit dem Feinde auf der Brücke und um die Wehrschanzen begonnen. Swayno und Glande befehligten die feindliche Mannschaft selbst; aber fast noch nie war mit so ungleicher Streitmacht und mit so stürmender Tapferkeit und solcher verzweifelten Wuth gefochten worden [1]). Den Ordenskriegern stand nur die Wahl zwischen Sieg oder Tod; das gab ihren Waffen die unbezwinglichste Kraft. Der Sieg krönte endlich den Ruhm ihres ritterlichen Kampfes, denn als der Kriegsfürst Glande und bald nach ihm auch der Reiks Swayno im wilden Streite gefallen waren und die Samländischen Krieger weder Führung noch Haltung mehr hatten, warf sich alles, was sich noch retten konnte, in die Flucht. Da erstürmten die Ritter die Wehrschanzen, schlugen alles nieder, verfolgten den Feind weit ins Land hinein und erlegten an diesem Tage überhaupt nicht weniger als fünftausend Samländer.

---

1) Ortum fuit inter ipsos tam durum bellum, quale unquam visum fuit in hoc seculo inter paucos bellatores, sagt *Dusburg* c. 98. *Schütz* p. 30.

Die Brücke und die Wehrschanzen wurden hierauf vernichtet und so die Fahrt nach Königsberg wieder völlig frei [1]). Die Folge aber belohnte den blutigen Kampf; denn bald kamen aus Elbing reichbeladene Fahrzeuge und linderten die lang erduldete Noth auf Königsberg. Sofort wurden nun auch, um ferneren Hemmungen vorzubeugen, jene durchbohrten Fahrzeuge der Samländer eilig wieder ausgebessert, die Ufergebiete vom Feinde gesäubert und Swayno's Burg überfallen und gänzlich vernichtet [2]).

Die Gefahr indeß, durch welche die Wasserverbindung zwischen Königsberg und den westlichen Ordensburgen eine Zeit lang unterbrochen worden war, hatte den Ordensrittern ihre große Wichtigkeit nur um so fühlbarer gemacht; die bittere Erfahrung hatte in der That auch eine zu ernsthafte Lehre gebracht, als daß man nicht mit weiser Vorsicht dem Uebel für die Zukunft hätte vorbeugen sollen. Man beschloß daher, unfern von dem Orte, an welchem damals die Ein- und Ausfahrt der Schiffe ins frische Haff am leichtesten gehemmt werden konnte, eine feste Burg zu errichten, durch deren kriegerische Besatzung die Schiffahrt aus der See in das Haff und in den Pregel-Strom immer gesichert und frei erhalten werden konnte [3]). Da ein Theil der Gegend,

1) *Dusburg* l. c. und Lucas David B. IV. S. 62: beide erzählen dabei noch, daß der Ordensritter Gerhard aus Sachsen einem Samländer auf der Flucht den Kopf auf Einen Hieb abgehauen habe und der Rumpf dann noch 29 Schritte weit fortgelaufen sey. *Kojalowicz* p. 102 bringt das Mährchen in die Schlacht an der Durbe, läßt aber den cadaver ad plura stadia fortlaufen. „Das ist mehr wie Boerhave's Hahn!" — Die Zahl von 5000 gefallenen Samländern giebt *Schütz* l. c. an.

2) *Schütz* l. c. nennt die Burg Neidenburg, nach Angabe der Deutschen, Lucas David B. IV. S. 60 Nittenburg. Höchst wahrscheinlich war es die alte Burg Naito, deren wir B. I. S. 100 bei ihrer Erbauung erwähnt haben. Ihr altpreussischer Name mag Naitepile gewesen seyn, woraus im Deutschen Neidenburg wurde.

3) Diesen Zweck spricht die Urkunde bei *Dreger* Nr. 367. p. 476 ausdrücklich aus: Fratres — quandam munitionem, ut securus pa-

deren Lage für die Burg am geeignetsten war, damals Witlandsort oder Witlands-Gränze genannt, durch die Landestheilung dem Samländischen Bischofe zugefallen war, so trat dieser ihn an den Orden ab, mit der Bedingung daß man ihm da, wo er seinen bischöflichen Wohnsitz erbauen werde, wieder eine gleiche Landesstrecke zuweisen und den in Witlandsort gewonnenen Bernstein zum dritten Theile ihm zufallen lassen wolle [1]). So erstand zu diesem Zwecke im nächsten Jahre (1264) die Burg Lochstätt, von einem Samländer Laucstiete so genannt, der bis dahin dort seinen Wohnsitz gehabt [2]).

Die Burg Königsberg aber, wie nicht minder die Stadt blieben noch fort und fort den Anfällen und Befehdungen des nahen Feindes Preis gestellt, denn während Samländische Heerhaufen die Ritter fast Tag für Tag durch stürmende Angriffe und Plünderungen in Bewegung setzten und die Kämpfe fast niemals aufhörten, brach eines Tags auch der Häuptling Heinrich Monte mit einer starken Schaar aus Natangen von Süden gegen die Burg heran, sie zu erstürmen. Der Versuch mißglückte, denn die Kriegsmannschaft der Burg zog zum offenen Kampfe entgegen. Da sah mitten im Streite Heinrich Monte den Ordensritter Heinrich Ulenbusch seine Armbrust spannen, stürzte auf ihn ein und

---

teat introitus et exitus navibus ad terras Prussie applicantibus in loco, qui Witlandisort vulgariter appellatur, intendunt construere. *Dusburg* c. 107 sagt nur im Allgemeinen, die Ritter hätten die Burg erbaut, ut facilius compescerent malitiam Sambitarum.

1) Das Original dieser Urkunde, die im Juli 1264 ausgestellt wurde, im geh. Arch. Schiebl. XVI. Nr. 1, gedruckt in *Dreger* Nr. 367. Die vom Hochmeister zu gleicher Zeit ausgestellte Gegenurkunde in den Actis Boruss. B. III. S. 146 und in *Baieri* Opuscula p. 267.

2) *Dusburg* c. 107. Der Name Lochstätt oder Locstete, wie Dusburg hat, scheint nicht der ursprüngliche gewesen zu seyn; vielmehr hieß die Burg Anfangs wie die Gegend Witlandsort. So nimmt es auch Jeroschin, welcher bestimmt sagt:

Witlandisort hiß sye
Nu heißit sy Loustete.

verwundete ihn fast tödtlich mit der Lanze. In dem Augenblick aber schleuderte ein Kriegsknecht seine Lanze auf den Hauptmann ab; er fiel verwundet und nun entwich den Seinen aller Muth; eiligst ergriffen sie die Flucht und kaum gelang es ihnen noch, ihren ermatteten Führer von der Gefangenschaft zu retten [1]).

Doch aus allen diesen Kämpfen im Umkreise der Burg ersahen die Ritter auf Königsberg weder Gewinn für die Gegenwart, noch viel weniger Heil und Rettung für die Zukunft. Nachdem man daher die Anordnung getroffen, daß die im Norden der Burg erst jüngst angelegte, aber von Samländischen Plünderern oft heimgesuchte Stadt südwärts zwischen die Burg und den Pregel-Strom [2]) versetzt wurde [3]), beschloß Dieterich, der Ordensmarschall und zugleich Komthur von Königsberg, den Krieg weiter ins Land zu spielen und so den Feind auf seinem eigenen Boden zu bekämpfen. Er brach zunächst in das Gebiet von Quedenau und überwältigte Land und Volk. Dann traf dasselbe Schicksal auch die Gebiete von Waldau und Wargen, wo die Bewohner theils zum Gehorsam gezwungen wurden, theils in fernere Gegenden entflohen. Hierauf wagte sich das Ordensvolk auch schon bis in das Gebiet von Schaken am Kurischen Haff [4]) und von da westwärts hinüber in das Gebiet Pobethen. Nirgends fand es mehr bedeutenden Widerstand. Selbst die wenigen Edlen,

1) *Dusburg* c. 99. Lucas David B. IV. S. 73.

2) Jetzt die Altstadt genannt.

3) Die Samländer nämlich hatten erst kürzlich bei einem unvermutheten Ueberfalle die Stadt fast gänzlich vernichtet, viele Einwohner erschlagen und gefangen fortgeführt, wie *Dusburg* c. 101 erzählt. Die Versetzung der Stadt war also mehr ein neuer Aufbau in der bezeichneten Gegend. Sie fällt indessen noch ins J. 1263, nicht 1264, wie Baczko Geschichte von Königsberg S. 27 angiebt. Vgl. Lucas David B. IV. S. 74—76.

4) Dieses Gebiet wird im *Dusburg* c. 102 nicht genannt; allein der Text ist hier wieder mangelhaft; es erwähnt seiner nicht nur Jeroschin c. 102, sondern auch der Epitomator und eben so *Schütz* p. 31.

die noch im Lande zerstreut waren, traten dem Schwerte des Ordens nicht ferner mehr entgegen. Jener tapfere Nalube, von allem getrennt, was ihn an das Leben gefesselt, war durch die unablässigen Fehden und Verfolgungen endlich ermüdet und als er nun mit der Hoffnung zur Errettung der väterlichen Freiheit auch die Kraft und den Muth verloren, da beugte auch er den stolzen Nacken und ergab sich dem Orden zu Treue und Gehorsam [1]). Und da die Häupter wankten, so war bald nirgends mehr Zuversicht und Haltung im Volke. Was sich daher des Ordens Geboten nicht fügen wollte, ward erschlagen oder gefangen mit fortgeführt, und so geschah, daß hie und da ganze Geschlechter dem väterlichen Boden entrissen oder gänzlich vertilgt wurden. Zwar überfiel die Ordensritter auf der Rückkehr ein starker Samländischer Kriegshaufe, um ihnen die Beute wieder zu entnehmen; allein der tapfere Ritter Heinrich Ulenbusch flößte durch seinen entschlossenen Widerstand dem ganzen Heere Muth ein und fesselte so abermals den Sieg an die Waffen des Ordens [2]).

So war in kurzer Zeit der größte Theil des Landes dem Gehorsam des Ordens wieder unterworfen und zwar wie es scheint ohne besondere Gegenwehr. So befremdend dieses allerdings auch bei dem Geiste ist, der erst jüngst noch das ganze Volk befeuert und belebt hatte, so oft kehrt doch in Preussen die Erscheinung wieder, daß das Volk des Landes immer mehr festen Muth und kriegerische Tapferkeit und sicheres Vertrauen auf seine Waffen beim Angriffe zeigte, als in der Vertheidigung und in der Abwehr feindlicher Macht. Vielleicht mag es auch wahr seyn, daß dem Volke Samlands auch dadurch alle Zuversicht auf sein ferneres Glück und alle Hoffnung der Errettung entschwand, daß sein letzter Landes-Griwe, an allem Heile verzweifelnd, die Seinigen verließ, nach Königsberg entfloh und dort die Taufe empfing [3]).

1) *Dusburg* c. 96.

2) *Dusburg* c. 102.

3) Die Sache erzählen zwar Lucas David B. V. S. 1 und

Samlands westlicher Theil indeß, da wo damals noch in weiter Ausdehnung der heilige Wald rauschte und einst das Götter-Heiligthum Romowe stand, fügte sich noch nicht in den erzwungenen Gehorsam. Der Ordensmarschall trug jedoch Bedenken, jenes Gebiet mit seiner Kriegsmannschaft allein zu bekämpfen, denn in der Nähe dieser Gegend, westwärts von Pobethen nach S. Lorenz und Heilige-Kreuz hinüber, wohnten im Landgebiete Bethen die tapfersten und entschlossensten Kriegsmänner ganz Samlands, gleichsam als des heiligen Waldes Vorwacht; und jegliches Dorf in diesem Gebiete, so sagt die Chronik, stellte zum Kampfe an fünfhundert streitbare Männer auf [1]). Um so wichtiger aber und nothwendiger war die Ueberwältigung und Eroberung auch noch dieses Theiles von Samland. Darum rief der Ordensmarschall den Landmeister von Livland um Beistand an, Tag und Ort bestimmend, wo die zugesandten Heerhaufen sich mit

Schütz p. 31; allein die Urquelle dieser Nachricht ist ohne Zweifel Simon Grunau Tr. VIII. c. XV. § 5 und in den Worten bei *Schütz* liegt der Beweis, daß dieser aus dem letztern geschöpft habe. Es bleibt also immer noch ein Zweifel gegen die Wahrheit dieser Nachricht übrig. Indessen scheint der Name des letzten Landes-Griwen Aleps nicht erdichtet, denn der Name Aleps und Auleps kommt in Samland als Personal-Name späterhin noch oft vor.

1) *Dusburg* c. 103 sagt: In quo (territorio) homines feroces habitabant et adeo potentes, quod de una villa quingenti viri ad bellum habiles poterant procedere. Es wäre indessen möglich, daß diese keineswegs alle Bewohner eines Dorfs waren, und daß sich vielleicht dorthin aus dem übrigen Samlande eine bedeutende Anzahl Vertriebener geflüchtet oder auch von den Edlen und Führern in die Dörfer dieses Gebietes gelegt waren, um dort das alte Heiligthum mit vertheidigen zu helfen; denn wie erfuhren die Ordenschronisten so genau, daß alle aus einem Dorfe kommenden Kriegsleute wirkliche Bewohner des Dorfes waren? — Daß das Gebiet Bethen (territorium dictum Bethen) in jener Gegend lag, geht schon daraus hervor, daß Pobethen nur ein zusammengesetzter Name und aus Po-Bethen, d. h. bei oder unter Bethen, entstanden ist. *Dusburg*, Jeroschin und der Epitomator, welche letztere den Namen Betyn schreiben, geben die Lage nicht genau an.

seiner Kriegsmacht vereinigen sollten. Und als die Kriegshülfe ihm zugesagt war und der Tag kam, brach die Ritterschaar aus Königsberg in die Gegend ein und begann im Gebiete zu rauben und zu heeren, wiewohl die Livländische Hülfe noch nicht angelangt war. Da sammelte sich schnell das gesammte Kriegsvolk von Dorf zu Dorf, und stellte sich dem Ordensheere zur Schlacht entgegen. Nachdem die Ritter sechs Stunden den wüthendsten Kampf ausgehalten und viele von ihnen schon gefallen waren, begannen bei des Feindes übermächtiger Zahl die Kräfte der Ordenswaffen zu ermüden und der Muth zu wanken. Es schien endlich nur noch Rettung in der Flucht, als plötzlich noch zur glücklichen Stunde die starke Schaar des Livländischen Reitervolkes heransprengend die wankende Schlacht mit neuen Kräften wieder aufnahm, die ermatteten Samländer in kurzem überwältigte und fast das ganze feindliche Streitheer aufrieb, denn keiner der ergrimmten Krieger nahm Gnade von dem Sieger, keiner ergab sich in Gefangenschaft, keiner wollte das schmachvolle Joch der Knechtschaft noch einmal auf seinem Nacken tragen. Sie fielen alle als die letzten freien Männer. Darauf ward das ganze Gebiet zur Wüste gemacht; alle Dörfer wurden niedergebrannt; alles wurde durchraubt und durchplündert und um kein einziges Zeichen des alten Lebens dort zurückzulassen, wurden Weiber und Kinder aufgehoben und weit entfernt in andere Gegenden versetzt [1]). Eine Todtenstille herrschte seitdem auf lange Zeit in dem Gebiete, wo bisher die tapferen Wächter des alten Heiligthums den Göttern und Priestern zu Schutz und Wehr gestanden und in der letzten Stunde ihres freien Lebens das Grab der alten Freiheit mit ihrem Blute durchnäßt.

Es war der letzte Tag der Freiheit Samlands. Der Schrecken der Schlacht ging durch das ganze Land und seit die tapferen Männer von Bethen gefallen waren, wagte vor-

1) *Dusburg* l. c. *Schütz* p. 31 meldet noch, daß seit dieser Zeit das Gebiet Bethen zu Wald und Wildniß geworden sey.

erst keiner mehr das Schwert zu ergreifen. Die wenigen noch übrigen Edlen des Volkes beugten nunmehr alle den stolzen Nacken unter des Ordens Gebot; sie sandten als Bürgen für ihre Treue ihre Söhne auf die Burg zu Königsberg und bekannten mit eben der Schnelle, als sie ihn verlassen, von neuem den christlichen Glauben. So ging zum zweitenmale das neuerweckte alte Leben in Samland unter und keiner sah es fortan je wieder zu solcher Frische erwachen.

Viertes Kapitel.

Mittlerweile war die Bedrängniß der Ordensritter in den übrigen Landschaften nicht minder groß; überall tobte der Kriegssturm und im ganzen Lande war nur Fehde und Kampf des Tages Geschäft; denn das hatte das Volk in allen Landen erkannt: es müsse jetzt jedes Opfer dargebracht und jegliche Kraft daran gesetzt werden, die Freiheit zu erretten, weil die Fesseln, noch einmal angelegt, dann wohl nie wieder zersprengt werden könnten. Und dieser entschlossene, kriegsmuthige Geist drohte fast überall den Ordensrittern den Untergang. Nicht bloß Königsberg bestand im Laufe des Jahres 1263 so harte Tage der Noth, der Bedrängniß und Gefahr; es gab beinahe keine einzige Burg in den abgefallenen Landschaften, die nicht Aehnliches zu erdulden hatte. Die Ereignisse aber und die zahlreichen Kriegszüge und Kämpfe liefen in den verschiedenen Theilen des Landes so wild und stürmisch durch einander und der Vertilgungskrieg gegen alles Christliche durchkreuzte und verwirrte sich selbst so außerordentlich, daß Tage und Monate und Jahr, wie der Geschichtschreiber der Zeit gesteht, selbst dem Gedächtnisse der Zeitgenossen und der nächsten Geschlechter großen Theils entschwunden waren [1]); und so würde selbst die Zerrissenheit

---

1) *Dusburg* c. 132 sagt in Beziehung hierauf: Non moveat Lectorem, si aliqua bella infra secundam Apostasiam iam posita vel ponenda non inveniat eo ordine, quo sunt digesta, quia iam transiverunt a memoria hominum nunc viventium, quod nullus de ipsis posset se modo debito expedire: factum quidem pro maiori parte ponitur, sed tempus debitum non servatur.

und die plan- und regellose Folge der Ereignisse und Erscheinungen ein sprechendes Bild ihrer verwirrten Zeit seyn.

Der Hochmeister Anno von Sangerhausen ward vorerst im Süden des Landes viel zu sehr beschäftigt, als daß er selbstthätig in die verwirrten Kriegsereignisse hätte eingreifen können, denn es walteten Verhältnisse mit Herzog Kasimir von Cujavien ob, die auch von dorther dem Ordenslande mancherlei Gefahren drohten. Schon längst herrschte Spannung und Feindschaft zwischen dem Herzoge und dem Orden. Als Poppo von Osterna noch des Ordens Meister war, hatten sich Herzog Boleslav von Kalisch und Gnesen, Herzog Semovit von Masovien und Herzog Boleslav der Fünfte von Krakau zu einem Einfall in Kasimirs Gebiet verbunden und den Sohn des Russischen Königes Daniel, Romano, zur Hülfe herbeigerufen. Kasimir aber sah damals schon den Hochmeister als die Seele dieses Bündnisses an [1]). Bald nachher war ein bedeutender Heerhaufe von Russen und Litthauern unter der Führung Swarno's, eines Schwestersohnes des Königes Daniel, mit Raub und Brand in Masovien eingefallen und Semovit, Kasimirs Halbbruder, war von Swarno's eigener Hand ermordet worden. Zu gleicher Zeit aber hatte auch eine Heerschaar Preussen Masovien überzogen und die Masovische Kriegsmannschaft bei dem Dorfe Dlugoßedle in einer schweren Niederlage überwältigt [2]). Auch in diesem Ereignisse hielt Kasimir den Orden nicht frei von aller Schuld [3]); er hatte deshalb gegen einen zwischen ihm und dem Orden bestehenden Vertrag nicht bloß mit den Lit-

1) *Boguphal* p. 72 erwähnt bloß des Einfalls der Fürsten ins Gebiet von Lanczꝫiz selbst. Daß Kasimir aber den Hochmeister für die bewegende Ursache ansah, ersehen wir aus der Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7, wo Kasimir deshalb eine Klage erhob contra fratrem Poponem et fratres alios ratione expeditionis facte in terram Lanchicie per Cracovie, Polonie et Mazovie Duces ac per filium Danielis Regis Russie.

2) *Boguphal* p. 74. *Dlugoss.* p. 766.

3) Die erwähnte Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7.

thauern, sondern auch mit den abtrünnigen Preussen einen Frieden abgeschlossen, der für den Orden in jeder Weise nachtheilig wirken konnte [1]). Als es aber nun schon zu dieser feindlichen Spannung gekommen war, konnte es nicht fehlen, daß immer neue feindliche Reibungen, Verletzungen früherer Verträge und Befehdungen und Beleidigungen jeglicher Art erfolgten und daß besonders der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern theils gänzlich gestört, theils wenigstens bedeutend gefährdet wurde. Bei dem Zustande der Dinge in Preussen mußte es dem Hochmeister in jeder Hinsicht bedenklich scheinen, diesen feindlichen Nachbar beständig im Rücken zu haben. Er wünschte eine friedliche Vergleichung; und da der Herzog, durch einen neuen Einfall der Preussen bedrängt [2]), ihm mit demselbigen Wunsche entgegentrat, so erkor man gegenseitig zur Beilegung aller Mißverhältnisse den Herzog Sambor von Pommern und den Bischof Wolimir von Leßlau von des Herzogs Seite und den Bischof Heidenreich von Kulm nebst den beiden Ordensbrüdern Friederich von Hausen und Johannes von Wegeleben auf der Seite des Ordens zu Schiedsrichtern in den gegenseitigen Klagbeschwerden und Anforderungen [3]). Sie entschieden in den wichtigsten Punkten also: In Hoffnung der Beihülfe, die der Herzog den Or-

1) In der erwähnten Urkunde heißt es hierüber: Fratres eundem Ducem accusant, quod contra tenorem privilegii sui treugas fecerit sine ipsis cum Paganis, Lethuinis et apostatis hostibus fidei christiane in maximum eorum et Ecclesie detrimentum.

2) *Boguphal* p. 74 setzt diesen zweiten Einfall der Preussen auf den 13. Januar 1263 und sagt: Castellaniam Lowicensem et alias multas villas in circuitu eiusdem Prutheni et alie gentes paganice gladio et incendio et aliis armis enormiter vastaverunt. Es war dieses wahrscheinlich der nämliche Einfall, über welchen sich der Herzog auch in der erwähnten Urkunde gegen die Ordensritter beklagt, indem er hier sagt: Quod eorum (i. e. fratrum) consilio et precepto castellani Ducis Kazimiri sunt captivati et spoliati ac terra depredata per quosdam Prutenos.

3) *Dogiel* Cod. diplom. Polon. T. IV. Nr. 34. p. 29. Friederich von Hausen oder de Husen wird in der Urkunde im geh. Archiv

densrittern inskünftige noch leisten wird, erlassen sie ihm den durch den Frieden mit den Ungläubigen ihnen zugefügten Schaden; weder der Herzog aber, noch seine Nachfolger sollen je wieder mit den Heiden, den Litthauern oder den vom Orden Abgefallenen Frieden schließen ohne der Ritter Zustimmung, wie der Vertrag des Herzogs mit dem Orden es ausdrücklich bestimmt. Des Herzogs Klage über den Einfall der Preussen in sein Gebiet beseitigt schon der Vertrag, den er mit dem Bischofe von Pomesanien [1]) abgeschlossen, indem es Preussen aus dessen Diöcese waren, die des Herzogs Land feindlich überzogen. Auf die Klage des Herzogs, daß die Kaufleute seines Landes nicht jenseits Elbing fahren dürften, sondern auf der Weichsel in Kulm gezwungen würden, ihre Waaren auszuladen und die Auslegung ihrer Güter in Soletz durch die Ordensritter gänzlich verhindert werde, sowie auf des Ordens Gegenklage, daß die Handelsleute aus Preussen weder Getreide noch sonst etwas anderes in das Land des Herzogs aufkaufen und ausführen dürften, wird bestimmt, daß forthin Handel und Verkehr aus einem Lande in das andere völlig frei und ungehindert seyn sollen [2]). Unordnun-

---

Schiebl. LII. Nr. 5 Sacerdos genannt. Wahrscheinlich war er aus den Rheingegenden gebürtig, wo die Dörfer Hausen lagen; s. Acta Academ. Palat. T. II. p. 162. *Scheid* Orig. Guelf. T. III. p. 657. Er wurde bald nach dieser Zeit zum Bischof von Kulm ernannt. Die Familie von Hausen kommt jedoch auch häufig in Franken vor, s. Falckensteins Urkunden und Zeugnisse das Burggrafth. Nürnberg betreff. p. 23. 54. 61. 62. 65. *Scheid* Orig. Guelf. T. III. p. 487. 596.

1) Hier noch Episcopus Quedinensis genannt.

2) Ueber diesen Verkehr beider Länder ist folgende Stelle nicht unwichtig: Super eo quod dominus dux querulatur, quia mercatores sui ultra Elbingum navigio descendere non sinuntur et mercatores ascendentes per Wislam in Culmen tantum cum pannis applicare cogantur, et Naves, que in Soletz merces suas vellent deponere, per fratres prohibentur et ex converso fratres querulantur, quod homines terre ipsorum in terris ducis K. annonam et res alias emere et deducere prohibentur, taliter diffinimus et sub predicta pena statuimus, ut naves descendentes et ascendentes indifferenter omnes cum

gen im Zollwesen, die den Verkehr bisher gestört, sollten abgethan und fernerhin nur die alten Zölle erhoben werden. Landesflüchtlinge und entlaufene Knechte sollte die Herrschaft beider Länder sich gegenseitig ausliefern. An den Besitz der Dörfer des Ordens jenseits des Weichsel-Stromes sollte Herzog Kasimir inskünftige keine Ansprüche mehr erheben, sondern den Orden nach den darüber bestehenden Verträgen in ruhigem Besitze lassen. Endlich wurden durch die Schiedsrichter auch noch verschiedene andere die bürgerliche Sicherheit und Ruhe beider Länder betreffende Verhältnisse näher erörtert und festgestellt und in solcher Weise der Friede und nachbarliche Freundschaft des Herzogs und des Ordens wieder herbeigeführt [1]).

Für den Orden war diese friedliche Ausgleichung mit dem Herzoge von Cujavien um so wichtiger, da sich der

---

pannis et rebus aliis vadant et applicent ubicunque volunt sine fratrum prohibitione et e converso diffinimus et statuimus, ut dictus K. dux sive sui heredes non prohibeant quin fratres et quilibet homines in terris eorum degentes in d. ducis K. terris et heredum suorum libere possint emere ac deducere annonam et alias merces salva iusta et consueta telonei pensione.

1) Wir haben diese schiedsrichterliche Entscheidung im Original im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 7 mit der Angabe: Actum et datum in Juvene Wladislavia M. CC. LXIII. XI Calend. Marcii (19 Februar), woraus erhellt, daß die Verhandlung der Schiedsrichter in Neu-Leßlau gepflogen wurde. Wir erfahren aus dieser Urkunde auch noch manchen andern nicht ganz unwichtigen Umstand. So erhob z. B. der Orden die Klage, daß seine Unternehmungen gegen die Jatzwinger (Getwezitas) durch den Herzog waren verhindert worden, daß ferner auch Herzog Sambor von Pommern sich einige Feindseligkeiten gegen Kasimirs Unterthanen erlaubt hatte, denn es heißt: De spolio navis, quod factum est in Trssew (Dirschau), cum hoc Dux Samborius se fecisse recognoscat, fratres inculpabiles esse pronunciamus. Daß der Ordens-Komthur in Orlow mit den Bürgern von Leßlau pro interfectione hominis fratrum de Orlove in Fehde gelegen und die Stadt mit bewaffneter Gewalt überfallen, mehre Bürger getödtet und gefangen genommen, außerdem auch Geld von der Stadt erpreßt hatte u. s. w., geht ebenfalls daraus hervor.

Kriegssturm in Preussen bald auch bis in die Nähe der Gränzen Masoviens und Cujaviens hinaufzog. Vorerst indessen tobte er noch am verderblichsten im Barterland, wo der Kriegshauptmann Dywane mit seiner Heermacht alles Christliche zu vernichten suchte. Der edle Preusse Girdawe, dessen Geschlecht auch noch in späterer Zeit unter dem Namen der Rendalier blühete [1]), eifrig wie kaum ein anderer dem christlichen Glauben zugethan, ward auf seiner Stammburg Girdauen von einem Heerhaufen des Barterlandes mit um so größerer Erbitterung bekämpft, da er auf keine Weise zu bewegen gewesen war, am Aufstande seiner Landschaft wider den Orden Theil zu nehmen. Aber die Tapferkeit der Seinen hielt alle Stürme männlich aus, bis Hunger und Noth die Kräfte brach. Da brannte er seine Burg mit eigener Hand auf und entwich mit allen den Seinigen in das Ordenshaus Königsberg [2]).

Noch wichtiger aber war für die Bewohner des Barterlandes der Kampf um die beiden Burgen Weistote-Pil und Wallewona oder Wisenburg, denn es knüpften sich an sie, wie wir wissen, so manche große und heilige Erinnerungen aus dem alten Leben, welche die Seele mit Freude und die Brust mit Muth erfüllten [3]). Darum ward alles daran gesetzt, durch den Gewinn beider Burgen sich dieser heiligwichtigen Gegend wieder zu bemeistern. Fast drei Jahre lang waren die Ritter von den Heerschaaren der Preussen theils aus der Landschaft selbst, theils aus dem östlichen Sudauen,

---

1) Auch der Name Girdawe kommt späterhin noch öfter als altpreussischer Name vor; unter andern noch in einer Verschreibung vom J. 1362.

2) *Dusburg* c. 108. *Schütz* p. 35 giebt an, Girdawe sey aus seiner Burg gewichen aus Besorgniß, belagert zu werden. Nach *Dusburg* aber geschah es post multa bella et impugnationes, quas a compatriotis suis apostatis sustinuit. Lucas David B. IV. S. 64 schreibt hier meist nur dem Simon Grunau Tr. VIII. c. VII. §. 3 nach und ist daher hier wenig glaubwürdig.

3) Vgl. B. I. S. 493—494.

theils auch aus andern Gegenden hart belagert, oft schwer bekämpft und nicht selten im Kampfe überlistet. Da zog einst ein doppelt starker Heerhaufe gegen Weistote-Pil heran. Tag und Nacht wurde die Burg bestürmt; die Ritter leisteten heldenmüthigen Widerstand und der Feind mußte wieder weichen. Allein der harte Sturm hatte die Kraft der Besatzung so erschöpft und die Befestigungswerke waren so bedeutend beschädigt, daß die Ritter, um größerem Unglück zu entgehen, die Burg in Brand steckten und auf verborgenen Wegen davon zogen[1]). Wallewona, die andere Burg, ward noch standhaft vertheidigt, obgleich täglich drei Belagerungsmaschinen gegen sie in Bewegung waren; aber auch sie unterlag in kurzem dem allgemeinen Loose. Der Hauptmann Dywane ergriff endlich, um sich der Burg zu bemeistern, verrätherische List. Mit einem feilen Preussen aus der Dienerschaft der Burg ward der Verrath verabredet. Da zog eines Tags der Hauptmann mit einer bedeutenden Schaar gegen die Burg heran, durchplünderte die Umgegend und wich dann eilig wieder zurück. Alsbald erbot sich jener Preusse den Rittern, ihren Heerhaufen im Verfolgen des Feindes so zu führen, daß er plötzlich überfallen, leicht besiegt und aller Raub ihm wieder entrissen werden könne. Die Ritter trauten dem verrätherischen Worte und folgten schnell dem wegekundigen Führer mit ihrer Kriegsmacht bis an die Gränzen des Barterlandes. Von dort wollten sie zurückkehren, weil sie den Feind nicht fanden; allein der Verräther lockte sie weiter durch die Hoffnung, daß sich sonder Zweifel am Flusse Angerapp[2]) das feindliche Heer gelagert habe. Da gelangten die Ritter unbesorgt an den Ort, der zwischen dem Hauptmanne und dem verrätherischen Führer

1) *Dusburg* c. 109—110. (Im Text c. 106 ist Ducis ein Druckfehler für duas villas, wie Jeroschin und der Epitomator haben.) Lucas David B. IV. S. 64—65. *Schütz* p. 35.

2) Wengrapia nennt *Dusburg* c. 111 den Fluß. Der Epitomator schreibt Wangrapien und eben so Jeroschin c. 111; Lucas David B. IV. S. 66 die Wangerap.

verabredet war und plötzlich stürzte das ganze feindliche Heer auf die Ordensritter ein. Schnell gesammelt faßten sie Stand auf einer nahen Anhöhe und nun erfolgte ein äußerst blutiger Kampf. Bald indeß war das Ordensvolk vom Feinde ganz umringt und wiewohl es fort und fort mit außerordentlicher Tapferkeit den stürmenden Heiden widerstand, so wurden doch endlich zwanzig Ordensritter mit ihrer gesammten Mannschaft erschlagen, also daß nur eine geringe Zahl in die Ordensburg zurückflohen [1]). Mit der Kraft aber war ihnen auch der Muth entschwunden und da sie bald auch Hungersnoth bedrängte, so verließen sie insgeheim die Burg und schlugen den Weg nach Masovien ein. Der Hauptmann Dywane jedoch setzte ihnen schnell mit einer starken Schaar nach und mit dreizehn rüstigen Reitern vorauseilend griff er die ermüdeten und durch Hunger ermatteten Ritter in einem neuen Kampfe an. Drei aus ihrer Zahl fielen sogleich im ersten Angriffe; die übrigen aber vertheidigten sich mit aller Kraft, bis Dywane selbst schwer verwundet genöthigt war, zu seiner Rettung den weitern Kampf aufzugeben [2]).

Mittlerweile war auch die starke Kreuzburg in Natangen gefallen. Aber nicht gebrochener Muth, nicht Mangel an Tapferkeit bei der ritterlichen Burgbesatzung hatte sie fallen lassen, denn Jahre lang war die Feste von drei Wehrschanzen aus mit drei Kriegsmaschinen hart belagert worden und in allen Stürmen und Kämpfen hatten die Ritter mit den Ihrigen stets männlich und rühmlich widerstanden. Da zwang auch hier endlich der unbesiegliche Feind einer schrecklichen

---

1) Lucas David a. a. O. nennt den Verräther Merune, aber nur auf die Auctorität des Simon Grunau. Nach *Schütz* p. 35 wurde der verrätherische Diener von den Ordensrittern in Stücken zerhauen.

2) Ob Wallewona oder Wisenburg wirklich zerstört worden sey, bleibt zweifelhaft; in der Ueberschrift bei *Dusburg* c. 112 heißt es freilich: De destructione castri Wiesenburg; im Texte selbst aber wird gesagt: fratres *relicto castro* recesserunt und beim Epitomator: castrum deserunt; eben so bei *Schütz* p. 35.

Hungersnoth, die Burg aufzugeben. Die Ritter entflohen heimlich bei nächtlicher Weile; allein der Feind, hievon unterrichtet, folgte dem abziehenden Haufen eiligst nach, überfiel ihn plötzlich und erschlug alles bis auf zwei Ritterbrüder, die sich durch die Flucht retteten [1]).

Kreuzburgs Belagerung hatte lange Zeit der tapfere Heinrich Monte geleitet. Da brach er nun von neuem Muthe erhoben an der Spitze seiner Natanger auf und stürmte bis ins Kulmerland hinauf. Furchtbar war die Verwüstung, die er dort aller Orten anrichtete; alle Gebäude, welche nicht starke Mauern schützten, wurden durch seine wilde Horde niedergebrannt; kein Christ, der unglücklich in des Feindes Hände fiel, fand Schonung vor dem Schwerte. Frauen und Kinder trieb man wie Herden vor dem Heere her und da das Land lange Zeit Friede genossen, so war der Raub unzählig, den Heinrich Monte hinwegführte [2]). Aber kaum hatte er das Gebiet von Löbau erreicht, als der Landmeister Helmerich von Rechenberg und Dieterich der Ordensmarschall ihm mit der ganzen Kriegsmacht des Kulmerlandes nacheilten und ihm die Schlacht boten. Ohne Säumen nahm sie der Hauptmann an; es wurde mit großer Erbitterung gestritten. Die Preussen, dadurch im Vortheile, daß sie durch Verhaue gedeckt keinen Angriff zur Seite fürchten durften [3]), leisteten Anfangs den männlichsten Widerstand und fast schien schon der Sieg sich ihnen zuzuneigen. Da sprach der Landmeister den Seinen neuen Muth und neue Freudigkeit zum Kampfe ein: „Es sind nicht unsere Feinde, die ihr zu besiegen habt; es sind die Feinde der gebenedeieten Jungfrau! Es ist nicht ir-

1) *Dusburg* c. 113. *Schütz* p. 35.

2) Immensam rapinam cum mulieribus et liberis deduxit, sagt der Epitomator. Jeroschin c. 118. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737.

3) Jeroschin a. a. O. sagt:

Und hattin sich behouwin
Dy Pruzin und vorheynit
Des wart von yn begeynit
Den cristenyn mit hertir Wer.

discher Lohn, den ihr im Kampfe erringen sollt; es ist der Lohn des ewigen Lebens, der eueren Sieg krönen wird!" So sprach der Meister und dieses Wort in der Stunde der Entscheidung that eine gewaltige Wirkung [1]). Der Feind ward in die Flucht geworfen und in ein nahes Gebüsch getrieben, wo viele dem Schwerte der Ritter erlagen. Das Ordensheer aber, im Verfolgen einzelner feindlicher Haufen begriffen, hatte sich allzu sehr zerstreut, so daß nur eine geringe Zahl bei der Heerfahne zurückgeblieben war. Als Heinrich Monte dieses von einer Anhöhe gewahrte [2]), sammelte er schnell die Seinen wieder und stürmte mit reißender Gewalt auf den Kampfplatz zurück, die Schlacht von neuem beginnend. Es wurde Stunden lang und mit der äußersten Erbitterung gekämpft. Da fiel der Landmeister im Schlachtgewühle; der Schrecken benahm dem Ordensvolke alle Haltung und Richtung; der Feind drängte nun mit um so höherem Muthe auf die wankenden Haufen ein und in kurzem waren vierzig von den Ordensrittern und der gesammte übrige Theil des Heeres erschlagen. — Es war eine schreckliche Niederlage, welche der Orden hier erlitt und Jammer und Betrübniß, Angst und Schrecken ging bald durch das ganze Land, so weit noch Christen wohnten. Seit der Schlacht an der Durbe hatte der Orden keinen so schweren Verlust empfunden, und er war hier und gerade in dieser Zeit noch ungleich schmerzlicher und unheilvoller; denn zählte man jetzt auch nicht so viel Erschlagene als damals an der Durbe, so bejammerte man hier neben der auserlesensten und tüchtigsten Kriegsmannschaft auch die ausgezeichnetsten Gebietiger und Ordensritter, durch deren Weisheit und thätigen Eifer bisher sowohl des Landes Verwaltung, als die Führung des Krieges geleitet und geordnet worden war [3]). Der eine Tag hatte die

1) Der Text Dusburgs von Hartknoch ist auch hier wieder nicht ganz vollständig. Sowohl Jeroschin als der Epitomator weisen deutlich auf die ermunternden Worte des Landmeisters hin.

2) Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737. *Schütz* p. 36.

3) Ohne Zweifel versteht *Dusburg* bei den Worten: omnes electi

ganze Blüthe der Ritterschaft auf lange Zeit vernichtet und vor allem von welcher Wirkung mußte dieser neue Sieg für den Muth und das Vertrauen der Preussen seyn [1])!

---

et praeelecti viri, quorum sapientia et industria et terra Pruschiae et bellum regebatur auch die beiden ehemaligen Landmeister Gerhard von Hirzberg und Hartmud von Grumbach darunter, denn diese befanden sich nach der Urkunde Schiebl. LII. Nr. 5 damals noch bei dem Hochmeister im Kulmerlande.

1) Die Hauptquelle ist auch hierüber *Dusburg* c. 118. Er fügt noch die fromme Nachricht hinzu: In hoc loco certaminis postea quidam Eremita habitans vidit noctis tempore candelas ardentes pluribus vicibus, quae interfectos ibi iam coronam Martyrii apud Regem martyrum manifestius declarabant. — *Dusburg* c. 118 vgl. mit c. 116 scheint die Schlacht in das J. 1264 zu setzen. Allein dieser Angabe widersprechen urkundliche Beweise, nach welchen der Tod des Landmeisters noch in das J. 1263 fallen muß. In zwei Urkunden im geh. Arch. Fol. II. p. 179 und 188 nennt sich der Ordensritter Johannes von Wegeleben (derselbe, welcher in der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. p. 29 erwähnt ist) Präceptor oder Gebietiger der Brüder des Hauses S. Marien der Deutschen in Preussen. Höchst wahrscheinlich war er Vice-Landmeister. Da nun die eine dieser Urkunden am 12. Juni 1263 ausgestellt ist, so darf der Schluß gezogen werden, daß Johannes von Wegeleben an die Stelle des in der Schlacht gefallenen Helmerich von Rechenberg getreten war und folglich die Schlacht auch noch vor dem 13. Juni 1263 erfolgt ist. Ein Irrthum in der Jahrzahl der Urkunden ist um so unwahrscheinlicher, weil sie sie beidemal mit Buchstaben ausgeschrieben haben. Es tritt hier aber noch der besondere Umstand ein, daß der Marschall Dieterich neben dem Komthur Bertold von Elbing in diesen Urkunden als Zeuge angeführt wird. Nun erwähnt aber *Dusburg* l. c. des Marschalls mit unter den in der Schlacht Gefallenen und es muß also hier irgendwo ein Irrthum liegen. Er liegt jedoch nicht in den Urkunden, sondern bei *Dusburg* selbst. Dieser führt c. 115 an, daß bei Bartenstein Marschalcus cecidit interfectus. Da Dieterich nun schon im J. 1262 als Marschall erscheint, dann ein Marschall im J. 1263 bei Bartenstein fällt und jener Marschall Dieterich nach Dusburgs Zählung im J. 1264 in der Schlacht bei Löbau erschlagen wird, so läßt sich diese Verwirrung bei dem Chronisten nicht anders auflösen, als daß man annimmt, Dusburgs Angabe vom Tode des Marschalls Dieterich bei Löbau sey ein Irrthum und Dieterich sey erst später bei Bartenstein gefallen nach c. 115. Damit stimmen dann auch die

Dem im Kampfe gefallenen Landmeister folgte im Amte der Ordensritter Johannes von Wegeleben aus Sachsen gebürtig, doch wie es scheint nur stellvertretend und nur auf kurze Zeit [1]). Die Geschichte hat nichts von sonderlicher Wichtigkeit von ihm aufbehalten [2]) und es trat an seine Stelle bald nachher als Landmeister von Preussen der Ordensritter Ludwig von Baldersheim, damals zugleich Landkomthur von Böhmen. Seine Stammverwandten blühten zur Zeit in Franken und in den Rheinlanden, zum Theil als Hohenlohische Vasallen [3]). Er übernahm das Amt wahrscheinlich erst gegen Ende des Jahres 1263, vielleicht weil ihn der Hochmeister erst aus Böhmen herbeirief [4]).

Ludwig von Baldersheim fand in Preussen schwere und jammervolle Tage, Zeiten voll Noth und Bedrängniß, überall noch den tobenden Sturm des Krieges und den Orden

---

erwähnten Urkunden überein, nach welchen Dieterich noch lebte, als Johannes von Wegeleben als Vice-Landmeister auftrat.

1) Der Name dieses Johannes von Wegeleben wechselt in der Schreibart in den verschiedenen Urkunden und wir finden Wegelere, Wegclere, Wegelaw und Wegeleyben. Johannes Wegelewe kommt in einer Urkunde vom 24. Jan. 1263 vor. Das Richtigste ist ohne Zweifel Wegeleben, der Name einer niedersächsischen, im 13. und 14. Jahrh. blühenden Familie. S. Wohlbrück Geschichte des Geschlechts von Alvensleben B. I. S. 98. *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 545.

2) Wir haben von ihm nur einige Urkunden über Güterverleihungen an Preussen im Fol. II. p. 43. 179, 188. In der einen heißt es: Do dy newen cristen czu Prûsen hatten abegewurffen den cristen gelouben und die kirche gots pynygitten mit mancherleie Pyn und wedir uns und awir geloubigen in gote grymeclichin czornten, dovon sy nicht unbilichin vorloren ere vreyheit, so welle wir dowedir, das dy die dy uns getrûliqin gestanden haben, sich vrouwen sundirliche befestunge der vryheit.

3) Hanselmann von der Hohenloh. Landeshoheit S. 591. B. II. S. 161.

4) Die erste Urkunde, in welcher er als Landmeister vorkommt, ist die bei *Dogiel* T. IV. Nr. 35 und im Februar 1264 gegeben; also ist es unrichtig, wenn *Dusburg* c. 119 ihn sein Amt erst 1265 antreten läßt.

mit seiner Herrschaft über das Land mehr als je am Rande des Unterganges. Immer näher rückten die empörten Preussen an ihr Ziel, denn eine Zwingburg fiel nach der andern. Am wildesten war jetzt der Kampf um die Burg Bartenstein an der Gränze des Barterlandes. Vierhundert Krieger, theils Ordensritter, theils Deutsche Einzöglinge nebst einigen treugebliebenen Preussen bildeten die Burgbesatzung. Ihr entgegen aber lag vor den Mauern ein Heer von dreizehnhundert streitrüstigen Preussen in drei Wehrschänzen ringsumher mit drei Belagerungsmaschinen, die fast beständig thätig waren. So oft indessen und so stürmend die Belagerer die Burg auch bedrängten, so waren sie doch selten vom Glück sehr begünstigt, denn die Besatzung leistete Tag für Tag den heldenmüthigsten Widerstand und in allen Kämpfen war die Zahl der gefallenen Preussen bei weitem stärker, als die der Ritter. Am meisten aber glänzte im Streit durch seine außerordentliche Tapferkeit ein Preusse hervor, Milegede genannt [1]), aus Samland, ein eben so muthvoller und männlich kühner, als äußerst flinker und behender Streiter, welchen darum die Feinde auch mehr fürchteten, als fast die Hälfte der Besatzung. Schon oft hatte in den Streitfehden alles auf seinen Tod gezielt und immer war er der Gefahr entkommen. Man sann im feindlichen Heere auf allerlei listige Anschläge, um sich des gefürchteten Gegners zu entledigen. Einst legten die Befehlshaber eine Heerschaar in Hinterhalt und sandten dann einen rüstigen Krieger unter die Burgmauer, um zu einem Zweikampfe aufzufordern. „Ist einer unter euch," rief er mit starker Stimme, „der mit mir den Kampf wagen will; er komme heraus!" Milegede stellt

1) Milegede ist der richtige Name; so finden wir ihn auch noch in spätern Urkunden, z. B. in einer Verschreibung des Bischofs Jacob von Samland vom J. 1356 in Matricul. Fischhus. p. 110. So schreibt ihn auch Jeroschin c. 114. *Dusburg* c. 114 hat Miligedo, der Epitomator Milgedus und Lucas David B. IV. S. 69 Melgede; eine Urkunde von 1330 Mylligeyde. In den Matricul. Fischhus. p. 25 werden als Brüder eines Miliede Sanone und Dargots genannt.

sich dem Kämpfer mit der Ritter Erlaubniß zum Streite und als dieser bald die Flucht ergreift, setzt er ihm weiter und weiter nach. Da bricht aber plötzlich jene Schaar aus dem Hinterhalte hervor; Milegede schlägt den Gegner mit der Keule nieder, erreicht durch seine außerordentliche Schnelligkeit glücklich den nahen Wald und kommt wohlbehalten auf heimlichen Wegen nach Bartenstein zurück. Die Feinde indessen boten auch forthin noch allerlei schlaue Mittel auf, den gefährlichen Helden in ihre Gewalt zu bekommen und Milegede wagte sich oft allzu unvorsichtig in Gefahr. Da überfielen ihn einst aus verstecktem Hinterhalte zehn wackere Krieger; er bestand sie männlich im Kampfe; aber es stürzten plötzlich noch funfzig andere über ihn her; seine Kraft ermüdete und er erlag endlich ihren Waffen zu unendlicher Freude des ganzen Belagerungsheeres. Da nun die Preussen zur nämlichen Zeit auch jenen tapfern Helden Troppo, dessen wir früher schon erwähnten [1]), im Kampfe erschlugen, so wurden die Ritter auf der Burg so vom Zorn ergriffen gegen den Feind, daß sie aus Rache dreißig Geißeln der Preussen an einem Galgen vor dem Thore der Burg aufhängen ließen zu großem Jammer ihrer Väter und Blutsverwandten [2]).

Eines Tags geschah aber, daß die Preussen ein heiliges Opfergefäß aus einer Wehrschanze in die andere trugen. Die Ritter auf der Burg, solches gewahrend, meinten, die Feinde feierten ein fröhliches Festgelage und stürmten plötzlich hundert und funfzig Mann stark aus ihren Mauern auf sie ein. Es kam zu einem heißen Kampfe und mit fortreißender Gewalt drang die Ordensmannschaft von einer Wehrschanze in die andere. Die feindlichen Krieger entflohen oder erlagen dem Schwerte; kein einziger blieb in den Belagerungswerken [3])

---

1) S. S. 212. Der Epitomator und Jeroschin a. a. O. schreiben auch hier diesen Namen Troppe.

2) *Dusburg* c. 114. Lucas David B. IV. S. 69. *Schütz* p. 35 — 36 berührt einige nähere Umstände, unter andern von Milegede's Tod.

3) Nach *Dusburg* c. 115 wurde freilich fast die ganze Mannschaft

und unter Jubel und Freude brachte die Burgbesatzung das eroberte Opfergefäß in die Burg zurück. Nur des tapfern Ordensmarschalls Dieterich Tod trübte das fröhliche Ereigniß. Er war der einzige Gefallene. Darauf wurden sogleich die drei Wehrschanzen gänzlich vernichtet und dem Boden gleich gemacht und die Ritter glaubten sich nun von aller Gefahr befreit. Allein die Hoffnung täuschte, denn in kurzem zog ein neues Belagerungsheer von dreitausend Mann heran, welches schnell die Wehrschanzen wieder herstellte und die Belagerung nun mit um so größerer Erbitterung fortsetzte. Mehr als je war die Burgbesatzung bald nur auf ihre Mauer beschränkt und alle Aussicht auf Ersatz und Rettung verschwand. Da kehrte auch hier in die Burg ein Feind ein, dem bisher fast alle hatten erliegen müssen; es gebrach auch hier bald an allen Lebensmitteln und die Ritter sannen jetzt nur noch auf einen Weg zur Rettung ihres Lebens. Dreimal wurden die Feinde im Lager dadurch getäuscht, daß die Burgbesatzung sich vom Morgen bis zum Abend in ihren Mauern so verborgen und so ruhig verhielt, als sey die Burg verlassen; wenn dann die Belagerer sich näherten, um in die Thore einzudringen, wurden sie plötzlich überfallen und stets mit großem Verluste zurückgetrieben. So hatte man absichtlich den Feind in Schrecken gesetzt, um mit so größerer Sicherheit die Gelegenheit zur Rettung zu benutzen. Der ersehnte Tag erschien, an welchem ein frommer Ordensbruder glücklichen Aus-

aufgerieben. Er sagt: de MCCC viris, qui ad defensionem ipsorum fuerant ordinati, vix aliquis mortem evasit. Die Sache klingt etwas übertrieben. Der Epitomator sagt aber, vielleicht um der Erzählung mehr Wahrscheinlichkeit zu geben: Tria fortalitia attigerunt, in quibus dormierunt inimici inebriati, ubi quasi 1300 sunt a fratribus interempti. Doch heißt es auch bei Jeroschin c. 115:

Da sy di bergfried alle drie
Mit Gotis hülf irliefen
Da lagin unde sliffen
Der Prûzin vil von Trunkinheit
Den auch der Slaf mit bittirkeit
Ward in des Tobis Slaf gewant.

gang verheißen. In zwei Haufen getheilt und in größter Stille die Burg verlassend zog die Besatzung in dunkeler Nacht ein Theil nach Königsberg, ein anderer nach Elbing zu, nur ihre Waffen und die Reliquien ihrer Kirche mit sich nehmend. Nur ein alter, kranker und blinder Ordensbruder, der nicht folgen konnte, blieb in der Burg zurück, den Feind über den Abzug der Seinen mehre Tage dadurch täuschend, daß er in den üblichen Stunden des Gottesdienstes nie versäumte, die Glocke zu läuten. Doch endlich naheten sich die Preussen der Burg, erstiegen die Mauern, ermordeten den Ordensbruder aus Zorn über die Täuschung und besetzten die Feste mit einer starken Mannschaft, die von hier aus den Orden nicht selten noch hart bedrängte und belästigte [1]).

So ging an dem Bau der Ordensherrschaft eine Stütze nach der andern verloren, mit dem Verluste jeder Burg sank ein Pfeiler nieder und jeder Ordensritter sah schon mit bangem Herzen dem Augenblicke entgegen, in welchem er gänzlich zusammenbrechen und alle Keime Deutscher Bildung und christlicher Erkenntniß wieder erstickt und zertreten werden würden. Eine Rettung schien nun schon kaum mehr möglich, denn die Folgen und Wirkungen des Unheils, welches den Orden bisher fast Tag für Tag getroffen, gingen immer weiter und weiter und nirgends mehr durfte auf einige Sicherheit im Besitze und auf beständige Ruhe im Frieden gerechnet werden. Kaum war die Kunde von dem Unglück der Ordensritter auf ihren Burgen im Barterland nach Samland gekommen, als auch dort wieder im Rinauer Gebiete um den Galtgarben der Geist der Empörung aufzuckte, denn alles, was waffenfähig war, trat zusammen und stürmte hinab an das Ufergebiet des frischen Haffes, wo der Bischof Hein-

---

1) *Dusburg* c. 116. *Schütz* p. 36. Lucas David B. IV. S. 70—71 benutzte hier den Simon Grunau. Die Angabe des J. 1264 bei *Dusburg* und Lucas David ist wohl richtig, denn die Belagerung Bartensteins zog sich allerdings in das J. 1264 hinein. Tidemanns Chron. (Mscr.) p. 61 nennt ebenfalls das J. 1264, läßt aber den einen Theil der Besatzung statt nach Königsberg nach Balga ziehen.

rich von Samland so eben seine neue Wohnburg Schönewik erbaut hatte [1]). Sie war zur Zeit noch ohne alle Vertheidiger und nur der Zug eines Riemens an der Burgpforte hätte dem Feinde den Eingang geöffnet; allein die Samländer, wie es scheint noch ganz unbekannt mit dieser Art der Verschliessung, versuchten umsonst die Eroberung und zogen dann wieder in ihr Gebiet zurück. Da brach der Komthur von Königsberg, erzürnt über den kühnen Frevel, mit seinen Conventsrittern und einer Schaar von getreuen Samländern in das Gebiet von Rinau ein. Zum Schreckensbeispiel anderer wurden alle waffenfähigen Männer des ganzen Landstrichs erschlagen, Weiber und Kinder mit aller ihrer Habe hinweggeführt und in ferne wüste Gegenden versetzt. So ward die Ruhe im westlichen Samland wieder hergestellt.

Dagegen ward um dieselbe Zeit das östliche Samland, als die Nachricht von des Ordens Verlusten im Barterland sich in die heidnischen Landschaften verbreitet, durch einen neuen Kriegssturm heimgesucht. Ein starkes Heer von Preussen [2]), Sudauern und Litthauern brach in die östlichen Gebiete Samlands ein und das Land mit Raub und Verwüstung weit und breit durchziehend, lagerte es sich dann in getheilten Haufen mit zwei Belagerungsmaschinen vor die Burg Wehlau. Acht Tage lang war vor ihren Mauern alles in rastloser Thätigkeit, um ihren Fall zu bewirken, hier die Wurfmaschinen mit Steinschleudern, dort Schaaren von geübten Bogenschützen und anderer Seits große Heerhaufen

1) *Dusburg* c. 105 sagt: Ipsi congregati cum exercitu Castrum Vischusen Episcopi Sambiensis impugnaverunt. Der Chronist setzt also voraus, daß die bischöfliche Residenz in Samland schon erbaut war. Den Namen Fischhausen, Anfangs Bischofshausen, hatte die Burg damals allerdings noch nicht; denn zuerst hieß sie Schönewik. Aber der Bau der Burg kann eigentlich auch erst im Nachsommer des J. 1264 erfolgt seyn, da im Juli der Bischof erst beschlossen hatte, dort seine sedem kathedralem zu errichten, nach der Urkunde bei *Dreger* Nr. 367. p. 476. Vgl. Lucas David B. IV. S. 99. Henneberger p. 130 giebt das J. 1269 als die Zeit der Erbauung von Fischhausen an.

2) Henneberger p. 471 nennt ausdrücklich Nadrauer.

beschäftigt, Stroh und Holz an den Mauern aufzuhäufen [1]), um die Burg sammt der Besatzung durch Feuer zu vertilgen. Und sicherlich hätte Wehlau diesem gewaltigen Sturme erliegen müssen, wäre nicht der Schützenmeister der Burg, Heinrich Taubadel, ein so entschlossener und tapferer, als in der Waffenkunst meisterlich geübter Mann [2]), Tag und Nacht thätig gewesen, bald die ermüdete Besatzung zur standhaften Gegenwehr zu ermuntern, bald die Wurfmaschinen anzurichten, bald die Flammen zu löschen, welche die Burg verzehren sollten. Täglich erlagen zahlreiche Feinde seinen Geschossen von der Burgmauer und eines Tags traf sein glücklicher Wurf auch das Kriegshaupt der Litthauer. Da fing der Muth der Feinde schon zu wanken an und als nun am achten Tage Heinrich Taubadel einem feindlichen Büchsenmeister, den er eben mit der Ausbesserung einer Wurfmaschine beschäftigt sah, durch einen geschickten Pfeilschuß die Hand an die Wurfbleide festnagelte, erschraken die Heiden, ihres Führers beraubt, ob des Wunders in solchem Maaße, daß sie die Burg eilig verlassend in ihre Heimat zurückkehrten. Da es vor allem Heinrich Taubadels Verdienst war, daß Wehlau gerettet ward, so belohnte man nachmals seine Tapferkeit mit der Aufnahme in den Orden [3]). Um Samland aber nach solcher Gefahr an seiner östlichen Gränze gegen solche

---

1) Ein damals sehr gewöhnliches Mittel zur Vernichtung der Burgen. Alnpeck sagt einmal bei der Belagerung einer Burg:

Do wart ein harter sturm erhaben,
Do was holtzes zu der tracht
Manich hundert vuder bracht
Man buste al umme vuer an
Die burc an manchen enden bran.

2) *Dusburg* c. 117 nennt „Henricus Tupadel" einen vir strenuus in armis et arte balistariorum plenius edoctus; der Epitomator: Hinricus subtilis et animosus contra inimicos cognomine Tupadil magister sagittarum. Die Familie Taubadel erhielt nachmals auch ansehnliche Besitzungen in Preussen.

3) *Dusburg* l. c. Jeroschin c. 117. Lucas David B. IV. S. 76—77. Henneberger p. 471. Erläut. Preuss. B. IV. S. 675.

Raubzüge noch mehr sicher zu stellen, ward an der Deime und am Pregel-Strome der Bau einer neuen Burg Tapiau begonnen und im Jahre 1265 auch schon vollendet[1]).

So blieb hie und da das Glück im Einzelnen auch bei den Rittern. Aber wie gering und trostlos waren immer die Erfolge solcher einzelnen Ereignisse für die Erhaltung des Ganzen! Wie konnte ein Kampf noch lange bestanden werden, in welchem täglich des Ordens spärliche Kräfte in unaufhörlichen Kriegsfehden mehr und mehr verzehrt wurden gegen einen Feind, dessen Muth uud Trotz mit jedem Glücke wuchs, dessen Kraft immer leicht ersetzt wurde, dessen Bedürfnisse ohne Mühe zu befriedigen waren, dem Feld und Wald zur Wohnung dienten, dem Seen und Wildnisse immer die nöthige Nahrung boten, der schon kein zu theueres Opfer mehr für seine Freiheit kannte und für Haus, Götter und Vaterland kämpfte, der nun auch schon in ein enges Hülfsbündniß mit dem Raubvolke Litthauens getreten war? Wie konnte ein solcher blutiger Vertilgungskampf ferner noch bestanden und wie konnte er auch nur mit einigem Glück für den Orden beendigt werden, wenn diesem nicht irgend ein Ersatz der verbrauchten und täglich noch mehr hinschwindenden Kräfte herbei kam? — Das erkannte auch der Hochmeister Anno von Sangerhausen und war deshalb in den treugebliebenen westlichen Landschaften in Verbindung mit den Landesbischöfen auch auf jede Weise bemüht gewesen, das sinkende Glück seines Ordens durch die Streitkräfte jener Lande wieder mehr emporzuheben[2]). Allein er sah nur zu

---

1) Nach *Dusburg* c. 107 und Henneberger p. 449. Tapiau war früher der Name des ganzen Landgebietes; *Dusburg* c. 70. Sehr wahrscheinlich hatte ehedem dort eine heidnische Burg gestanden, Sugurbi genannt. Daher die Preussen diesen Namen auch für die neue Burg noch beibehielten.

2) Besonders diente zur Beförderung des Interesses des Ordens auch die Gründung der Neustädte an der Seite der Altstädte. Die Neustadt Thorn war die erste, welche um diese Zeit neben der Altstadt Thorn ihre Entstehung erhielt. Ihre Gründung geschah durch den Landmeister

bald ein, daß diese Kräfte nicht zureichten und begab sich daher schon im Frühling des Jahres 1264 nach Deutschland, zunächst aber zu den Markgrafen Johannes und Otto von Brandenburg, um hier für die so sehr gefährdete Sache seines Ordens durch seine Gegenwart zu wirken [1]). Von da ging er dann nach Thüringen, um den hohen Gönner des Ordens Landgraf Albert für einen Heereszug nach Preussen zu gewinnen und sowohl Otto von Brandenburg als Albert erfreuten den Meister durch eine freundliche Zusage.

Darauf eilte der Hochmeister im Sommer des Jahres 1264 auch nach Rom zum Papste [2]), ihm mündlich und nicht ohne Thränen das schwere Unglück seines Ordens in Preussen, den Jammer und Verderb des ganzen Landes, die Noth und Angst der Christen und den fast unvermeidlichen Untergang der christlichen Kirche in jenen Gegenden schildernd, zugleich aber auch aufs dringendste um Hülfe und

---

Ludwig von Baldersheim durch eine am 13. August 1264 ausgestellte Urkunde, in welcher er der Neustadt alle Freiheiten und Rechte der Altstadt Thorn mit Ausnahme einiger wenigen verlieh. Abschrift der Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXI, deutsch in Zernecke Thorn. Chron. S. 13. Zwei Jahre nachher bestätigte auch der Hochmeister Anno von Sangerhausen jenes Privilegium; s. Zernecke a. a. O. Gedruckt stehen die Urkunden im Continuirten gelehrt. Preuss. Quart. II. S. 169—172.

1) Wir finden den Hochmeister schon am 17. März 1264 bei den Markgrafen von Brandenburg in Guben (Kopeniae) nach einer Urkunde in *Hoffmanni* Scriptt. rer. Lusaticar. T. IV. p. 173, wo aber statt Amone zu lesen ist Annone.

2) Daß Anno im Sommer 1264 persönlich bei dem Papste war, sagt dieser selbst in einer Bulle vom 5. Septemb. 1264, wo es heißt: Magistri predicti Hospitalis tunc apud sedem apostolicam personaliter constituti lacrimosis precibus inclinati etc. Ferner beweiset es auch eine Bulle vom 17. Aug. 1264, worin der Papst den Bischof von Würzburg beauftragt, den Notarius und Clerikus des Hochmeisters mit einer geistlichen Pfründe zu versehen und hinzufügt: Nos dilectum filium fratrem A. Magistrum Hospit. S. M. Th. devotum nostrum — — honorare volentes etc. Regest. Urban. IV. an. III. epist. 1101 im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 355.

Beistand flehend. Dann überbrachte der Meister dem Papste auch die traurige Nachricht, daß der seit langen Zeiten so eifrig thätige und für das Wohl des Kulmerlandes immer so unermüdliche Bischof Heidenreich vor kurzem gestorben sey, mit der Bitte, einen andern tüchtigen und den gefahrvollen Zeiten gewachsenen Mann der Kirche zu Kulm vorzusetzen, und auf des Meisters Vorschlag ward sofort vom Papste der Ordensbruder Friederich von Hausen, ein ebenso durch sittlichen Wandel, als durch Kenntnisse mit Umsicht in Weltgeschäften ausgezeichneter Geistlicher zu Heidenreichs Nachfolger ernannt [1]).

Nun erließ der Papst sogleich an die Provinzialen des Prediger-Ordens und an die Minoritenbrüder, auch an mehre Bischöfe und an die Priesterbrüder des Deutschen Ordens selbst eine mit eben so tiefer Wärme, als feuerigem Eifer ermahnende Aufforderung zur Erneuerung der Kreuzpredigt für die Wiedererhebung der sinkenden Kirche in Preussen, Livland und Kurland. Den hohen Geistlichen aber, den Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten trug er noch ganz besonders auf, jetzt da der Untergang der großen Sache Gottes in jenen Landen so schreckenvoll drohe, die Kreuzpredigt in ihren Gebieten in keiner Weise behindern zu lassen, sondern vielmehr mit allem nur möglichen Eifer zu befördern, auf daß der Erfolg den sehnlichsten Wünschen entspreche [2]). Vor allem wandte sich

---

1) Die päpstliche Bulle hierüber in Regest. Urban. IV. an. III. epist. 313. im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 353. Der Papst nennt den Friedericum de Husen presbyterum fratrem Hospitalis S. M. Th. virum utique de honestate morum, litterarumque scientia et circumspecta providentia commendatum. Das Datum dieser Bulle ist: Apud Urbem veterem XVII Calend. Septemb. an. III. (16. August 1264.) Die Wahl eines Ordensbruders zum Bischof, sagt der Papst, sey deshalb geschehen, quod eadem Ecclesia per ipsius fratris industriam fratrum hospitalis eiusdem favore assiduo fulciendam in spiritualibus et temporalibus deberet multipliciter prosperari.

2) Das Original dieser Bulle, datirt: Apud Urbem veter. Non. Septemb. p. n. an. IV (5. Sept. 1264) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 15. Es heißt darin unter andern: Vix absque lacrimis meditari

Urban selbst abermals an den König Ottokar von Böhmen mit der dringendsten Bitte, eiligst das Schwert zu umgürten zum Kampfe gegen die Russen, Litthauer und gegen die andern nahen heidnischen Völker, die nicht bloß Polen zum Verderb der Kirche mit wilder Raublust überstürmt, sondern auch in Preussen die Pflanzung des Evangeliums gänzlich wieder auszurotten trachteten. Und um den König zugleich auch durch irdischen Gewinn zu schleuniger Hülfe zu bewegen, sprach ihm der Papst alle Länder, die er durch seine Waffenmacht bewältigen und zum Glauben führen werde, sofern nicht schon die Ordensritter oder andere christliche Herren ein Recht darauf besäßen, als Eigenthum seines Reiches zu [1]. Mit großer Freude vernahm auch Urban bald nachher, daß der König wirklich von neuem das Kreuz empfangen habe, entschlossen, zum Schutz der Gläubigen mit einer starken Heermacht aufzubrechen. Ihn mit Lob überhäufend erließ der Papst nur noch die Bitte an ihn, dem Orden in Preussen in der schwerer Bedrängniß die nöthige Hülfe so eilig als möglich zu bringen [2]. Es gingen indessen doch noch ei-

vel audire possumus, quod pro fidei negotio in Livonie, Curonie ac Pruscie partibus sub expensis innumeris ordinis Hospitalis S. M. Th. et infinitis angustiis ad dei gloriam magnifice promovendo fere Mille ex fratribus ipsius ordnis prout accepimus per manus infidelium crudelissime sunt occisi.

1) *Raynald* an. 1264. Nr. 44. Regest. Urban. IV. an. III. epist. 850. T. IV. im Copien=Buche des geh. Arch. Nr. 354. Das päpstl. Schreiben an den König ist datirt: Apud Urbem veter. II Non. Jun. p. n. an. III (4 Juni 1264). Was aber *Raynald* Nr. 45 über den Kreuzzug Ottokars selbst sagt, gehört offenbar in das J. 1254.

2) *Raynald* an. 1255. Nr. 61 setzt dieses Schreiben ohne Datum in die Zeit des ersten Kreuzzuges des Königes. Er sagt: hasce litteras nos ex ingenti volumine M. S. archivi Vaticani inscripto Formular. Marini Ebuli — descripsimus. Dieses Formelbuch hatte zum Theil keine Jahrzahlen, wodurch *Raynald* sich verleiten ließ, den Brief an den König der Zeit seines ersten Zuges zuzueignen. Die Gründe indessen, nach welchen dieses Schreiben in die Jahre 1264 oder 1265 zu ziehen ist, ergeben sich leicht aus ihm selbst, denn unter andern heißt es, nachdem von der früheren Eroberung Samlands die Rede ge-

nige Jahre vorüber, ehe es die Verhältnisse seines Reiches dem Könige gestatteten, sein Gelübde zu erfüllen.

Der Meister Anno war darauf nach Deutschland zurückgekehrt[1]) und wandte hier im Frühling des Jahres 1265 allen möglichen Eifer auf, den Kreuzzug der Fürsten in Bewegung zu setzen. Auf seine Veranlassung fand zu Quedlinburg zwischen dem Landgrafen Albert von Thüringen, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, den beiden Herzogen Albert und Johann von Braunschweig, dem Markgrafen von Meißen, den Grafen von Holstein und mehren andern auch über eine Kreuzfahrt nach Preussen eine Berathung Statt; sie ward beschlossen[2]) und im Sommer dieses Jahres brachen auch wirklich der Landgraf Albert von Thüringen und Herzog Albert von Braunschweig mit einer ziemlich ansehnlichen Pilgerschaar nach Preussen auf[3]). Der Hochmeister begleitete sie bis in die Mark Brandenburg, wo er sich zum Markgrafen Otto begab, um auch diesen zum baldigen Zuge zu bewegen. In Preussen angelangt, sandten jene beiden Fürsten vor allem eine Anzahl Schiffe mit Lebensmitteln auf dem frischen Haff nach Königsberg, um dort der Noth der Ordensritter hülfreich zu begegnen. Der tapfere, riesenstarke

---

wesen ist: *Processu vero temporis* tu pie considerans, quod ex multiplicato studio beatorum operum major proveniat cumulus praemiorum perennium, *denuo* crucis characterem tuis humeris affixisti.

1) Die Urkunde in Diplomat. Unterricht und Deduction gegen Hessen Nr. 230 beweiset seine Gegenwart in Marburg im April 1265.

2) *Heineccii* Antiquit. Goslariens. an. 1265. p. 284. Allerdings wurden außerdem auch andere wichtige Gegenstände verhandelt.

3) Albert der Unartige, Landgraf von Thüringen, war es, der diesen Kreuzzug unternahm, nicht aber Heinrich der Erlauchte, wie Pauli B. IV. S. 105 und Kotzebue B. II. S. 29 angeben. Jenen erstern nennen auch alle Quellen; z. B. Addition. ad *Lambert. Schaffnab.* ap. *Pistor.* T. I. p. 433. Compilat. Chronolog. ibid. p. 1105. Historia Landgrav. Thuring. ibid. p. 1332. Chron. S. Aegidii ap. *Leibnitz* Script. rer. Brunsv. T. III. p. 592. Des Zuges des Herzogs von Braunschweig erwähnt das Chron. Rhythmic. ap. *Leibnitz* T. III. p. 141. v. 215—219.

Ordensbruder Ulrich von Magdeburg war nebst einigen Ordensrittern und andern Kriegsleuten vom Komthur des Hauses mit der Bewachung der Schiffe beauftragt, als plötzlich die Preussen mit fünf Schiffen heransegelten, um sich der feindlichen Fahrzeuge zu bemächtigen oder sie zu vernichten. Da ergriff aber Ulrich eilig den Mastbaum seines Schiffes und schlug so gewaltig damit umher, daß funfzig Preussen mit ihren Schiffen untersanken und die übrigen sich durch die Flucht retteten [1]).

Weiter indessen wagten sich die beiden Fürsten nicht in den Kampf mit den abgefallenen Landschaften, denn sie wollten ihr Kriegsheer schonen und ihre Kräfte nicht vereinzeln bis zur Ankunft des Hochmeisters und des Markgrafen von Brandenburg. Diese aber erfolgte erst im Anfange des Jahres 1266 und es begleitete den Markgrafen Otto auch sein Sohn und sein Bruder, der Markgraf Johann von Brandenburg [2]). Allein so bedeutend nun auch die Zahl des Kreuzheeres in Preussen war [3]) und so sehr die Ordensgebietiger deshalb auch auf glückliche Erfolge rechneten, so hinderte die Thätigkeit des Kriegsheeres doch ein in Preussen ganz besonders wichtiger Umstand. Das Land war damals noch aller Orten so zahlreich mit Sümpfen und Morästen angefüllt und noch so häufig von Flüssen und Seen durchbrochen, daß es nur bei starker Winterkälte möglich wurde, mit einem Kriegsheere in die Wälder und Schlupfwinkel vor-

---

1) *Dusburg* c. 121. Von der Riesenstärke dieses Ritters sagt der Chronist: Adeo fortis erat in corpore, quod plurium virorum vires excederet; accepit enim duos armigeros quemlibet cum uno digito per cingulum et eos in sublime ipsis renitentibus elevavit. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737—738.

2) Außer *Dusburg* c. 120. 122 auch Addition. ad *Lambert Schaffnab.* l. c. und Chron. S. Aegidii l. c., wo aber nur Otto's und seines Sohnes Erwähnung geschieht. Ordenschron. bei *Matthaeus* l. c.

3) Vom Herzoge von Braunschweig heißt es im Chron. Rhythmic. l. c.: „Darnach in dem andern jar, Fuhr er mit herrlicher Schar zu Preussen." Von Otto von Brandenburg sagt *Dusburg* c. 122: cum *multitudine* pugnatorum venit in terram Pruschiae.

zudringen, wohin der Feind sich zu flüchten pflegte und wo er sich immer auch sicher und unangreifbar fand. Ohnedieß waren die Ströme, damals zum Theil in ihren Betten noch ungezähmter, auch nur selten mit Brücken versehen und nur bei festem Eise überall gangbar. Der Winter des Jahres 1266 aber war so weich und faul, daß das Kreuzheer Monate lang fast ganz unthätig im Lande lag, ohne nur irgend mit den feindlichen Preussen, die sich sorgsam ins Innere ihrer Landschaften zusammengezogen hatten, in Kampf zu kommen [1]). So blieb der Zweck der Kreuzfahrt allerdings wohl unerfüllt. Um jedoch das Heil der Sache, für welche der Zug unternommen war, nach Kräften zu fördern, ließ sich der Markgraf Otto auf des Hochmeisters und der Gebietiger Anrath bereit finden, in der Landschaft Natangen inmitten der beiden Burgen Balga und Königsberg hart am frischen Haff eine neue Burg zu erbauen, durch die zwischen den beiden genannten Ordenshäusern die Verbindung und Gemeinschaft bedeutend erleichtert, daneben aber auch der südöstliche Theil des Haffes selbst ungleich mehr gesichert werden konnte. Sie ward nach des Markgrafen Land die Brandenburg genannt und ihre Bewachung und Vertheidigung dem Ordensmarschall Friederich von Holdenstäte, Dieterichs Nachfolger, übertragen, der nun also zugleich auch Komthur der neuen Burg war [2]). Und als das neue Ordenshaus vollendet dastand und darauf an einem festlichen Tage der

---

1) Bei *Dusburg* c. 120 bleibt es unbestimmt, auf welches von den drei von ihm genannten Jahren die mollicies hyemis zu beziehen sey und auch c. 122 drückt er sich nicht deutlich aus. Der Epitomator aber sagt: Hec peregrinatio parvum fructum induxit propter hyemis molliciem, quia hostes non poterant invadere. Damit stimmt auch die Nachricht in Addition. ad *Lambert Schaffnab.* l. c. überein, wo es heißt: quod hyems lenis erat eodem tempore, nihil proficientes ad propria reversi sunt. Eben so die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 737, wo die Begebenheit aber ins J. 1270 gesetzt wird.

2) *Dusburg* c. 122 vergl. mit c. 119. Lucas David B. IV. S. 87. 90.

edle Landgraf von Thüringen vom Hochmeister sich feierlich zum Ritter hatte schlagen lassen, — eine Ehrenhandlung, auf welcher schon in damaliger, wie in späterer Zeit, zumal wenn sie vom obersten Meister des Deutschen Ordens geschah, ein ganz eigenes Gewicht und ein besonderer Ruhm ruhete, — auch des Landgrafen Ritter und Begleiter mit Geld, Kostbarkeiten und schönen Gewanden fürstlich beschenkt worden waren [1]), traten die Fürsten insgesammt mit ihren Heerhaufen im anbrechenden Frühling des Jahres 1266 die Heimkehr an [2]). Den Markgrafen Otto begleitete auf der

---

1) Die Historia Landgrav. Thuring. ap. *Pistor.* T. I. p. 1332 sagt von Albert nur ganz kurz: ivit in Prusciam contra paganos cum signo crucis et miles effectus est; der *Monach. Pirnens.* ibid. p. 1447 dagegen: Anno Cristi MCCLXVIII czug er mit vilen edlen Junglingen in Preusen auf di Heiden, Ritterschaft zu uben, wart daselbst zu Ritter geslagen, teilte miltreichlich den jungen Rittern umbher gelt cleinot und gewant, so mit ym aufgereist warn. Eben so *Rohte* Chron. Thuring. ibid. p. 1743.

2) Ueber die Zeit dieses Kreuzzuges sind die Quellen nicht ganz einstimmig. *Dusburg* c. 120 setzt die Ankunft des Landgrafen Albert und des Herzogs Albert von Braunschweig ins J. 1265 und die der Markgrafen von Brandenburg ins J. 1266. Da die Addition. ad *Lambert. Schaffnab.* l. c. diese sämmtlichen Fürsten mit einander im J. 1265 nach Preussen ziehen lassen, so glaubten wir diese Quellen in der Art, wie oben geschehen ist, vereinigen zu können. Damit stimmt auch die Chron. S. Aegidii ap. *Leibnitz* T. III. p. 592 überein. Es wäre indessen nicht unmöglich, daß der Zug des Markgrafen Otto erst in den Spätherbst oder Winter des J. 1266 fiele, denn im Anfange des Juni 1266 finden wir den Hochmeister Anno bei dem Markgrafen zu Tangermünde nach der Urkunde bei *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. I. Nr. 122. Da indessen die Markgrafen Johann und Otto sich am 2. Februar 1267 schon wieder in Stolpe befinden nach der Urkunde bei *Gercken* T. II. Nr. 220, und da nicht glaublich ist, daß sie in diesem Jahre so früh Preussen würden verlassen haben; da außerdem auch der Markgraf Konrad von Brandenburg in ihrer Begleitung ist, der in den Quellen nirgends als Theilnehmer des Zuges genannt wird, so findet die Annahme des J. 1266 für den Zug der Fürsten wenig Begründung. Auf keine Weise kann aber der Heereszug erst ins J. 1268 fallen, wie *Monach. Pirnens.* l. c. und *Rohte* l. c. angeben.

Rückkehr auch der Hochmeister, um in Deutschland wo möglich ein neues Kreuzheer in Bewegung zu setzen [1]).

In Deutschland nämlich ward seit kurzem wieder überall mit neuerwecktem Eifer das Kreuz gepredigt. Seit dem Februar des Jahres 1265 saß der Kardinal Guido von Sabina als Papst Clemens der Vierte auf dem päpstlichen Stuhle, der in Zuneigung und Eifer für den Deutschen Orden seinem Vorgänger wohl in keiner Hinsicht nachstand. Es waren drei mächtige Feinde, gegen welche die bedrängte Kirche von ihm als ihrem Oberhaupte Hülfe und Rettung forderte in ihrer Noth und überall erlitt durch diese drei Feinde auch der Deutsche Orden großen Eintrag an seinem Glück und Wohlstand. Im Morgenland bestürmte schon seit Jahren der kriegerische Sultan von Babylon Bendocdar die Stadt Akkon und durchplünderte und verwüstete hiebei auch alle Besitzungen, durch welche sich der Orden bisher immer noch im Morgenlande erhalten hatte; und bei der geringen christlichen Macht, die sich damals dort noch hielt, unterlag auch der Orden von einem Jahre zum andern unersetzlichen Verlusten, also daß die dortigen Ordensritter, nachdem der Sultan auch Saphet erobert und die Christen fast allein nur auf das Gebiet von Akkon beschränkt hatte, in der drückendsten Armuth lebten und fast keine ihrer Ordenspflichten mehr erfüllen konnten [2]). Der andere gefährliche Feind der Kirche und des Ordens waren auch jetzt noch die Tartaren, die immer noch in mächtigen Raubhorden in Polen, Ungern und andern Nach-

---

1) Im Monat März 1266 finden wir den Hochmeister noch zu Thorn, wo er dem Privilegium über die Rechte der Neustadt seine Bestätigung ertheilt; Urk. im geh. Arch. Schiebl. XXI. Zernecke Thorn. Chron. S. 14.

2) *Sanut.* L. III. P. XII. c. 6. 8. *Siffridi* Presbyt. Epitom. ap. *Pistor.* T. I. p. 1046, wo es heißt: Cepit castrum munitissimum, quod dicitur Caphet, in quo fratres domus Teutonicae et alios Christianos inventos, duris vinculis constrinxit, ad duo millia et plures. Ueber die drückende Armuth des Ordens vgl. die Bulle bei *Duellius* P. II. Nr. 23. p. 15. *Raynald* an. 1265. Nr. 37—39.

barländern umherschweiften, nicht selten auch in die östlichen Theile Preussens einbrachen und mit den Feinden des Ordens sich verbanden [1]). Wie ein dunkler Gewittersturm lagen sie an der Ostgränze des Ordensgebietes, immer die Brust mit Angst und Bangigkeit erfüllend. Der dritte Feind der Kirche und in seinem trotzigen Muthe und seiner Erbitterung auch für den Orden nicht der geringste waren die Preussen, deren Hoffnung und Vertrauen auf die Erhaltung und Vertheidigung ihrer alten Freiheit auch durch die gänzliche Erfolglosigkeit des letzten Kreuzzuges gewiß wiederum nicht wenig gesteigert und von neuem bekräftigt seyn mochte.

Gegen diesen dreifachen Feind des Ordens und der Christenheit ließ nun der neue Papst sogleich in den ersten Monaten seines Amtes überall das Kreuz verkündigen. Es durchzog nicht bloß der Kardinal Guido als päpstlicher Legat Deutschland, Böhmen und den Norden, überall Fürsten und Völker ermahnend und ermunternd [2]), sondern es erhielten auch die gesammten Geistlichen des Cistercienser-, Prämonstratenser-, Prediger- und Minoriten-Ordens noch eigene Aufträge, in Böhmen, Dänemark, Schweden und Norwegen, in Friesland, Polen, Pommern und Gothland und in allen Gebieten Deutschlands gegen die Heiden in Preussen,

1) Daher sagt auch der Papst in dem Schreiben an König Ottokar bei *Raynald.* an. 1264. Nr. 44: Ipsi etiam (i. e. Rhuteni et Lituani, una cum Tartaris eorum complicibus), quidquid est in Pruscia per dilectos filios domus Hospitalis S. M. Th. Jer. auxilio sedis apostolicae Christique fidelium non absque plurima effusione sanguinis acquisitum, conantur destruere, intendentes fidem christianam exinde totaliter extirpare. — Welche Gefahren für die ganze christliche Kirche der Papst von den Tartaren befürchtete, sprach er in einer Bulle an den Erzbischof von Gran aus, woraus hervorgeht, daß das Kreuz gegen dieses Volk um diese Zeit in Ungern, Böhmen, Polen, Steiermark, Oesterreich, Kärnthen und in der Mark Brandenburg gepredigt wurde; die Bulle, datirt: Perusii VII Calend. Jul. p. n. an. I. in Regest. Clement. IV. an. I. epist. 112. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 151.

2) *Baronii* Annal. Eccles. an. 1265. Nr. 7. *Raynald.* an. 1265. Nr. 51—52. *Bzovii* Annal. Eccles. an. 1265.

Kurland und Livland mit allem Eifer das Kreuz zu predigen, „damit das wiederaufgestandene Unthier des alten Götzendienstes von neuem überwältigt werden könne[1])“. Man ersah aus den vielfachen Verordnungen des Papstes, wie nahe ihm die Glaubenssache in Preussen am Herzen liege; denn er verfügte nicht bloß ausdrücklich, daß die Kreuzpredigten zu Gunsten dieser nordischen Länder durch die für das Morgenland und gegen die Tartaren in keiner Weise Eintrag erleiden sollten[2]), sondern er suchte den Kreuzfahrern auch den Zug in die heidnischen Lande theils durch Abkürzung der sonst bestimmten längeren Frist, theils noch auf manchfache andere Art zu erleichtern[3]) und mit dem Verdienste des Kampfes selbst noch manche andere Begünstigungen zu verbinden. Dahin gehörte die Verordnung, daß alle die, welche für Preussen entweder das Kreuz schon genommen oder noch nehmen wollten, außerhalb ihrer Städte und Kirchensprengel in Rücksicht ihrer Besitzungen darin binnen drei Jahren nicht vor Gericht geladen werden sollten[4]); und um diejenigen, welche

1) Die Bulle, datirt: Perusii XV Calend. Maii p. n. an. I (17 April 1265) in einer alten Abschrift im geh. Archiv. Das Original im Schlesischen Provinzial-Archiv zu Breslau sub rubro Dominikaner zu Breslau Nr. 45.

2) So schrieb z. B. der Papst an den Erzbischof von Gran: Caeterum volumus, quod ex huiusmodi praedicatione tua nullum praedicationi crucis, quae fit auctoritate sedis Apostolicae in subsidium dilectorum filiorum fratrum hospitalis S. M. Th. aliorumque fidelium de Livonia, Curonia et Prussia, praeiudicium generetur. *Raynald.* an. 1265. Nr. 50. Regest. Clement. IV. an. I. epist. 112. T. III. im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 151.

3) Auch jetzt machte der Papst wieder die Erfahrung, daß nur paucissimi ex fidelibus ipsis, qui ad praedicationem conveniunt, crucem prout dicitur volunt assumere, dum turbato corde percipiunt, quod ipsi per unius anni spatium in eisdem manere partibus teneantur und überläßt daher den Geistlichen die Abkürzung der Frist. Die Bulle, datirt: Perusii II Non. Jun. p. n. an. I (4 Juni 1265) im kleinen Privilegienb. p. 101.

4) Das Original dieser Bulle, datirt: Perusii III Cal. Jun. p. n. an. I (30 Mai 1265) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1.

für die Glaubenssache in Preussen das Kreuz genommen hatten, in ihrem Gelübde fester an den Orden zu knüpfen, zum Theil auch um des letztern Einkünfte zur Förderung seiner Sache zu vermehren und zu sichern, befahl Clemens, daß forthin unter Strafe des Bannes niemand mehr ohne der Ordensgebietiger ausdrückliche Zustimmung die Lösegelder für die Gelübde zur Unterstützung des Kampfes einnehmen und behalten solle[1]) und daß es künftighin auch nur den Ordenspriestern zustehe, von dem Gelübde einer Pilgerfahrt gegen ein angemessenes Lösegeld zu entbinden und nach dem Verhältnisse der Hülfe im Kampfe oder der geleisteten Beisteuer Erlaß der Sünden zu verleihen[2]).

Allein dieser Bemühungen des Papstes ungeachtet waren die Erfolge der Kreuzpredigten für Preussen vorerst doch nicht von sonderlicher Bedeutung, denn es zeigte sich nicht bloß auch jetzt wieder, wie ungemein viel das Wort vom Kreuze von seiner einst so gewaltig bezaubernden Kraft durch öftern Brauch und Mißbrauch schon verloren hatte, sondern es traten überdieß in Rücksicht auf den Orden und auf Preussen auch noch allerlei Hindernisse und Hemmungen ein. Noch immer wachte und wirkte jener feindliche Geist der Geistlichkeit; es gab in diesem Stande auch jetzt wieder zahlreich mißgünstige Menschen, die in den Ländern, in welchen für Preussen das Kreuz gepredigt wurde, zu des Ordens Nachtheil die Nachricht verbreiteten, der Papst habe den Kreuzpredigern den Befehl ertheilt, die Lösegelder für die gethanen Gelübde von allen mit dem Kreuze Bezeichneten ausschließlich nur zur Unterstützung der christlichen Sache im heiligen Lande zu verwenden, und die Folge dieser erdichteten Angabe war, daß man in vielen Gegenden das Kreuz zur Hülfe des Ordens in Preussen und Livland nicht nur gar nicht mehr annahm, sondern die schon gethanen Gelübde eines Kreuzzu-

1) Original der Bulle, datirt: Perusii II Cal. Jun. p. n. an. I (31 Mai 1265) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 6.

2) Die Bulle, datirt: Perusii IV Non. Jun. p. n. an. I (2 Juni 1265) im großen Privilegienb. p. 76.

ges in diese Länder auch weiter nicht mehr erfüllte, wodurch dem Orden auch alle daraus erfolgenden Unterstützungen und Einkünfte gänzlich entzogen wurden [1]). Zwar wirkte der Papst dagegen und es erging namentlich an die für den Kreuzzug ins heilige Land predigenden Minoriten-Brüder die Verordnung, daß sie diejenigen Gelübde, welche für Preussen und Livland gethan würden, nicht zu denen für das Morgenland rechnen sollten [2]); allein wie wenig war es dem Römischen Stuhle bisher immer möglich gewesen, den geheimen und hinterlistigen Umtrieben des neidischen Clerus Einhalt zu thun! Folgten daher, um den Orden gegen die hohen Geistlichen in Schutz zu nehmen und seine Rechte und Freiheiten zu verwahren, auch jetzt wieder von Seiten des Papstes neue Warnungen, neue Befehle und Verbote [3]), so frommte dieses alles doch nur wenig. Nur selten bewiesen einzelne Geistliche für das Heil des Ordens und für die Förderung der Glaubenssache in Preussen und Livland einen so thätigen und reinen Eifer, wie der Bischof Heinrich von Brandenburg, der den in seinem bischöflichen Sprengel mit der Kreuzpredigt beauftragten Ordenspriester Konrad nicht bloß selbst mit der regsten Theilnahme unterstützte, sondern auch seine gesammte Geistlichkeit aufforderte, dem Ordenspriester in seinem Geschäfte sowohl der Kreuzpredigt selbst, als der Einsammlung der Lösegelder aufs thätigste beizuste-

---

1) Wie der Papst sagt, gereichte dieses dem Orden in non modicum detrimentum.

2) Original der Bulle, datirt: Perusii II Cal. Jun. p. n. an. I (31 Mai 1265) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 5.

3) Wir haben hierüber mehre päpstl. Bullen aus dem ersten und zweiten Jahre des Pontificats Clemens IV; z. B. in Betreff des Einsammelns der Almosen in Kirchen, über Freiheit von Zöllen und andern Abgaben u. s. w. Sie beziehen sich alle auf Gesetzwidrigkeiten und Rechtsverletzungen, die schon längst untersagt waren, aber immer wieder untersagt werden mußten. Sie ergeben daher im Ganzen nichts Neues; nur den Beweis liefern sie, daß auch die Geistlichen im Mittelalter allerlei listige Schliche und Pfiffe kannten und anwandten, um den heiligen Vater zu hintergehen.

hen und denen eine vierzigtägige Bußerlassung zuzusichern, die sich bei der Kreuzpredigt Konrads einfinden würden [1]).

In Verbindung mit dem Papste und einzelnen wohlgesinnten Bischöfen wirkte auch der Hochmeister auf seinen Reisen so viel als möglich für die Förderung einer neuen Kreuzfahrt nach Preussen. Von Brandenburg aus [2]) begleitete er den Landgrafen Albert nach Thüringen, um auch hier die Theilnahme für die Sache des Ordens forthin noch lebendig zu erhalten. Freilich war ihm hier, als er sich im Juni 1266 auf dem Ordenshause Griefſtädt an der Unstrut aufhielt, die Nachricht sehr betrübend, daß auch nicht einmal in Preussen selbst zwischen den Bischöfen und den Ordensgebietigern überall vollkommene Eintracht herrsche und namentlich zwischen dem Bischof Heinrich von Samland und den Ordensrittern schon wieder Mißverständnisse ausgebrochen seyen, indem die letztern sich weigerten, den zwischen dem Bischofe und den Landmeistern Helmerich von Rechenberg und Ludwig von Baldersheim eingegangenen Tauschvertrag in Beziehung auf die Besitzungen des Bischofs im Kulmerlande in Ausführung zu bringen. Der Hochmeister, erwägend, wie verderblich gerade jetzt ein solcher Zwiespalt wirken müsse, erließ daher sogleich an den Landmeister in Preussen den Befehl, dem Vertrage sofort in allen Punkten unverbrüchlich nachzukommen und den Ordensbrüdern in keiner Weise zu erlauben, den abgeschlossenen Bestimmungen auch nur im geringsten entgegen zu treten [3]).

1) Eine Original-Abschrift des bischöflichen Schreibens, datirt: Sygezere (Ziefer) an. 1266 pridie Calend. Mart. pontificatus nostri anno tercio im geh. Arch. Schiebl. XLI. Der Bischof fand die Versicherung nöthig, quod omnia et singula, que in eiusdem Pruscie ac Lyvonie subventionem dicto fratri Cunrado predicatori crucis offeruntur, omni dubio remoto ad utilitatem sepe dictarum terrarum fideliter convertuntur.

2) *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. I. Nr. 122. p. 205.

3) Wir finden diese Urkunde in einer alten Copie in den Handfest. des Bisth. Samland p. XV und gedruckt in den Actis Boruss. B. III. S. 147, an beiden Orten aber ohne Jahrangabe und nur mit dem Da-

In Preussen verlief das Jahr 1266 im Ganzen ohne besonders hervorglänzende Ereignisse, denn theils zogen aus den nächsten Ländern durch Kreuzpredigten aufgerufen doch wenigstens so viele Kreuzfahrer ins Land [1]), daß die Preussen nicht wagten, ihre Waffen weiter zu tragen und ihr Glück bis an die Weichsel zu verfolgen, theils scheint es unter den einzelnen Hauptleuten der Landschaften auch jetzt wieder an Plan, fester Richtung und Einheit ihrer Bestrebungen gefehlt zu haben. Wir kennen indessen freilich die im Innern der Landschaften obwaltenden Verhältnisse viel zu wenig, um die Ursachen dieser anscheinenden Ermattung und dieses müßigen Stillstandes in ihrer Befreiungssache klar entwickeln zu können. Vielleicht aber erwarteten die Hauptleute zunächst erst den Ausgang der bedenklichen Verhältnisse, welche um diese Zeit am linken Ufer des Weichsel-Stromes, in Pommern eingetreten waren und auch nach dieser Seite hin für den Orden nichts weniger als eine friedliche Zukunft zu versprechen schienen, denn allerdings war dort der Stand der Dinge der Art, daß sie an die Zeiten erinnern konnten, in denen einst Herzog Suantepolc mit den Preussen wider den Orden im Kampfe gestanden hatte.

Dieser Fürst hatte sein dem Orden im Jahre 1253 gegebenes Wort des Friedens unverbrüchlich gehalten. Mancherlei Kriegsfehden mit Herzog Przemislaw von Polen wegen der für ihn wichtigen Burg Nakel, dann mit Herzog Boleslav von Kalisch und mit Wratislav Herzog von De-

tum: Gryfstede III Cal. Julii. Es würde zweifelhaft seyn, in welches Jahr sie zu setzen wäre, fände sich dieselbe Urkunde nicht auch wieder im geh. Arch. im Fol. 7. p. 69 mit dem Datum: 1266 in die beat. Petri et Pauli, welches mit III Cal. Julii derselbe Tag, nämlich der 29. Juni ist. Griesstädt war eine Komthurei, die zur Ballei Hessen gehörte; s. Falkensteins Thüring. Chron. S. 930. Die Urkunde bezieht sich übrigens auf den früher erwähnten Tauschvertrag vom 1. Januar 1263.

1) Dieß geht unter andern auch aus einer päpstl. Bulle im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 11 hervor.

min[1]) hatten ihn Jahre lang so unablässig beschäftigt, durch herannahendes hohes Alter waren die Kräfte des Geistes und des Körpers endlich so hingeschwunden und ermattet und der Gedanke, ein Krieg gegen den Orden sey immer zugleich ein Kampf mit dem Papste[2]) und als solcher nicht bloß immer mit sehr bedenklichen Folgen verbunden, sondern auch nie bis an das erwünschte Ziel zu führen, hatte ihn nun schon so niedergedrückt, daß er auch selbst in der Zeit des Abfalles der Preussen und in den großen Bedrängnissen des Ordens an keinen Kampf gegen diesen mehr denken mochte. Darum hatte er in den letzten Jahren seines Lebens auch schon die Landesverwaltung seinen Söhnen übergeben. Der älteste von ihnen Mistwin nannte sich schon seit dem Jahre 1264 Herzog von Schwez oder auch Herzog von Pommern, weil der Vater ihm den Bezirk von Schwez bereits förmlich abgetreten hatte[3]). Der junge Fürst ließ aber schon um diese Zeit gegen den Orden eine Gesinnung blicken, die wohl nichts weniger als günstig war, denn indem er schon im erwähnten Jahre seinen Vetter den Herzog Barnim den Ersten von Slavien im Falle seines Todes zum Erben nicht nur des Gebietes von Schwez, sondern auch des ganzen einst von seinem Vater und Bruder ihm zufallenden Landes einsetzte, gab er offenbar die Absicht zu erkennen, diese Lande den Brüdern seines Vaters Sambor und Ratibor auf solche Weise zu entziehen, damit sie durch diese nicht etwa an den Deutschen Orden gelangen könnten[4]). Für Suantepolc's zweiten

---

1) *Boguphal* p. 68. 72.

2) Nicht ohne Absicht sprachen die Päpste in ihren Bullen so oft „de Prussia, que iuris est et proprietatis beati Petri,“ oder „de terra Pruscie, quam Sanctissimus Pater Dominus Innocentius Papa recepit in ius et proprietatem beati Petri.“

3) In der einen Urkunde bei *Dreger* Nr. 368. p. 477 nennt er sich Mistwinus Dei gratia Dux Scwecensis, in der andern ibid. Nr. 369 vom nämlichen Jahre Mestwinus Dei gratia Dux Pomeranorum.

4) *Dreger* Nr. 368. Mistwin führt in der Urkunde zwar keinen weitern Grund dieser Verleihung an, indem er nur sagt: Nos de mera

Sohn Wartislav war einst das Gebiet von Danzig bestimmt und es ist wahrscheinlich, daß auch er schon um diese Zeit die Verwaltung hierüber geführt habe[1]). Es lebten aber, wie erwähnt, auch noch Suantepolc's beide Brüder Sambor und Ratibor[2]) und jener erstere hatte sich in mancher Hinsicht um sein Land sehr verdient gemacht. So war von ihm im Jahre 1260 die Stadt Dirschau gegründet und mit dem Lübeckischen Rechte und manchen andern Begünstigungen begabt worden[3]). Schon seit Jahren herrschte zwischen den Brüdern ungestörte Einigkeit[4]); nur war Sambor schon vor mehren Jahren mit der Kirche zerfallen. Schon 1258 nämlich hatte das Kloster Oliva am päpstlichen Hofe gegen den Herzog wegen Vorenthaltung der Güter Klage geführt, welche einst Wartislav, Sambors jüngster Bruder, im Gebiete von Wanzke oder Mewe dem Kloster zum Heile seiner Seele geschenkt. Zwar waren damals der Abt von Mogilno und der Probst von Kulmsee vom Papst Alexander mit näherer Untersuchung der Sache beauftragt worden[5]); allein auch noch im Jahre 1261 waren die Besitzungen dem Klo-

---

nostra liberalitate — contulimus etc. Allein der oben angeführte liegt wohl sehr nahe. Auch muß weder Mistwin, noch sein Bruder irgend Hoffnung zur Nachkommenschaft gehabt haben, denn es ist in der Urkunde von einstigen Erben wenigstens gar nicht die Rede.

1) Suantepolc hatte nur diese beiden Söhne, wie aus den Urkunden bei *Dreger* Nr. 189 und 288 hervorgeht. Auch in Nr. 378 wird Wartislav „dilectissimus filius meus" unter den Zeugen genannt.

2) *Dreger* Nr. 343. Durch den Titel: Dei gratia Dux Slavorum, welchen Ratibor hier hat, darf man sich nicht irre führen lassen, wie in der Anmerkung b) von Dreger geschehen ist.

3) Original-Urkunde, datirt: In castro nostro Dorsowe 1260, im geh. Arch. Schiebl. XL. Nr. 1. Die Burg Dirschau ist dagegen weit älter.

4) Dieß beweiset nicht bloß die Urkunde bei *Dreger* Nr. 343, sondern auch eine andere im geh. Arch. Schiebl. LIX vom J. 1260, in welcher Suantepolc dem Kloster Dobran im Lande seines Bruders Sambor Zollfreiheit bewilligt.

5) Bulle im Original, datirt: Viterb. III Non. Mart. p. n. an. IV im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 27.

ster nicht abgetreten und da nun Urban nicht nur neue Ermahnungen an den Herzog erließ [1]), sondern auch eine abermalige Untersuchung des Streites veranlaßte [2]), Sambor aber auch jetzt sich noch in keiner Weise fügsam zeigte, so ward er mit dem Banne gestraft [3]).

So sah Herzog Suantepolc am Abend seines Lebens, wenn er Pommern überblickte, noch das nämliche Bild der Getheiltheit und Zerrissenheit des Ganzen, wie in früherer Zeit und erwog er die vielfachen Mühen und Kämpfe seiner Tage, so fand er sich freilich mit allen dargebrachten Opfern nicht um einen Schritt näher an seinem Ziele, denn alles was er für die Vereinigung und festere Verbindung der Landestheile erstrebt und gewollt, war ohne allen Erfolg geblieben und so lag der nutzlose Kampf gegen den Deutschen Orden mit seinen Opfern und Gräueln gewiß schwer auf seiner Seele. Als daher die Stunde herannahete, die für sein langes und thatenreiches Leben die letzte seyn sollte, rief er die beiden Söhne, die Erben seines Landes, vor sein Sterbebette, sie ermahnend: „Seitdem zwischen mir und den Rittern des Deutschen Ordens Krieg obgewaltet, habe ich immer großen Schaden erlitten; ich habe sie mit Recht und mit Unrecht und auf mancherlei Weise bekämpft; allein ich habe nichts erreicht, weil Gott mit ihnen ist und für sie streitet. Darum gebe ich euch den väterlichen Rath: stellet euch ihnen nie entgegen, sondern ehret sie mit aller Achtung. Haltet Friede mit ihnen [4])!" — So sprach im tiefen Schmerze

1) Original-Bulle, batirt: Viterb. III Idus Jul. p. n. an. I im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 29. Der Herzog Wartislav heißt darin: Quondam Wartislaus *dominus Pomeranie.*

2) Original-Bulle, batirt: Viterb. V Idus Jul. p. n. an. I im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 30.

3) Die beiden Aebte von Uzna und Belbok hatten in Folge ihrer Untersuchung den Bann ausgesprochen und der päpstliche Legat Guido bestätigte ihn im J. 1267; Urkunde des Legaten, batirt: Spandou XIII Calend. April. pont. dni Clement. pape an. II im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 32. Chron. Oliv. p. 28.

4) *Dusburg* c. 123. Der Epitomator und Jeroschin c. 123 ge-

der Herzog in wenigen Worten die bitterste Erfahrung seines ganzen Lebens aus und mit diesem reuigen Blicke auf die fruchtlosen Mühen seiner Tage verschied er am elften Januar des Jahres 1266 [1]). Er endigte ein langes und überaus thatenreiches Leben, aber ein Leben, welches kein großer Ausgang und kein glücklicher Erfolg krönte.

Die beiden Söhne des Herzogs übernahmen sofort die förmliche Herrschaft des Landes. Mistwin, der Zweite dieses Namens unter den Fürsten dieses Landes, nannte sich nun Herzog von ganz Pommern [2]), vielleicht in demselben Sinne, wie einst sein Vater. Sein Bruder Wartislav übernahm das Gebiet von Danzig als seinen Landestheil und hieß bald Herzog von Danzig, bald auch Herzog der Pommern [3]). Die Brüder lebten Anfangs in den friedlichsten Verhältnissen. Allein in Mistwins Seele gingen bald über die Verhältnisse seines Landes Gedanken um, über die er bei dem Schwanken seines Geistes nicht zur Ruhe kommen konnte. Noch war

---

den die Ermahnungsworte noch etwas vollständiger. Eben so die Ordenschron. Mscr. p. 49, bei *Matthaeus* p. 736. Hochmeisterchron. S. 102 Mscr. im geh. Arch.

1) Das Chron. Oliv. p. 27 giebt diese Zeit bestimmt an: Anno 1266 Dux Suantepolcus, expletis iam duodecim post ultimam concordiam annis serviens interim Deo in operibus misericordia, plenus dierum servitio grato decessit fine beato III Idus Januarii, sepultusque est in sepulchro progenitorum suorum in Oliva. In der Angabe des erwähnten Jahres stimmen auch *Dusburg* c. 123 und Kanzow B. I. S. 258 überein. *Schütz* p. 14 läßt den Herzog ein Alter von 97 Jahren erreichen und sagt, daß sein Fürstenkleid im Kloster Suckow noch zu seiner Zeit wie ein Heiligthum aufbewahrt worden sey. Baczko B. I. S. 329 giebt unrichtig das J. 1268 an. Die Ordenschron. p. 48 hat das J. 1269. Die Hochmeisterchron. S. 103 sagt: „Seinen Rock und sein Krieges-Zeug haben die Münche in der Olive, wer denselben, meinen sie, siehet, erlanget große Gnade bei der Jungfrauen Maria."

2) In einer Urkunde vom J. 1266, im Original im geh. Archiv Schiebl. XLIX. Nr. 1, bei *Dreger* Nr. 391 nennt er sich Dei gratia Dux totius Pomeranie; Nr. 436 Dux Pomeranorum.

3) *Dreger* Nr. 386. p. 494: W. Dei gratia Dux de Gdanzk; Nr. 427. p. 537: W. Dei gratia Dux Pomeranorum.

die Lage seines Herzogthums dieselbe, in welcher schon sein Vater für sein Land so viele drohende Gefahren erkannt hatte; die abermalige Theilung zwischen ihm und seinem Bruder hatten diese Gefahren selbst nur noch mehr gesteigert. Noch immer standen seines Vaters Brüder Sambor und Ratibor als Freunde und Gönner der Ordensritter da und das Band der Freundschaft war durch gegenseitige Beschenkungen und Begünstigungen seit Jahren nur noch enger und enger geknüpft. Wenn es nun dem Orden gelang, die Preussen wieder zu überwältigen; wenn er dann im Einverständniß mit diesen beiden Fürsten seinen Blick auf Pommern warf und vielleicht geringfügige Mißverhältnisse benutzend seine Waffen über die Weichsel trug: woher dann die nöthige Kraft zum Widerstande in einem Lande, welches durch die beständigen Durchzüge Deutscher Pilgerhaufen und Kreuzfahrer nicht bloß manchen Schaden und Eintrag erlitten hatte, sondern wo auch eine Menge Deutscher Ansiedler sich nach Deutscher Herrschaft sehnen mochten [1])? Woher dann die nöthige Beihülfe von andern nahen Fürsten, da der Orden mit den Herzogen Polens, die ohnedieß dem herzoglichen Hause Pommerns nicht zugethan waren, im Frieden lebte und Herzog Barnim von Slavien viel zu friedfertig und aller Kriegsfehde abgeneigt war, als daß auf seinen kräftigen Beistand gebaut werden durfte? Konnte ein solcher Friede mit dem Orden dem Lande für die Zukunft Heil bringen? Oder gingen nicht vielmehr die Tage friedlicher Ruhe mit den Tagen der drohenden Gefahr Schritt vor Schritt vorwärts? Freilich sollte

---

1) Daß die Zahl der Deutschen auch in diesen Theilen Pommerns schon jetzt bedeutend zunahm, ersieht man nicht bloß an den Zeugen-Angaben in Urkunden, in welchen immer mehr Deutsche vorkommen, sondern auch in der öftern Verleihung des Deutschen oder Lübeckischen Rechts. Es trug hiezu vorzüglich auch der Umstand sehr viel bei, daß die Klöster bei Güterverleihungen sehr oft auch die Erlaubniß erhielten, die geschenkten Güter an Deutsche auszuthun. Vgl. *Dreger* Nr. 213. 230. In den Städten Danzig, Dirschau u. a. wohnten um diese Zeit schon sehr viele Deutsche; vgl. Sell Geschichte Pommerns B. I. S. 383.

dem Sohne das Friedenswort des sterbenden Vaters stets ein ernstes Wort seyn; aber für den Fürsten war es nur das Wort eines hingealterten Greises, dessen ganzes Leben und Streben ja ohnedieß diesem Worte des Friedens nicht entsprach. Allerdings hatte der Vater das Ziel nicht erreicht, dem er fast zwanzig Jahre lang nachgegangen war; er war unter den Mühen und Schwierigkeiten seiner Bahn ermattet und entmuthigt. Aber galt darum das Ziel für unerreichbar? Wie ganz anders standen jetzt die Zeiten da! Wie gewaltig und wie tief war jetzt der Bau der Ordensherrschaft schon erschüttert! Wie wild tobte noch fort und fort der Sturm gegen ihn an! Und wie nun, wenn in diesem wilden Treiben und Drängen gegen den Orden von Osten her ein Kampf gegen ihn auch von Westen aus erhoben ward, konnte da des Vaters Wunsch und Ziel nicht leicht und ohne große Opfer erreicht werden? — Solche Gedanken waren es, wie es scheint, die Mistwins Seele fort und fort bewegten, erfüllten und beschäftigten, und sie fanden immer neuen Aufschwung und neue Nahrung in einer bitteren Abneigung und in einem Hasse gegen den Orden, der schon in früher Zeit, in den Tagen seiner Gefangenschaft im Innersten seines Geistes festgewurzelt war [1]).

So gesinnt trat Herzog Mistwin noch im Laufe des Jahres 1266 gegen den Orden mit Anforderungen über die von seinem Oheim, dem Herzog Sambor den Ordensbrüdern verkaufte Insel Zanthir auf, von welcher nach näher berichtigten Gränzen noch manche Gebiete, wie er vorgab, zu seinem Landestheile gehören sollten [2]). Es kam beider

1) *Dusburg* c. 123 giebt gar keine Ursachen der Feindschaft Mistwins gegen den Orden an; eben so wenig andere Quellen. Es bleibt also dem Geschichtschreiber nichts übrig, als sie aus den Verhältnissen und der Lage der Dinge zu entwickeln.

2) Lucas David B. IV. S. 92 sagt zwar: Mistwin habe die ganze Insel Zanthir vom Orden zurückverlangt; allein dieß ist kaum glaublich, da der Orden sie rechtmäßig erworben hatte und dem Herzoge dieses nicht unbekannt seyn konnte. Ohnedieß scheint Lucas Da-

Seits zu harten Erklärungen, denn der Landmeister warf es dem Herzoge tadelnd vor, daß er dem Beispiele seines Vaters in seinen ungerechten Handlungen folgen wolle, und der Herzog vertheidigte dagegen dessen Verfahren als keineswegs ungebührlich, sondern vielmehr als gerecht. So schieden beide Theile voll Erbitterung und Groll gegen einander. Nun gewann Mistwin auch seinen Bruder Wartislav zum Krieg gegen den Orden und jetzt des Ordens Feind war er schon entschieden der Preussen Freund. Zwar scheute er das Urtheil der Welt und trat nicht so frei und offen, wie einst sein Vater, mit den Feinden der Kirche ins Bündniß; aber im Stillen und versteckt begünstigte er alle ihre Plane [1]). Durch ihn verlockt und gehetzt [2]) brach daher ein starker Heerhaufe von Preussen ins Kulmerland und in das Bisthum Pomesanien ein und verheerte alles mit Raub und Brand. Wie der Orden Zanthir stärker besetzte, so befestigte Mistwin am Ufer des Weichsel-Stromes die Burg Neuenburg und bemannte sie mit einer zahlreichen Besatzung, die nicht selten heerend und plündernd ins Gebiet des Ordens einfiel. Funfzehn mit Lebensmitteln beladene und in die nordöstlichen Ordensburgen bestimmte Frachtschiffe wurden im Sommer 1267 in der Nähe

vid diese Angabe auch nur aus Simon Grunau Tr. VIII. c. 18. § 1 entlehnt zu haben. Weit mehr hat Kantzows Nachricht B. I. S. 258 für sich, nach welcher der Zwist zwischen dem Orden und dem Herzog sich über Gränzverhältnisse erhob. Daß Zanthir dem Orden von Suantepolc verkauft worden sey, wie Kotzebue B. II. S. 33 und B. I. S. 189 angiebt, ist ein Irrthum und beruht auf einer unrichtigen Beziehung der Urkunde, deren B. I. S. 412 erwähnt ist, die aber von Hennig bei Lucas David B. III. Beilage Nr. XI ganz richtig auf Sambor bezogen wird.

1) Lucas David a. a. O.

2) Induxit Pruthenos, sagt *Dusburg* c. 123. Von einem förmlichen Bündnisse mit den Preussen, von welchem Lucas David a. a. O. spricht, weiß jener Chronist nichts. Kantzow a. a. O. läßt die Herzoge Mistwin und Wartislav diese Einfälle ins Ordensgebiet selbst unternehmen. Daß auch von deren Kriegsleuten Räubereien in den nahen Landschaften geschehen waren, geht aus den nachmaligen Friedensschlüssen hervor.

der Neuenburg einer Seits von der Burgbesatzung und anderer Seits durch einen Heerhaufen von Preussen überfallen und so heftig bekämpft, daß die Mannschaft der Schiffe ihre ganze Ladung in den Strom werfen mußte, um sich auf den erleichterten Fahrzeugen retten zu können [1]).

Da machte sich Ludwig von Baldersheim, der Landmeister, mit einem bedeutenden Heere von Kreuzbrüdern und Kriegsleuten des Landes auf, setzte über die Weichsel, brach in die Gebiete von Dirschau, Neuenburg und Mewe ein, verwüstete Mistwins und Wartislavs Land mit Raub und Brand, so weit er konnte und kehrte dann nach schwerer Rache mit reicher Beute nach Pomesanien zurück. Eine große Schaar von Gefangenen und ein bedeutender Raub von Viehheerden waren die Frucht des verheerenden Zuges, dessen Gräuel Wartislavs Gebiete am meisten getroffen [2]), denn selbst Danzig, seine Wohnburg war vom Feinde stark bedrängt und die Gegend rings umher schrecklich verwüstet worden. Da begab sich Wartislav zu seinem Bruder, nicht bloß für die Erholung seiner Unterthanen Friede mit dem Orden verlangend, sondern selbst auch eine neue ihm vortheilhaftere Landestheilung als Ersatz seines erlittenen Schadens. „Willst du Friede, erwiederte ihm der erzürnte Bruder, so suche ihn nicht bei mir, sondern bei den Ordensrittern, die deinem

1) *Dusburg* c. 123. Lucas David B. IV. S. 93. Kantzow a. a. O. spricht nur von 5 Schiffen.

2) Ueber die Zeit dieser erneuerten Feindschaft zwischen dem Orden und den Herzogen von Pommern sind die Quellen nicht einstimmig. *Dusburg* c. 124 sagt von dem Landmeister: intravit in die beat. Petri et Pauli Apost. terram Pomeranie: dieß wäre nach seiner Zählung am 29. Juni 1266. Dieses Jahr ist aber ohne Zweifel unrichtig und muß 1267 heißen. Der Chronist giebt durch die Worte „Quo facto“ selbst zu verstehen, daß bald nach diesem Einfalle in Pommern der Friede erfolgte. Nimmt man nun aber an, daß diese Kriegsfehde ins J. 1266 falle, so bliebe zwischen ihr und dem Friedensschlusse noch ein Zeitraum von fast anderthalb Jahr. Kantzow a. a. O. hat die ganz unrichtige Zahl 1270 und die Ordenschron. p. 48 das J. 1269. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 736 giebt gar keine Zeit an.

Lande Schaden zugefügt; von ihnen laß dir Ersatz gewähren." So schieden beide Brüder in Zwist von einander[1]). Wartislav aber knüpfte sofort mit dem Landmeister Unterhandlungen an. Berthold von Nordhausen, der Landkomthur von Kulm[2]), übernahm die Vermittlung und am ersten August des Jahres 1267 erfolgte der Friedensschluß unter folgenden Bedingungen: Wenn jemals wieder aus des Herzogs Land hundert oder mehr Kriegsleute das Ordensgebiet überfallen und mit Raub belästigen, so verpflichtet er sich selbst zur Strafe von zweitausend Mark an den Orden; wenn aber eine geringere Zahl von Kriegsleuten einen solchen Einfall wagen, so sollen des Herzogs Ritter über die Schadensache Gericht sprechen; verweigern sie dieses, so will es der Herzog selbst und ist dieser in der Sache säumig, so büßet er die Strafe von zweitausend Mark. Entrichtet er diese nicht und kann der Orden auch durch die Vermittlung nachbarlicher Fürsten nicht zum Ersatze seines Schadens gelangen, so steht es ihm zu, sich in des Herzogs Land auf jegliche Weise seines Schadens zu erholen. Wenn aber bei einem Einfalle der Kriegsleute des Herzogs eine Burg oder Befestigung in deren Gewalt fällt, so will der Herzog mit seiner ganzen Macht dem Orden zu Hülfe ziehen und ihm die Burg wieder gewinnen. Ueberläufern und Verbrechern aus des Ordens Gebiet wird der Herzog in seinem Lande forthin keinen Schutz mehr geben[3]).

---

1) Lucas David B. IV. S. 94 muß hier mit Vorsicht benutzt werden, da er vorzüglich dem Simon Grunau Tr. VIII. c. 18. § 1 folgt; namentlich ist die Erzählung von Mistwins Buhlerei mit der Aebtissin Fulca eine Grunauische Nachricht.

2) Als solchen nennt ihn die Friedens=Urkunde selbst. Sein Taufname war aber nicht Bartholomaeus, wie ihn die Urkunde im Continuirten gelehrt. Preuss. Quart. II. S. 170 angiebt, sondern Berthold.

3) Original dieses Friedensschlusses, datirt Svece Kalend. August. 1267 im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 1. Der Abdruck bei Kotzebue B. II. S. 304 ist völlig unbrauchbar, denn da das Original stark mit Abbreviaturen geschrieben ist, so findet man in diesem Abdrucke nicht weniger als 46 grobe Fehler.

Herzog Mistwin aber bequemte sich noch nicht zum Frieden. Obgleich von seinem Bruder verlassen, vertraute er theils noch auf die Beihülfe des Herzogs Barnim von Slavien, des einstigen Erben seines Herzogthums, theils am meisten auf den Beistand der Preussen, die ohne Zweifel auch auf ihn gerechnet. Diese Hoffnung indessen täuschte den Herzog, denn der Landmeister hatte des Herzogs Plan wohl durchschaut und den Komthuren der Ordensburgen deshalb den Befehl ertheilt, die Preussen in ihren eigenen Gebieten durch Kampf und Fehden unablässig zu beschäftigen. So brach auch der Ordensmarschall Friederich von Holdenstädt mit seiner Mannschaft, verstärkt durch den Zuzug der Deutschen Lehnsleute aus Natangen und Ermland, von Brandenburg aus ins Innere der Landschaft ein. Bis nach Kreuzburg hinauf längs dem Pasmar-Flusse und im Gebiete von Solidau [1]) ward alles dem Raube und dem Feuer Preis gegeben; wer mit den Waffen widerstand, ward erschlagen, die übrigen Bewohner aber, die nicht Gehorsam gelobten, gefangen hinweggeführt und so geschah, daß ein großer Theil von Natangen und Ermland sich jetzt den Geboten des Ordens wieder fügte. Freilich hatte der Landmeister, um die Deutschen Lehnsleute zur rüstigen Theilnahme an diesem Zuge zu gewinnen, diesen die feste Zusicherung ertheilen müssen, daß sie nach Bezwingung der abtrünnigen Landschaften forthin nur bis an das Ufer der Weichsel und nur zur Landwehr und zur Vertheidigung des Vaterlandes innerhalb seiner Gränzen verpflichtet seyn sollten [2]). Doch froh des glück-

1) *Dusburg* c. 125 nennt es ein territorium Nattangiae, quod dicitur Solidow, circa castrum Cruceburg; es ist das jetzige Sollau am Pasmar, zwischen Kreuzburg und Dollstädt. Vgl. B. I. S. 489.

2) So *Dusburg* l. c. und eine Urkunde des Landmeisters Ludwig von Baldersheim, datirt: Konigesperg an. dni 1267, Mense Junio im Fol. Balgaisch. Verschreib. p. 389, worin es heißt: Universitatem vestram cupimus non latere, quod dilecti nobis theutonici feodales nostri in Warmia et Natangia ad compescendam Prutenorum apostatarum insaniam et refrenandam sunt astricti. Postquam vero idem apostate auxiliante domino ad fidem redierint cristianam, dicti feo-

lichen Erfolges dieses Zuges trat der Ordensmarschall den Rückweg an. Da brachte ihm aber ein Eilbote aus Brandenburg die Nachricht entgegen, die Burg sey mittlerweile vom Feinde vernichtet worden. Ein Preussisches Weib, bisher im Burgdienste, war aus der Burg entflohen und hatte dem Hauptmanne der Ermländer Glappo die Kunde gebracht, daß das Haus von seiner Besatzung verlassen, fast ohne alle Vertheidigung und also leicht zu erstürmen sey. Eiligst war der Hauptmann mit einem Heerhaufen herangezogen, hatte die Burg gewonnen, durch Feuer vernichtet und belagerte eben die noch dort zurückgebliebenen Ordensbrüder mit ihrer geringen Mannschaft in einer festen Wehrschanze, worin sich diese vertheidigten. Erschreckt durch diese Nachricht wagte der Ordensmarschall nicht, mit seiner ermüdeten Mannschaft den Feind sogleich anzugreifen, da er seine Stärke nicht kannte. Er schlug den Weg nach Königsberg ein, fuhr dann zu Schiff gegen Brandenburg und entsetzte die Belagerten mit leichter Mühe [1]).

Zu demselbigen Zwecke, die Preussen im Innern ihres Landes zu beschäftigen, brach einige Zeit zuvor auch der Komthur von Christburg Dieterich von Rhode [2]) mit seinen Rittern und einer Schaar von hundert Kreuzkriegern zu Raub

---

dales non ulterius ad defensionem patrie quam infra spacium et metas terrarum subscriptarum, Sambie scilicet et Natangie, Warmie et Barthie, Pogzanie procedere tenebuntur contra omnes quoque domus nostre et patrie turbatores usque ad Wyslam armis solitis sunt progressuri.

2) *Dusburg* c. 124. Daß die Burg aufgebrannt wurde, sagt der Epitomator. Lucas David B. IV. S. 119 erwähnt, das verrätherische Weib sey eine Viehmutter in der Burg und von den Preussen zum Verrathe erkauft gewesen. Nach *Dusburg* vertheidigen sich die zurückgebliebenen Ordensritter in turri lignea, dem Epitomator zufolge in quodam fortalitio, welches Jeroschin durch „Bergfriede" übersetzt. Ordenschron. S. 104 (Mscr. im geh. Arch.).

3) Wahrscheinlich aus der Familie von Rhode, die um diese Zeit bei Speier wohnte. Ein Ritter Dieterich von Rhode im J. 1270 in einer Urkunde in den Actis Academ. Palatin. T. II. p. 78.

und Beute in das Gebiet von Pogesanien ein, durchstreifte das Land mit Brand und Verheerung und trieb großen Gewinn davon. Auf der Rückkehr aber folgte ihm im Rücken eine unzählige Schaar von Preussen, die ihm den Weg bald so verstellt hatten, daß ein Kampf unvermeidlich war, obgleich der Feind es mehr nur auf die Beute abgesehen. Da fiel der tapfere Komthur mit seinem kleinen Haufen plötzlich und unvermuthet über ihn her, schlug einen Theil mit männlicher Kraft darnieder, zwang die Uebrigen zur Flucht und ließ dann diese durch seine Mannschaft verfolgen. Alles, was zu erreichen war, erlag dem Schwerte und selten waren an einem Tage so Viele von so Wenigen erschlagen worden. Eine den Preussen am Himmel erschienene wunderschöne Jungfrau mit der Ordensfahne sollte ihnen, wie die Sage wollte, allen Muth zum Widerstande entnommen[1]) haben. Aber es folgte bald die Rache. Die Pogesanier sammelten sich, stürmten bis Christburg vor, bemächtigten sich dort eines stark bewehrten Hauses, wohin sich Pomesanier geflüchtet und ermordeten alle, die sie fanden. Das feste Haus selbst ward bis auf den Grund zerstört[2]).

Doch dieses war nur das Vorspiel zu noch bedeutenderen Kämpfen. Auf des Pommern-Herzogs Beihülfe vertrauend warfen sich der Barter Hauptmann Diwane und Linko der Kriegshäuptling der Pogesanier mit einem starken Heere ins Kulmerland. Da indessen der Komthur von Christ-

---

1) *Dusburg* c. 136. Lucas David B. IV. S. 78—79. Dieses Ereigniß fällt wenigstens noch in das J. 1265; denn in diesem Jahre legte Dieterich von Rhode das Komthuramt in Christburg nieder und es folgte ihm Konrad von Thierberg, wie wir aus einer Urk. im Fol. XI. p. 74 im geh. Arch. ersehen.

2) *Dusburg* c. 137 nennt es ein Castrum situm iuxta ipsum Chrisburg; nach dem Epitomator war es domus quaedam in refugium christianorum Pomesaniensium. Lucas David B. IV. S. 79 übersetzt es durch „Fliehhaus." Wahrscheinlich war es die alte Burg, welche vormals Herzog Suantepolc bei der Belagerung der Ordensburg Christburg erbaut hatte und die man um diese Zeit als Zufluchtsort der Flüchtlinge aus dem Lande von neuem befestigt.

burg dem Feinde mit starker Kriegsmacht nacheilte, so zogen die Pogesanier, wie Diwane zuvor angeordnet, vor die Pomesanische Burg Trappeinen zwischen Christburg und Alyem [1]) — dem Orte, wo nachmals die Marienburg emporstieg, — um auf solche Weise die Ordensritter auch hier zu beschäftigen und ihre Kriegsmacht getheilt zu halten. Hier ließen sie das Fußvolk unter dem Hauptmanne Kolte zur Belagerung, während ein Reiterhaufe, der mit vor die Feste gezogen war, unter großen Verheerungen bis ins Gebiet von Alyem vordrang und dann hinauf bis Marienwerder sprengte, alles mordend und verbrennend, was ihm entgegenstand. Da riesen schnell die Ordensritter auf Christburg die Ritter aus den Landesburgen zu Pusilie und Fischau in Pomesanien zur Hülfe auf und eilten mit den Bürgern von Christburg vor die belagerte Burg, als Kolte sie eben zu erstürmen suchte. Aber kaum den reisigen Ritterhaufen gewahrend, ergriff er in größter Eile mit seinem Volke die Flucht, ward jedoch mit Vielen aus seinem Heere von den nachfolgenden Rittern erschlagen. Was sich noch retten konnte, sammelte sich bei dem um Marienwerder noch plündernden Reiterhaufen, der nun mit dem Fußvolke vereint, hinüber an die Sirgune zog, wo an dem andern Ufer beim Dorfe Poganste die Ordensritter mit einem Heerhaufen bereits ein Lager geschlagen, um hier in gutgewählter Stellung die ins Kulmerland hinaufgezogene Heerschaar der Preussen bei ihrer Rückkehr zu erwarten. Die Ritter aber, des Feindes Nähe nicht ahnend, waren sorglos in der Wache. Das erspäheten die Preussen, setzten zur Nachtzeit einen Reiterhaufen über den Fluß und plötzlich sah sich das Ordensheer hier vorne und dort im Rücken überfallen. Es kam zum heftigsten Kampfe; doch ehe die Deutschen sich förmlich zur Schlacht ordnen konnten, waren schon zwölf Ordensbrüder und fünfhundert der trefflichsten Kriegsleute jämmerlich erschlagen und die übrigen wurden nun bald in die Flucht geworfen. Was sich retten konnte, flüchtete

1) Vgl. hierüber Voigt's Geschichte v. Marienburg S. 17—18.

auf Christburg zu, um unter dem Schutze ihrer Mauern der Wuth des Feindes zu entkommen. Allein die Stadt, schlecht vertheidigt, ward vom nacheilenden feindlichen Heere bald erstürmt; gleiches Schicksal hatte auch die nahe Feste Landvolk genannt [1]), und selbst die Vorburg der Ordensburg konnte dem feindlichen Sturme nicht lange widerstehen. Alles Volk in der Stadt und in den beiden Burgen ward theils erschlagen, theils gefangen und dann alles in den Grund gebrochen. Die Hauptburg hielt sich zwar noch; aber wo war die Aussicht auf Rettung, da nur drei Ritterbrüder und drei Knechte in ihr geblieben waren! Und sicherlich wäre auch sie in der Feinde Hände gefallen, hätte nicht ein in der Burg wegen Vergehungen gefangen gehaltener Pomesane, Syrene genannt, sich seiner Fesseln entledigt und mit Schwert und Lanze die Brücke der Burg so lange und so heldenmüthig gegen den anstürmenden Feind vertheidigt, bis durch den Aufzug der Brücke der Eingang in die Burg verschlossen war. So entging die Christburg der Vernichtung, obwohl sie forthin stark belagert blieb [2]).

In ähnlicher Weise aber waren die Landschaften Pogesanien und Pomesanien noch lange Zeit der blutige Tummelplatz unaufhörlicher Raubfehden und Kämpfe; denn hören wir auch nicht, daß Herzog Mistwin es gewagt habe, die Weichsel zu überschreiten, so erschien doch bald darauf der Barter Hauptmann Diwane mit einem neuen mächtigen Heere und durchstürmte mit wildester Verwüstung abermals die Gebiete

---

1) *Dusburg* c. 138 nennt es ein Castrum Pogesaniorum; der Epitomator dagegen domus Lantvolke und Jeroschin übersetzt: „eyn huß dem Landvolke genannt." Es muß also im alten Texte des Dusburg dieser Name gestanden haben. Eine alte Uebersetzung der Dusburgischen Chronik nennt es „eyn Blyhus, daz dem Lantvolke waz gebuwet." Dieß giebt uns wohl auch die beste Aufklärung über die Sache. Es war ein befestigter Zufluchtsort für das flüchtige Landvolk aus Pogesanien, daher bei *Dusburg* auch Castrum Pogesaniorum. So nennt es auch Lucas David B. IV. S. 81.

2) *Dusburg* c. 138. Lucas David B. IV. S. 80 ff. *Schütz* p. 36. Voigt's Gesch. v. Marienb. S. 18—19.

um Christburg und Alyem, entschlossen, hier auch die letzten Reste der Zwingherrschaft des Ordens in kurzem zu vertilgen. Der Raub war reich und nirgends fand der Feind Widerstand, denn seine Kriegsmacht war so außerordentlich und die Zahl der Ordensritter und ihrer Kriegsleute durch die beständigen Verluste so vermindert, daß kein offener Kampf von ihnen mehr gewagt werden durfte. Kaum hatte indeß der Feind das verödete Land verlassen und Diwane, den Raub von Vieh und Menschen unter dem Schutze des größten Theiles seines Heeres voraussendend, mit einer geringen, aber erlesenen Mannschaft die Rückkehr ins Barterland angetreten, als die Ordensritter aus Elbing und Christburg mit einem mäßigen Kriegshaufen nacheilten. Sie trafen den Feind am Ufer des Guber-Flusses, überfielen die sorglos Schlafenden, erschlugen sie bis auf den letzten Mann und nahmen so die reiche Beute zurück. Seinen nahen Blutsfreund Dabore unter den Gefallenen bejammernd, entkam Diwane selbst kaum noch durch die Flucht mit Wenigen der Seinen [1]).

Die Ritter auf Christburg aber hatten des wenig Gewinn; denn bald lagerte sich wieder ein neues feindliches Heer rings um ihre Burg. Die zahlreichen Flüchtlinge aus Pomesanien hatten die vorräthigen Lebensmittel bald verzehrt; nur unter großen Mühen und Gefahren konnte zuweilen aus Elbing auf dem Drausen und der Sirgune das Nothwendigste herbeigebracht werden; aber dreimal wurde die Mannschaft auf den Fahrzeugen in der Sirgune vom Feinde überfallen und ermordet. Die Noth stieg oftmals so hoch, daß kaum noch für einen Tag die Rettung möglich schien. Da setzte mehrmals der edle Preusse Samile aus Pomesanien [2]),

---

1) *Dusburg* c. 139. Auch der Epitomator sagt: Totus ibi exercitus Prutenorum conteritur. Lucas David B. IV. S. 83—84.

2) *Dusburg* l. c. hat den Namen unrichtig Namile; sowohl der Epitomator, als Jeroschin c. 139 haben richtiger Samile, wie auch *Hartknoch* in der Anmerkung zu *Dusburg* l. c. anführt. Der Name Samile kommt im Christburgischen Gebiete auch noch späterhin, z. B. in einer Verschreibung vom J. 1354 im Fol. XI. p. 119 im geh. Arch.

zwar mit im feindlichen Heere, aber dem Orden in treuer Liebe zugethan, sein Leben ein, um heimlich die Ritter auf der Burg mit neuen Lebensmitteln zu versorgen. Das merkten jedoch endlich die Preussen, ergriffen ihn auf der That und bestraften das Verbrechen damit, daß sie ihm heißes Wasser in den Mund gossen, dann ihn am Feuer langsam marterten und endlich vor das Burgthor vor Christburg warfen. Halbtodt von den Rittern hier aufgenommen genaß er wieder unter sorgsamer Pflege und vergalt nachmals dem Orden die Wohlthat durch manches schöne Verdienst. Die Hungersnoth auf der Burg aber ward nun um so schrecklicher und obgleich eine Anzahl getreuer Pomesanier, die sich zur Rettung dorthin geflüchtet, entfernt und mit Gefahr in andere Burgen gebracht wurden, so war doch auch den wenigen Zurückbleibenden noch lange Zeit der schrecklichste Jammer beschieden, denn nirgendswoher leuchtete der mindeste Hoffnungsstrahl zur Rettung [1]).

Doch endlich kam für die Bedrängten die Befreiung; sie kam aus Elbing. Seit dem Abfalle der Preussen war diese Burg im Ganzen nur wenig belästigt worden, obgleich auch sie schon gleich im Anfange der Zufluchtsort für mehre Preussische Edle aus Pogesanien war, welche dem Orden treu blieben [2]). Nur einmal warf sich in der frühsten Zeit des Abfalles ein ansehnliches Heer von Pogesaniern, mit Sudauern und andern östlichen Völkern vereint, nachdem es Pomesanien und Pogesanien durchstürmt und alle Christen, die es fand, erschlagen oder gefangen genommen, vor die Burg Elbing, um sie zu vernichten. Und der Angriff auf die Mauern war so kräftig und so wild, daß die Vorburg wohl

---

vor. Die erwähnte alte Uebersetzung Dusburgs nennt jenen Samile einen Vater des Tustim (pater Tustimi, wie bei Dusburg stehen muß) und dieser Tustim lebte noch im J. 1308. (Verschreib. im Fol. XI. p. 88.) *Schütz* p. 36—37 giebt mit Unrecht diesem Preussen Samile den Namen Nalube.

1) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 84—85. *Schütz* l. c.

2) *Dusburg* c. 163.

ohne Zweifel in feindliche Hände gefallen wäre, hätte es nicht dem kühnen Burgwächter Wirtel, einem Preussen[1]), geglückt, mit seinem Speere den Hauptmann des feindlichen Heeres zu durchbohren. Darüber erschrack das Kriegsvolk, daß es floh und sich am Drausen hinziehend vor die Wehrburg Ozzek warf, da wo der Weseke-Fluß in den Drausen mündet[2]). Sie ward bestürmt, nach kurzem Widerstande durch Feuer vertilgt und die Mannschaft theils gefangen, theils ermordet, wenige ausgenommen, die sich auf dem Drausen retteten. So durch Glück ermuthigt zog dann die feindliche Schaar weiter vor die durch ihre Lage auf einer Berghöhe und durch Kunst stark befestigte Burg Weklitz am Flusse Rogow, wo noch zur Zeit das Dorf Weklitz den Namen erhält. Hier aber war der Kampf hartnäckiger und blutiger. Lange wehrten sich die Belagerten mit äußerster Tapferkeit und erst nach einer harten und sturmvollen Belagerung ward die Feste gewonnen, die Besatzung auch hier ermordet oder gefangen und die Burg aufgebrannt. Seitdem hat nie die menschliche Hand dort wieder etwas angebaut und bis jetzt ist alles dort verwüstet und verödet[3]).

1) *Dusburg* c. 164 sagt bloß: quidam dictus Wirtel; der Epitomator aber nennt ihn Prutenus, custos castri und Jeroschin c. 164 übersetzt:

Eyn Pruze der hiß Wirtel
Der was der Vestin Hirtel.

2) Bei *Dusburg* c. 164 heißt es: Recesserunt usque ad propugnaculum quoddam, situm inter fluvium Rogow et Wesecam flumen, in eo loco ubi Weseca intrat stagnum Drusine. Der Epitomator aber sagt: Transeunt ad castrum Ozzek iuxta flumen Weyske, und Jeroschin übersetzt:

Unde zuggin danne
Vor ein Ozzek dort gesat
Da daz Vließ die Weißke gat
In den Sche den Druysen.

3) *Dusburg* c. 164 nennt die Burg castrum Wecrize situm supra Rogow fluvium. Der Epitomator entstellt den Namen in Wentliz; dagegen hat Jeroschin c. 164 ganz richtig Wecklitz. Lucas David B. IV. S. 135 schreibt ihn wie Dusburg. Vgl. Krause

Dieß war fast der einzige bedeutende Sturm gewesen, den die Ritter zu Elbing und die nächste Umgebung erlitten hatten. Als man nun aber die drückende Noth der Ritterbrüder auf Christburg zu Elbing vernahm, beschloß der Komthur des Hauses die belagerte Burg zu entsetzen und die kühne That gelang. Er brach mit seiner mäßigen Mannschaft gegen Christburg auf; bei nächtlicher Weile wurde das belagernde Heer plötzlich überfallen; keiner hatte den Feind geahnet; alles gerieth in Bestürzung und Verwirrung; die meisten aus tiefem Schlafe aufgeschreckt wurden erschlagen und kaum gelang es dem feindlichen Häuptling Diwane, noch unbekleidet sich auf ein Roß zu werfen und mit wenigen Begleitern dem Tode zu entfliehen. So ward nach schweren Leiden die Christburg aus ihrer harten Bedrängniß wieder befreit [1]).

Der tobende Kampf war noch lange nicht vorüber. Zwar hören wir in dem Niederlande, nämlich in den nördlichen Landschaften Samland, Natangen und Ermland von keinen wichtigen Kriegsfehden weiter [2]); allein um so sturmvoller

---

Bemerkungen zur Ansicht der Feste bei Wekliz in den Beiträgen zur Kunde Preuss. B. V. S. 539.

1) *Schütz* p. 37.

2) Um Memel aber, damals noch zu Kurland gehörig, wurde um diese Zeit viel gekämpft, indem es fast täglich von der Besatzung der drei Meilen entfernt liegenden Burg Kretenen überfallen und belästigt ward. Der Komthur der Memelburg gerieth dabei in feindliche Gefangenschaft und wurde auf ein Roß gelegt. Alnpeck kann die außerordentliche Tapferkeit der Ordensritter in diesen Kämpfen nicht genug rühmen und schließt endlich seine Erzählung also:

Der es solde schriben
Was da wunders ist geschen
Der mochte sich wol umme sehen
Nach den kalbes hûten
Solde ich es rechte bûten
So muste ich gedanken han
Sie haben wunders vil getan
Zu schalowe in dem lande
Mit roube unde mit brande

waren die Zeiten für die westlichen Lande, denn die Preussen hatten wohl erkannt, daß der Umsturz der Zwingherrschaft in jenen Gebieten in jeder Hinsicht das Wichtigste sey. Waren die Weichsel-Ufer von den Süd-Gränzen des Kulmerlandes bis an das Meer in ihren Händen, hatte dort der Orden in keinen Burgen mehr Halt und Sicherheit, wurden die Pilgerhaufen an Preussens westlicher Gränze sogleich mit dem Schwerte empfangen und aufgerieben oder doch ermüdet und beschäftigt, so waren die östlichen und nördlichen Lande immer schon an sich gesichert. Und wann schien je dieses Ziel leichter erreichbar als jetzt, da Herzog Mistwin noch immer feindlichlauernd zur Seite stand und nur den günstigen Augenblick zum offenen Kampfe erwartete? Darum wandten die Kriegshäuptlinge der Preussen nun auch fast ausschließlich ihre ganze Kraft auf den Krieg im Westen. Kaum war daher das Belagerungsheer vor Christburg vernichtet und zerstreut, als aus den östlichen Landschaften schon wieder eine neue sehr bedeutende Heeresmacht gen Westen hervorbrach bis gegen Marienwerder hin. Dort sandte der Heerführer einen Streithaufen voraus und legte sein übriges Heer zur Seite in den Hinterhalt. Was er bezweckt, geschah. Die Ritter mit ihren Kriegsleuten und den bewaffneten Bürgern der Stadt zogen gegen den geringen Haufen aus; es kam zum Kampfe; mehre von den Preussen wurden erschlagen, andere schwer verwundet, die meisten ergriffen die Flucht und zogen fliehend den Feind immer weiter nach sich. Da brach plötzlich das Hauptheer aus seinem Hinterhalte hervor und stürzte auf die Ritter ein; ihre ganze Mannschaft wurde aufgerieben und nur einige wenige flüchteten in die Stadt zurück. Aber die Feinde folgten eiligst nach; nach geringem Widerstande wurden die Mauern erstiegen, die Einwohner, die sich nicht in die Burg gerettet, gefesselt oder ermordet; dann wurde

---

Sie haben den lettowen
Vil dicke abe gehowen
Etteliche stolze schar.

alles ausgeplündert und die ganze Stadt dem Feuer übergeben. Frohlockend und mit reicher Beute zog hierauf das feindliche Heer zurück [1]).

So war das Jahr 1267 unruhig und sturmvoll vorüber gegangen und noch erschien keine Aussicht zur Hülfe und Rettung. Da zog gegen Ende dieses Jahres der ritterliche König Ottokar von Böhmen abermals mit dem Kreuze bezeichnet gegen Preussen heran. Längst war sein Heereszug mit Sehnsucht erwartet. Wir wissen, daß schon im Jahre 1264 Papst Urban der Vierte ihn aufgerufen, sein Schwert vorzüglich gegen die östlichen Nachbarvölker, gegen die schismatischen Russen und gegen die Litthauer zu richten, da diese mit den Tartaren in Verbindung nicht nur Polen öfter mit ihren Raubzügen heimsuchten, sondern auch darauf ausgingen, die mit so vielem Blute errungenen Eroberungen in Preussen dem Orden zu entreißen und alles zum Abfall vom Glauben zu zwingen [2]). Wir sahen auch, durch welchen irdischen Gewinn der Papst schon damals den ehrgeizigen König zu locken versucht. Auch Urban's Nachfolger Clemens der Vierte ging in dem Plane fort. Er ermahnte den König von neuem und aufs dringendste zu einem Kreuzzuge gegen das Volk der Litthauer, gegen die Galinder, die Jaczwinger [3]) und die andern Feinde des Glaubens im Norden mit

1) *Dusburg* c. 142. Lucas David B. IV. S. 86. Henneberger S. 309. *Schütz* p. 37.

2) Regest. Urban. IV. an. III. epist. 850. T. IV; im Copien-Buche im geh. Arch. Nr. 354. Es heißt in der Bulle: Accepimus, quod Rutheni scismatici et Litwani ac alii habitantes in eorum confinibus, qui Deum non colunt, sed blasphemant potius nomen eius una cum Tartharis eorum complicibus, quibus sunt federe dampnato coniuncti, Poloniam hostiliter frequenter invadunt, eis nemine resistente. Ipsi etiam quicquid est in Pruscia per dilectos filios fratres domus hospitalis S. M. Th. J. auxilio sedis apostolice christifidelium non absque plurima effusione sanguinis acquisitum conantur destruere intendentes fidem christianam exinde totaliter extirpare.

3) In einer Bulle nennt Clemens ausdrücklich infideles in Galandia, Letowia, Getuesia et aliis adiacentibus provinciis existentes,

der wiederholten Verheißung, daß alles Land, welches sein Schwert den Händen der Ungläubigen entreißen werde, sofern solches nicht den Rittern des Deutschen Ordens oder einem andern christlichen Herrn zugehöre, von ihm in Besitz genommen und darüber verfügt werden könne [1]). Der König hatte hierauf dem Papste auch einen baldigen Kreuzzug zugesagt und schon im Laufe des Sommers im Jahre 1267 waren deshalb zwischen ihm und dem Orden Unterhandlungen gepflogen worden, denn bei dem Gedanken, den Ottokar bei diesem Unternehmen im Busen trug, konnte es den Ordensgebietigern allerdings nicht gleichgültig seyn, wie der König im Ordenslande auftreten werde. Am neunzehnten September war endlich zu Prag ein Vertrag zu Stande gekommen, worin Ottokar feierlichst versprach, er werde den Orden in den bereits in seinem Besitz und Eigenthum seyenden Ländern oder in den zur Zeit von ihm abgefallenen, oder einst doch schon besessenen Gebieten, als im Kulmerlande, in den Gebieten Löbau und Sassen, Pomesanien, in Passaluck und Lansanien, Samland, Pogesanien, Warmien, Natangen und Barterland [2]) nebst allen dazu gehörigen Landgebieten weder

---

als gegen welche der König seinen Zug richten wolle. Regest. Clement. IV. an. III. epist. 141. T. III. im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 359.

1) „Ut terras, quas de manibus Lituanorum et aliorum infidelium, si tamen (cum) Tartaris vel aliis Christiani nominis inimicis se, prout ferebatur, damnabiliter copularant, eriperes, illis duntaxat exceptis, quae ad dilectos filios magistrum et fratres hospitalis S. M. Th. vel ad alios Christi fideles pertinebant, ad manus tuas libere posses ac licite retinere.“

2) Die päpstliche Bulle nennt die Länder: Terra Culmensis, Lubovia, Soysim, Pogzania, Warmia, Natangia, Pomzania, Pazluch, Landesen, Sambia et Barthia. Daß unter Soysim das Land Sassen verstanden wird, ist unverkennbar. Pazluch ist das Gebiet von Preussisch-Holland (welches früher selbst Pazlock hieß) bis an die Passarge, welche daher ebenfalls den Namen Passaluck führte (vgl. die Charte im zweiten Bande). Landesen ist das Gebiet Lansanien, das jetzige Lenzen, worüber B. I. S. 486 zu vergleichen ist.

in seiner Herrschaft, noch sonst in seinen Rechten, weder jetzt, noch in der Folge in irgend einer Weise beeinträchtigen, vielmehr ihn im freien und ruhigen Besitze aller seiner Gerechtsame und Freiheiten lassen und ihm zur Wiedereroberung der vom Glauben abgefallenen Länder nach allen Kräften mit Hülfe und Rath beistehen. Dagegen verhieß der Orden dem Könige, ihm auch zur Unterwerfung Galindiens, des Jaczwingerlandes, Litthauens und der andern heidnischen Gebiete nach Kräften Unterstützung zu leisten, um sie dem Christenglauben und des Königs Herrschaft zuzueignen. — Der Papst Clemens empfing diese Nachricht mit hoher Freude; er bestätigte nicht bloß jenen zur Sanction ihm vorgelegten Vertrag [1]), sondern ertheilte dem Könige, um seinen Eifer noch mehr zu befeuern, zugleich auch um seinen rühmlichen Gedanken, an den Gränzen der heidnischen Lande eine ansehnliche Heerwacht zum Schutze der Kirche aufstellen zu wollen [2]), würdig zu belohnen, auch die Vollmacht, sobald ihm die Eroberung Litthauens geglückt sey, in die Stelle des vor kurzem [3]) von seinem Schwager Troinat erschlagenen Königes Mindowe und dessen gleichfalls ermordeten Neffen Towtiwil, Fürsten von Polozk, einen neuen Königsthron aufzurichten und solchen nach eigener Wahl mit einem Könige zu besetzen, doch also daß hiedurch die Rechte der Ordensritter

1) Diese Bulle in Regest. Clement. IV. an. III. epist. 144. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 360. Ihr Datum ist: Viterbii II Calend. Februar. an. III. Sie enthält zugleich auch die Vertrags-Urkunde des Königes Ottokar selbst ganz vollständig mit der Angabe: Acta sunt hec Prage a. d. M. CC. LXVII. Datum ibidem XIII Cal. Octobris.

2) Der König hatte nämlich versprochen: in finibus locorum, quae praedictis infidelibus remanere contigerit, magnum constituere praesidium bellatorum, ad infidelium eorundem locorum populum salutem per vexationis angustias ad caulam Domini reducendum.

3) Nach dem Nowgorodschen Jahrbuche geschah die Ermordung Mindowe's im J. 1263. Karamsin B. IV. S. 269. Alnpeck S. 94 setzt die Ermordung in die Zeit des Landmeisters Konrad von Mandern, nennt den Mörder aber nicht.

und deren Lande und Besitzungen keinen Eintrag erleiden sollten [1]).

Mehr Schwierigkeit fand der Papst bei der Ausführung eines andern Gedankens, den Ottokar dem Papste noch vor dem Zuge mittheilte. Da es nämlich, wie er ihm vorstellte, im Königreiche Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren und in den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark zur Zeit keinen erzbischöflichen Stuhl mehr gab, so ersuchte er den Papst, den Erzbischof von Salzburg zu beauftragen, die Kirche zu Olmütz, deren Bischof den König auf seinem Zuge zur Förderung des Glaubens begleiten wollte, zu einer erzbischöflichen zu erheben und ihr die Metropolitankirche, die nach Unterjochung der Litthauer, Galinder und Jaczwinger in deren Ländern errichtet werden könnte, so wie die hier zu gründenden Kathedralkirchen zu untergeben. Der Papst rühmte zwar diesen Gedanken als einen schönen Beweis des regen Eifers des Königes [2]); allein er stellte diesem doch vor, daß die Kirche von Olmütz nun einmal schon unter dem Erzbisthum von Mainz stehe und daß des Königes Wunsch nicht erfüllt werden könne ohne Eintrag des erwähnten Erzbisthums. Zugleich ermahnte er ihn aber, darum seinen Eifer in dem ruhmvollen Unternehmen nicht erkalten zu lassen, ihm versprechend, wenn er in jenen Landen so viel erobern könne, daß eine Metropolitankirche dort errichtet werden könne, sofort darüber solche Einrichtungen treffen zu wollen, die des Königes Wünsche erfüllen und zum Heil der genannten Länder gereichen sollten [3]).

Hierauf war im Auftrage des Papstes auch der Kardi-

---

1) Regest. Clement. IV. an. III. epist. 139. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 357.

2) „Profecto, fili carissime, tuum in hac parte desiderium, quod ex zelo magne devotionis prodire percepimus, dignis in Domino laudibus commendamus.

3) Diese Bulle in Regest. Clement. IV. an. III. epist. 141. T. III., im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 359. Das Datum ist: Viterbii decimo tertio Calend. Februar. an. III.

nal Guido als Legat am Hofe des Königes für die Sache des Kreuzzuges mit großem Eifer thätig [1]); ohnedieß hatte schon der Plan, im Norden ein von Böhmens Thron abhängiges Königreich aufzurichten, für Ottokars hochstrebende Seele einen so gewaltigen Reiz, daß er kein Opfer zu groß für seine Ausführung kannte. Er eilte daher, mit Herzog Heinrich von Baiern, mit dem er im Kriege lag, Friede zu schließen und trat nach trefflicher Rüstung gegen den Ausgang des Jahres 1267 den Heereszug nach Preussen an [2]). Große Erwartungen gingen ihm voran; man erinnerte sich, wie einst der Schrecken seines Schwertes in wenigen Tagen ganz Samland überwältigt, und auch jetzt kam er mit einer auserlesenen Zahl von Rittern und einer starken Heeresmacht [3]). In Preussen angelangt war es sein erstes Geschäft, zwischen dem Herzoge Mistwin von Pommern und dem Orden Friede zu stiften. Er trat als Vermittler ein und der Herzog, in seinem Lande ohne bedeutende Hülfe, vom Bruder verlassen und vom Herzog Barnim von Slavien nur wenig unterstützt, ließ sich bald zur Ausgleichung bereit finden. Schon am dritten Januar des Jahres 1268 erfolgte der Friedensschluß in des Königes Gegenwart. Man legte gegenseitig allen Streit nieder und versprach sich offene und aufrichtige Freundschaft. Der Herzog machte sich verbindlich, wenn durch seine Unterthanen im Gebiete des Ordens eine Burg oder sonst eine Befestigung weggenommen werde, auf seine Kosten alles anzuwenden, solche dem Orden wieder zu verschaffen. Dasselbe verhieß der Orden auch dem Herzoge. Ferner gelobten beide Theile, in die gegenseitigen Gebiete keinen offenen Einfall mit aufgerichteten Fahnen zu unternehmen oder durch Raub und

---

1) Continuat. *Cosmae Pragens.* p. 409 vgl. mit ***Staindelii*** Chron. ap. *Oefele* T. I. p. 509.

2) Ottokar befand sich am 15. Novemb. 1267 noch zu Prag, wie die Urkunde in Schöttgen und Kreysig Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen Th. XII. S. 214 ausweiset. Er kann also den Kriegszug erst am Ende des Novemb. angetreten haben.

3) „In manu forti" sagt der Papst.

Brand Schaden zuzufügen, und wenn einer dieser Friedenspunkte in irgend einer Weise verletzt werde, so unterwarf man sich auf Verlust von Wort und Ehre dem Gerichte, also daß König Ottokar des Ordens Anwald seyn solle, wenn eine solche Friedensverletzung durch den Herzog geschehe [1]).

Von deman beschäftigte sich Ottokar einzig nur mit seinem großen Plane; allein so eifrig er alles hiefür auch in voraus schon berechnet hatte und so sehr der Plan selbst dem stolzen Könige auch am Herzen liegen mochte, so sah man doch nur zu bald ein, daß seine Ausführung für jetzt unmöglich sey. Auch jetzt wieder erlaubte der weiche und überaus nasse Winter nicht, mit dem Kriegsheere in das Innere der heidnischen Länder vorzudringen und es konnten so weder die Erwartungen des Ordens, noch die Hoffnungen des Königes auch nur im mindesten in Erfüllung gehen [2]). Wie es scheint,

---

1) Das Original dieser Friedens-Urkunde mit dem Datum: Actum .... (Moderfleck) domini M. CC. LXVIII; datum apud Cholmen III Non. Januar. im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 2. Es ist das von Mistwin für den Orden ausgestellte Friedens-Instrument und es heißt darin ausdrücklich: In presentia domini Othokari serenissimi boemie regis, ducis austrie et stirie et Marchionis Moravie, eo mediante concordavimus amicabiliter cum magistro, Commendatoribus et fratribus cruciferis etc. Am Schlusse der Urkunde sagt der Herzog: Que omnia et singula supradicta bona fide et sine omni fraude atque dolo promittimus inviolabiliter observare et si aliquod violaverimus predictorum, iudicamus nos fidem amittere et honorem et dominum O. regem prefatum super nos eorum constituimus adjutorem. Die vom Landmeister für den Herzog Mistwin ausgestellte Urkunde ist gedruckt in den Wiener Jahrbüchern Jahrgang 1824 im Anzeigeblatt für Wissenschaft und Kunst Nr. 22. Sie wird dort aber fälschlich auf die Zeit des Herzogs Suantepolc bezogen, worüber ich das Nöthige in der Recension über *Lucas* de bellis Suant. in der Leipzig. Literat. Zeit. Jahrg. 1824. Nr. 307. S. 2455 gesagt habe.

2) *Dusburg* c. 120. *Martini Poloni* Continuat. ap. *Eccard.* T. I. p. 1424. — Der Monach. Pirnens. ap. *Mencken.* T. II. p. 1448 und das Chron. Thuring. ibid. p. 1743 sprechen auch in diesem Jahre von einer Kreuzfahrt des Landgrafen Albert von Thüringen nach Preussen, verwechseln aber damit offenbar die frühere.

benutzte man die Anwesenheit des Kreuzheeres, um unter dem Schutze seiner Waffen die Stadt Marienwerder aus ihrer grauenvollen Verwüstung wieder aufzubauen, da es kaum möglich war, die geflüchteten Bürger lange in der Burg zu erhalten [1]).

Mit König Ottokar war aber wahrscheinlich auch der Markgraf Otto von Brandenburg wiederum nach Preussen gekommen und da auch er im eigentlichen Kampfe gegen die Heiden keine Verdienste erwerben konnte, so zog er auf die Nachricht, daß die von ihm vor kurzem erbaute Burg Brandenburg durch die Preussen vernichtet worden sey, mit seiner ganzen Heerschaar nach Natangen hinab und richtete nach des Meisters und der Ordensritter Plan an dem nämlichen Orte die Burg wieder auf [2]).

Nicht mit dem Siegesruhm wie vor zwölf Jahren nach Samlands Ueberwältigung kehrte König Ottokar in sein Reich zurück; es war für den Orden gewiß ein Glück, daß sein wunderlicher Plan, den nur Stolz geboren und Herrschlust genährt hatten, nicht zur Ausführung gelangte, denn wie ganz anders würde sich alles in Preussen und in den Nachbarlanden gestaltet haben, wäre des Königes Gedanke in die Wirklichkeit getreten! So blieb nun aber auch nach Ottokars Heimkehr die Gestalt der Dinge in Preussen im Ganzen wie zuvor, nur daß die Lage des Ordens des Friedens mit Her-

---

1) *Dusburg* c. 143. Eine genaue Zeitangabe ist hierüber aus den Quellen nicht möglich; nach dem Zusammenhange der Ereignisse aber ist obige Annahme die wahrscheinlich richtigere.

2) Daß Otto III oder der Fromme Brandenburg wieder aufbaute, ist nach *Dusburg* c. 126 gewiß; die Worte castrum per eum aedificatum weisen zu deutlich darauf hin; dadurch ist die Angabe bei Pauli B. IV. S. 107 widerlegt, nach welcher erst im J. 1270 ein Markgraf von Brandenburg die Burg wieder erbaut haben soll, denn Otto muß bald nach dem 1. Mai 1268 gestorben seyn, wie nach den Urkunden bei *Gercken* B. I. Nr. 119 und 121, als den letzten, die wir von ihm haben, zu schließen ist; s. Gallus Geschichte der Mark Brandenburg B. I. S. 185. Die in der Zeitrechnung äußerst unsichere Hochmeister-Chron. S. 104 setzt den Zug des Markgrafen sogar erst ins J. 1274.

zog Mistwin ungeachtet wohl noch trauriger und bedrängter wurde. Die Anwesenheit eines Königes und eines Markgrafen im Lande ohne Krieg und Kampf, die Thatlosigkeit ihrer Kriegsmacht und selbst die seit mehren Jahren wiederkehrende Milde des Himmels, die den Feind gewissermaßen entwaffnete: das alles mußte in den abgefallenen Preussen das Vertrauen auf ihre Sache, die Zuversicht auf die Errettung ihrer Freiheit und den Glauben an die Mithülfe ihrer Götter nur noch mehr befestigen, erheben und beleben. Darum war auch jetzt bei ihnen weder Rast noch Ruhe und hatten auch die beiden Fürsten einen Theil ihrer Kriegsmacht dem Orden zur Beihülfe zurückgelassen, so zagte doch keiner unter den Preussen vor der Stärke des Feindes und keiner zweifelte am ferneren Fortgange des Glückes ihrer Waffen. Kaum war daher die Stadt Marienwerder zum großen Theile wieder aufgebaut, als ein mächtiges Heer von Preussen, nachdem es das Kulmerland verheert und bei der Burg des edlen Pomesaniers Jones, Belichow genannt und an der Ossa gelegen [1]), gegen den wackeren Ordensritter Konrad den Schwaben aus Elbing [2]) und dessen Schaar einen blutigen Kampf bestanden hatte, sich abermals vor Marienwerder warf, um die Stadt in ihrer jungen Erhebung wieder zu vernichten. Und das Glück war auch dießmal den Preussen wieder günstig; nach einer langen und harten Belagerung fiel Marienwerder abermals in ihre Hände und ward von neuem von Grund aus zerstört. Die Bewohner retteten sich zum Theil in die Burg, zum Theil in eine Wehrschanze der Stadt, wo sie sich tapfer vertheidigten; andere wurden erschlagen oder gefangen

1) Castrum Belichow cuiusdam Nobilis de Pomesania, dicti Jonis filii Sargini situm supra Ossam nennt es *Dusburg* c. 143. Der Epitomator schreibt Bellichow. Es ist, wie wir schon oben B. I. S. 482 erwähnten, der jetzige Ort Bialochowo, auf dem nördlichen Uferlande der Ossa, bei dem Dorfe Mokrau.

2) Dieser frater Conradus Suevus de Elbingo, wie ihn *Dusburg* l. c. bezeichnet, war nachmals Hauskomthur in Elbing; s. Kreutzfeld vom Adel der alt. Preuss. S. 45.

und was man sonst nicht auf die Burg hatte retten können, wurde mit gräßlicher Wuth zertreten und vertilgt [1]).

Je mehr aber das Waffenglück den Preussen fort und fort getreu blieb, um so entschiedener ging nun auch ihr ganzes Ziel auf des Ordens gänzliche Vertilgung in den westlichen Landen. Nicht minder aber erkannten auch die Ordensherren die ganze Wichtigkeit gerade dieses Theiles ihres Gebietes. Jetzt schien es vor allem nothwendig, dem Feinde den Uebergang über die Ossa zu versperren und der Hochmeister ertheilte dem Landmeister von Preussen den Befehl, an der Gränze Pomesaniens und des Kulmischen Gebietes am Ufer jenes Flusses eine starke Wehrburg aufzurichten, mit dem Versprechen, die Burgbesatzung mit allen Bedürfnissen reichlich versehen zu wollen [2]). Da berief Ludwig von Baldersheim eine bedeutende Anzahl Arbeiter zusammen und ließ den Bau beginnen. Aber kaum hatten die Preussen von dem Unternehmen vernommen, als eines Tags unvermuthet eine Schaar von ihnen herbeistürzte, die Bauleute bis auf den letzten Mann ermordend. Bald darauf indessen begann man den Bau von neuem und, unter dem Schutze einer starken Waffenmacht glücklich vollendet, wurde die Burg der Starkenberg geheißen [3]) und ihre Bewachung und Vertheidigung

---

1) *Dusburg* c. 143. Der Text des Chronisten ist aber auch hier nicht ganz vollständig; namentlich fügt der Epitomator am Schlusse des Kapitels hinzu: In hac duplici civitatis desolatione varie delusiones imaginibus sanctorum exhibebantur, Altaria, palle, sacre vestes dilanite sunt et in abusionem scandalizate; und so muß auch Jeroschin c. 143 in Dusburgs Text gelesen haben.

2) Nach *Dusburg* c. 144 scheint es, als sey der Hochmeister Anno von Sangerhausen um diese Zeit (1268) selbst in Preussen gewesen. Ein diplomatischer Beweis ist darüber nicht zu führen; aber wahrscheinlich hatte der Hochmeister den Markgrafen von Brandenburg auch diesesmal nach Preussen begleitet. Wenigstens setzt *Dusburg* durch die Worte: „Hoc tempore" den Befehl des Hochmeisters zum Aufbau Starkenbergs mit der zweiten Zerstörung Marienwerders in Verbindung.

3) Ob Starkenberg seinen Namen von seiner starken Befestigung hatte, wird nicht gesagt. Auch im Morgenlande hatten die Deutschen

einer auserlesenen Schaar von Ordensrittern und Wäppnern anvertraut. Die Preussen aber, ergrimmt über die neue Zwingburg und ihren Zweck nicht verkennend, brachen bald von neuem mit starker Macht hervor, sie zu belagern und zu vernichten. Sie fanden zwar bei dem entschlossenen Ordensritter Konrad von Blindenburg und seiner reisigen Schaar in der Vertheidigung den tapfersten Widerstand und viele aus dem feindlichen Heere erlagen dem Schwerte und den Pfeilen der Besatzung. Allein da der Anführer der Burgmannschaft in einem Kampfe fiel und diese bei den täglichen Angriffen und Stürmen in gleichem Maaße ermüdete, als des Feindes Rachzorn mit jedem Kampfe sich steigerte, so ward die Feste endlich erstürmt, alles Lebende ohne Schonung ermordet und die Burg durch Feuer vertilgt. Erst nach Jahren ward unter demselben Namen eine neue Burg am linken Ufer der Ossa im Kulmerland erbaut, die noch in späteren Zeiten stand [1]). Und in denselben Tagen war auch die Burg Spittenberg, unfern von dem Starkenberg, am rechten Ufer der Ossa in Pomesanien, vom stürmenden Feinde so schwer bedrängt worden, daß die Ordensritter sie aus Mangel und Noth verlassen und durch Feuer vernichten mußten, wenn nicht auch sie in feindliche Hände fallen sollte [2]). So folgte für den Orden ein herber Schlag auf den andern und auch in den westlichen Landen brach schon eine Stütze seiner Herrschaft nach der andern.

Vor allem aber litt während der ganzen Zeit des Abfalles der Preussen vom Orden auch das Kulmerland und zwar dieses deshalb um so mehr im gränzenlosesten Elende,

---

Ritter eine Burg dieses Namens; Annal. *Stereon. Altahens.* ap. *Freher.* Script. Rer. German. p. 386. *Sanut.* L. III. P. XII. c. 11. Möglich wäre es, daß die Familie von Starkenberg am Rhein dabei mit im Spiele war; s. Chron. Hirsaug. T. II. p. 44. — Das spätere Starkenberg hatte seinen besondern Castellan; s. *Hartknoch* ad *Dusburg* p. 242.

1) *Dusburg* c. 145. Lucas David B. IV. S. 115.

2) *Dusburg* c. 146 bemerkt, daß sie nie wieder aufgebaut worden sey. Lucas David B. IV. S. 116.

weil seit langen Zeiten hier schon alles christlich war und darum der Gegensatz des Christenthums und des Heidenthums hier überall weit schroffer als anderwärts hervortretend auch die Rachewuth der Heiden noch um so tiefer aufreizte. Kein Jahr ging vorüber, in welchem das ganze Land nicht in der Länge und Breite räuberisch durchzogen und verheert wurde. So lagerte sich einst ein feindliches Heer vor die bischöfliche Stadt Kulmsee. Der Bischof Heidenreich sandte Kundschafter aus, des Feindes Stärke zu erforschen, und da es diesen glückte, einen ausgezeichneten Preussischen Krieger von riesiger Größe gefangen zu nehmen, so erbot sich der bestürzte Heerführer gegen Freigebung des Gefangenen die Belagerung der Stadt alsbald aufzuheben. Der Bischof willigte ein und der Feind hielt Wort und zog von dannen [1]). Aber in kurzem zur Zeit der Erndte erschien das feindliche Heer von neuem, sich dreizehn Tage lang beim Orte Vogelsang in einer Waldung verborgen haltend, bis die Bürger der Stadt in voller Beschäftigung bei der Erndte waren. Da fiel dann plötzlich der Feind aus seinen Schlupfwinkeln heraus, erschlug alle Männer, die er auf dem Felde fand und schleppte die Frauen und Kinder in die schrecklichste Gefangenschaft [2]). So blieb keine Stadt im Kulmerlande verschont. Rheden, wo die feindlichen Heerhaufen ins Land ein- und auszuziehen pflegten, wurde zweimal erstürmt und was sich nicht geflüchtet hatte, ermordet und gefangen [3]). Hier befand sich auch jener Martin Golin, dessen schwangere

1) *Dusburg* c. 148. Lucas David B. IV. S. 119 läßt die Bürger das feindliche Heer schlagen, den Anführer fallen und die übrigen die Flucht ergreifen.

2) *Dusburg* c. 149. *Schütz* p. 37.

3) Rheden muß damals überhaupt sehr bedeutend gelitten haben; daher *Dusburg* c. 150 sagt: Nullus posset ad plenum scribere vel dictare, quanta Fratres et Burgienses de Redino infra secundam apostasiam passi sunt pro defensione fidei Christianae a Pruthenis, quia per illum locum quasi continue fuit introitus et exitus ipsorum ad terram Colmensem. Lucas David B. IV. S. 118 schreibt hier zum Theil nach Simon Grunau.

Schwester einst gefangen von den Preussen vor seinen Augen war getödtet worden, und er vergalt jetzt aus Rache am Feinde die grausame That durch manches kühne Wagniß. Einst gefangen und von zwei Preussen bewacht, bat er im Augenblick, als das Schwert gegen ihn gezückt werden sollte, die Wächter, zu ihrem eigenen Vortheile ihn zuvor zu entkleiden, um die Kleider nicht mit Blut zu besudeln. Sie folgten und lösten ihm die Fesseln. Da ergriff er aber schnell das Schwert, durchstieß beide Wächter und entkam glücklich nach Rheden zurück, auch ferner noch im Dienste des Ordens einer der berühmtesten und kühnsten Krieger und Parteigänger[1]).

Was das Unglück und Elend des Kulmerlandes aber am schrecklichsten machte, war der Umstand, daß mit dem Kriegsvolke der mittlern Landschaften sich nicht selten um Raub und Beute auch die östlichen Sudauer verbanden. Zweimal bestürmte dieser wilde Feind die feste Burg Wartenberg mitten in einem See auf einer Berghöhe gelegen, ermordete das erstemal an einem Sonntage alles dort aus der Umgegend zum Gottesdienst versammelte Landvolk und brannte, als er zum zweitenmal erschien und sämmtliche Bewohner erwürgt hatte, die Burg nieder. Und sie erstand nie wieder[2]). Darauf warf sich das Sudauische Heer an Zahl noch verstärkt in das Gebiet von Löbau, schleifte Stadt uud Burg, rückte dann weiter vor Strasburg, verwüstete die ganze Gegend und zog unter Raub und Brand im Kulmerlande hin und her. Vor Thorn ward das Hospital sammt allen Gebäuden außerhalb der Mauern durch Feuer vernichtet. Auch Kulm, die Hauptstadt des Ordenslandes[3]), erfuhr

1) Vgl. über ihn *Dusburg* c. 40. 151—152. 193 und Lucas David B. IV. S. 135—138, wo mehre seiner kühnen Thaten erzählt sind. *Schütz* p. 87 nennt ihn Martin von Golm und macht ihn zum Komthur von Rheden. Allein wir wissen aus Urkunden, daß unter dem Landmeister Ludwig von Baldersheim der Ordensritter Hartung Komthur von Rheden war. Christburg. Verschreib. Fol. XI. p. 74.

2) *Dusburg* c. 153—154. Lucas David B. IV. S. 116—117.

3) Kulm wird in den Urkunden dieses Jahrhunderts immer als inter alias civitates terre nostre principalis et capitanea bezeichnet.

die feindliche Wuth, widerstand jedoch dem Sturm des Feindes durch seiner Bürger Tapferkeit. Vier Tage lang hatte das Raubvolk das Land umher mit barbarischer Grausamkeit durchstürmt, als es dann mit einem unmäßig reichen Raub von Menschen, Rossen, Viehheerden und andern Dingen sich aus dem Kulmischen Gebiete zurückzog [1]). Und kaum hatte dieses Raubheer das unglückliche Land verlassen, als der Litthauische Großfürst Troinat, eben erst auf Mindowe's blutbefleckten Fürstenstuhl emporgestiegen, auf seinem Raubzuge nach Masovien mit einer Heerschaar von dreißigtausend Kriegern auch Preussen überschwemmte, den einen Theil seiner Kriegsmacht nach Masovien, den andern nach Pomesanien zu Raub und Brand entsendend und mit dem dritten Heerhaufen ins Kulmerland eindringend, wo er bis zur Burg Birgelau vorstürmte. Er bemächtigte sich dieser Burg, plünderte sie gänzlich aus und ließ den Rittern, die sich in einem Thurme wacker vertheidigt hatten, nichts zurück als die leeren Mauern [2]).

1) *Dusburg* c. 157 erwähnt, daß ein Theil des Heeres Strasburg belagert und die Uebrigen terram Colmensem diviso exercitu praeoccupaverunt plura castra. *Schütz* p. 37 nennt diese Burgen Hemstot, Zippel, Schönsee, Leipe, Lessen, Churniz, Clementsburg u. a. Lucas David B. IV. S. 117. Einige dieser Burgen wurden aber erst bei einem spätern Einfalle zerstört.

2) *Dusburg* c. 155 nennt den Fürsten Crinota oder besser, wie der Epitomator und Jeroschin c. 155 haben, Trinote. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 741 hat Tramiate. Nach ihnen soll er ein filius Regis Lethovinorum, also wohl Mindowe's gewesen seyn. Nach *Kojalowicz* p. 109 war Troynatus Samogitiae Dux Mendogi ex sorore nepos und nach Mindowe's Ermordung Großfürst von Litthauen. Aber auch dieses ist unrichtig, denn nach Mindowe folgte erst dessen Sohn Woischelg; s. Karamsin B. IV. S. 81. Troinate's Zug nach Masovien erwähnt auch *Kojalowicz* p. 111, doch ohne zu erwähnen, daß er auch in Preussen eingefallen sey. Dürfte man sich auf die Chronologie dieses Chronisten genau verlassen, so würde diese Verwüstung Preussens durch die Litthauer schon in das J. 1264 fallen. Dieß nimmt auch Schlözer Geschichte von Litthauen S. 43 an, und lebte wirklich zur Zeit dieses Ereignisses, wie es nach Dusburgs Zusammenstellung fast

Auch dieses war noch nicht der letzte Sturm. Zwar gelang es den Kulmern bei dem neuen Einfalle eines Raubheeres, welches sich vor ihre Stadt legte, den Heerführer und eine ansehnliche Zahl seiner Kriegsleute im Kampfe zu erschlagen; allein nach kurzer Zeit überzog wieder eine große Schaar von Sudauern, an ihrer Spitze Scomande als Hauptmann, das ganze Kulmerland, indem sich ein Theil der Heeresmacht vor Thorn lagerte, ein anderer sich vor Kulm warf und alles niederstürzte, verbrannte und hinwegschleppte, was die vorigen Raubheere nur noch irgend zurückgelassen. Auch das Haus Birgelau ward von neuem bestürmt und mehre Ordensritter erlagen in einem nächtlichen Kampfe mit den Heiden [1]). Und kaum war dieser Feind heimgekehrt, als der kühne Barter Hauptmann Diwane mit einem Kriegerhaufen von achthundert Mann sich vor die Burg Schönsee lagerte und bei der Macht aller seiner Götter schwur, die Ritter und Kriegsleute insgesammt vor dem Burgthore aufzuhängen, wenn sie die Burg nicht bald übergäben. Allein die Drohung schreckte nicht, wiewohl nur drei Ordensbrüder und wenige Kriegsknechte des Hauses Vertheidigung über sich hatten. Um den Feind über die Zahl der Burgmannschaft zu täuschen, hatte man die gemeinen Kriegsleute mit Ordensmänteln bekleidet. Der Feind wagte aber dennoch einen Sturm auf die Burg; es kam zu einem hartnäckigen Kampfe; viele vom feindlichen Heere wurden schwer verwundet und getödtet. Da traf ein Pfeilschuß des tapfern Ordensritters Arnold von Kropf die Brust des Hauptmanns Diwane. Der Heerführer fiel und starb; das Kriegsvolk aber, nun ohne Haupt und Führung, verließ alsbald die Burg, unter Klagen und Trauern in seine Landschaft zurückeilend [2]).

---

scheint, der Bischof Heidenreich von Kulm noch, so wäre gegen diese Annahme nichts einzuwenden.

1) *Dusburg* c. 158—159. Lucas David B. IV. S. 122—123.

2) *Dusburg* c. 160 nennt den Ordensritter, der den Feldherrn erlegte, frater Arnoldus Crop; richtiger aber schreiben ihn der Epitomator und Jeroschin c. 160 Arnold Kropf; ebenso Lucas David

Doch auch dieser Stern des Glückes leuchtete nur auf kurze Zeit, denn bald darauf zog wiederum Scomande an der Spitze eines sehr bedeutenden Heeres von Sudauern und andern Preussen ins Kulmerland ein und durchstürmte es unter Raub und Brand neun Tage lang. Dann legte er sich vor das stark befestigte Kulm, hoffend, sich jetzt der Stadt durch Verrath zu bemeistern. Ein Polnischer Ritter Niverick, hiezu erkauft, hatte sich in die Stadt geschlichen, die schimpfliche That auszuführen. Die Bürger über seinen Plan täuschend bestieg er mit ihnen die Wehrmauern und gab dort zweimal mit einem Horn den Feinden das verabredete Zeichen. Das verrieth sein verrätherisches Unternehmen und erschrocken und Unheil ahnend ergriffen ihn die Kulmer und hingen den entdeckten Verräther nebst seinem Sohne und einem Knechte vor das Stadtthor auf den Feinden zur Schau. Da zog Scomande seiner Hoffnung entnommen von dannen, erstürmte die Landesburg Heimsote, ließ die Besatzung ermorden, bemeisterte sich dann auch der Burg des Lehnsritters Zippel, setzte beide in Brand und führte so endlich sein Raubheer in die Heimat zurück[1]).

B. IV. S. 123. Er wurde nachher Komthur in Birgelau; als solchen finden wir ihn in der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 37 unter den Zeugen. Später bekleidete er das Komthuramt in mehren Häusern. Wahrscheinlich war er aus der Gegend von Würzburg gebürtig, s. Falckensteins Urkunden das Burggrafth. Nürnberg betreff. Nr. 95. p. 97.

1) *Dusburg* c. 161. Die Namen sind im Texte Hartknochs nicht ganz richtig. Der Polnische Ritter hieß nach Jeroschin c. 161 Niverick; so lieset nach Hartknochs Bemerkung auch der Cod. Thorunens. und der Cod. Berolin. Die Burg Heimsot, bei *Dusburg* Hemsoth, kommt unter jenem Namen auch noch in späterer Zeit vor und erbte auf ein Rittergeschlecht über, welches im Kulmerlande noch bis ins 15. Jahrhundert blühete. Der miles feodatarius dictus Cippel, wie *Dusburg* ihn nennt, war der Stammvater, oder wenigstens der älteste bekannte Ahnherr des Geschlechtes der Czippelyn, welches im 15. Jahrhunderte seine Besitzungen im Rhedenschen Gebiete hatte. Vgl. hierüber meine Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 32 und 69.

Fünftes Kapitel.

So füllt ein wildes und verwirrtes Gewebe der gräuelvollsten Raubfehden die Jahre bis 1270; eine endlose Reihe von Bildern voll Elend, Jammer und Unglück, ein gräßliches Trauerspiel mit Scenen voll Mord und Blutvergießen, voll Verheerung und Vernichtung aller menschlichen Wohlfahrt zieht sich durch die furchtbare Zeit hin und die Bühne ist ein Boden, auf welchem Jahre hindurch der grause Genius des Verderbens und des Todes mit Schwert und Feuer in allen seinen Gestalten und mit allen seinen Mitteln grauenvoll geherrscht und gewüthet hatte. Der Griffel der Geschichtschreibung vermag es in der That kaum über sich zu gewinnen, die Jammerbilder und Gräuelscenen nachzuzeichnen und aus dem wilden Getreibe eines solchen Lebens den Beweis zu stellen, wie nahe der Mensch in seiner Leidenschaft dem wilden Thiere verwandt sey. Fast dürfte man wünschen, aus dem Buche der Geschichte das Gemälde solcher Zeiten entfernt zu sehen, wo der Mensch nur in Morden und Rauben und Verderben auf der Bühne des Lebens spielt und keine tröstende und versühnende Erscheinung den Geist wieder erhebt und erfreut. — Anders aber richtet der Geschichtschreiber über das Bild voll namenlosen Jammers und Unglücks und anders betrachtet und beurtheilt er den Menschen auf dieser Bühne voll Blutvergießen und Raubthaten, wenn er die Idee ergreift und den Gedanken erfaßt, der sich als Träger dieser Trauerscenen durch die wilde Zeit hindurchzieht und gleichsam die Seele bildet, aus welcher alles hervorquillt und in den Sturm des Lebens übergeht. Gewiß es war nicht ein sinn-

loses Getreibe ohne Ziel und Zweck, welches in Preussens Landschaften Jahre lang wie ein wilder, ungezähmter Strom hin und herwogte und alles verwüstete, verwilderte und untergrub, wo es erschien; es war nicht der Mensch in thierischer Leidenschaft und Rohheit und in gedankenlosem Wüthen und Würgen, der alles niederwarf und zertrümmerte, was ihm entgegentrat; — vielmehr es war die Idee der Freiheit, die durch des Ordens drückendes Zwanggebot nur um so feueriger und lebendiger angeregt das erzürnte Volk Preussens zu diesem Sturme drängte und trieb; es war die glühende Sehnsucht nach dem freien und unabhängigen Leben, dessen Erinnerung auf Jahrhunderte in die glücklichen Zeiten der Väter zurückging, die jetzt unter dem Joche des Gehorsams und unter dem Drucke der Zwingherrschaft in der Seele des Volkes neu erwacht mit ihrer gewaltigen Kraft den gewohnten Tagesgang durchbrach und ein sonst friedsames und stilles Volk in das Gewirre wilder Kämpfe und auf den Tummelplatz gräuelvoller Thaten fortriß. Unter dem Schrecken des Schwertes, unter Gefahren des Todes und unter Erniedrigung und Knechtschaft seines alten freien und frischen Lebens beraubt durfte ja das Volk wohl glauben, nur im Morden, nur im Vertilgen und Verderben alles dessen, was die urväterliche Freiheit erdrückt hatte, die Freiheit wieder gewinnen zu können. Da gab es für ein solches heiliges Gut keinen Werth und keine Schonung mehr für das, was nur dem gemeinen Leben zugehört, und nur auf dem Grabe des Ordens konnte das alte freie Leben wieder emporblühen, nur auf den Trümmern seiner Zwingfesten und Herrscherburgen konnte wiederum die erste Freudenstunde der Freiheit gefeiert werden. Zu diesem Ziele aber führten nun schon keine anderen Mittel als Tod und Vertilgung, als Raub und Feuer, als Verheerung und Verderben.

Und wie nahe stand man schon beim Schlusse des Jahres 1269 an diesem Ziele! Zwar gehorchten dem Orden noch einige Theile des Landes; allein nur Furcht, Gewalt und Zwang hatten diesen Gehorsam erpreßt und auf die Treue

des Volkes war in keiner Weise zu rechnen. Fast überall sah sich der Orden nur auf seine Burgen beschränkt, und selbst diese, welch ein zerrissenes, gebrochenes, trübes und kummervolles Leben schlossen sie in sich! Noch nie hatte der Orden trostlosere Tage erlebt; denn das sah man klar ein, der Zustand der Dinge, wie er sich im Verlaufe weniger Jahre gestaltet, konnte sich so unmöglich lange mehr halten und wie er sich günstiger für den Orden verbessern könne, war gar nicht abzusehen, sofern nicht bald fremde Hülfe herbeikam. Doch selbst auch diese gab noch keineswegs eine ganz sichere Hoffnung zur Errettung und Befreiung aus der harten Bedrängniß. Die Kreuzzüge des Landgrafen von Thüringen, des Markgrafen von Brandenburg und des Königes Ottokar von Böhmen gaben hierüber ja wohl die schmerzlichsten Erfahrungen. Vorerst aber war selbst auch zu solcher Beihülfe von außenher noch nicht die mindeste Aussicht. Der für den Orden so eifrig wirkende Papst Clemens der Vierte war am 29sten November 1268, gerade einen Monat nach der schauderhaften That, durch welche der letzte Sprößling des Hohenstaufischen Hauses auf dem Blutgerüste starb, zu Viterbo verschieden und drei Jahre dauerte es, ehe der Zwist und die Uneinigkeit der Kardinäle eine neue Papstwahl zu Stande kommen ließ. Es saß also gerade in dieser Zeit der höchsten Noth und Bedrängniß des Ordens niemand auf dem päpstlichen Stuhle, auf den man mit Vertrauen und Hoffnung hätte hinblicken können. Im Deutschen Reiche war noch alles zerworfen und zerrissen; die Zeit des sogenannten Interregnums war noch nicht vorüber. Den Namen eines Deutschen Königes trug zur Zeit noch Richard von Cornwall; er aber, ein Fremdling und selten in Deutschland anwesend, hatte sich fast nie um den Deutschen Orden bekümmert und ob Preussen mit in den Verband des Deutschen Reiches gezogen werde, war ihm so gleichgültig, daß er wohl nie einen Blick auf die Ritter in Preussen gerichtet haben mag. So war also von Rom her, so war aus Deutschland durchaus auf keine sichere Hülfe für den Orden zu rechnen.

Desgleichen boten auch die Nachbarlande nichts weniger als eine erfreuliche Aussicht auf Beistand und Rettung dar. Pommern war schon durch seine Zerrissenheit in vier besondere Landesherrschaften keiner kräftigen Beihülfe fähig; zudem lagen die beiden Brüder Mistwin und Wartislav in offener Fehde gegen einander. Der erste, noch immer von seinen alten Besorgnissen hin und hergetrieben, hatte sich Danzigs bemächtigt und um gegen seinen Bruder, der sich immer mehr an den Deutschen Orden anschmiegte, Schutz und Hülfe zu finden, übertrug er den Markgrafen von Brandenburg Johann, Otto und Konrad alle seine Besitzungen zu Lehen und trat somit in Brandenburgische Vasallenschaft [1]). Von den Herzogen von Polen war schon seit Jahren nicht das mindeste für den Orden geschehen. Der vor zehn Jahren, gerade zur Zeit des Abfalles der Preussen mit Herzog Semovit von Masovien abgeschlossene Vertrag wegen Hülfsleistung gegen die abtrünnigen Neubekehrten hatte, so viel wir wenigstens wissen, weiter keinen Erfolg gehabt und überdieß waren jetzt Polens Herzoge auch viel zu sehr in andern Verhältnissen verwickelt und beschäftigt [2]). Auch aus Livland her eröffnete sich den Ordensbrüdern in Preussen keine Aussicht zum Beistande. Dort war der Orden schon seit Jahren in nicht geringerer Bedrängniß als in Preussen. Die Geistlichkeit hatte dort auch jetzt noch nicht aufgehört, den Orden auf jede mögliche Weise zu bestricken [3]) und nicht immer standen

---

1) *Gercken* Cod. diplom. Brandenburg. T. I. Nr. 124. p. 208. *Dreger* Nr. 436. 437. Kanzow Pomeran. B. I. S. 259 ff. Sell Geschichte von Pommern B. I. S. 340.

2) *Boguphal* p. 77—78. Kanzow a. a. O. erwähnt, daß Herzog Semovit von Masovien jetzt selbst in den Streit der Pommerischen Herzoge mit hineingezogen wurde, da er Wartislavs Schwager war.

3) So ließ sich z. B. der Ordensmeister Otto von Luttenberg vom Rigaischen Domkapitel zu dem Versprechen bewegen: quod nullae hereditates hominum nostrorum vel Capituli infra terminos Ecclesiae constitutae, ad Fratres possint hereditaria successione devolvi vel ab eis praetextu avulsionis cuiuspiam aut emtionis, conductionis, permutationis seu donationis titulo venditari. *Dogiel* T. V. Nr. XXIX.

Männer da, die ihr die Spitze bieten konnten; und sind wir über das Einzelne dieser fortwährenden Fehden auch nicht genau unterrichtet, so zeugen doch einzelne Ereignisse von einem gewaltigen Zwiespalte; denn was muß nicht alles vorhergegangen seyn, wenn die Ordensritter den Schritt wagen konnten, den Erzbischof Albert einst in seiner Kapelle zu überfallen und ihn nebst dem Probst von Riga Johann von Fechten gefangen zu nehmen [1])! Zudem hatten seit dem Kampfe an der Durbe und seit Mindowe's Abfall vom Christenthum die Waffen des Ordens dort nie geruht. Zwar hatten sich der Orden und das Domstift zu Riga in einem im Jahre 1266 abgeschlossenen Trutz- und Schutz-Bündnisse besonders gegen die androhenden heidnischen Völker kräftige Beihülfe und alle mögliche Unterstützung gegenseitig versprochen und die Einigkeit zwischen der Kirche zu Riga und dem Orden schien so auf einige Zeit aufrichtiger und inniger, als sie je gewesen war [2]); allein nur der Drang großer Gefahren von

1) Ueber diese Gefangennehmung des Erzbischofs Albert spricht schon die Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 26; sie sey geschehen eo, quod eisdem Magistro et fratribus se pro defensione suae Ecclesiae ipsius iurium opponebat. Bestätigt wird die Sache auch noch durch das früher schon erwähnte Rigaische Zeugenverhör, wo ein Zeuge aussagt: Albertum olim primum Archiepiscopum Rigensem ceperunt in Capella sancti Michaelis, que est infra domos Archiepiscopales in Riga; und ein anderer Zeuge fügt noch hinzu: deduxerunt eum captivum in Seegold et ibidem tenuerunt eum captivum. Auf die diesem Zeugen vorgelegte Frage: quantum temporis esset, quod dictus dominus Albertus olim Archiep. Rig. fuisset captus? antwortet er: quod essent quadraginti anni vel plus. Dennoch würde Alberts Gefangenschaft ungefähr in das Jahr 1269 fallen und dieses Jahr giebt das Zeugenverhör anderwärts auch noch bestimmt an. Um die nämliche Zeit wurde auch nach Angabe des Zeugenverhörs Johann von Fechten (in der Urkunde Vecthe genannt), damaliger Probst zu Riga, von den Rittern gefangen genommen und in einen Thurm eingesperrt. Cf. *Dogiel* l. c.

2) Die Urkunde hierüber mit dem Datum: Tertio Nonas Februar. 1266 findet sich in einem Transsumt vom J. 1415 im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 14. Merkwürdig ist, daß wir in ihr einen Landmeister mit

Litthauen her hatte das Bündniß erzeugt und von großen Folgen war es nicht begleitet gewesen, denn Litthauer, Russen, Samaiten und die Kurländer hatten auch nachher wieder von Jahr zu Jahr den Boden Livlands mit Blut gedüngt, bald über die Ordensritter siegend, bald von diesen besiegt [1]). Und da erst jüngst im Jahre 1268 der Livländische Ordensmeister Otto von Lutterberg gegen die Russen eine Schlacht geschlagen, die ihm 1350 seiner besten Krieger hinweggerafft und der Krieg sich auch ins Jahr 1269 hineingezogen hatte, so reichten die Kräfte des Ordens in Livland, der dort ein Heer von achtzehntausend Kriegern aufstellen mußte [2]), kaum zu seiner eigenen Sicherheit und Rettung hin [3]).

Sonach war also der Orden in Preussen vorerst noch ganz auf sich selbst und auf die geringe Hülfe beschränkt, welche ihm aus Deutschland durch einzelne Haufen herbeiziehender Pilgrime zukam. Der Landmeister Ludwig von Baldersheim verzagte an aller Möglichkeit der Errettung und legte deshalb sein kummervolles Amt im Herbst oder Winter des Jahres 1269 nieder. Als Stellvertreter übernahm einstweilen die Verwaltung der Provinzial-Komthur von Kulm

---

den Worten: frater C. Magister bezeichnet finden, den wir sonst in diesem Jahre nicht kennen, denn nach der gewöhnlichen Annahme soll im J. 1266 noch Werner von Breithausen Livländischer Landmeister gewesen seyn.

1) Ordenschron. Mscr. S. 52 ff. bei *Matthaeus* p. 741 seq. Alnpeck S. 72—100. Arndt B. II. S. 59—61.

2) Karamsin B. IV. S. 85.

3) *Russow* Livländ. Chron. p. 11—12. Arndt B. II. S. 62. Hiärn S. 181 vgl. mit Karamsin B. IV. S. 84—85 und 269, wo die Chronologie dieser Livländ. Geschichtschreiber berichtigt ist. Nur irrt Karamsin auch offenbar, wenn er im J. 1268 Otto von Rodenstein schon Ordensmeister von Livland seyn läßt. Es ist urkundlich zu erweisen, daß in den Jahren 1267—1268 Otto von Lutterberg das Meisteramt in Livland bekleidete; wonach auch Arndt B. II. S. 61 zu berichtigen ist. Vergl. über diesen Russischen Krieg auch Alnpeck S. 102—3. 197. *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 133.

Konrad von Thierberg [1]) und in ihm trat zuerst der Mann auf, dem es beschieden war, durch die Gewandtheit und Klugheit seines Geistes, durch die Festigkeit seines Characters, durch die Umsicht und Entschlossenheit in seinen Handlungen, durch seine Tapferkeit und Besonnenheit im Kriege und durch Begünstigung der Umstände die gesunkene Sache des Ordens wieder emporzuheben. Sein Geschlecht stand in Hohenlohischer Vasallenschaft. Er selbst hatte im Orden schon mehre Aemter verwaltet und hierin manche Erfahrung sich angeeignet [2]). Vorerst indessen gebrach es dem Orden überall an allen Mitteln und an aller Kraft, um mit Hoffnung auf Erfolg gegen den Feind aufzutreten. Auf jene wandten daher die Ordensgebietiger ihre ganze Sorgsamkeit. Wie sich der Bischof Friederich von Dorpat schon seit einigen Jahren in Deutschland unablässig bemühte, ein neues Kreuzheer aufzubringen [3]), so begab sich nun im Jahre 1270 auch der Bischof Heinrich von Samland ohne Zweifel zu demselben Zweck nach Thüringen. Er überließ deshalb die Verwaltung seiner bischöflichen Güter mit allen Einkünften und allem Gewinne aus den kirchlichen Besitzungen auf zwei Jahre dem Orden für die Summe von achtzig Mark reinen Silbers, die ihm jährlich in Erfurt ausgezahlt werden sollten, wogegen der Orden sich verpflichtete, ihm bei seiner Rückkehr die Güter mit allem bischöflichen Eigenthum wieder so zuzustellen, wie er sie empfangen habe, sofern nicht bedeutende Einfälle der Heiden oder große Sterblichkeit übermäßigen Schaden anrichten wür-

1) Die Zeit der Abdankung Ludwigs von Baldersheim ist nicht ganz genau zu bestimmen. Wir wissen nur so viel gewiß, daß er gegen das Ende des Februars 1270 nicht mehr im Amte war.

2) Im J. 1267 war Konrad von Thierberg Komthur in Zantir nach einer Verschreibungs-Urk. im Fol. II. p. 40. 174.

3) *Heinecii* Antiquit. Goslar. an. 1268 p. 286, wo es heißt: Hic ergo „Crucis Christi Minister" totam ferme Saxoniam adversus Borussos armavit; — id impetravit, ut novae subinde copiae sub crucis vexillo eo convolarent, cuius peregrinationis societatem et cives nostros quamplures petiisse Kapoliensis (Episcopus Tharbatensis postulatus) huius industria nos non patitur dubitare.

den. Diesen Vertrag schloß mit dem Bischofe schon der Statthalter des Landmeisters Konrad von Thierberg [1]), da um diese Zeit der abgetretene Landmeister, wie es scheint, sich ebenfalls schon nach Deutschland begeben hatte. Vielleicht mit dem Bischofe von Samland zugleich oder doch bald hernach trat auch der Bischof Friederich von Kulm, welcher jenen Vertrag vermittelt und mit untersiegelt hatte, eine Reise nach Deutschland an, wohl ohne Zweifel zu dem nämlichen Zwecke, denn da die Bedrängniß des Ordens in Preussen fast aufs höchste gestiegen und eine schleunige Hülfe äußerst nothwendig war, da ferner kein Papst in dieser Zeit seine Stimme für den Orden erhob und um Beistand für ihn bat und mahnte, da endlich die hohe Geistlichkeit in Deutschland, dieser alte Widersacher des Ordens, jetzt da die Kirche ohne Oberhaupt und der Orden ohne seinen Schutzherrn dastand, gewiß nichts unversucht ließ, nach alter Weise dem Orden entgegen zu wirken und, wie zuweilen schon geschehen war, selbst die Pilgerzüge nach Preussen zu hemmen, so blieb kaum etwas anders übrig, als daß der Orden diese seine Landesbischöfe selbst nach Deutschland entsandte, um dort durch sie für sein Heil und seine Hülfe zu wirken [2]).

1) Wir haben hierüber nicht bloß die von „Conradus Commendator provincialis, vices gerens Magistri in Pruscia" ausgestellte Urkunde, mit dem Datum: Actum in Elbingo a. d. M. CC. LXX in die kathedre beati Petri, Datum Thorun quarto Kalend. Marcii, sondern auch die vom Bischof Heinrich mit derselbigen Angabe im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 7 und LII. Nr. 7. Es heißt darin namentlich: Quod si pagani terram nostram quod absit, ad quinquaginta uncos vel infra devastaverint, cedet in dampnum fratrum, si vero ultra quinquaginta uncos lesa fuerit, estimabitur secundum bonorum virorum arbitrium et cedet integraliter in dampnum nostrum. Item Equos et pecora, que eis assignamus, in eodem numero et valore, nisi pagani seu apostate ipsos equos seu pecora abstulerint vel commune morticinium fuerit, quod vulgariter Shelm dicitur, nobis restituent expleto termino memorato.

2) Daß sich der Bischof von Samland nach Deutschland begab, sehen wir aus dem angeführten Vertrage selbst, in welchem aber über den Zweck seiner Reise nichts gesagt ist. Die Anwesenheit des Bischofs

Das Jahr 1270 ging für die Ordensritter in Preussen unter Noth und Bedrängniß hin. Konrad von Thierberg gab so wenig, als der Ordensmarschall Friederich von Holdenstäte auch nur im mindesten Anlaß, die Preussen zum Kampfe zu reizen und es scheint, daß diese auch selbst sich im Verlaufe dieser Zeit ziemlich ruhig verhalten. Darauf kam im Anfange des Jahres 1271 der neue Landmeister Dieterich von Gatersleben nach Preussen [1]) und da nun Konrad von Thierberg mit dem Marschallamte bekleidet [2]) und also ihm zunächst die oberste Verwaltung und Anordnung des Kriegswesens übertragen ward, so ging bald über alle Unternehmungen des Ordens in Preussen ein ganz neues Glück auf. Die schwersten Tage waren vorüber, als diese Männer das Steuer der Ordensherrschaft in die Hand bekamen, denn es vereinigte sich seitdem alles zur neuen Ermächtigung und Erhebung des Ordens durchs ganze Land. Der neue Landmeister Dieterich von Gatersleben, aus dem Bisthum Halberstadt gebürtig, wo sein Geschlecht schon seit einigen Jahrhunderten blühete [3]), zeichnete sich zwar keineswegs durch hohen Geist

---

Friederichs von Kulm in Deutschland erfahren wir durch eine Urkunde in *Lang* Regest. Boica T. III. p. 395, wo es heißt: Fratris Friderici de ordine Domus S. Mariae Theutonicorum, Episcopi Culmensis, indulgentiae pro conventu in Coeliporta, ordinis Cisterciensis, ad perficiendum aedificium monasterii, de opere lapideo inchoatum. Datum Herbipoli III Non. Augusti 1272. Freilich ist diese Urkunde zwei Jahre später gegeben; allein auch der Bischof von Samland verpachtete die bischöfl. Güter „ad biennium", und von der Anwesenheit des Bischofs von Kulm in Preussen in den J. 1270—1271 haben wir keine Spur.

1) Die erste Urkunde, welche seine Anwesenheit in Preussen darthut, ist vom 24. Februar 1271; vgl. Christburg. Verschreib. Fol. X. p. 37 und Fol. XI. p. 53 im geh. Arch.

2) Daß Andreas von Westphalen der Nachfolger Friederichs von Holdenstäte und der Vorgänger Konrads von Thierberg im Marschallamte gewesen sey, ist aus Urkunden nicht erweislich und beruht bloß auf der unsicheren Angabe bei Arndt B. II. S. 63, wo aber nicht einmal eine bestimmte Zeit seiner angeblichen Amtsverwaltung genannt ist.

3) Vgl. *Schultes* Director. diplom. B. II. S. 236. 241. Wohl-

oder durch besondere Kühnheit in seinen Unternehmungen, noch sonst durch hervorstechende Eigenschaften aus; er war aber ein Mann, der es ohne Neid ertragen konnte, daß der Ordensmarschall sowohl durch Besonnenheit, Umsicht und Klugheit im Entwurfe seiner Plane, als durch Entschlossenheit, Festigkeit und Tapferkeit bei deren Ausführung bei weitem über ihm stand, dem Orden das entwichene Glück wieder zuführte und mit dem Glücke auch allen Ruhm an seinen Namen knüpfte. An der Seite dieser Männer stand ferner eine Reihe von Ordensgebietigern, die als Befehlshaber oder Komthure der verschiedenen Ordensburgen, durch die Schule harter Bedrängniß und drückender Noth gegangen, manche Erfahrung für das Leben gesammelt und in den Gefahren der Zeit und durch den verzweifelungsvollen Kampf mit dem Glaubensfeind Herz und Geist erkräftigt und gestählt hatten: so jener Arnold Kropf, welcher den Barter Hauptmann Divane vor den Mauern von Schönsee getödtet, als Komthur von Birgelau[1]), Hermann von Schönenberg, zur Zeit Komthur auf Christburg und bald nachher Komthur zu Zantir[2]), Helmbold Komthur zu Elbing[3]), Heinrich von Byr (?) Komthur des Hauses Thorn[4]), der Ordensritter Hartung Komthur auf Rheden[5]) und manche

---

brück Geschichte des Geschlechts von Alvensleben B. I. S. 44. 76 und besonders B. II. S. 376. Im J. 1227 kommt bei *Schultes* B. II. S. 627 ein Truchseß Theoderich von Gatersleve vor, vielleicht der Vater unseres Landmeisters. Einen Henning von Neu-Gatersleben finden wir in einer Urk. des Grafen Otto von Bren über Wettin im J. 1288 in *Lünig* Continuat. Spicileg. eccles. p. 282. Schon 1164 finden wir einen Ericus de Gatersleve in einer Urkunde bei *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 494. 522. 544. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. XI. p. 569.

1) Urkunde Schiebl. I. Nr. 7.

2) Urkunde im Fol. X. p. 37. Kreutzfeld v. Adel der Preuß. S. 44.

3) Urkunde im Fol. XI. p. 53 und X. p. 37.

4) Urkunde Schiebl. I. Nr. 7. Ganz sicher kennen wir nur den Taufnamen Heinrich.

5) Urkunde im Fol. XI. p. 74.

andere. Es wirkte außerdem auf des Ordens Glück auch der Umstand günstig ein, daß das Jahr 1271 im Ganzen ziemlich friedlich und sturmlos vorüberging, die treu gebliebenen Gebiete sich wieder etwas erholen und die Ritter ihre Burgen von neuem besser bewehren und versorgen konnten. Zwar fielen einmal die Heiden in vier getheilten Schaaren in die christlichen Lande ein, vernichteten Kirchen und Altäre, erschlugen dreizehn Ordensbrüder und führten eine bedeutende Anzahl gefangener Christen unter großer Verheerung mit sich hinweg; allein der Sturm ging doch schnell vorüber [1]).

Auch des Ordens Verhältnisse mit den nachbarlichen Fürsten gestalteten sich um diese Zeit wieder ungleich günstiger. Eine Mißhelligkeit mit Herzog Boleslav von Polen ward durch Vermittlung des Bischofs Wolymir von Leßlau dahin beigelegt, daß dem Orden der durch den Herzog bei seinem Kriegszuge in Cujavien [2]) in den Ordensgütern zu Orlow, Morin und Nessau zugefügte Schaden durch 160 Mark Silber ersetzt und dem Landmeister zugleich auch versprochen wurde, dem Orden zu einem solchen Schadenersatz auch bei dem Herzog Mistwin vom Pommern zu verhelfen. Es ward ausdrücklich auch das alte freundschaftliche Verhältniß zwischen Boleslav und dem Orden wiederhergestellt [3]). Mit Herzog Mistwin von Pommern dauerte freilich die feindliche

---

1) In *Lambert. Schaffnaburg.* Addit. ap. *Pistor.* T. I. p. 433 heißt es hierüber: Eodem anno (1271) inimici crucis Christi pagani cum quatuor turmis irruerunt in Prussiam, ecclesias et altaria devastantes, tredecim fratres domus Teutonicae, et de populo promiscui sexus alios 150 necnon et 2000 et innumerabilem populum Christianorum utriusque sexus captivantes, cum pecoribus et spoliis secum deduxerunt, villas succenderunt et plurimos homines cremaverunt. *Raynald.* an. 1271. Nr. 21.

2) Anonym. Archidiacon. Gnesn. ap. *Sommersberg* T. II. p. 89.

3) Die Urkunde mit dem Datum: In Juvene-Vladislavia a. d. 1271 in vigilia omnium Sanctor. steht bei *Dogiel* T. IV. Nr. 36. p. 30. Daß auch Preussen und Unterthanen des Herzogs Mistwin dem Orden an seinen Besitzungen Schaden zugefügt, geht aus der Urkunde deutlich hervor.

Spannung im Stillen noch fort; indessen gerade um die Zeit wurde dieser in Verhältnisse verflochten, die dem Orden von dieser Seite her wenigstens vollkommene Ruhe sicherten und den Preussen zugleich auch die Aussicht und das Vertrauen auf einen nahen Bundesgenossen entnahmen. Schon seit Jahren lebten, wie früher erwähnt, die beiden Brüder Mistwin und Wartislav in feindlicher Gesinnung gegen einander und mehr entflammt ward diese noch, als der letztere mit der Forderung einer neuen Landestheilung gegen den Bruder auftrat. Da Mistwin solche verweigerte, so ward er einst von seinem Bruder listig überfallen und gefangen genommen. Bald indessen von den Baronen seines Landes wieder befreit, vertrieb er den Bruder aus dessen Herrschaft und als nun dieser sich um Hülfe an den Herzog Semovit von Masovien wandte, rief Mistwin den Markgrafen Konrad von Brandenburg, den Sohn Johann's von Brandenburg um Beistand an und übergab ihm die seinem Bruder abgenommene Stadt und Burg Danzig als Pfand für Kriegsentschädigung. Wartislav drang zwar an der Spitze eines Heeres ins Land ein, um sich seines Besitzthums wieder zu bemächtigen; allein der Tod übereilte ihn zu Wissegrod und machte nun von selbst den Herzog Mistwin zum Herrn des ganzen Landes [1]). Weil es nun aber nicht zum Kampfe ge-

1) Die Quellen stimmen hier nicht genau mit einander überein. Am richtigsten erzählt die Sache ohne Zweifel der Anonym. Archidiac. Gnesn. ap. *Sommersberg* T. II. p. 89, wo nur statt Dominus Wladislaus zu lesen ist Dominus Warcislaus, wie das Mscr. des geh. Archivs ergiebt. *Boguphal* p. 78 giebt seine Nachricht wenigstens nicht klar, auch nicht vollständig; selbst der Text bei *Sommersberg* l. c. ist nicht richtig, denn Wartislav nahm Danzig nicht wieder ein (est adeptus castrum), sondern er wünschte und strebte nur, es wieder zu gewinnen, (affectans castrum, wie das Mscr. hat). Kantzow B. I. S. 259—260 dreht die Sache ganz um, denn nach ihm ruft Wartislav den Markgrafen zu Hülfe und übergiebt ihm Danzig. Ebenso *Schütz* p. 34. Auch das Chron. Oliv. p. 28—29 läßt Wartislav dem Markgrafen Danzig überliefern und dieses dann von Mistwin zurückfordern. Allein allen diesen Angaben widersprechen die bestehenden Verhältnisse. Mistwin war ja

kommen war und der Markgraf Konrad also auch keine Verluste erlitten hatte, so forderte Mistwin Danzig von ihm zurück, und da jener die Zurückgabe nicht eher als bis nach Entschädigung der Kriegskosten erfolgen lassen wollte, so umlagerte der Herzog die Stadt und rief zu seiner Hülfe den Herzog Boleslav von Polen herbei. In solcher Weise ward Mistwin bis ins Jahr 1273 hinein in einen Krieg verwickelt, der ihn keinen Blick auf die Ereignisse jenseits der Weichsel thun ließ. Wie dieß einer Seits aber für die Preussen in ihren Bestrebungen wohl keineswegs ohne Wirkung bleiben konnte[1]), so war es anderer Seits für den Orden darum von Wichtigkeit, weil nun die Kreuzfahrer aus Deutschland durch die Pommerschen Lande wieder einen freieren und ungehemmten Durchzug gewannen.

Auch für diese Hülfe aus Deutschland hatten sich die Verhältnisse in der Kirche sowohl als im Reiche wieder weit günstiger gestaltet. Auf den päpstlichen Stuhl war nach einer fast dreijährigen Erledigung der Archidiaconus Theobald zu Lüttich unter den Namen Gregorius des Zehnten gekommen. Zur Zeit seiner Wahl sich in Akkon aufhaltend und dort vom lebendigsten Interesse für die Sache des Morgenlandes ergriffen zog er zwar gleich im Anfange seiner Regierung den Blick der abendländischen Christenheit von neuem nach dem heiligen Lande hin und suchte Fürsten und Völker

---

Brandenburgischer Vasall; nach der Urkunde bei *Dreger* Nr. 437 hatte er dem Markgrafen von Brandenburg Danzig wirklich angeboten. Wie hätte jetzt der Markgraf Konrad gegen ihn herbeiziehen können?

1) Spätere Quellen, wie Kantzow, *Schütz* u. a. lassen auch den Orden an diesen Händeln Theil nehmen. Ersterer giebt die Nachricht: „sagen etliche, das der Orden Wartislaffen heimlich angeschündet." Nach *Schütz* p. 34 flüchtet der aus seinem Lande vertriebene Wartislav nach Elbing, klagt bei dem Orden über den Markgrafen von Brandenburg, und um Hülfe bei ihm zu finden, überträgt er ihm seine Ansprüche auf alle seine Lande. Da ihm der Orden aber keinen Beistand leisten kann, so fällt er „in Mühe und Wehmuth" und stirbt. Für diese Angaben fehlt es indessen an allen sicheren Beweisen und schon Lucas David B. V. S. 51—52 erklärt die Sache für eine bloße Erdichtung.

für dessen Errettung und Befreiung zu begeistern[1]); allein es war schon wichtig, daß die Sache des Kreuzes wieder in Bewegung gesetzt, daß die Gemüther zu neuer Sehnsucht nach den Verdiensten um Kirche und Glauben erweckt und aufgeregt und der Blick der Menschen aus dem wilden Getreibe der gemeinen Welt auf ein höheres Ziel gerichtet wurde. Auch für die Sache der Kirche und des Ordens in Preussen blieb dieses keineswegs ohne Einfluß, zumal da das neue Haupt der christlichen Welt auch für den Orden und für dessen Bestrebungen in Preussen viel regen Eifer bewies, um ihn durch baldige Hülfe aus seiner Bedrängniß zu retten[2]). Auf Gregors Antrieb nämlich ward auch für den Orden in Preussen im Laufe des Jahres 1272 abermals das Kreuz ge-

---

1) Annales Steron. Altahens. ap. *Freher* p. 386. 388. Chron. Hirsaug. T. II. p. 20 — 21. *Raynald.* an. 1272. Nr. 1. 5. sequ. *Naucler.* p. 964.

2) Wir haben eine Bulle dieses Papstes, datirt: Lateran. III Calend. Jun. p. n. an. I (30 Mai 1272) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1, worin er dem Orden alle seine von Päpsten, Königen und Fürsten verliehenen Privilegien und Freiheiten bestätigt; im groß. Privilegienb. p. 50. Eine ähnliche Bulle an den Preceptor et fratres Hospitalis S. M. T. J. in Confluentia Trevir. dioces., datirt: apud Veterem Urbem V ... Jul. p. a. I im groß. Privilegienb. p. 90. Daß auch jetzt die hohe Geistlichkeit ihr altes Spiel gegen den Orden noch fortsetzte und ihn, wo sie konnte, belästigte, sagt uns eine Bulle dieses Papstes mit dem Datum: Anagn. XII Aug. p. n. an. I (21 Juli 1272) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 2, wo unter andern den Geistlichen gesagt wird: Ceterum audivimus et audientes nequivimus non mirari, quod eos (i. e. fratres Hospitalis) quidam vestrum durius solito persequentes non solum querelas eorum dissimulant, sed ipsos gravibus injuriis vexaverunt, et in dampnabili adhuc proposito perseverant, litteras nostras generales et quandoque speciales legere contempnentes, quas si interdum legerint vilipendunt. Unde Clerici et laici sumentes audaciam adversus eos securius insolescunt, elemosinas et beneficia subtrahunt consueta. Invasores quoque bonorum ipsorum fratrum non arguunt, sed in sua familiaritate recipiunt fratres ipsos intollerabiliter deprimentes, quos pro sue religionis honestate deberent attentius sustentare. — —

predigt[1]). Und die Erfolge zeigten bald eine bedeutende Wirkung. Mit des Papstes Bemühungen verbanden sich auch die des Hochmeisters Anno von Sangerhausen, der in den letzten Jahren seines Lebens bald in Thüringen, bald in Franken und am Rhein für die Sache seines Ordens unermüdlich thätig war[2]). Selbst das Unglück wirkte in mancher Hinsicht für den Orden günstig. Seit 1271 herrschte in den Deutschen Landen drei Jahre hindurch eine so schreckliche Hungersnoth, und Krankheiten, Seuchen und Menschensterben wütheten so fürchterlich, daß Viele gerne die unglückselige Heimat und das jammervolle Vaterland verließen, um das Leben anderwärts zu fristen[3]).

Es war die Zeit der Rettung gekommen; denn im Zusammenwirken dieser und anderer Verhältnisse geschah gegen das Ende des Jahres 1272, daß neu ermuntert durch den Gedanken an das Verdienst um Glauben und Kirche sich in mehren Theilen Deutschlands Grafen, Ritter, Edle und zahlreiches Kriegsvolk zusammen fanden, den gesunkenen Ordensbau in Preussen wieder aufzurichten[4]). Eine ansehnliche Reiterschaar kam aus den Rheingegenden, wo bisher der Hochmeister für ein neues Kreuzheer unermüdlich thätig gewesen

---

1) Wir schließen dieses aus der von *Raynald* an. 1272 Nr. 55 citirten päpstl. Bulle.

2) Im Mai 1272 befand sich der Hochmeister zu Erfurt, wie die Urkunde in *Georgisch* Regesta Chronolog. diplom. T. I. p. 1230. Nr. 20 ausweiset. Im Januar 1273 war er in Sachsenhausen bei Frankfurt nach *Guden*. T. IV. Nr. 48. p. 920.

3) *Siffridi* Presbyt. Epitome ap. *Pistor.* T. I. p. 1047. In *Hamsfortii* Chronol. ap. *Langebeck* T. I. p. 292 heißt es: Fuit insignis annonae caritas, quae ab esurialibus diebus usque ad messem duravit, et complures Lubecae et in aliis locis fame extincti sunt.

4) Daß die Grafen von Jülich und von der Mark an der Spitze eines großen Heerhaufens um diese Zeit nach Preussen gekommen seyen, wie *Raynald.* an. 1272. Nr. 55 angiebt, ist offenbar unrichtig; auch sieht man es seinem Berichte sogleich an, daß er ihren Zug im J. 1262 meint. Vgl. *Schütz* p. 37.

war. Am wichtigsten aber war, daß auch ein Fürst, der Markgraf Dieterich der Weise von Meißen, der Sohn jenes Heinrich des Erlauchten, dessen Name seit seinem Zuge ins Ordensland bei dem Orden stets hochgefeiert war, seine Heerfahne für die Glaubenssache in Preussen erhob, denn vor kurzem erst als Halbbruder in den Verband des Ordens aufgenommen [1]) und dadurch zum thätigsten Eifer für die Sache der Brüder um so mehr verpflichtet, führte er ein sehr bedeutendes Kreuzheer, in welchem vor allem dreitausend geharnischte Krieger hervorglänzten durch ritterlichen Muth [2]). An des Markgrafen Kriegsschaar schlossen sich die beiden Brüder Graf Dieterich und Graf Günther von Regenstein mit einem Reiterhaufen von fünfhundert Rossen an; auch sie waren zuvor in den Orden aufgenommen und gaben nun den ersten Beweis ihres ritterlichen Eifers [3]). Es war zu Ende des Jahres 1272, als diese Heerschaar sich in Pomesanien versammelte und dann mit des Ordens Streithaufen vereint unter der Führung des Landmeisters und des Ordensmarschalls

---

1) *Schütz* p. 37 sagt: „er nam den Orden an." *De Wal* Recherches T. II. p. 173 erklärt dieses wohl ganz richtig: il est probable, qu'il n'a été attaché à l'Ordre qu'en qualité d'oblat. Wir werden hierüber im nächsten Theile bei der inneren Verfassung des Ordens sprechen.

2) *Dusburg* c. 128 sagt nur im Allgemeinen: venit ad terram Pruschiae cum multitudine pugnatorum. Der Epitomator hat die Worte: duxit secum magnam potentiam populi und Jeroschin c. 128 übersetzt:

Wann er mit ym groſe Krafft
Von herlicher Rittirschaft
Und von Volke brachte.

Die Angabe von 3000 Mannen in Harnisch hat *Schütz* l. c., meint damit aber gewiß nicht die ganze streitbare Macht des Markgrafen.

3) Sie stammten beide aus dem gräflichen Hause Regenstein oder Reinstein, dessen Stammburg und Grafschaft in der Nähe von Halberstadt lag. Das Geschlecht war im 13. Jahrhund. sehr blühend, kommt öfter aber schon im 12. Jahrhund. vor; s. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 510. 522. Ulrich und Albrecht von Regenstein im J. 1270 ibid p. 677. Notitia Procerum Imperii German. p. 461.

über Pogesanien nach Ermland zog, wo kein Feind entgegentrat. Da der Winter durch strenge Kälte dem Kriegszuge günstig war, so beschloß man, von Natangen aus tiefer ins Land einzudringen. Als indessen das Kreuzheer bis an die Gränze dieser Landschaft vorgerückt war, stieß es auf eine starke Wehrburg, erst vor kurzem von den Natangern zur Verhinderung eines feindlichen Einbruches in ihr Gebiet errichtet und von zweitausend tapfern Kriegern besetzt. Die ritterlichen Grafen Günther und Dieterich von Regenstein nahmen es über sich, die Feste zu gewinnen. Allein drei Tage leisteten die Heiden den entschlossensten Widerstand. Am vierten Tage wagte die Burgbesatzung einen Ausfall; es kam zu einem heftigen Kampfe; der Sieg aber blieb auf der Seite der Christen, denn es glückte den beiden Grafen nicht bloß, sich während der Schlacht der Wehrburg zu bemächtigen, sondern die ganze Besatzung ward theils erschlagen, theils gefangen genommen: seit langer Zeit für den Orden wieder die erste Stunde des Glückes und der Freude! Doch die Christen bezahlten den Sieg mit bedeutenden Verlusten, denn von der Heerschaar des Markgrafen waren gegen dritthalbhundert und von der Kriegsmacht des Ordens anderthalbhundert [1]) im Kampfe gefallen. Die Wehrburg aber ward hierauf niedergeworfen und gänzlich vernichtet [2]).

---

1) Diese Zahl geben auch der Epitomator und Jeroschin a. a. O. an.

2) *Dusburg* c. 123 nennt diese Wehrburg ein propugnaculum in tractu terrae Nattangiae firmatum; der Epitomator ein castrum, de quo prohibebant transitum euntibus et armatum defensoribus paganis; Jeroschin c. 128 übersetzt es „Veste." *Schütz* p. 38 bezeichnet es als „eine große und weit begrieffene Festung", legt sie aber unrichtig an die Gränze von Pomesanien. Lucas David B. IV. S. 121 sagt: die Natanger hätten „eine starke Feste vorn im Eingang ihres Landes erbaut." Wenn man diese Angaben zusammen nimmt, so ist an einer eigentlichen Wehrburg kaum zu zweifeln. Wo sie gelegen habe, wird uns nirgends berichtet. Man hat auf Heiligenbeil gerathen; möglich allerdings, vielleicht um dort das wieder hergestellte Heiligthum zu vertheidigen; aber auch möglich, daß es bloß ein großer

Darauf zog das Kreuzheer weiter und es zog fortan von Sieg zu Sieg. Während eine Heerschaar bei Christburg in das südliche Pogesanien einbrach, wo der Pogesanier Hauptmann Linko mit seinem Kriegsvolke die Gränze schützen wollte, aber mit dem größten Theile der Seinen im Kampfe fiel, schlug der Markgraf Dieterich eine blutige Schlacht bei Braunsberg gegen Heinrich Monte, den Häuptling der Natanger, und dann weiter ziehend eine zweite bei Brandenburg, überall siegreich gegen die tapferen Feinde, die fast jeden Schritt des Landes, den sie dem Gegner räumten, mit Blut bezeichneten. Wissen wir auch nichts von den einzelnen bittern Kämpfen, die sie für das Vaterland, für ihre Götter, für die Freiheit und für Haus und Herd wagten und ist ihnen auch nicht das Glück geworden, daß ihre tapferen Thaten, die Beweise ihres Heldenmuthes und ihrer Begeisterung im Buche der Geschichte unvergeßlich geworden sind: es zeugt schon von selbst aufs ruhmvollste für ihre männliche Tugend, für ihren Muth und ihre Tapferkeit, daß in den drei Schlachten sich mehr als zwölftausend, nach andern Berichten an zwanzigtausend Preussen sterbend für ihre Freiheit opferten [1]). Gleichen Muth aber und gleiche Tapferkeit entboten dem Feinde auch die Ritter und die Führer des Kreuzheeres. Kühn drang der Markgraf Dieterich bis ins Innere von Natangen ein und bei dem Orte Görken [2]) ge-

---

Verhau, ein starker Hagen war, wie er in Samland und sonst oft zur Vertheidigung der Landesgränzen aufgeworfen wurde und von einem solchen finden sich wirklich zwischen Brandenburg und Heiligenbeil hie und da noch Spuren.

1) *Schütz* p. 38.

2) Bei *Dusburg* l. c. lesen wir den Ort, der hier forum, ein Marktplatz genannt wird, Cierkin. Dieser Name ist aber sicherlich verstümmelt; der Epitomator hat keinen Namen. Jeroschin l. c. aber nennt ihn „Gerkin". Es ist ohne Zweifel der jetzige Ort Görken zwischen den Kirchdörfern Dollstädt und Dexen, und erinnern wir uns der religiösen Bedeutung dieses Namens — vgl. B. I. S. 590 —, so wird es uns um so deutlicher, warum gerade hier das christliche Heer sein Lager hatte.

lagert verheerte er von da aus die Landschaft drei Tage lang mit Raub und Brand die Weite und die Breite. Der Schrekken aber, der überall den siegreichen Waffen der Christen voranging, brach bald im ganzen Volke den Muth der Seelen so zusammen, daß fast nirgends mehr Widerstand Statt fand und die Landesburgen meist verlassen und ohne Wehr dastanden. Vom christlichen Heere erobert wurden sie theils von Grund aus vernichtet, theils zu Ordensburgen eingerichtet, sofern ihre Lage günstig war; so erstieg die Gilgenburg, da wo sonst ein alter Landesfürst Gellens lange seinen Sitz gehabt [1]); so ward die alte Landesfeste Transparn in eine neue Burg verwandelt, die nachmals Preussischmark hieß. In solcher Weise ward ein großer Theil des abtrünnigen Landes zum Gehorsam und zur Herrschaft des Ordens zurückgebracht. Mittlerweile aber war mildere Jahreszeit eingekehrt und Markgraf Dieterich beschloß die Heimkehr in sein Land. Zuvor jedoch den Orden mit Wohlthaten überhäufend und die wichtigsten Ordenshäuser reichlich mit mancherlei Bedürfnissen versorgend ließ er vierundzwanzig edle Jünglinge aus seinem Gebiete in die Ritterschaft des Ordens aufnehmen und rüstete sie auf seine Kosten stattlich aus [2]).

Das Glück aber blieb den Waffen des Ordens auch forthin noch getreu. Die Stärke des Geistes war durch den Sieg ihrer Sache in den Rittern und ihren Streitmannen in gleichem Maaße wie neugeboren und neubekräftigt, als in den Seelen der Besiegten Muth und Vertrauen gesunken und gebrochen. Bald war alles umgewandelt; die tapfersten Krieger waren gefallen und mit ihnen war auch das freie Vaterland dahin. Die sonstige Ermuthigung und Begeisterung war entschwunden und scheu und verzagt stand nun das Volk da, ohne den Kampf für Freiheit und Vaterland wieder aufzunehmen, in welchem so viele sich schon geopfert, und ohne der Führung

1) *Schütz* p. 38, wo der Name Gilgenburg von Gellensburg abgeleitet wird. *Hartknoch* Dissert. XIX. § VI. p. 405.

2) *Dusburg* l. c. Lucas David B. IV. S. 122.

der Kriegsobersten zu vertrauen, die es sonst so oft von Sieg zu Sieg geführt. Und auch diese Häupter, des Volkes einstige Befreier, wurden den Ihrigen nun bald entnommen. Zuerst fiel Heinrich Monte. Seit der blutigen Schlacht bei Braunsberg, die sein Kriegsheer aufgerieben und zerworfen, hielt sich der kühne, entschlossene und tapfere Hauptmann in einer Höhle einer dichten Waldung verborgen, mit wenigen Gefährten von Wurzeln und Kräutern und von erjagtem Wilde lebend, das Herz voll Schwermuth und tief darniedergebeugt durch das Unglück seines Volkes und Vaterlandes. Da kam aber einst, als des Hauptmanns Gefährten sich zur Jagd zerstreut, sey es durch Zufall oder auf erhaltene Kunde von Monte's verborgenem Aufenthalte, der Komthur von Christburg, Hermann von Schönenberg nebst dem Ordensritter Helwich von Goldbach und mehren Kriegsleuten herbei. Sie erkannten den Hauptmann, bemächtigten sich seiner, knüpften ihn an einem Baume auf und durchbohrten die freie Brust mit dem Schwerte. Jahre lang hatte der Held einen würdigeren Tod im Kampfe für die Freiheit gesucht und selbst dieses Glück war ihm nicht zu Theil geworden [1]). Oft hatte sein kühnes Kriegsschwert die Ordensritter geschreckt; aber nicht minder verderblich war für sie auch seine Kenntniß der Deutschen Sprache gewesen, denn nicht selten hatte

1) *Dusburg* c. 130 sagt, die Ordensritter seyen ex inopinato rerum eventu zu Monte's verborgenem Aufenthalt gekommen; so auch Lucas David B. IV. S. 127. *Schütz* p. 38 berichtet, daß die Jagd den Komthur von Christburg dahin geführt. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 744 sagt: Sie seyen mit 30 Bewaffneten in die Wildniß gezogen „ende wolden vernemen ende verhoren, wat die Natangen begonden of bedreven." Von einem Verrathe des Feldherrn findet sich also wenigstens in den Quellen nichts. Die Zeit von Monte's Tode ist nicht genau zu ermitteln. Nur so viel ist sicher, daß sie nicht vor dem Jahre 1273 liegen kann, denn am 8. Januar 1274 war noch Hartung Komthur von Christburg und erst nach dieser Zeit folgte Hermann von Schönenberg. Helwich von Goldbach, der uns später noch wichtig wird, war damals Conventsbruder in Christburg; s. Verschreibungsurk. im Fol. X. p. 59.

er die in Wäldern und Gebüsch verborgenen Christen durch den Deutschen Zuruf täuschend überfallen und erschlagen [1]).

Es war fast um dieselbe Zeit, als auch die Ermländer ihres Häuptlings Glappe beraubt wurden; hier aber trieb niedrige Verrätherei ihr gemeines, feiles Spiel. Ein Jüngling, Stenow genannt [2]), lange des tapfern Feldherrn Liebling und oft in Todesgefahr von ihm gerettet, seit vielen Jahren mit der zärtlichsten Liebe seines Herrn erfreut, ward durch Erbitterung und Zorn, wir wissen nicht durch welche Ursachen angeregt, zu dem Gedanken hingerissen, durch Verrath seines Wohlthäters Untergang zu bewirken. An Samlands südlichem Ufer, hart am frischen Haffe, dem Hause Brandenburg gegenüber, lag eine Burg Konowedit [3]), die hier den Eingang in die Landschaft Samland eröffnete. Ihr Gewinn konnte von wichtigen Folgen seyn; ihr Besitz konnte nach des Landes Gestalt und Beschaffenheit, wie sie damals in jener Gegend war, die Samländer mit Ermland und Natangen näher verbinden und auf jede Weise die Burg Königsberg in Gefahr bringen. Der Jüngling wußte den Feldherrn für diesen Plan zu gewinnen und dieser beschloß, an einem bestimmten Tage die Burg mit einem Heerhaufen zu bestürmen. Mittlerweile aber schlich sich der Verräther zum Kom-

1) *Dusburg* c. 162 bemerkt, daß diese List außer Monte auch noch multi alii Prutheni, qui a pueritia nutriti fuerant circa fratres, geübt hätten. *Schütz* p. 38.

2) *Dusburg* c. 131 schreibt Steinow; dagegen haben der Epitomator, Jeroschin und *Schütz* richtiger Stenow. Die Silbe ow in altpreuss. Personen-Namen ist allerdings etwas selten; doch finden wir unter den Samländ. Withingen auch einen Eytiow. Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 3 macht den Stenow zu einem Fürsten in Samland, obgleich ihn *Dusburg* einen subjectus Glappe's nennt.

3) Die Chronisten nennen bei dieser Gelegenheit die Burg nicht namentlich, außer daß die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 745 eine Burg mit Namen Cerauwe anführt, die wir sonst gar nicht kennen. Die Bezeichnung der Lage der Burg aber bei *Dusburg* c. 131 weiset deutlich auf Conowedit hin. Nach Henneberger S. 43 und 58 lag sie in der Gegend von Caporn, also Brandenburg gegenüber.

thur von Königsberg, ihm Kunde zu bringen von des Feindes Unternehmen. Da brach der Komthur am festgesetzten Tage mit seiner ganzen Burgbesatzung und der bewehrten Bürgerschaft aus Königsberg auf und kam unvermerkt durch die Waldung in des Feindes Nähe; es glückte ihm, den Ermländischen Kriegshaufen bei nächtlicher Weile bei der Burg zu überfallen, bis auf den letzten Mann aufzureiben und den Feldherrn Glappe gefangen zu nehmen. Mit nach Königsberg geführt, endigte auch dieser Häuptling durch einen unwürdigen Tod am Galgen auf einer Berganhöhe, die noch lange Zeit nachher der Glappenberg geheißen hat[1]).

In solcher Weise ihrer Führer und Häupter im Kriege beraubt, durch keinen Mund mehr zum Opferkampfe für Freiheit und Vaterland ermuntert und begeistert und durch keinen Helden mehr in ihren Bestrebungen zusammengehalten unterwarfen sich nun die Natanger und Ermländer sämmtlich von neuem des Ordens Gebot[2]), bangen Blicks in die Tage der Zukunft, wo ihnen vor kurzem noch so schöne Hoffnungen geblühet. Samland war schon längst beruhigt und seit Glande war kein neuer Häuptling an des Volkes Spitze getreten. Auch das tapfere Barterland, durch die Kriegszüge ermüdet und erschöpft mochte seit seines kühnen Feldherrn Linko Tod keinen Kampf mehr für die Freiheit wagen, also daß mit dem Ende des Jahres 1273 fast ganz Preussen, so weit es früher erobert war, dem Orden von neuem gehorchte[3]). Nur Pogesanien beharrte noch im Abfalle, denn das Kriegshaupt Auctumo stand dort immer noch an des Volkes Spitze.

---

1) Zu Dusburgs Zeit hieß der Berg noch so; s. c. 131. Nach Henneberger S. 43 ist es der jetzige Rollberg. Daß Stenow gegen Glappe wegen Entführung seiner Geliebten erbittert gewesen sey, weiß nur Simon Grunau Tr. VIII. c. XI. § 3. Lucas David B. IV. S. 128 bemerkt, daß Glappe's Tod nach Dusburgs Zeitrechnung ins Jahr 1274 falle. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 744 führt sogar erst das J. 1282 an.

2) *Dusburg* c. 131 bemerkt ausdrücklich, daß der Tod der Kriegsführer auf die Natanger und Ermländer bedeutend eingewirkt habe.

3) *Dusburg* c. 165.

Fest entschlossen, nur mit dem letzten Strahle der Hoffnung den Kampf für die Freiheit aufzugeben, stand er noch dort mit einem starken Heerhaufen, brach einst zur Nachtzeit mit seiner Schaar gegen Elbing heran und ließ am Morgen, den größten Theil seiner Macht in einem Hinterhalte im Walde verbergend, wenige Reiter bis unter die Mauern der Stadt hinansprengen. Wie vermuthet brach die bewaffnete Bürgerschaft auf sie ein, sie verfolgend und einige tödtend. Da stürzte plötzlich die im Hinterhalte verborgene Schaar hervor, schnitt den Elbingern den Rückweg ab und zwang sie, sich in die nahe gelegene und stark befestigte Liefhards-Mühle zu flüchten, wo sie sich gegen des Feindes heftigen Ansturm Anfangs wacker vertheidigten. Aber die Kräfte reichten nicht aus, denn nicht wenige waren schwer verwundet und da die Pogesanier zur Ergebung aufforderten, überlieferten ihnen die Elbinger fünfundzwanzig der Vornehmsten aus ihrer Mitte gegen das Versprechen des freien Abzuges für die Uebrigen. Kaum aber waren die Geißel übergeben, als der wortbrüchige Feind die Mühle von neuem bestürmte, sie in Brand steckte und so die Mannschaft aus Elbing theils durch Feuer, theils durch Schwert und Lanze bis auf den Letzten aufrieb. So groß war die Zahl der Erschlagenen, daß, wie berichtet wird, der Fluß sich vom Blute färbte [1]).

Schwer erzürnt über diese Frevelthat beschloß jetzt der Landmeister Dieterich von Gatersleben, am Volke Pogesaniens zum Schrecken anderer ein furchtbares Beispiel der Rache zu üben. Die Ergebung der übrigen Landschaften machte es ihm möglich, die ganze Streitmacht des Ordens gegen das hartnäckige Volk der Pogesanier zu wenden. Mit dem Ordensmarschall vereint brach er ins Land ein, durchzog

1) *Dusburg* c. 165. Lucas David B. IV. S. 129—131 verbindet hier die Erzählung Dusburgs mit der des Simon Grunau Tr. VIII. c. VIII. § 1, dessen Namen und Zahlen aber eben so wenig Glauben verdienen, als seine Jahresangabe 1252. Er weiß sogar, daß die Begebenheit am S. Bartholomäus-Tag erfolgt ist. Warzmanns Chron. (Mscr.) Tidemanns Chronik p. 63 (Mscr.)

dasselbe mit Raub und Feuer von der einen Gränze bis zur andern unter schrecklicher Verheerung und Vernichtung. Alles männliche Geschlecht, was sich nicht gerettet, erlag dem Schwerte ohne Erbarmen; Frauen und Kinder wurden gefangen hinweggeführt, so daß in einigen Tagen das ganze Land fast wie zur Einöde wurde. Darauf rückte das Heer nach Heilsberg hinüber, welches die Pogesanier bisher immer noch in ihrer Gewalt behauptet. Die Burg wurde erstürmt, die ganze Besatzung gefangen und erschlagen und so, — ruft der alte Landeschronist endlich aus, — so ruhte seitdem Preussen-Land in Ruhe und Friede [1]).

Es war dieses die letzte That, welche Dieterich von Gatersleben als Landmeister in Preussen vollbrachte [2]), denn schon zu Ende des Jahres 1273 legte er sein Amt nieder und begab sich, wie es scheint, bald darauf nach Deutschland. In des Landes Verwaltung aber trat sofort der bisherige Ordensmarschall Konrad von Thierberg ein, höchstwahrscheinlich nach einer Anordnung, welche der alternde und krankende Hochmeister nach Preussen hatte ergehen lassen. Das Ordensmarschall-Amt erhielt des neuen Landmeisters Bruder, gleichfalls Konrad von Thierberg genannt, mit dem Beinamen des Jüngeren, und da der Landmeister bald ebenfalls zu wichtigen Verhandlungen in Verhältnissen des Ordens nach Deutschland ging, so übertrug er die einstweilige Verwaltung seines Amtes in Stellvertretung dem Ordensmarschall, seinem Bruder [3]).

---

1) „Extunc terra Pruschiae quievit in pace!“ *Dusburg* c. 166. Lucas David B. IV. S. 132.

2) Daß der Landmeister Dieterich die Unterwerfung Pogesaniens noch selbst bewirkte, schließen wir aus *Dusburg* l. c., wo es heißt: Perturbati ergo *Magister* et Fratres etc. — In Preussen finden wir nachmals diesen Landmeister nirgends wieder. Wenn er daher um diese Zeit nicht gestorben ist, so begab er sich sehr wahrscheinlich in ein Deutsches Ordenshaus.

3) Die Chronologie ist hier bei den Chronisten überall so schwankend und verwirrt, daß aus ihnen für feste und sichere Zeitangabe durchaus kein Resultat zu gewinnen ist; vgl. *Dusburg* l. c. mit *Schubert* de

In Deutschland aber ereigneten sich um diese Zeit auch für den Deutschen Orden manche wichtige Veränderungen. Die so betrübliche, in sich selbst zerworfene, auch für den

---

gubernat. Boruss. p. 30—31. Bei *Dusburg* l. c. sind ohnedieß die Zahlen VII annis und anno domini MCCLXIV offenbar unrichtig, denn nach dem Epitomator und nach Jeroschin müßte gelesen werden VI annis und a. d. MCCLXXVII. Aber auch dadurch löset sich in der Verwirrung wenig auf. *Kojalowicz* p. 143, der ins J. 1274 noch einen „Henricus Prussicis Equitibus Magister" einschiebt, würde das Räthsel noch vermehren, wenn nicht überhaupt schon seine Nachricht von dem Vertrage dieses Meisters Heinrich mit dem Fürsten Giermond an sich verdächtig genug wäre. Nur urkundliche Beweise können die Sache ins Reine bringen. Aus Urkunden ergiebt sich aber: 1) daß der Landmeister Dieterich von Gatersleben sein Amt schon um die Mitte Octobers 1273 niedergelegt haben muß. Dieses beweiset eine am 25. Octob. 1273 von Konrad von Thierberg als „preceptor fratrum dom. Th. in Pruscia" ausgestellte Verleihungsurkunde an den Preussen Peter über das Feldgut Teilen im Fol. X. p. 59 und XI. p. 80 und Kreutzfeld a. a. O. S. 43—44. Es ist 2) schon aus dieser Urkunde klar, daß ein anderer Konrad von Thierberg um diese Zeit das Amt des Landmeisters und ein anderer das Amt des Ordensmarschalls verwaltete, denn der Landmeister — Conradus dictus de Tyrberg, preceptor fratrum dom. Th. in Pruscia — stellt die Urkunde selbst aus und der Ordensmarschall — Conradus de Tyrberg Marschalcus — steht mit unter den Zeugen; folglich war dieser eine vom Aussteller des Diploms verschiedene Person, was deshalb hier bemerkt wird, weil einige überhaupt um diese Zeit nur einen Konrad von Thierberg als Landmeister angenommen haben. Es geht 3) aus Urkunden auch hervor, daß Konrad von Thierberg der Landmeister im Anfange des Jahres 1274 schon nicht mehr in Preussen war und seine Amtsverwaltung dem Ordensmarschall Konrad von Thierberg aufgetragen hatte. Dieser trat daher seitdem zugleich als Vice-Landmeister und als Ordensmarschall auf; so bezeichnet er sich in einer Verschreibung vom 8. Januar 1274 als Vicemagister et Marschalcus fratrum dom. Theut. im Fol. X. p. 71. In einer Original-Urkunde des Raths-Archivs zu Thorn Cistul. III. Nr. 17, die mit dem Siegel des Ordensmarschalls versehen und am 5. Sept. 1274 gegeben ist, nennt er sich Marschalcus Pruscie et vices gerens Magistri terre eiusdem, woraus klar hervorgeht, daß die Stellvertretung der Landmeisterwürde und das Ordensmarschall-Amt im Laufe des Jahres 1274 verbunden waren; und hält man nun daran fest, so wird

Deutschen Orden so unheilvolle Zeit des Interregnums war vorüber, denn im September des Jahres 1273 hatte der edle Graf Rudolf von Habsburg den Deutschen Königsthron bestiegen, auch für die Deutschen Ordensritter eine so erfreuliche als heilbringende Erscheinung. Rudolf selbst hatte ja vor zwanzig Jahren unter König Ottokars Fahnen in Preussen für die Sache des Ordens und des Glaubens gefochten und seitdem die damals gewonnene Zuneigung zu den Rittern vom Deutschen Hause treu bewahrt[1]). Er trug daher die Deutsche Krone auch kaum erst einige Monate, als er ihnen den ersten Beweis seiner königlichen Gunst und seines Wohlwollens gab, indem er sich selbst für den obersten Sachwalter und Vertheidiger des Ordens erklärte, diesem alle seine Freiheiten und Vorrechte bestätigte, alle Glieder des Ordens sammt den Halbbrüdern und Untergebenen desselben mit allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum in seinen besondern Schutz nahm und eine namhafte Straffumme für alle diejenigen festsetzte, die sich in irgend einer Weise an dem Inhalte seines Schutzbriefes vergehen würden[2]). Ru-

---

in Urkunden über diese beiden Aemter in dem bezeichneten Jahre alles klar. — Uebrigens sagt *Dusburg* c. 209 ausdrücklich, daß diese beiden Konrade Brüder waren.

1) Wenn die Nachricht bei *Naucler* p. 965 auch wahr ist, daß auf dem Wahltage zu Frankfurt auch ein Deutscher Ordensbruder als Gesandter des Königes Ottokar erschien und für die Sache dieses Königes, Rudolfs Gegner, also gegen Rudolfs Wahl sprach, so zeigte sich hierin keineswegs die Gesinnung des ganzen Ordens, denn offenbar war jener Gesandter ein Komthur eines Böhmischen Ordenshauses. Und wenn wirklich auch der Orden für die Wahl des Böhmischen Königes gewesen wäre, verpflichtete ihn nicht große Dankbarkeit gegen den ritterlichen Besieger der Samländer?

2) Ein Transsumt dieser Urkunde, datirt: Colonie a. d. 1273 XVIII Calend. Decembr. (14 Nov.) Indictione secunda, regni nostri anno primo, im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 1; gedruckt in Diplomat. Unterricht und Deduction gegen Hessen Nr. 10 und bei *Duellius* Select. Privileg. Nr. XX. p. 18, wo aber XVII Calend. Decemb. als Datum angegeben ist. Eine sehr alte Deutsche Uebersetzung in einem Buche des geh. Arch. betittelt: Dis synt die Privilegia von leyflant her.

dolf faßte überhaupt die Idee des Ordens weit höher auf, als die meisten seiner Zeitgenossen. Kaiser Friederich der Zweite und Heinrich der Sechste standen ihm hierin als Vorbild vor; wie sie, so sah auch er in dem Wesen des Ordens nicht die ritterliche Soldatenmacht und das adeliche Herrenthum als das Beachtungswertheste in der Erscheinung des Ordens an, sondern er griff diese mehr in ihrer sittlichreligiösen Bedeutung auf und erkannte hierin seine, des Deutschen Königes Pflicht, dem Orden die ganze Fülle seiner Gunst und Zuneigung zu schenken, und diese Ansicht sprach er auch öffentlich vor seinen Zeitgenossen aus [1]).

Auch der Papst Gregorius der Zehnte gedachte des Ordens wieder mit geneigter Gesinnung. Er sprach ihn nicht bloß von der Verpflichtung frei, von seinen Einkünften den auf dem eben gehaltenen Concilium zu Lion zur Befreiung des heiligen Landes auf die Einkünfte der Geistlichkeit gelegten Zehnten zu entrichten [2]), sondern bestätigte den Ordensrittern in Preussen auch insbesondere das schon von den Päpsten verliehene, aber öfter streitig gemachte Vorrecht, daß sie die Besitzungen und die beweglichen und unbeweglichen Güter der in den Orden sich begebenden freien Personen als Eigenthum annehmen und behalten dürften, nur mit Ausnahme der Lehngüter [3]). Und so bewies sich Gregorius um diese

1) In dem erwähnten Diplom heißt es: Eapropter non tantum in nostris armis armatis militibus seu bellorum ducibus, quantum in religiosorum Deo militantium devotis intercessoribus ac aliis piis operibus nostrae spei anchora figitur, coruscantis nostrae gloriae solium sublimius et solidius in speculam elevatur: Religiosam itaque vitam ducentibus serenitatem nostram convenit prospicere, ipsorum commodis intendere, et incommoda instantia propellere.

2) Original der Bulle, datirt: Lugdun. XIV Calend. Nov. p. n. an. III (19 Octob. 1274) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 3 und im großen Privilegienbuche p. 49.

3) Original der Bulle, datirt: Lugdun. Calend. Februar. p. n. an. III (1 Febr. 1274) im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 7, gedruckt bei *Duellius* P. II. Nr. 30. p. 18. Sie ist namentlich an den Landmeister

Zeit namentlich auch gegen die Ordensritter in Preussen besonders in Rücksicht der Sicherstellung ihrer erweiterten Besitzungen noch auf mancherlei andere Weise günstig und geneigt [1]).

Es hatte also für den Orden sowohl in Deutschland, als in Preussen eine ganz neue Zeit begonnen; eine Zeit neuer Ermuthigung und neuer Erhebung, in welcher wieder mit schönen Hoffnungen in die Zukunft hinausgeblickt werden konnte; in Preussen wiederum fast ungetrübtes Waffenglück und Sieg und Unterwerfung; an der Spitze der Christenheit abermals zwei Oberhäupter, die mit eben so liebreicher und wirksamer Gunst und Gewogenheit, als mit hohen Erwartungen auf die Bestrebungen der Ordensritter hinsahen; in

---

und die Ordensritter in Preussen gerichtet und hatte also hier für den Orden eine besondere Beziehung.

1) Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht noch zwei Bullen dieses Papstes, an den Landmeister und die Ritter in Preussen gerichtet. Der Orden muß es in seinem Verhältnisse zum Herzog Mistwin von Pommern für nöthig gefunden haben, sich wegen des Besitzes der Insel Zantir durch eine päpstl. Bulle sicher zu stellen; denn in der einen Bulle heißt es: Exhibita nobis vestra petitio continebat, quod cum olim inter vos ex una parte, et Nobilem virum Samborium Ducem Pomeranie ex altera super Insula de Zantir infra Nogath et Wizlam coram felicis recordacionis Urbano papa III predecessore nostro, tunc Leodiensi Archidiacono in partibus illis apostolice sedis Legato fuisset diutius litigatum, tandem inter partes mediante dicto Legato et quibusdam aliis bonis viris amicabilis super dicta Insula compositio intervenit, prout in litteris inde confectis plenius dicitur contineri. Diesen Vertrag bestätigt nun der Papst kraft dieser Bulle, deren Datum ist: Lugdun. Non. Februar. p. n. an. III (5 Febr. 1274) im Original im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 8. — Durch die andere Bulle vom nämlichen Datum erfahren wir, daß dem Orden in Preussen bone memorie Wolotslaus Dux Polonie cupiens terrena in celestia felici commercio commutare, Quingentos Mansos circa Stagnum Hisbitsma necnon et alia Stagna illi adjacentia et fluvium nomine Pyla ex eodem Stagno Hisbitsme fluentem ad eum spectantia cum omnibus libertatibus et immunitatibus ac iuribus et pertinentiis contulit intuitu pietatis. Der Papst bestätigt die Schenkung. Das Original im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 9.

den Rittern selbst neuer Muth, neues Vertrauen auf die Sache ihres Ordens, neue Zuversicht auf Glück und Gedeihen. Und in dieser Zeit gerade — das war die andere für den Orden wichtige Veränderung — starb zu Trier am achten Juli des Jahres 1274 der alte würdige Hochmeister des Ordens Anno von Sangerhausen, nachdem er siebzehn Jahre hindurch als Haupt des Ordens dagestanden [1]) und seinen Brüdern wie der Welt als ein Mann bekannt geworden war, der manche löbliche Eigenschaften und Tugenden in sich vereinigte und nicht weniger durch Klugheit, Umsicht und Welterfahrung hervorglänzte, als durch Frömmigkeit, rechtlichen Wandel, strenge Beobachtung seiner Ordenspflichten und unermüdliche Thätigkeit für seines Ordens Heil und Gedeihen seinen Brüdern Beispiel und Muster war [2]).

Höchstwahrscheinlich zu Marburg, wo der verstorbene Hochmeister zur Ruhe beigesetzt wurde [3]), erschienen bald nach Anno's Tod die obersten Gebietiger des Ordens, Gerhard

---

1) Ueber die Zeit des Todes dieses Hochmeisters stimmt *Dusburg* c. 113 mit dem Liber Anniversar. bei Bachem a. a. O. S. 24 und *De Wal* Recherches T. II. p. 248 völlig überein; vgl. Lucas David B. V. S. 2. Der IX Idus Julii, welchen Henneberger p. 371 als Todestag angiebt, ist ein sichtbarer Fehler. Eben so sind die Jahre 1273 und 1275, welche bei Lucas David a. a. O., in der Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 743 und *Schütz* p. 38 zu finden, unrichtig. Daß Anno zu Trier gestorben sey, erwähnen Henneberger a. a. O., *Schütz* l. c. u. a. Seine Regierungszeit dehnt Lindenblatt S. 360 nur auf zwölf Jahre aus, da er seine Wahl erst im J. 1263 erfolgen läßt. Wir haben aber früher das Irrige dieser Angabe schon erörtert.

2) Vgl. *Dusburg* c. 113. Henneberger p. 371. Die Ordenschron. S. 48 (Mscr.) sagt von ihm: „Regiret yn großen Ehren, geistlicher Zucht, er was ein sere weyser, sinnschicklicher man, eyne herliche person." Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 736 fügt hinzu: „ende tot des lants behoef had hy die Pruyssenaers seer onder dwanck myt synen broederen. Ende dat lant von Pruyssen ende dat lant von Lyflant nam seer toe by synre tyt."

3) Ordenschron. S. 48, bei *Matthaeus* p. 743. *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 137.

von Hirzberg [1]), der Deutschmeister und Konrad von Thierberg, der Landmeister von Preussen und andere zum Wahlkapitel und die Kur des neuen Hochmeisters fiel auf den um den Orden vielverdienten Ordensritter Hartmann von Heldrungen aus Thüringen, den Freund des einstigen Hochmeisters Konrad von Thüringen, mit dem er gerade vor vierzig Jahren die Weihe des Ordens erhalten hatte. Schon hochbetagt, nach einigen schon in einem Alter von mehren achtzig Jahren hatte er die großen Zeiten Hermanns von Salza, Konrads von Thüringen und Heinrichs von Hohenlohe vor Augen; aber er hatte auch die trüben und unglücklichen Zeiten Anno's von Sangerhausen gesehen und sieben Hochmeister waren vor ihm vorübergegangen [2]). Einer der ältesten der Brüder im ganzen Orden kannte er dessen Verhältnisse nicht bloß im Morgenlande, wo er zu Akkon eine Zeitlang die Würde des Großkomthurs als Statthalter des Hochmeisters verwaltet [3]), sondern auch in Deutschland, Italien, Preussen und Livland, wo er überall in die Ereignisse der Zeit selbstthätig eingewirkt hatte, wie kein anderer seiner Ordensbrüder. Eine reiche Erfahrung lag in seinem Geiste und

---

1) Nach einer von *De Wal* Recherches T. II. p. 230 und 364 erwähnten Urkunde Gerhards von Hirzberg war dieser am 2. März 1274 schon Deutschmeister und Statthalter des Hochmeisters; er befand sich damals zu Marburg.

2) Es scheint nicht, daß Hartmann um die Zeit seiner Wahl irgend ein Ordensamt verwaltet habe; wenigstens finden wir ihn in einer Urkunde vom J. 1268 nur schlechthin frater domus Theutunice unter den Zeugen genannt; s. Hesse Geschichte des Schlosses Rothenburg S. 43.

3) Wir ersehen dieses aus *De Wal* Recherches T. I. p. 315, wo es heißt: Dans une sentence arbitrale prononcée à Acre en 1262, par laquelle l'Eveque de Bethléem, le Grand-Commandeur de l'Ordre Teutonique Hartman de Heldrungen et d'autres arbitres terminèrent quelques difficultés qu'avoient les Hospitaliers de St. Jean et les Templiers, Heldrungen et nommé Lieutenant du Grand-Maître au Royaume de Jérusalem ... Cod. diplom. di Malt. T. I. p. 177.

an Biederkeit und Adel der Gesinnung und in demüthiger Gottesfurcht im Sinne seiner Zeit konnte er schwerlich übertroffen werden [1]). Ueberzeugt, daß er durch seine reichen Verbindungen und Bekanntschaften mit dem Adel, der Ritterschaft und den Fürstenhäusern in Deutschland am wohlthätigsten für seinen Orden wirken könne, hielt er sich meist im Vaterlande auf, um da die Theilnahme an den Verhältnissen des Ordens besonders in Preussen immer rege und lebendig zu erhalten. Und hiebei stand ihm der Deutschmeister Gerhard von Hirzberg, der ehemalige Landmeister von Preussen, um so thätiger zur Seite, da auch er die Lage und Bedürfnisse des Ordens in diesem Lande aufs genaueste kannte [2]). Sonach hatten sich in Deutschland im Laufe des Jahres 1274 die Verhältnisse des Ordens aller Seits so günstig gestaltet, daß für Preussen auch von dorther höhere Hoffnungen erwachen durften.

Mittlerweile führte hier, wie erwähnt, der Ordensmarschall Konrad von Thierberg der Jüngere des Landes Verwaltung. Friedliche Beschäftigungen wechselten auch bei ihm mit Kampf und Krieg. Nicht allein mit Eifer bemüht, die von ihren Bewohnern verlassenen Gebiete durch Herbeiziehung und Gewinnung neuer Ansiedler wieder zu bevölkern und durch Begünstigungen auch die zum Gehorsam zurückgekehrten Preussen wieder an die stille und friedliche Arbeit des Ackerbaues zu gewöhnen [3]), wandte er seine Aufmerksamkeit

1) Ordenschron. S. 54, bei *Matthaeus* p. 744. Henneberger p. 371.

2) Gerhard befand sich im Anfange des März 1274 zu Marburg; s. *Kettner* Antiquit. Quedlinb. p. 344. Acta Academ. Palat. T. II. p. 26, wo er sich in einer Urkunde preceptor fratrum domus Theut. per Allemanniam, gerens vices magistri generalis nennt; also war im Anfange des März der neue Hochmeister noch nicht gewählt; aber es wird auch hieraus noch wahrscheinlicher, daß eben um diese Zeit die neue Wahlversammlung zu Marburg erfolgen sollte. Nach einer Urkunde in *Gudeni* Sylloge diplom. Nr. 144. p. 264 war Gerhard auch im März 1277 noch Deutschmeister.

3) Davon zeugen die von dem Ordensmarschall Konrad von Thier-

und Thätigkeit, so viel die Zeit gestattete, auch auf die Erhebung der Städte, auf Förderung und Belebung des bürgerlichen Verkehres und überhaupt auf die Begründung eines kräftigthätigen Bürgerlebens im Schutze des Friedens und unter Gehorsam und Gesetz. Beweise solcher Fürsorge für die Beförderung des städtischen Betriebes erhielt z. B. Thorn; denn er bewilligte der Stadt nicht nur nach der Einrichtung Deutscher Städte die Anlage von Kaufladen und Brodbänken [1]), sondern um das Umsatzmittel des Verkehres, das Geld in seinem Gewichte und Werth zu erhalten, kamen die Bürger mit dem Landmeister darin überein, daß niemand in Thorn Silber einschmelzen solle, den der Orden dazu nicht besonders bevollmächtigt und daß wer Silber so einschmelzen lasse, daß die Mark so weiß als ein Vierdung sey, von jeglicher solcher Mark die Summe von sechs Denaren und wenn sie schwärzer sey als eine Vierdung, von jeder Mark acht Denare erlegen solle; zudem ward bestimmt, daß jeder Einschmelzer das gereinigte Silber auch mit seinem Zeichen versehe und dafür verantwortlich sey [2]).

berg ausgestellten zahlreicheu Verschreibungen; z. B. Fol. X. p. 71, wo die beiden alten Preussen Gastame und Luchymere das Feld Bigedis und den dritten Theil des Feldes Sparrach mit der niedern Gerichtsbarkeit und von der höheren den dritten Theil erhalten.

1) Vergl. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters B. I. S. 304—305.

2) Man sehe folgende Stelle aus der Urkunde als eine Ergänzung zu dem an, was Hüllmann a. a. O. S. 401 ff. vom Geldwesen des Mittelalters sagt: Elegerunt quoque quod nullus in sepedicta civitate argentum comburat, nisi quem poluerint ad hoc fratres nostri. Quotquot autem Marcas aliquis comburenti presentaverit, ita quod quevis Marca fertone sit alba vel albior, de qualibet talium Marcarum dabit precium sex denariorum. Quecunque autem Marca nigrior fuerit quam predictum est, de illa denarios dabit octo. Verumtamen si aliquis comburentem rogaverit, quod sibi purum faciat argentum, illud purificatum comburens suo signaculo consignabit, et si postea purum deprehensum fuerit non esse, comburens pro collo proprio respondebit. Es ist sichtbar von ungemünztem Silber die Rede,

Damals geschah es auch, daß Konrad von Thierberg ohne Zweifel im Auftrage des Landmeisters theils zur Beförderung des inneren Betriebes im Lande, theils zur Sicherheit bei feindlichen Einfällen, theils vorzüglich auch zu besserer Versorgung der nördlichen Ordenshäuser den Aufbau einer Burg begann, welche nachmals auf Preussens Schicksale und auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Ordensstaates für den ganzen Norden von unendlich reichen Folgen geworden ist. Es war die Marienburg, bald die Königin der Burgen, die in den Jahren 1274 und 1275 ihr Daseyn erhielt. Aber sie erstand nicht sogleich in dem vollen Glanze, in dem sie nachmals so herrlich prangte; denn bei ihrer Gründung lag dem Ordensgebietiger wohl allerdings nur die Erfahrung aus den Ereignissen der verflossenen stürmischen Kriegsjahre und nur der nähere Zweck in Beziehung auf des Landes Sicherheit und auf die Befestigung der in ihm aufgerichteten Ordensherrschaft vor Augen. Jenen wichtigen Wasserweg, der seit der ersten Gewinnung des Landes dem Orden immer wie ein fördernder Gehülfe zur Seite gestanden und im Eroberungsplane der Ritter stets den leitenden Faden gebildet hatte, den Weichsel-Strom deckten nun schon die Burgen Thorn, Althaus, das feste Kulm, weiter herab Graudenz und Marienwerder oben von Polens Gränze an bis nach Pomesanien herein. Die Nogat dagegen, obgleich durch sie gerade die Verbindung mit Elbing und durch das frische Haff auch mit Balga, Brandenburg, Königsberg und Samland durch die Natur schon vorgezeichnet war, hatte bis jetzt an ihren Ufern noch keine einzige Burg zu ihrer Schutzwehr, denn die Wehrburg Fischau lag doch

---

womit die Zahlungen geschahen. Eine Marca alba hieß eben so wie argentum album eigentliches Silbergeld, dagegen Marca nigra wie argentum nigrum Kupfergeld. War also eine marca nigrior fertone, so war das Silber der Mark nicht mehr so rein und vollöthig als das eines Vierdungs, sondern mehr mit Kupfer versetzt. — Die Urkunde, datirt: In Thorun a. d. 1274 Nonis Septemb., befindet sich im Original im Rathsarchiv zu Thorn Cist. III. Nr. 17.

für diesen Zweck zu tief im Lande. Da begann Konrad von Thierberg auf dem Uferberge der Nogat, der sich siebenzig bis hundert Fuß über das Strombette erhebt, da wo das Dörflein Alyem lag und der Fluß durch seine Biegung von Westen nach Osten schon von selbst die natürliche Schutzwehr für das nächste Land bildet, um diese Zeit jene Burg zu erbauen, die der heiligen Jungfrau geweiht die Marienburg genannt wurde [1])." In wenigen Jahren stand sie schon vollendet da und der Ordensritter Heinrich von Wilnowe oder Wilnau, aus der Gegend von Mainz gebürtig [2]) und mehre Jahre schon Ordensbruder im Convent zu Elbing [3]) ward zum ersten Komthur des neuen wichtigen Hauses erhoben. Das Dörflein Alyem aber stieg bald darauf zur Stadt empor, nach dem Namen der schützenden Burg ebenfalls Marienburg genannt.

Die Wichtigkeit der neuen Burg und die Weisheit in ihrer Gründung bewährte sich schon nach wenigen Jahren. Mit diesen friedlichen Bestrebungen der Ordensgebietiger wechselte nämlich auch immer fort noch der Sturm des Krieges. Durch Bartiens Unterwerfung waren die Waffen des Ordens und mit ihnen Gesetze und Gehorsam bis an die Gränze Sudauens gegangen. Aber das so raubsüchtige als freiheitslu-

---

1) Vgl. meine Geschichte Marienburgs S. 21—22. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 744 sagt: Das Haus sey so genannt worden „nae onser Liever Brouwen, die Matronesse ende Hoiftvrouwe von der Dirden is."

2) Das gräfliche Geschlecht von Wilnowe oder Wilnau kommt im Gebiete von Mainz im 13. Jahrhund. häufig vor. Sehr oft erwähnt finden wir auch um diese Zeit eines Henricus de Wilenowe in *Guden.* Cod. diplom. T. I. p. 675. 682. 761. T. II. p. 133. 148. T. IV. p. 988. Die Familie scheint sich aber auch in die Gegend von Eisenach verzweigt zu haben; s. *Lambert. Schaffnab.* Addit. ap. *Pistor.* T. I. p. 437. Historia de Lantgrav. Thuring. ibid. p. 1337. Chron. Thuring. ap. *Mencken.* T. II. p. 1768.

3) Verschreibungsurk. im J. 1271 im Fol. X. p. 37, wo er als frater Henr. de Willinhow in Elbing vorkommt. *Dogiel* T. IV. Nr. 37. p. 31.

stige Volk dieses Landes erschrack und erzürnte über die schnelle Ergebung der nachbarlichen Gebiete, die es so lange in ihrem Kampfe gegen den Orden unterstützt hatte, denn im Barterlande war allerdings die Vormauer Sudauens in des Feindes Gewalt gefallen. Es galt also den Versuch, ihm diese Landschaft wieder zu entreißen. Es wurde gewagt. Ein großes Heer von Sudauern stürmte plötzlich und unvermuthet nach Bartien ein, ohne Widerstand vordringend bis an die Gränzburg Bartenstein, welche der Orden vielleicht aus Mangel an nöthiger Besatzung den Bartern zur Vertheidigung übergeben. So ward sie leicht vom Feinde erstürmt und aufgebrannt und die Mannschaft meist erschlagen und gefangen[1]). Das Glück lockte bald zu einem zweiten Versuche. Es brach ein neuer Schwarm von Sudauern, Nadrauern und Schalauern in noch weit größerer Zahl gegen die nördlich von Bartenstein, am Kertener-Walde gelegene Burg Beselede[2]), den Sitz eines Edlen hervor, sie zu erstürmen. Hier fand der Feind lange Zeit den tapfersten Widerstand. Doch in Besorgniß, daß eine längere Belagerung den Fall der Burg endlich doch bewirken möge, trat eines Tags eine edle Frau, Nomeda war ihr Name, die Mutter des edlen Posdraupote aus dem Geschlechte der Monteminer, unter den Burgleuten auf. „Ich bedauere es, rief sie ihren Söhnen zu, euch an meiner Brust getragen zu haben, da ihr es nicht einmal wagen wollt, mein Leben und euer Volk gegen den Feind im offenen Kampfe zu vertheidigen." Darauf ermunterte sie die Besatzung zur tapfersten Gegenwehr und das Wort der hochsinnigen Mutter ging allen, die es hörten, tief in die Seele. Es ward beschlossen, dem Feinde im freien Kampfe zu begegnen; man stürmte aus der Burg auf ihn ein; es kam zur blutigen Schlacht und in wenigen Stunden war der Sieg errungen, denn über zweitausend Heiden

1) *Dusburg* c. 168. Lucas David B. IV. S. 133. *Schütz* p. 38.

2) Vgl. über ihre Lage oben B. I. S. 490.

lagen auf dem Kampfplatze [1]). So war die Burg Beselede gerettet und unter ihrem Schutze gelang es den Ordensrittern, auch die Burg Bartenstein bald nachher wieder aufzubauen.

So hatte die Erfahrung dieser Tage von neuem bewiesen, daß nie Friede zu gewinnen sey, so lange auch nur in den wenigen Ueberresten in den erwähnten Landen das alte Leben des Heidenthums noch fortbestehe, und es war abermals die Ueberzeugung befestigt, daß nur auf dem Grabe dieses Lebens das neugepflanzte glücklich emporwachsen und zur Blüthe gedeihen könne. Für seine Vernichtung sprach zudem schon die Geschichte von fast funfzehn Jahren warnend und mahnend, und das Gesetz und die Bestimmung und Pflicht des Ordens gebot es unerläßlich, daß das Heidenvolk, der Feind der Kirche und der Christenheit bekämpft, vertilgt und zertreten werden solle [2]), bis die letzte Wurzel des alten wilden Stammes erstorben und verdorrt sey. Der Kampf durfte also nicht ruhen, auch wenn der Feind geruhet hätte.

Im Osten Samlands war das Volk der Nadrauer das nächste, dem der Kampf gelten mußte und seine Bezwingung schien um so leichter, da sich seit Tirsko's, des Burghauptmanns von Wehlau Bekehrung mit allen den Seinen, mehre durch Macht und Ansehen ausgezeichnete edle Nadrauer mit ihren Familien dem Orden zugewandt hatten und durch die

---

1) *Dusburg* c. 169. Lucas David B. IV. S. 134. *Schütz* p. 38. — Simon Grunau Tr. VIII. c. 9. § 2 weiß, daß Beselede in Galindien lag, daß Romeda eine Wittwe und Heinrich Monte's leibliche Schwester war, daß ihr Mann Feluto geheißen, sie vier Söhne hatte u. s. w.

2) Darüber spricht sich die Vorrede der Ordens-Statuten sehr bestimmt aus; vgl. Ordens-Statute v. Hennig S. 35. Auch *Dusburg* c. 170 giebt dieß bei dieser Gelegenheit durch die Worte zu verstehen: Magister et fratres soliciti ad dilatandum terminos Christianorum contra gentem Nadrowitarum arma bellica paraverunt. Besonders oft aber wird diese Bestimmung des Ordens in den päpstlichen Bullen ausgesprochen.

Taufe geweiht seine Sache in aller Weise eifrig beförderten. Auf ihre getreue Mithülfe und kluge Führung vertrauend und nicht unbekannt mit dem Mangel aller Einheit im Volke und mit der Hülflosigkeit des Landes durch den Abfall jener Vornehmeren, die sonst dem Volke als Häupter vorgestanden, sandte der Statthalter Konrad von Thierberg [1]) den kühnen und tapfern Vogt von Samland Dieterich von Liedelau [2]) mit einem ansehnlichen Kriegshaufen ins Nadrauische Gebiet. Die schwerste Verheerung traf zunächst die Gegend um Rechow am Alle-Fluß, wo nach manchen hartnäckigen Kämpfen zwei Landesburgen erstürmt, durchplündert und niedergebrannt wurden. Unsäglich war die Beute an Rossen, Vieh und andern Dingen, die man aus dem Lande hinwegführte. Zwar hatte auch der Vogt bedeutend an seiner Mannschaft gelitten; allein er wiederholte bald darauf dennoch den Zug von neuem und drang mit seiner Schaar, in welcher vor allen 150 gewappnete Reiter hervorglänzten, bis in das Gebiet von Kathau vor, wo am Pissa-Flusse die Burg Otholichien lag [3]). Man schritt sofort zur Belagerung und die

---

1) *Dusburg* c. 171 nennt hier zwar den Konrad von Thierberg Magister und man könnte demnach meinen, daß hier wieder Konrad von Thierberg der Aeltere oder der Landmeister handelnd auftrete. Allein der Text von Hartknoch ist hier wieder nicht ganz vollständig, denn nicht bloß der Epitomator sagt ausdrücklich: Conradus de Thirberg *tenens locum magistri in Prussia*, sondern auch Jeroschin muß so gelesen haben; er übersetzt:

„Von Tirberg Brudir Conrad
Der do hilt des Meistirs Stat
Zu Pruzin in dem lande.

Sonach muß wohl auch dieser Angriff auf Nadrauen noch in den Winter 1274 bis 1275 fallen, wo Konrad von Thierberg der Aeltere noch nicht wieder im Lande war.

2) Das adeliche Geschlecht dieses Ritters geht bis ins 11. Jahrhundert hinauf; man findet es früh im Altenburgischen, dann auch in Schlesien und Böhmen.

3) Es ist oben B. I. S. 500 schon die Vermuthung aufgestellt worden, daß das Gebiet Kathau höchst wahrscheinlich die Gegend nord-

Wehrmannschaft der Burg leistete Anfangs einigen Widerstand; allein die Nachricht von der blutigen Erstürmung der beiden Burgen im Gebiete Rechow hatte sie so entmuthigt und verzagt gemacht, daß sie im Kampfe bald überwältigt, die Männer sämmtlich erschlagen, Frauen und Kinder gefangen hinweggeführt und die Burg von Grund aus zerstört wurde [1]).

Mittlerweile aber war der Landmeister Konrad von Thierberg im Jahre 1275 nach Preussen zurückgekehrt [2]) und ihm war es nun vorbehalten, Nadrauens Eroberung zu vollenden. Mit einer starken Heerschaar, aus den unterworfenen Landen gesammelt, brach er nun selbst in Nadrauen ein [3]). Brand und Verheerung bezeichneten weit und breit seinen Weg. Aber scheu und eingeschreckt wich das Landvolk überall in die dunkelen Wälder zurück und da auch keine bedeutende Burg seinen Fortzug hinderte, so drang er gen Osten vor bis an die Bergfeste Kaminiswike am Kamswikus-Berge, da wo jetzt unsern Insterburg liegt [4]). Die Sage erhebt sie zum Wohnsitze des Landesfürsten oder des Reiks von Nadrauen. Zur Zeit bildeten zweihundert wohlgerüstete und tapfere Kriegs-

---

östlich von Gumbinnen war, wo der Berg und das Dorf Kattenau liegen. Vgl. Henneberger S. 331.

1) *Dusburg* c. 172. Lucas David B. V. S. 3.

2) Wir finden ihn nach urkundlichen Angaben am 17. Januar 1276 in Thorn.

3) Daß der Landmeister selbst diesen Kriegszug nach Nadrauen unternahm, sagt *Dusburg* c. 173 und noch bestimmter der Epitomator: *Magister personaliter* pertransit terram etc. Auch beweisen die bei Crichton Urk. zur Preuss. Geschichte S. 4 angeführte Urkunde und einige Verschreibungen aus dem Jahre 1275, daß Konrad von Thierberg der Landmeister im Laufe dieses Jahres wieder im Lande war, denn nun heißt in diesen Urkunden der Titel immer wieder: Magister Hospital. S. M. Th. in Prussia. So steht er namentlich auch in einer Verschreibungsurkunde an den Preussen Podage vom 17. Febr. 1276, wo unter den Zeugen Konrad von Thierberg der Jüngere wieder bloß als Ordensmarschall erscheint.

4) Vgl. oben B. I. S. 500—501.

leute ihre Besatzung. Sie ward vom Landmeister rings umlagert und es erhob sich ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen den Heiden und Christen. Doch endlich wurde auch sie, die Hauptfeste des Landes, von den letztern erstürmt, mit reichem Gewinne durchplündert und dem Boden gleich gemacht[1]). Und hiemit war zugleich auch schon die ganze Landschaft für die Herrschaft des Ordens gewonnen, denn galt es hie und da wohl auch noch manche einzelne Fehden und leistete auch noch manche Wehrburg und mancher zusammengeraffte Kriegshaufe einzelner Häuptlinge noch einigen Widerstand, so fehlte es dem Volke doch überall an Haltung und an Einheit, es fehlte an entschlossenen und tapfern Führern, welche die Volkskraft hätten auf feste Ziele richten und zusammenfassen können. So ging nun hier das Ordensgebiet ostwärts schon vor bis an die Gränzen Samaitenlands und Litthauens. Gewonnen hatte freilich der Orden wenig mehr als ein fast zur Wüste umgewandeltes Land; Raub und Brand hatten allen Wohlstand vernichtet; viele der Bewohner waren erschlagen und Schaaren von Frauen und Kindern hatte man aus der Heimat hinweggeführt und in andere Gegenden versetzt. Eine bedeutende Anzahl Nadrauer flüchtete nach Litthauen, wo der Großfürst sie gerne aufnehmend die Städte Slonim und Grodno mit ihnen bevölkerte[2]). So war es gekommen, daß selbst nach funfzig Jahren das Nadrauerland von dieser Verödung und Verwüstung sich noch nicht wieder erholt hatte[3]).

Nadrauens Eroberung aber würde sonder Zweifel nicht so bald gelungen seyn, hätte der Orden nicht zu gleicher Zeit, um eine Hülfsverbindung der Nachbarvölker zu hindern, auch die Schalauer in ihrem eigenen Lande mit Krieg heimgesucht[4]).

1) *Dusburg* c. 173. Lucas David B. V. S. 4. *Schütz* p. 39.

2) Karamsin B. IV. S. 102. *Dusburg* c. 174.

3) *Dusburg* l. c. sagt noch von seiner Zeit: Terra Nadroviae usque in praesentem diem remanet desolata.

4) *Dusburg* c. 175 bemerkt ausdrücklich, quod aliqua, quae sequuntur, gesta fuerant *infra* bellum Nadrovitarum.

Während nämlich der Landmeister den Kriegszug gegen Nadrauen selbst leitete, begab sich auf seinen Befehl jener kriegstapfere Vogt von Samland Dieterich von Liedelau mit einer Schaar von tausend im Belagerungskriege besonders geübten Streitern und einer Anzahl Ordensritter zu Schiff auf dem Memel-Strome ins Schalauerland hinauf. Da wo jetzt Ragnit hart am Strome liegt, stand eine alte Heiden-Burg, die einst schon von den Russen oder Litthauern einmal belagert worden war[1]). Unvermuthet vor ihr erscheinend begann Dieterich sofort durch angelegte Sturmleitern die Bestürmung. Vergebens leistete die Burgbesatzung auf den Mauern Widerstand, denn die Bogenschützen im Ordensheere trieben sie stets mit Macht zurück und da nun endlich die Belagerer zu gleicher Zeit über die Mauern und durch das Thor in die Burg eindrangen, so ward die ganze Besatzung, obgleich sie an Zahl weit stärker war als des Vogts Streitmacht, bis auf den letzten Mann erschlagen und nur Frauen und Kinder verschonte das Schwert, um sie dem unglücklichen Schicksale der Gefangenschaft hinzugeben. Die Burg aber und alles, was an Gebäuden umher stand, ward ausgeplündert und durch Feuer vertilgt[2]). Durch Glück ermuthigt setzte hierauf Dieterich von Liedelau seine Schaar auch auf das andere Stromufer über, wo die Burg Ragnit lag; auch diese wurde genommen und der Erde gleich gemacht[3]).

---

1) Diesen Umstand berührt *Dusburg* c. 176 nur beiläufig, ohne Anlaß und Ursache anzugeben. Er setzt diese Belagerung neun Jahre vor die Ankunft des Ordens in Preussen, eine Zeit, welche für diese Gegenden freilich völlig dunkel vor uns liegt. Andere Quellen wissen von dieser Sache gar nichts. Höchstwahrscheinlich war es ein bloßer Raubeinfall östlicher Völker gewesen. Vgl. Lucas David B. V. S. 5.

2) *Dusburg* c. 177. Lucas David B. V. S. 7—8. *Schütz* p. 39 giebt die Burgbesatzung auf 2000 Mann an.

3) Es ist oben B. I. S. 509 schon erwähnt worden, daß der Name dieser Burg Ramige, wie ihn *Dusburg* c. 178 hat, verstümmelt ist und Ragnite oder Ragnita heißen muß. *Schütz* l. c. Nach dem Epitomator geschah die Erstürmung der Burg Ragnit noch am nämlichen

Das ganze Volk der Schalauer war tief ergriffen und ergrimmt über diesen Frevel an seinem Lande und die Stammältesten traten in Berathung, wie an dem Feinde Rache zu üben sey. Da brachen auf ihren Befehl vierhundert auserwählte, entschlossene und kühne Krieger gegen die Ordensburg Labegau — jetzt Labiau — am südlichen Ufer des Kurischen Haffes auf. Keiner ahnete hier des Feindes Nähe und alles war noch dem Schlafe hingegeben, als die feindlichen Krieger die Burg schon erstiegen hatten, die ganze Besatzung ermordend, die Burg vernichtend und das wehrlose Geschlecht gefangen hinwegführend [1]). Mittlerweile aber war für die Zeit der Gefahr von den Landesältesten der Edle Stenegaude [2]) zum Kriegshaupt erkoren und ihm ein starkes Heer zur Vertheidigung des Landes übergeben. Als daher noch im Winter des Jahres 1276 [3]) der Landmeister an der Spitze einer starken Kriegsschaar von neuem das feindliche

---

Tage, an welchem auch die gegenüber gelegene Burg erobert worden war.

1) *Dusburg* c. 179. Lucas David B. V. S. 8—9. Henneberger S. 245. *Schütz* p. 39.

2) *Dusburg* c. 180 nennt den Schalauer Häuptling Slinegota; es ist aber früher B. I. S. 510 über die Richtigkeit des Namens Stenegaude schon gesprochen worden; noch im J. 1330 kommt der Name Steynegaude in einer Verschreibung über eine Samländ. Besitzung vor. Jeroschin hat Stegenote.

3) *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 144 und Pauli S. 114 setzen diese Begebenheiten ins J. 1277. Es ist hiezu aber gar kein Grund vorhanden. Zwar ist die Chronologie bei *Dusburg* auch hier äußerst schwankend und unbestimmt; allein eine gewisse sächliche Ordnung der Begebenheiten und ein gewisses Nacheinanderfolgen der Ereignisse muß man bei ihm — wenn er nicht ausdrücklich davon abweicht, wie er hie und da selbst bemerkt — doch immer annehmen und bei genauer Forschung findet sich diese auch. Wenn nun das, was *Dusburg* c. 184 und 185 unbezweifelt ins J. 1277 setzt, als nachfolgend zu betrachten ist, so darf mit Recht angenommen werden, daß die c. 180 bis c. 183 erzählten Begebenheiten in Schalauen noch ins J. 1276 gehören. Ganz richtig erzählt sie daher *Schütz* l. c. auch noch vor dem Jahre 1277.

Gebiet von der einen Gränze bis zur andern unter Brand und Raub durchstürmte, folgte ihm der Schalauer Feldherr mit seinem Heere nach; allein er ward unvermuthet von einem feindlichen Haufen aus dem Hinterhalte überfallen und nicht ohne bedeutenden Verlust mit seiner ganzen Kriegsmacht in die Flucht geschlagen [1]). So entging der Landmeister der Gefahr eines offenen Kampfes mit dem ergrimmten Feinde.

Hie und da sollte auch List und Schlauheit ersetzen, was die Kraft nicht vermochte. So geschah, daß einst der Burgherr Sareke auf einer Schalauischen Feste gleiches Namens, dem es zur offenen Fehde gegen den Orden an nöthiger Kriegsmacht gebrach, Botschaft an den Komthur der Memelburg sandte, mit dringender Bitte, eiligst mit seinen Waffenleuten zu ihm zu kommen und ihn durch die heidnischen Lande in seine Burg zu begleiten, da er entschlossen sey, sich mit allen den Seinigen dem christlichen Glauben zuzuwenden. Da machte der Komthur sich schnell auf, um die bekehrten Seelen der Kirche zuzuführen, obgleich Sareke's Burg fast an der Gränze Litthauens lag [2]). Auf dem Wege aber durch einen Freund des Ordens benachrichtigt, daß der Burgherr mit einer Schaar im Hinterhalt liege, seiner zum Ueberfall erwartend, beschloß der Komthur die freche List zu bestrafen und an den Ort geleitet, wo Sareke mit seinem Haufen sich verbarg, fiel er plötzlich über ihn her, warf seine Mannschaft in die Flucht und führte ihn nebst acht seiner vornehmsten Gefährten gefangen mit fort. In nächster Nacht jedoch, da die Ordensritter in ihren Zelten ruheten, wußte Sareke sich

1) *Dusburg* c. 180. Lucas David B. V. S. 9.

2) *Dusburg* c. 181 bezeichnet den Sareke als vir potens und nennt ihn Castellanus in castro Sareka, de parte illa Scaloviae, quae tangit terram Lethoviae. Diese Burg könnte vielleicht zwischen der Memel und Inster gelegen haben, wo der Name des Dörfchens Schurken und alte Spuren einer heidnischen Burg darauf hindeuten könnten — deshalb legt sie auch unsere Charte dahin —, aber sie könnte nach Dusburgs Worten auch noch weiter nach Osten hin gesucht werden. Vgl. oben B. I. S. 509.

seiner Banden zu entledigen, die ihn an einen Baum gefesselt, ergriff ein Schwert und ermordete einen Ordensbruder und drei Kriegsleute. Mit Schrecken erwacht durchbohrten ihn die Ritter auf den Leichen der Ermordeten [1]).

Da beschloß endlich der Landmeister Konrad von Thierberg, das feindliche Land mit einer Heeresmacht zu überziehen, gegen welche kein Widerstand mehr möglich war, um so die blutigen Fehden für immer zu beendigen. Funfzehnhundert war allein die Zahl der starkgepanzerten Reiter in seinem Heere und ein starkes Fußvolk fuhr auf funfzehn Schiffen die Memel aufwärts, bis die Kriegsschaaren sich bei der Burg Sassau unfern am Inster-Flusse vereinigten [2]). Sie ward nach einem heftigen Kampfe erstürmt und in Asche verwandelt und da hierauf der Landmeister das ganze Volk mit Brand und Verheerung überzog und nichts mehr Widerstand zu leisten wagte, da selbst die Landesältesten und Edlen, unter welchen Surbanis, Suisdeta und Surdeta als die vornehmsten genannt werden [3]), endlich an aller Rettung und an der Hülfe ihrer Götter verzweifelnd sich in des Ordens Gehorsam ergaben, so folgte ihrem Beispiele, seiner Kriegsführer beraubt auch das gemeine Volk. Der größte Theil der Landesbewohner verließ gerne die schwerverwüstete Heimat und zog nach Samland, wo ihnen der Orden neue Wohnsitze anwies [4]). Daher seitdem in Samland zerstreut

---

1) *Dusburg* c. 181, wo aber der Name statt Sarecte — Sareke heißen muß; so haben ihn nicht bloß Jeroschin und der Epitomator, sondern auch das Mscr. Berolin. Später kommt er auch bei *Dusburg* selbst Sareka vor. Nach *Schütz* p. 39 sandte Sarcke jene Botschaft nicht an den Komthur von Memelburg, sondern an den Landmeister selbst. Vgl. Lucas David B. V. S. 9—11.

2) Vgl. über die muthmaßliche Lage von Sassau B. I. S. 509.

3) *Dusburg* c. 183. Der Epitomator nennt die drei edlen Schalauer Surbantz, Swiscete und Surdete. Jeroschin hat Surbantz, Swisdete und Suydete. Noch anders lauten die Namen bei *Schütz* p. 40, wo aber auch noch ein vierter Mindeta hinzukommt. Lucas David B. V. S. 12.

4) *Schütz* p. 40 nennt ausdrücklich Samland, wo die Schalauer

auch viel Schalauisches Volk wohnte, welches sich forthin nicht selten durch besondere Treue und Dienstfertigkeit gegen den Orden auszeichnete [1]).

---

sich neu angeheimt hätten. *Dusburg* l. c. sagt nur unbestimmt: Ad Christianos, relicta paterna haereditate, successive cum omni domo et familia sua successerunt. Daraus läßt sich zugleich schließen, daß hiebei keineswegs an eine strenggewaltsame Versetzung der Schalauer zu denken ist, wie Kotzebue B. II. S. 49 es darstellt, wiewohl auch nicht zu läugnen ist, daß sonst der Orden dieses Mittel oft anwandte.

1) Dieses beweisen die noch vorhandenen zahlreichen Verschreibungen an Schalauer in Samland sowohl aus dem Ende des 13ten, als aus dem 14ten Jahrhundert, die sich im geh. Archiv befinden.

Sechstes Kapitel.

So waren zwei neue Landschaften für des Ordens Herrschaft gewonnen; aber freilich wiederum nur gewonnen mit der Gewalt des Schwertes, nur unter Noth und Schrecken, nur auf dem mit Verwüstung, mit Blut und Tod bezeichneten Wege. Es war nur die wild stürmende Kriegsgewalt, nur Jammer, Elend und Verzweifelung, welche die freien Seelen dieser Menschen zerknickt und ihren Muth gebrochen hatten. Auch hier zog keine Ueberzeugung und keine Hoffnung eines einstigen glücklicheren Zustandes, keine Belehrung über reinere und höhere Wahrheiten in göttlichen Dingen, kein Wort der Versöhnung über das Vormals und Jetzt, über den Verlust des alten Lebens und über den hohen Gewinn des neuen Lebens im Geiste des Christenthums, es zog nichts die zerknirschten Gemüther in die neuen Verhältnisse herein, was sie nur irgend hätte trösten, erfrischen und wieder erheben können. Das äußere Zeichen der Taufe, das Einzige, was ihnen aus der neuen Religion dargeboten ward, für die unglücklichen Besiegten in seiner inneren geistigen Bedeutung lange Zeit ganz unverständlich, blieb auch für sie nur eine leere, kalte Form, mit welcher ihnen das Joch der Dienstbarkeit und des Gehorsams auf den Nacken gelegt ward. Zunächst wäre es freilich die Pflicht des Bischofs von Samland gewesen, zu dessen kirchlichem Sprengel die beiden neugewonnenen Lande schon früherhin gerechnet wurden, das mit dem Schwerte überwältigte Volk durch das tröstende Wort christlicher Belehrung auch geistig zu gewinnen, die

niedergeschlagenen Gemüther durch die Kraft des Evangeliums wieder aufzurichten und die tief verwundeten Seelen durch den Trost der Kirche zu heilen. Allein schon seit Jahren war der bischöfliche Stuhl in Samland unbesetzt und die kaum erstandene Kirche stand ohne Haupt und Leiter da.

Der Bischof Heinrich nämlich war von seiner Reise nach Deutschland, wie es scheint, in sein Bisthum nicht wieder zurückgekehrt und soll schon im Jahre 1274 gestorben seyn. Es erschien zwar bald hierauf ein gewisser Hermann von Cöln, der sich Bischof von Samland nannte und das Bischofsamt auch wirklich eine Zeitlang verwaltete; allein niemand wußte, woher er kam und durch wen er zu dieser Würde erhoben sey; denn im August des Jahres 1275 ertheilte der Papst Gregorius, von der Verwaisung der Samländischen Kirche benachrichtigt, in Besorgniß, daß der Mangel eines geistlichen Hirten hier bei dem Schwanken des Glaubens unter den Neubekehrten noch größeren Verderb erzeugen könne [1]), dem Bischofe Friederich von Merseburg in einer Bulle den Auftrag, sobald als möglich für die Kirche in Samland einen passenden Geistlichen zum Bischofe auszuwählen und durch die Weihe in das Amt einzusetzen. Zugleich aber sprach auch der Papst den Wunsch aus, daß die Wahl einen Deutschen Ordensbruder treffen möge, weil einen solchen auch schon das nähere Interesse seiner Ordenspflicht für das Heil und Aufkommen der dortigen Kirche beleben müsse. Der Bischof Friederich, diesem Befehle nachkommend, erkor daher den Deutschen Ordensbruder Christian von Mühlhausen, einen durch redlichen Wandel, wie durch Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten Mann, zum Bischofe von Samland und nachdem er ihn zu Merseburg in Gegenwart der Bischöfe Ludolf von Hal-

1) Der Papst sagt daher auch in der erwähnten Bulle: Ecclesia Sambiensis a longo iam dudum tempore pastoris solacio destituta cum populus regionis ipsius in paganorum terminis constitutus per studium ministerii presularis olim in forma fidei christiane concresceret informatus, nunc tanquam neophitus et in eiusdem fidei sorte recens magnum patitur ex patris spiritualis carencia detrimentum.

berstadt und Meinhard von Naumburg feierlich eingeweiht, meldete er seine Ernennung dem Bischofe Werner von Kulm mit dem Auftrage, den unrechtmäßigen Bischof Hermann von Cöln sofort aufzufordern, das angemaßte Amt binnen zwei Monaten aufzugeben, die eingezogenen Einkünfte wieder zu erstatten, wofern dieß aber nicht geschehe, ihn und seinen Anhang ohne weiteres in den Bann zu erklären und den Ordensmarschall und Komthur von Königsberg zu beauftragen, dem erwähnten Hermann die Verwaltung der kirchlichen Güter nicht länger zu gestätten und die Einkünfte dem neuen Bischofe zu verwahren [1]). Dieser Bischof Christian aber kam erst im Verlaufe des Jahres 1276 nach Preussen und war in den ersten Zeiten bis ins folgende Jahr hinein noch so vielfältig mit der Anordnung und Feststellung der unter seinem unrechtmäßigen Vorgänger verwirrten äußeren Verhältnisse seines Bisthums und mit mancherlei Verhandlungen mit dem Orden beschäftigt, daß in den ersten Zeiten auch unter ihm wohl nur wenig für die religiöse Bildung und Belehrung des neubezwungenen Volkes geschah [2]).

1) Wir haben hierüber im geh. Arch. im Fol. 7, betitelt: Privilegien von Samland, Pomesan. und Kulm das von den Aebten Andreas vom Petersberg bei Erfurt und Thymo in Honburg ausgestellte Vidimus über den Brief des Bischofs Friederich von Merseburg an den Bischof von Kulm, worin auch die an jenen gerichtete päpstliche Bulle enthalten ist. Sie hat das Datum: Bellicardi VIII Idus Aug. p. n. an. IV (6 Aug. 1275). Der Brief des Bischofs Friederich ist datirt: Merseburg in die epiphan. 1276. Das Vidimus selbst ist ausgestellt zu Erfurt am 19. Nov. 1294. Vgl. auch Dregers Urkundenverzeichniß zur Fortsetz. des Cod. diplom. Pomeran. p. 6.

2) Die erste Urkunde, welche die Anwesenheit des Bischofs in Preussen bezeugt, ist vom 1. Januar 1277. Es ist ein Tauschvertrag, in welchem der Bischof Marschalco fratri Conrado gerenti vices Magistri et fratribus domus teut. in Prussia das Dorf Sabnow abtritt und dagegen vom Marschall für die Samländische Kirche erhält bona quecunque in Vremar posita, preter aream seu locum, in quo quondam fuit positum opidum. Es ist wohl kaum einem Zweifel unterworfen, daß sich diese Bestimmung auf einen Theil des untergegangenen, damals noch vorhandenen Withlands beziehe und daß die erwähnte Stadt die-

Auch in den übrigen Landschaften scheint selbst jetzt noch viel zu wenig diese Bildung und Belehrung der Besiegten über den Gehalt und Geist des neuen Glaubens das nächste Ziel der Bemühungen sowohl des Ordens als der Bischöfe gewesen zu seyn. Man sah auch selbst nach den theuergebüßten Erfahrungen der unglücksvollen Jahre noch nicht ein, daß dem Volke die Zeichen und Formen nicht genügten und daß überhaupt dem Geiste nichts genügt, was nicht vom Geist durchdrungen ist. Man versäumte es überall viel zu sehr, dem von den Neubekehrten erzwungenen Gehorsam und der verlangten Treue durch einen für sie passenden und für ihre Denkweise berechneten Unterricht im Geist des Christenthums die nöthige sichere Grundlage und innere feste Haltung zu geben, denn die Erfahrung war nur zu bald gemacht, daß die äußeren Mittel und die Banden, durch welche man die Unterworfenen an die Sache des Ordens, an Treue und Gehorsam und an die neue Gestaltung der Dinge hatte binden und gewöhnen wollen, daß Eidschwüre, Gelöbnisse und Geißeln die bindende Kraft bald verloren und somit alles wieder aus seinen Fugen fiel, weil es im Geiste des Volkes keinen Glauben, keinen Gott und keinen Altar gab. Mochten also die Gebietiger und die Bischöfe immerhin bemüht bleiben, Einzelne aus dem Volke, die sich durch Treue und Ergebenheit hervorgethan oder durch Ansehen und Einfluß auf die Menge auszeichneten, durch Begünstigungen und sonstige Lockungen zu gewinnen; die eigentliche Masse des Volkes nährete in sich fort und fort einen Geist, der noch keine Versöhnung zuließ weder mit der Gestaltung des

---

jenige sey, welche an der Pregelmündung die Lübecker hatten erbauen helfen. Dieses bestätigt sich auch noch durch die schon anderwärts erwähnte Theilungsurkunde des Landmeisters Gerhard von Hirzburg vom J. 1258, worin mehrmals im Withlande einer insula ex transverso *civitatis* als in der Richtung zwischen Balga, Germau, Powayen und Grebitten liegend erwähnt wird. Es kann dieses keine andere, als die eben genannte seyn, denn die Richtung der Messung weiset durchaus auf diese Gegend hin.

äußeren Lebens, noch mit der neuen und fremden geistigen Welt des Glaubens und der Religion. Die Zahl der fremden Ansiedler aber, die man auch deshalb gerne ins Land zog, um das einheimische Element durch das Uebergewicht des fremden immer mehr niederzudrücken, und deren Menge sich auch um diese Zeit wieder aus Sachsen, besonders aus Meißen, aus Holland, Jülich, Geldern und andern Ländern ansehnlich vermehrte [1]), zumal um Elbing, Frauenburg, Braunsberg, Melsack und Rößel, bildete noch zur Zeit, wie gerne man sie auch so schmeichelnd nannte, keineswegs den eisernen Riegel und das eherne Schild gegen die Stürme der Gefahren, die noch täglich drohten [2]).

So brannte im Innern des Bodens, auf dem die Ordensherrschaft dastand, das wilde vulkanische Feuer noch immer fort und es bedurfte, um ihm wieder Luft zu geben und in der Spannung der Gemüther und im gepreßten Herzen des Volkes den Gedanken an das alte freie Leben von neuem lebendig erwachen zu lassen, nur eines neuen Anlasses. Wie sollte sich aber ein solcher in der Unstätigkeit aller Dinge und in der Zerrissenheit aller Lebensverhältnisse nicht leicht wie von selbst ergeben! Und er fand sich auch wirklich nur zu bald. Ein Samländer, Bonse genannt, den der Landmeister zum Kämmerer des Gebietes von Pobeten gesetzt, trat öffentlich mit dem Verlangen auf, sich nach alter Landessitte mit zwei Frauen verehelichen zu dürfen. Die Ordensritter verwehrten ihm diese Verletzung des christlichen Gesetzes und entzogen ihm die eine der gewünschten Frauen. Darüber ergrimmt spann der Kämmerer zunächst in Samland unter dem

---

1) Lucas David B. IV. S. 133 führt namentlich an, daß einmal aus Meißen, wo das Land zu volkreich war, mehr als 3000 Bauern nach Preussen gekommen seyen.

2) Es heißt in mehren Verschreibungsurkunden: Legis Dei et iusticie amatores tanquam *obicem ferreum et scutum ereum* cum gladio ancipite in manibus eorum ponimus ad dictam terram, ut nos necnon res nostras, nostrosque homines ab hostium incursibus consulant, protegant et defendant.

Volke heimlich allerlei Umtriebe an und hetzte bald alles zur Empörung und zum Abfall gegen den Orden auf[1]). Schnell aber lief das entzündete Feuer auch über Samlands Gränzen hinaus, denn überall in Natangen, Ermland, Pogesanien und andern Gegenden fand es reichen Stoff und Nahrung in des Volkes Stimmung. Dieser neue Ausbruch der Erbitterung erfolgte schon im Jahre 1277. Nun fehlte es zwar in den meisten Landen dem Volke an Führern und Häuptern, die an der Spitze der Unzufriedenen die Waffen erhoben und der erregten Kraft die nöthige Sammlung und Richtung hätten geben können und es kam daher hier nicht zum offenen Abfalle. Allein in Pogesanien trat das Volk doch dem Komthur Helmold von Elbing und dem von Christburg Helwig von Goldbach mit bewaffneter Hand entgegen und es gelang sogar einem Krieger aus dem Barterlande, sich der beiden Komthure bei einem Ueberfalle zu bemächtigen und sie sammt ihren Gefährten gefesselt hinwegzuführen[2]). Ihr Loos würde ohne Zweifel ein quaalvoller Tod gewesen seyn, wenn nicht der wohlgesinnte Pogesanier Powide[3]), erschüttert durch die Ermordung eines Kapelans, den beiden Rit-

1) Mehr wissen wir sicher nicht von diesem Vorfalle, denn so ganz einfach erzählt ihn *Dusburg* c. 185 und nach ihm Lucas David B. V. S. 13. Wie ihn Simon Grunau Tr. VIII. c. 15. § 2 darstellt, ist er ohne Zweifel ausgeschmückt, obgleich spätere Schriftsteller, wie Kotzebue B. II. S. 49, gerade diese Grunauische Dichtung am liebsten nacherzählt haben. So beruht auch die Erzählung vom Pogesanischen Fürsten Muso ganz allein auf dem Zeugnisse des Simon Grunau Tr. VIII. c. 10. § 2. Wenn es nun allerdings wohl sehr wahrscheinlich ist, daß in Pogesanien irgend ein Vornehmer an des Volkes Spitze stand, so können wir ohne andere Quellen dem Berichte des Mönches doch nicht unbedingten Glauben schenken.

2) *Dusburg* c. 184 mit c. 218. Die Erwähnung Helwigs von Goldbach als Komthur von Christburg giebt uns die richtige Zeit dieses Ereignisses an, denn im J. 1276 war nach urkundlichen Zeugnissen noch Hermann von Schönenberg Komthur dieses Hauses. Aber schon am 1. Januar 1277 finden wir Helwig von Goldbach als solchen genannt.

3) So nennt ihn Jeroschin c. 184 am richtigsten. *Dusburg* l. c. hat Powida, Lucas David Pewida.

tern durch Lösung ihrer Fesseln die Freiheit wieder gegeben und dann auch den übrigen Gefangenen die Flucht möglich gemacht hätte.

Sonder Zweifel aber würde das im Stillen noch fortglimmende und immer weiter fressende Feuer anderwärts sich bald neue offene Bahn gebrochen und den kaum wieder begonnenen Aufbau der Ordensherrschaft vielleicht gänzlich gestürzt haben, wäre nicht eben der in Samland beim Volke so allgemein beliebte Vogt Dieterich von Liedelau, dessen Abwesenheit der Kämmerer Bonse gewiß absichtlich benutzt hatte, zur glücklichen Stunde aus Deutschland zurückgekehrt und hätte es ihm durch das Vertrauen und die Liebe, die er überall genoß, nicht schnell geglückt, die Samländer wieder zu beruhigen; denn als die Natanger und Warmier jene Nachbarn wieder in des Ordens Gehorsam zurückkehren sahen, folgten auch sie diesem Beispiele und so herrschte in den nördlichen Landschaften wiederum Friede und Ruhe, zumal nachdem der Kämmerer Bonse, mit dessen verrätherischen Umtrieben der Orden nun bekannt geworden, zum Schrecken des Volkes mit dem Tode bestraft worden war. Nur Pogesanien beharrete noch im Aufstande und da es auch nach einem verwüstenden Heereszuge des Meisters Konrad von Thierberg in seine Gebiete sich keineswegs unterwarf, so drang im Herbst des Jahres 1277 ein neues starkes Heer ein, verwüstete das ganze Land mit Raub und Brand und erschlug oder führte alle Bewohner hinweg, deren man sich nur irgend bemächtigen konnte. Nur wenige retteten sich durch die Flucht nach Litthauen ins Gebiet von Garthen oder Grodno, wo sich schon viele ihrer Landsleute fanden. So ward Pogesanien eine wüste Einöde, in welcher lange Zeit kaum noch ein Laut zu vernehmen war [1]).

1) *Dusburg* c. 185—186. Lucas David B. V. S. 20. Der hier genannte Conradus de Tierberg Magister kann aber nicht füglich der eigentliche Landmeister, sondern es muß hier wieder Konrad von Thierberg der Jüngere als Stellvertreter gewesen seyn, denn nachdem wir im J. 1276 immer den Landmeister Konrad von Thierberg in Ur-

Mittlerweile aber hatte auch das Kulmerland manche harte Stürme erlitten. Schon im Laufe des Jahres 1276 war das Volk der Sudauer, stärker und tapferer im Kriege als jedes andere, wohl ahnend, daß nun auch ihm bald das Loos der Beknechtung und Bejochung zufallen werde [1]), seinen Feldhäuptling Skomand an der Spitze wiederholt raubend und verheerend ins Kulmische Gebiet eingefallen. Dort verpflichtete zwar vor allem den Landkomthur Berthold von Nordhausen sein Amt zur Wehr und Vertheidigung des Landes; allein der geizige und habsüchtige Mann verließ ungern Haus und Schatz und bis zum Schmutze karg verwandte er nicht einmal die nöthigen Summen auf des Landes Sicherheit, das arme Volk dem Schwerte und der Raubgier des Feindes überlassend [2]). Und je öfter der feige Geizhals das Land den Raubzügen des rauhen Volkes unbeschützt Preis gab, um so früher erschien der Feind immer wieder und um so kühner drangen auch unbedeutendere Heerhaufen immer weiter vor, bis endlich der Landmeister den fahrlässigen Landkomthur zu Ende des Jahres 1276 seines

---

kunden erwähnt gefunden, erscheint schon mit dem Anfange des J. 1277 wieder Conradus Marschalcus gerens vices Magistri oder „brudir Conrad von tirberg marschalk in des Meisters statt der brudir czu Prüsin" in einer Urkunde vom 19. Febr. 1277 im Fol. II. p. 166—167. In keiner einzigen Urkunde vom J. 1277 finden wir den Landmeister als in Preussen gegenwärtig.

1) *Kojalowicz* p. 135.

2) Eine viel schärfere Schilderung, als im jetzigen Texte des *Dusburg* c. 187 steht, findet man beim Epitomator und bei Jeroschin c. 187. Bei ersterem heißt es: fuit avarus auri etc. cupidus et toto corde ad divitias inclinatus, unde contra inimicos invalidus, sed ut vulpes dolosus. Jeroschin giebt von ihm folgendes Bild:

Eyn land-Commentuwer
Uf den Pfennig suwer,
Den Undirtanen swinde
Und ken den Viendin linde,
Genannt Berthold von Northuysin,
Mit dem Vuchse kond er müysin.

Amtes entsetzte und den im Kriege so erfahrenen als ritterlich tapferen Komthur von Christburg Hermann von Schönenberg zum Landkomthur von Kulm ernannte [1]). Dieser aber begegnete dem kecken Feinde mit ganz anderer Kraft. So oft die einzelnen Raubschaaren ins Gebiet einfielen, schlug er sie mit großen Verlusten in die Flucht oder rieb sie gänzlich auf [2]).

So ging der Sommer des Jahres 1277 hin, da der Feind es zuletzt nicht mehr wagte, in kleinen Haufen im Lande zu erscheinen. Im Herbst aber sammelte der Sudauer Häuptling Skomand aus seinem Volke ein Heer von viertausend Kriegern und lud zur Verstärkung seiner Macht auch noch die Litthauer und Samaiten zum Raubzuge ein. Mit diesen Schaaren erschien er darauf am einundzwanzigsten October an der nordöstlichen Gränze des Kulmerlandes zur Beute und Rache. Den ersten harten Sturm des wilden Kriegsvolkes erlitt die Wohnburg eines Lehnmannes Plowenz, an der Ossa gelegen [3]). Sie würde erobert und ver-

---

1) Dieß giebt uns wieder die richtige Zeitangabe für diese Ereignisse, welche sonst bei den Chronisten sehr unbestimmt ist. Wir finden Hermann von Schönenberg nämlich schon am 1. Januar 1277 in einer Urkunde im großen Ordensprivilegienbuche p. LXXXVII als Landkomthur von Kulm und dagegen Helwig von Goldbach als Komthur von Christburg genannt. Berthold von Nordhausen finden wir im Anfange des J. 1278 als Komthur von Birgelau; s. Alte Samländ. Handfest. S. 217. Folglich muß nicht bloß die Absetzung Bertholds von Nordhausen, sondern auch die öftere Verheerung des Kulmerlandes durch die Sudauer schon in das J. 1276 fallen. Im Chron. Canonici Sambiens. heißt es: Anno domini MCCLXXVII Litwini congregato exercitu vastaverunt terram Culmensem incendiis et rapinis et cremaverunt Clement. Unter den Litwinis sind hier wohl meist die Sudauer zu verstehen, doch waren auch Litthauer und Samaiten mit im Heere der Sudauer.

2) *Dusburg* c. 187. *Kojalowicz* p. 136.

3) Der Name Pollowist, wie ihn *Dusburg* hat, ist offenbar verstümmelt. Beim Epitomator heißt er Plovols, bei Jeroschin Plovois. Lucas David B. V. S. 20 nennt die Burg Plovese und *Kojalowicz* Plovist. Es ist offenbar keine andere als Plowenz an der

nichtet worden seyn, wenn sich der Feind mit dem Burgherrn nicht darin vereinigt hätte, daß der letztere für seine und der Seinigen Errettung dem feindlichen Heere zwei landeskundige Männer als Führer durch das Land stellen solle. Es geschah und der Feind zog von dannen, ohne Zweifel um durch längeren Aufenthalt an des Landes Gränze dem Landkomthur nicht Zeit zu lassen zur Rüstung eines starken Heeres. An den Burgen Rheden und Leipe vorüberstürmend, ohne ihre Eroberung zu wagen, griff Skomand die Burg Willisas oder Welsas ostwärts von Leipe an und vernichtete die Vorburg [1]). Nachdem hierauf weiter nordwärts die starke Wohnburg eines Lehnmannes, Turnitz genannt, vergeblich bestürmt worden, da die Wehrmannschaft die entschlossenste Tapferkeit entgegensetzte, die nahe gelegene Clemensburg aber, gleichfalls einem Lehnmanne zugehörig, in der Belagerung aufgebrannt [2]) und mehr als hundert wehrhafte Männer da-

---

Ossa, dessen wir als Burg schon im B. I. S. 478 erwähnt haben. Ihre Lage trifft mit Dusburgs Angabe auch genau zusammen.

1) Der Text des Dusburg bei Hartknoch ist auch hier nicht ganz vollständig. Bei dem Epitomator heißt es: Transierunt in Reddyn et Lypam, que relinquunt in pace, postea transeunt Welsasam etc. und Jeroschin übersetzt:

Und das Heer geving die Vart,
Vor dise burge den Reddin
Di Lipe, di sie beide syn
Lißin in Fridbis Satze
Darnach zcu Welsaze u. s. w.

Daraus geht hervor, daß der Name Welscus bei Dusburg verstümmelt ist. Es ist die alte Burg Willisas, welche schon im J. 1222 da stand, wo der heutige Ort Wielsons zwischen den Kirchdörfern Blendowo und Plusnitz an einem See liegt. Vgl. oben B. I. S. 478.

2) Auch diese Burgen sind noch in den Namen der heutigen Dörfer Tursznitz und Plement in der Nähe von Rheden ihrer Lage nach kenntlich. Ob der Name Castrum Clementis, wie ihn auch Jeroschin gelesen haben muß, ganz richtig und ob das Dorf Plement früher Clement genannt worden ist, läßt sich nicht entscheiden. An Clemensfähre an der Nogat, an welches *Hartknoch* ad Dusb. p. 274 erinnert, kann aber gar nicht gedacht werden.

bei erschlagen worden waren, zog der Sudauer Häuptling, vor ihm her eine Schaar gefangener Weiber und Kinder, zwischen dem Rensen- und Mellno-See hinab gegen die Burg Graudenz, dann weiter nordwärts vor Marienwerder, Zantir und Christburg. Nur vor der starken Marienburg scheute sich der tobende Feind; sie blieb verschont von seiner Raubgier. Aber furchtbar war sonst der Weg, den das feindliche Heer betreten, mit Verheerung, Blut und Brand gezeichnet, denn alles, was dem wilden Kriegsvolke auf seinem Zuge begegnet, hatte durch Feuer und Schwert seinen Untergang gefunden. Unbeschreiblich war die Beute, welche der Feind auf seiner Heimkehr mit sich fortschleppte und unzählich die Schaar der gefangenen Männer, Frauen, Jungfrauen, Jünglinge und Kinder; und da man dann mit dem Raube auch die Gefangenen theilte, riß man den Vater von dem Sohne, die Mutter von dem Kinde, Verwandte von Verwandten und kühlte am weiblichen Geschlecht alle Lust der Rohheit. Seit langen Zeiten war kein solcher Jammer über das Kulmerland und über Pomesanien ergangen und doch war es bei des Feindes Stärke nirgends möglich gewesen, den räuberischen Schaaren mit Kraft zu begegnen, indem zur Zeit die Ordensgebietiger ihre meiste Kriegsmannschaft in die Burgen der vor kurzem wieder wankend gewordenen Landschaften hatten entsenden müssen[1]). So glückte es dem Feinde auch, un-

1) Dieß mag wohl der wichtigste Grund gewesen seyn, daß dem Feinde nirgends, selbst vom tapferen Landkomthur von Kulm nicht in offener Feldschlacht begegnet wurde. Wenigstens spricht *Dusburg* c. 187 von keinem einzigen Versuche dieser Art; eben so wenig andere Quellen. Aus *Kojalowicz* p. 137 geht überhaupt hervor, daß der Raubzug auch mit großer Eile vor sich ging, denn von der Belagerung von Plowenz heißt es: Lituanus enim veritus, ne si gravioribus propositis conditionibus supplices rejecisset, ex diuturniore circa eundem locum mora, periculi aliquid aut certe agendis rebus impedimenti enasceretur, omnia in integro reliquit. Dasselbe befürchtete Skomand offenbar auf dem ganzen Raubzuge; deshalb belagerte er auch Turnitz nur einen einzigen Tag und eilte weiter, als es nicht schnell erobert werden konnte.

verfolgt und unangegriffen mit seinem Raube in die Heimat zurückzukehren.

Den Erfolg hatte indessen dieser Raubzug des wüsten Volkes, daß der Ordensmarschall Konrad von Thierberg nun fest beschloß, die Sudauer in ihrem eigenen Gebiete aufzusuchen und alles aufzubieten, auch diese letzte Landschaft Preussens dem Gebote des Ordens zu unterwerfen. Aber es war ein so wichtiges als äußerst schwieriges Unternehmen; denn blicken wir auf die Verhältnisse der Zeit hin, so finden wir sie ihm in keiner Hinsicht irgend besonders günstig. Auf fremden Beistand und namentlich auf die Beihülfe von Kreuzheeren konnte der Orden um diese Zeit durchaus gar nicht rechnen. Seit Gregorius des Zehnten Tod im Januar 1276 waren bis zu Ende des Jahres 1277 nicht weniger als vier Päpste auf den Römischen Stuhl gestiegen und keiner hatte dem Orden einen Beweis von Gunst und Eifer für seine Sache gegeben. Der letzte von ihnen Nicolaus der Dritte hatte zudem die päpstliche Würde eben erst übernommen und war mit näher liegenden und ihm wichtigeren Verhältnissen auch viel zu sehr beschäftigt. Von Rom aus also war jetzt für den Orden keine Beihülfe zu erwarten. — Auch in Deutschland eröffnete sich zur Zeit den Ordensrittern keine Aussicht zu einigem Beistande. Kaiser Rudolf war und blieb dem Orden allerdings auch fernerhin noch sehr geneigt; er bewies solches nicht bloß durch die Bestätigung aller seiner Freiheiten und Vorrechte, namentlich auch des vom Kaiser Friederich dem Zweiten ihm zugesprochenen Besitzrechtes auf das Kulmerland und auf ganz Preussen [1]), sondern auch noch auf mancherlei andere Weise [2]). Allein während des Jahres 1276

1) Das geh. Archiv besitzt hievon nicht weniger als vier Transsumte, Schiebl. XX. Nr. 1—4. Das Original hat das Datum: Wiennae VI Idus Octobr. (10 Octob.) 1277.

2) So befiehlt unter andern Rudolf in einer Urkunde vom 23. November 1275 der Stadt Riga, den Livländischen Ordensmeister als ihren obersten Richter anzunehmen. Vgl. Hennigs Copiebuch im geh. Arch. B. XIV. S. 500. Ohne Zweifel gründete sich hierauf nachmals

und dann nach kurzem Frieden auch in dem nachfolgenden Jahre im Kriege mit König Ottokar von Böhmen beschäftigt und, so viel die Unruhen des Krieges erlaubten, in den zerworfenen Verhältnissen des Reiches thätig, konnte er jetzt für den Orden in Preussen in keiner andern Weise besonders wirksam seyn. — Von des Hochmeisters Thätigkeit in Beziehung auf den Orden in Preussen weiß die Geschichte wenigstens nichts zu berichten [1]) und so konnte auch von Deutschland aus für den Krieg in Preussen gegen die östlichen Heiden auf keine Hülfe gerechnet werden.

Mit den Nachbarlanden lebte der Orden auch um diese Zeit noch in ungestörtem Frieden. Die Verhältnisse mit Pommern waren in einer Weise freundschaftlich, wie seit vielen Jahren nicht; ja sie bahnten dem Orden in seinen Besitzungen nun schon den Weg über die Weichsel hinüber. Es geschah am neunundzwanzigsten März im Jahre 1276, daß Herzog Sambor von Pommern, der alte umwandelbare Freund des Ordens, eine Urkunde ausstellte, durch welche er dem Orden das nicht unbedeutende Gebiet Wenzeke oder Mewe, welches er früherhin dem Kloster Oliva verliehen [2]), aber wieder zurückgenommen hatte, aus Dankbarkeit für die vielen ihm erwiesenen Wohlthaten und zum ewigen Heile seiner Seele in seiner ganzen Ausdehnung und mit allen Rechten schenkte [3]). Es war dieses der erste wichtige Schritt, welchen

---

auch ein Theil der Anklage gegen den Orden, worin es hieß: Magister et Fratres dudum aspiraverunt et conati sunt subiugare sibi Civitatem Rigensem. *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 29.

1) Wir wissen ungeachtet der Lebensbeschreibung Hartmanns von Heldrungen in den Historischen Sammlungen zur Erläuterung der deutschen Staats- und Kirchengeschichte 1stes St. S. 483, die freilich auch fast ohne allen Werth ist, überhaupt sehr wenig von ihm als Hochmeister. Nach dem Transsumt einer päpstl. Bulle im kleinen Privilegienbuche p. 9 scheint sich Hartmann im Sept. 1278 in Viterbo aufgehalten zu haben.

2) Im Jahre 1230; s. *Dreger* Cod. diplom. Pomer. Nr. 77.

3) Der Herzog sagt, diese Schenkung sey geschehen ob honorem et reverentiam ihesu cristi ac ipsius matris Marie virginis gloriose pro

die Ritter auf Pommern thaten, denn es lief das neue Besitzthum in seinen Gränzen vom Einflusse der Verissa (jetzt Ferse) in den Weichsel-Strom nordwärts hinab längs dem Strome bis nach Gartz und Raickau, hierauf westwärts über die Verissa bis gegen Stargard, dann südlich hinauf bis nach Thymau und von da an westlich hinüber bis an das Flüßchen Wengermitze. Der Orden erhielt das Land frei von allen früher dem Bischofe von Leßlau zu leistenden Zehnten, da der Herzog diesen gegen den Bischof schon abgelöst[1]). Ganz sicher aber war dem Orden dieser neue Besitz noch keinesweges. Das Kloster Oliva nämlich machte die ihm vom Herzoge in früherer Zeit geschehene Schenkung über das Land geltend und erhob Anrechte, über welche der Streit noch obwaltete, indem der Herzog, das Land als sein Eigenthum betrachtend, auf jene Schenkung gar nicht Rücksicht nahm. Daher ließ sich der Orden noch an dem nämlichen Tage durch eine andere Urkunde vom Herzog Sambor die feste Zusicherung geben, daß er, im Fall das Kloster oder irgend ein anderer sich in des Landes Besitz zu setzen oder durch richterlichen Ausspruch dasselbe zu erlangen suchen sollte, hiefür die nöthige Gewähr leisten und, sobald das Kloster sein Recht erweisen könne, dem Orden an andern gleich ergiebigen Be-

---

anime nostre remedio ac salute — in manus fratris Chunradi de Tyrberg Magistri Pruscie in veram ac puram Elemosinam. *Dusburg* c. 208 sagt darüber: Samborius videns quod de parte sua non honeste secundum status sui dignitatem vivere, tradidit praedictis fratribus, ut ipsi et familiae suae in necessariis providerent.

1) Das Original dieser zu Elbing ausgestellten Schenkungsurkunde, deren auch *Dusburg* c. 208 erwähnt, befindet sich im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 28, gedruckt in *Dogiel* T. IV. Nr. 37, Acta Boruss. B. III. S. 284—288; ein Auszug bei Baczko B. I. S. 399. In der Urkunde ist selbst ausdrücklich der Landmeister Konrad von Thierberg genannt, weil dieser damals in Preussen anwesend war. Unter den Zeugen aber wird auch erwähnt frater Chunradus de Tyrberch Marschalcus Pruscie, also Konrad der Jüngere. — Daher die Verwirrung, in welche sich Kotzebue B. II. S. 313 hat verführen lassen, da er ohnedieß auch eine ganz andere Urkunde mit dieser verwechselt.

sitzungen Entschädigung geben wolle. Dasselbe versicherte der Herzog dem Orden auch in Beziehung auf den Herzog Zemach von Cujavien, der Sambors Tochter zur Gemahlin hatte und darum Ansprüche auf das geschenkte Land hätte erheben können [1]). Allerdings that hiebei der Herzog in schwacher Frömmigkeit oder vielleicht auch durch die Ordensritter beredet und verlockt einen Schritt, der in keiner Weise zu entschuldigen ist und neuen Zwist auf mehre Jahre erregte; denn das Kloster Oliva hatte offenbar ganz unbestreitbare Rechte auf den Besitz des Gebietes von Mewe [2]). Da jedoch Sambor ausdrücklich versprochen, den Orden in seinem Rechte auf das Land gegen fremde Ansprüche zu ver-

---

1) Das Original dieser Urkunde, gleichfalls zu Elbing ausgestellt, befindet sich im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 29, gedruckt bei Lucas David B. III. Anhang Nr. XIX. S. 36.

2) Wenn Sambor im J. 1230 in der Schenkungsurkunde sagt: In manu abbatis et conventus in Oliva Cisterc. ordinis terram Gymev cum *tota Wansca* in pratis, villis etc. cum omni iure ab omni exactione liberam contulimus *perpetuo* possidendam. Ut autem hec donatio nostra rata permaneat et *inviolabilis* presentem paginam sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari, wie konnte er nun in der soeben erwähnten Urkunde die Behauptung aufstellen: Quia fratres ordinis Cysterciensis de Olyva in predicta terra (sc. Wenzeke, alio nomine vocata Mewe) *partem* bonorum affirmant ad se iusto donationis tytulo pertinere, quod per nos ad quem predicta terra libere et neminem alium de iure pertinet, non poterunt conprobare? Hatte Sambor denn ganz vergessen, was er vor 46 Jahren gethan? Sell Gesch. Pommerns B. I. S. 347 löset das Räthsel dadurch, daß er sagt: „Sambor scheint in der That, wie auch Swantepolk in seinen Urkunden, wenn er von Sambor redet, und Mestwin in einer Urkunde vom J. 1281 genug zu verstehen geben, damals sehr schwach und wol gar im Verstande irre gewesen zu seyn." *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 170 sagt dagegen: Les Ducs de Poméranie avoient repris le territoire de Mewe en donnant d'autres biens en compensation à l'abbaye d'Oliva, ce qu'on voit de l'acte de confirmation des biens et privilèges dudit monastère, donné l'an 1291 par Bogislas VI Duc de Slavie; v. Pièces justif. de l'exposé des droits du Roi de Prusse, Nr. 3. Allein ich habe dieses Buch nicht einsehen können.

treten, so blieb dieser vorerst im Besitz der ihm zugefallenen Schenkung.

Herzog Mistwin von Pommern nahm an der Streitsache vorerst nicht Theil. Vielmehr an dem nämlichen Tage, an welchem Sambor jenen Schenkungsbrief besiegelte, stellte auch Kaiser Rudolf ein merkwürdiges Diplom aus, kraft welches er dem Orden die ganze Schenkung von Burgen, Gebieten, Besitzungen und Rechten bestätigte, welche die beiden Herzoge Mistwin und Ratibor, Sambors Brüder, an den Orden verliehen hatten [1]). Sie betraf nicht unbedeutende Besitzungen in den Gebieten von Schwez, Neuenburg und Thymau, welche Mistwin an den Orden vergeben, und einen andern Theil von Pommern, welchen Ratibor bei seinem Eintritt in die Brüderschaft des Ordens diesem zugebracht hatte [2]). Doch auch diese Schenkung erzeugte nach-

1) Das Original mit dem Datum: Bopardie IV Cal. April. an. 1276, anno Regni nostri tercio im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 1, gedruckt im *Dogiel* T. IV. Nr. 38, in den Act. Boruss. B. III. S. 282. Vgl. Baczko B. I. S. 339. Rudolf sagt aber selbst, daß er die Bestätigung ertheile attendens *preces* religiosorum virorum fratrum domus Theutonice super confirmatione privilegiorum.

2) Die Schenkungsurkunde hierüber ist nicht mehr vorhanden; auch der Kaiser spricht nur im Allgemeinen von einer donatio seu collatio castrorum, terrarum, possessionum et iurium dictis fratribus ab illustribus principibus Mestwino duce Pomeranie et Rateburo ipsius Ducis consanguineo. Allein die Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 39 weiset auf eine Schenkung beider Fürsten hin, die wohl kaum eine andere als die erwähnte ist, denn der Orden hatte Güter bekommen in Ducatu Swecensi et Neuenburg et Timove occasione cuiusdam donationis eis factae per Ducem eundem (sc. Mestwinum), ferner auch de quadam parte Pomeranie, quae ad eosdem Fratres devoluta fuerat, ut dicebant, ex collatione quadam Ratiborii patrui dicti Ducis, qui per ingressum Religionis eorundem fratrum se et sua Deo et ipsi Domui S. Mariae dedicaverat. *Dusburg* c. 208 kennt dagegen eine solche Schenkung von Wartislav, indem er von diesem sagt: Iste Warceslaus factus fuit frater Ordinis Domus Teutonicae et partem Ducatus, quae ipsum contingebat, dedit fratribus Domus Teutonicae in Pruschia in eleemosinam. Allein Urkunden sind hierüber nicht vorhanden.

mals noch manchen Streit, so freiwillig sie Mistwin um diese Zeit wohl auch verliehen haben mochte [1]).

Ueberhaupt hatte dieser Fürst, dem nicht das Mindeste von der Festigkeit in den Bestrebungen und von der Beharrlichkeit in den Planen seines Vaters eigen war, seit einigen Jahren schon ganz andere Gedanken verfolgt, als in der ersten Zeit seiner Regierung. Schwach an Geist, wankend in den Grundsätzen, unstät im Willen, so ohne eigenen festen Halt in sich selbst und ohne Sicherheit im Verfolgen Eines Zieles suchte er gerne in bedrängten Lagen Stützen und Anhalte, wo er sie nur finden konnte. Kaum hatte er sich aus den Armen der Markgrafen von Brandenburg, in die er sich wegen seines Streites mit seinem Bruder gestürzt, mit Mühe losgewunden, als er glaubte, in der Begünstigung und Erhebung des Johanniter-Ordens in Pommern gegen nahe drohende Gefahren Schutz und Rettung zu finden. Es folgte daher, neben der Vergeudung ansehnlicher Güter an die Klöster Oliva und Pelplin, auch an die Johanniter eine Schenkung auf die andere [2]); und kaum waren einige Jahre vorüber, so begann Mistwin mit derselbigen verschwenderischen Freigebigkeit und mit dem nämlichen gedankenlosen Wankelmuth im Jahre 1276 auch die Reihe seiner zahlreichen Beschenkungen an den Orden in Preussen und half in solcher Weise den nämlichen Ordensrittern, welche aus dieser Besorgniß sein Vater fast sein ganzes Leben hindurch bekämpft hatte, in ihren Ländererwerbungen selbst den Weg über die Weichsel bahnen. — So waren also die Verhältnisse in Pommern für den Orden in aller Hinsicht äußerst günstig; allein auf Hülfe für seinen Kampf zur völligen Unterwerfung Preus-

1) Wann die Schenkung Mistwins erfolgt sey, ist nicht zu bestimmen. Die Burg Schwez war wenigstens um Pfingsten 1280 nach einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 8 noch im Besitz des Herzogs.

2) Das geh. Archiv besitzt mehre Abschriften solcher Beschenkungsbriefe Mistwins an die Johanniter; unter andern im großen Ordensprivilegienbuche p. XLIX.

sens konnte er in dem zerrissenen und zersplitterten Lande auf keine Weise rechnen.

Auch auf die Herzoge von Polen durfte der Orden nicht die geringste Hoffnung bauen. Zwar waren die Verhältnisse im Allgemeinen friedlich und freundlich; allein selbst die näheren Nachbarn des Ordens, die Herzoge von Masovien und von Cujavien, waren schon längst gegen das Interesse der Ritterherrschaft scheu und lau zurückgetreten, immer mehr besorgt, die zunehmende Vergrößerung und die damit wachsende Waffenmacht des nördlichen Nachbars möge auch ihnen einst Gefahr und Verderben bringen [1]). Zudem war Polen auch um diese Zeit in Kriegszerwürfniß [2]) und im Jahre 1277 erlitten die Gebiete von Dobrin, Lanczig und Brisk (Brzesc) einen verheerenden Einfall der Litthauer, die das Land weit und breit durch Feuer und Raub verwüsteten und gegen vierzigtausend Menschen theils erschlagen, theils gefangen aus ihrer Heimat hinweggetrieben haben sollen [3]).

In Livland endlich war die Lage der Dinge keineswegs der Art, daß von dort her für den Orden in Preussen kräftiger Beistand hätte erwartet werden können. Die Kämpfe mit den Litthauern hatten zwar einige Zeit geruht, da dieses Volk in Kriegen und Raubzügen seine Kraft mehr auf Rußland und Polen wandte, zum Theil auch selbst in seinen eigenen Gränzen von den Mongolen heimgesucht und beschäftigt wurde [4]). Zwar waren ferner auch die Semgallen durch

1) Wie es scheint, war dieses auch mit der Grund, der den Orden bewog, vom Kaiser Rudolf eine neue Bestätigung der Verleihung des Kaisers Friederich des Zweiten über das Kulmerland und Preussen zu erbitten. Obgleich solche erneuerte Bestätigungen bei neuantretenden Regenten bekanntlich auch überhaupt herkömmlich waren, so ersieht man doch aus dieser Urkunde (geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 3), daß der Orden hier jeden Falls einen besondern dringenden Anlaß gehabt hatte, sich dieses Diplom auszuwirken.

2) *Henel. ab Hennenfeld* Annal. ap. *Sommersberg* T. II. p. 259. *Dlugoss.* p. 809—810.

3) *Dusburg* c. 190. *Kojalowicz* p. 146. *Dlugoss.* p. 811.

4) Karamsin B. IV. S. 102.

den Ordensmeister Walther von Nordeck schon seit dem Jahre 1272 in des Ordens Gehorsam und zum Glauben zurückgebracht [1]). Allein bei dem allen war die Lage des Ordens in Livland fast dieselbe, wie in Preussen. Auch dort standen noch heidnische Feinde an den Gränzen, die in Raubzügen fort und fort Nahrung und Gewinn suchten; auch dort bewegten sich die Neubekehrten noch schwer und unwillig in den neuen und ungewohnten Formen, und verlief die Verwaltungszeit des erwähnten Ordensmeisters bis zum Jahre 1277 auch ziemlich in Friede und Ruhe, so entnahmen ihm doch auch Krankheit und Alter alle Kraft zu reger Thätigkeit in dem Maaße, daß er in dem genannten Jahre seinem Amte entsagend die Meisterwürde seinem Nachfolger Ernst von Ratzeburg überließ [2]). Und endlich lag dort der Orden noch fort

1) Wie überhaupt die Geschichte Livlands auch für diese Zeit noch sehr im Argen liegt, so widerspricht auch diese Angabe allen bisherigen Geschichtswerken, denn nach diesen soll Walther von Nordeck erst im J. 1275 Meister von Livland geworden seyn (vgl. das Verzeichniß bei *Bray* Essai critiq. T. I. p. 327) und nur Bachem S. 29 setzt ihn schon ins J. 1273 nach Gebhardi. Allein eine von Walther selbst als Livländ. Ordensmeister ausgestellte Urkunde vom J. 1272 enthält folgende Worte: „Do dat lant to semigallen von der godis gnaden to rugghe gelacht dy dwelunge des heydenichsen geloven unde echtir den Cristenloven enpfieng, den sie vormales entpfangen habben und besyden geworpen habben und wie dy dar over weren geryschit hebbin dy Eldesten des landes to unsir gegenwordicheit und vil halndelunge gehat hebbin her und dar up iren tyns und ir recht twischen in und uns to dem lesten behagit yn von gemeynem rade und volbort iren tyns und ire recht to metigen in disse wies." Hieraus geht klar hervor, daß die Unterwerfung der Semgallen im J. 1272 schon geschehen war. Damit stimmt auch Alnpeck S. 108—109, wo er die Ergebung Semgallens erzählt, völlig überein; vgl. auch S. 198. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 745 deutet dieß ebenfalls an.

2) *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 156—157. Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 310. Bachem a. a. O. Arndt B. II. S. 65. a). Sartorius Gesch. des Hanseat. Bund. B. I. S. 434, wo aber nicht Gotofred., sondern Gualterus stehen muß. Die Ordenschron. a. a. O. sagt von Walther von Nordeck: „Hy mochte niet mer ryden noch arbeyden."

und fort im Streite mit dem Erzbischofe von Riga Johann von Lünen, denn in der obwaltenden Spannung fand sich immer neuer Anlaß und immer frischer Stoff zum fortdauernden Zwiste. So hatte erst kurz zuvor der Erzbischof dem Vogte der Stadt Riga das Recht zugestanden, sich einen Stellvertreter zu erwählen, als Kaiser Rudolf auf die deshalb erhobene Klage des Livländischen Ordens der Stadt Riga in sehr ernster Sprache den Befehl ertheilte, forthin den jederzeitigen Livländischen Ordensmeister in weltlichen Verhältnissen als ihren obersten Richter anzuerkennen[1]), ein Umstand, der nothwendig dem glimmenden Feuer wieder neue Nahrung gab.

Sonach war also der Orden in Preussen in seinem Unternehmen zur Unterwerfung des kriegerischen und tapferen Volkes der Sudauer nur allein auf sich selbst, auf den Muth und die Entschlossenheit seiner Ordensbrüder und auf die Kraft und Ausdauer seiner eigenen Kriegsmacht hingewiesen. So nothwendig aber und unvermeidlich ein offener Kampf gegen dieses Volk in seinem eigenen Lande und die Ueberwältigung dieser letzten Landschaft Preussens nach den jüngsten Ereignissen auch geworden war, so lagen in dem Unternehmen selbst doch auch sehr bedeutende Schwierigkeiten. In ihrer Ausdehnung weit größer als manche andere Landschaft Preussens, war sie damals auch noch ungleich mehr als die meisten andern mit dichten Waldungen und Wildnissen bedeckt, vor allem aber mit einer außerordentlichen Menge von Seen, Morästen und Sümpfen angefüllt, die es den kundigen Bewohnern immer sehr leicht machten, sich dem Angriffe des feindlichen Schwertes zu entziehen und ihre Nahrung, so lange es nothwendig war, in den wildreichen Wäldern und

---

1) Es ist hierauf schon kurz vorher S. 354 Anmerk. 2 hingewiesen. Die Urkunde Rudolfs ist datirt: Norimberg IX Calend. Decembr. regni an. II (23 Nov. 1275), steht in dem Buche: Dis synt die Privilegia von leyflant her. Vgl. Bergmanns Magazin für Rußlands Geschichte B. I. H. I. S. 29. *Bray* Essai critiq. T. I. p. 183.

in ihren Seen zu suchen [1]). Diese Beschaffenheit des Landes ließ außerdem einem feindlichen Heere auch nie einen längern Aufenthalt zu. Dort war ferner der mächtigere Stand der Landes-Edlen noch ungetheilt und unverführt und es konnte den Ordensherren nicht so leicht gelingen, diese Vornehmeren des Volkes durch seine gewohnten Mittel und Künste zu verlocken, in ihre Sache zu ziehen und so die gemeine Menge ihrer Häupter und Führer zu berauben. Ueberdieß stand das Sudauische Volk mehr als alle seine Nachbarn im Rufe kühner Tapferkeit und kecken Muthes, wie denn schon von früher Zeit her seine Lage es mehr zu Kampf und Krieg veranlaßt und gelockt hatte, und hiedurch mochte es wohl auch in den Besitz einer größeren Wohlhabenheit gekommen seyn, als seine Nachbarn [2]). Das ganze männliche Geschlecht war dort Krieger und die Jagd von frühauf die Vorübung zu Kampf und Krieg. Daher stellte Sudauen leicht eine Heerschaar von sechstausend erlesenen Reitern und eine unzählige Masse Fußvolkes [3]).

Es war demnach fürwahr keine leichte Aufgabe, welche dem Orden in der Bekämpfung und Unterwerfung dieses Volkes vorlag. Der Ordensmarschall Konrad von Thierberg, jetzt wieder in des Landmeisters Stelle des Landes Verwaltung führend [4]), rüstete daher auch noch im Laufe des Jah-

---

1) Vgl. oben B. I. S. 498—499.

2) Daher *Dusburg* P. III. c. 3 sagt: Sudovitae generosi sicut nobilitate morum alios praecedebant, ita divitiis et potentia excedebant. *Schütz* p. 40.

3) Deshalb heißt es auch bei *Dusburg* c. 188: terra Sudowitarum potentior inter omnes', und der Chronist legt ein besonderes Gewicht darauf, wenn er sagt: quam (terram) fratres non in humana virtute nec in pugnatorum multitudine, sed in divinae protectionis auxilio confisi, viriliter sunt aggressi.

4) Es möchte wohl überhaupt schwer nachzuweisen seyn, daß sich der Landmeister seit dem Anfange des Jahres 1277 bis zu Ende seiner Verwaltung viel in Preussen aufgehalten habe, denn in Urkunden finden wir immer nur Konrad von Thierberg den Jüngern als Marschalcus per Prussiam, vices gerens Magistri genannt; so in einer Verschrei-

res 1277 mit aller Kraft und fiel darauf von einer Anzahl Ordensritter begleitet mit einer Reiterschaar von funfzehnhundert Rossen und einigem Fußvolk in Sudauen ein. Das Gebiet Kimenau, welches den Eingang in das Land bildete, erfuhr zuerst eine schwere Verwüstung. Eine bedeutende Zahl der Bewohner wurde erschlagen und ein Haufe von tausend Gefangenen mit einer äußerst reichen Beute hinweggeführt. Bevor aber noch des Marschalls Heer weiter ziehen konnte, stellte sich ihm am Walde Winse, wie es scheint nördlich am Spirding-See [1]), ein Streithaufe von dreitausend auserlesenen Sudauern entgegen. Es erfolgte ein schrecklich blutiger Kampf, denn die Sudauer schlugen sich mit der ausgezeichnetsten Tapferkeit und erst nachdem zweitausend der Ihrigen theils schwer verwundet, theils erschlagen den Kampfplatz bedeckten, ergriffen die übrigen die Flucht. Aber auch dem Ordensmarschalle kostete der Sieg einen beträchtlichen Verlust, denn außer sechs Ordensrittern war auch von seiner Streitmacht eine große Zahl gefallen [2]).

---

bung vom 20. Febr. 1277 im Fol. XI. p. 166; dann in einer andern vom 5. Januar 1278 im Fol. Samländ. Verschreib. der Freien p. 206; ferner in einer vom 17. Jan. 1278 und in einer andern vom 2. Febr. 1278 ebendas. p. 115 und 119; desgleichen wieder in einer Urkunde vom 12. Juli 1278 im Fol. alte Handfest. der Vogtei Fischhausen p. 88 und 95; selbst auch noch im J. 1279 findet sich nur der Vice-Landmeister; so in einer Verschreib. vom 1. März 1279.

1) Das Gebiet Kimenau ist in seiner Lage nicht sicher zu ermitteln; s. oben B. I. S. 498. Nach der Angabe des Waldes Winse könnte es wohl die vom Spirding-See nördlich liegende Gegend seyn, wo über dem Kirchdorfe Eckersberg Wensöwen an einem Walde liegend an den Namen Winse noch erinnern möchte. Vielleicht war es des Ordensmarschalls Plan gewesen, von dort aus östlich vorzudringen bis an die Burg Skomands, welche ostwärts von Lyck am See Skomand (jetzt Skomentnen) lag.

2) *Dusburg* c. 189. *Schütz* p. 40. Lucas David B. V. S. 22—23. Wenn *Dusburg* sagt: In hac pugna de exercitu fratrum nisi sex viri ceciderunt interfecti, alii salvi sunt reversi, so möchte diese geringe Zahl wohl nur auf die Ordensritter zu beziehen seyn, denn *Schütz* spricht auch von einem nicht geringen Verluste des Ordensheeres.

Eiligst aber sammelte der Marschall, von dem Gedanken geleitet, daß nun das Volk unablässig durch Kampf und Fehde beschäftigt, ermüdet, geschwächt und wo möglich vor allem seiner Führer und Häupter beraubt werden müsse, eine neue, noch stärkere Kriegsmacht und brach abermals ins feindliche Land ein. Um den Rückzug zu decken, ließ er das Fußvolk an der Landesgränze stehen, während er mit der Reiterschaar tief ins Land bis an das waldreiche Gebiet von Meruniskent[1]) vordringend unter Raub und Brand die Wohnburgen von achtzehn Landes-Edlen erstürmte und die Herren erschlug. Dann kehrte er unter schwerer Verheerung mit einer neuen Schaar von Gefangenen zu dem Fußvolke und in die Heimat zurück[2]).

Gewiß würde Sudauens Eroberung weit früher gelungen seyn, hätte nicht des Landes eigenthümliche Beschaffenheit die Fortsetzung des Krieges im Laufe des Sommers immer unmöglich gemacht. Es blieb demnach den Ordensgebietigern nichts anders übrig, als das feindliche Volk durch einzelne Angriffe und Fehden unaufhörlich zu beschäftigen und immer mehr zu ermüden. Und hiebei unterstützten den Orden vorzüglich eine Anzahl neubekehrter getreuer Preussen, die mit des Landes Oertlichkeit genauer bekannt, als Freibeuter, damals Struter genannt[3]), mit kleinen Kriegshaufen versehen

---

1) Ohne Zweifel das heutige Mierunsken an der Preussischen Gränze bei Filipowo. Lucas David B. V. S. 24 nennt es Merunske.

2) *Dusburg* c. 192. Lucas David a. a. O., wo auch der Bericht Simon Grunau's mitgetheilt ist; man sieht ihm indessen die Grundlosigkeit bald an. *Schütz* p. 40.

3) *Dusburg* c. 193 und c. 223 bezeichnet sie gemeinhin mit dem Ausdrucke Latrunculi und ihr Geschäft nennt er Latrocinium. Der Begriff des Straßenraubes darf jedoch in das Wort nicht eingemischt werden, denn ein latrunculus ist im Mittelalter ein excursor, praecursor exercitus seu potius miles, qui in insidiis latet; so erklärt *Du Fresne* Glossar. s. h. v. Hiernach würden wir diese latrunculi anzusehen haben als eine im Vortrab des Heeres oder auch in einzelnen Streifzügen agirende leichte Reiterei, die „cum levibus armis prutenicalibus" ins feindliche Land einsprengte. So scheint auch schon *De*

auch zur Sommerzeit in die einzelnen Gebiete Sudauens einfielen, einzelne Orte und Gegenden durchplünderten, das Volk in Schrecken setzten und bald hier bald da beunruhigten. Am meisten zeichneten sich unter ihnen aus jener Martin Golin, der kühne Kulmer, welcher schon durch manche

---

Wal Recherches T. II. p. 162 die Sache genommen zu haben, wenn er von diesen latrunculis sagt: C'étoit le metier journalier des troupes légères, destinées à éclairer les démarches de l'ennemi et à le harceler sans cesse, elles se glissoient par pelotons dans son pays, en enlevoient les habitants, les chevaux, le bétail, les vivres et par conséquent elles exerçoient un pillage continuel: les bonnes gens du Nord nommoient donc les choses par leur nom, mais dans un sens, qui n'avoit rien d'offensant pour personne. Als solche erscheinen diese latrunculi auch in einem Vertrage, Pax Latrunculorum genannt, zwischen dem Livländischen Landmeister und den Fürsten von Litthauen im J. 1367 abgeschlossen, bei *Dogiel* T. V. Nr. 56, woraus hervorgeht, daß um diese Zeit auch die Litthauer diese leichte Reiterei in dieser Art schon hatten. Bei *Wigand Marburg*. (Mscr.) kommen sie vor unter dem Namen Latrones, indem es von einem Ordensbruder heißt: Frater Heinricus convocavit a longe quos voluit, intrans deserta more latronum, infestat paganos cursu subtili et occurrentes paganos captivavit. — Unternahmen sie Fehdezüge auf ihre eigene Hand, so erscheinen sie als Freibeuter. So lernen wir sie durch Jeroschin kennen; er giebt, wie ein anderer alter Uebersetzer Dusburgs, das Wort latrunculi bald durch „Ebintüre", bald auch und am häufigsten durch „Strutere und Struterie." Dieser Ausdruck, auch Struderie geschrieben, ist Deutsch und hängt wohl offenbar mit dem altdeutschen Worte Strut oder Strat, Gesträuch, Gebüsch und Waldwildniß zusammen. Daher erklärt auch *Haltaus* Glossar. German. s. h. v. das Wort Struter oder Ströter durch milites eorumque famuli, in insidiis, nempe in frutetis ac silvis latitantes praedandi causa: alii omnes praedones silvestres, mercatoribus praecipue infesti. Wir finden dieselbe Sache mit derselben Bezeichnung auch in Deutschland; so werden in einer Urkunde bei *Guden*. T. III. Nr. 387. p. 609 zusammengestellt „Struder und Fußrauber, die zu fus plegen zu gende nach Rauberie." — Daß diese Struter in Preussen aber heimliche Ordensglieder oder Halbbrüder gewesen seyen, wie früher z. B. im Erläutert. Preuss. B. I. S. 66 behauptet wurde, ist durch keine Beweise darzuthun. Hätte man gewußt, wer diese latrunculi bei Dusburg eigentlich waren, so würde man diese Behauptung wohl auch kaum gewagt haben.

tapfere und verwegene That dem Orden seine Treue bewährt, Konrad Tüvel[1]), der Withing, der sich des Vertrauens der Ordensritter schon in den Kriegsunruhen in Samland besonders würdig gezeigt, ferner der kühnentschlossene Stobemel, der tapfere Kudar, selbst ein Sudauer[2]) und Nakaim, ein Pogesanier. Oft standen sie an der Spitze von nur funfzehn bis zwanzig Mann, wenn sie plündernd in Feindes-Land einfielen und immer bewiesen sie den kühnsten und entschlossensten Muth. So überzog einst Martin Golin mit funfzehn Mann ein Sudauisches Dorf. Auf der Heimkehr aber ward er plötzlich mit seinen Gefährten bei einem Mahle vom Feinde überfallen und als vier der Seinen erschlagen waren, mußte er fliehend Beute und Waffen zurücklassen. In einem Walde aber sammelte er seine Gefährten wieder, schlich sich leise zu dem schlafenden Feinde, entnahm ihm seine Schilde, Schwerter und Lanzen, bewaffnete so die Seinigen wieder und stürzte sich nun auf die noch schlafenden Heiden, sie alle bis auf den letzten Mann erwürgend und dann mit seiner Beute heimkehrend. Bei einem andern Einfalle ins Sudauische Gebiet erschlug er einst in einem Bade mit eigener Hand zehn Männer und trieb zurückkehrend eine große Herde von Rossen, Vieh, Kindern und Frauen vor sich her[3]).

1) Dieser Konrad Tüvel kommt unter dem Namen Cunradus Dyabulus unter den Withingen Samlands vor; s. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 214 und 217. Vgl. *Dusburg* c. 223.

2) Der Name könnte auch wohl Kudrawe oder Codrowe seyn, denn im J. 1292 erhielten die Söhne des Kudrawe propter multa fidelitatis obsequia, que fratribus multo tempore exhibuerunt, ein Stück Land als Belohnung vom Landmeister Meinhard von Querfurt. Ein Codrowe, gleichfalls mit Land belohnt, in den Privileg. des Stiffts Samlands p. 86. b).

3) *Dusburg* c. 193—194. Lucas David B. V. S. 29. Dieser hat jedoch seinen Vorgänger mißverstanden, wenn er die genannten Freibeuter Deutsche Männer nennt, mit denen Martin Golin seine Streifzüge unternimmt. Martin hat zwar auch quatuor viros Teutonicos bei sich, aber es waren nicht die Freibeuter, denn die Namen bezeichnen diese als Preussen; auch werden jene IV socii Teutonici von den Sudauern erschlagen; jene latrunculi kommen aber noch später vor.

Um Rache zu nehmen wegen solcher Raubzüge in ihr Land, fielen die Sudauer auch einmal mit einem ansehnlichen Heerhaufen in Natangen ein und übten Raub und Verheerung; allein die Ordensritter trieben sie schnell mit bedeutenden Verlusten in ihre Wälder wieder zurück[1]). So ging das Jahr 1278 unter einzelnen Fehden und Kämpfen hin, ohne daß ein sicherer Erfolg errungen werden konnte. Wie es scheint, war auch des Ordens Kriegsmacht zur Zeit entweder nicht so geordnet oder nicht so stark, daß mit kräftigem Nachdrucke hätte gewirkt werden können; und ward auch hie und da in Deutschland von einzelnen dem Orden geneigten Bischöfen, wie im Bisthum Lübeck vom Bischofe Burchard zur Förderung der Bekehrungssache in Preussen und Livland wiederum die Kreuzpredigt anbefohlen, so hatte sie doch überall nur geringen Erfolg oder man lösete das gethane Gelübde lieber mit einer bestimmten Geldsumme für den Orden, als daß man das Schwert selbst ergriff[2]).

Da erschien im Vorsommer des Jahres 1279 ein neuer Landmeister in Preussen. Konrad von Thierberg war schon

1) *Dusburg* c. 195. *Schütz* p. 40.

2) Wir haben hierüber eine Urkunde des Bisch. Burchard von Lübeck, datirt: Uthin a. d. 1278 die Johannis et Pauli, worin er den Vorgesetzten seiner Kirche befiehlt, das Geld, welches sie von den nach Livland bestimmt gewesenen Kreuzfahrern genommen haben, dem Ordensbruder Konrad abzuliefern und die Reste beitreiben zu lassen. Obgleich aber in der Urkunde von den Kreuzpredigten des Ordensbruders auch selbst die Rede ist und auch aufgefordert wird, diese Predigten fleißig zu hören, so war es doch sichtbar bei der ganzen Sache mehr nur aufs Geld abgesehen. — Wie wenig geneigt man damals aber hie und da in Deutschland war, Gelder oder sonstige Einkünfte aus Ordensbesitzungen nach Preussen gehen zu lassen, beweiset das Beispiel des Bischofs Witigo von Meißen, der dem Orden das Augustiner-Kloster in Schillen in der Meißnischen Diöcese schenkte, in der Urkunde darüber jedoch ausdrücklich die Bedingung setzte: Nec superexcrescentes fructus, res sive pecuniam transmittent (fratres) in terram suam Pruziam vel Livoniam, seu ad alia quecunque loca, prout consuetum est apud eosdem fratres in aliis suis domibus fieri. Die Urkunde ist vom 6. Nov. 1279. Original im geh. Arch. Schiebl. CVIII. Nr. 1.

seit einigen Jahren von der unruhevollen Bühne der Ereignisse in Preussen zurückgetreten, sey es daß andere Verhältnisse des Ordens ihn anderwärts beschäftigt hielten, oder daß ihn, wie wahrscheinlicher ist, Krankheit an der Verwaltung seines Amtes hinderte. Daher hatte der Ordensmarschall die Verwaltungsgeschäfte stellvertretend fortgeführt, bis bei dem Hochmeister Hartmann von Heldrungen zu Marburg die Nachricht von des Landmeisters Tod einlief[1]) und dieser, zugleich auch benachrichtigt, daß der bisherige Landmeister von Livland Ernst von Ratzeburg in einer Schlacht gegen die Litthauer mit siebenzig Ordensbrüdern gefallen sey[2]), den Ordensritter Konrad von Feuchtwangen aus einer edlen Familie in Franken zum Landmeister von Preussen und Livland ernannte[3]). Es war der Wunsch der obersten Ordensgebie-

---

1) Nach Alnpeck S. 116 hatte sich der Ordensmarschall selbst nach Deutschland begeben, um dem Hochmeister die Nachricht zu bringen.

2) Alnpeck S. 113—114 setzt den Tod des Livländischen Landmeisters ins J. 1278, ebenso die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 745.

3) Ueber den Tod Konrads von Thierberg des Aelteren war man schon zur Zeit des Lucas David ungewiß; s. B. V. S. 27. *Dusburg* c. 129 sagt von ihm, daß er a Magistro Generali vocatus ad Capitulum mortuus est in via, und dieses ist auch wohl das Wahrscheinlichste. Nach andern soll er in einer Schlacht gegen die Sudauer geblieben seyn und der Epitomator Dusburgs deutet ebenfalls auf einen solchen Tod hin, indem er sagt: Anno 1279 Conradus Tyrberg Magister occisus a paganis, similiter frater Ernestus Magister Livoniensis. Auch Lucas David a. a. O. erwähnt dieses Todes, obgleich *Dusburg* c. 196 durch sein „mortuo fratre Conrado" und mit ihm auch Jeroschin eine andere Todesart andeuten. Der letztere giebt ebenfalls das J. 1279 an. Simon Grunau Tr. VIII. c. 17. §. 1 gesteht hier einmal offen, daß er nichts Bestimmtes über Konrads Tod habe finden können. Natürlich ist auch der Todestag ganz unbekannt; er muß indessen in den Februar oder März fallen, denn Ernst von Ratzeburg blieb in der Schlacht am 9. März nach Arndt B. II. S. 66 oder am 5. März 1279 nach dem Chron. Canonici Sambiens. und die nämlichen Boten brachten die Nachricht vom Tode beider Meister an den Hochmeister nach *Dusburg* l. c. Demnach müßte in der letzten Zeit Konrad von Thierberg auch wohl in Preussen gewesen seyn. Die letzte

tiger sowohl in Preussen als in Livland (wo mittlerweile Gerhard von Katzenellenbogen das Meisteramt stellvertretend verwaltete)[1]) gewesen, diesem Ordensritter das doppelte Amt zu übertragen, wiewohl er selbst es nicht ohne Bedenken und Weigern übernommen haben soll[2]). Aber erfreut durch einen neuen Beweis der Gunst des Kaisers Rudolf, wodurch dieser alle dem Orden von den früheren Kaisern ertheilten Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen und Vorrechte auch auf den gesammten Orden in Livland ausdehnte und für diesen von neuem um diese Zeit bestätigte[3]), trat Konrad von Feuchtwangen, begleitet von einer ritterlichen Schaar auserlesener Ordensbrüder, die ihm auf seine Bitte der Hochmeister zugesellt[4]), im Sommer des Jahres 1279 sein zwiefaches Amt an.

Kaum aber war er in Preussen, wo ihn die Ritter nach alter Sitte festlich empfingen[5]), angekommen, als zu Elbing,

---

bekannte Urkunde vom Vice-Landmeister Konrad von Thierberg ist vom 1. März 1279.

1) Alnpeck S. 116. 199.

2) Alnpeck sagt a. a. O.:

Sumeliche brudere begonden sagen
Es solde über ein tragen
Průsen und nieflant
Die viende solden zu hant
Sich vurchten deste serer
Ouch wurde ir helfe merer
Sprachen sie algemeine do
Der meister wart des rates vro.

Bei dem Epitomator Dusburgs heißt es: Fratres utriusque terrae destinant ad Magistrum generalem in Theutonia et quaelibet pars petivit sibi dari in magistrum fratrem Conradum de Vuchtewangen; ebenso Jeroschin c. 196. Waißel S. 91 erwähnt seiner Weigerung in der Annahme des Amtes.

3) Wir haben hierüber zwei Transsumte im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 5. 6. Das Datum des Originals ist: Wyenne XV Cal. Julii regni nostri an. VI (17 Juni 1279).

4) Alnpeck S. 117.

5) Alnpeck S. 117 sagt:

da er eben ein Kapitel hielt, ein Botschafter aus Livland erschien, ihm zu berichten, daß die Semgallen ihres Gelübdes uneingedenk unter ihrem Hauptmanne Nameise die feste Burg Terweten belagert und endlich gewonnen, die Ordensbrüder theils erschlagen, theils gefangen genommen, die Christen rings umher nach Litthauen vertrieben und die Burg stark mit Kriegsleuten besetzt hätten. Zugleich bat der Sendbote im Namen des stellvertretenden Landmeisters Gerhard von Katzenellenbogen um Hülfe, um den Uebermuth des wortbrüchigen Volkes zu züchtigen. Konrad von Feuchtwangen erkannte wohl, wie nothwendig es sey, das Beispiel des neuwiederholten Abfalles der Semgallen mit Nachdruck zu bestrafen und sandte nach Livland nicht bloß die auserlesene Ritterschaar, welche ihm aus Deutschland gefolgt war, sondern auch eine ansehnliche Zahl von Ordensbrüdern aus Preussen; denn Gerhards Bitte, selbst nach Livland zu kommen, konnte er nicht erfüllen [1]). Er hielt sich forthin beständig in Preussen auf, theils mit städtischen Angelegenheiten [2]), theils mit den Verhältnissen des platten Landes, besonders mit Vermehrung der Bevölkerung, besserm Anbau des Landes und Beförderung des Ackerbaues beschäftigt. Und zu diesem Zwecke wurden von ihm nicht bloß die alten Stamm-Preussen, die sich dem Orden in der schweren Zeit der Bedrängniß besonders treu und ergeben gezeigt, vielfach mit ländlichem Eigenthum und vorzüglichen Rechten und Freiheiten beschenkt, sondern er wies auch den als Gefangenen ins Land geführten

Als ir meister quam geriten
Wol nach tugentlichen siten
Was das ir gewonheit
Das man schone kein im reit.

1) Alnpeck S. 117—120. Jenes Kapitels zu Elbing erwähnt der Chronist nur in Beziehung auf Livland.

2) In einer Original-Urkunde im Reichsarchiv zu Thorn, worin er sich Ch. de Vühtwanch preceptor ordinis fratrum domus Theut. per Livoniam et Prusciam nennt, ertheilt er der Altstadt Thorn einen Raum neben dem Kaufhause zur Anlage einer Wage. Sie ist datirt: Thorun in vigilia s. Andree Apost. 1279.

oder herbeigeflüchteten Sudauern ländliches Besitzthum an, um durch sie die menschenleeren Gegenden wieder zu bevölkern [1]).

Der Krieg gegen die Sudauer ruhete bis gegen den Winter dieses Jahres. Da sammelte aber der Ordensmarschall Konrad von Thierberg auf des Landmeisters Geheiß ein neues starkes Kriegsheer uud fiel damit in das Sudauische Gebiet Pokimen ein, wo wiederum nach alter Weise verheert und geplündert und Hunderte von Bewohnern erschlagen oder gefangen wurden, denn zum offenen Kampfe stellte sich auch jetzt das Volk dem Ordensheere nicht entgegen. Erst auf der Heimkehr des Marschalls folgte ihm ein Sudauischer Heerhaufe nach, um ihm den Raub wieder zu entreißen. Und dieß würde auch gelungen seyn, wenn nicht der Löwentin-See bei Lötzen, dessen Eisdecke am Abend dem Ordensheere noch zum Wege gedient hatte, am andern Morgen aber schnell aufgethaut keine Spur von Eis mehr zeigte, den Feind vom Verfolgen zurückgehalten hätte [2]).

Der neue Landmeister indessen verwaltete sein Amt in Preussen kaum ein Jahr; denn da auch im Sommer des Jahres 1280 die wilden Bewegungen und der Aufstand unter den Semgallen noch fortdauerten, so berief er ein Kapitel seiner vornehmsten Komthure, ihnen erklärend, daß er sich nicht im Stande fühle, unter so schwierigen Verhältnissen in der Verwaltung Preussens und unter den fortdauernden Kriegs-

---

1) Wir haben solche Verschreibungen aus den Jahren 1279 und 1280 im Fol. X. p. 73. XI. p. 101.

2) *Dusburg* c. 197 nennt das Gebiet Pokima, Jeroschin Pokymen, Lucas David B. V. S. 33 Pokieme (nicht Pokinen, wie oben B. I. S. 499 verdruckt ist). Es muß ostwärts vom Löwentin-See gelegen haben; jetzt aber erinnert kein Ortsname mehr daran. Daß der Löwentin oft mit außerordentlicher Schnelligkeit seine Eisdecke verliere, erfuhr auch Lucas David noch; s. B. V. S. 33—34. Henneberger von den Seen und Strömen p. 14 sagt, daß sich das Eis oft schnell zu Boden senke. Dieß soll auch jetzt noch Statt finden. Uebrigens ist in älteren Quellen der Name nicht Löwentin, sondern Newotin, bei *Dusburg* unrichtig Negothin.

stürmen in Livland das doppelte Meisteramt längerhin zu tragen und daß er den Hochmeister ersuchen wolle, einen fähigeren Mann an seine Stelle zu setzen. Ungern verloren die Gebietiger in Preussen einen Vorgesetzten, zu welchem sie großes Vertrauen gefaßt [1]). Es geschah aber mit ihrem Beirathe, daß er in demselben Kapitel noch die einstweilige Landesverwaltung wieder dem Ordensmarschall Konrad von Thierberg übertrug [2]). Darauf begab er sich nach Deutschland, wo er in einem vom Hochmeister berufenen Ordenskapitel die Gründe vorlegte, die ihm nicht gestatteten, die Bürde des zwiefachen Amtes unter so unruhevollen Verhältnissen länger zu tragen. Man bat ihn auch hier wieder, sich der Verwaltung Preussens ferner noch zu unterziehen. Da er jedoch auf keine Weise hiezu bewogen werden konnte [3]), so ernannte der Hochmeister mit des Kapitels Zustimmung den Ritter Mangold von Sternberg zu seinem Nachfolger im Meisteramte in Preussen; ihn selbst aber sandte er als Landmeister nach Livland mit einer „stolzen Schaar" von vier und dreißig Ordensrittern, die dort mit Freude und Ehrenbezeigungen empfangen wurden [4]).

---

1) Alnpeck S. 120.

2) In einer Verschreibung aus dem Anfange des Augusts 1280 nennt sich Konrad von Feuchtwangen zwar noch preceptor Prussie; aber auch Konrad von Thierberg kommt in diesem Jahre wieder als Vice-Landmeister vor; s. Fol. XI. p. 114 vgl. mit Lucas David B. V. S. 33. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 746. Da nun außerdem auch Mangold von Sternberg schon am 1. August 1280 als Landmeister eine Verschreibung ausstellt, worin Konrad von Thierberg bloß Marschall genannt wird, so muß in der erwähnten Verschreibung Konrads von Feuchtwangen ein Irrthum im Datum liegen; sie ist eine bloße Copie und ohnedieß auch datirt VII Nonas (?) Aug. —

3) Alnpeck S. 121.

4) Nach Alnpeck a. a. O. muß Konrad unmittelbar wieder nach Livland als Meister zurückgegangen seyn. Darin stimmen *Dusburg* c. 196, die Ordenschron. a. a. O. und Urkunden mit einander überein; denn in den letzteren wird Mangold im J. 1280 und auch noch in einem Theile des J. 1281 nur als Landmeister von Preussen bezeichnet.

Aus einem alten edlen Geschlechte des Frankenlandes entsprungen oder aus einem Zweige jenes Geschlechtes in Westphalen, in Oesterreich oder am Rhein entsprossen — denn jener alte Stamm hatte sich um diese Zeit schon weit verzweigt[1]) — hatte Mangold von Sternberg schon seit einer Reihe von Jahren dem Ordenshause Königsberg als Komthur mit vielem Ruhme vorgestanden und kannte somit die Verhältnisse, in deren Leitung er eintrat, genauer als viele andere. Aus diesem Amte ging er nun unmittelbar in das neue über[2]). Sein ganzer Geist aber war von dem an in allen seinen Bestrebungen vorzüglich auf zwei Ziele gerichtet: das eine die Bekämpfung, Unterjochung und Bezähmung des Sudauischen Volkes, das andere die Aufnahme und Erhebung des Landes aus seinem trauerigen Zustande der Erödung und Verwüstung durch Verbesserung des Ackerbaues, durch Belebung des inneren Betriebes und Vermehrung der Bevölkerung, und diesen beiden Bestrebungen widmete er sogleich vom Anbeginne seines neuen Amtes unablässig seine ganze Thätigkeit. Nur unter Ruhe und Friede konnte das zweite Ziel erreicht werden; darum war es das Kriegsschwert, welches „der ernste Kriegsmann," wie rühmend ihn eine Chronik nennt, zuerst ergriff. Der Feind selbst aber gab auch zu des Kampfes Erneuerung bald näheren Anlaß. Die Sudauer, wegen des Stillstandes des Krieges in der letzten Zeit auf des Ordens Schwäche schließend und nach Rache dürstend für die häufigen Verheerungen ihres Landes durch die einzelnen Raubhaufen der Freibeuter, beschlossen in einer Ver-

---

Der Livländ. Vice-Landmeister Gerhard von Katzenellenbogen erhielt nun das Amt des Ordensmarschalls in Livland; Alnpeck S. 126. Konrad von Feuchtwangen begab sich bald nachher nach Deutschland und wurde Landkomthur von Franken; *De Wal* Recherches T. II. p. 31.

1) Eine Ahnentafel des Hauses Sternberg findet man in Hormayrs Taschenbuch von 1825. Vgl. auch Hormayrs Archiv für Geschichte Jahrg. 1827. S. 514—515.

2) *Dusburg* c. 198 rühmt auch schon seine Verwaltung als Komthur von Königsberg. Mangold war wenigstens vom J. 1276 an, vielleicht auch schon früher, in jenem Amte.

sammlung ihrer Edelsten einen Verheerungszug nach Samland und mit einer Hülfsschaar aus Litthauen verbunden brachen sie noch im Laufe des Jahres 1280 in die Landschaft ein. Allein die Ordensbeamten, längst zuvor von des Feindes Plan unterrichtet, hatten durch ein Kriegsgeschrei die Bewohner vorher schon aufgefordert, sich mit aller ihrer Habe in die festen Burgen zu flüchten, und so blieb dem Feinde, der zehn Tage das Land durchstürmte, nichts übrig, als das platte Land zu verheeren und dann ohne Beute heimzukehren. Diese Heimkehr aber ward um so mehr beschleunigt, da mittlerweile, wohl nicht ohne des Landmeisters Anordnung, der beherzte und kriegskühne Komthur der Burg Tapiau Ulrich Baier mit zwölf Ordensrittern und einer Reiterschaar in Sudauen einfallend das unbewehrte Land mit Raub und Feuer furchtbar verwüstete, die Söhne und Töchter der Edlen, die währenddeß in Samland hauseten, zu Gefangenen machte, eine bedeutende Zahl von Burgen vernichtete und so mit reicher Beute zurückkehrte [1]). Dieses Glück reizte aber den entschlossenen Komthur fortan zu immer kühneren Thaten. Mit seinem rüstigen Streithaufen kannte er bald keine Gefahren mehr, denn wo er erschien im feindlichen Lande, entfloh aus Schrecken vor seinem Namen alles in die Wälder, so groß und fürchterlich waren die Verheerungen, die er überall mit seinen Reisigen anrichtete. Da mußte endlich der Landmeister dem kecken Ritter solche einzelne Streifzüge ohne Befehl seines Obern, des Ordensmarschalls, untersagen, denn er sah, daß hiedurch das Sudauische Volk ohne Nutzen und Erfolg nur immer mehr erbittert und immer ergrimmter auf Rache dachte [2]).

Mangold von Sternberg glaubte das Ziel weit eher und sicherer zu erreichen, wenn statt der bisherigen einzelnen Raub-

1) *Dusburg* c. 199—200. Lucas David B. V. S. 35. *Schütz* p. 40.

2) *Dusburg* c. 201. Lucas David a. a. O. Simon Grunau Tr. VIII. c. 17. § 3 nennt nach seiner Mode diesen Komthur Ulrich von Lauf.

und Fehdezüge das hartnäckige Volk mit einem starken und geordneten Heere überzogen und wo möglich seines tapferen Kriegshäuptlings Skomand beraubt werde. Er sammelte daher im Winter des Jahres 1281 die gesammte Kriegsmacht des Ordens und brach am zweiten Februar in das Sudauische Gebiet Krasinen ein, wo Skomands Wohnburg lag[1]). Weit umher ward alles verwüstet und verheert; dann geschah der Angriff auf Skomands Burg; sie wurde erstürmt und ausgebrannt; hundert und funfzig Vertheidiger fielen theils unter dem Schwerte, theils in Gefangenschaft. Der Kriegshäuptling selbst aber war schon früher der Gefahr entwichen, um an der Spitze eines Heeres dem Feinde zu begegnen. Er zog heran; es kam zum Kampfe. Allein Skomand, „der weidliche, unverzagte Held," vermochte ihn nicht zu bestehen bei aller Tapferkeit der Seinen und überließ dem Landmeister den Sieg. Was ihm indessen und seinem ganzen Heere noch wichtiger dünkte als der Gewinn der Schlacht war des Komthurs von Tapiau Ulrich Baiers Tod. Wie er gewünscht, so war er gestorben; wie der Erlöser hatte er an Händen und Füßen vier Wunden und ins Herz die Todeswunde erhalten[2]).

1) *Dusburg* c. 204 vergl. mit c. 206. Schon in diesen Jahren müssen auch Sudauer ihr Land freiwillig verlassen haben, um sich dem Orden zu ergeben. Schon 1280 ertheilt der Vice-Landmeister Konrad von Thierberg eine Verschreibung an mehre solcher ausgewanderter Sudauer, die sich im Christburgischen Gebiete niederließen. Verschreibungs-Registr. Nro II. p. 114.

2) Sein Wunsch war gewesen: ut possem vulnerari ab eis (hostibus) V vulneribus, sicut Christus pro me fuerat vulneratus. *Dusburg* c. 101. Und der Epitomator sagt: recepit in pedibus et manibus vulnera et quintum in corde. Auch Jeroschin c. 204 übersetzt:

Und als er eh pflag senen sich
Daß er nach cristo wurde wunt
Suß irging ys in der Stunt
Im wurden an vier Endin
An Vuyßin und an hendin
Dy vünfte zu dem Herzen
Ym zu Todes Schmerzen
Gabin dy Sudouwin.

An seiner Seite lagen noch vier andere Ritter erschlagen [1]).

In diesem Kampfe aber fiel dem Ordensritter Ludwig von Liebenzell, einem tapferen, im Kriegswesen wohl erfahrenen, kühnen Manne das unglückliche Loos, in feindliche Gefangenschaft zu gerathen. Dem Kriegshauptmann Skomand vorgeführt gewann er durch seine edle Gestalt, durch hohe Würde und kühnen Muth des Häuptlings ganzes Vertrauen und seine Liebe bald in solchem Maaße, daß er ihn seiner Fesseln entlassen selbst seines nächsten Umganges würdigte. Der edle Kriegsfeldherr fühlte sich dem edlen Ritter durch ihre Tugenden immer mehr verwandt und zu ihm hingezogen. Da geschah es einst, daß Skomand ihn zu einem Gastmahle zog, zu welchem sich die Edelsten der Sudauer versammelt hatten; und als einer aus ihrer Zahl im Uebermuthe den fremden Ritter mit Schmähungen beleidigte, sprach dieser unwillig zu Skomand, seinem Schutzherrn: Hast du mich deshalb hieher geführt, damit ich diese schmähenden Worte ertragen soll? Nein, erwiederte der Feldherr, auch mich schmerzt solche Beleidigung; aber wohlan, nimm Rache an dem Beleidiger; ich werde dir beistehen! Da stand der Ritter auf, ergriff sein Schwert, begann den Kampf und streckte den Gegner nieder. Alle erstaunten über des Ritters Behendigkeit in den Waffen. Skomand indeß befürchtete doch, man werde aus Rachgier dem Freunde nach dem Leben trachten und ließ ihn unlängst nach dieser That insgeheim auf unbekannten Wegen durch einen sicheren Diener zu den Seinen nach Preussen zurückführen [2]).

Auf Skomands Seele machte die Erscheinung des hochgeachteten Ritters, dessen kühner und entschlossener Muth, dessen Heldensinn und Fassung in der Stunde der Gefahr, aber nicht minder auch die schreckliche Verheerung seines gan-

1) *Dusburg* c. 204. Lucas David B. V. S. 38. *Schütz* p. 41.

2) *Dusburg* c. 205. Lucas David a. a. O. *Schütz* a. a. O.

zen Gebietes und die Verwüstung seiner altväterlichen Burg außerordentlichen Eindruck. Ludwig von Liebenzell hatte ihm alles Vertrauen entnommen zur Errettung der urväterlichen Heimat und zur Erhaltung des alten freien Lebens [1]). Doch noch konnte er es nicht über sich gewinnen, sich auf dem Boden dem Gehorsam und dem fremden Gesetze zu fügen, auf welchem die Väter frei und unbeschränkt gelebt. Er verließ ihn lieber mit seinem ganzen Hause und allen seinen Freunden und begab sich in ein Gebiet von Rußland, wo er einige Zeit verweilte. Die Stille des Friedens aber ward ihm hier bald unerträglich, denn noch lebte in ihm das Vaterland mit aller Macht der Liebe. Er kehrte zu neuen Versuchen für seine Rettung zurück. Kaum hatte indeß der Landmeister davon Kunde, als ein neues Ordensheer in Sudauen einbrach und den Feldherrn mit Kämpfen und Fehden so lange beengte und belästigte, bis ihm auch die letzte Hoffnung entschwand. Da legte er endlich das Kampfschwert nieder, begab sich mit allen den Seinigen nach Preussen, empfing die Taufe und lebte forthin einige Jahre auf der Ordensburg Balga, bis er nachmals vom Landmeister Konrad von Thierberg in der Nähe von Landsberg das Dorf Steynio und einige umherliegende Besitzungen erhielt, wo er mit seinen drei Söhnen Rukals, Gebetes und Galms den friedlichen Geschäften des Landbaues lebte und vom Orden immer hoch geschätzt war [2]).

1) Darüber *Schütz* a. a. O.

2) *Dusburg* c. 206. Daß Skomand einige Zeit in Balga lebte, ersehen wir aus der Verschreibungsurkunde, durch welche der Landmeister Konrad von Thierberg ihm die oben erwähnte Besitzung verleiht. Sie befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. XVI. Nr. 2 und ist datirt: In Balga XIV Calend. May 1285. Der Name Skomands ist darin Scumant geschrieben und er und seine Söhne werden ausdrücklich Sudovite genannt. Das Dorf Steynio ist das heutige Groß-Steegen bei dem Kirchdorfe Canditten unfern vom Städtchen Landsberg im Amte Pr. Eilau. Skomand erhält außerdem noch das Wiesenfeld Penkoweo und ein kleines Ackerfeld Labalancs frei vom Zehnten und aller bäuerlichen Arbeit, mit der Erlaubniß, Bauern in sein Gut aufzuneh-

So hatte der ritterliche Meister Mangold von Sternberg das eine Ziel schon fast ganz erreicht, dem er vom Antritte seines Amtes an unter Opfern und Mühen nachgestrebt, denn war das Volk Sudauens auch allerdings noch nicht gänzlich unterworfen, opferte es auch noch fernerhin auf den Altären seiner Götter und folgten auch nach der Zeit immer noch einzelne Zuckungen des alten Geistes, so war die eigentliche Volkskraft in ihrer Stärke doch gebrochen, der frische Muth der Seele war zerknickt und vor allem fehlte dem Volke das Haupt, welches bisher die Kraft in einem Punkte gesammelt, den Muth im Sinken immer neu erhoben und den Einzelnen bei ihren Bestrebungen ein festes Ziel gegeben. Demnach war Sudauen schon so gut als gewonnen und bejocht, wenn auch der Kampf sich matt und kraftlos noch einige Zeit hinauszog.

Aber auch dem zweiten Ziele war Mangold von Sternberg mittlerweile, so viel die Unruhen des Krieges erlaubten, mit Lust und Eifer nachgegangen. Zahlreiche Güterverleihungen sind noch heute redende Zeugnisse seiner Sorgfalt für die Erhebung des Ackerbaues und für bessere Landescultur[1]).

---

men; ferner die niedere Gerichtsbarkeit und von der höheren Gerichtsbarkeit den dritten Theil der Gefälle. Dafür ist er zur Landesvertheidigung und zur Hülfe beim Burgenbau verpflichtet. — Hiemit ist zugleich die Nachricht bei *Schütz* p. 41 widerlegt, daß er in den Orden aufgenommen worden sey, und es ist dieß abermals ein Beweis, wie wenig man den ähnlichen Angaben wegen Aufnahme von Nichtdeutschen in den Orden Glauben schenken darf. — Der Priesterbruder Konrad von Balga aber, der bei Skomands Tod nach *Dusburg* c. 219 zugegen gewesen seyn soll, wird auch in der erwähnten Urkunde unter den Zeugen genannt; ein neuer Beweis von Dusburgs Genauigkeit.

1) Nur Ein Beispiel, wie Mangold durch Begünstigungen Deutsche Einzöglinge herbeilockte. Er überwies einem gewissen Konrad von Leiwitz 108 Hufen Landes am See Lome, welche früher Hermann von Meiningen besessen hatte, zur Gründung eines neuen Dorfes. Den sechsten Theil des Landes erhielt Konrad für sich und seine Erben für immer frei von allem Dienst und Zins; nur zur allgemeinen Landesvertheidigung waren sie verpflichtet. Die Bewohner des neuen Dorfes erhielten elf Freijahre, so daß sie erst im zwölften Jahre von jeder Hufe

So rief er überall nach den schweren Zeiten allgemeiner Verheerung und Verwüstung auf dem Felde neues Leben und Gedeihen und in den Dörfern neuen Wohlstand und mit dem Wohlstande neue Freude und Heiterkeit des Volkes hervor. Und sobald die Nachricht von der Friedenszeit in Preussens Landschaften bis nach Deutschland erscholl, zogen von dorther bedeutende Schaaren nach Preussen herauf, um hier als neue Ansiedler Herd und Heimat zu suchen. Wohl mochten viele aus den zahlreichen Haufen, welche damals aus Deutschland nach Böhmen gewandert waren, dort aber plötzlich aus dem Lande wieder vertrieben wurden, auch nach Preussen kommen [1]). Um Vertrauen im Volke zu gewinnen, ließ er sich bei nicht zu schweren Vergehungen leicht zur Verzeihung geneigt finden; sie ward nicht selten auch den abgefallenen Neubekehrten zu Theil, wenn sie Reue und Besserung zeigten [2]). Daneben erfreuten sich auch die Städte mancher Beweise von Mangolds eifriger Thätigkeit für ihr Gedeihen. Riesenburg, schon mehre Jahre zuvor durch den trefflichen und gelehrten Bischof Albert von Pomesanien gegründet (1276), stieg jetzt mit seiner bischöflichen Burg immer schöner empor und ward nun bald des Bischofs Wohnsitz von Zeit zu Zeit [3]). In denselben Jahren erhob sich unter dem thätigen Bischofe Heinrich von Ermland auch Braunsberg auf seiner heutigen Stelle aus seiner Asche wieder empor und neben der Stadt eine Burg als des Bischofs Sitz [4]). Elbing entfaltete nun in den

---

9 Scot Zins geben sollten. Treten Kriegsjahre ein, so sollen ihnen die dadurch unterbrochenen Freijahre verlängert werden. Die Dorfbewohner erhalten Marktgerechtigkeit, freie Fischerei in allen umliegenden Seen u. s. w.

1) *Cosmae Pragens.* Continuat. in Scriptt. rer. Boemicar. T. I. p. 452—453.

2) Dieß wurde dann in ihren Güterverschreibungen ausdrücklich bemerkt. So heißt es z. B. in einer Verschreibung an die beiden Brüder Mauctio und Saluch vom J. 1280: Item excessum quem per apostatacionem fidei perpetrarunt, sibi suisque heredibus integraliter relaxamus.

3) *Dusburg* c. 172. Lucas David B. V. S. 16. Henneberger S. 399.

4) *Dusburg* c. 135. Lucas David B. IV. S. 15.

Tagen des Friedens seine Blüthe immer herrlicher, theils durch Beförderung seines Handels, theils durch manche andere Begünstigungen. Vorzüglich gelangte schon in diesen Zeiten das dortige, nachmals für den Orden wie für das Land so wichtige, Hospital zu einem Umfange und Reichthum, der es zu dem ersten im Lande emporhob [1]). Vor allem aber ruhete Mangolds Auge gerne auf der prächtigen Marienburg. Um die Stadt stärker zu befestigen und um die Vertheidigungswerke der Burg, dieser kräftigen Wächterin des Nogat-Flusses, noch zu vermehren, ließ er im Jahre 1280 die Burg Zantir brechen und umzog mit deren Baustoffen die Stadt und Burg mit neuen Befestigungswerken [2]). Auch die kunstvolle und in vieler Hinsicht so äußerst merkwürdige Wasserleitung, durch welche aus sechs Meilen weiter Entfernung ein Gewässer gleichsam herbeigezaubert ward, um die Brunnen der Stadt zu speisen und die Befestigungsgraben der Burg zu füllen, ist Mangolds von Sternberg großes Werk [3]) und beweiset noch bis diesen Tag, mit welchem Eifer, mit welcher Umsicht und Besonnenheit dieser Meister für des Landes Heil und Wohlfahrt besorgt war und mit welcher Ausdauer und Festigkeit seine Plane hiebei verfolgt wurden; sie beweiset aber auch, wie weit oft der menschliche Geist in seinem segensreichen Wirken in die Zukunft von Jahrhunderten hinausgreift, wenn nicht Selbstsucht und Eigennutz die Grän-

---

1) Nach einer Urkunde zu Elbing erhielt es schon im J. 1255 ansehnliche Besitzungen vor der Stadt und in der Gegend von Cadienen, welche ihm der Landmeister bestätigte. Im J. 1278 bewilligte der Samländ. Bischof im Auftrage des päpstlichen Stuhles denen, die es hülfreich unterstützen würden, eine lockende Indulgenz. Dasselbe geschah auch im J. 1324 durch den Bischof Otto von Kulm.

2) Vgl. meine Geschichte von Marienburg S. 29. Die Burg Zantir hatte nach urkundlichen Beweisen in den Jahren 1273 und 1274 noch einen ordentlichen Convent. Wir haben noch Urkunden vom J. 1273, welche der dortige Hauskomthur Peter ausstellt.

3) Das Nähere über diese merkwürdige Anlage in m. Gesch. von Marienburg S. 30.

zen seines Sinnens und Thuns beengen. Und wie weit Mangold davon entfernt war, nur den Bestrebungen eigennütziger Plane nachzugehen, bewies er nicht selten auch auf andere Weise. So gestattete er es gerne, daß emsige und thätige Landbewohner sich aus den Gebieten des Ordens in die bischöflichen Landestheile begaben, um da verwüstete und menschenleere Gegenden wieder zu beleben und in neuen Anbau zu bringen. Es geschah mit seiner Einwilligung, daß ganze Haufen arbeitsamer Landleute in das schrecklich verheerte Bisthum Ermland zogen, um dort in den Einöden neues Leben hervorzurufen. Er unterstützte den Bischof Heinrich selbst aufs thätigste bei dem Aufbau neuer Burgen und Befestigungen, da es diesem nicht möglich war, aus eigenen Mitteln seinem bischöflichen Landestheil aus dem argen Zustande der Verwüstung zum Wohlstand und zur Blüthe wieder emporzuhelfen[1]).

Unter diesen rühmlichen Bemühungen des Landmeisters für des Landes Gedeihen nahm aber lange Zeit auch ein neuer Streit mit Herzog Mistwin vom Pommern seine Thätigkeit in Anspruch. Der Gegenstand war, wie schon erwähnt, die durch Herzog Sambor dem Orden zugewiesene Schenkung des Gebietes von Mewe, auf welches auch das Kloster Oliva alte

---

1) Wir haben hierüber ein schönes Zeugniß aus dem J. 1282. In einer Urkunde, worin der Bischof Heinrich von Ermland und sein Kapitel dem Orden aus Dankbarkeit das Dorf Reichenbach zwischen Christburg und Pr. Holland abtreten, heißt es: daß sie ihm solches überlassen haben universas promociones et grata subsidia, nobis et Ecclesie nostre Warmiensi, heu miserabiliter nimis lapse, per fratres domus Theutonice in Pruscia, non solum consiliis et auxiliis, verum eciam in municionibus construendis et aliis multis utilitatibus dicte Ecclesie ordinandis, inpensa et inposterum inpendenda, maximeque cum reformacioni et instauracioni dicte Ecclesie per nos sufficienter succurrere non possemus, iidem fratres homines in terris suis residentes ad incolenda dicte Ecclesie nostre bona ex toto desolata transire permiserunt libere, grato et benigno recollentes affectu, ipsisque vicissitudinem debitam in omnibus quibus possumus rependere cupientes. — Die Urkunde ist datirt: Elbing pridie Idus Julii 1282 und steht im Fol. Privileg. des Landes Kulm p. LXXII.

und wie es schien nicht unbegründete Ansprüche erhob. Mittlerweile nämlich war dieser Streit nur noch verwickelter geworden[1]). Herzog Sambor, dieser alte Gönner des Ordens, war seitdem gestorben. Statt aber diesen Umstand zu einer gütlichen Ausgleichung der Rechte des Ordens und der Ansprüche des Klosters zu benutzen, händigte Mistwin, nunmehr nach den Gesetzen der Erbfolge Herr und Fürst des ganzen Landes[2]), dem Kloster Oliva eine Urkunde ein, in welcher er zur Begründung der Rechte des Klosters nicht nur bezeugte: Herzog Sambor habe einst aus freiem, eigenen Willen und mit Zustimmung seines Vaters des Herzogs Suantepolc in seiner (Mistwins) und vieler glaubwürdigen Zeugen Gegenwart bei völliger körperlichen Gesundheit dem Kloster Oliva im Gebiete von Wanske oder Mewe eine Anzahl benannter Dörfer geschenkt[3]), die Gränzen dieser Schenkung aufs genauste selbst bestimmt und auf alle Rechte verzichtet, die ihm bisher auf dieses Gebiet zugestanden[4]), sondern diese ganze

1) Nach *Dusburg* c. 208 hatte Mistwin den Orden gar nicht in den Besitz gelassen: violenter has tres partes ducatus Pomeraniae occupavit et invitis fratribus detinuit multis annis. Er spricht hier nämlich von den drei Schenkungen Sambors, Ratibors und Wartislavs.

2) Mistwin sagt in der Urkunde von sich ausdrücklich: Nos, qui per legittimam successionem tocius terre Pomeranie principatum deo favente tenemus et regimus.

3) Die Namen der Dörfer (bei Kotzebue B. II. S. 313 sehr verstümmelt) sind nach der Originalurkunde folgende: Gymev, Sympnowe, Ylovz, Musvedal, Lelicowe, Vissoka, Pyrovis, Clesowe, Brod, Janisowe, Damsowe, Sosnica, Sprudow et Wolszenitz. Dann werden die Gränzen derselben ganz genau bezeichnet. Als abgetreten an das Kloster werden außerdem noch genannt: ambae ripae Wislae usque ad Waugromatnissam et sic per descensum Verisse usque in Vislam cum insulis videlicet Berin parva et Gymev et Talnitz et Wolszenitz.

4) Renuncians omni iuri et iuris beneficio, quod sibi in predictis bonis competiit vel in posterum competere videretur, dans eciam eisdem fratribus et tribunis eorundem in prenominatis bonis manentibus liberam facultatem et plenum ius ducale citandi iudicandi et omnia alia et singula faciendi, que ad forum seculare pertinent tam in causis capitalibus quam minutis.

Schenkung an das Kloster als nunmehr alleiniger Landesfürst auch von neuem genehmigte, bestätigte und in Kraft setzte[1]).

Dieser Urkunde Mistwins lag ganz offenbar der Plan unter, dem Orden die Schenkung des Mewischen Gebietes wieder zu entwinden und ihn auf solche Weise wieder auf das rechte Weichsel-Ufer in seinen Besitzungen zurückzuweisen. Ihr ganzer Inhalt widerlegte des Herzogs Sambor Behauptung: das Kloster Oliva werde sein Recht auf den Besitz des Gebietes durch ihn nicht ausweisen können und das Land gehöre niemanden als nur ihm[2]). Das Recht des Klosters war jetzt unbestreitbar, sofern Herzog Sambor die Schenkung nachmals nicht wieder zurückgenommen hatte und hierüber enthielt wenigstens Mistwins urkundliche Erklärung nicht das mindeste. Nicht ohne Grund hatte dieser ferner dieses Zeugniß auch erst nach Sambors Tod ausgestellt, indem nunmehr der Orden in dem Fall, daß das Kloster sein Recht auf das strittige Gebiet erweise, auch auf keine Entschädigung für diesen Besitz rechnen konnte[3]). Nun wandte sich aber Herzog Mistwin auch an den Papst mit der Klage, daß der Orden wider Fug und Recht dem Kloster Oliva seines Oheims fromme Schenkung zu entreißen suche[4]).

Auf dem päpstlichen Stuhle saß seit dem März des Jahres 1281 Martin der Vierte. Er hatte indessen bis jetzt dem Orden weiter keinen Beweis von besonderer Zuneigung und

---

1) Das Original dieser Urkunde mit dem Datum: Acta et facta sunt hec in castro nostro Danzc an. d. 1281 Kal. Novemb. im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 9. Vgl. Sell a. a. O. B. I. S. 347. Dregers Urkunden-Verzeichniß S. 11.

2) S. die Urkunde bei Lucas David B. III. Beilage Nr. XIX.

3) Wie Herzog Sambor dem Orden in der Urkunde bei Lucas David a. a. O. versprochen hatte.

4) Kantzow B. I. S. 271 sagt wenigstens, daß Mistwin bei dem Papste zuerst geklagt habe. Indessen muß doch auch der Orden nicht unthätig gewesen seyn, denn der päpstliche Legat spricht nachmals auch von pluribus monitionibus et citationibus ad petitionem et instantiam dictorum fratrum super possessionibus, praediis etc. emissis et factis; s. Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 39.

Gunst gegeben, als daß er wie sein Vorgänger ihm wie gewöhnlich beim Antritte seines Amtes alle seine Freiheiten und Privilegien von neuem bestätigt [1]). Jetzt ertheilte er dem päpstlichen Legaten Philipp, Bischof von Firmano, der seit mehren Jahren in kirchlichen Angelegenheiten in Ungern beschäftigt war, den Auftrag, die Streitsache des Deutschen Ordens mit Herzog Mistwin und mit dem Kloster Oliva genau zu untersuchen und nach Befinden zu entscheiden. Der Legat begab sich nach Schlesien und bestimmte die Burg Militsch in der Diöcese von Breslau als Verhandlungsort für die Parteien [2]). Dort erschienen auch im Mai des Jahres 1282 der Herzog Mistwin selbst mit dem Abte Johannes von Oliva, der Landmeister Mangold von Sternberg mit dem Ordensmarschall Konrad von Thierberg [3]), der Bischof von Breslau und mehre andere angesehene Geistliche. Der Legat trat als Vermittler auf; allein die Unterhandlungen dauerten, obgleich die Ordensgebietiger die Schenkungsurkunden selbst vorwiesen [4]), dennoch ziemlich lange, bis es endlich am achtzehnten Mai zur Ausgleichung kam. Herzog Mistwin trat dem Orden das ganze Gebiet Mewe in dem nämlichen Umfange der Gränzen ab, wie es Herzog Sambor verliehen hatte, doch mit Ausschluß und Vorbehalt der Besitzungen und Rechte, welche das Kloster Oliva in diesem Bezirke hatte und nach des Herzogs Wunsch dem Kloster verbleiben sollten. Was des Ordens Ansprüche auf das Gebiet von Schwez, auf Neuenburg und Thimau nach jener früher erwähnten Schen-

1) Die Bulle im großen Privilegienbuche p. 80 ist datirt: Apud urbem veterem XIV Calend. Septemb. p. n. an. I (19 Aug. 1281). Das Original im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 4.

2) Der Legat befand sich schon in den ersten Tagen des Aprils 1282 zu Breslau und bestätigte dort eine Uebereinkunft zwischen den Klöstern Oliva und Succow in Pommern in einem Streite über eine Anzahl Dörfer. Urkunde im geh. Arch.

3) Diesen nennt ausdrücklich bei der Verhandlung auch *Dusburg* c. 208 als gegenwärtig, bezeichnet ihn aber unrichtig als Magister.

4) *Dusburg* l. c. ad probandum, se et fratres habere merum ius in illis, obtulit privilegia.

kung des Herzogs Mistwin selbst, so wie den durch Ratibors Eintritt in den Orden diesem zugekommenen Theil von Pommern betraf, so fügte der Herzog zur Ausgleichung den genannten Besitzungen noch das Dorf Medilanz in der Nähe der Burg Garz hinzu [1]). Außer mehren Gewässern mit ihren Inseln und der Fischerei verlieh er dem Orden ferner alle Güter zwischen Lichtenau und Miloradesdorf [2]), auch zwei Meilen Landes auf der frischen Nehring von der Gränze des Ordens nach Danzig hin. Mit Verzichtleistung auf alle Rechte auf diese sämmtlichen Besitzungen versprach der Herzog, sie auch vom Zehnten gänzlich frei zu machen und den Orden gegen alle Ansprüche seiner Erben oder irgend anderer Personen auf diese Gebiete sicher zu stellen. Der Orden erlaubte dagegen des Herzogs Leuten freie Fischerei auf einem Theile des ihm zugehörigen frischen Haffes unter gewissen Beschränkungen und versprach, alle Privilegien über Besitzungen des Herzogs, die er von ihm selbst oder von seinen Oheimen erhalten, mit Ausnahme des Privilegiums des Herzogs Sambor über das von diesem geschenkte Land, dem Herzoge auszuliefern. Beide Theile verpflichteten sich endlich mit allen ihren Besitzungen zu einer Strafsumme von tausend Mark reinen Goldes, sofern einer diesen Vertrag im Einzelnen oder im Ganzen brechen oder verletzen werde, so wie zur Strafe des kirchlichen Bannes, sobald sie den Eid brechen würden,

1) Die Urkunde drückt sich hierüber nicht ganz klar aus und die Sache bleibt aus Mangel der Schenkungsurkunde Mistwins immer dunkel. So viel ist aber gewiß, daß die Ansprüche des Ordens „in ducatum Swecensem et Neuenburg et Timowe nicht unbegründet waren, denn sonst würde Mistwin wohl kaum den Ersatz nomine transactionis gegeben haben. Nach *Dusburg* c. 208 leistete der Orden Verzicht auf manche Schenkungen Ratibors und Wartislavs.

2) Unter den Gewässern werden der große und kleine Cabal oder Kabel genannt; vgl. hiemit die Urkunde bei Lucas David B. III. Anhang Nr. 16. Da Lichtenau im Werder rechts von der Weichsel liegt, so muß hier auch Miloradesdorf gestanden haben. Es ist nicht mehr vorhanden. Aber es geht daraus hervor, daß auch bis um diese Zeit die Pommerischen Herzoge in diesem Werder Besitzungen gehabt.

mit welchem sowohl der Herzog als der Landmeister und der Ordensmarschall den Vergleich bekräftigten [1]).

Und dennoch war auch selbst durch diesen Vertrag der Streit keineswegs beendigt. Herzog Mistwin, leichtsinnig, schwankend, characterlos und wankelmüthig wie immer, bereute bald alles wieder, was er versprochen hatte und nahm Anstand, die Bestimmungen des Vergleiches zu erfüllen. Der Vertrag ward an den Papst gesandt und er genehmigte und bestätigte ihn nach seinem ganzen Inhalte in einer an den Orden gerichteten Bulle [2]). Da er jedoch in denselbigen Tagen auch die Nachricht erhielt, daß der Herzog sich weigere, dem Vergleiche nachzukommen, so erließ er bald darauf an den Bischof Heinrich von Ermland den Auftrag, den Herzog zur Erfüllung des Vertrages auf jede Weise und nöthigen Falls durch Kirchenstrafen anzuhalten, jedoch zur Excommunication oder zum Interdicte gegen ihn zuvor noch die besondere päpstliche Vollmacht einzuholen [3]). Mistwin benahm sich

1) Das Original dieser Urkunde mit den Siegeln des Landmeisters, des päpstlichen Legaten, des Herzogs Mistwin und des Ordensmarschalls im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 11, gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 39. p. 32. Dähnerts Pommerisſ. Biblioth. B. IV. S. 360. Das Original hat allerdings auch das Datum: Datum et actum apud castrum Militz Dioeces. Wratisl. a. d. 1282 die XVIII Mensis May. Daher irrt Kotzebue B. II. S. 314. S. Acta Boruss. B. III. S. 274—282. Des Hauptinhalts des Vergleichs erwähnt auch *Dusburg* c. 208.

2) Das Original dieser Bulle, datirt: Apud Montem Fiasconem VIII Idus Novemb. p. an. II (6 Nov. 1282) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 1; gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 40. p. 34 und in Dähnert Pomm. Biblioth. B. IV. S. 364. Ferner befindet sich im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 2 auch noch ein Vidimus des erwähnten päpstlichen Legaten über diese Bulle mit dem Datum: Apud Urbem veterem in festo b. Lucie mensis Decemb. an. d. 1282, um welche Zeit der Legat also wieder in Rom war.

3) Die Bulle im Original im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 3 ist datirt: Apud Montem Fiasconem Idus Novemb. p. n. an. II (13 Nov. 1282), also nur um 7 Tage später gegeben, als die erwähnte Bestätigungsbulle. Da nun der Papst in dieser letzteren sagt: Die Composi-

fort und fort in der ganzen Streitsache in der That höchst sonderbar. Den Vertrag hatte er nicht bloß mit besiegelt und beschworen, sondern auch noch durch eine eigene urkundliche Zusicherung genehmigt und bestätigt [1]). In einigen Punkten kam er seinen Versprechungen nach, in andern wieder nicht. Während er z. B. das Kloster Succow zu der unwichtigeren Abtretung einer zum Störfange bestimmten Wehr im Flusse Olsitza bewog [2]), konnte er es selbst nicht über sich gewinnen, dem Orden den Besitz der größeren Gebiete einzuräumen. So zog sich der Streit hin bis zu Anfang des März 1283. Da erklärte sich der Herzog, wahrscheinlich durch nachdrückliche Ermahnungen des Bischofs von Ermland bewogen, nochmals zur Annahme des Vertrages bereit, nur mit der Ausnahme, daß er die beiden fischreichen Gewässer an der Weichsel, der große und kleine Cabal genannt, an den Orden nicht abtreten könne, ihm aber zum Ersatz die Besitzungen im Mewischen Gebiete überlassen wolle, welche durch einen Tausch mit dem Kloster Oliva an ihn zurückgefallen waren. Wegen einiger Güter, die er innerhalb der Gränzen jener Besitzungen dem Kloster Pelzlin verliehen, überließ er dem Orden auch noch den andern Theil der Nehring, der nach dem Vertrage ihm noch verblieben war, so daß nun die Nehring bis auf beide Ufer dem Orden zugehörte. Ausdrücklich trat nun der Herzog auch das Kloster Pelzlin förmlich an den Orden ab [3]). Das Kloster Oliva leistete hierauf Verzicht

---

tio sey rite, sine pravitate, provide facta et ab utraque parte *sponte recepta et hactenus pacifice observata,* in der Bulle an den Ermländ. Bischof es aber heißt: Sed idem Dux compositionem huiusmodi, que ab utraque parte acceptata fuit, *observare indebite contradixit*, so muß innerhalb der sieben Tage der Papst von Mistwins Weigerung unterrichtet worden seyn.

1) Urkunde im Original im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 14.

2) Urkunde im Original im geh. Arch. Schiebl. XIX. Nr. 2.

3) Die Urkunde im Original im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 18 ist datirt: Gdanzk an. 1283 tercio Non. Marcii. Außerdem befindet sich im geh. Arch. Schiebl. LVI. Nr. 64 über diese Urkunde auch noch ein Vidimus des Goslaus Prior provincialis Polonie und des Jacobus

auf die so lange bestrittene Schenkung des Herzogs Sambor, nahm vom Herzoge Mistwin sechzehn andere Dörfer als Ersatz in seinen Besitz[1]) und der Orden trat nunmehr unbeschränkt und unbestritten als rechtmäßiger Herr im Gebiete von Mewe auf. Schon im März des Jahres 1283 saß Dieterich von Spira als erster Komthur auf der aus den Bauwerken der Kulmischen Feste Potterberg errichteten Ordensburg zu Mewe[2]).

Um aber den wankelmüthigen Herzog an die Aufrechthaltung dieser neuen Bestimmungen fest zu binden, bewog ihn

---

Prior Poznan. Ordinis predicat. vom J. 1291. Der Herzog macht außerdem noch in einer besondern Urkunde (im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 51) bekannt, daß er alle Besitzungen des Klosters Oliva, die ihm Sambor geschenkt, eingetauscht habe: prehabito maturo militum nostrorum consilio predictam hereditatem a domino Abbate et conventu de Oliva commutavimus et ipsam fratribus de domo Theutonica contulimus possidendam.

1) Original-Urkunde des Abts Hermann und des Convents zu Oliva, datirt: Gdanzk III Non. Marcii an. 1283 im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 20. Es ist übrigens in dieser Urkunde merkwürdig, wie sich der Abt in Redensarten windet und dreht, um die Ursachen anzugeben, warum dieser Tausch geschehen sey; und doch sieht man klar, daß er über die wahre Ursache nur täuschen will.

2) Unter den Zeugen der erwähnten Urkunde vom 6. März 1283 (Schiebl. LV. Nr. 51) kommt außer Conradus de Tyrberch marschalcus Pruscie, Hermannus de Schonberch provincialis terre Cholmensis, Ulricus commendator in Elbingo auch frater Theodericus de Spira commendator in Gmev vor. Sie befanden sich also damals alle bei dem Herzog in Danzig. Der erste Mewische Komthur hieß wahrscheinlich Dieterich von Speier; indessen habe ich hier die urkundliche Schreibart absichtlich beibehalten wollen. Sie kommt eben so schon im 12. Jahrh. vor. *Scheidii* Guelf. Orig. T. III. p. 518. Der Name Mewe wechselt in den Urkunden sehr. Die Namen Gmeve und Wanske wurden späterhin abwechselnd für dasselbige Gebiet gebraucht; früher, z. B. in der Schenkungsurkunde vom J. 1230 war die terra Gimev verschieden von der terra Wanska und dieses der größere, die terra Gimev mit einschließende Theil. In einer Urkunde vom J. 1284 kommt der Name Gymea sive Wanzeke geschrieben vor, in einer andern vom J. 1283 Gmeva sive Wanzeke.

der Orden zu der Erklärung, daß er sich ohne weiteres der im ersten Vertrage bestimmten Strafsumme unterwerfen und sich als meineidig betrachten wolle, sofern er in irgend einer Weise den Vertrag verletzen oder die dem Orden abgetretenen Güter, Gebiete und Besitzungen gegen alle Ansprüche und Anforderungen seiner Erben und Nachfolger nicht für ewig und immer sicher stellen und befreien werde [1]). Hierauf bewog der Herzog auch den Bischof Albert von Leßlau, den Orden in Rücksicht jener in seinem Kirchsprengel liegenden Gebiete von aller Zehntenleistung für immer völlig frei zu sprechen und Albert ertheilte eine solche Befreiung mit Anerkennung der Verdienste, welche der Orden wie in der Erweiterung, so in der Vertheidigung der Kirche gegen die Heiden erworben [2]). Von jeher zeichnete sich dieser Bischof durch besondere Vorliebe und Zuneigung gegen die Ordensritter aus, wovon er mehrmals die klarsten Beweise gegeben. So hatte er schon früher eine ansehnliche Besitzung seiner Kirche im Kulmerlande, die Gebiete von Golub an der Drewenz, Ostrowitt, Pluscowen, Kronzno und Chelmonie umfassend, den bei-

1) Original-Urkunde des Herzogs, datirt: In Swece castro nostro an. dni 1283. V Cal. August. (28. Juli) im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 22, ein Duplicat Nr. 23. Es heißt darin: Quod omnia bona, terras, possessiones, quas occasione predicte compositionis, ordinationis sive transactionis ipsis magistro et fratribus contulimus, ab omni impetitione et impetitore reddemus inperpetuum libera et soluta. Alioquin reatum perjurii et nichilominus penam in litteris predictis compositionis, ordinationis sive transactionis conprehensam non obstante exceptione qualibet aut etiam lapsu temporis committemus Curie romane ac ipsis fratribus dictam penam pro determinatis ibidem porcionibus soluturi.

2) Original-Urkunde des Bischofs, datirt: In Swece an. d. 1283. V Cal. Aug. im geh. Arch. Schiebl. LIII. Nr. 3 und ein Vidimus derselben vom Bisch. Eberhard von Ermland, dat. Elbing IV Non. Aug. 1319 in Schiebl. XLIX. Nr. 24. *De Wal* Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 174 nennt diese Urkunde des Bischofs Albert un superbe éloge de la piété et de la vertu des Chevaliers Teutoniques, et en même tems du courage avec lequel ils combattoient les ennemis de la religion.

den Grafen Simon Gallicus Hauptmann von Breslau und Albert von Stuolna Kastellan in Wrathenberg mit der Bedingung verliehen, daß sie in jenen Gegenden, wo die heidnischen Preussen und andere Feinde der Kirche so oft ins Kulmerland verheerend einfielen, den Orden in seinen Kämpfen aufs thätigste unterstützen und das Kulmische Gebiet mit Schild und Schwert vertheidigen sollten [1]).

In solcher Weise war es also dem Orden unter Mangolds von Sternberg Verwaltung und durch seine Gewandtheit und Thätigkeit gelungen, sich den ersten bedeutenden Besitz am linken Weichsel-Ufer völlig sicher zu stellen und den ersten Schritt in das Land eines Herzogs zu thun, dessen Vater aus solcher Besorgniß fast sein ganzes Leben zur Abwehr dieser Gefahr unter Blut und Kampf hingeopfert hatte. Da traf mitten unter Mangolds Bemühungen für das Gedeihen, für den Frieden und für die Erweiterung des Ordensgebietes aus Deutschland die Nachricht ein, daß der fromme, tugendhafte und hochbejahrte Meister des Ordens Hartmann von Heldrungen am Vorabend von S. Bernhards-Tag, am neunzehnten August des Jahres 1283 zu Akkon gestorben sey [2]). Auf seinem Namen ruheten hohe

---

1) Diese Verleihung fällt schon ins J. 1276. Die Original-Urkunde des Bischofs, datirt: In antiqua Wladislavia die s. Vitalis martyr. (28 April) 1276 im geh. Arch. Schiebl. LIII. Nr. 2 nennt die Besitzungen mit den alten Namen Hostrovite, Golube, Pluscowanzs, Crusno utrumque, Chelmanie.

2) Bei *Dusburg* c. 169 wird XIV Calend. Septemb. und beim Epitomator vigilia S. Bernhardi, welche beide Angaben den 19. August bezeichnen, als Todestag genannt. *De Wal* Recherches T. II. p. 248. Auch das Todesjahr 1283 ist nach *Dusburg* c. 218 und einigen Urkunden unbezweifelt. Daß der Hochmeister zu Venedig gestorben sey, sagen außer Lindenblatts Jahrbüch. S. 360 zwar auch die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 746, Lucas David B. V. S. 40, *Schütz* p. 44 u. a., wiewohl Gerstenbergers Chron. auch Nürnberg als Ort des Todes angiebt. Allein das Zeugniß des Zeitgenossen Alnpeck ist hier doch weit wichtiger und überstimmt die jüngeren Quellen. Er sagt nämlich S. 135:

Verdienste. Funfzig Jahre lang gehörte er dem Deutschen Orden an; schon bei der Vereinigung der Schwertritter in Livland mit dem Orden in Preussen hatte er sich durch Thätigkeit und Eifer das ruhmvolle Vertrauen Hermanns von Salza erworben und auf dessen Aufforderung die Geschichte der Vereinigung beider Orden abgefaßt[1]). Neun Jahre hindurch hatte er dem hochmeisterlichen Amte mit Ruhm und Würde vorgestanden[2]) und wenn auch keine großen Thaten und gewichtvolle Unternehmungen die letzten Jahre seines Lebens füllen, so liegt zum Theil die Schuld in der zerworfenen und zerrissenen Zeit, zum Theil in seinem Alter, welches nahe an hundert Jahre gränzte. In der Ordens-Kapelle zu Mergentheim fand der ehrwürdige Greis nach dem mühevollen Leben seine Ruhestätte[3]).

Diese Trauernachricht kam an den Landmeister Mangold von Sternberg, nachdem er eben aus Livland zurückgekehrt war. Der Livländische Meister nämlich, Konrad von Feuchtwangen hatte Mangolden vermocht, auch die Oberverwaltung

---

Boten wurden do gesant
Von akers hin zu prüsen lant
Die saiten im (dem Landmeister) des ordens not
Der hoe meister were tot.

Es ist daher doch mehr als wahrscheinlich, daß Hartmann in den letzten Jahren seines Lebens noch eine Reise nach Akkon unternahm, obgleich *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 176 dieses in Zweifel zieht. Das Zeugniß von *Hess* Discurs. inaug. histor. polit. bewährt, daß Hartmann zu Mergentheim und nicht zu Venedig begraben worden sey. — Vgl. Hartmanns v. Heldrungen Lebensbeschreibung in Lenz Histor. Sammlung. S. 512—513, wo die ältern Nachrichten zusammengestellt sind. Bachem a. a. O. S. 24—26.

1) Gadebusch Abhandlung von Livländ. Geschichtschreibern S. 11—12.

2) Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 744 sagt von ihm: „hy was een goet godtvruchtig man ende dede veel guets synen Oirden in syner tyt."

3) *Duellius* p. 23 sagt: In Germania Mergenthemii in sacello Aulico sepultus, ubi hodiedum eius monumentum cernitur, nach *Hess* l. c. *De Wal* Histoire l. c.

über Livland zu übernehmen, also daß er unter ihm nur stellvertretender Meister bleiben wollte [1]). Auf Konrads Bitte war Mangold zu näherer Berathung über die Verwaltung nach Livland gereist. Da legte ihm aber Konrad zu Riga die neue Bitte vor, ihn seines Amtes gänzlich zu entlassen. Sie ward ihm in einem Kapitel bewilligt und Wilhelm von Schurburg oder Schauerburg als stellvertretender Landmeister ernannt. Erfreut über diese neue Anordnung der Dinge und über den ganzen Geist und die Stimmung der Ordensbrüder in Livland war Mangold in Preussen wieder angekommen, als er mit jener Trauernachricht auch die Einladung der obersten Ordensgebietiger zu einem allgemeinen Ordens-Kapitel wegen der Wahl eines neuen Oberhauptes erhielt [2]). Er übergab sofort die Landesverwaltung dem Ordensmarschall Konrad von Thierberg als stellvertretendem Landmeister und reiste eiligst in Begleitung von drei Ordensrittern aus Livland nach Akkon ab, denn hier sollte der neue Meister erkoren werden [3]). Dort fiel im Ordens-Kapitel [4]) die Wahl auf den Ordens-

---

1) Wir haben daher auch Urkunden aus dem J. 1283, worin sich Mangold Magister fratrum domus Teutonice per Prussiam et Livoniam nennt.

2) Wir erhalten diese Nachricht von dem zeitgenössischen Alnpeck S. 134—135.

3) Nach Alnpeck S. 135. — Die erste Urkunde, in welcher sich Konrad von Thierberg wieder Ordinis Theut. Marschalcus ac vice-Magister Pruscie nennt, ist datirt: In Konigisberg a. d. 1283 tercio Non. Sept. im Fol. alte Handfest. der Vogtei Fischhausen p. 92 und im Fol. Alte Samländ. Handfest. p. XVIII. Wir haben das Original dieser Urkunde nicht mehr und es ist daher an der Richtigkeit des Datums nicht zu zweifeln, denn wäre es richtig, so bliebe zwischen Hartmanns von Heldrungen Tod und Mangolds von Sternberg Abreise nur der kurze Zeitraum von 14 Tagen, in welchem die Todesnachricht kaum von Deutschland, unmöglich aber von Akkon nach Preussen gekommen seyn kann. Es liegt also hier ohne Zweifel noch ein Irrthum zum Grunde, der erst durch sichere Zeugnisse berichtigt werden könnte.

4) Alnpeck S. 135 sagt ausdrücklich, daß die Wahl Burchards von Schwenden, „des frommen Helden", zu Akkon erfolgt sey. Der wichtigste Grund mag wahrscheinlich gewesen seyn, weil gerade damals

ritter Burchard von Schwenden oder Schwanden, wie einige meinen aus den Rheinlanden gebürtig [1]); doch blühete eine Familie dieses Namens zur Zeit auch in Hessen [2]). Nicht minder dunkel ist auch seine frühere Lebensgeschichte und weil sich weder in Deutschland, noch in Preussen oder sonst irgend eine Spur seiner früheren Thätigkeit gefunden hat, so ist kein Zweifel, daß er sich schon lange vor seiner Wahl im Morgenlande aufgehalten [3]). Er soll zuvor einmal Landmeister in Sicilien und Komthur der Ballei Hessen gewesen seyn [4]). In demselben Kapitel ward Konrad von Feuchtwangen, der ehemalige Landmeister von Preussen mit der Würde des Deutschmeisters bekleidet. Das landmeisterliche Amt in Preussen sollte auch fernerhin noch Mangold von Sternberg verwalten. Seines Amtes in Livland aber ward er auf seine Bitte entlassen und Wilhelm von Schauerburg dort als Meister bestätigt [5]). Das Schicksal hatte es indessen anders bestimmt, denn auf der Rückreise überfiel Man-

auch das Amt des Deutschmeisters erledigt war; s. Acta Academ. Palat. T. II. p. 27. *De Wal* Recherches T. I. p. 404. Bachem a. a. O. S. 22.

1) Bachem a. a. O. S. 26. Justi Vorzeit 1821. S. 139; auch *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 178 neigt sich zu dieser Meinung. Vgl. Pauli B. IV. S. 119. Ein oppidum Svand lag auch bei Nürnberg, s. Falckensteins Urkunden das Burggrafthum Nürnberg betreff. Nr. 61. p. 69; Schwand p. 97. Ein Marquardus de Schwendin kommt im J. 1181 in einer zu Ulm ausgestellten Urkunde vor; s. *Scheidii* Orig. Guelf. T. II. p. 627.

2) Wenck Hess. Landesgeschichte B. I. Urkundenb. S. 97 und B. II. Urk. S. 303, wo ein Wiprecht Swende genannt wird ums J. 1325. — In seinen eigenen Urkunden finden wir den Namen dieses Hochmeisters Burchardus de Svanden geschrieben; so in einem Original im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 2; desgleichen in einer Urkunde in *Guden*. Cod. diplom. T. III. p. 1166. *De Wal* Histoire T. II. p. 178.

3) Pauli B. IV. S. 119 vermuthete dieses schon und Alnpeck a. a. O. bestätigt es.

4) Lucas David B. V. S. 40. Justi Vorzeit 1821. S. 139.

5) Alnpeck S. 135 nennt diesen Livländ. Meister Willekin (Wilhelm).

golden eine heftige Fieberkrankheit und er starb auf der Meerfahrt [1]).

Als die Nachricht von Mangolds Tod an den Hochmeister gelangte, ernannte er den Ordensmarschall Konrad von Thierberg zum Landmeister von Preussen [2]). Das Amt des Ordensmarschalls dagegen blieb eine Zeitlang unbesetzt [3]). Für Preussen aber konnte die Wahl des Landmeisters gewiß nicht glücklicher fallen, denn Konrad war schon seit vielen

---

1) *Dusburg* c. 198. Der Epitomator sagt: dum dictus magister rediret in Prussiam, incidit in febrem et in via obiit. Jeroschin c. 198 übersetzt:

Ein Süche an der Reise
Mit alsulchir Vreise
In angewant und an ym warb
Das er uf dem Wege starb.

Daraus geht also klar hervor, daß bei *Dusburg* l. c. statt mortuus in ara gelesen werden muß: mortuus in via. *De Wal* Histoire T. II. p. 278 hat also offenbar Unrecht, wenn er statt in ara lesen will in Acra. Außerdem sagt auch Alnpeck S. 135:

Von akers manich erlich man
Sumelicher nicht zu hus quam
Meister manegolt lac tot
Uf dem mere als got gebot.

Uebrigens ist die Zeit seines Todes nicht genau bekannt. Lucas David B. V. S. 41.

2) Wir haben noch eine Verschreibung vom 3. Septemb. 1283 im Fol. alte Samländ. Handfest. p. XVIII, die er als Marschall und Vice-Landmeister ausstellt; wenigstens war er also damals noch nicht eigentlicher Landmeister.

3) Die Angabe bei Lucas David B. V. S. 41, nach welcher Wolfart von Heideck die Würde eines Marschalls bekleidet haben soll, ist sicherlich ungegründet, denn erstlich ist bloß Simon Grunau die eigentliche Quelle dieser Nachricht und man weiß, was man von ihm in solchen Angaben von Namen zu halten hat. Zweitens kann gegen Simon Grunau urkundlich bewiesen werden, daß nicht Wolfart von Heideck, sondern Albert von Meißen im J. 1283 Komthur von Königsberg war; drittens trifft auch keiner von den andern in der Angabe angeführten Komthuren mit urkundlichen Zeugnissen überein. Da wir nun in Urkunden von 1283 an einige Jahre gar keinen Ordensmarschall finden, so ist wohl gewiß, daß die Würde eine Zeitlang unbesetzt blieb.

Jahren mit den Landesverhältnissen aufs genauste bekannt, im Kriege tapfer, entschlossen und vorsichtig, in auswärtigen Verhandlungen klug und gewandt, in der inneren Landesverwaltung voll unermüdlichen Eifers, thätig und bedachtsam[1]). So hatte er schon oft unter seinen Vorgängern das Steuer der Herrschaft rühmlich und mit glücklicher Hand geführt.

Es war nun vor allem das Ziel des neuen Landmeisters, auch die letzten Spuren des widerwärtigen Geistes zu vertilgen, der in Sudauens Volk die Waffen bisher immer noch nicht in Ruhe kommen ließ und hiebei begünstigte ihn das Glück, wie keinen seiner Vorgänger[2]). Aber noch als Ordensmarschall, während Mangold sich auf der Reise zum Ordens-Kapitel befand, war er diesem Ziele schon mit festem und entschlossenem Muthe entgegengegangen. Denn als er vernommen, daß Wadole, einer von Sudauens Edlen, an Skomands Stelle sich an die Spitze des Volkes als Feldhäuptling gestellt, um noch einen Versuch für des Landes Freiheit zu wagen, sammelte er schnell, besonders aus Samland ein außerordentlich großes Kriegsheer und brach, begleitet von einer bedeutenden Schaar von Ordensrittern, noch im Winter des Jahres 1283 ins Sudauische Gebiet Sylien oder Selien[3]) ein, wo sich seine mächtigen Kriegshaufen Meilen weit zerstreuend alles mit Feuer vertilgten, was ihnen entgegenstand. Dort trat ihnen der Volkshäuptling Wadole mit einer Heerschaar entgegen; allein er unterlag im Kampfe mit den meisten seiner Streiter und eine unzählige Beute war des Sieges Lohn.

Nur ein Umstand trübte die Freude des Waffenglücks. Der tapfere und von allen hochgeachtete Ritter Ludwig von

---

1) *Dusburg* c. 209 rühmt ihn und seinen Bruder als viri strenui et in armis et in factis omnibus gloriosi und c. 211 nennt er den neuen Landmeister vir sapiens et providus.

2) *Dusburg* c. 209. *Schütz* p. 40.

3) Vielleicht das Gebiet von Lyck, wo am Sellment-See der Ort Selligen liegt.

Liebenzell war im Sturme der Schlacht fast tödtlich verwundet von seinem Streitrosse geworfen und von den Seinigen auf der mit tiefem Schnee bedeckten Wahlstatt zurückgelassen worden. Dort fanden ihn die Sudauer schon mit dem Tode ringend, und in die Quere auf ein Pferd gebunden, so daß das Blut aus den Wunden strömte, überbrachten sie den unglücklichen Ritter dem edlen Sudauer Kantegerde [1]) zu gefänglicher Verwahrung. Und doch hatte Ludwigs trauriges Schicksal das glücklichste Ereigniß zur Folge. Dieser edle Sudauer nämlich hatte den biederen Ordensritter schon früher auf Skomands Burg kennen gelernt und lieb gewonnen. Jetzt sprach die Pflicht der Gastfreundschaft und Menschenliebe noch lebendiger in der Brust des Heiden. Er pflegte den Ritter bis zur völligen Genesung, behielt ihn auch ferner zu freundlichem Umgange auf seiner Wohnburg und als bald darauf der Landmeister Konrad von Thierberg mit einer neuen Heerschaar gegen Sudauen zog, kam ihm der edle Kantegerde an der Hand seines Freundes, des Ritters entgegen, sich den Geboten des Ordens unterwerfend, denn so mächtig hatte Ludwig durch milde Beredsamkeit und menschenfreundliche Ueberredung nicht nur auf den Geist seines Wohlthäters, sondern auch auf die Gesinnung seiner Verwandten, Freunde und Untergebenen zu wirken gewußt, daß sich sechzehnhundert Sudauer um Kantegerde versammelt und zur Auswanderung aus dem Lande entschlossen hatten. Hocherfreut über das glückliche Ereigniß trug der Landmeister dem Ritter Ludwig auf, die ganze Schaar nach Samland zu führen [2]); und dieser des Meisters Befehlen folgend wies den Sudauern als neue Wohnsitze die nordwestlichen Küstenge-

---

1) *Dusburg* c. 207 schreibt den Namen Cantengerde. Der Epitomator und Jeroschin haben richtiger Kantegirde. Urkunden schreiben Kantegerde.

2) *Dusburg* c. 207 und c. 212. Lucas David B. V. S. 44—45. *Schütz* p. 41. Es scheint, daß dieser Kantegerde nachmals Besitzungen bei Christburg erhalten habe, denn in der Gründungs-Urkunde des Dorfes Blumenberg vom J. 1299 wird seiner erwähnt.

genden von Samland an, gewiß nicht ohne besondere Absicht, denn in der Nähe dieses Gebietes lag einst, wie früher erwähnt ist, das Heiligthum Romowe; bis dort hinauf lief der einstige heilige Wald und das heilige Feld; die ganze Umgegend war in dem Kampfe in Samland schrecklich verwüstet worden und noch mochten es die alten Samländer wohl schwerlich über sich gewinnen, die Axt an die heilige Waldung zu setzen und den heiligen Boden mit dem Pfluge zu umwühlen. Darum war es so klug als heilsam, die ausgewanderten Sudauer in diese Gegenden zu versetzen, denn für sie hatte die alte Heiligkeit der Gegend wohl schwerlich noch die wichtige Bedeutung. Von ihnen aber erhielt seitdem jenes ganze Gebiet den Namen des Sudauischen Winkels oder des Sudauer Feldes [1]).

Mittlerweile war Konrad von Thierberg mit seinem Heere in Sudauen eingebrochen. Der Kriegszug galt für diesesmal die Eroberung des Gebietes von Kimenau, in welchem der Edle Gedete Herr des Landes war, ein durch hohe Abkunft, Macht und Reichthum weit umher hochangesehener Mann und durch Gesinnung, Sitte und Charakter überall geachtet [2]). Um so wichtiger war auch seine Ueberwindung. Seine Wohnburg, nach dem Namen des Gebietes genannt [3]), ward sofort belagert und heftig bestürmt.

1) Das „Feld zu Sudow" heißt es in einer Urkunde von 1396, in andern campus Sudowitarum oder auch bloß apud Sudowitas. Die Benennung „Sudauischer Winkel oder Sudauer-Winkel" ist späteren Ursprungs. Er fing oben nördlich von der äußersten Meeresküste an und ging südwärts bis nach Heilige-Kreuz herunter. Noch im J. 1503 bezeichnet eine Urkunde Ecclesiam Sancte Crucis apud Szudowitas; eben so früher in Verschreibungen aus den Jahren 1353 und 1355.

2) *Dusburg* c. 214 nennt ihn Jedetus, vir nobilis et genere et moribus, potens et dives, Capitaneus Sudowitarum de Kymenovia; vgl. c. 212. Jeroschin c. 214 giebt den Namen richtig Gedete, denn so nennt ihn auch die Urkunde bei Kreutzfeld v. Adel der alten Preuss. Nr. VIII. S. 48. Der Name Gedete war späterhin in Samland sehr häufig und kommt in Urkunden und Zinsbüchern sehr oft vor.

3) Unrichtig bemerkt *Schütz* p. 42, es sey das Land und die Burg Kantegerde's gewesen.

Anfangs jedoch leisteten die Burgbewohner unter ihres Herrn Befehl den entschlossensten Widerstand, bis endlich auch hier alle Hoffnung der Rettung verschwand und die Burg unter der Bedingung eines freien und sicheren Auszuges der Besatzung mit Habe und Gut dem Ordensheere übergeben ward. Nachdem Gedete selbst mit den Seinen das Versprechen abgelegt, die Taufe zu empfangen, gab ihnen Konrad von Thierberg etliche Geleitsmänner, die sie nach Samland führen sollten. Allein am andern Tage schon, da das Ordensheer sich nach andern Gegenden gezogen, fiel das erzürnte Volk von Kimenau über die Führer her, erschlug einige, stach andern die Augen aus, verwüstete dann das ganze Gebiet und entfloh nach Litthauen, dort die Freiheit und die alten Götter zu suchen, die in der Heimat ihm entrissen worden [1]). Dort verweilte Gedete mehre Jahre; allein er fand auch dort nicht wieder, was er auf dem heimatlichen Boden verloren. Er folgte daher Skomands des Heerführers Beispiel und kehrte unter Konrads von Thierberg Nachfolger Meinhard von Querfurt mit einer Schaar von mehr als funfzehnhundert seines Volkes nach Preussen zurück, sich der Herrschaft des Ordens zu untergeben. Hier freundlich empfangen und mit allen den Seinigen durch die Taufe in das Christenthum geweiht [2]), erhielt er vom Landmeister ansehnliche Besitzungen in der Gegend von Wargen bei Mednikken in Samland unfern von Königsberg mit ganz besonderen Vorrechten; auch selbst noch seinem Sohne Luprecht vergalt ein späterer Hochmeister das Vertrauen und die Zuneigung, die seitdem der Vater gegen den Orden bewiesen hatte [3]).

---

1) *Dusburg* c. 212; einiges nach dem Epitomator und Jeroschin c. 212. Lucas David B. V. S. 57.

2) *Dusburg* c. 214. Lucas David B. V. S. 58. *Schütz* p. 42.

3) Die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O., deren Original sich im geh. Arch. befindet, bestätigt auch hier Dusburgs Bericht, indem sie sagt: quod temporibus fratris Meinheri de Querenfort preceptoris Prussie quidam Sudowita nomine Gedete de Sudowensibus partibus ad fratres nostros confugit adducens secum plus quam mille mares homines sub gravi labore et periculo corporis et rerum ad baptismi

In demselben Jahre noch, als der Landmeister Konrad von Thierberg das Gebiet von Kimenau überzog, brach auch der Ordensritter Friederich von Holle aus dem Ordenshause Brandenburg mit einer reisigen Schaar von hundert Reitern in das Sudauische Gebiet Kirsau ein. Zwar war dieses mehr nur bloßer Raubzug, auf welchem eine bedeutende Beute gewonnen ward, die freilich in einem Gefechte mit dem verfolgenden Feinde der tapfere Ritter Friederich von Holle mit dem Leben bezahlen mußte; allein er trug mit mehren andern wiederholten Zügen gleicher Art doch wesentlich dazu bei, dem Volke Sudauens auch die letzte Hoffnung seiner Rettung und Befreiung zu entnehmen. Da gab endlich auch der letzte von Sudauens Heerführern Skurdo, der sich an seines Volkes Spitze gestellt, das traurige Vaterland gänzlich auf. Er versammelte eines Tags seine ganze Heerschaar, die sich unter seinen Kriegsbefehl gestellt, in seinem Gebiete, und nachdem er sie von seinem Plane unterrichtet, verheerte er zuvor den eigenen vaterländischen Boden mit Feuer und Raub, so weit er konnte. Dann brach er auf und wanderte mit seinem ganzen Volke nach Litthauen aus, um nie die unglückliche, wüste Heimat wieder zu betreten [1]). Seitdem herrschte in Sudauen die Stille der Wüste und die Ruhe des Grabes auf lange Zeit und da wo früherhin mit jedem Frühling in Dörfern, auf Auen und Feldern die thätige menschliche Hand neues Leben und neues Gedeihen hervorgerufen hatte, fanden nunmehr bald in wildem Gesträuch und dunkelen Waldungen nur wilde Thiergeschlechter ihre Lagerstätten und ihr freies Regiment [2]).

Das Blut Friederichs von Holle, des kühnen Ritters, war das letzte, welches um Preussens Eroberung geflossen

---

graciam suscipiendam. Et quidem dictus Gedete fideliter se gerens in omnibus dotatus est a nostris fratribus possessionibus perpetuis sub sigillo preceptoris supradicti.

1) *Dusburg* c. 214. Lucas David B. V. S. 58. *Schütz* p. 42.

2) Selbst *Dusburg* l. c. sagt noch: Sic terra Sudoviae usque in praesentem diem remanet desolata.

war. Als nun der Kampf mit der Ueberwältigung Sudauens, der letzten Landschaft Preussens, endigte, waren es drei und funfzig Jahre, seitdem der Orden das Kriegsschwert ins Land getragen und über zwanzig Jahre, seitdem die früher schon einmal unterworfenen Landschaften und die östlichen Gebiete Nadrauens, Schalauens und Sudauens das alte Leben der Väter mit seiner Freiheit, mit seinen Göttern, mit seinem Glauben, mit seiner Sitte und Verfassung, mit seiner Sprache und seinem heitern und freudenvollen Geiste zu retten, zu vertheidigen und für die späteren Enkel aufrecht zu erhalten strebten. Acht Hochmeister waren seit diesem großen Kampfe vorübergegangen, jeder in seiner Lage, nach der Stellung seiner Zeit und nach dem Maaße seiner Kraft eifrig bemüht, ihn zu beendigen und in dem Schwerte dem Kreuze den Sieg zu geben. Vierzehn Landmeister hatten in dem Kampfe gefochten, um das Ziel zu erreichen, welches schon Hermann Balk, der Erste derselben, den Ordenswaffen gesteckt hatte. Seitdem stand es jeglichem Ordensritter immerdar vor Augen; Bestimmung und Gesetz des Ordens geboten, es zu erreichen; jede ritterliche Brust, die des Ordens Sinn und Bedeutung erkannt, strebte ihm entgegen. Darum war es gelungen, dasselbe zu erreichen, denn „der Mensch hat Götterkraft, alles Mögliche zu vollenden!“

Siebentes Kapitel.

Also hatte das Deutsche Schwert, von Rittern und Kreuzfahrern geführt, über das ganze Volk Preussens gesiegt. Vom Ufer des Weichsel-Stromes an bis ostwärts an die Gränzen des heidnischen Litthauens und im Süden von Masoviens Nord-Gränzen bis hinauf über den Memel-Strom, an die Gränzen Samaitenlandes hatte sich Alles seiner Kraft und seinem Schrecken unterworfen. Mit dem Schwerte aber hatte auch das christliche Kreuz gesiegt. Das Heidenthum, von Preussens Volk bei der Ankunft des Ritter-Ordens noch in voller Kraft und mit lebendiger Liebe festgehalten, nachdem es in andern Ländern schon viele Jahrhunderte zuvor dem Lichte des Christenthums gewichen war, hatte durch die Macht der Idee von der Pflicht zur Verbreitung des Glaubens und der Kirche seinen Untergang gefunden und die heidnischen Opfersteine waren in christliche Altäre, die heiligen Götterhaine in christliche Gotteshäuser umgewandelt. Mit dem alten Glauben des Volkes war auch die alte Verfassung, das alte Gesetz, die alte Sitte vernichtet und alles zerworfen und zerrissen, was sonst als Eigenthümlichkeit dem Volke in sich selbst Einheit und Verband gegeben. Ein ganzes Volksleben mit allem, was es Edles und Rohes, was es an Bildung und Uncultur, was es Erhebendes und Erfreuendes und was es Trauriges und Betrübendes für den Menschen in sich trug, hatte ein wilder Kampf vertilgt und zertreten und so war das ganze Volk seinem eigenthümlichen Geiste und Character nach in seiner inneren Welt völlig untergegangen.

Sieht man mit diesem Gedanken auf die ganze Erscheinung hin, so entsteigen der menschlichen Brust allerdings die natürlichen Gefühle des Schmerzes und der Betrübniß. Jedes Volk hat an seiner Eigenthümlichkeit ein Heiligthum, ein Kleinod, das es als hehres Erbtheil der Väter in seinem Schooße trägt. An sich ist kein Fremdling ermächtigt und berufen, ihm solches zu entreißen; er frevelt, so er es wagt, an einem dem Volke heiligen Besitzthum, denn es giebt kein Gesetz im Menschenleben, welches die Macht und das Recht verleiht, einem Volke seine urväterliche Verfassung, seinen Glauben, sein Gesetz, seine Sitte und Sprache zu entziehen und ihm gewaltsam eine andere Ueberzeugung vom Göttlichen, eine andere Einrichtung seines öffentlichen Lebens, ein fremdes Gesetz, eine andere Sitte und Sprache aufzudringen. In Preussen aber geschah nicht bloß dieses durch die Ritter des Deutschen Ordens, sondern wenn man außerdem auch an die Art und Weise denkt, wie dieser Raub an dem Volke begangen wurde, an die Gräßlichkeiten des Kampfes, an die Sünden gegen die Menschheit und ihre Rechte, an die namenlosen Gräuel und Verwüstungen in dem Lande schuldloser Menschen, an die schreckliche Hinopferung und Vernichtung ganzer Geschlechter, so steigt noch die Schwere des Verbrechens, welches in solcher Weise an dem Volke verübt wurde. Und könnte es die menschliche Seele auch über sich gewinnen, auf die Leere und Erödung im geistigen Leben des unterworfenen Volkes ohne tiefe Theilnahme und ohne Trauer hinzublicken; wie unnatürlich und gewaltsam waren die neuen Verhältnisse und die ganze neue Welt, in welche die Besiegten durch den Schrecken des Schwertes hineingeworfen wurden: eine neue Religion, die in ihrem Wesen und Character, in ihren Pflichten und Geboten, in ihren Lehren und Anforderungen dem alten, von den Urvätern zugebrachten, darum schon heiligen und in den Geist des Volkes tief eingewurzelten Glauben völlig entgegenstand und deren innerer Gehalt und Geist den unglücklichen Unterjochten lange gänzlich unbekannt blieb; eine

Verfassung und ein Gesetz, durch Zwanggebote und mit der Macht des Schwertes aufgedrungen, in Deutschland unter ganz andern Verhältnissen entstanden und in einem ganz verschiedenartigen Geiste geboren und ausgebildet, hier aber alles auflösend und untergrabend, was der Gegenwart in ihrer Lage der Dinge aus den Tagen entfernter Vergangenheit nur irgend zugebracht und in das ganze Leben des Volkes tief und fest hineingewachsen war; eine Herrschaft und eine Landesverwaltung, die sich nur auf dem Grabe des alten Lebens gesichert glaubte und schon darum alles niedertrat, zerwarf und vertilgte, was nur in irgend einer Art an das alte Leben erinnern konnte, und diese Herrschaft von Menschen geführt, welche das Schwert und der Sieg zu Herren des Landes erhoben hatten, die aus ihrem eigenen Volke gleichsam ausgeschieden waren, ohne Sinn und Gefühl für ein Leben in stiller Häuslichkeit und für die Banden der Ehe und Familie, also eine Landesherrschaft von Männern, die wegen der Pflicht ihres Standes sich nie mit den Besiegten vermischen oder gleichsam mit in das Volk verwachsen konnten, vielmehr wie sie, durch ein strenges Ordensgesetz verbunden, nun einmal da standen, immer nur das Gefühl der Dienstbarkeit, der Unterwerfung und der Knechtschaft und die niederbeugende Erinnerung an den alten gräuelvollen und blutigen Kampf in den Unterthanen lebendig erhalten mußten, um den Geist nie wieder zum Gedanken der alten Freiheit erwachen zu lassen; endlich eine Sitte und Denkweise, welche alles verachtete, was der Heide werth und heilig gehalten, welche streng verbot, was ihm erlaubt gewesen war, welche verhöhnte, was ihm theuer gegolten hatte, die überhaupt in einem ganz andern Volksgeiste, in andern Naturverhältnissen und fremder Lebens- und Handlungsart erzeugt für die Besiegten weder Reiz, noch Werth, noch irgend eine Bedeutung haben konnte. — Wenn man nun aber so weiter erwägt, wie in den einzelnen Verhältnissen des Lebens der Besiegten alles gestört und zerrissen, wie gleichsam der ganze Bau der Vergangenheit auseinander geworfen und zertrümmert, wie

alles, was in Jahrhunderten der alten Zeit an dem Ganzen des Lebens geformt, geregelt und geordnet worden, aus seinen Fugen gehoben und in der Grundfeste zerrüttet wurde, wie die ganze vergangene Zeit von mehr als einem Jahrtausend in allen ihren Ergebnissen gleichsam in nichts zertreten war, so ist es fürwahr weniger das Blut des entsetzlichen Kampfes und das Hinopfern von vielen Tausenden, welche dieser kostete, was in der menschlichen Seele Schauder erregt, als die Erscheinung, daß ein ganzes Volksleben mit seiner Religion, seiner Verfassung, seinen Sitten und Bräuchen und seinen Gesetzen und Ordnungen niedergetreten und auf ewig vertilgt und vernichtet wird.

„Da wird es dem menschlichen Herzen Bedürfniß," sagt ein berühmter Geschichtschreiber, „eine versöhnende Bedeutung „in diesen Vorgängen aufzusuchen. Und wohl bietet sich Man„ches dar, welches einige Beruhigung für Vergangenheit und „Zukunft geben zu können scheint. Die Völker lettischen „Stammes scheinen bei ihrer Lage und ihrer inneren Schwä„che völlig außer Stand gewesen zu seyn, in Unabhängig„keit und Selbständigkeit zu bestehen. Wären sie nicht in „die Gewalt der Deutschen gekommen, so würden sie von „den Slaven, von Russen und Polen, unterworfen seyn. „Bei den Verhältnissen dieser Völker aber wären sie unnütz „zu Grunde gegangen; unter den Deutschen hingegen haben „auch sie dem Geiste der Menschheit gedient, denn indem die „Deutschen sich der Küsten des Baltischen Meeres bemächtig„ten, gewannen sie Raum und Gelegenheit, ihre Kräfte zu „üben und auszuleben [1])." Allerdings waren die Verhältnisse des Volkes in Preussen, so weit wir sie geschichtlich kennen, in keiner Weise geeignet, ihm für immer ein selbständiges und freies Leben zu erhalten. Es stand kein allgemeines Oberhaupt an seiner Spitze, welches zur Zeit der Gefahr des Volkes gesammte Kraft auf einem Punkte vereinigt,

---

1) Luden Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten 2r Th. S. 606.

ihr Richtung und Ziel und dem Ganzen Einheit gegeben hätte; vielmehr hatte jede Landschaft ihren besondern Kriegsobersten, dem immer auch nur das Heil und Wehe seines Gebietes am Herzen lag und dessen Blick selten über die Gränzen hinausging. Daher bot er seine Kriegsmacht immer auch erst dann auf, wenn die Gefahr schon über dem eigenen Haupte drohete. Schon in früher Zeit, als Polens Könige und Herzöge die Landschaft Pomesanien überzogen und überwältigten, blieben Warmien, Barterland und Natangen völlig ohne Theilnahme und als später die Ordensritter Warmien, Natangen und Samland bekämpften und bezwangen, saßen die Nadrauer, Schalauer und Sudauer so säumig und sicher, als ahneten sie keine Gefahr. Nur einigemal erwachte in den Tagen harter Bedrückung und in der Stunde der Verzweifelung der Gedanke einer Vereinigung aller Volkskräfte zur Bekämpfung der Ueberwältiger, und doch mangelte es in der Anwendung dieser Kräfte an aller Berechnung und an einem gemeinsamen Plane, da auch dann noch kein leitendes Oberhaupt an die Spitze trat. Es fehlte aber ferner dem Volke auch an allem kriegerischen Geiste und an der nöthigen Kriegskunst, um für die Länge seine Freiheit behaupten zu können. Von Natur friedlich gesinnt, Jahrhunderte hindurch nur mit Ackerbau, Viehzucht und Handel beschäftigt, im Waffengebrauche ungeübt und in der Belagerungskunst fast ganz unerfahren, gewöhnte es sich in den Befehdungen seiner Feinde immer mehr, nur Raub und Verheerung als des Krieges Zweck anzusehen und was es an Erfahrung im Kriegswesen gewann, gewann es meist erst in seinen Kriegen mit dem Orden. Wären die Deutschen Ritter daher auch nicht ins Land gekommen, es würde sicherlich bald jedem nachbarlichen Volke ein Leichtes gewesen seyn, die vereinzelten Landschaften in eben der Weise, wie es dem Orden gelang, einem fremden Gebote zu unterwerfen und die unkriegerischen Bewohner Preussens zu bewältigen. Hätten aber die Polen solches versucht, würde dann bei dem uralten und tiefgewurzelten Hasse beider Völker der Kampf wohl weniger gräuelvoll

in seiner Art und des Blutes weniger vergossen seyn? Oder würde den Preussen ein glücklicheres Loos gefallen seyn, wenn das rauhe Litthauische Volk ihre Gebiete überstürmt und erobert oder wenn Rußlands Fürsten und die Horden der Tartaren ihre Gränzen bis an den Weichsel-Strom vorgerückt hätten? Wenn es demnach wohl kaum zu bezweifeln ist, daß die Preussen ihr unabhängiges und selbständiges Leben auf die Dauer nicht behaupten konnten: war es für Bildung und menschliche Entwickelung wohl fruchtreicher und heilbringender, wenn der Slavische Geist eines der Nachbarvölker über Preussen herrschend wurde? War nicht Preussens Volk durch Ursprung und Abstammung dem Deutschen Geiste schon an sich weit näher verwandt, als irgend einem seiner Nachbarvölker? Und endlich, was ist nachmals Preussen durch seine Schicksale für die Entwickelung des Geistes der Menschheit überhaupt im Verhältnisse zu seinen Slavischen Nachbarn geworden?

Bei Erwägung dieser Verhältnisse drängt sich aber dem Betrachter auch noch die andere Frage auf: war denn die Dauer jenes alten Volkslebens, welches der Orden mit dem Schwerte untergrub, mit allem, was es in sich trug, und mit der ganzen Grundlage, auf welcher es ruhete, für alle Zeiten und in aller Hinsicht wünschenswerth und selbst auch für die fernste Zukunft nur irgend möglich? Allerdings es hatte seine schöne Lichtseite; es spielte in den Einzelnheiten ein reizender Farbenglanz; es umfaßte unläugbar manches Große und Edle, manches Vortreffliche, was aus der Natur reiner Menschlichkeit hervorgegangen war und in bewunderter Gestalt dastand. Gingen aber daneben nicht auch manche Gräßlichkeiten im Schwange? War überall im Volke Achtung gegen die menschliche Natur und Heilighaltung der Menschenwürde? Wurden nicht tauben und todten Götzen auch Menschenopfer dargebracht? Mordete nicht der Vater Töchter und gebrechliche Söhne? Durften nicht Kinder hochbetagte, schwache und sieche Aeltern durch gewaltsamen Tod dem Leben entziehen? Wurden nicht Knechte und Mägde mit

dem verstorbenen Herrn auf dem Scheiterhaufen verbrannt? Und wenn solches geschehen konnte, ging die gerühmte Freiheit des Volkes auch wirklich durch das ganze Volk? Oder stand nicht auch bei dieser Freiheit drückende Knechtschaft und sklavisches Gehorchen neben einem harten Herrenthum und neben Gewaltherrschaft? Genoß im Hause das Weib die Achtung und Würdigung, die ihm gebührt? Herrschte im Kreise des Familienlebens nicht eine starre Gebieterschaft des Mannes, die milde Liebe fast unmöglich machte? Und sehen wir dann noch auf den Grundstein dieses heidnischen Lebens hin, konnte ein solcher Götzenglaube mit seinen Schrecken und Aengsten, mit seinen Roheiten und Verirrungen auf die Dauer bestehen und war es wünschenswerth, daß in den weiten Gebieten vom Weichsel-Strome bis an Rußlands Gränzen die heilige Eiche mit ihren Götzen auch ferner noch in Zukunft grüne, nachdem schon längst ganz Europa das Kreuz erkannt hatte mit dem Ewig-Lebendigen? Und wenn ihr Fall einst gewiß einmal erfolgen mußte, war er wohl anders zu erwarten, als er durch den Deutschen Orden geschah? War nicht durch Bischof Christian und seine Gehülfen das friedliche Wort der Belehrung und Ueberzeugung dem Schwerte und dem Zwange vorangegangen? Oder wenn es auch möglich geworden wäre, dem Volke seinen alten Glauben einst auf einem milderen Wege zu entziehen, war es denkbar, daß dann das übrige Leben des Volkes in seinem eigenthümlichen Geiste noch habe fortbestehen können, da die Religion bis in den innersten Kern des ganzen Lebens hineinverwachsen war? — Es scheint also gewiß, daß einst ein Untergang nicht bloß des alten Götzenglaubens, sondern selbst auch des alten Lebens in seinem innersten Wesen auf Preussens Boden erfolgen mußte.

Hatten aber die Ritter vom Deutschen Orden ein Recht, diesen Untergang mit ihrem Schwerte zu bewirken? — An sich gewiß wohl keineswegs! Allein die Verhältnisse, die Ueberzeugung und die Begriffe der Zeit legten ihnen dennoch ein durch die Zeit bedingtes Recht zu diesem Wagniß in die

Hand. Die Verhältnisse stellten es: — Herzog Konrad von Masovien war anerkannt Herr des Kulmerlandes. Wie er sein Recht auf dessen Besitz begründet hatte, ob mit dem Schwerte, ob durch Erbschaft und Theilung oder auf welche andere Weise, darf auf sich beruhen. Er aber schenkte das Land in dem ganzen Umfange seines Rechtes an den Deutschen Orden und in der Ueberzeugung der damaligen Welt hatten die Ritter des Ordens das Kulmische Gebiet mit allem Rechte empfangen. Die heidnischen Preussen hatten es oftmals überfallen, durchplündert, verheert und waren zum Theil in dessen Besitz. So durfte der Orden sie mit Recht im Kulmerlande bekämpfen und aus dem Gebiete vertreiben. Allein sie überstürmten es mit ihren Raubhaufen immer wieder von neuem und gefährdeten fort und fort dem Orden die Sicherheit des Besitzes. Mit Recht durften die Ritter den nachbarlichen Feind von ihren Gränzen entfernen; sie rückten bald den Krieg auch über diese hinaus; es glückte die Eroberung der ersten nachbarlichen Landschaften und das Recht, welches nun für den Orden sprach, war das Recht des Krieges und der Waffen. Wo aber auf dieser Bahn stille zu stehen und wo dem Eroberungsschwerte die Gränze zu setzen war, konnte nun schon keine Frage mehr seyn, denn mit jedem neueroberten Gebiete rückten auch die nämlichen Verhältnisse immer weiter fort und geboten immer zugleich auch dasselbige Verfahren. — Es lag ferner für den Orden ein Recht zum Umsturze des alten heidnischen Lebens in der Ueberzeugung der Zeit. Es war Gelübde des Ordens und in allen Rittern tiefes Gefühl der Pflicht, die Kirche zu vertheidigen, wo die Heiden sie bedrängten, und dem Evangelium Raum zu gewinnen für seine weitere Verbreitung. Dieses Gefühl aber war nicht bloß im Ursprunge, in den ersten und ältesten Verhältnissen und im Wesen des Ordens selbst begründet, sondern die Kirche und der Papst hatten dieses Gelübde dem Orden auferlegt und den Rittern diese Pflicht in die Seele geschrieben. Sie waren wahrhaft und im Innersten überzeugt, daß es verdienstlich, daß es heilbringend für

die christliche Kirche, daß es ihre strengste Pflicht und ihre Bestimmung sey, jenem Gelübde nachzukommen und das Leben an seine Erfüllung zu setzen. Dieselbe Ueberzeugung theilte ferner auch die ganze damalige Zeit. Sprachen sie nicht Kaiser und Könige, Päpste und Fürsten wiederholt in ihren Verleihungsbriefen aus? Was trieb die Kreuzheere und an ihrer Spitze Könige und Fürsten nach der Weichsel hin und bis an die Düna hinauf? War es immer und bei allen Pilgerbrüdern nur bloße Fehdelust und der eitle Reiz des Kampfes mit den Heiden? Oder hob den Menschen über die Drangsale und Mühen des Zuges, über die Entbehrungen im verheerten Lande und über die Gefahren des Lebens im Kampfe nicht auch das rege Gefühl einer Pflicht, die tiefe Ueberzeugung hoher Verdienstlichkeit und das Bewußtseyn eines heiligen und gerechten Werkes empor, und lag für diese Menschen, wie für die Ritter des Ordens in der mahnenden Stimme ihres Pflichtgefühles, in ihrer Ueberzeugung und in ihrem Gelübde, so zu sagen, nicht auch das Recht zur Bekämpfung der Heiden? — Es gründete sich endlich das Recht des Ordens zur Eroberung Preussens und zum Umsturze des alten heidnischen Lebens auch auf die herrschenden Begriffe und Meinungen der Zeit. Zuerst war es Kaiser Friederich der Zweite, der dem Orden nicht allein die Schenkung des Kulmerlandes bestätigte, sondern ihm auch das Recht und die Vollmacht verlieh, ins Land der Preussen einzubrechen und sich desselben zu bemächtigen, so weit das Schwert vordrang. Er nannte diese Vollmacht öffentlich in seiner feierlichen Urkunde ein altes, zukömmliches Reichsrecht und sprach ausdrücklich den Orden darüber von aller Verantwortlichkeit völlig frei [1]). In solcher Weise trat der Deutsche Orden durch

1) Die wichtigen Worte des Kaisers sind: Auctoritatem eidem magistro concessimus, terram Prussie cum viribus domus et totis conatibus invadendi, concedentes et confirmantes eidem magistro, successoribus eius et domui sue in perpetuum tam predictam terram quam a prescripto duce recipiet, ut promisit et quamcunque aliam dabit, nec non terram quam in partibus Prussie Deo faciente con-

das oberste Haupt der christlichen Welt in ein klar und bestimmt ausgesprochenes Recht wie auf die Eroberung, so auf den fortwährenden Besitz des Landes Preussen. Worauf der Kaiser dieses Schenkungsrecht gründete und wo die rechtlichen Principien lagen, nach welchen das oberste Reichshaupt heidnische Länder als Geschenke verleihen und als Eigenthum überweisen konnte, das hatte nicht der Orden, sondern nur der Kaiser zu entscheiden; und dieser war überzeugt, ein solches Recht ertheilen zu können; er gab es dem Orden und wie der Orden glauben durfte, mußte er es geben können [1]. Wie aber der Kaiser, so der Papst. Auch dieser hatte nicht nur oft und aufs dringendste zur Bekämpfung und Bezwingung der Preussen aufgefordert, sondern auch von ihm waren schon voraus dem Orden alle Eroberungen kraft seiner apostolischen Gewalt bestätigt, welche das Ritter-Schwert im Lande der Heiden erwerben werde [2]; und wenn der Papst wohl auch nicht so bestimmt, wie der Kaiser von einem eigentlichen Rechte sprach, nach welchem er das heidnische Preussen verschenken könne, so war ein solches in dem päpstlichen Bestätigungs-Briefe doch allerdings klar angedeutet. Gewiß ist aber, daß die Begriffe und Meinungen der Zeit den beiden Oberhäuptern der christlichen Welt das Recht unbestritten zugestanden, über die Lande der Heiden verfügen zu können: ein Recht, welches ohne Zweifel seine Grundlage in der Macht der bei-

---

quiret velut vetus et debitum ius imperii, in montibus, planicie, fluminibus, nemoribus et in mari, ut eam liberam sine omni servicio et exactione teneant et immunem. Et nulli respondere proinde teneantur.

1) Pauli B. IV. S. 122 macht hier die ganz absonderliche Bemerkung: „Der Kaiser schenkte zwar dem Deutschen Orden das Preussen, aber er muß selbst gelachet haben, da er die Ursache in Erwegung zog, die er von der Schenkung angab, daß Preussen zum Kaiserthum gehöre." Die Worte zeigen deutlich, daß Pauli die Sache nicht in ihrem rechten Sinne gefaßt. Der ernste und besonnene Friedrich war ohnedieß fürwahr nicht der Mann, welcher Urkunden so wichtigen Inhaltes ausstellte, um darüber zu lachen oder belacht zu werden.

2) Acta Boruss. B. I. S. 415—416.

den Schwerter hatte, auf welche in Beziehung auf den Kaiser wie auf den Papst sich die Herrscher-Macht der Welt stützte [1]). So war durch alle diese Verhältnisse der Orden von seinem unbestreitbaren Rechte auf Preussens Besitz vollkommen überzeugt und in dieser Ueberzeugung begann und endigte er den Kampf, der um das Land geführt wurde.

Aber es war dem Orden nicht sowohl nur die Herrschaft, das Regierungsrecht und die oberste Landesverwaltung über Preussen verliehen worden, sondern man hatte ihm überhaupt und ausdrücklich das Land in Grund und Boden mit dessen Bewohnern als förmliches Eigenthum zugesprochen [2]). So weit ihm das Schwert Gehorsam erzwang, war er Herr und Eigenthümer des Landes selbst geworden und im Augenblicke der Eroberung irgend einer Landschaft waren ihre Bewohner jeder Zeit nur Sklaven und Leibeigene des Siegers [3]). Nur die Taufe und der Eintritt in die christliche Kirche konnten sie wieder zur Freiheit erheben; doch auch dadurch traten sie noch keineswegs unbedingt wieder in das Recht des eigenthümlichen Besitzes [4]). Also persönliche Freiheit erlangte vom Orden nur der neue Christ und er genoß sie auch nur, so lange er der Kirche getreu blieb [5]). Austritt aus der Kirche bewirkte Austritt aus der Freiheit. So bestimmte es der Vertrag vom Jahre 1249, in welchem den Neubekehrten außer dieser Freiheit unter Bedingungen auch rechtlicher Gebrauch des eigenthümlichen Besitzes sicher zuerkannt worden war, indem man ihnen ihre Besitzungen als Allode und nicht als Lehen lassen wollte. Diesen Vertrag indessen hatten die da-

1) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte B. II. S. 272. 284.

2) Vgl. die kaiserliche Urkunde bei *Dreger* Nr. 65.

3) Dieß lag wohl schon in der altgermanischen Ansicht, nach welcher „die von Germanischen Völkern Unterjochten in der Regel hörig wurden." Eichhorn Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft B. I. S. 158.

4) Darauf weiset sogleich der Anfang des Vertrages von 1249 hin.

5) S. *Dreger* Nr. 191. S. 289.

mals unterworfenen Preussen durch ihre Empörung gebrochen und mit dem Abfalle ihre Freiheit wieder verloren[1]). Hiedurch war alles anders geworden; der Orden fühlte sich aller seiner Verheißungen und Verpflichtungen entbunden und durch das Schwert neuen Gehorsam erzwingend, schloß er forthin mit den Besiegten keinen solchen Vertrag wieder. So waren die früheren Verhältnisse jetzt alle wieder aufgelöst und es stand demnach in allen Landschaften, die sich dem Orden untreu bewiesen und von der Kirche getrennt hatten, nun in der Macht und Willkühr des Siegers, wie er die neuen Verhältnisse ordnen und begründen wollte. Es war aber in jenem Vertrage bei Verleihung von Rechten und Begünstigungen wie billig auch auf den bestehenden ständischen Unterschied im Volke Rücksicht genommen und der aus dem Stande der Vornehmeren oder aus der Edel-Klasse entsprossene Preusse mit Vorrechten erfreut und hervorgehoben worden[2]). Auch dieser Standesunterschied im Volke war in den Augen der Ritter durch den Abfall durchbrochen[3]) und es galt ihnen nun der abtrünnige Edle wie der Gemeine aus dem Volke für gleichmäßig unfrei.

In solcher Auflösung und Zerrissenheit standen nun die alten Lebensverhältnisse im Verlaufe des langen Kampfes der Preussen gegen den Orden da. Es bedurfte demnach bei der Regelung und Gestaltung einer neuen Verfassung und Ordnung der Dinge um so mehr fester Grundsätze und einer sicheren Richtschnur, als ein sicherer Grundstein zum Aufbau des neuen Lebens für sein Bestehen nothwendig war und Folgendes galt als durchgreifende Norm, nach welcher bei der Gestaltung der neuen Ordnung verfahren wurde und in welcher Geburt und Verdienst die leitenden Gedanken blieben. Wer

1) Die Preussen hatten dieses im Vertrage von 1249 selbst zugegeben. Es heißt: Concesserunt iidem Neophiti, ut quicunque patria vel persona de cetero apostataverit, predictam perdat penitus libertatem.

2) S. *Dreger* p. 289.

3) *Dusburg* c. 215.

aus edlem Stamme geboren seine Edel-Würde und seine Freiheit nicht durch Abfall oder Vergehungen gegen den Orden verwirkt hatte, behielt auch forthin seine Edel-Würde und sein freies Besitzthum in dem Maaße, daß er davon nach seinem Stande geziemend leben konnte. Wer aus dem Stande der Gemeinen sich zum Orden und zur Kirche wandte, dessen Besitzthum belegte man mit Diensten und Leistungen an den Orden nach der im Lande bisher beobachteten Gewohnheit. So weit gab Stand und Geburt die Richtschnur des Verfahrens. Aber besondere Verdienste oder Vergehungen gegen den Orden änderten diese Norm. Wer aus dem Stande der Gemeinen sich während des Abfalles oder in andern Bedrängnissen gegen die Ordensherrschaft treu bewiesen, ward mit der Edel-Würde belohnt und seine Dienstbarkeit ging in Freiheit über; dagegen verfiel der Edelfreie in Dienstbarkeit und in den Stand der Gemeinen, der Untreue gegen den Orden gezeigt und sich an dessen Heil und Wohl vergangen hatte. Dieß war der Grund, daß es seitdem unter Preussens Bewohnern viele Neubekehrte gab, die aus edlem Stamme entsprossen wegen ihrer Vergehungen gegen den Orden, gegen Christen oder gegen die Kirche in den Stand der Gemeinen hinabsanken, während wiederum andere, deren Aeltern dem Stande der Gemeinen zugehörten, durch ihre getreuen Dienste gegen den Orden und die Kirche zur Freiheit erhoben wurden [1]).

---

1) So stellt im Allgemeinen *Dusburg* c. 215 und nach ihm Lucas David B. V. S. 59—60 die Sache dar. Wegen der Wichtigkeit der Verhältnisse setzen wir die Darstellung des Epitomators hieher: Diceret quis, quem fructum consequuntur conversi ad fidem et qui sub fratribus versantur in Prussia et aliis terris. Respondetur, quod cum huiusmodi fratres misericorditer conversantur, quemlibet secundum suum statum venerantes nobilem pro nobili tenent, ignobilem ut talem!, quemlibet secundum genus suum et statum beneficiis et privilegiis magnificando, ignobilibus hereditates tributarias secundum

Will man nun aber die Anwendung dieser Grundsätze im Leben selbst und die Beschaffenheit und Beziehung des Einzelnen zum Ganzen weiter verfolgen, so wird vor allem nothwendig, die Zeit, welche vor dem Abfalle der Preussen liegt, in ihrer Gestalt und Ordnung von derjenigen zu scheiden, welche mit ganz andern Verhältnissen nach der Empörung und dem Abfalle der unterworfenen Lande folgte. Die Verhältnisse jener früheren Zeit in Beziehung auf Grundbesitz und ländliches Eigenthum waren vor allem durch zwei wichtige Grundverträge geregelt und bestimmt, zuerst durch die Kulmische Handfeste und demnächst durch den Vertrag des Jahres 1249. In beiden trat der Orden in der Stellung eines unbeschränkten Eigenthümers und Herrn über Grund und Boden auf. In der erstern verkaufte er den Eigenthümern das ländliche Besitzthum als nunmehr festes Eigenthum oder als Allode zugleich mit dem Rechte des Wiederverkaufes oder der Veräußerung an andere. Ausdrücklich nannte der Orden selbst diese Güter Allode; allein durch zwei Bedingungen wurde der Begriff des eigentlichen freien Allode be-

---

patrie consuetudinem concedendo, nisi quis cuiuscunque eciam status vel preeminentie fuerit huiusmodi per forefacta sua se ingratum exhiberet. Si quis eciam ignobilis sic fidum se exhibet, quod fratribus in necessitate constitutis adiuverit, hunc nobilitant et exaltant, et ex opposito infideles degenerant et in servitutem redigunt. Huius rei experientia sumitur in renovatis ad fidem, unde qui bene conversatus est, bene habuit, qui vero male, male. Multi enim qui de nobili parentela orti fuerunt propter forefacta et infidelitatem ut ignobiles cum posteris suis servati. Econverso de rusticis nati propter benemerita in privilegiis et libertatibus sunt donati, quod eciam posteri eorum inter nobiles computantur et ita quilibet recipit premium operis secundum suum laborem. — Damit stimmen auch die Verschreibungs-Urkunden selbst überein; sie erwähnen nicht nur öfter der Verdienste der Empfänger, sondern es heißt in einer vom J. 1263 auch ausdrücklich: „Do dy newen cristen czu Prüsen hatten abegeworffen den cristen gelouben und die kirche gots pynygitten mit mancherleie Pyn und wedir uns und andir geloubigen in gote grymeclichin czornten, so welle wir do wedir, das dy die by uns getrülichin gestanden haben, sich vrouwen sundirliche befestunge der vryheit." —

schränkt; denn erstlich war das Kulmische Allode mit Zins und Dienst für den Landesherrn oder den Orden belastet und seine Veräußerung durfte stets auch nur an solche erfolgen, welche dem Orden diesen Zins und Dienst in gleichem Maaße leisten konnten und ihm überhaupt genehm waren. Der Käufer aber mußte zweitens auch das Allode immer wieder erst aus der Hand des Ordens empfangen. War dieser Lehensact immerhin wohl auch nur bloße Form und stellte der Orden dabei auch das Versprechen hin, er wolle bei der Uebergabe des Allode an den Käufer keine Schwierigkeit erheben, so war dadurch der reine Begriff des freien Allode doch immer aufgehoben [1]). Wenn also der Orden solche Güter fort=

1) Vgl. die Kulmische Handfeste bei Baczko B. I. S. 384, bei Hartknochs Ausgabe des *Dusburg* u. s. w. — Die Güter werden in ihr ausdrücklich allodia, niemals aber feuda genannt, wiewohl in der Zeugenangabe des Privilegiums doch auch feodales stehen: ein Beweis, daß der erwähnte Lehensact eigentlich wohl nur Form war, aber doch eine Form, durch welche der Orden im nöthigen Falle die Guts-Veräußerung hemmen konnte, wozu auch die Bestimmung noch hinlänglich Spielraum gab, daß der Verkauf stets nur an solche geschehen solle, qui terrae et Domui nostrae bene competant. Vgl. Baczko's Abhandlung in den Annalen des Königr. Preuss. 3tes Quart. über Preuss. Lehn (ein Auszug aus *Hesse* Dissertat. iuridica de Feudis Prussor. Regiomont. 1712). Den strengen Begriffen nach kann ein solches Kulmisches Gut weder Allodium noch Feudum heißen. Zwar stützt sich das Veräußerungs=Recht allerdings auf den Begriff des Allode; allein dieser Begriff wurde vom Orden doch darin wieder beschränkt, daß es als Bedingung bei der Veräußerung aufgestellt wurde, ut hi, qui ea emerint, de manu fratrum suscipiant et Domui nostrae ad idem Jus idemque servitium teneantur, quod illi nobis exinde facere debuerunt et nos ea ipsis porrigere sine ulla difficultate debemus. Nun wurde aber außerdem in der Kulm. Handfeste auch bestimmt: die Eigenthümer sollten die Güter haben ad hereditatem Flamingicalem. Gaupp in s. Buche: das alte Magdeburg. und Hallische Recht S. 46, führt einige von Stenzel aufgefundene Urkunden an, nach welchen im 14. Jahrhund. auch zwei Schlesische Städte das Flämische Recht erhalten; allein er äußert sich selbst sehr zweifelhaft über den Inhalt dieses Rechtes. Was die hereditas Flamingicalis betrifft, so erklärt sie Hoche Histor. Untersuchung über die Niederländ. Kolonien S. 71 als das wesentliche

hin immer noch als Allode betrachtete, so war doch unverkennbar eine gewisse Lehensabhängigkeit in dieselben übergetragen und man kann es nicht tadeln, daß sie hin und wieder Lehengüter genannt worden sind [1]). Der auf dem Allode liegende Kriegsdienst stand im Verhältnisse zur Hubenzahl des Gutes. Wer vierzig Huben und mehr besaß, war pflichtig zum Dienste mit voller Waffenrüstung auf einem bedeckten, zur Rüstung tauglichen Streitrosse und wenigstens zwei andern reisigen Kriegsknechten. Wessen Besitzthum minder groß, bis auf die Zahl von zehn Hufen war, diente mit dem Platengeschirre, einem bloßen Brustharnische und in leichten Waffen zu Roß, welcher Dienst der Platendienst hieß. Nach Pomesaniens Eroberung ging die Dienstverpflichtung nicht über das Kulmerland hinaus. Der Dienst war also stets nur Landwehr in Kriegsgefahren der Landschaft. Als Zins entrichtete jeder alljährlich für sein Erbgut an den Orden einen Cölnischen oder fünf Kulmische Pfennige nebst zwei Pfund Wachs außer dem Zehnten, der dem Bischofe fiel. — Diese gesammten Bestimmungen bildeten im Ganzen das s. g. Kulmische Recht in Beziehung auf ländliches Besitzthum. Es ward späterhin auch allgemein in andern Landschaften die Grundlage der Territorialverhältnisse Kulmischer Besitzungen.

Dieselben Grundsätze in Beziehung auf ländliches Besitzthum waren im Allgemeinen auch in dem Vertrage des Jah-

---

Recht eines Gutsbesitzers, sein Gut verkaufen zu können, wenn er wolle. Eine Urkunde Heinrichs des Löwen (a. a. O.) bestätigt allerdings, daß dieses Recht mit in dem Jus Hollandricum begriffen war und in dieser Bedeutung ist wohl auch in der Kulm. Handfeste die hereditas Flamingicalis zu verstehen, insofern jenes Recht ein Gut aus der Klasse der bloßen Lehen ausschließt. Ueber die Erbfolge nach Flämischem Rechte ist besonders die Urkunde bei Hoche a. a. O. S. 83—85 zu vergleichen. Was das Flämische Hubenmaaß betrifft, dessen in der Kulm. Handfeste ebenfalls Erwähnung geschieht, so wird dieses in Urkunden des 12. Jahrhund. zu 720 Ruthen in die Länge und 30 Ruthen in die Breite bestimmt; — Mansi vero mansio — in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero XXX habet regales virgas.

1) Z. B. bei Baczko B. I. S. 372.

res 1249 ausgesprochen und wir ersehen aus noch vorhandenen Verschreibungsbriefen, daß der Orden auch in der That nach ihnen verfuhr. Er sah auch jetzt noch den ländlichen Besitz als Allode in dem angegebenen Sinne an und gestattete daher den Neubekehrten ebenfalls freie Veräußerung des unbeweglichen Gutes, jedoch mit der Beschränkung, daß der Verkäufer eines Besitzes vor dem Verkaufe dem Orden jeder Zeit eine dem Gut-Werthe angemessene Bürgschaft oder Gewähr leisten mußte, daß er nach geschehenem Verkaufe nicht zu den Heiden oder zu des Ordens Feinden entfliehen wolle[1]). Als Allode vererbte der Besitz in genau bestimmten Graden der Verwandtschaft[2]) und nur in deren Ermangelung geschah der Rückfall des Besitzes an den Orden, sofern nicht vom Besitzer schon anderweitig über sein ländliches Eigenthum verfügt war.

Nach den Grundsätzen und in dem Geiste dieser zwei Grundverträge würden sich nun die ständischen und Territorial-Verhältnisse Preussens im Laufe der Zeit noch weiter entwickelt und ausgebildet haben, wenn nicht noch zwei Ereignisse hinzugetreten wären, welche nicht bloß die ständischen Verhältnisse in der Gesammtheit des Volkes, sondern auch das an diese geknüpfte Territorial-Verhältniß in seiner Form veränderten: — zuerst die Eroberung Samlands und dann der Abfall und die neue Ueberwältigung der früher schon unterworfenen Landschaften. Nur aus dem Zusammenwirken dieser vier Erscheinungen erklärt sich das am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts dastehende Territorial-System Preussens.

Fassen wir nun die gesammten Territorial-Verhältnisse näher ins Auge, besonders wie sie in den dem Orden zugehörigen Landestheilen bestanden — denn nur in einzelnen Bestimmungen wichen die in den bischöflichen Gebieten von jenen hie und da ab, — so gab es überhaupt keinen Stand,

---

1) Vgl. die Vertrags-Urkunde bei Baczko B. I. S. 270 und *Dreger* p. 288.

2) Vgl. hierüber oben B. II. S. 621.

der in Betreff des ländlichen Besitzes nicht in bestimmten und durch Gesetz und Herkommen geregelten Verhältnissen bald unmittelbar bald mittelbar dem Orden als oberstem Landesherrn verpflichtet war. In gleicher Weise gab es in Preussen, mit Ausnahme einer einzigen Güter-Klasse, durchaus keinen ländlichen Besitz, über welchen der Orden nicht bald in näherer, bald in entfernterer Beziehung gewisse gutsherrliche Rechte übte, und es leuchtet sonach im ganzen Territorial-System überall der Gedanke hervor: der Orden eigentlich sey oberster Herr und Eigenthümer von Land und Boden. An das Grundeigenthum aber knüpfte der Orden mancherlei Dienste, Leistungen und Verpflichtungen, und theils ihre Stufen oder Grade, theils ihre Beschaffenheit und Art bildeten den Standesunterschied. Diese Grade und die Art der Verpflichtungen hingen aber nicht überall, wie in der Kulmischen Handfeste, von dem Maaße und der Größe des Grundbesitzes ab, sondern auch Geburt und Verdienst bedingten die Verpflichtungen und es trat so in die Territorial-Verhältnisse der später unterworfenen Landschaften, besonders aber Samlands im Vergleiche zu denen im Kulmerlande und wie sie sich überhaupt durch die Kulmische Handfeste gestaltet hatten, eine bedeutende Veränderung und Erweiterung.

Zum Zweck größerer Klarheit trennen wir zunächst die Territorial-Verhältnisse der unterworfenen Stamm-Preussen von denen der Deutschen Einzöglinge. In jenen erstern aber finden wir zuvörderst eine doppelte Klasse von Landbesitzern; eine Klasse der Gutsherren und eine Klasse der Gutsunterthanen. Jene erstere zerfällt jedoch wieder in Rücksicht ihrer Stufenordnung in drei verschiedene Stände, nämlich in den Stand der s. g. Withinge, dann in den Stand der Freien oder der Freilehensbesitzer und endlich in den Stand der Kölmer. Um zu sehen, wie sich die beiden erstern, die beiden Stände der Withinge und der Freien, in ihren Verhältnissen am meisten nähern, betrachten wir zunächst

Die Withinge.

Das Geschlecht oder der Stand der Withinge geht seinem Stamme, seiner Stellung und Rangordnung, wie seinen Rechten und seinem Ansehen nach in die Zeit des Heidenthums zurück. Dort lernten wir sie in ihren ursprünglichen Verhältnissen als die reichen Edlen, als die vornehmsten Grundbesitzer, als die eigentlichen Herren des Landes kennen [1]). Aber nur Samland allein weiset im dreizehnten Jahrhunderte ihre Erscheinung auf [2]). Ihre zeitige, zum Theil selbst freiwillige oder doch leichte Ergebung an den Orden bei des Landes Unterwerfung, ihre Treue und feste Ergebenheit zur Zeit des Abfalles der übrigen Neubekehrten und ihre Dienstleistungen bei der neuen Unterjochung der Landschaft verpflichteten den Orden zu ganz besonderer Berücksichtigung durch Vorrechte und Begünstigungen [3]). Folgendes sind die wichtigsten Verhältnisse, welche sowohl ihren Rang zu des Landes übrigen Bewohnern, als ihre Stellung zum Orden als ihrem Landesherrn am meisten bezeichnen.

Sie gehörten nicht bloß insgesammt zum Stande der

---

1) Vgl. oben B. I. S. 507—508.

2) Erst im 14. Jahrh. finden sich auch Withinge in andern Landschaften, in Natangen, Ermland und bis Christburg hinauf als Landbesitzer. In Nadrauen, Schalauen, Galindien und im Kulmerlande kommen sie dagegen niemals vor.

3) Es heißt von ihnen im Withings-Privilegium: Quidam Pruteni et Sambite omnium parentum et amicorum suorum amicicias et solacia deserentes et ad ipsos (i. e. fratres Ordinis) confugientes eis per totam apostasiam usque ad subjugacionem omnium predictorum incolarum et usque in hodiernum diem contra quoslibet ipsorum adversarios in omni tribulacione et angustia non parcentes corporibus et rebus fideliter adheserunt; unde dignum est et racioni consonum, ut quanto predicti plures labores quantoque plurima discrimina pre aliis cum fratribus et pro fratribus in defensione fidei christiane viriliter et fideliter pertulerunt, tanto ipsi et heredes eorum a fratribus pluribus pre aliis debeant gaudere libertatibus perpetuo prerogativis prout in litteris super bonis cuiuslibet continetur. — Vergl. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft S. 212.

Edlen, sondern behaupteten darin die erste Stufe. Die Gesammtheit aller ihrer Vorrechte hieß „das große Recht[1]).“ Ursprünglich, also zur Zeit als dieses große Recht zuerst in seinen Einzelnheiten zusammengefaßt und den Withingen ertheilt ward, war es fast immer nur an die Geburt geknüpft. Nur wer aus Withings-Blute stammte, war dieses Rechtes würdig; erst nachmals ward es auch auf Nicht-Withinge in einzelnen Fällen übertragen. So viel es nun dieser edlen Grundbesitzer im Lande gab, so viel gab es auch Edelhöfe. Es bestand jedoch das Bereich oder das ländliche Besitzthum eines solchen Edelhofes, worauf der Withing saß, in der Regel aus zwei verschiedenartigen Theilen, zuerst nämlich aus dem alten, noch aus dem Heidenthum mit herübergebrachten Erbtheile oder einem angestammten Allode, und dann aus einem neuen vom Orden ihm erst zugewiesenen Besitze[2]). Je-

1) Daher „Littera *Nobilium magnum ius* habencium“; s. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226.

2) Dieses doppelte Besitzthum der Withinge läßt sich in mehren Urkunden sehr klar nachweisen. Deutlich genug spricht darüber schon die Urkunde, deren wir im 2ten B. S. 526—527 Erwähnung gethan, wo es vom Landmeister in Beziehung auf die vornehmeren neubekehrten Samländer heißt: Concedens *maioribus* et *pocioribus* ipsorum (i. e. Sambitarum), ut *hereditates et possessiones suas prius habitas* sine census solucione tam ipsi quam heredes ipsorum in perpetuum libere possiderent. Et nichilominus *in terris et villis* magna *maioribus* eorum *feodalia iura* concessit, ut eo libentius iugum domini in se portarent et alios ad societatem fidei, quam adsumpserant, affectuosius et effectuosius invitarent. Ein klarer Unterschied zwischen Allode und Lehengut; die Maiores et Potiores in Samland aber sind keine andern, als die Withinge. So werden dem Withing Ibute und seinen Erben im Jahre 1255, also gleich nach Samlands Eroberung, zuerst bestätigt prata et agri, *quos nunc possidet* in Campo, qui Labota (Laptau) nuncupatur; dieß war sein angestammtes Allode. Er erhält vom Orden aber dann auch noch campum in Kewthe (Kiauten, zwischen Laptau und Powunden) cum XX familiis ad eundem pertinentibus. So heißt es ferner in der Verschreibung des Withings Tyrune: Contuli Tyrune et suis heredibus septem familias in villa Trintiton cum agris, pratis etc. et insuper bona sua, que ipsum *ex paterna hereditate* contingunt.

nes erstere, das angestammte Allode war es ganz vorzüglich, was die Stellung und den Stand des Withings sowohl in Rücksicht auf den Orden als gegen die übrigen Grundbesitzer Preussens am meisten characterisirt. Als uralterliches Erbtheil ward es vom Orden dem Withinge nur neu bestätigt, also nicht neu zuertheilt. An sich war es zehntpflichtig; allein der Orden erfreute alle Withinge in Rücksicht ihrer angestammten Allode mit völliger Zehntfreiheit [1]); sie saßen somit auf diesen freien Erbgütern aller Verpflichtungen und Leistungen entbunden, wie ihre Väter der heidnischen Zeit sie besessen hatten und es ist in Beziehung auf diese angestammten Allode auch nicht eine Spur einer Lehensherrschaft des Ordens sichtbar [2]). Des Withings Veräußerungs-Recht auf dieses Erbgut war ohne Zweifel völlig unbeschränkt, da bei ihm keineswegs wie bei dem Kulmischen Allode die Bedingung einer Beschränkung durch Dienste und Verpflichtungen gegen den Orden Statt fand. Wie also dieses Freigut den völlig reinen Character des Allode hatte, so saß der Withing auf diesem Theile seines ländlichen Eigenthums als völlig freier Allodial-Besitzer, eine Ausnahme, die sich sonst nirgends im Territorial-Verhältnisse Preussens wieder findet. Ueber die Erbfolge in diesen freien Erbgütern, über die Frage also, ob sie in Ermangelung leiblicher Erben auch auf nähere Verwandte erblich übergehen konnten, werden wir bald näher sprechen.

In ein ganz anderes Verhältniß zum Orden trat aber der Withing durch den andern ihm nicht erblich angestammten, sondern vom Orden erst neu zugewiesenen Besitztheil sei-

1) Es heißt in dieser Beziehung in den Withings-Verschreibungen gemeinhin: Contulimus perpetuo Granden suisque heredibus in propria persona plenam libertatem et de predictis suis hereditatibus decimam non solvendi similiter libertatem.

2) Die Bezeichnung dieses Besitztheiles durch Allodium kommt allerdings in den Urkunden zwar niemals vor, sondern diese Güter werden immer durch den Ausdruck hereditas et praedia von den zuertheilten (den Lehen) unterschieden. Hereditas aber und Allodium sind nach der Kulmischen Handfeste völlig gleichbedeutend und *Dusburg* c. 342 nimmt auch Allodium und Praedium für eins und dasselbe.

nes Gutes. Als Belohnung nämlich für erwiesene Dienste und für bewährte Treue ertheilte der Orden den Withingen eine jeder Zeit mit ihren Verdiensten im Verhältnisse stehende Anzahl von Familien mit deren Land und Eigenthum. Diese Familien bestanden aus Bauernhöfen, welche die Eroberung des Landes in des Ordens Gewalt und Eigenthum gebracht hatte und deren Leute in die Dienstbarkeit des Siegers gefallen waren [1]). Sie bildeten den alten Saß des Volkes, ursprünglich ohne Zweifel völlig freie Landbesitzer, aber gewiß schon vor der Ankunft der Ordensritter in einem gewissen abhängigen Verhältnisse von den Landesedlen auf den Edelhöfen. Durch die Eroberung des Landes wurden sie Gutsunterthanen des Ordens und der Orden Herr ihres Eigenthums. Durch die Uebergabe an den Withing aber entließ sie der Orden seiner Gutsunterthänigkeit und setzte sie in die des Withings oder des Edelhofes. Dieses gutsunterthänige Verhältniß gründete sich nämlich darauf, daß erstens die Familien dem Withinge und seinen Erben als ihren Gutsherren zehntpflichtig waren [2]); daß zweitens von ihnen dieselbige Unterwürfigkeit, dieselbigen Dienste und überhaupt die nämlichen Verpflichtungen für den Withing gefordert wurden, wie sie die Gutsunterthanen des Ordens diesem als ihrem unmittelbaren Herrn leisteten [3]); und daß sie drittens der Gerichtsbarkeit des Withings unterworfen waren. Die-

---

1) Außer der allgemeinen Benennung durch Familiae werden sie in Urkunden auch regelmäßig mit den Worten homines et subditi oder auch rustici bezeichnet und in ihren Diensten und Leistungen mit den hominibus et subditis fratrum in Vergleich gesetzt. Sie bildeten ein ähnliches Verhältniß, wie zwischen den Hofbesitzern und Hofhörigen; vgl. Kindlinger Geschichte der Deutsch. Hörigkeit S. 12—13.

2) „Familie prefato Grande suisque heredibus decimam persolvere debent", so oder ähnlich heißt es mit Aenderung des Withings-Namens in allen Verschreibungen. Aber der Betrag des Zehnten ist nirgends im Einzelnen angegeben, woraus zu schließen ist, daß es der allgemeine landgängige Zehnten war.

3) „Eisdem et subjectionem et servicia sicut homines et subditi fratrum fratribus exhibebunt.

ses letztere Recht der Withinge indessen steigerte sich erst stufenweise; denn in der ersten Zeit nach Samlands Unterwerfung ertheilte der Orden die Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen noch keinem Withinge, sondern behielt sie sich immer ausdrücklich selbst vor [1]). Darauf übergab er verschiedentlich den Withingen wenigstens schon das Recht der niederen Gerichtsbarkeit über ihre Familien und von der hohen zuweilen nur ein Drittheil des Ertrages [2]). Erst nach der Zeit des Abfalles kamen solche, die sich den Ordensrittern ganz besonders treu bewiesen und wichtige Dienste geleistet, auch in den Besitz der hohen und also der vollen Gerichtsbarkeit über ihre Leute [3]). Oft wurde diese auch den verdienstvollen Söhnen verdienter Withinge zuertheilt [4]). Dadurch waren dann die Familien dem Gutsherrn zu Leib und Leben unterthan. Mit den körperlichen Kräften der Familien schaltete der Withing natürlich ganz nach Belieben; sie waren ihm zum Schaarwerke und zu allen bäuerlichen Arbeiten pflichtig [5]). Der Withing hatte das Recht, nicht bloß das

1) In einer der ältesten Withings-Verschreibungen an den Withing Ibute vom J. 1255 heißt es noch ausdrücklich: Excipimus tamen ibidem nobis iudicium, also Gericht überhaupt, hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

2) So erhielt der erwähnte Ibute in einer Urkunde vom J. 1258 schon die niedere Gerichtsbarkeit; es heißt: Prenominatus Ibute suique liberi et ipsorum heredes maiora iudicia, que sunt volnus letale, manus amputatio, sententia mortis in predictas familias exercendi nullam habebunt facultatem, de aliis vero causis inter ipsas familias iudicandi iudiciariam habebunt plene potestatem. Diese Verleihung war Belohnung der Treue Ibute's beim ersten Abfalle der Samländer, wie die Urkunde ausdrücklich sagt.

3) In Urkunden oft ius oder iudicium maius genannt. Der um den Orden so sehr verdiente Wargule, Sclodo's Sohn, erhielt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit schon im J. 1261 über seine 25 Familien; der Withing Gedune im J. 1262.

4) Dieses war z. B. der Fall bei Ibute's Söhnen Kerse und Nekarkis; beide schon im J. 1261 im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit. S. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226.

5) Wie die unmittelbaren Gutsunterthanen des Ordens diesem zu

ländliche Besitzthum der Familien, sondern mit ihm auch sämmtliche darauf sitzende Gutsunterthanen verkaufen zu können; doch durfte die Veräußerung, wie bei dem Kulmischen Allode, stets nur an einen solchen Mann geschehen, der die auf dem Besitzthum ruhenden Dienste dem Orden zu leisten im Stande war [1]). Das ländliche Besitzthum erbte übrigens in den Gliedern der Familie männliches Geschlechtes fort, doch stets nur als Erbgut, nie als Eigenthum und nur beim Mangel aller männlichen Erben fiel es an den Edelhof [2]). Mit dem angestammten Allode des Withings durfte es jedoch schon seinem Character nach wohl nicht vereinigt werden, sondern der Gutsherr mußte es neu an Gutsunterthanen austhun. Der Orden selbst behielt auf diese gutsunterthänigen Güter des Withings weiter kein unmittelbares Recht, als daß das im Grund und Boden etwa aufzufindende Metall oder Salz ihm als Regal zufiel [3]).

Durch diesen doppelten Besitz aber stand der Withing in einem doppelten Verhältnisse. In seinem freien angestammten Allode war er unbedingt Freiherr, zu keinen Diensten und Leistungen pflichtig; durch den Empfang der Familien dagegen trat er sofort zu dem Orden in das Verhältniß ei-

---

Schaarwerk und bäuerlichen Diensten pflichtig waren, so sicherlich auch die des Withings gegen diesen, denn das unterthänige Verhältniß war bei beiden gleich.

1) Wir ersehen dieses aus einer Verschreibung für den Withing Wargule über seine 25 Familien bei Quedenau und Tapiau, wo ihm das Veräußerungsrecht zuerkannt, aber ausdrücklich hinzugefügt wird: der Verkauf dürfe nur geschehen viro idoneo, qui sicut et ipsi possidendi habeat facultatem; und in der Verschreibung für den Withing Tyrune heißt es in dieser Beziehung: Sane si voluerit vendere dicta bona, vendat ei qui sicut ipse congrue valeat deservire.

2) So heißt es in der Verschreibung über 20 Familien für Ibute: er erhalte solche cum omni decimacione earumdem (familiarum) necnon et hereditate predictarum absque herede moriencium iure hereditario in perpetuum.

3) Si aliqua vena cuiuscunque metalli vel salis ibidem inveniatur inposterum, hanc et nobis reservamus.

nes dienstpflichtigen Lehensmannes, denn wenn gleich das Veräußerungs-Recht der Familienhöfe oder des Besitzes der Gutsunterthanen diesem auch den Character eines Allode zu geben schien, so war es doch immer nur ein Allode im Kulmischen Sinn, also eigentlich ein Lehen und der Besitzer Lehensmann. In der That aber werden überall die Withinge in Rücksicht ihrer Leistungen in Betreff ihrer Familienhöfe nicht bloß mit des Ordens übrigen Lehensleuten häufig in Vergleich gestellt [1]), sondern hie und da auch ausdrücklich Lehensleute oder Feodalen genannt [2]). Wie ihnen nämlich in Beziehung auf die Familienhöfe wirkliche Lehensrechte zuerkannt waren, so ruheten auf diesem Theile ihres Besitzes auch gewisse Lehensdienste und Leistungen für den Besitzer gegen den Orden als obersten Lehensherrn. Sie bestanden erstens in der allgemeinen Verpflichtung zur Landwehr [3]) innerhalb der Gränzen der Landschaft, in welcher die Withinge saßen; zweitens in der Verpflichtung zum Kriegsdienste in weitern Heerfahrten, auf s. g. Reisen außerhalb des Landes [4]); der Dienst war meist auf Schild und Lanze

1) So heißt es in den Verschreibungen für die Withinge öfter: sie sollen die Kriegsdienste leisten sicut ceteri nostri feodales consueverunt.

2) Die Benennung Feodales kommt von den Withingen in Urkunden öfter vor. Lehenrechte wurden ihnen, wie wir früher B. II. S. 526 sahen, ausdrücklich zugesprochen und noch in einer Urkunde vom J. 1337 heißen die Nachkommen des Withings Schude Grande, Samile und seine Anverwandten, die jenes Withings Güter besaßen, Feodales.

3) Schon damals eine landübliche Benennung des Zuzuges zur Landesvertheidigung; Alnpeck S. 127. Sie kommt jedoch auch in der Bedeutung von Schutz- und Vertheidigungsgraben vor; so im Privilegium von Braunsberg, wo es heißt: fossatum, quod Lantwer vulgariter nominatur.

4) Diese beiden Verpflichtungen werden immer zusammengestellt; entweder heißt es: In expeditionem ire et ad propugnationem (v. defensionem) terre venire sunt astricti, oder auch: Fideliter deservire cum clipeis, lanceis et bruniis suis contra quoslibet fratrum et patrie invasores, preterea sint astricti defensioni terrarum.

gestellt und lag durchaus nur auf den Familienhöfen, die in des Withings Besitz waren [1]). Gleiche Bewandtniß hatte es drittens mit der Verpflichtung des Withings, dem Orden beim Aufbau seiner Burgen, bei Errichtung neuer Befestigungen und bei der Ummauerung und Bewehrung seiner Städte die erforderlichen Dienste zu leisten. Sie wurden durch die Gutsunterthanen oder die Leute des Withings verrichtet [2]). Es kommen endlich viertens auch nicht selten Fälle vor, daß der Withing dem Orden alljährlich zur Anerkennung der Lehensherrschaft ein oder zwei Markgewichte Wachs und einen Kulmischen Pfennig entrichten mußte; doch waren, wie es scheint, nicht alle Withinge zu dieser Leistung pflichtig [3]). Erhielten aber Withinge verlassene Besitzungen, auf welchen die Familien entflohen oder ausgestorben waren, so

---

1) Das angestammte Allode der Withinge war von der Verpflichtung zum Kriegsdienste ganz frei; es findet sich wenigstens durchaus keine ganz klare Spur einer solchen Verpflichtung. Sie lag dagegen entschieden auf den Bauerhöfen, also den Lehen der Withinge. Daher heißt es in einer Verschreibung über 10 Familien an die beiden Withinge Romeke und Gilbirs, von deren Allode in der Urkunde gar nicht die Rede ist: De hiisdem familiis et hereditatibus et agris idem Romeke et Gilbirs et heredes eorum debent fratribus ordinis nostri clipeo et lancea servire contra omnes, qui ipsis manus iniiciunt violenter. Indessen mußte der Withing nicht bloß selbst, sondern auch seine Gutsunterthanen den Kriegsdienst leisten. In der Verschreibung für den Withing Tyrune heißt es: Nichilominus homines sui in expeditionem terre ire, ad propugnationem terre venire, ad munitiones urbium et civitatum iuvare tenentur, sicut et alii, cum eis fuerit intimatum, ipsi etiam clipeo et lancea servire debent.

2) Darüber heißt es bald: Municionem urbium et civitatum iuvare, cum ipsis intimatum fuerit, sunt astricti; bald ad municiones de novo construendas iuvare debent; bald auch: municionibus noviter construendis et firmandis cum eorum hominibus interesse debent.

3) In vielen Verschreibungen wird festgesetzt: Dabit insuper nobis idem suique successores in recognicionem dominii omni anno in festo s. Martini talentum cere in pondere duarum marcarum et denarium Colmensem vel sex monete Elbingensis. Vgl. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 224.

übernahmen sie zugleich die Verpflichtung, das ländliche Besitzthum mit neuen Gutsunterthanen zu besetzen und für den Besitz die bestimmten Leistungen zu übernehmen, wie die übrigen Withinge [1]).

Die wesentliche Bedingung aller Vorrechte, Begünstigungen und Verleihungen, die man den Withingen zuwies, knüpfte sich an ihre den Ordensrittern geleisteten Dienste und ihre dem Orden bewährte Treue sowohl zur Zeit des allgemeinen Abfalles der Neubekehrten, als bei der Wiederunterwerfung der abtrünnigen Landschaften [2]). Ihre Wichtigkeit und Größe waren der Maaßstab für die Begünstigung und Belohnung; daher die Zahl der verliehenen Familien auch sehr verschieden. So erhielt der um den Orden so hochverdiente Withing Sklodo aus Quedenau 25 Familien, eine Zahl, die in solchen Verleihungen selten überschritten ist; der getreue Withing Ibute bekam ihrer 20, der Withing Scardune eben so viele, der Withing Romeke 10, der Withing Tyrune 7, der Withing Grande eine gleiche Zahl, der Withing Biriske nur 5 u. s. w. Bei größerer Zahl bildeten die Familien gemeinhin ein Dorf oder sie wohnten wenigstens im Dorfbezirke [3]), zuweilen indessen auch hofweise in einem Felde zerstreut [4]). Manche Withinge erhielten ihre Familien an zwei oder drei verschiedenen Orten. So saßen des Withings

1) So der Withing Geduke im J. 1256. Samländ. Handfest. p. 13.

2) Dieses wird in den Withings-Verschreibungen auch überall als Grundbedingung der ertheilten Begünstigungen voran gestellt. Es heißt entweder: die Verleihung geschehe propter promocionem fidei et christianitatis oder propter servicia in apostasia terrarum domui nostre ab eo (dem Withing) fide constanti exhibita. Vgl. die Urkunde bei Kotzebue B. I. S. 417 und das Withings-Privilegium in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 212.

3) Es heißt z. B. Decem familias *in villa*, que Giersteins nuncupatur; oder septem familiae *in villa* Trinzieyten; oder quinque familias *in villa*, que appellatur Sunegoge.

4) Dann heißt es: Decem familiae in terra Quedenaw *in campis* Gwolims, Renincenis, Leykofithege; oder quindecim familiae in terra Tapiowe; viginti familiae *in campo* Keuthe.

Wargule 25 Familien zum Theil bei Quedenau, zum Theil bei Tapiau.

Was die Erbfolge in des Withings Besitz anlangt, so muß auch hier sein angestammtes Allode von seinen Bauerhöfen geschieden werden; denn in dem erstern scheint die Erblichkeit auf die Kinder beides Geschlechts und auf die nächsten Verwandten wohl keinem Zweifel zu unterliegen. Da es dem Orden als Landesherrn zur Einziehung dieser Güter durchaus an allem Rechte gebrach, so konnte der Withing sicherlich über sein Allode auch durch Vermächtniß oder auf jegliche andere Weise verfügen. Ganz anders war die Erbfolge in des Withings Bauerhöfen. Als Lehen betrachtet und auf Erblichkeit in gerader Linie ertheilt gingen sie gemeinhin nur auf den Sohn, nie aber auf die Tochter oder den nächsten Verwandten über. Nur als Ausnahme bei besondern Begünstigungen wurden die Hof- oder Bauergüter einem Withinge auch auf Erblichkeit in beiden Geschlechtern ertheilt [1]). Wo dieses indessen nicht geschehen war und ein gerader Erbe fehlte, zog der Orden die Verleihung wieder ein und die Familien fielen dann wieder der Herrschaft zu [2]). Doch auch

1) Man findet mehre solcher Ausnahmen. So ertheilte der Landmeister Helmerich von Rechenberg im Jahre 1262 dem Stammpreussen Troppo zwei Dörfer, zwei Felder et quinque familias in Reiotiten et quatuor familias in Sambia in villa, que dicitur Keyme, und fügt hinzu: *Hec omnia* sibi suisque heredibus *utriusque sexus* sunt collata sine decimis persolvendis et rusticalibus laboribus impendendis. Warum dieser Troppo aber eine Ausnahme machte, ist oben schon erwähnt. Auf gleiche Weise erhielt auch der um den Orden sehr verdiente Withing Gedune das Dorf Pyalsede und das Feld Scurbenite mit den dagesessenen Familien für sich und seine Erben beides Geschlechts. — War die Erblichkeit auf beide Geschlechter nicht ausdrücklich bestimmt, so heißt es gemeinhin: Has familias sepius dictas N. N. heredesque sui iure hereditario inperpetuum libere possidebunt und dann erbte nur der Sohn.

2) Unter dem Worte heredes, wenn es ohne weiteren Beisatz steht, sind in diesen Urkunden immer nur ausschließlich die Erben gerader Linie, also nur die Söhne gemeint. Am klarsten spricht hierüber die Einleitung der in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226 mit-

hierin erweiterte der Orden für mehre Withinge im Jahre 1296 die Begünstigung, indem er zugestand, daß im Sterbefall eines dieser Withinge beim Mangel eines geraden Erben das Erbe oder die andern hinterlassenen Güter desselben auch an den oder die näheren Verwandten und fernerhin nicht mehr an den Orden fallen sollten. Diese Erweiterung des Erbrechtes ließ daher nun nicht mehr bloß die Söhne, sondern auch die Brüder oder andere nahe Verwandte in den Besitz des Withings eintreten [1]).

Die Gesammtheit aller dieser Rechte, Freiheiten und Begünstigungen der Withinge, also erbliches Eigenthum eines angestammten Allode, Befreiung vom Zehnten, Herrenrecht über die zuertheilten Familien, hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, Erhebung gewisser Abgaben aus deren Gütern, Erbfall und Veräußerungsrecht über sie und ihre Besitzungen nannte man im Allgemeinen das Recht der alten und ersten Withinge oder das Withings-Recht [2]).

---

getheilten Urkunde, wo es in Beziehung auf die Withinge heißt: In Prusia quando infeudatur alicui et suis heredibus possessio aliqua iure hereditario perpetuo possidenda, nomine heredis veniunt soli filii. Quibus deficientibus feudum ad infeudantem revertitur, nec nomine heredis veniunt filie agnati vel cognati, ymo nec fratres. Et si infeudatur alicui et heredibus suis utriusque sexus possessio, filie non succedunt, filiis existentibus; deficientibus vero filiis et filiabus feudum ad dominum revertitur, etiam si superessent agnati vel cognati. Et illa consuetudo habet iuris assistentiam.

1) Die Urkunde hierüber in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226. Im Fol. Samländ. Handfest. Nr. 7. S. 98 heißt es darüber: Tandem Episcopus (Sambiensis) et Magister Prusie volentes certos fideles propter sua merita remunerare, eis succedendi ius dilatarunt, prout tenor gracie large in hec verba; nun folgt die erwähnte Urkunde. Sie kann schon wegen der in der vorigen Anmerkung mitgetheilten, im Abdrucke in meiner Gesch. der Eidechsen-Gesellsch. a. a. O. nicht mitgetheilten Einleitung durchaus nicht auf das angestammte Allode des Withings, sondern nur auf seine gutsunterthänigen Besitzungen bezogen werden.

2) „Ius et mos antiquorum et primorum Witingorum." Oefter

Oester aber wird darunter auch nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, zuweilen auch das späterhin für die Withinge festgesetzte Wehrgeld verstanden[1]). Man unterschied jedoch schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die alten und ersten Withinge von den später hinzugekommenen. Es war im Jahre 1299, als auf Veranstaltung des Komthurs von Königsberg Berthold Brühaven die Namen sämmtlicher alten und ersten Withinge aufgezeichnet wurden, um sie der Vergessenheit zu entziehen[2]), denn es traten nun schon mehr und mehr Fälle ein, daß auch solche, welche nicht eigentlich dem alten Samländischen Withings-Stamme entsprossen waren, aber in besonderer Zuneigung sich um den Orden Verdienste erworben hatten, mit den Rechten und Freiheiten der alten und ersten Withinge belohnt wurden. So erhielt unter andern Luprecht, der Sohn jenes Sudauischen Häuptlings Gedete, der sich mit einer großen Schaar seines Volkes zu dem Orden geflüchtet, die sonst nur den alten Withingen zukommenden Rechte und Freihei-

---

werden die Rechte und Freiheiten der Withinge auch als libertates praerogativae Withingorum bezeichnet.

1) In der erstern Bedeutung kommt das Withingsrecht sehr häufig vor. Dann heißt es z. B. Annuimus etiam sepedicto Luprecht et omnibus suis heredibus iudicia tam maiora quam minora, ut et manuum truncationem et colli amputationem super excessibus suorum rusticorum, quos in agris predictorum bonorum locaverint, secundum ius et morem antiquorum et primorum Witingorum iudicandi omne videlicet ius ut habetur. So heißt es ferner noch in einer Verschreibung des Hochmeisters Karl von Trier für die beiden Preussen Picten und Preidor in Wargen: Insuper prenominatis suisque veris heredibus conferimus omnia iudicia antiquorum Wytingorum et quod utantur iudiciis suorum rusticorum, que omnia tali condicione concedimus, ut non per ipsos, sed per fratres nostros iudicentur. In Beziehung auf das Wehrgeld der Withinge kommt das ius antiquorum Witingorum erst etwas später vor; s. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 228.

2) Dieses ist das hier öfter schon erwähnte s. g. Withings-Privilegium, gedruckt in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 212, auch bei Kotzebue B. II. S. 318, wiewohl hier ziemlich fehlerhaft.

ten[1]). Indessen finden sich doch keine Beispiele, daß im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts dieses alte Withings-Recht auch schon außerhalb der Gränzen Samlands verliehen worden sey und erst in späterer Zeit ging es auch über diese hinaus[2]).

Die hohe Wichtigkeit, welche der Orden von jeher auf diesen edlen Herrenstand legte, leuchtet außerdem auch noch besonders daraus hervor, daß er auf die Verletzung, Verstümmelung, irgend eine Beschädigung und auf den Todtschlag eines Withings ein besonderes Wehrgeld setzte. Unbezweifelt fand diese nachmals allgemeiner auch auf andere angesehene Preussen ausgedehnte Bestimmung des Wehrgeldes hier im Lande selbst auch ihren Ursprung eben in der Wichtigkeit, welche der Orden in der Erhaltung und Sicherheit dieser dem Interesse der Ordensritter von jeher zugeneigten edlen Menschenklasse fand, denn als eines Vorrechtes der Withinge geschieht des Wehrgeldes in Preussens Geschichte am frühesten Erwähnung und ohne Zweifel blieb es bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts auch nur ein ausschließliches Recht des Withingsstandes. Es ist wahrscheinlich, daß für den Withing gleich Anfangs die höchste Summe des Wehrgeldes, nämlich sechzig Mark gesetzt worden sey, da es nachmals für einen bloßen freien Preussen bald auf dreißig, bald auch nur auf funfzehn Mark bestimmt wurde. Es entgehen uns indessen genauere Berichte hierüber[3]).

---

1) Vgl. die Verleihungs-Urkunde bei Kreutzfeld vom Adel der alten Preussen; sie ist ausgestellt vom Hochmeister Werner von Orseln im J. 1328, aber keineswegs die erste Verleihung, denn wir finden die nämliche Urkunde auch schon vom Hochmeister Karl von Trier im J. 1316 gegeben, im Fol. Samländ. Verschreib. der Freien p. 141.

2) Vgl. meine Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 216. Im J. 1287 ertheilte Konrad von Thierberg auch schon einem Schalauer — Girdolle Schalawita — zehn Familien im Felde Poiotowe mit Withings-Recht.

3) Wir haben über diesen Gegenstand keine andern Quellen, als bloß einige Verschreibungen aus dem 13ten und dem Anfange des 14ten Jahrhunderts. Vorzüglich gehört hieher die Urkunde des HM. Karl von

Was hier aber von der Stellung und den Rechten der Withinge in den eigentlichen Landestheilen des Ordens erwähnt ist, das gilt in aller Weise auch von denen im Landgebiete des Samländischen Bischofs, denn da mehre Verleihungen an Withinge von Ordensgebietigern noch vor Samlands Theilung geschehen waren, der Bischof aber nach der Theilung solche bestätigte und in eigenen neuertheilten Begünstigungen des Withingsstandes der Norm des Ordens gleich blieb, so fand zwischen den Withingen im Ordensgebiete und denen auf dem Bischofstheile auch weiter gar kein Unterschied Statt und wie Freiheiten und Rechte, so waren auch die Dienste und Leistungen überall dieselbigen.

Demnach waren die Withinge einer Seits völlig freie Allodial-Besitzer und zwar die einzigen auf Preussens Boden in dieser Zeit; anderer Seits aber auch Lehnsleute auf Gütern, die ihnen als lohnende Geschenke überwiesen wurden.

Trier für Gebete's Sohn, vgl. mit der bei Kreutzfeld a. a. O. S. 49, wo es heißt: Et si ipse Luprecht vel aliquis de suis heredibus mutilatione vel lesione aliqua fuerint molestati, quod absit, ipsis *secundum ius antiquorum Witingorum detur retributio vel emenda.* Es ist hierdurch nicht ganz deutlich, ob in den Worten secundum ius etc. ein ausschließliches Vorrecht der Withinge gemeint oder ob das Wehrgeld für jenen Luprecht dadurch nach dem Maaße oder der Höhe des Wehrgeldes der Withinge bestimmt wird. Daß die Sache indessen älter als diese Urkunde vom J. 1316 ist, geht schon aus einer in dieser Hinsicht merkwürdigen Verschreibung des Komthurs von Balga für den Withing Gedune vom J. 1261 hervor, wo es heißt: Et si prefato (Gedune) per aliquam vim illatam vite cursus fuerit breviatus, is qui necis reus fuerit, collum pro collo, manum pro manu reddere teneatur, tamen suorum arbitrio sit permissum, si pro eo decreverint aequam summam pecunie acceptare. Freilich hatte dieser Gedune ganz besondere Verdienste, wie die Urkunde dieses auch ausdrücklich sagt. Ferner wird in einer Verschreibung des Landmeisters Konrad v. Thierberg für den Preussen Bliwot, von dem wir jedoch nicht wissen, daß er Withing war, die Bestimmung gegeben: Si quis ipsum, quod absit, occiderit aut membrum mutilaverit, reus huius fratri collum pro collo aut manum pro manu reddet, tamen in suorum arbitrio sit parentum, si pro ipso pecuniam voluerint acceptare.

Eine dritte Gattung von Gütern im Besitze einzelner Withinge waren durch Kauf erworben; sie erhielten sie von einem Ordensgebietiger für eine bestimmte Kaufsumme als Eigenthum mit erblichem Rechte und mit der Gutsunterthänigkeit der Bewohner, aber zugleich auch mit der Verpflichtung zu allen Diensten und Leistungen der Withinge durch die auf dem Gute sitzenden Bauern. Es finden sich freilich nur wenige solcher Fälle und ohne Zweifel konnten rechtlich diese käuflich erworbenen Besitzungen weder mit dem Allode, noch mit dem eigentlichen Withings-Lehen vereinigt werden, obgleich sie allerdings auch Lehens-Character hatten [1]).

Die Freien.

Die nächste Klasse von Gutsbesitzern, welche in ihren Territorial-Verhältnissen den Withingen am ähnlichsten war, bildeten die Freien. Freie hießen diese Grundbesitzer, stets alte Landeseingeborene oder Stammpreussen, keineswegs in Beziehung auf ihre persönliche Freiheit oder im Gegensatze der Gutsunterthanen, sondern in Rücksicht auf ihr ländliches Besitzthum und ihre Freiheit hing am Grund und Boden. Diese Freiheit der Besitzungen der Freien nämlich bezog sich durchgängig nur auf Befreiung von der Zehntleistung und von bäuerlicher Arbeit [2]). Dieses allein bildet den wesentli-

1) So kauften im J. 1274 die beiden Withinge Rigen (oder Rege) und Romeke, leibliche Brüder, vom Komthur zu Königsberg, Johannes Sachse, ein bei Rudau gelegenes Feld bei der alten Burg Rogympten für die Summe von 40 Mark; s. Alte Samländ. Handfest. der Freien p. 212. Sie leisteten auf dieses angekaufte Besitzthum keinen Dienst in Person; nur ihre Leute (homines) waren zur Landwehr, zu Kriegsreisen und zum Burgenbau verpflichtet. Sie selbst lieferten dagegen in recognitionem dominii 1 talent. cere et 1 denar. Culmens. an das Ordenshaus Königsberg. Eigenthum war ein solches Gut nur im Sinne eines Kulmischen Allode.

2) Es heißt daher in den Verschreibungs-Urkunden über diese Gü-

chen und durchgreifenden Character dieser Freigüter [1]) und hierin allein liegt das Vorrecht, dessen die Freien genossen. Am passendsten würden ohne Zweifel diese Güter Freilehen und ihre Besitzer Freilehens=Leute genannt werden können, sobald mit dieser Benennung der richtige Begriff verbunden wird. Sie waren nämlich wirklich Lehen. Zwar wurden sie regelmäßig auf stetiges Erbrecht ausgegeben und schienen dadurch den Character der Allode zu erhalten. Dieses Erbrecht indessen erstreckte sich nur auf ununterbrochene Erbfolge in männlicher Linie, also nur auf Sohn zu Sohn, so daß in Ermangelung solcher Erben das Besitzthum immer dem Orden anheimfiel [2]). Dieser Heimfall ließ es daher nie zum wirklichen Allode werden, sondern stellte es immer in die Reihe der Lehen. Theilbar in der Erbfolge waren diese Frei=

---

ter regelmäßig: Quos agros idem C. et heredes ipsius cum omnibus ad ipsos pertinentibus *liberos a solutione decimarum et iugo rusticalium operum seu laborum* iure hereditario perpetuo possidebunt oder auch: Contulimus Saleide, Gedute, Suste necnon heredibus eorum hereditates in campo Dirgowite in agris, pratis, pascuis ac ceteris pertinenciis *a solutione decimarum et iugo rusticalium operum seu laborum in perpetuum libere* possidendas.

1) Dieß geht zwar schon aus allen einzelnen Verschreibungen über die Freilehen von selbst hervor; in einem Folianten des geh. Archivs aber stehen alle Handfesten der Freien im Balgaischen Gebiete unter der Bezeichnung: „Dis sint die handvesten der Freyen", beisammen und es wird als ausdrücklicher Character ihrer Güter gesagt, daß solche sämmtlich ihre Güter besäßen sine decima oder libere a solutione decimarum et iugo rusticalium servitiorum.

2) So erklärt das ius hereditarium perpetuum, wie uns scheint, ganz richtig schon Kreutzfeld a. a. O. S. 16; und bestätigt wird diese Erklärung auch noch durch den Umstand, daß die Withinge ihre Besitzungen stets auch iure hereditario perpetuo erhielten und dennoch bei dem Wunsche um Erweiterung dieses Erbrechtes den Landmeister um das Recht ansprachen, ut si aliquem de progenie ipsorum ex hac vita absque herede decedere contigerit, is qui propinquior fuerit vel qui propinquiores fuerint, eiusdem defuncti masculini sexus qui presenti gaudent gracia, ipsius bona relicta tollant et possideant hereditatem.

lehen wohl eigentlich nie, wenn mehre Söhne eines Besitzers vorhanden waren. In der Regel, scheint es, folgte im Besitze zunächst immer der älteste oder der Orden bestimmte aus der Zahl der Söhne den Erben des Gutes. Auf weibliche Nachkommen konnte es niemals übergehen; nur Wittwenversorgungen in irgend einer Art durften in einzelnen Fällen auf die Freilehen gelegt werden [1]).

Zehntfreiheit und Erlaß der Schaarwerksdienste waren jedoch nicht alle Zeit verbunden. So that der Landmeister Konrad von Thierberg der Jüngere zuweilen auch Güter an Preussen aus, die zwar frei von bäuerlicher Arbeit, d. h. vom Heuschlage, Getreidemähen, Austen, Holzfällen und Holzfuhren u. dgl., waren, dennoch aber zehntpflichtig wurden, also jährlich von jedem Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen und von jedem Haken einen Scheffel Weizen liefern mußten. Ohne Zweifel galt dieses immer nur als Ausnahme [2]). Zehnt- und schaarwerkspflichtige Güter wurden nicht selten durch besondere Verdienste der Besitzer in die Klasse der Freilehen erhoben, indem der Orden Zehnten und Schaarwerksdienste erließ [3]). In gleicher Weise entstanden auch dadurch neue Freilehen, daß die Ordensgebietiger wüstliegende zehnt- und schaarwerkspflichtige Güter austhaten und für den neuen Anbau die erwähnten Leistungen aufhob; dasselbe geschah mit wüstem Wald- und Heideland, welches urbar gemacht werden sollte [4]).

---

1) So heißt es z. B. in einer Verschreibung vom J. 1276: „Wellen sy eren wiben von den guten icht geben, das habe wir gelossen czu eren willen."

2) Eigentlich bildeten freilich diese Güter, sobald sie auf ununterbrochenes Erbrecht ausgethan wurden, eine besondere Klasse, von welcher wir später sprechen werden.

3) Wie z. B. Meinhard von Querfurt dem Preussen Letyen und dessen Erben propter servicia fratribus fideliter exhibita sue pristine hereditatis agros ad quatuor uncos in campo, qui Wergenow nuncupatur, a solutione decimarum et operum rusticalium seu laborum iure hereditario in perpetuum libere possidendos verleiht.

4) Beispiele im Balgaischen Verschreibungs-Buche p. 420.

Es stand ferner aber den Freilehens-Leuten immer auch das Recht zu, theils die ihnen erblich zugekommenen Freilehen, theils die in neuen Anbau gebrachten Besitzungen mit Bauern zu besetzen. Geschah solches, so trat der Freilehens-Besitzer im Verhältnisse zu diesen Bauern als Lehens-Gutsherr auf; sie waren ihm durchgängig zehnt- und dienstpflichtig [1]); wir nennen sie freie Hintersassen. Ihr Besitz war Afterlehen und ging nie in erbliches Eigenthum über; er erbte stets nur in ununterbrochener Erbfolge fort, so daß er, wenn kein gerader Erbe folgte, immer wieder frei ward und an den Gutsherrn zurückfiel [2]). Obgleich in der Regel schaarwerkspflichtig, waren diese Hintersassen doch dadurch frei, daß sie niemals an die Scholle gebunden, sondern vom Besitzthum ablöslich waren [3]). Nur sehr selten besaß der Gutsherr über sie die hohe Gerichtsbarkeit [4]) und selbst nicht im-

1) S. die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O. Nro IV. S. 44—45, wo es heißt: Ipsi vero et sui heredes dicta bona libere possidentes a suis hominibus inibi residentibus decimationes et fructus decimarum recipient et ipsorum homines ad rusticalia servicia ipsis, prout terre consuetudo oportet, deservibunt.

2) Darüber heißt es in einer Urkunde des Landmeisters Konrad von Thierberg vom J. 1285: Rustici autem, quos in eisdem bonis duxerint collocare, decimas ipsis dabunt et facient servicia et labores. Ceterum si qua hereditas ibidem absque herede libera forsitan erit, ad predictos Sodowitas volumus pertinere. In einer andern Verschreibung wird gesagt: Dy lüte ader dy sy in den velden werden secczen, dyselbien In schuldic syn czu geben den zenden und czur gebuerlichen erbeyt und ys das keyn (d. h. irgend ein) Erben in den vorgesprochen velden ane Erbelinge ledig wirt, das welle wir unser vorgesprochen lenlüten czu gehoren.

3) Verschreibung v. J. 1276: Is das ymant erer lüte von yn czyn wil, der zal yn geben eynen virdung. In der selbigen wyse mogen unse lüte williclich czu yn czyn. In einer andern Verschreibung vom J. 1267 heißt es: Vordan von eren gebuwen die von en czihen wellen, dasselbe recht thun sullen, das unsir bruder von den eren pflegen zu fordern. — Wahrscheinlich war dieser Vierdung die Freikaufssumme.

4) Die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O. Nro IV. S. 45 giebt davon ein Beispiel.

mer die niedere. Die erstere behielt sich regelmäßig der Orden vor[1]). Unter solchen Bedingungen, namentlich mit der niedern Gerichtsbarkeit über die bäuerlichen Hintersassen empfingen gewöhnlich die nach Preussen geflüchteten und vom Orden mit ländlichem Besitze begabten edlen Sudauer die ihnen zugewiesenen Güter als Freilehen. So ward mit einem solchen unter andern der Sudauische Kriegshäuptling Skomand von dem Orden beschenkt; nur als besondere Begünstigung sicherte ihm der Landmeister Konrad von Thierberg auch den dritten Theil des Ertrages der hohen Gerichtsbarkeit zu[2]). In der Regel waren diese Güter nicht veräußerlich; sie konnten es schon als Lehen nicht seyn; als Ausnahme indessen ward zuweilen die Erlaubniß ertheilt, das Besitzthum nach geschehener Anzeige bei dem nächsten Ordensgebietiger unter den zugewiesenen Rechten und Verpflichtungen veräußern zu können[3]). Doch umfaßte diese Anzeige wohl immer auch die eigentliche Zustimmung von Seiten des Ordens.

Frei waren diese Lehengüter jedoch nur in der soeben erwähnten Beziehung; denn außer der bisweiligen Zehntleistung[4]), die sie im einzelnen trugen, ruheten auf ihnen ver-

---

1) Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O. Nro III. S. 43.

2) In der Urkunde heißt es: Si iam prefati Sudowite in supra memoratis bonis aliquos rusticos locaverint, prout possunt, idem rustici eis parebunt sicuti nostri nobis parere actenus consueverunt, sic etiam ut minora iudicia super ipsos valeant exercere. Maiora vero, videlicet ad collum et ad manum iudicanda nostro arbitrio reservabunt. Si quid autem de eisdem maioribus iudiciis derivatur, partem terciam damus ipsis. Dasselbe geschah von Konrad von Thierberg im J. 1274 zu Gunsten der beiden Brüder Gastame und Luchymere auf dem Gute Bigedis. Fol. Christburg. Verschreib. Nro X. p. 71.

3) Dieses Veräußerungsrecht bewilligt z. B. eine Verschreibung vom J. 1276, wo es heißt: Wir geben dorobir den vorgesprochenen orlop czu vorkoufen das selbige velt, alzo das sy is erst unsern bruden bewisen weme sy wellen czu czogetanen rechte als sy besessen haben.

4) Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O.

schiedene Lehendienste. Wie der Withing auf seinem angestammten Allode war der Freilehens-Mann niemals frei. Vor allem blieb er, wie der Ledigmann in Deutschland, in seinem Freilehen zum Kriegsdienste sowohl auf Heerfahrten oder Kriegsreisen als in der Landwehr durchgängig verpflichtet. Die Waffenrüstung, wie der Dienst zu Roß war in der Regel bestimmt bedingt [1]). Hatte der Freilehens-Mann sein Freilehen mit Bauern besetzt, so mußten jener wie diese sämmtlich zum Dienste aufstehen und jeglicher sich selbst rüsten [2]). Eine andere regelmäßig auf dem Freilehen liegende Verpflichtung war der Dienst beim Burgenbau, sey es daß neue Burgen aufgebaut oder alte stärker befestigt werden sollten, wobei nicht selten ausdrücklich das Erscheinen in Waffenrüstung bedungen wurde [3]). Auch zu diesem Dienste mußten sich nicht nur die Freilehens-Männer selbst, sondern auch ihre Bauern stellen, so oft sie dazu gefordert wurden [4]). Außerdem wur-

---

1) Bald heißt es: die Besitzer sollen erscheinen ad expeditiones et terre defensiones cum eorum brunniis et ceteris armis pruthenicalibus; bald cum brunia, clipeo et hasta et galea et eorum equis astricti sint ire ad expeditiones et ad terrarum defensiones; bald auch: der Besitzer solle dienen cum duobus viris totidemque equis et una brunnia, clipeis et lanceis secundum morem patrie. In der Regel verstand man unter arma Prutenicalia die brunia, galea, lancea und clipeus. Bekanntlich waren solche Dienste Preussen nicht eigenthümlich. In den Slavischen Bisthümern machte es z. B. Heinrich der Löwe ebenfalls zur Verpflichtung, daß coloni expeditiones sequantur et Borchwerc operentur; also ebenfalls Kriegsdienst und Hülfe beim Burgenbau. S. *Scheidii* Orig. Guelf. T. III. p. 512.

2) So heißt es in der Verschreibung für Skomand und seine Söhne: Preterea volumus, ut iam sepedicti Sudowite et ipsorum heredes cum omnibus eorum rusticis contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere et astare domui fideliter sint astricti. Vgl. die Urkunde bei Kreutzfeld a. a. O.

3) Tenebuntur interesse terrarum nostrarum defensionibus ac munitionibus de novo construendis cum eorum equis et armis prutenicalibus quociens fuerint a nostris fratribus requisiti.

4) Ad novas municiones construendas cum eorum hominibus, quando requisiti fuerint, tenebuntur fratribus fideliter deservire; oder

den zuweilen auch noch manche andere Dienste im Allgemeinen bedungen [1]), wozu nicht selten der Wachdienst gehörte. Ueber das ganze Verhältniß dieser Dienste aber zu der Größe des Besitzes bleiben wir im Dunkeln, denn nirgends finden wir eine Bestimmung, wie sie die Kulmische Handfeste in Beziehung auf Kulmischen Besitz enthält.

Was die Freilehen in den Bischofstheilen betrifft, so wurden sie in der Regel völlig nach der Norm des Ordens verliehen. Nur hie und da galten einzelne Ausnahmen und Abänderungen [2]) und nur als besondere Begünstigung ertheilte der Samländische Bischof zuweilen einem Freilehens-Manne die Hälfte des Gerichtsertrages auf seinem Gute, wohl auch freies Holz aus des Bischofs Wäldern, freie Fischerei und freie Jagdgerechtigkeit [3]). Sollte ein solches bischöfliches Freilehen durch Veräußerung in eines andern Besitz übergehen, so mußte es der Verkäufer zuerst förmlich in des Bischofs Hand resigniren; der Bischof genehmigte nun erst den Verkauf und übergab dann das Gut in die Hand des Käufers mit allen Rechten und Verpflichtungen, wie es der Verkäufer besessen [4]).

---

preterea sunt astricti defensioni terrarum et municionibus noviter construendis et firmandis cum eorum hominibus. In andern Verschreibungen werden oft munitiones et castra zusammen genannt; niemals aber kommen hier urbes et civitates vor, wie bei den Withingen. Sollte dieses etwa auf einen wesentlichen Unterschied hindeuten?

1) So heißt es z. B. in einer Verschreibung vom J. 1286: Ad municiones et castra de novo construenda et ad cetera quevis obsequia fidelia quando requisiti fuerint obnoxii nostre domui tenebuntur.

2) Der Bischof von Samland ertheilte z. B. den drei Preussen Miligede, Dargots und Samone ein Allode seiner Kirche hereditatis titulo für 8 Mark jährlichen Zinses, aber mit Vorbehalt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auf demselben, jedoch für immer frei a custodialibus et quibuscunque aliis exactionibus ac servitiis rusticalibus.

3) So giebt z. B. der Bischof von Ermland an Preussen Güter aus cum omni iure et utilitate tam in melle, quam in pisce et venatione, castore pretermisso, de quo nobis iustitiam exhibebit.

4) So geschah es auch noch später, zum Beispiel im J. 1336, wo ein gewisser Kariote, ein feodalis des Bischofs von Samland, einen

Stellt man nun die Verhältnisse der Withinge den Verhältnissen der Freilehens-Leute zur Vergleichung einander gegenüber, um ihre Stellung gegen einander und zum Orden als ihrem Landesherrn desto klarer zu überblicken, so ergiebt sich, daß die Verhältnisse der Withinge, sofern man, abgesehen von ihrem angestammten Allodial-Besitz, sie nur als Lehensleute des Ordens betrachtet, in den meisten wesentlichen Punkten mit denen der Freilehens-Leute gleichsam in Eins zusammenfließen. War die Zahl der Withinge nämlich immer auch die bedeutend geringere und blieb ihr Name und Stand in der Zeit des dreizehnten Jahrhunderts auch nur auf Samland beschränkt, bildeten dagegen die Freilehens-Leute wenigstens in dieser Zeit immer auch die größte Masse der Landbesitzer Preussens, so waren doch erstens beide Lehensleute oder Vasallen des Ordens; beide trugen zweitens im Wesentlichen dieselbigen Dienste, nämlich den Lehens-Dienst im Kriege und die Dienste beim Burgenbau; beide genossen drittens in der Regel Zehntfreiheit und Befreiung vom Schaarwerk oder von bäuerlichen Diensten[1]); bei beiden war viertens in der Regel die Erblichkeit des Besitzes auf gleiche Weise bestimmt und nur einzelne Withinge machten mit ihrem erweiterten Erbrechte eine besondere Ausnahme; beide hatten fünftens dieselbe Veräußerungsbefugniß über ihren Lehensbesitz[2]); beiden war das Recht bewilligt, ihre Le-

Theil seiner Besitzungen an die beiden Brüder Pellinen und Navellen von Sabenau vertauscht. Naglande, der Kämmerer von Germau, kauft von Kariote den zurückbehaltenen und von den erwähnten beiden Brüdern den vertauschten Theil und nun wird mit dem Ganzen in der oben berührten Weise verfahren. Auf den neuen Besitzer setzt der Bischof aber ein Wehrgeld von 30 Mark.

1) Die auf den Freilehen zuweilen ruhende Zehntpflichtigkeit war, wie erwähnt ist, nur Ausnahme, die selten vorkommt und gehört durchaus nicht zum Character des Freilehens, sondern widerspricht ihm vielmehr.

2) Daß der Freilehens-Mann zuweilen, vielleicht auch immer verpflichtet war, bei der Veräußerung seines Lehens dem Orden davon Anzeige zu geben und die Zustimmung abzuwarten, galt der bei dem Wi-

hensgüter mit Gutsunterthanen oder freien Hintersassen besetzen zu können und diese Hintersassen waren beiden zur Zehntleistung und allerlei bäuerlichen Diensten verpflichtet.

Bei dieser Gleichstellung des Withings und des Freilehens-Mannes aber galt der Stand und das Recht der Withinge demungeachtet als ein besonderer Vorrang und als ein eigener Vorzug. Und ein solcher war er auch wirklich; denn erstens unterschied den Withings-Stand von dem des Freilehens-Mannes das dem erstern so ganz eigenthümliche Stammgut, das angeerbte Allode, in welchem er den Orden nur als Landesherrn, nicht aber als Lehensherrn über sich stehen sah und als völlig frei dastand. In dieser Hinsicht war ihm kein anderer Grundbesitzer in Preussen vergleichbar und hierin beschränkte ihn kein Erbgesetz des Ordens. Der Withing unterschied sich zweitens vom Freilehens-Manne durch die ausgedehntere Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen. Zwar war die ihnen zugestandene hohe Gerichtsbarkeit nur eine spätere Vermehrung und Erhöhung ihres früheren Rechtes der bloß niederen Gerichtsbarkeit und insofern standen sich früherhin der Withing und der Freilehens-Mann in dieser Beziehung gleich; allein nachmals und besonders in der Zeit des Abfalles der Preussen wurde der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit im Withings-Stande so allgemein und gehörte so vorherrschend mit zu den Vorrechten desselben, daß die Bezeichnung „Withings-Recht" oft vorzugsweise nur in der Bedeutung dieser umfassenderen Gerichtsbarkeit genommen wurde. Es gilt daher auch immer nur als Ausnahme, wenn der Freilehens-Mann über seine Hintersassen auch die hohe Gerichtsbarkeit besaß. Zum dritten unterschied sich der Withing vom Freilehens-Manne ursprünglich auch wesentlich durch das ausgezeichnete Wehrgeld, welches auf den Withing gesetzt war, denn es ist erwähnt, daß dieses Wehrgeld in Preussen höchst wahrscheinlich durch

---

thingslehen Statt findenden Verbindlichkeit gleich, das Lehen-Gut nur an einen vir idoneus veräußern zu dürfen.

die Bedeutung und Wichtigkeit des Withings-Standes seinen Ursprung erhielt. Und auch dieses Vorrecht stand eine Zeitlang mit dem Withings-Stande in so enger Beziehung, daß man nicht selten unter „Withings-Recht“ nur dieses Wehrgeld verstand. Ging nun allerdings dieser Vorzug im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts auch auf andere Preussen über, so stand doch immer auf dem Leben des Withings die höchste Summe und auf das Leben oder die Verstümmelung anderer Preussen wurde nur die Hälfte oder auch nur der vierte Theil jener Summe gesetzt[1]).

---

1) Darüber das Nähere, wenn wir späterhin von diesen und ähnlichen Verhältnissen im vierzehnten Jahrhundert sprechen werden. — In die Klasse der Withinge oder der Freilehens-Leute gehörte noch eine besondere Art von altpreussischen Landeigenthümern, welche unter dem Namen „Könige“ oder „Preussische Könige“ in Urkunden vorkommen. Es wird ihrer freilich nur selten erwähnt und ihre Stellung und ihr Verhältniß bleiben daher immer noch sehr dunkel. Der auffallende Name leitet zu der Vermuthung, daß diese Könige in Stammverwandtschaft mit den altpreussischen Reiks stehen und daß sie zur heidnischen Zeit da, wo sie erscheinen, den ersten und vornehmsten Stand gebildet; vgl. darüber oben B. I. S. 511. Die allgemeine Umwandlung der alten Verhältnisse war auch über sie ergangen. Jetzt erscheinen sie als Freilehens-Leute mit hintersässigen Gutsunterthanen; so lernen wir sie im Privilegium von Bartenstein kennen, wo es heißt: Si *Pruteni sub regibus Prutenicalibus residentes* et alii Pruteni advenae advenientes in supradicto civitatis iudicio excesserint seu duxerint contendendum, cives ipsius civitatis ipsorum causam prout iustum fuerit, iudicabunt. Sie besaßen also nicht in allen Fällen die volle Gerichtsbarkeit über ihre Gutsunterthanen. Ungewiß bleibt, ob sie ebenso wie die Withinge ein besonderes eigenthümliches Stammgut gehabt oder nur Freilehens-Leute gewesen seyn mögen. Daß sie aber immer ein gewisses höheres Ansehen unter den Gutsbesitzern behauptet haben, geht aus einer Urkunde des Vogts von Samland, Johannes von Laenstein, vom J. 1347 über einen Streit in einer Vermögenstheilung in Betreff der Immobilia der beiden alten Preussen Robute und Pomande von Bulgaym hervor, worin der Vogt sagt: Nos ex *consilio et iussu nostro-*

Die Kölmer.

Eine besondere Klasse von Gutsbesitzern aus Preussischem Stamme bildeten die Kölmer. Sie führen diesen Namen, weil sie ausdrücklich in ihren Vergabungsbriefen ihren Besitz auf Kulmisches Recht erhielten. Ursprünglich scheint dieses Recht allerdings nicht das gewöhnliche für Stammpreussen oder diesen auch nur häufig ertheilte gewesen zu seyn; vielmehr ist wahrscheinlich, daß der Orden alle diejenigen, welche er aus dem gemeinen Haufen der Besiegten oder aus dem gemeinen Bauernstande hervorheben wollte, durch Ertheilung von Freilehen in den Stand der Freilehens-Leute versetzte. Das Kulmische Recht war dagegen ursprünglich wohl immer nur Deutschen Einzöglingen ertheilt. Weil nämlich im Kulmerlande und in Pomesanien die frühesten Ansiedelungen Deutscher Kolonisten erfolgten und man diesen theils zur Gleichstellung mit ihren Landsleuten in Kulm und Thorn, theils um sie mehr an das Interesse des Ordens zu fesseln, auch alle Rechte und Freiheiten zugestand, welche der Orden in Beziehung auf ländlichen Besitz in der Kulmischen Handfeste den Bürgern von Kulm und Thorn verliehen, so war dieses ohne Zweifel die erste Veranlassung, daß das s. g. Kulmische Recht aus diesen Städten auch auf das Land überging und als ehemaliges bloßes Stadtrecht nun auch Landrecht wurde. Wenigstens in den ersten Jahrzehenden scheint es ausschließlich nur den Deutschen Einzöglingen ertheilt worden zu seyn, obgleich wir bei dem Mangel an Verleihungs-

---

rum Regum et aliorum seniorum virorum de cameratu Powunden dimidietatem omnium bonorum et rerum tam mobilium quam immobilium Pomanden adiudicamus et presentibus dedimus possidere. (Alte Handfest. der Vogtei Fischhausen p. LXV.) Ohne Zweifel waren diese Preussischen Könige den von Hennig in der Ruthenia B. II. S. 323 erwähnten Kurischen Königen oder Freibauern in der Nähe von Goldingen ähnlich. Später erlitten sie eine gleiche Umwandlung wie die Withinge und erscheinen in den Ordenshäusern als eine besondere Art von Ordensdienern; s. Kotzebue B. II. S. 322.

briefen aus dieser Zeit darüber nicht ganz zur Gewißheit kommen. Kommt doch selbst der Name Kulmisches Recht als Landrecht auch erst im zweiten Jahrzehend der Anwesenheit des Ordens überhaupt vor; und wenn gleich unbezweifelt die Güterverleihungen an die Deutschen Einzöglinge schon vom Anfange an alle nach Kulmischem Rechte geschahen, so geht die ausdrückliche Benennung dieses Rechtes in urkundlichen Verschreibungen wohl nicht viel über das Jahr 1258 zurück [1]).

Der Uebergang dieses Rechtes aber an die eingeborenen Preussen bedurfte wohl schwerlich einer besonderen Veranlassung, denn eines Theils suchte der Orden auch auf diesem Wege, durch Gleichstellung der Preussen im Rechte mit den Deutschen Einzöglingen, die Landeseingeborenen für sich zu gewinnen und der Landmeister ertheilte daher bald auch an Stammpreussen Güter mit Kulmischem Rechte, andern Theils wurden Besitzungen mit diesem Rechte durch Preussen von früheren Deutschen Besitzern hie und da auch käuflich erworben. Als Landrecht aber und in der Anwendung auf Territorial-Verhältnisse wird das Kulmische Recht oft in sehr verschiedenen Beziehungen genommen, denn man begreift entweder darunter den gesammten Inhalt der Kulmischen Handfeste, so weit er auf Territorial-Verhältnisse übertragen werden konnte, oder man findet aus dem Kulmischen Rechte nur einzelne Rechtsbestimmungen in Anwendung gebracht. In diesem Falle hat es seine Beziehung bald nur auf die Erbfolge im Besitze eines Gutes und es heißt dann, das Gut werde verliehen auf Kulmisches Erbrecht, d. h. es wurde angesehen als Allode im Sinne der Kulmischen Handfeste; bald bezieht es sich nur auf die Zehntleistung, so daß dadurch der Besitzer zu derselbigen Zehntleistung verpflichtet ward, wie die Kulmische Handfeste sie bestimmte; bald ist es nur die Zinsleistung, die nach der Bestimmung des Kulmischen Privilegi-

1) Dieses ist bis jetzt das erste Jahr, in welchem das Jus Culmense in Güterverschreibungen als Landrecht genannt wird.

ums darunter begriffen wird; bald auch nur der Umfang und die Form der Gerichtsbarkeit oder die Freiheit der zehnten Hube für den Gründer eines Dorfes, bald die Beschränkung im Rechte des Fischfanges, wie es für den Besitzer eines Kulmischen Gutes bestimmt war u. s. w.[1]). Unter allen diesen Beziehungen war die erste, nämlich die auf Kulmisches Erbrecht allerdings die gewöhnlichste und schloß die Verpflichtung zur Zehntleistung nach Kulmischen Bestimmungen auch zugleich mit in sich, wenn die Befreiung vom Zehnten nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

Die Verleihung eines Gutes mit Kulmischem Rechte schloß nun erstens nothwendig vor allem die Leistung eines bestimmten Zehnten in sich, in der Regel von jeglichem Pfluge einen Scheffel Roggen und von jeglichem Haken einen Schef-

---

1) Zum Verständniß der Territorial-Rechte ist es nothwendig, zu unterscheiden, in welcher Beziehung im einzelnen Falle das ius Culmense gemeint ist. In Beziehung auf das Kulmische Erbrecht heißt es gewöhnlich, das Gut werde verliehen Jure Colmensi hereditario perpetuo possidendum, oder veri heredes iure Colmensi debent inperpetuum possidere, oder auch veris heredibus conferimus hereditatem iure Culmensi perpetue possidendam, tenendam, habendam, vendendam seu etiam commutandam, prout sibi et suis veris heredibus et legitimis successoribus conveniencius videbitur. — Auf Zinspflichtigkeit bezieht sich das ius Culmense z. B. im Privilegium von Preuß. Holland, wo es heißt: Dantes eidem civitati centum et triginta novem mansos iure Culmensi, prout in terra Colmensi ius habent mansi censuales. — In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit kommt oft die Formel vor: Judicium quoque in predictis bonis habebunt secundum ius Culmense, ita quod duas partes emendarum nobis dabunt et tertiam partem suis usibus reservabunt, oder es heißt auch nur: Conferimus iudicia secundum ius Colmense. — In Beziehung auf die zehnte Freihube wird z. B. in einer Verschreibung des Bischofs von Pomesanien gesagt: der locator einer gewissen Anzahl Huben solle die zehnte Hube frei haben occasione locationis secundum ius Culmense. — In Beziehung auf Fischerei kommt es häufig vor; es heißt dann z. B.: Indulgemus, ut in nostris lacubus in ea parte, qua nobis attinet, secundum ius Culmense cum instrumentis minoribus piscandi habeant libertatem.

fel Weizen. Dieser Zehnte fiel dem Bischofe und hieß daher der Bischofs-Scheffel [1]). Wie Zehntfreiheit ein wesentliches Vorrecht eines Preussischen Freilehens war, so gehörte Zehntpflichtigkeit mit zum wesentlichen Character eines Kulmischen Gutes; wie aber in Ausnahmen das Preussische Freilehen zuweilen auch mit Zehnten belegt war, so finden sich ebenfalls als Ausnahmen auch Beispiele, daß Kulmische Güter Zehntfreiheit hatten [2]). — Die Verleihung eines Gutes mit Kulmischem Rechte umfaßte zweitens in der Regel auch die Zinspflichtigkeit und hierin lag der andere Unterschied des Kulmischen Gutes vom Preussischen Freilehen. Zwei Markpfund Wachs und ein Cölnischer Pfennig oder fünf Thornsche oder Elbingische Pfennige war das gewöhnliche, was als Zins geleistet wurde. Dieser Zins fiel nur dem Orden zu und mußte pünktlich und regelmäßig immer an das nächste Ordenshaus entrichtet werden, in dessen Bezirk das Zins-Gut lag [3]). Da er immer zur Anerkennung der Oberlehensherrschaft des Ordens geliefert wurde, so setzte er von selbst schon

1) „Mensura Episcopalis" — Vgl. die Kulmische Handfeste bei Hartknoch p. 459.

2) Ein merkwürdiges Beispiel der Zehntfreiheit gab unter andern der Landmeister Meinhard von Querfurt im J. 1289 in einer Verschreibung an die beiden Brüder Sampalte und Ganothe. Sie erhielten von ihm eine bedeutende Landbesitzung an der Passarge, die unter sie vertheilt wurde. Dabei heißt es nun: „Wante der vorgenante Sampalte tag und nacht in unserm dienste gereit ist gewezen, yme und syenen erbin habe wyr gegebin dy vryheit des czehnden nicht czu gebin. Aber Ganothe und syene undirsossin alle ior von eynem iczlichim Pfluge eynen scheffil weysfes und eynen rockin und von eynem iczlichin hoken eynen scheffil weysis in dy stat des czehnden schuldig seyn soll czu gebin. — So ertheilte der Bischof Heinrich von Samland dem Preussen Algande das Gut Gorowyten (jetzt Corwingen) auf Kulmisches Recht, fügt aber hinzu: Insuper predictum Alganden de mensura Episcopali et a precio custodie de sua agricultura reddimus absolutum. Ebenso wird der um den Orden so verdiente Macho vom Zehnten befreit; s. oben B. II. S. 434.

3) Kulmische Handfeste a. a. O. p. 458.

jedes zinspflichtige Kulmische Gut in die Klasse der Lehen [1]). Doch traten auch Kulmische Güter, denen in Ausnahmen ausdrücklich Zinsfreiheit ertheilt war, dadurch noch keineswegs aus der Klasse der Lehen aus und die Zinsfreiheit galt nur als Erleichterung und als besondere Begünstigung [2]). — Was drittens den auf diesen Gütern ruhenden Kriegsdienst betrifft, so war er nach der Kulmischen Handfeste in ein bestimmtes Verhältniß zur Größe des Besitzes gesetzt [3]). Von kleineren Besitzungen forderte man nur den Platendienst; auf größeren ruhete ein doppelter Dienst. In allen diesen Bestimmungen aber erlaubte sich der Orden bei seinen Verleihungen Kulmischer Güter an Preussen auch vielfältige Ausnahmen, die meist theils in der Persönlichkeit der Empfänger, theils in der Oertlichkeit des Grundbesitzes oder in andern

1) Dieses geht schon daraus hervor, daß es heißt: der Zins werde in recognitionem *dominii* et in signum, quod eadem bona sua habet a domo nostra et nostrae debeat iurisdictioni subesse. In dieser Beziehung waren auch die an Preussen verliehenen Kulmischen Güter durchaus Lehen und werden zuweilen so auch ausdrücklich genannt. So erhalten im J. 1282 die beiden Preussen Wargine und Naperganne „terram pro duobus aratris sufficientem *iure Culmensi in feodum hereditarie* possidendam.

2) Entweder ist in den Verschreibungen vom Zins überhaupt gar nicht die Rede (was freilich die Zinspflichtigkeit nicht immer ausschließt) oder die Güter werden ausdrücklich verliehen libere a solucione census et decimarum.

3) Vgl. oben B. II. S. 240. — Der Platendienst wird gemeinhin durch die Worte bezeichnet: Cum *uno* spadone et armis levibus, quod vulgariter dicitur eyn Platendynst, deservire tenentur. Doch war im Kriegsdienste auf Kulmischen Gütern ein Unterschied, wenn es entweder hieß: secundum terre Culmensis consuetudinem oder secundum Prutenorum consuetudinem; er bezog sich auf Rüstung und Waffen, denn die Preussen dienten dann immer „cum armis Pruthenicalibus.“ Die Preussen Navier und Tulekoite, Ludwig und Merune, drei Söhne Naviers, waren wegen der Größe ihrer Besitzungen verpflichtet cum *duobus* spadonibus et armis levibus deservire et V talent. cere et V denar. Colon. in recognitionem dominii dare. In spätern Verschreibungen wurde häufig ausdrücklich der Kriegsdienst nach Litthauen ausbedungen.

Verhältnissen ihre Ursachen haben mochten. Ueberhaupt hielt sich der Orden nicht alle Zeit ganz streng an die Bestimmungen der Kulmischen Handfeste. Es wurden Güter auf Kulmisches Recht verliehen mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit [1]), andere nur mit der letzteren. Auf manchen Kulmischen Gütern waren die Bauern oder Hintersassen des Kölmers von allen Diensten gegen den Orden frei; auf andern wenigstens pflichtig zur Arbeit beim Burgenbau [2]). — Ging ein Kulmisches Gut von einem Besitzer durch Kauf an einen andern über, so mußte laut der Bestimmung der Kulmischen Handfeste vom Landmeister die Bestätigung erlangt werden [3]). Käufer und Verkäufer erschienen persönlich vor dem Gebietiger, legten den Verkauf ihm vor und baten um seine Genehmigung. Dann gab der Verkäufer sein Besitzrecht in die Hand des Meisters, verzichtete vor ihm auf alle und jede ihm zustehenden Rechte und nun überwies der Landmeister das Gut als Lehen in des Käufers Hände [4]). Eine urkundliche Verschreibung diente diesem als Verbürgung. Nachmals aber kam diese Sitte der Investitur bei Kulmischen Gütern außer Gebrauch.

Von den Gütern der Freilehens-Leute und von denen der Kölmer unterschied sich ferner noch eine andere Klasse

1) So erhielten die beiden Brüder Sampalte und Sanothe „cleyne recht und groβe ober hant und obir hals."

2) In der Verschreibung der eben erwähnten beiden Brüder heißt es: „Abir ere undirsoßen mit den czuloufe al des landis sin schuldig eyn nüw huws helfin czu buwen."

3) Oder es heißt: „Die geschicht des kowfers und des vorkowfers nach des landes gewonheit sal werden geoffenbart in unser und unser bruder gegenwertikeit."

4) Dann hieß es: „Wir vorlien dem N. N. und sinen erben mit allem rechte und besitzunge also dirkannt werden by lenluyte des landes, by do besiczen Ire güter czu kolmischen rechte." Es ist nach solchen Bestimmungen aus Urkunden wohl ganz unrichtig, wenn solche Güter durchaus noch als Allode gelten sollen. S. Baczko's Annal. des Königreichs Preuss. 3 Quart. S. 39—40.

von Gütern, welche manches mit den Preussischen Freilehen und manches wieder mit den Kölmischen Gütern gemein hatten, aber doch in keine von beiden Klassen gehörten. Dieß waren die Preussischen Güter auf ununterbrochenes Erbrecht[1]). Frei waren diese Güter stets vom Schaarwerk und aller bäuerlichen Arbeit und hierin glichen sie den Freilehens-Gütern; allein sie unterschieden sich von diesen dadurch, daß sie nicht frei vom Zehnten waren, sondern diesen wie die Kulmischen Güter leisteten. Außer den Gutsherren selbst waren auch stets die Hintersassen und Bauern zehntpflichtig, die jene auf ihre Güter setzten[2]). Im übrigen standen diese Hintersassen

1) Es war bei Verleihung solcher Güter die Formel gebräuchlich: man verleihe partem campi ... *iure hereditario perpetuo* possidendam. Das Recht, nach welchem diese Güter verliehen wurden, hieß das Jus hereditarium Prutenicale. Man lernt es am besten kennen aus einer Anzahl von Verschreibungen im Ermländ. Verschreibungs-Buche p. CXIV seq. Späterhin entstanden einmal bei dem Ermländischen Domstifte Zweifel über dieses ius hereditarium und man fragte bei dem Hochmeister an, wie er es damit halte? Da antwortete er dem Probste: Als Ir hatt uns lossen vorbrengen begerende euch zu undirrichten, wie wirs mit unsern lewten und iren gütern halden, die in iren Brieffen erbrecht beschrieben haben und nicht Colmisch noch Prewsch recht u. s. w. So wisset, das wirs und unser gebiettigere Domethe also halden, was lewte in iren brieffen erbrecht und nicht Colmisch noch Prewsch recht beschrieben haben, wen die gesterben, das alle semliche güter der Hirschafft ansterben gleich Prewschem rechte. — Vgl. Kreutzfeld vom Adel der alt. Preuss. S. 17. Späterhin hatten in der Regel die Besitzer dieser Güter 30 Mark Wehrgeld.

2) Es heißt daher z. B. Predictus siquidem Jonko et heredes ipsius ac ipsorum Rustici de quolibet aratro in hiis bonis duas mensuras, unam tritici et unam siliginis et de quolibet unco unam tritici nostre domui singulis annis solvent et super castrum nostrum Cristburg ducere tenebuntur. Es bleibt jedoch in vielen Urkunden dieser Art noch ein Zweifel übrig. Gewöhnlich nämlich heißt es: das Gut werde verliehen *libere a solutione decimarum* et iugo rusticalium operum seu laborum iure hereditario perpetuo possidendum und dennoch wird dann in der Verschreibung bestimmt: preterea de quolibet aratro duas mensuras, unam tritici et unam siliginis et de quolibet unco unam tritici domui nostre annis singulis assignabunt. Wie paßt

zu ihrem Gutsherrn in denselbigen Verhältnissen, wie die früher erwähnten Hintersassen zu den Withingen und den Freilehens-Leuten. In der Regel übte er über sie die niedere, zuweilen auch die hohe Gerichtsbarkeit [1]). Auch Kriegsdienst und Beihülfe beim Burgenbau war bei diesen Gütern wie gewöhnlich [2]). Das Wesentliche also, was diese Güter zu einer besonderen Klasse machte, war die Verbindung der Zehntpflichtigkeit mit ununterbrochener Erbfolge, die bei andern Gütern in der Regel sonst nie verbunden waren. Nur in einzelnen Ausnahmen findet man die beschränkte Erbfolge aufgehoben, so daß in Ermangelung näherer männlicher Erben auch die Töchter zugelassen wurden [3]).

Der Bauernstand und die Hintersassen.

Wir finden die gesammte übrige Masse der Landbewohner, die nicht zu den bisher erwähnten Klassen von Gutsbe-

dieses zusammen? Zuweilen scheint es zwar, als sey die eigentliche Zehntleistung nur auf die Gutsbauern zu beziehen und der Grundbesitzer wirklich frei vom Zehnten gewesen. Allein in vielen Fällen läßt sich dieses wieder nicht annehmen. Es sind zwei Fälle möglich: entweder war der Gutsherr, der sein Gut mit Bauern besetzte, nur für seine zehnte Hube zehntfrei und blieb zehntpflichtig für das, was er über diese noch an Land behielt oder an seine Bauern austhat, oder er war zehntfrei in Betreff des an die respective Kirche zu leistenden Zehnten und blieb zehntpflichtig gegen das nächste Ordenshaus.

1) So heißt es in der eben erwähnten Verschreibung: preterea omnia iudicia maiora et minora in predictis bonis dictus Jonko et sui heredes perpetuo iudicabunt et quidquid derivabitur sibi tollent.

2) Es gab auch hievon Ausnahmen. So heißt es in einer Verschreibung für den Preussen Sambange: Predicti Sambangi servitores et subditi et villani fratribus nostris servire non tenebuntur.

3) „Tuis veris heredibus contulimus prefata bona, tali modo interposito, quod si masculi non essent affiniores, filie iure hereditario possidebunt.“ — Oder der Besitzer erhält sein Gut „mit sulchir undirscheit, ap do nicht manne weren an der neesten seyte das erbe czu besitzende, so sullen is besitzen die frauwen.“

sitzern gehörten, bald durch den Namen Bauern oder Dorfbewohner, bald durch Leute, Hintersassen und Untersassen bezeichnet [1]). Diese Verschiedenheit der Benennung scheint allerdings auch einen Unterschied in ihren Verhältnissen und in ihrer Stellung zu der Herrschaft zu begründen; denn Bauern und Dorfbewohner waren Glieder einer Dorfgemeine, genossen die Dorfrechte und standen unter dem Landvogt, zuweilen unter einem Schultheißen oder Starosten, wie er häufig im Kulmerlande hieß, der von einigen Dorfältesten umgeben die Dorfordnung aufrecht hielt, auf pünktliche Lieferung des Zehnten sah u. s. w. [2]). Die Leute, Hintersassen oder Untersassen waren die Gutsunterthanen irgend eines Gutsherrn, dessen Gericht meist unmittelbar untergeben, bald zerstreut auf einzelnen Höfen des Gutes, bald auch in einem Dorfe lebend, zu dessen Gemeine-Verband sie indessen nicht gehörten und deshalb auch nicht unter dem Schultheiß saßen. Auf wesentlichen Rechten aber und auf einer höheren oder niedrigeren Stellung der einen oder der andern war dieser Unterschied nicht begründet; vielmehr fließen die Namen und die Verhältnisse der Dorfbewohner oder Bauern und der Leute oder Hintersassen, sobald man ihre Lage und Stellung genauer betrachtet, wie in Eins zusammen.

Als nämlich der Orden nach dem allgemeinen Abfalle die zweite Unterwerfung Preussens vollendet, die noch früher heidnisch gebliebenen Landschaften erobert und in diesen Ländergebieten diejenigen durch Verleihung von Grund und Boden und durch besondere Rechte und Begünstigungen belohnt hatte, welche sich um ihn und seine Sache besondere Verdienste erworben, blieb noch ein großer, vielleicht der ungleich größte Theil des gemeinen Volkes, also die eigentliche Masse

1) Rustici, Villani, Homines, Subditi, zuweilen auch Incolae. In einigen Verschreibungen stehen zusammen Servitores et Subditi et Villani.

2) So wird in einer Urkunde des Bischofs von Kulm vom J. 1255 gesagt: Scultetus vel Starosta et cum eo aliqui Seniores ville numerum aratrorum ville sue dicere tenebuntur.

der gesammten Bewohner Preussens auf dem Lande von dem Orden Anfangs wie unbeachtet sitzen. Die Zahl dieser gemeinen Landbewohner ward zum Theil dadurch noch vermehrt, daß der Orden auch alle diejenigen aus dem höheren edlen Stamme in jene gemeine Volks-Masse hinabdrückte, die sich den Bestrebungen des Ordens ungünstig bewiesen oder seinen Zwecken entgegengewirkt hatten [1]). Die ganze Masse des Volkes aber konnte der Orden, auch wenn sie sich zum Theil seiner Herrschaft mit Gewalt entgegengestellt, unmöglich irgend bestrafen oder aus dem Besitze und Eigenthum vertreiben. Er ließ sie also nach wie vor auf ihrem Grund und Boden sitzen; aber nach der bei ihm im Allgemeinen vorwaltenden Idee und nach dem Rechte der Eroberung betrachtete er sich selbst als den alleinigen obersten Herrn und Eigenthümer des gesammten ländlichen Besitzthums. Vollkommenes, reines und freies Eigenthum von Grund und Boden hörte für die gesammte Masse des Volkes in Preussen nach der Ansicht des Ordens mit dem Augenblicke gänzlich auf, als sich alles seiner Gewalt und Herrschaft hatte untergeben müssen. Demnach war jeder aus der gemeinen Volks-Masse, der auf einem Gute saß, ein Gutsunterthan des Ordens und weil es den Hoch- und Landmeistern in diesem Verhältnisse der Gutsunterthänigkeit frei zu stehen schien, über Grund und Boden der Gutsunterthanen nach völlig freier Willkühr zu verfügen, so legten sie diesen in Beziehung auf ihren ländlichen Besitz verschiedene Verpflichtungen, Leistungen und Lasten für den Orden als Grundherrn auf und es blieben dann die bäuerlichen Besitzer des Ordens unmittelbare Gutsunterthanen, seine pflichtigen Gutsbauern, seine eigenen

1) Si vero est ignobilis, sagt *Dusburg* c. 215, servit et ipse fratribus secundum terrae Pruschiae consuetudinem *hactenus observatam;* und dann: Multi Neophiti sunt in terra Pruschiae quorum progenitores fuerunt de nobili prosapia exorti, ipsi vero propter suam malitiam quam contra fidem et Christi fideles exercuerunt, ignobiles aestimati sunt; d. h. also, sie kamen in den Stand derer, welche ursprünglich ignobiles waren.

Leute, oder der Orden überwies einzelne Dörfer, Höfe und Güter, die von solchen Gutsbauern bewohnt und bebaut wurden, mit allen ihnen obliegenden Verpflichtungen, Leistungen und Lasten als Belohnungen in den Besitz verdienter Preussen aus edlerem Stamme und erhob somit die letzteren zu Gutsherrn über das ländliche Besitzthum der Gutsunterthanen. Auf solche Weise entstand im Bauernstande ein Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Gutsunterthanen des Ordens, denn indem dieser letztere das ländliche Besitzthum der Gutsbauern an den edleren oder verdienten Gutsherrn immer nur als Lehen vergab, blieb er selbst immer in der Stellung des eigentlichen obersten Gutsherrn, dem Grund und Boden als Eigenthum gehörte.

In der Anordnung und Regelung der gesammten bäuerlichen Verhältnisse und in der Aufstellung der Verpflichtungen und Leistungen für die gesammte Masse der Gutsunterthanen herrschte nun stets bei den obersten Gebietigern des Ordens der Gedanke vor, daß in dem Loose und in der Lage sowohl der unmittelbaren, als mittelbaren Gutsunterthanen nur Eine feste Norm bestehen und das Verhältniß und die Behandlung der Gutsunterthanen eines belehnten Gutsherrn nicht verschieden seyn dürften von denen der unmittelbaren Gutsunterthanen des Ordens [1]). Demnach war die Lage der bäuerlichen Verhältnisse im Allgemeinen folgende. — Das Besitzthum ward in der Regel den Bauern nur gelassen oder verliehen, aber fast nie oder nur selten mit urkundlicher Verbriefung besonders verschrieben. Es bestand meistentheils nur in einer oder zwei Huben oder in einigen Haken Landes.

1) Auf diese Gleichförmigkeit hatte der Orden schon von früher Zeit her gehalten und sie hie und da bei Verleihungen selbst auch als Bedingung oder als Vorschrift hingestellt. So erinnern wir uns, daß es in der Verschreibung Heinrichs von Wida für Dieterich von Tieffenau über mehre Preussische Dörfer und Güter hieß: Ceterum libertatem hanc habeat, omnia alia bona sua ex omni nacione hominibus collocandi, dummodo Prutenis, si quos locaverit in eis eundem rigorem, quem nos nostris Prutenis iniunxerimus, iniungant et ipsi.

Im letzten Falle hießen sie gemeinhin Haken-Bauern [1]). Dieser ländliche Besitz fiel beim Aussterben einer unmittelbar gutsunterthänigen Bauernfamilie ohne weiteres an den Orden und dieser that ihn dann wieder aus; beim Aussterben der an den Gutsherrn gewiesenen Familie dagegen ging ihr Besitzthum an den Gutsherrn, der es auf Erbrecht hatte [2]). Er setzte dann von neuem gutsunterthänige Bauern darauf. Nicht selten wurde Gutsherren auch Bauernbesitz mit der Verpflichtung oder doch mit dem Rechte verschrieben, solchen mit Bauern und Hintersassen zu besetzen [3]). Was die Dienste und Leistungen betrifft, die auf dem Bauerngute lagen, so war zwischen den unmittelbaren Bauerngütern des Ordens und denen der belehnten Gutsherren im Wesentlichen kein Unterschied. Was der unmittelbare Gutsunterthan dem Orden, das that in der Regel der Hintersasse dem Gutsherrn [4]).

---

1) So kommt der Name besonders in den Zinsbüchern vor, wo er „Hokengebure" geschrieben wird.

2) Es heißt z. B. Has familias XXV idem W. prenominatus heredesque sui jure hereditario in perpetuum libere possidebunt; oder die Empfänger erhalten familias earumque bona in veram proprietatem iure hereditario in perpetuum possidenda; oder es wird gesagt: quas familias et uncos idem Bericho et heredes sui cum omni iure et hereditate, excepto solo quod iudicium ad collum sive ad manum pertinens nobis reservamus, hereditario iure in perpetuum possidebunt.

3) Dann wird in den Verschreibungsurkunden nur Grund und Boden verschrieben und zwar, wie es dann heißt: cum omni iure et omni utilitate, cum subiectione et servicio *hominum, quos in ipsos uncos locaverint, qui eis sint homines et subditi.* Im andern Falle wird gesagt: die familiae seyen verliehen cum agris et pratis omnibusque bonis ab antiquo attinentibus, omnique iure et omni utilitate necnon cum iudiciis maioribus et minoribus, similiter cum subjectione et servicio.

4) Gewöhnlich heißt es: die homines sollen ihrem Herrn zu eben den Diensten bereit stehen, sicut homines et subditi fratrum exhibere fratribus dinoscuntur; oder: sie leisten ihm eandem subjectionem et servicia sicut homines et subditi fratrum fratribus exhibent; oder: si iam prefati Sudowite in supra memoratis bonis aliquos rusticos

Beide leisteten von ihrem Besitze einen Zehnten [1]), vom Haken einen Scheffel Weizen; sie hatten hierin ihr Land nach Kulmischer Zehntbestimmung. Auf dem ganzen Bauernstande lasteten die bäuerlichen Dienste [2]); also trug der unmittelbare Ordensbruder Schaarwerk und Frohnarbeit in eben der Art, wie der hintersässige Bauer des belehnten Grundbesitzers. Ueberhaupt war der letztere zu allen Diensten und Leistungen verpflichtet, die außer seinem Gutsherrn auch noch der Orden von ihm forderte; dahin gehörten Wachdienste [3]), vor allem aber der Kriegsdienst. Bei einem Kriegsgeschrei mußten eben so, wie die Ordensbauern, in der Regel auch alle Bauern des belehnten Grundbesitzers sich mit diesem beim Ordensheere stellen [4]). Sie bildeten den eigentlichen Kern des Fußvolkes. Beim Burgenbau leisteten sie Frohndienste oder sie stellten die Frohnfuhren. Mit Zinspflichtigkeit scheint in der Regel kein bäuerlicher Besitz beschwert gewesen zu seyn [5]), wenigstens im dreizehnten Jahrhundert nicht.

Als oberster Herr über Land und Leute im ganzen gewonnenen Gebiete war der Orden zugleich auch oberster Richter im ganzen Lande. Demnach war jeder Bewohner Preussens der Gerichtsbarkeit des Ordens unterworfen und an sich standen daher die gutsunterthänigen Bauern durch die Ueber-

---

locaverint, prout possunt, idem rustici eis parebunt sicut nostri nobis parere hactenus consueverunt.

1) Rustici etiam, quos in eisdem bonis locaverint, decimas ipsis dabunt.

2) Daher auch der Name dieser Dienste onera oder opera rusticalia seu labores. Zuweilen heißt es auch: Rustici etiam, quos in eisdem bonis locaverint — facient ipsis servicia et labores. Auch servicium rusticale kommt in diesem Sinne vor.

3) Man findet verbunden custodialia et servicia rusticalia.

4) Preterea volumus, heißt es z. B. in Skomands Verschreibung, ut iam dicti Sudowite et ipsorum heredes cum omnibus eorum rusticis contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere et astare domui fideliter sint astricti.

5) Einzelne Fälle von Zinspflichtigkeit der Bauern sind nur Ausnahmen.

weisung ihres Grund und Bodens noch keineswegs unter ihres Gutsherrn Gerichtsbarkeit. Diese mußte vom Orden immer ausdrücklich erst verliehen und übertragen werden. In den ersten Zeiten war die höhere Gerichtsbarkeit über Bauern und Hintersassen dem Gutsherrn selten verliehen; späterhin erhielten sie fast regelmäßig alle Withinge, die Freilehens-Leute zuweilen nur den dritten Theil der Gerichtsgefälle. Erst mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts kommen Fälle vor, daß auch andere Preussen als Withinge über Preussische Bauern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit übten. Im gerichtlichen Verfahren aber galten natürlich für die Bauern des Ordens, wie für die Hintersassen der Gutsherren dieselbigen Gesetze[1]). So stand auch diesen wie jenen der Abzug von dem Gute frei und wie der Orden seinen Bauern gestattete, sich im Besitze eines Gutsherrn niederzulassen, so konnte auch der Hintersasse vom Gute seines Gutsherrn auf ein unmittelbares Grundstück des Ordens übergehen. Nur scheint für beide ein Lösegeld Statt gefunden zu haben[2]). — In den Bischofstheilen bestanden in Rücksicht auf die Stellung der Gutsherren zu den Bauern und Hintersassen im Allgemeinen die nämlichen Verhältnisse. Was die unmittelbaren Gutsunterthanen der Kirche dem Bischofe, das leisteten auch die Hintersassen der bischöflichen Gutsbesitzer diesen ihren Gutsherren[3]); ebenso thaten auch die Bischöfe mehrfältig

1) Daher heißt es hie und da in den Verschreibungen für solche, welche Hintersassen unter sich hatten: Ut suos homines *more Polonico* et iure possit iudicare, quemadmodum fratres eorum homines, in perpetuum conferimus et donamus. So in einer Urkunde Konrads von Thierberg vom J. 1287.

2) „Is das ymant erer lüte von yn czyn wil, der zal yn geben eynen virdung, in der selbigen wyse mogen unse lüte williclich czu yn czyn."

3) So wird z. B. in der Verschreibung des Samländischen Bischofs gesagt: Die familiae sollen dem Withing Tyrune untergeben seyn cum subjectione ac servicio et quolibet emolumento, sicut dominus Episcopus de suis hominibus ac bonis percipit integraliter sine quolibet

Güter mit der Erlaubniß oder mit dem Rechte aus, solche mit Bauern besetzen zu dürfen.

Stellt man nun diese sämmtlichen Verhältnisse im Territorial-System Preussens, nämlich die der Withinge, der Freilehens-Leute, der Kölmer, Bauern und Hintersassen zum klaren Ueberblicke einander gegenüber, betrachtet man das Bild des Ganzen in dem wahren Lichte, wie die Quellen es darbieten und hält man dann so klar gefaßt diese Territorial-Verhältnisse in Preussen vergleichend mit denen zusammen, welche zur nämlichen Zeit in den nahen Gränzländern oder auch selbst in Deutschland bestanden, so dürfte das Urtheil über das Loos, über die Lage und Behandlung der bezwungenen Preussen unter des Ordens Herrschaft im Allgemeinen hoffentlich etwas milder und schonender ausfallen, als es gemeinhin ausgesprochen wird. In Deutschland war der Vasall oder der Lehensträger dem Lehensherrn zu einer Menge von Diensten und Leistungen verpflichtet, die gewiß um nichts leichter zu erfüllen waren, als in Preussen die Leistungen und Dienste des Withings, des Freilehens-Mannes und des Kölmers [1]). Dort lagen außerdem auf dem Volke noch eine Menge von Abgaben und von Steuer- und Zolllasten [2]), wie man sie in Preussen gar nicht kannte; dort gab es eine Klasse von Hörigen und Leibeigenen, deren Lage und Schicksal in der That um nichts milder und leichter, vielmehr in mancher Hinsicht viel drückender und niederbeugender war [3]), als das Loos der Bauern und Hintersassen unter der Herr-

---

detrimento et eadem qua dominus Episcopus plena gaudeat in suis bonis et hominibus libertate.

1) Man vergleiche nur, um diese Verhältnisse zu übersehen, unter andern Eichhorn Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte B. II. S. 37 ff. S. 363 ff. S. 458 ff.

2) Vgl. Hüllmann Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters S. 132 ff.

3) Vgl. Kindlinger Geschichte der Deutschen Hörigkeit.

schaft des Ordens. Und wirft man einen Blick auf das nachbarliche Pommern, auf die Menge der Plagen und drückendsten Lasten, unter denen dort das Landvolk seufzete [1]), oder denkt man im Nachbarlande Polen an die schweren Strafen, welche die Herzoge des Landes gegen ihre armen Unterthanen verfügten, sobald ihnen ein eingefangener Biber oder ein zur Pflege übergebener Jagdfalke entfloh [2]), so dürfte die Lage und die Behandlung der unterworfenen Preussen unter des Ordens Herrschaft immer noch mild und schonend erscheinen.

Und dennoch fanden die bezwungenen Preussen selbst ihr Loos und ihre Lage unter dem Gebote des Ordens lange Zeit äußerst drückend und unerträglich; dennoch wagten sie Jahre lang Gut und Leben, um sich dem Joche der Knechtschaft wieder zu entwinden, das auf ihnen lastete. Hiezu trugen aber zunächst zwei Ursachen wesentlich bei. Die eine lag offenbar in dem Ungewöhnlichen und Fremdartigen der Sache und der neuen Verhältnisse selbst. Krieg hatte der größte Theil des Volkes vor des Ordens Ankunft lange Zeit gar nicht mit geführt. Der Krieg war als Dienstleistung, als eine Last, die auf dem Besitzthum ruhete, eigentlich ganz unbekannt gewesen. Wer etwa zu einem Raubzuge damals mit ausziehen wollte, zog freiwillig des Gewinnes wegen mit und wer in der Heimat sitzen bleiben wollte, blieb zurück. Allgemeine Kriegsnoth drohete selten und nahete einer Landschaft Gefahr, so half sie sich selbst, so viel sie konnte. In

1) Wenn in Pommern manche Landbesitzer frei gesprochen wurden ab expeditione et castrorum municione vel aggerum et pontium edificatione, ab omnibus venatoribus et canuum procurationibus, a falconariis et castorariis, pistoribus, lagenariis, a powos, ab omni prewod, podvorove, a strosa, naraz, podimne ac diversis solutionibus, gravaminibus et omnibus exactionibus vel servitutibus (— nach einer Urkunde des Herzogs Mistwin im geh. Arch. Schiebl. LIX, vgl. mit *Dreger* Nr. 369 und 391 —), so setzt dieses voraus, daß diese Lasten von andern getragen werden mußten. Vgl. Sell Gesch. Pommerns B. I. S. 339.

2) Hierüber in der Beilage Nro I. 16 dieses Bandes.

Warmien und Natangen scheint keiner zur Kriegshülfe und zum Waffendienste verpflichtet gewesen zu seyn, wenn Pomesanien oder Pogesanien von einem Feinde angegriffen ward. Das alles war jetzt anders geworden. Wenn das Kulmerland überzogen wurde, so mußte der Samländer und Nadrauer sich rüsten und Monate lang der Fahne des Ordens folgen; ward ein Heereszug nach Sudauen oder nach Litthauen beschlossen, so mußten Natanger und Ermländer zum Kampfe gegen das ferne Volk Schild und Lanze ergreifen. — Nicht minder ungewöhnlich und befremdend erschienen ohne Zweifel dem bezwungenen Volke die Burgendienste, die Zehnt- und Zinsleistungen und andere Verpflichtungen, welche der Orden ihm auflegte. Gewisse Dienste und eine dienende Menschenklasse, vielleicht auch eine gewisse Abgabe hatte der Preusse zwar auch schon vor seiner Unterwerfung gekannt[1]); allein sie waren eines Theils aus der befreundeten Vergangenheit in das Leben der Gegenwart herübergekommen, in die ganze Ordnung der bestehenden Verhältnisse fest verwachsen und hatten somit nichts Befremdendes in sich, denn der Mensch erträgt leichter, was ihm urväterliche Sitte und Gewohnheit, als was ein fremder Herr auflegt; andern Theils waren sie auch bei weitem nicht so allgemein, nicht so ins Unbestimmte ausgedehnt und in aller Weise anders gestaltet. — Die zweite Ursache der Erscheinung, daß dem größten Theile des Volkes sein Loos so drückend und unerträglich schien, lag ohne Zweifel in der Unbestimmtheit des Maaßes und der Dauer der auferlegten Verpflichtungen. Manche von den Leistungen und Anforderungen des Ordens an die Neubekehrten waren allerdings fest bestimmt und der Verpflichtete kannte Maaß und Ziel. Andere hingegen, wie der Kriegsdienst sowohl zur Heerfahrt als zur Landwehr, die Wachdienste, die Frohnarbeiten zum Burgenbau u. a. lagen in Rücksicht ihrer Dauer und ihres Maaßes ganz in der Willkühr der Ordensgebietiger und der Verpflichtete mußte

1) S. oben B. I. S. 523. 567.

zu beiden erscheinen, so oft man es von ihm verlangte[1]). Wenn man nun aber erwägt, welche Zahl von Burgen im Lande aufgebaut, wie oft sie zerstört und von neuem errichtet wurden, wie oft auch stärkere Befestigungen nothwendig waren, wie ferner alle neu gegründeten Städte umwallt, ummauert und mit Wehrthürmen versehen werden mußten; wenn man hinzunimmt, wie wenig das Kriegsschwert in der Scheide ruhete, wie schwer der Kriegsdienst seyn mußte, da er meist in Reiterdienst bestand[2]), wie oft der Orden aller fremden Hülfe entblößt die Kriege fast nur allein durch seine kriegspflichtigen Unterthanen führen mußte, wie also bei den stets persönlich zu leistenden Diensten der Winter den Landbewohner in Heerfahrten und Landwehr, der Sommer ihn beim Burgenbau im Schaarwerk und anderen Diensten beschäftigten; wenn man dann endlich die Folgen von dem allen überdenkt, schlechter oder gänzlich vernachlässigter Betrieb des Ackerbaues, Zerstörung des Hauswesens, Verarmung der Familien, Hungersnoth und Elend, oftmals auch Verlust der theuersten Glieder des Hauses; wenn man dieß alles zusammennimmt, so ist es wohl allerdings keineswegs befremdend, vielmehr es scheint natürlich, daß die neuen Verhältnisse in Preussen, dieselben, welche anderswo vom Volke mit aller Ruhe und Gelassenheit und in vollem Gehorsam ertragen wurden, den Neubekehrten über die Maaßen schrecklich und

---

1) So heißt es bald: Ad expeditiones et terre defensiones necnon ad municiones et castra de novo construenda et ad cetera quevis obsequia fidelia, *quando requisiti fuerint*, obnoxii nostre domui tenebuntur; bald: In expeditionem ire, ad propugnationem terre venire, munitionem urbium et civitatum iuvare, *cum ipsis intimatum fuerit*, sunt astricti; oder es hieß auch bei der Verpflichtung zum Kriegsdienste: Contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere sint astricti.

2) Wie in Deutschland früher die Kriege gegen die Ungern und Slaven, so hatten in Preussen die beständigen Kämpfe mit den Litthauern, Samaiten und andern östlichen Völkern den Erfolg, daß das Heer dem größten Theile nach in Reiterei bestehen mußte.

unerträglich scheinen mußten, bis das Schreckensschwert des Siegers die Ueberwältigten zwang, sie ertragen zu lernen.

Die Deutschen Einzöglinge.

Man hat es dem Orden oft nachgerühmt, daß er die fremden, namentlich die Deutschen Einzöglinge, die sich in Preussen ansiedelten, mit großer Milde behandelt und ganz besonders begünstigt habe; aber man hat in dieser Schonung und Begünstigung der Deutschen, gegenübergehalten der Behandlung und dem Schicksale der unterworfenen Preussen, auch eine schwere Ungerechtigkeit gefunden, welche der Orden an den letztern beging. Um so nöthiger möchte es seyn, auch die Lage und die Verhältnisse der eingewanderten Deutschen etwas genauer kennen zu lernen.

Das Kulmerland, Pomesanien und Pogesanien waren die drei ersten Landschaften, in welchen Deutsche Einzöglinge, die den Kreuzheeren folgten, auf herrenlosen und verlassenen Besitzungen sich niederließen[1]). Wie schon erwähnt galt für

1) Weil im Kulmischen Privilegium des Flämischen Erbrechtes und der Flämischen Maaßbestimmung erwähnt wird, so ist behauptet worden — vgl. Hoche Historische Untersuchung über die Niederländ. Colonien S. 39 —, es müßten sich schon vor der Ausstellung dieses Privilegiums auch Flämische Kolonien im Kulmerlande niedergelassen oder doch wenigstens unter den Deutschen Einzöglingen sich auch Fläminger oder Holländer befunden haben. Die Möglichkeit ist freilich nicht abzustreiten; allein sichere Beweise sind für die Behauptung nicht vorhanden. Die Erwähnung des Flämischen Erbrechtes setzt eben so wenig Fläminger im Kulmerlande, als Lübecker in allen den Städten voraus, die mit Lübeckischem Rechte bewidmet waren. War denn nicht Flämisches Erbrecht durch die Verbreitung Niederländischer Kolonien um Bremen, in Holstein, Wagrien, Mecklenburg, Brandenburg, Pommern, im Magdeburgischen u. s. w. schon im 12. Jahrhundert allgemein bekannt und konnten diese Kenntniß nicht auch die Deutschen Einzöglinge mit ins Kulmerland bringen?

diese neuen Ansiedler die Kulmische Handfeste im Allgemeinen für die Norm zur Feststellung ihrer Territorial-Verhältnisse. Allein es mangelt in den ersten Jahrzehnden viel zu sehr an urkundlichen Quellen, als daß wir das Einzelne in der Anwendung jener Bestimmungen der Kulmischen Handfeste genauer verfolgen könnten. Eine der ersten Verleihungen in Pomesanien, von welcher wir noch Nachricht haben, und zugleich eine der bedeutendsten erhielt im Jahre 1236 der Deutsche Einzögling Dieterich von Tiefenau, denn sie belief sich auf nicht weniger als dreihundert Flämische Huben theils urbares und angebautes, theils noch unangebautes Landes, dazu freie Fischerei in der Nogat für seines Hauses Bedarf, den Hakenzehnten von drei Dörfern, mit Ausnahme dessen, welcher der Kirche zu Postolin zufiel und alles dieses auf Erbrecht zu beiden Geschlechtern [1]). Dafür leistete er dem Orden als jährlichen Zins zwei Markpfund Wachs und einen Cölnischen Pfennig und als Zehnten von jeglichem Deutschen Pfluge jährlich einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen. Aus besonderer Rücksicht auf seine edle Abstammung schrieb man ihm und seinen Erben das Maaß der Dienstleistung nicht vor [2]); dagegen ward als Bedingung festgestellt, daß wenn er seinen Besitz veräußern wolle, solches weder an einen Polen, noch an einen Pommer geschehen dürfe. Der Käufer aber solle zum Kriegsdienst auf zwei Personen und einen Waffenknecht gegen alle Friedensstörer verpflichtet seyn. Außerdem ward ausdrücklich bestimmt, daß

1) „Hec predicta contulimus eidem et suis heredibus utriusque sexus iure perpetuo hereditarie possidenda."

2) Die Urkunde — bei Kotzebue B. I. S. 247 so außerordentlich fehlerhaft gedruckt, daß sie ganz unverständlich ist — hat in diesem Punkte einige Dunkelheit. Es heißt: et quia nobilitati eius condescendimus deferre decrevimus ipsi et heredibus suis nullam describimus obsequii quantitatem. Das Wort condescendimus giebt nicht nur keinen rechten Sinn, sondern ist auch in der Urkunde als überflüssig punktirt. Dann muß deferre die Bedeutung des Französischen déférer, avoir de la déférence haben, wie es auch *Du Fresne* Glossar. erklärt.

alle Bewohner des Gutes zur Vertheidigung und Bewehrung des Landes wie alle andern Unterthanen des Ordens verbunden seyn sollten[1]). So entschieden man diese reiche Verleihung auch als das Muster der ausgezeichneten Begünstigung der Deutschen Einzöglinge durch den Orden angesehen hat[2]), so giebt sie für diese Zeiten der frühesten Ordensherrschaft doch keineswegs eine allgemeine Norm; sie zeigt uns höchstens, wie sehr der Orden bemüht war, durch glänzende Verleihungen Deutsche Kolonisten herbeizulocken. Sonst gilt sie immer nur als Ausnahme, denn Dieterich von Tiefenau war offenbar ein besonderer Günstling des Ordens. Es beweiset dieses auch eine andere Vergabung aus dem Jahre 1242, nach welcher derselbe nicht weniger als neun Dörfer mit der Erlaubniß zugeschrieben erhielt, sie mit Bewohnern aus jeglichem Volke besetzen zu dürfen, sofern er die etwa dahin versetzten Preussen mit eben der Strenge behandele, wie der Orden die Seinigen[3]).

Es war Kulmische Ordnung, daß der Orden in der frühsten Zeit seiner Herrschaft den Deutschen Einzöglingen ihre Güter für einen Kaufschilling überließ, also die Besitzungen

1) „Nec pretereundum, ut omnes cultores mansorum, quos diximus, ad defensionem et firmatum terre sicut alii tenebuntur." Firmatus oder firmatum hat hier die Bedeutung von firmatura i. e. munitio; s. *Du Fresne* Glossar. s. h. v. — Die Urkunde befindet sich im geh. Arch. in Privileg. Capituli Pomesan. p. XLIX und in Marienwerder. Privileg. p. XX.

2) Kotzebue B. I. S. 447.

3) Die Namen der altpreussischen Dörfer lauten in der Urkunde Wadekowicz (jetzt Wattkowitz zwischen Stuhm und Marienwerder) Stressewite (jetzt Straszewo), hereditas cuiusdam Pruteni, qui Nerdingis dicitur, Barute, Sypenyn, Merenewicz, Godlok, Nudicz, Carczemidicz. Die Verschreibung selbst im Buche: Privileg. Marienwerd. et Pomesan. p. XXII. — Einen andern Beweis der großen Gunst Dieterichs von Tiefenau bei dem Orden giebt auch schon eine Verleihung aus dem J. 1239 vom Landmeister Berlewin über 22 Flämische Huben, von denen er weder Zins, noch Zehnten, noch Kriegsdienste oder sonst etwas zu leisten hatte: eine äußerst seltene Ausnahme. Marienwerd. Privileg. p. XXII.

der Deutschen durch Kauf erworben werden mußten. Man verlieh die Güter mit Erbrecht auch auf die Seitenverwandten, namentlich zunächst auf die Brüder. Vom Zehnten an den Orden waren sie frei; als Zins aber und zur Anerkennung der Oberlehensherrschaft entrichteten jährlich die Besitzer einen Kölnischen Pfennig und zwei Markgewichte Wachs; denn durchgängig wurden auch diese Güter eigentlich als Lehen betrachtet und es ruhete auch auf ihnen der Kriegsdienst mit einem Waffenknechte und einem vollständig gerüsteten Streithengste. Den Biberfang und was an Gold und Silber oder sonstigem Metall und an Salz auf Grund und Boden der Güter zu finden war, behielt sich der Orden als Regalien vor[1]). Als besondere Begünstigung ward dem Besitzer zuweilen auch das Recht der Pfarrer-Wahl für die Kirche des Gutes zugestanden, die ersten Spuren der Anwendung des kirchlichen Patronats auf dem platten Lande[2]). In solcher Weise wurde z. B. dem edlen Dieterich von Brandis der Besitz des Dorfes Hohendorf und einiger andern Güter

1) Diese Regalien waren schon in der Kulmischen Handfeste bestimmt und in einer großen Zahl von Urkunden werden sie noch ausdrücklich bedungen. Auch außerhalb Preussens behielt sie sich der Orden auf seinen Gebieten vor. So wurde z. B. bei der Theilung Kurlands zwischen dem Bischofe und dem Orden namentlich auch festgestellt: Lapidiscine apparentes et non apparentes per totam Curoniam nobis (sc. Episcopo) et fratribus communes erunt; si autem fontes salis vel auri vel argenti, cuprum, plumbum vel stannum sive ferrum inventum fuerit, illius erit, sub cuius dominio reperitur. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nro 11. Diese Regalien behielt sich der Orden auch im Stadtgebiete vor, selbst bei solchen Städten, die mit Lübeckischem Rechte bewidmet waren, z. B. bei Braunsberg.

2) Es heißt darüber in der Urkunde vom J. 1244, welche das Dorf Hohendorf südwestlich von Preussisch-Holland betrifft: Talem autem et tam specialem eis graciam elargimur, quod si parochialem ibi ecclesiam construxerint, eligant plebanum, quem voluerint et presentent eum nobis et nos tenebimur sine difficultatione ipsam eidem conferre. Des Jus patronatus auf Kulmischen Gütern erwähnt auch schon die Kulmische Handfeste. Nach dieser übte es aber der Orden.

südwärts vom Drausen-See vom Orden gegen einen Kaufschilling überlassen[1]).

Die Güter waren veräußerlich; weil aber der Orden sie stets als Lehengüter und ihre Besitzer als seine Lehensleute betrachtete[2]), so bedurfte es zu jeglichem Verkaufe auch unter den Deutschen Einzöglingen selbst der vom Landmeister ertheilten Zustimmung des Ordens als obersten Lehensherrn[3]). Wie die Preussischen Kölmer mußten auch die Deutschen, Käufer und Verkäufer in Person vor dem Landmeister erschei-

---

1) In der Urkunde im Fol. Christburg. Verschreib. Nr. X. p. 81 wird er Tidericus de Brandeicz geschrieben. Es ist bekannt, daß sich die Familie Brandis auch Brandeis schrieb. Vgl. über sie Hellbach Adels-Lexicon B. I. S. 179.

2) Die feodatarii bei **Dusburg** z. B. P. III. c. 148. In Urkunden heißen sie feodales oder qui a domo nostra sunt infeudati. In der Abhandlung: Ueber Preuss. Lehen in Baczko Annalen des Königreichs Preuss. Quart. 3. S. 35 wird die Behauptung aufgestellt: Im Kulmischen Rechte seyen die feodales jeder Zeit Adelige und feodalis gleichbedeutend mit nobilis gewesen. Allein für diese Zeit ist diese Behauptung unrichtig; die gegebenen Beweise dafür sind äußerst schwach und sprechen mehr gegen als für den aufgestellten Satz. Wenn hier nämlich 1) gesagt wird, daß „vor Alters bei den Deutschen mit einem adeligen Lehen, Ritterlehen, niemand anders als ein Adeliger investirt wurde," so müßte doch vor allem erwiesen werden, daß alle Bestimmungen des Lehenrechts in Deutschland ohne Modification auch in Preussen angewandt worden seyen, daß man an die feodales in Preussen damals wirklich nur adelige Lehen ertheilt und daß es keinen feodalis gegeben habe, der nicht im Besitze eines adeligen Lehens gewesen sey. Dieser Beweis ist aber nicht zu führen. Wenn 2) im Kulmischen Privilegium neben cives auch feodales genannt werden, so stehen in diesen Ausdrücken keineswegs Bürgerstand und Adel einander gegenüber, wie der ganze Inhalt der Kulm. Handfeste schon selbst beweiset, sondern feodales sind hier nur die in Thorn und Kulm wohnenden Lehensleute des Ordens. Die Stelle bei **Dusburg** c. 27, wo nobiles et feodatarii neben einander stehen, kann 3) vielmehr zum Beweise dienen, daß nobilis und feodatarius nicht ein und dasselbe bedeuten. Eben so wenig beweiset der c. 161 erwähnte feodatarius miles. Außerdem könnten 4) aus Urkunden vielfache Zeugnisse vorgelegt werden, daß in Preussen die feodales keineswegs immer nobiles sind.

3) Wie schon die Kulmische Handfeste bestimmte.

nen und der letztere eine förmliche Verzichtleistung auf das Besitzthum aussprechen. Dadurch fiel es der Bedeutung nach zunächst eigentlich wieder dem Orden zu und der Meister übergab es daher dem Käufer dann gleichsam als neue Verleihung mit allen darauf ruhenden Rechten, Leistungen und Verpflichtungen [1]).

Solches war, so viel aus den vereinzelten, sparsamen Quellen erkennbar ist, der Stand der Verhältnisse im ländlichen Besitze der Deutschen Einzöglinge bis gegen das Jahr 1260. Von deman aber, während der Zeit des Abfalles der Preussen vom Orden, unterlagen die Deutschen einem überaus schrecklichen und jammervollen Schicksale. Man sah Jahre lang keinen auf dem ihm zugewiesenen Gute sitzen. Ein großer Theil war der Rachwuth der Preussen aufgeopfert worden; die andern hatten sich in die Ordensburgen geflüchtet und führten hier das traurigste Leben, denn unter beständiger Gefahr und Noth waren sie und die Bürger der Städte noch die einzigen, durch welche der Orden sich hinter seinen Mauern aufrecht hielt, indem ihre Lehenspflicht sie allerdings zur Vertheidigung der Ordensherrschaft verband. Freilich hatte anderer Seits dieser bedrängte und bedrückte Zustand der Verhältnisse für die Deutschen Einzöglinge manchen günstigen Erfolg. Die Ordensherren lernten jetzt die Wichtigkeit und den Werth der Beihülfe der Deutschen in ihrer Sache ungleich höher schätzen; in den letztern aber erwachte auch selbst das Gefühl dieser ihrer Wichtigkeit für den Orden und sie wagten nun auch um so kühner manche Forderung an die Ritter zur Feststellung ihrer Verhältnisse. So

1) So verkaufte z. B. Ulrich von Sidow (Ulricus de Schidowe) sein Gut an die Brüder Konrad von Altendorf und Burchard von Muckenberg im J. 1259. Im J. 1258 kommt ein Beispiel vor, quod *nobilis domina* Udulgardis Nicolai relicta decem et octo mansos a Conrado de Broidin sua pecunia legittime comparavit, quos ipsa et earum (!) veri heredes iure Colmensi debent inperpetuum possidere. Geh. Arch. Schiebl. XCV. Nr. 68. Christburg. Verschreib. Fol. XI. p. 71.

benutzten die Deutschen Lehensleute in Ermland und Natangen diese bedrängte Zeit, um von dem Landmeister die Zusage zu fordern, daß nach der Preussen Unterwerfung sich die Verpflichtung ihres Kriegsdienstes zur Vertheidigung des Landes nicht über die Gränzen von Samland, Natangen, Ermland, Barterland und Pogesanien bis an die Weichsel erstrecken solle[1]).

In derselben bedrängten Zeit sah sich der Bischof von Samland auch genöthigt, manche seiner kirchlichen Güter an Deutsche Ankömmlinge zu Burglehensdiensten auszugeben, nach welchen diese als Lehensleute des Bischofs nur zur Vertheidigung der Burg, in deren Nähe sie saßen, zu dienen verpflichtet waren. Versäumten sie hierin ihre Pflicht, so fielen ihre Lehensbesitzungen ohne weiteres wieder an die Kirche zurück[2]). Uebrigens waren sie zinspflichtig, besaßen ihre Güter auf Kulmisches Recht und konnten sie ebenfalls nur mit des Bischofs Bewilligung veräußern.

Dieß waren indessen nur Erfolge der Noth und des

---

1) Es ist hievon schon oben gesprochen. — Es waren also s. g. gemessene Dienste, welche sich die Lehensleute von Ermland und Natangen auf diese Weise erwarben.

2) So heißt es in einer Verschreibung über ertheilte Burglehen: Insuper predicti cives apud castrum nostrum Schonewick habebunt residentiam corporalem, municiones et ecclesiam contra quemlibet eam inpugnantem tenentur fideliter defensare, quod si non fecerint, quod extunc ipsa bona ad nos reverterentur et in nullo promisso predictorum bonorum ipsis erimus obligati. Matricul. Fischhus. p. XXXII. Wir finden diese Güter als feuda castri Bischoveshusen, que borklehen dicuntur, auch noch im J. 1332 erwähnt. Der in Deutschland gewöhnliche Name feudum urbanum kommt hier nicht vor. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. B. II. S. 368. Zuweilen war eine Besitzung zum Theil Burglehen, zum Theil nicht. So verleiht der Bischof Siegfried von Samland einem gewissen Remboto in Gnidau sieben Huben Landes und bestimmt: de quibus septem mansis ipse et sui heredes tres habebunt in feudo, quod vulgariter burchleyn dicitur, liberos a decimis et omni opere rusticali, de quatuor vero residuis idem Remboto et sui heredes nobis et nostris successoribus singulis annis duas marcas presentabunt.

Dranges; denn die schweren Zeiten des Kampfes des Ordens mit seinen Deutschen Einzöglingen gegen das abtrünnige Volk in Preussen konnten der Fortbildung und weitern Entwickelung der Lehensverhältnisse der Deutschen Einsassen nichts weniger als förderlich seyn. Während daher im Laufe dieser Kriegszeiten die meisten und wichtigsten Territorial-Verhältnisse der eingeborenen Preussen in vorerwähnter Art sich schon ziemlich vollkommen ausgebildet und fester gestaltet hatten, gewannen die Verhältnisse des Lehenwesens der Deutschen in Preussen ihre festeren Regeln und Formen erst nach Beendigung des Krieges, als der Orden erst gleichsam wieder Herr von Grund und Boden ward. Die Ordensgebietiger hatten nämlich auch im Laufe des Krieges den Deutschen Einzöglingen zur Ermunterung ihres Eifers und zur Belebung ihrer Thätigkeit für die Sache des Ordens bedeutende ländliche Besitzungen theils versprochen, theils auch schon zugewiesen. Aber viele von diesen Lehensleuten, unter andern auch die in Ermland wußten selbst im Jahre 1285 noch nicht, auf welches Recht und unter welchen Bedingungen und Verpflichtungen sie forthin auf ihren Gütern sitzen sollten[1]). Auf ihre Bitte um nähere Bestimmung hierüber setzte nun der Landmeister in dem erwähnten Jahre fest: die Lehensleute erhalten ihre Besitzungen mit allen Zubehörungen auf Kulmisches Recht und mit immerwährender Erblichkeit, mit Ausnahme von Gold-, Silber- und andern Metallgruben oder Salzquellen, auf welche sie nur das Recht haben, wie es im Kulmerlande gilt. Es gehören ihnen ferner die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nebst den Strafgefällen in allen ihren Besitzungen; nur die s. g. Straßengerichte verbleiben forthin dem Orden[2]). Sie sollen aber das Gericht über ihre Bauern

1) Der Landmeister sagt selbst von ihnen: Accedentes (fideles nostri feodales in Warmiensi districtu) nostram presenciam cum instancia supplicarunt, ut ipsos quo jure super bonis eorum, que a domo nostra possident, gaudere deberent, dignaremur reddere cerciores, cum nullum adhuc super eo forent privilegium consecuti.

2) Die Urkunde enthält hierüber noch einzelne nähere Bestimmun-

und Leute nach eben dem Rechte und derselben Sitte ausüben können, wie der Orden über die seinigen [1]); nur zu Lebensstrafe und Verstümmelung der Glieder sollen sie niemanden gerichtlich verurtheilen ohne Vorwissen der Ordensgebietiger, deren Rath in solchen Gerichtsfällen einzuholen ist. Außerdem erhalten sie freie Fischerei im frischen Haffe zu ihrem Gebrauche. Neben diesen Rechten und Freiheiten, welche der Orden den Lehensleuten in Ermland einräumte, wurden auch ihre Leistungen und Verpflichtungen bestimmt: Sie leisten Kriegsdienste auf gerüsteten Streithengsten und in leichter Waffenrüstung in den soeben erwähnten sechs Landschaften [2]) und erscheinen beim Bau neuer Befestigungen bewaffnet, so oft sie dazu gefordert werden [3]). Ob sie dem Orden auch außerhalb der genannten Gebiete zu Dienst ziehen wollen, bleibt ihrem freien Willen überlassen. Ihre Leute

---

gen; so heißt es z. B. Si homines in villis residentes aut hospites advene, si moram in ipsis villis fecerint et super communibus viis in ipsis villis deliquerint, tale iudicium ad predictos feodales et eorum heredes sicut et in aliis suis bonis volumus pertinere. Ausnahmen, in welchen auch die Straßengerichte verliehen werden, gab es wenig. So heißt es in einer Verschreibung Konrads von Thierberg für Thomas Weiß genannt von Bechem: Porro omnia iudicia viarum et per eas transeuntium et in ipsis viis delinquentium in omnibus bonis suis sibi et heredibus suis conferimus; unam solam viam tantum aut stratam per predicta bona sua transeuntem nobis reservamus iudicandum.

1) D. h. wie oben S. 457. Anmerk. 1 angeführt ist, nach Polnischem Rechte.

2) Die ausdrückliche Anwendung hievon finden wir schon im Jahre 1287 in einer Verschreibung für jenen Thomas Weiß genannt von Bechem, wo es heißt: Volentes ut uno tantum dextrario phalerato in his solum terris nobis deserviant, videlicet Sambia, Barthia, Natangia, Pogesania, Pomesania et Warmia nec in aliis terris nobis deservire, nisi propria velint voluntate, sint astricti.

3) An Bauarbeit ist hiebei natürlich nicht zu denken, sondern nur an Schutzleistung während des Baues gegen den Feind. Daher heißt es auch nur: cum armis sicut condecet *interesse* novis municionibus, cum requisiti fuerint, construendis astricti sint.

auf ihren Gütern [1]) dagegen sind eben so wie die Leute des Ordens zu Heerfahrten und Kriegsreisen, zur Landwehr und zu neuem Burgenbau theils als Fußvolk theils als Reiter gerüstet zu erscheinen verpflichtet, zu andern Diensten aber und zur Zehntlieferung nur für ihre Herren verbunden [2]). Zehnten und Zins leisten die Lehensleute sammt ihren Hintersassen nach den Bestimmungen der Kulmischen Handfeste; doch sind die letzteren nicht zum Zins verpflichtet. In solcher Weise wurden die Lehensverhältnisse zur Zeit eines General-Kapitels der Ordensgebietiger in Elbing für Ermland bestimmt [3]).

Seit dieser Zeit bildete sich nun das Lehenwesen auch in Preussens übrigen Landschaften vollkommener aus. Die soeben erwähnten Bestimmungen gaben auch für die übrigen Gebiete des Landes die nöthige feste Grundlage, denn im Ganzen galten sie als allgemein durchgehende Regeln, die zuweilen nur bald in Rücksicht auf persönliche Verhältnisse, bald in örtlichen Umständen Ausnahmen und Abänderungen erlitten. Dahin gehört unter andern der gemessene Lehendienst, den z. B. die Bischöfe oft nur auf die Vertheidigung ihrer Diöcesen oder auch nur auf die einer Burg ausdehnten [4]). So ward bisweilen dem Lehensmanne außer der freien Fi-

---

1) D. h. ihre Hintersassen, eorum homines, qui in eisdem bonis resident.

2) Nec ad alia servicia domui sint obnoxii, sed suis dominis feodalibus videlicet supradictis. In der erwähnten Verschreibung für Thomas Weiß genannt von Bechem heißt es: Volumus etiam, ut eidem Thome et suis heredibus homines eorum in predictis bonis residentes atque in futuro in ipsis qui resideant in solvendis decimarum fructibus, in omnibus servitiis sint parati, quemadmodum homines nostri nobis.

3) Diese für die Geschichte des Lehenrechtes in Preussen sehr wichtige Urkunde befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. XXV und schließt mit den Worten: Datum tempore capituli nostri generalis celebrati in Elbingo anno d. M. CC. LXXXV. pridie Kalend. Maji.

4) Dasselbige wie in Deutschland; vgl. Eichhorn a. a. O. B. II. S. 367 e) und k).

scherei[1]) auf seinen Besitzungen auch noch ausdrücklich die Jagdgerechtigkeit ertheilt.

Da diese Lehensleute zum großen Theile aus adeligen Geschlechtern Deutschlands stammten, sich auf ihren Besitzungen, jedoch meist nur unter landesherrlicher Bewilligung, zu ihren Wohnsitzen Burgen erbaueten[2]) und bald für einzelne aus ihrer Zahl auch der Ritter-Name gewöhnlich ward[3]),

---

1) Diese jedoch immer nur mit dem s. g. kleinen Gezeuge, nämlich wie der Bischof von Ermland es erklärt: „Hantwaten, Stokenezze, Clebenezze, Hamen, Worfangeln, Rüsen, Wenzer und Säcke zu stellen."

2) Diese Burgen erbaueten die Lehensleute bald ohne weiteres zu ihrer eigenen Sicherheit, *Dusburg* P. III. c. 27; bald erhielten sie in ihren Verschreibungs-Urkunden vom Orden die ausdrückliche Erlaubniß zum Bau einer Burg auf ihrem Gute. So ertheilte z. B. der Bischof von Pomesanien im J. 1293 den Rittern Dieterich und Cothobor von Stange das Recht, unum construere Molendinum, *Castrum* etiam, ubi necesse habuerint, Civitatem unam, ecclesias construendi et conferendi in predictis suis bonis.

3) Miles war die Bezeichnung für einen solchen Ritter. Von Lang sagt ganz richtig im Hermes B. XXX. H. I. Jahrg. 1828. S. 148: „Was in lateinischen Urkunden unter dem Namen Miles vorkommt (*Ducange* v. Miles), bezeichnet Leute, die im Hof- oder Kriegsdienste standen oder zum Militärdienste verpflichtete Beneficien besaßen. Man ließ sich auf diese Art zum Miles bestellen (in militem se dedit), man wurde ein Miles Regis, Ducis, Marchionis, Domini; ja nicht allein die Bischöfe, sondern selbst die Aebte hatten eine Ueberzahl solcher milites. Erst später, in der Mitte des 13. Jahrhund., wenn sich Adelige diesen Titel selbst geben und ihrem Geschlechtsnamen oder Amt nachgesetzt haben, läßt sich auf eine andere Bedeutung dieses Wortes schließen." Diese Bemerkung paßt ganz für unsern Fall. In Preussen finden sich die Milites in der Bedeutung von Rittern am frühsten im Kulmerlande in der Landschaft Pomesanien, doch nicht viel vor dem Ende des 13. Jahrhunderts. Dieterich von Stange war einer der ersten, welche den Titel Miles dort führten. Nachmals kommt er in diesem Geschlechte sehr häufig vor. So wird auch Dieterichs Bruder Cothobor von Stange im J. 1293 ebenfalls Miles genannt; so nachher strenuus Miles dominus Ticzmannus Stange, Schamborius Stange der Ritter. Ferner in Pomesanien Symon Miles, Johannes de Ever Miles, Albertus de Tymovia Miles, Henricus de Panckow Miles u. a. Auch

indem die in Deutschland herrschenden Begriffe von Ritterbürtigkeit und Ritterwürde [1]) natürlich auch bei den Deutschen in Preussen fortwirkten und somit auch hier Edle, Vasallen oder sonst reiche Grundbesitzer diese Würde erlangen konnten, so gingen aus diesen Deutschen Ordensvasallen die eigentlichen Landesritter hervor, die wir in den nächsten Zeiten fast in allen Landschaften auf ihren Herrenburgen sitzen sehen. Als solche adelige Lehensleute finden wir unter andern schon um diese Zeit in Preussen Heinz von Mul [2]), Nicolaus von Untenau, Dieterich von Pynau, Heinrich von Stubech, Ulrich von Sidow (Schidow), Konrad von Altendorf, Burchard von Muckenberg, Dieterich von Brandis, Dieterich von Tiesenau, der Ritter Dieterich von Stange, Gerhard von Ochla, Ludwig von Krickassin, Martin von der Mark, der Ritter Dieterich von Oelsen, Konrad von Leiwitz, Hermann von Meiningen, der Ritter Johannes von Ever, sein Bruder Friederich von Ever, der Ritter Dieterich von Ganshorn, der Ritter Albert von Tymau, der Ritter

---

alte Stammpreussen erhielten die Ritterwürde bei besondern Verdiensten um den Orden. So war der Preusse Slobote, ein Nachkomme des Sclodo von Quedenau, mit der Ritterwürde geschmückt und wird Miles genannt; s. Handfest. des Bisth. Samland p. XXII. Auch der um den Orden so viel verdiente Macho wird in den Stand der Ritter erhoben; wenigstens soll er seine Besitzungen haben iure Theutonicali, sicut habent meliores milites Culmenses. Freilich würde auch wenig dagegen einzuwenden seyn, wenn man in dieser Urkunde des Bischofs Albert von Pomesanien vom J. 1260 die Bezeichnung miles in der zuerst berührten Bedeutung nähme, denn wenn der Bischof dem Macho die Verpflichtung auflegt: Expeditioni vero Ecclesie nostre tenebitur sicut ceteri milites in Episcopatu nostro ut defensor et adjutor sit ecclesie nostre contra quoslibet invasores, so tritt wohl allerdings die zuerst erwähnte Bedeutung mehr hervor.

1) Vgl. Eichhorn a. a. O. B. II. S. 107.

2) Dieses Geschlecht blühete in Preussen noch im 15. und 16. Jahrhundert. Georg von Mul oder Maul z. B. war ums J. 1450 Eidechsen-Ritter.

Heinrich von Panckow, Thomas von Panckow, Heinrich von Lemberg und mehre andere [1]).

Während nun in solcher Weise durch diese Lehensleute der Deutsche Adel in Preussens Gebieten sich hie und da ansiedelte und der Landadel seine Begründung erhielt, entstanden durch herbeigezogene Deutsche Ansiedler auch eine zahlreiche Menge neuer Deutscher Dörfer, in deren Anlage und Gründung, sobald der Krieg im Lande beendigt war, der Orden mit den Bischöfen förmlich wetteiferte; es entstand ein Deutscher Bauernstand, in welchem das Deutsche Wesen, Deutscher Geist, Deutsche Art und Sitte, Deutsche Ordnung und Sprache erst ihre feste Grundlage und Haltung erhielten. Dem Bauernstande der Preussen gegenüber bildete sich in diesem Deutschen Bauernstande zuerst eigentlich der Boden aus, auf welchem der Same der Deutschen Eigenthümlichkeit in allen ihren Beziehungen immer weiter und weiter fortwuchern uud so weit heranwachsen und reifen konnte, bis er im Stande war, die Eigenthümlichkeit des eingeborenen Volkes mehr und mehr niederzudrücken und endlich ganz zu verdrängen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert daher, die Entstehung und erste Verfassung dieses Deutschen Bauernstandes hier etwas näher zu verfolgen.

Gewiß war nirgends von Seiten des Ordens und der Landesbischöfe ein lebendiger und thätiger Eifer nothwendiger, als in der Vermehrung der Bevölkerung und im bessern An-

---

1) In Rücksicht des Kriegsdienstes heißt es in den Verschreibungen dieser adeligen Lehensbesitzer insgemein, daß sie cum uno dextrario fallerato deservire tenebuntur. Allein mit dem adeligen Stande hing an sich diese Art des Kriegsdienstes nicht zusammen, sondern nur mit der Größe der Besitzungen. So heißt es ausdrücklich in einer Verschreibung des Pomesanischen Bischofs Heinrich für den Ritter Dieterich von Ganshorn: Er und seine Erben *pro hiis C et X mansis* nobis et ecclesie nostre inter terminos dyocesis nostre cum uno dextrario fallerato deservire tenebuntur.

bau des Landes durch neue Bewohner, denn Hunderte von Dörfern waren in dem langen Kriegssturme gänzlich untergegangen, Tausende der alten Landesbewohner hatte das Schwert oder Krankheit oder Jammer und Elend hingerafft und viele Gegenden Preussens, so unter andern die bischöflichen Theile Pomesaniens und Ermland waren so arm und menschenleer, daß die Bischöfe kaum noch den nöthigen Lebensunterhalt daraus gewinnen konnten[1]). Nur durch Gründung und Erhebung des Bauernstandes und neuer Dörfer ward es möglich, auf dem wüsten und verödeten Lande wieder ein frisches und regsames Leben und mit ihm neue Freude, neues Glück und neuen Wohlstand hervorzurufen[2]). Man verfuhr hiebei sowohl von Seiten des Ordens als in den bischöflichen Gebieten gemeinhin in folgender Weise.

Es wurde in der Regel einem bewährten, tüchtigen Manne aus der Zahl der Deutschen Einzöglinge eine bestimmte Strecke Landes oder eine gewisse Anzahl Huben vom Landmeister oder einem Bischofe unter der Bedingung verschrieben, daß er sie mit neuen Bewohnern besetzen und diese zu einer Gesammtheit oder einer Gemeine in ein Dorf sam-

---

1) Der Bischof Heinrich von Pomesanien sagt noch in einer Urkunde vom J. 1293: Nostra ecclesia ad tale exterminium sive excidium devenerat propter continuos insultus gentilium et paganorum, quod ab ecclesia nostra dominus Albertus bone memorie noster predecessor eciam victum tenuem habere non poterat; Urk. im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 1. Auch der Bischof Heinrich von Ermland spricht im Privilegium von Braunsberg im J. 1284 von der Verwüstung seines Landes: Nos, sagt er, reformationi terre nostre, que per apostasiam Pruthenorum acriter destructa, quantum possumus intendentes — —.

2) So sagt das Domkapitel von Ermland in einer Urkunde: Nos Henricus prepositus Warmiensis ecclesie totumque Capitulum ecclesie utilitati ut tenemur salubriter intendere cupientes nec videntes modum alium, quo facilius eiusdem status ecclesie valeat emendari, nisi quod nostre terre situs steriles solitudinis heremique vicio patenter obruti locacionis iure compertis fidelibus et ydoneis exponantur.

meln solle[1]). Ueber das Maaß und die Art der Vertheilung der Hubenzahl wurde ihm nichts vorgezeichnet. Er selbst aber erhielt für die erste Besetzung dieses zugewiesenen Landgebietes jeder Zeit eine Anzahl von Freihuben, bald sechs, bald acht, bald auch von der ganzen Zahl die neunte oder zehnte Hube[2]). Zugleich wurde außerdem ihm und seinen Erben das Schultheißen-Amt in dem neuzugründenden Dorfe auf erbliches Recht ertheilt[3]) und als Einkommen ein Theil, meist nämlich ein Drittel der Gerichtsgebühren angewiesen. Da dieses Amt somit förmliches Eigenthum seiner Familie war, so konnte es von ihm auch veräußert werden[4]).

---

1) Dafür war in den Verschreibungs-Urkunden der Ausdruck locare oder locatio gebräuchlich. Die Ländereien werden also gewöhnlich verschrieben ratione locationis, iure locationis oder auch iure hereditario ad locandum, oder mit der bestimmten Verpflichtung, quod ibi unam villam locare tenebuntur.

2) Diese Freihuben galten als Lohn für seine Amtsgeschäfte und es heißt daher quod de predictis mansis Sculteto, ut suornm laborum premium recipiat, quatuor mansos liberos hereditarie assignamus. Eine merkwürdige Ausnahme hievon machte der Landmeister Konrad Sack im J. 1307. Er ertheilte einem gewissen Quetke und dessen Erben das Schultheißenamt in einem Dorfe dicht vor der Ordensburg Roggenhausen und außerdem 6 Huben Landes. Auf drei dieser Huben aber legte er die Verpflichtung, die Briefe der Ordensritter von seinem Dorfe nach zwei andern Dörfern weiter zu befördern; — de quibus sex mansis tres libere possidebit, ita ut ipse Quetke et sui heredes de prefatis liberis mansis literas missiles fratrum in villas, que Nogathen et Wyderse nuncupantur, quandocunque a fratribus requisitus fuit, ducere sit ligatus. Die andern drei Huben waren zinspflichtig.

3) D. h. in dem Sinne auf erbliches Recht, als überhaupt das ius hereditarium in Preussen zu verstehen ist. Wenn in Deutschland die Verleihung des Schultheißenamtes nach Eichhorn a. a. O. B. II. S. 360 auch meistens erblich oder lehensweise geschah, so folgte man diesem Gebrauche im Allgemeinen zwar auch hier, aber im Ganzen herrschte doch die in Lehensweise ertheilte Verleihung entschieden vor.

4) Oft werden die Freihuben, das officium scultetie et tertia pars mulctarum iudicalium als ein Ganzes zusammengefaßt und als solches iure Culmensi libere perpetuo ertheilt. Im Fall der Schultheiß ohne Erben starb, fiel sein Amt dem nächsten Ordenshause anheim und der

Sollte das Dorf eine Kirche erhalten, so wurde für diese eine Anzahl Freihuben, bald vier, bald fünf oder sechs ausgesetzt[1]). Es ward ferner zugleich bestimmt, auf welches Recht die zugewiesene Hubenzahl an die einzelnen Besitzer ausgethan werden sollte. Alles, was Abgabe und Leistung hieß, wurde aufs Land gelegt und der Orden oder der Bischof schrieben zum voraus das Maaß der Zinszahlung vor, welche jede Hube tragen sollte, eben so den Zehnten nach Kulmischem Rechte[2]). Dieser Zins und Zehnte wurden aber selten sogleich von den Dorfbewohnern erhoben, denn gewöhnlich erhielten diese bald sieben oder zehn, bald zwölf oder funfzehn Freijahre, während welcher Zeit sie sich anbauen, das Land urbar machen und ihre Familien zu einigem Wohlstand erheben konnten. Diese Befreiung von Zins und Zehnten bezog sich jedoch nur auf die Leistung an den Orden; den Zehnten

Komthur des Hauses verkaufte es dann wieder. Die Veräußerung des Amtes von Seiten des Schultheißen selbst durfte jedoch immer nur mit Erlaubniß des Ordens oder des Bischofs geschehen. Ein Gebietiger sprach es dann dem Käufer zu. Ueber jenen Fall heißt es z. B. in einer Urkunde des Landmeisters Meinhard von Querfurt vom J. 1286: Relatione fratrum nostrorum in Rogenhusen ad nos veridice devoluta didicimus, Guntherum Scultetum IV mansos et dimidium ad officium Sculteties iure Culmensi in villa Dameraw sibi suisque heredibus a fratre Henrico de Wedersberg tunc temporis in Rogenhusen commendatore emptione rationali comparasse, quos mansos sine censu libere dictus Guntherus in perpetuum iure hereditario possidebit.

1) Im Privilegium des Dorfes Blumenau heißt es: quod in villa possunt eorum de consensu, quorum interest, ecclesiam edificare et per conventum sacerdotem, si placuerit, officiare.

2) Dieser Zins war verschieden, wahrscheinlich nach Verhältniß der Güte des Bodens. Die Hube gab bald 16 Scot und zwei Hühner, bald drei Vierdung und 2 Hühner, bald eine halbe Mark Denare und 2 Hühner, oder 9 Scot Preuss. Denare und 2 Hühner oder eine halbe Mark und eine Gans. Es kommt auch vor von jeder Hube 3½ Vierdung und 5 Hühner. Zuweilen stieg der Zins mit den Jahren bis zu einer gewissen Höhe. So werden erst 3 Freijahre bestimmt; im 4ten Jahre soll man dann zahlen de quolibet manso dimidium fertonem denar., im 5ten unum fertonem, im 6ten novem Scotos und im 7ten mediam marcam und hiebei soll es dann bleiben.

an die Kirche oder den Pfarrer mußte man immer sogleich liefern [1]). Nach Verlauf der Freijahre waren die Dorfeinsassen verpflichtet, den bestimmten Zins und Zehnten an das nächste Ordenshaus zu bringen [2]). Hielt der Schultheiß im Dorfe einen Krug oder eine Schenke, so zinsete er hievon besonders. Von Fleisch= und Brodbänken fiel die eine Hälfte des Zinses an ihn, die andere an das nächste Ordenshaus. Den Zins der Dorfmühlen zog das letztere allein. Bisweilen wurde den Dorfbewohnern auch die besondere Begünstigung, in ihrem Dorfbezirke zur Rettung in Gefahren eine Burg zu erbauen [3]). Von bäuerlicher Arbeit oder vom Schaarwerke waren die Deutschen Dorfbewohner in der Regel völlig frei und es gilt nur als Ausnahme, wie eine Dorfschaft einmal im Jahre zu einer achttägigen Arbeit an das nächste Ordenshaus verpflichtet war [4]). Der Name eines neuen Dorfes wurde entweder vom Landmeister, vom Bischofe und dem Domkapitel schon im voraus bestimmt, oder der Name des Gründers und ersten Schultheißen ging auch auf das Dorf über; so gründete im Jahre 1289 ein Schultheiß Dieterich das Dorf Dieterichswalde, ein Schultheiß Walther 1287 das Dorf Walthersdorf, ein Schultheiß Burchard im J. 1289 das Dorf Burchardsdorf.

Es lag in der Art der Entstehung solcher Dörfer, daß die ersten Bewohner ausschließlich nur Ackerleute waren, an

---

1) Außer dem oft gefristeten Zins bedingen dann die Verschreibungen: Plebano suo quoque de quolibet manso unum modium siliginis et unum modium avene singulis annis sunt astricti. Diesen Zehnten mußten die Dorfbewohner auch dann entrichten, wenn die Kirche des Dorfes auch ihre Freihuben hatte.

2) Es heißt dann ausdrücklich: Quam quidem annonam super domum nostram ducere tenebuntur.

3) Wir finden den Fall einigemal, wo gesagt wird: Item indulgemus sepedicto Sculteto et rusticis ville, quod infra terminos suos edificent castrum, si volunt, ad quod confugiant tempore necessitatis.

4) Es kommt einigemal vor, wo es heißt: Preterea rustici singulis annis octo dies cum requisiti fuerint, nobis laborabunt.

welche der Schultheiß die Zinshuben ausgethan hatte. Es war aber natürlich, daß sich für die Befriedigung und Lieferung der nächsten und nothwendigsten Bedürfnisse der Landleute bald auch Handwerksleute und Kleinkrämer in den Dörfern ansiedelten und ihre Fleisch-, Brod- und Schuhbänke anlegten oder mit einigen Kaufwaaren Kleinhandel trieben [1]). Sie zahlten für ihr Geschäft einen bestimmten Zins, der meistens an den Schultheiß fiel.

In des Schultheißen Amt lag die Verpflichtung, in allen Fällen die Dorfordnung aufrecht zu erhalten, auf richtige Einlieferung des Zinses und des Zehnten zu sehen, die Säumigen hiebei mit Strafen zu belegen [2]), Zwist und Streit unter den Bauern zu schlichten, über Mein und Dein Gericht zu üben u. s. w. Es gab indessen auch eine bedeutende Anzahl Dörfer, in welchen kein Schultheiß saß [3]). Bei reindeutschen Dörfern war dieses allerdings ein seltener Fall; sie genossen dann meistens das Magdeburgische Recht und waren in ihren Gerichtsfällen gemeinhin an das nächste Ordenshaus gewiesen, wo der Komthur oder Vogt die Stelle des Schultheißen vertrat [4]). In allen reinpreussischen Dörfern,

1) Dieß sind die bancae carnis, panis et sutorum, die wir im 13. Jahrhundert schon häufig in den Dörfern finden oder die macella (maxilla), in quibus panes et carnes venduntur. Hie und da kommt in Dörfern auch schon Tuchhandel vor.

2) Darüber heißt es z. B.: Qui ante nativitatem domini eas (i. e. mensuras) non solverint, postea solvent cum pena quatuor solidorum et sic deinceps non solventes semper post sex ebdomadas eandem penam incurrent et pro mensuris et pena ista Scultetus vel starosta poterit vadiari.

3) Es kommen namentlich auch Fälle vor, in welchen das Schultheißenamt eines zu einer Stadt gehörigen Dorfes mit dem Schultheißenamte der Stadt vereinigt war; z. B. bei Mohrungen.

4) So heißt es z. B. bei dem Dorfe Hanswalde, wo ein gewisser Johannes bloß die Location des Dorfes, aber nicht das Schultheißenamt hatte: Jure utentur (villani) Meydeburgensi reprehensas suas sententias in Cristburg afferendo. Dagegen giebt das im J. 1299 gegründete Dorf Blumenberg das Beispiel, daß es einen erblichen Schultheißen hatte und es doch in seiner Verschreibung hieß: Jure utentur

wo also ausschließlich Preussen die Gemeine bildeten, ist das Schultheißenamt eine äußerst seltene Erscheinung und nur etwa dann vorhanden, wenn ein Preusse das Dorf ganz neu angelegt hatte; aber selbst diese Fälle kommen nur in späteren Zeiten vor[1]). Alle diese Dörfer standen vielmehr in allen ihren Verhältnissen unter dem vom Orden oder vom Bischofe über die Landschaft gesetzten Landvogt, der folglich alles richtete und schlichtete, was unter den Preussischen Dorfbewohnern vorfiel. Selbst auch in solchen Dörfern, in welchen Preussen und Deutsche zusammenwohnten und über die letzteren ein Schultheiß saß, gehörte das Gericht über die Preussen nicht diesem, sondern zur Vogtei[2]). Ueberhaupt war der Preusse im Gerichte stets nur dem Orden oder dem Bischofe oder deren Vögten unterworfen. Zwar ertheilte man zuweilen auch solchen Preussen, die nicht Withinge waren, auf ihren Besitzungen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, allein doch immer mit der Beschränkung, daß sie nur in des Vogts

---

(incolae villae) Magdeburgensi in civitate Christburg necessitatis tempore suas sententias afferentes. Hier richtete der Christburgische Stadt-Schultheiß; aber dem Dorf-Schultheiß war dennoch zugewiesen tertia pars mulctarum iudicialium omnium iudiciorum. Dieses ius Magdeburgense war in diesem Falle dem ius Theutonicum und dem ius Polonicum entgegengesetzt. Im Kulmerlande und besonders jenseits der Weichsel bei Nessau und in der Gegend umher geschahen zu Ende des 13. Jahrhund. öfter Verleihungen iure Theutonico. Zuweilen wird noch ausdrücklich hinzugefügt: die Bewohner a iure etiam Polonico sint exempti. Also herrschte dieses ius Polonicum damals auch noch in der dortigen Gegend. Vgl. *Hartknoch* Dissertat. XVII. p. 325.

1) So gründete z. B. der Preusse Glande das Dorf Glandemannsdorf und wir finden dann den Preussen Coyte darin als Scultetus.

2) So wohnten z. B. im Dorfe Medenau in Samland Preussen und Deutsche neben einander. Ueber die letztern wird das Schultheißenamt einem gewissen Halbpage iure hereditario übertragen und zwar ita quod tertia pars maiorum et minorum iudiciorum in ipsa villa tantummodo sibi cedat, reliquis vero duabus partibus nobis et nostris successoribus reservatis. Exceptis eciam Pruthenis, de quibus eidem Halbp. aut eius successoribus nullam iudicandi tribuimus potestatem, sed ipsos iurisdictioni nostre advocatie penitus reservamus.

Gegenwart geübt werden durfte [1]). Deutsche konnten nie unter dem Gerichte eines Preussen stehen.

Wie in solcher Weise der Orden in seinem Landgebiete und der Bischof in seinem bischöflichen Theile, ebenso verfuhr in der Anordnung und Bestimmung solcher Verhältnisse auch der Deutsche Lehensmann in seinem Besitzthum. Auch er that zur Gründung von Dörfern eine bestimmte Anzahl Zinshuben auf seinem Gute aus, setzte den Schultheißen ein, benannte die Freijahre, die Höhe des Zinses, ließ sich den Zehnten liefern u. s. w. So geschah es z. B. von dem reichen Gutsbesitzer in Pomesanien, dem Ritter Dieterich Stange, als er die beiden Dörfer Brakau (damals Brocowe) und Lamprechtsdorf an der Liebe unfern von Marienwerder gründete [2]).

Außer den Preussen und den Deutschen Einzöglingen wohnten in Preussen auch eingewanderte Polen und Pommern. Sie beschränkten sich indessen fast einzig nur auf Pomesanien; nur einzelne siedelten sich im Kulmerlande und in Pogesanien an. Ueber die Verhältnisse der erstern ist früher schon gesprochen [3]). Die im Lande wohnenden Pommern,

1) Das Kapitel von Ermland ertheilt z. B. dem Preussen Labilo auf seinem Gute zwar plenam auctoritatem iudicandi maiora iudicia et minora, tamen nostri capituli Advocato presente.

2) Die Original-Urkunde über Brakau im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 2. Ueber Lamprechtsdorf die Gründungs-Urkunde im Fol. Privileg. Capituli Pomesan. p. XXVI.

3) S. oben B. II. S. 298—300. — Eine merkwürdige Verschreibung in Beziehung auf die Polen ertheilt der Landmeister Konrad Sack an zwei Polen, die Gebrüder Bogusch und Gostko bei Schönsee, wo sie einige Jahre das Dorf Kauke iure Polonico besessen hatten. Tandem de ipsorum bona voluntate et consensu fr. Otto Commendator in Schonensee eandem villam ad utilitatem ordinis cum sexaginta mansis iure theutonico locavit; er giebt dem Bogusch und dessen Erben septem mansos liberos iure hereditario possidendos, wovon dieser und seine Erben tam in nostris quam in extraneis partibus in armis levibus tenetur nostris fratribus deservire. In scampno autem iudiciali quod Scheppenbanc dicitur non tenebitur sedere, quia nostre domui necessitatis tempore die noctuque est servitiis obligatus.

öfter unter dem alten Namen Wenden oder Slaven vorkommend, lebten im Allgemeinen in den nämlichen Verhältnissen, wie die Preussen; sie standen z. B. im Gerichtswesen ebenso unmittelbar unter dem Orden oder dem Vogte des Bischofs[1]).

Wirft man nun einen vergleichenden Blick auf das Ganze und stellt man die Verhältnisse und die Lage der Deutschen Einzöglinge mit denen der Landeseingeborenen in Rücksicht der Vorrechte, der Leistungen und Verpflichtungen der verschiedenen Stände zusammen, so stehen im Allgemeinen die Withinge gleich den Deutschen adeligen Lehensleuten[2]); ihr angestammtes Erbgut erhebt sie als Freiherren auf diesem Gute selbst noch über diese. Ebenso entsprechen die Preussischen Freilehens-Leute und Kölmer im Ganzen den gemeinen Deutschen Kölmern und es gleicht sich somit in den höheren Ständen zwischen Deutschen und Preussen das Territorial-Verhältniß in seinen wesentlichen Beziehungen völlig aus. Nur im niedern Stande herrschte Verschiedenheit. Der Deutsche Bauer stand ungleich freier da. Schon seine Stellung unter dem Schultheiß war bei weitem günstiger; er war zu keiner bäuerlichen Arbeit oder zum Schaarwerk verpflichtet. Kein Deutscher Dorfbewohner, der unter dem Schultheiß saß, leistete Kriegsdienste; lieferte er jährlich seinen Zins und Zehnten und fügte er sich in die allgemeine Landesordnung, so durfte kein Ordensgebietiger seine Freiheit antasten.

Der Komthur wollte auch dem Gostko 7 Huben in derselben Art ertheilen; weil dieser aber impotens ad serviendum war und sie ablehnte, so bekam er nur duos mansos hereditarie possidendos, von welchen er jährlich dimidiam marcam denariorum Culmensium et quatuor pullos entrichtete. Dann heißt es: Promisit etiam idem Gostko pro se et suis heredibus omnia iura facere et servare, que rustici dicte ville facere consueverunt. —

1) S. meine Geschichte Marienburgs S. 26.

2) Es kommen Beispiele vor, wo ausdrücklich edle und vornehme Preussen den Deutschen adeligen Lehensleuten gleich gestellt werden; so wird der edle Macho in Pomesanien in seinem Rechte gleich gesetzt den melioribus militibus Culmensibus, welche Deutsche waren.

Achtes Kapitel.

Städte und Bürgerthum.

Preussen kannte noch keine Städte, bevor der Orden ankam; also waren städtisches Wesen und Bürgerthum für die alten Landesbewohner ganz neue Erscheinungen, die ihnen Anfangs, wie es scheint, nicht besonders zusagten. Wie im alten Germanien gewöhnte auch hier der freie Sohn der Natur sich schwer an Mauer und Wall. So fanden also die ersten Städte in Preussen ihre Entstehung ausschließlich nur durch die Deutschen Einzöglinge, indem sich diese gemeinhin unter dem Schutze der Mauern einer Ordensburg und unter dem Schirm der bewaffneten Ritterschaft ansiedelten[1]) und zu ihrem Unterhalte das zunächst umherliegende Land bebaueten. Zur Gründung einer Stadt waren wohl immer vor allem zwei Bedingungen nothwendig; die eine, das Aeußere betreffend, war die Befestigung, die Umwallung und Ummauerung zu Schutz und Sicherheit[2]); die andere, das Innere betreffend, geht auf die urkundliche Feststellung einer geregelten, bestimmten Ordnung und Verfassung der Verhältnisse der Bewohner sowohl unter sich selbst, als zur

1) Diese ersten Ansiedler werden von den später hinzugekommenen Bewohnern durch den Ausdruck locatores unterschieden.

2) Wenn daher Eichhorn a. a. O. B. II. S. 114 von den Deutschen Städten sagt: „Die Erbauung der Städte ist meist nichts anders als ihre Befestigung", so bestätigt sich dieses auch vollkommen durch das Entstehen der meisten Städte Preussens.

Herrschaft oder zum Oberherrn des Landes. Hält man dieses Beides fest, so waren viele Städte in Preussen in ihren ersten Anfängen oft schon längst vorhanden, ehe sie noch als solche betrachtet werden konnten und ehe sich ein Bürgerthum und ein städtisches Gemeinwesen aus ihrer Mitte hervorbildete. Durch die erwähnte Ansiedelung Deutscher Einzöglinge unter dem Schutze einer Burg entstanden die meisten Städte zuerst eigentlich nur als Dörfer und der erste Schritt zur Erhebung einer Stadt geschah immer erst dann, wenn äußere Gefahren, wenn wiederholte Anfälle feindlicher Heerhaufen auf die Ordensburg die nahe angesiedelten Bewohner veranlaßten, den angebauten Bezirk zu ihrer Sicherheit mit Wall und Mauer zu befestigen. So lag also in der Befestigung die erste Gründung der Stadt [1]). Das nahe Land war den Bewohnern solcher Orte in der Regel nur unter der Bedingung zugewiesen, daß sie die Burg in Gefahren mit schützen und vertheidigen helfen sollten und weil sie somit ihr Besitzthum meist als Burggut oder Burglehen besaßen, so hießen sie selbst auch Burgleute oder Bürger [2]).

---

1) Man muß daher, wie in Deutschland (Eichhorn B. II. S. 43), auch hier die Burg (castrum) von der befestigten Stadt (civitas) wesentlich unterscheiden, wenn gleich auch hier in den meisten Städten sich beide neben einander fanden.

2) Sie werden Burgenses genannt, nicht Bürger in unserem Sinne, sondern solche, welche bei einer Burg in und zu deren Schutz wohnten. In dieser Bedeutung kommt auch das Wort Cives in Urkunden vor, wo es nicht Bürger einer Stadt heißen kann. Sehr deutlich spricht hierüber eine Stelle in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Samland vom J. 1268: Honestis viris Ludewico, Luperto, Appellanio, Johanni Hobant, Wernero magistro eorum cuilibet contulimus X mansos, de quibus predicti *cives* in Burchlehen tres libere possidebunt, pro residuis vero singulis quilibet predictorum dimidiam marcam nobis annuatim in festo b. Martini pro censu tenebuntur assignare. Insuper predicti *cives apud castrum nostrum Schonewick habebunt residenciam corporalem*, municiones et ecclesiam contra quemlibet eam inpugnantem tenentur fideliter defensare. Matricul. Fischhus. p. XXXII. Dienstleute, mit denen die Burgen besetzt waren, sind hier die Burgenses nicht, wie sie Eichhorn a. a. O. B. II.

Für den Schutz, den ihnen die Burg gewährte, entrichteten sie an die Burgherren ein s. g. Wartlohn und ein bestimmtes Maaß Getreide oder Wartkorn [1]). Schon der Umstand, daß diese Leistungen erlassen wurden, sobald der Ort zur Stadt erhoben ward [2]), spricht für diese ausgesprochene erste Gestaltung der Dinge. So oft mehre Jahre hindurch in dörflicher Weise lebend, bildeten die Bewohner auch ihre inneren Verhältnisse im dörflichen Character aus. Wie im Dorfe, so stand auch hier ein Schultheiß, selten in der ersten Zeit Meister genannt [3]), an der Spitze der Gemeine, und in der bürgerlichen Ordnung und Verfassung der jungen Stadt steht oft viele Jahre lang noch das Bild eines Dorfes da.

Dieser dörfliche Character des inneren Lebens blieb aber auch dann noch vorherrschend und bildete die Grundlage der

---

S. 43 anführt; vielmehr sind hier cives nur die oben bezeichneten Schutzbewohner, die für ihre Verpflichtung die feuda castrensia besaßen. Dieß bestätigt sich noch vorzüglich dadurch, daß eine eigentliche Stadt bei der Burg Schönewick erst im J. 1305 vom Bischof Siegfried gegründet wurde, in dessen Privilegium es heißt: Nos communicato consilio et consensu expresso nostri Capituli apud nostrum castrum Schonewick Civitatem construximus, in qua Cives seu burgenses supra quadraginta areas collocamus. Hier sind die Cives seu burgenses erst eigentliche Stadtbewohner.

1) Pretium speculatorum, quod vulgo Wartlon dicitur et mensura aratri, quod apud vulgum dicitur Wartkorn, so im Bartensteinischen, Kreuzburgischen u. a. Privilegien. Das pretium speculatorum ist ohne Zweifel das nämliche, was sonst auch pretium custodie heißt. So kommt in einer Verschreibung des Bischofs Heinrich von Pomesanien vor: Insuper predictum Alganden de mensura Episcopali et a pretio custodie de sua agricultura reddimus absolutum. Es war also eine Landsteuer, welche auch die burgenses trugen, so lange sie nicht Stadtbürger waren. Verwendet wurde sie zur Unterhaltung der Wartleute, die in Alnpecks Reim-Chronik so oft vorkommen und meist die Stellung und Züge der Feinde auskundschaften mußten.

2) So z. B. im Bartensteinischen und Kreuzburgischen Privilegium.

3) Das einfache Magister kommt nur zuweilen vor; selten oder nie die Zusammenstellung Civium magister.

bürgerlichstädtischen Verfassung, wenn der Bezirk der Burggemeine zur eigentlichen Stadt erhoben, das heißt wenn das Gemeinwesen in ein eigentliches Bürgerthum umgewandelt wurde, gleichsam der zweite Schritt zur Städtegründung. Dieses geschah gemeinhin dadurch, daß durch ein vom Landmeister, von einem Bischofe oder wohl auch bisweilen von einem Komthur [1]) ausgestelltes Privilegium die schon zusammenlebende Gemeine für eine Stadtgemeine erklärt und ihr die Rechte und die Verfassung zuertheilt wurden, die man als städtische Rechte und Verfassung ansah. Gewöhnlich wurde zunächst das Recht bestimmt, dessen die Stadt in ihren verschiedenen Verhältnissen forthin genießen sollte. „Da es zu den Eigenheiten der städtischen Verfassung gerechnet werden mußte, daß jede Stadt eine besondere Justiz- und Policeiverfassung, ja eine wenigstens der Form nach besondere Gesetzgebung habe, so war es natürlich, daß in das sogenannte Stadtrecht der neuen Stadt auch sehr häufig etwas über diese Gegenstände eingerückt wurde. So erhielt also die neue Stadt oft gleich ein eigentliches Stadtrecht, welches fast immer von einer andern Stadt hergenommen wurde, in welches aber der Landesherr auch wohl von ihm herrührende Bestimmungen aufnahm [2])." Manchen Städten, wie Königsberg, Kreuzburg, Fischhausen, Bartenstein, Preussisch-Holland, Rheden u. a. wurde das Kulmische Recht ertheilt [3]); anderen wie z. B. Christburg ward im Gerichts-

1) Die Fälle sind selten, daß Komthure Gründungs-Privilegien von Städten ausstellen; es geschah z. B. bei der Stadt Mohrungen, bei deren Gründung der Komthur von Elbing das erste Privilegium giebt.

2) Eichhorn a. a. O. B. II. S. 167.

3) So heißt es z. B. im Privilegium von Fischhausen: Hanc indulgemus perpetualiter libertatem, ut in iudicibus eligendis, in sententiis ferendis, mulctis sive penis iudicialibus infligendis et aliis quibuscunque habeant ius civitatis Culmensis et eo libere utantur, nur mit Ausnahme des Gerichts über Preussen. Auf das Kulmische Stadtrecht legte man immer einen besondern Werth. So heißt es im Privilegium von Mehlsack: Sane inter Jura municipalia civibus con-

verfahren namentlich das Magdeburgische Recht zugewiesen; einigen, wie Elbing, Frauenburg und Braunsberg ertheilte man das Lübeckische Recht, doch mit der Beschränkung, daß in allem, was sich in diesem Rechte nicht mit dem Interesse des Ordens oder der Landesordnung vereinigen lasse, Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen werden sollten [1]). Ferner wurde das Stadtgebiet in Rücksicht des städtischen Besitzthums nach seinen Gränzen genau bezeichnet und die Hubenzahl genannt, welche die Stadt entweder zinsfrei oder zinspflichtig besitzen solle. Da es in Preussen um diese Zeit fast keine einzige Stadt gab, die nicht ein solches städtisches Landgebiet erhielt, so wurden auch hier die Städte ursprünglich auf dem Fundament gegründet, auf welchem im Mittelalter alle Institute der menschlichen Gesellschaft fußten, nämlich auf Grundbesitz. Hier aber erwarben sich diesen die Städte nicht erst allmählig, wie in Deutschland [2]), sondern sie entstanden als Städte immer sogleich mit dem Besitze dieses städtischen Landgebietes.

An der Spitze der städtischen Gemeine stand in der Regel ein Schultheiß. Wie in der Städteverfassung Deutsch-

---

cessa Jus Culmense in Prussia precipuum reputatur, eo quod sub regimine Juris illius Civitates in populo, honore, divitiis multiplex recipiunt incrementum.

1) Im Privilegium von Braunsberg vom J. 1284 wird ausdrücklich gesagt: Jure Lubicensi hoc est eo iure videlicet, quod est in civitate Lubig dicta. Im Privilegium von Elbing wird aber hinzugefügt: Civibus iura quae sunt in Lubecko concessimus, ita tamen ut quicquid sit contra Deum et domum nostram, Civitatem et terram, penitus sit exclusum, loco cuius secundum fratrum consilium et civium et aliorum consilium discretorum statuetur aliud, quod domui nostrae et terrae et Civitati visum fuerit expedire. S. Crichton Beiträge zur Preuss. Geschichte S. 16.

2) Eichhorn a. a. O. B. II. S. 112. — Das Stadtgebiet hieß Stadtfeld, campus civitatis. Leute, die auf dem Stadtfelde wohnten, nicht aber zur engern städtischen Gemeine gehörten, werden von den Bürgern durch die Wörter incolae, Rustici und homines civitatis unterschieden; in Rücksicht der Abgaben standen sie den Bürgern meist gleich. Es waren Pfahl-, Gras- oder Feldbürger.

lands, so war er auch in den Städten Preussens der eigentliche Ober-Beamte für die bürgerliche Rechtspflege, und hatte vorzugsweise die täglichen bürgerlichen Rechtshändel [1]) zu erledigen. War er aus der Burg- oder Dorfgemeine mit einer Anzahl Freihuben in die Stadtgemeine übergegangen, so wurden ihm solche nebst seinem Amte aufs neue bestätigt [2]). Manchen Städten setzte der Orden selbst ihre ersten Schultheiße mit dem Rechte der Erblichkeit ihres Amtes auf ihre rechtmäßigen Nachkommen; in diesem Falle dauerte also das Schultheißen-Amt auf Lebenszeit, so in den Städten Kreuzburg, Allenstein, Mohrungen, Rheden, Mewe [3]) u. a. Andern Städten, wie Bartenstein, Frauenburg wurde das Recht ertheilt, alljährlich ihren Schultheiß aus ihrer Mitte selbst neu erwählen zu dürfen, doch stets mit Einwilligung und Bestätigung des Ordens oder des Bischofs [4]). In einigen bischöflichen Städten, wie in Riesenburg und Bischofswerder behielt sich der Bischof die jährlich neue Anstellung

1) Sie hießen Culpae quotidianae, culpae minores, excessus minores oder quotidiani. S. Kulm. Handfeste. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters B. II. S. 355—356.

2) „De quibus mansis", heißt es dann in den städtischen Privilegien, „Scultetus civitatis et sui heredes ac posteri pro labore locationis sue quinque mansos ab omni censu liberos perpetue possidebunt; so in Kreuzburg, Allenstein, Rheden u. s. w. In Mohrungen hatte der Schultheiß zehn Freihuben. — Also war, wie in Deutschland, auch in Preussen das Amt des Schultheißen im erblichen Lehensbesitze; s. Hüllmann a. a. O. B. II. S. 358—359; selbst nicht selten auch in den Händen adeliger Familien.

3) S. die Handfeste von Mewe in Preuss. Lieferung. B. I. S. 291.

4) Privilegium von Bartenstein: Singulis autem annis unum Scultetum cives eligent consilio fratrum accedente. In einem andern heißt es: Adicientes collacioni nostre de consulum et civium connivencia, quod annis singulis eo tempore, quo mutari consueverunt consules Scultetus secundum nostrum beneplacitum eligatur vel eius, qui est, si nobis placuerit, institutio innovetur. In Braunsberg war die Wahl ganz frei. Die Bürger erhalten das Recht: ut *Scultetum*, Scabinos, Consules, Seniores, *nobis irrequisitis* possint eligere, statuere, destituere prout ipsis seu Civitati videbitur expedire.

des Schultheißen vor [1]). In Städten, die nicht aus einer Dorf- oder Burggemeine hervorgingen, sondern ihre Gründung dem Orden unmittelbar verdankten, ward zur Besetzung der angewiesenen städtischen Huben vom Orden bald ein Schultheiß, bald ein Stadtrichter eingesetzt, welche nicht bloß das Gericht pflegen, sondern überhaupt die ganze erste städtische Ordnung und Verfassung ins Leben führen mußten, so in Marienburg, wo zuerst ein Stadtrichter, dann später ein Stadt-Schultheiß erscheint [2]), ebenso in Preussisch-Holland, von Einzöglingen aus Holland gegründet [3]). Wo das Schultheißen-Amt, wie in den Dörfern, erblich war, konnte es wie dort so auch hier veräußert, ja selbst an einen Einwohner einer andern Stadt verkauft werden. Ein merkwürdiges Beispiel hievon giebt die Stadt Mehlsack, ehemals im Altpreussischen Malcekuke genannt, (denn der heutige Name ist nur eine Verstümmelung des alten Malcekuke) [4]), deren Gründer und erster Schultheiß Dieterich von Lichtenfelde war. Von ihm aber ging das Schultheißen-Amt durch Verkauf an den Wollweber Heinrich, Bürger in Preussisch-Holland über und von diesem kaufte es wieder ein ehemaliger Bürger aus Preuss. Holland Friederich mit Zustimmung des Or-

---

1) Privilegium von Riesenburg: Judicium civitatis nobis reservamus et ecclesie, *providendo annuatim de Sculteto*, prout nobis placuerit et utilitati congruit civitatis. Ebenso im Privilegium von Bischofswerder.

2) S. meine Geschichte Marienburgs S. 25.

3) Im Privilegium von Preuss. Holland, wo es über die Gründung der Stadt heißt: Nos de consilio et consensu fratrum nostrorum fundavimus civitatem in territorio Pazlok iure Culmensi, quam secundum *primos locatores*, qui de Hollandia venerant, Holland appellavimus, wird ebenfalls zuerst ein iudex civitatis, dieser aber nicht Scultetus genannt.

4) Privilegium von Mehlsack: Civitas nostra sita cum centum viginti et uno mansis ad se spectantibus in quodam nostro territorio Malcekuke prutenice, quod sonat teutunice Melzag dicto et nomine ipsius territorii Melzag vocata. Hier werden auch die Umstände der Veräußerung der Scultetia erzählt.

dens. Ging ein Schultheiß wegen Vergehungen oder in anderer Weise seines Amtes verlustig, so fiel es an den Orden zurück, der es dann wieder verkaufte.

Außer dem Schultheißen finden wir aber in den Städten theils als Justiz- theils als Policeibehörden auch Consuln, Richter, Aelteste, Meister der Consuln und Schöppen. Was zuerst das städtische Amt der Richter betrifft, so gab es Stadtrichter, Erbrichter und Richter überhaupt [1]). Das Amt der Stadtrichter war dem Namen nach älter als das Amt der Schultheißen; dieses letztere kennt die Kulmische Handfeste erst in ihrer Erneuerung [2]). Das Wesen und die Bedeutung beider Aemter waren im Ganzen gleich. Wo kein Schultheiß saß, stand an seiner Stelle ein Stadtrichter; nur in größeren Städten, wie in Elbing und Königsberg beschäftigte die größere Zahl der Gerichtsfälle zu gleicher Zeit einen Schultheiß und einen Stadtrichter [3]). Wie aber auch in Deutschen Städten und in früherer Zeit die Schultheißen- und Richterwürden häufig mit einander wechselten [4]), so ging auch in Preussen der Name des Stadtrichters nicht selten in den des Schultheißen über; in der Regel geschah dieses dann, wenn die jährliche Wahl des Stadtrichters aufgehoben und das Amt erblich einem Schultheißen überwiesen wurde. Das Amt des Stadtrichters scheint nie erbliches Lehenamt [5]) und eben so wenig mit dem Besitze einer Anzahl Freihuben verbunden gewesen zu seyn, vielmehr mit jedem Jahre geendigt

1) Es werden in Urkunden deutlich unterschieden iudex civitatis, iudex hereditarius (iudicium hereditarium) und iudices als verschieden vom iudex civitatis.

2) Die Kulmische Handfeste nennt als städtische Behörden nur Judices et Consules; erst in der Erneuerung von 1251 kommen unter den Zeugen Sculteti vor.

3) Crichton Beiträge zur Preuss. Geschichte S. 16—17.

4) Eichhorn Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. B. I. S. 170 ff. Hermes B. XXIX. 2. Hft. S. 291. XXX. Hft 1. S. 34.

5) Ein solches erbliches Lehenamt war das des Schultheißen eben so, wie in vielen Städten Deutschlands. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters B. II. S. 358—359.

zu haben. Nur in Städten, die Lübeckisches Recht genossen, stand neben dem Schultheißen ein besonderer Erbrichter, dessen Amt vom Vater zum Sohn überging, so in Elbing und Braunsberg.

Der Schultheiß oder der Stadtrichter stand jeder Zeit an der Spitze des Stadtgerichtes. Besetzt war dieses Gericht von städtischen Beamten, welche Consuln, Richter und Schöppen hießen[1]). Wie in Deutschen Städten so waren auch hier die städtischen Consuln nichts anders als Richter und Beisitzer zur Verwaltung des Gemeinegutes[2]). Als Richter bildeten sie das Tribunal des Stadtgerichtes, in welchem der Schultheiß den Vorsitz führte[3]), als Beisitzer zur Verwaltung des Gemeinegutes den Rath der Stadt, in welchem ohne Zweifel auch die Aeltesten und Schöppen saßen. Zu ihrer Berathung und Entscheidung kam alles, was nur irgend das städtische Gemeinwesen betreffen mochte, Handel und Wandel, Richtigkeit des Maaßes und Gewichtes; sie

---

1) Scultetus, Scabini, Consules et Seniores kommen in dieser Verbindung im Privilegium von Braunsberg vor; in andern Städten, wie in Rheden bloß Consules und Scabini.

2) Als solche betrachtet sie in Deutschen Städten auch Mittermaier in der Encyclopädie der Wissensch. und Künste B. XIII. S. 365, und widerlegt die Meinung, daß darunter Bürgermeister zu verstehen seyen. Neumann in s. Abhandlung über Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter im Hermes B. XXIX. 2. Hft. S. 295 nennt sie als Beamte, die sich mit den inneren Angelegenheiten der zinspflichtigen Gemeine, mit dem Markt- und Policeigerichte befaßt haben. In Freiburg im Breisgau führten 24 Consuln die Aufsicht über Maaß und Gewicht. Vgl. Henke Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. B. III. S. 208. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. B. II. S. 109—110. Auch hier in Preussen kennt schon die Kulmische Handfeste sie nicht anders als Richter und Rathmannen, wie schon die Stelle beweiset: Si vero aliquis dubietatis scrupulus de *iure iudiciario* vel de *iuris iudiciarii sententiis* Civitatibus emerserit, in eisdem idem articulus a Culmensis Civitatis *Consulibus* requiratur.

3) Judex infra Tribunal, wie es in der Kulm. Handfeste heißt, wo die Judices und Consules die Beisitzer sind.

waren also zugleich das Markt- und Policeigericht [1]). Sie führten mit dem Stadtrichter die Aufsicht über Tag- und Nachtwachen, über das richtige Einkommen der städtischen Abgaben und Gefälle. Ueber einzelne Gegenstände z. B. über Brücken- und Fährgeld konnten sie nur mit Beirath der Ordensritter der nahen Burg entscheiden [2]). Aus der Zahl der Consuln oder überhaupt aus dem Gemeinderath bildete der Schultheiß seine Schöppen [3]); aus diesen wurden die Gerichts- oder Schöppenbänke besetzt, deren in mancher Stadt mehre, unter andern in Elbing vier waren [4]). Konnte das Recht von den Richtern oder Schöppen nicht gefunden werden oder erhob sich Zweifel und Bedenklichkeit in einem Gerichtsfalle, so wurde ein Urtheil aus Kulm geholt [5]).

1) Im Privilegium von Rheden kommt vor: Preterea consules eligere et schabinos statuere ac de falsitate iniquorum ponderum seu mensurarum iniustarum et venditione iniusta victualium et potuum predicte civitati ex speciali gratia iudicare iuxta Colmense iudicium indulgemus.

2) Kulm. Handfeste: Fratres de consilio Judicum et Consulum earundem Civitatum naulum statuunt.

3) Wie in Deutschen Städten, s. Eichhorn a. a. O. B. II. S. 335. In einzelnen Städten scheint jedoch die Gemeine selbst unmittelbar die Schöppen als solche gewählt zu haben. Im Privilegium von Lessen heißt es: In eligendis schabinis civitatis volumus, ut octo de civitate et de villa predicta quatuor eligantur.

4) Privilegium von Elbing: Ne pro sententiis reprehensis longas vias ad correctionem ipsarum facere compellantur, sancimus, ut ipsa correctio fiat infra quatuor scamna iudicalia, secundum consilium domus nostrae. Vgl. oben S. 481. Anmerk. 3. Die Schöppenbank konnte wohl ohne Zweifel nur von scabinis, nicht von consulibus besetzt seyn; diese fanden das Recht und zum Amte der Scabinen gehörte die correctio sententiarum reprehensarum. Daher sind die Consules civitatis und die Scabini nicht in allen Beziehungen die nämlichen, wie Sartorius Geschichte des Hans. Bundes B. I. S. 34 will.

5) Kulm. Handfeste. Im Privilegium von Bischofswerder heißt es: Ceterum si de aliqua sententia iudiciaria illata vel inferenda aliquod dubium emerserit, volumus quod de hoc dubio nostra Civitas videlicet Insula sancte Marie specialiter consulatur. Diese Bestimmung gab der Pomesanische Bischof.

Hatte die Stadt Kulmisches Recht und war dem Schultheißen sein Amt auf dieses Recht verliehen, so bezog sich dieses nicht bloß auf den Gerichtsgang und die gerichtliche Form, sondern auch auf die Gränzen der Gerichtspflege und wo nicht erbliche Schultheißen oder Erbrichter saßen, auch auf die Richterwahl [1]).

Was die Gränzen der städtischen Gerichtsbarkeit betrifft, so erstreckten sich diese wie in den Deutschen Dorfgemeinen stets auch nur auf die Deutschen Bürger der Stadtgemeine. Wohnten auch Preussen, Polen oder Slaven in der Stadt oder auf dem Stadtbezirke, so richtete über sie in Vergehungen eines Preussen gegen einen Preussen der Komthur und Convent des nahen Ordenshauses oder der Vogt der Landschaft oder des Bischofs. Dasselbe galt auch von dem Gesinde, der Dienerschaft, so wie von allen, welche unmittelbar zum Ordenshause gehörten. Nur in Vergehungen eines Preussen, eines Slaven oder eines Burggesindes gegen einen Bürger oder Deutschen trat der Stadtrichter ein [2]). Nur in einigen Ausnahmen waren Preussen auch dem städtischen Gerichte unterworfen [3]). Ein Preusse oder Pole suchte

---

1) Privilegium von Mewe in Preuss. Lieferung. B. I. S. 291 und so im Privilegium von Preuss. Holland, wo es heißt: Conferimus civitatis habitatoribus *iudicia secundum ius Colmense*. Noch deutlicher im Privilegium von Fischhausen, s. oben S. 486. Anmerk. 3.

2) Privilegium der Altstadt Königsberg: Volumus siquidem statuentes, ut si Pruthemi vel Sambite nostri homines seu cuiuscumque conditionis de familia nostre domus ex quacunque causa se in prefata civitate mutuo offenderint, vulneraverint aut occiderint, vel quicquam aliud iudicio dignum commiserint, a nemine quam a nostris fratribus debeat iudicari. Si autem Pruthenus aut Sambita seu cuiuscunque conditionis homo de nostra familia aliquem civem vel quempiam Theutonicum in predicta civitate occiderit, vulneraverit, percusserit aut verbis offenderit, talis offensa sive excessus iudicetur per predicte iudicem civitatis. Eben so im Privilegium von Fischhausen, nur daß im erstern Falle der Vogt des Bischofs das Gericht übte, im letztern Falle aber der Schultheiß oder Stadtrichter (indicatur a Sculteto sive iudice civitatis.)

3) Dahin gehört eine merkwürdige Stelle im Privilegium von Bar-

in einer Klage gegen einen Deutschen sein Recht bei dem Stadtrichter; ein Deutscher dagegen in einer Klage gegen einen Preussen oder Polen das seinige bei den Ordensrittern[1]). Demnach fielen auch die Gerichtsgefälle, deren Bestimmung sich der Orden oft allein vorbehielt, theils dem Ordenshause, theils dem Schultheißen, theils der Stadt zu[2]). Das hohe Gericht durfte der Schultheiß nicht ohne Wissen und Willen der Ordensgebietiger üben[3]).

Was die Anstellung dieser städtischen Behörden betrifft, so war, wie schon erwähnt ist, in manchen Städten das Schultheißenamt im erblichen Lehensbesitze und in einzelnen auch das Amt des Stadtrichters erblich. Andern Städten dagegen ertheilte der Orden das Recht, ihren Schultheißen, ihre Richter, Consuln, Schöppen und Aeltesten alljährlich aus ihrer Mitte selbst zu wählen oder im Laufe des Amtes auch zu entlassen und abzusetzen, doch stets nur mit Einwilligung und Bestätigung des Ordens[4]). In Städten, die mit Kul-

tenstein: Excessus Pruthenorum immediate sub fratribus existentibus penitus (cives) non habebunt iudicare, sed si Pruteni sub regibus prutenicalibus residentes et alii Pruteni advene advenientes in supra dicto civitatis iudicio excesserint seu duxerint contendendum, cives ipsius civitatis ipsam causam prout iustum fuerit, iudicabunt.

1) Privilegium von Preuss. Holland: Item si Pruthenі vel Poloni seu quicunque Slavice lingue inter se discordaverint vel excesserint in civitate predicta vel bonis eius, iudicium hoc fratrum nostrorum examini supponimus et quitquit de eodem iudicio derivatur. Sed si quisquam predictorum de Theutonico habeat, quacunque de causa fuerit, querulari, iudicium hoc requirat a iudice civitatis. Econtra si teutonicus contra quempiam predictorum quitquam cause habuerit vel querele, hoc a nostris fratribus iudicetur. Vergl. das Privileg. von Marienburg in meiner Geschichte Marienburgs S. 516 und das Privileg. von Mewe in Preuss. Liefer. B. I. S. 291.

2) Privilegium von Elbing in Crichton Beiträge zur Preuss. Geschichte S. 16.

3) Schon nach der Kulm. Handfeste. Im Privilegium von Kreuzburg heißt es noch ausdrücklich: Debet eciam idem scultetus sine scitu et voluntate fratrum ad vite privationem vel membrorum mutilacionem neminem iudicialiter condempnare.

4) Privilegium von Frauenburg: Adicientes collacioni nostre de

mischem Rechte bewidmet waren, übten die Bürger auch alljährlich das Recht der selbsteigenen Richterwahl, denn dieses Recht setzte schon die Kulmische Handfeste[1]). Wo Lübeckisches Recht galt, wurde die freie Schultheißen-, Richter- und Schöppenwahl vom Landesherrn ausdrücklich bewilligt, so in Elbing und Braunsberg[2]). Zuweilen war die Wahl ganz unbeschränkt und selbst die Zustimmung des Landesherrn nicht nothwendig[3]). Was also die Städte in Deutschland zum Theil erst durch lange und harte Fehden und Kämpfe für sich erringen mußten, die freie Magistratswahl, erhielten die Städte Preussens in der Regel gleich Anfangs von ihrem Landesherrn selbst zugestanden, denn nur in einzelnen bischöflichen Städten stellte der Bischof die städtischen Behörden selbst an[4]). Streng wachte der Orden über die Auf-

---

consulum et civium connivencia, quod annis singulis eo tempore, quo mutari consueverunt consules, Scultetus secundum nostrum beneplacitum eligatur vel eius qui est, si nobis placuerit, institutio innovetur. In einem andern Privilegium von Frauenburg heißt es: Volumus eciam, ut consules, Seniores Magistrosve consulum annis singulis statuere, destituere aut aliquas constitutiones edere non debeant sine nostro consilio et consensu. Dieses ist das einzige uns bekannte Beispiel, wo in Preussen im 13. Jahrhundert Magistri consulum vorkommen, welche Mittermaier in der Encyclopäd. der Wissenschaften und Künste B. XIII. S. 365 für Bürgermeister nimmt. Auch Bartenstein hatte eine freie Schultheißen-Wahl; s. oben S. 491, Anmerk. 3.

1) S. Kulm. Handfeste bei Hartknoch p. 454.

2) Die Elbinger erhielten im J. 1288 „die Gewalt, das ire Rathleute kiesen mögen jährlich einen solchen Richter, den die Brüder lieben." Also geschah hier die Richterwahl durch den Rath der Stadt. S. Crichton a. a. O. S. 28. Preuss. Sammlung B. II. S. 444. Die Braunsberger bekommen das Recht, ut schultetum, schabinos, consules, seniores nobis irrequisitis possint eligere, statuere, destituere prout ipsis sive civitati videbitur expedire.

3) Wie in Braunsberg.

4) So sagt z. B. der Pomesanische Bischof im Privilegium von Riesenburg: Judicium Civitatis nobis reservamus et ecclesie, providendo annuatim de Sculteto, prout nobis placuerit et utilitati congruit civitati.

rechthaltung der von diesen Behörden ausgehenden städtischen Ordnung. Es durften keine städtischen Gesetze, Gewohnheitsrechte oder sogenannte Willkühren entworfen und eingeführt werden weder in noch außerhalb der Stadt ohne des Landmeisters oder des Bischofs Beirath und Genehmigung [1]).

Die größere Zahl der Bürger waren Anfangs bei dem Widerwillen der Preussen gegen das städtische Leben wohl in den meisten Städten Deutsche, theils solche, die schon vorher in der Nähe der schützenden Ordensburg gewohnt und bei der Gründung der Stadt den Bürgernamen erhalten hatten, theils auch solche, welche durch die Kriegsstürme von ihrem ländlichen Besitzthum vertrieben in die Stadt geflüchtet waren. So geschah, daß hie und da durch den Krieg verscheucht sich auch viele Landadelige in die Städte zogen, da anbauten und in die Verwaltung städtischer Aemter traten, woher es kommt, daß schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts eine so bedeutende Zahl adeliger Familien unter den Bürgern als Gemeine-Glieder in den Städten wohnten [2]). Ueberfüllte sich eine Stadt mit Bewohnern und wurde der Raum zu neuen Gebäuden zu beschränkt, so siedelten sich neue Bewohner, welche Zufall oder Absicht herbeiführte, als Beisassen außerhalb der Mauern der Stadt an, bis ihre Zahl

---

1) Privilegium von Preussisch-Holland: Volumus eciam, ut nullas consuetudines, que Wilkore vocantur, inter se statuant tam in civitate, quam extra nisi nostro consensu et consilio mediante. Privilegium von Allenstein: Insuper statuimus, quod consules seu incole civitatis nulla statuta seu consuetudines, que Wilkör dicuntur, statuant aut electionem consulum aut alia quecunque ardua ipsam Civitatem seu alia quecunque contingentia faciant sine nostrum requisitione et consensu. Ebenso in den Privilegien von Mohrungen, Preuss. Holland u. a. In manchen Privilegien, z. B. in dem von Braunsberg, wird des Rechtes der Willkühr gar nicht weiter erwähnt.

2) So wohnten z. B. in Kulm schon im 13. Jahrhundert als Bürger Ertmar von Heriken, Hertger von Banow, Dieterich von Drere, Otto von Heimsode, Tilemann von Palsode, Friederich von Steinhaus, Friederich von Wildenberg. Daher in der Kulm. Handfeste auch Cives et feodales. Vgl. Eichhorn a. a. O. B. II. S. 44.

so groß ward, daß eine neue Stadt daraus hervorging und der Landesherr sie mit dem Rechte der Altstadt bewidmete, bald ihr einige Freiheiten mehr, bald einige weniger verlieh und überhaupt die städtische Ordnung und Verwaltung vorschrieb. So entstanden die Neustädte an der Seite der Altstädte, wie jetzt schon bei Thorn u. a.[1]).

Was den Grundbesitz der städtischen Feldmark betrifft, so war ein Theil desselben in der Regel zins- und zehntfrei[2]); dahin gehörte unter andern das Weideland und außer den Huben des Schultheißen auch die Pfarrhuben. Die Größe dieses zins- und zehntfreien Landes war unter den Städten immer sehr verschieden, so daß die eine zuweilen nur zwei Zehntheile einer andern besaß[3]). Das Uebrige der städtischen Feldmark war zins- und zehntpflichtig[4]); von ihm fiel ein Zehnte an den Pfarrer und ein bestimmter Zins und Zehnte an das nächste Ordenshaus oder an den Bischof[5]). In dem Maaße des Zehnten und in der Höhe des Zinses herrschte indessen keine durchgehende Gleichheit[6]).

---

1) Zernecke Thorn. Chron. S. 13—14.

2) Die städtischen Mansi liberi.

3) So erhielt z. B. Braunsberg 100 Freihuben pro pascuis et commodo utilitatis; Mohrungen dagegen hatte nur 20 Freihuben pro communi usu civitatis; Preuss. Holland 14 mansos liberos ad pascua pecorum und 4 Freihuben für den Pfarrer.

4) Die städtischen Mansi censuales.

5) Im Privilegium von Preuss. Holland heißt es über den doppelten Zehnten: Una mensura siliginis et una mensura avene, que dande sunt annuatim plebano a parochialibus civitatis de quolibet manso censuali; de residuis vero centum et viginti uno mansis censualibus possessores eorum de quolibet manso dimidiam marcam denariorum et quatuor pullos, et de quolibet aratro duas mensuras, unam videlicet tritici et unam siliginis et de quolibet unco unam mensuram tritici singulis annis nostre domui solvere tenebuntur.

6) So gab Bartenstein dem Pfarrer von der Hube $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, als Zins an Balga von der Hube 15 Scot; Kreuzburg zehnte dem Pfarrer von der Hube 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer und an das dortige Ordenshaus an Zins 13 Scot Denare von der Hube. Mewe gab annuum censum domui nostrae de

Außerdem bestand noch ein Grundzins oder eine Haus- oder Hofsteuer[1]), welche jährlich an das nächste Ordenshaus oder an den Bischof zu entrichten, aber in Rücksicht ihrer Höhe in den verschiedenen Städten ebenfalls sehr ungleich war, wiewohl sie selten höher als sechs Denare stieg[2]). Sonach gab es also in Preussen um diese Zeit keine zins-, zehnt- und steuerfreie Städte und erst späterhin wurden manche Städte zur Förderung ihres Wohlstandes von der Leistung des Zinses frei gesprochen; dann zahlten sie nur noch die gemeine Hofsteuer[3]). Es gab auch Städte, auf deren Grundbesitz bäuerliche Arbeiten, Frohnfuhren und manche andere Dienste lasteten[4]); andere wurden davon frei gespro-

quolibet videlicet manso censuali unam Maldratam annonae quadruplicis saltem tritici, siliginis, ordei et avenae proportionaliter cuiuslibet tres mensuras und dann noch unum Fertonem denariorum annuatim de quolibet manso. Ebenso Rheden.

1) Sie heißt gemeinhin Annua pensio pro areis, oder annualis pensio, sonst Census arearum.

2) Privilegium von Mohrungen: In recognitionem dominii cum predicta civitas iure Culmensi sit locata, inhabitatores eiusdem civitatis de qualibet area sex denarios usualis monete singulis annis nostris fratribus presentabunt; ebenso in Preuss. Holland, Mewe, Bischofswerder; in Bartenstein 15 Solidi, in Braunsberg einen Vierdung Denare. Zuweilen entrichtete die Stadt nur diese Hofsteuer.

3) Dieß war z. B. der Fall bei Garnsee, welches früher eine „civitas censualis" gewesen war. Um ihr Emporkommen zu fördern, erklärte sie aber der Pomesanische Bischof nachher für eine civitas libera et ab omni censu absoluta. Auch Schönewick zahlte nur den Hofzins; es heißt: Apud nostrum castrum Schonewick civitatem construximus, in qua cives seu Burgenses supra quadraginta areas collocamus, verum easdem areas damus civibus perpetuo possidendum sub annua pensione, videlicet ut singulis annis octo Marcas usualis monete nobis et nostris successoribus solvere teneantur.

4) So heißt es z. B. im Privilegium von Garnsee: Si in predictis CXXIII mansis aliqui mansi inveniuntur modice utilitatis, propter quod volentes prefatis Civibus ac Rusticis nostris pro aliquali saltem consolatione et recompensatione specialis favoris ac benevolentie gratiam exhibere, ipsis gratiose concedimus, ut exactiones,

chen[1]). Zum Kriegsdienste waren in der Regel die Bürger der Städte schon nach der Kulmischen Handfeste verpflichtet und es gilt nur als Ausnahme, daß die Bewohner Elbings, weil sie Lübeckisches Recht hatten, außer der Vertheidigung ihrer Stadt in dringender Noth sich nach der ausdrücklichen Bestimmung ihres Privilegiums auch zur Landwehr stellen mußten[2]). Von allen Diensten und Verpflichtungen erhielten gewöhnlich die Städte bei ihrer Gründung zuerst auf einige Jahre Befreiung, damit sich in dieser Zeit die junge Bürgerschaft erst zu einigem Wohlstande und Gedeihen erheben könne.

Ueber Haus und Hof konnte jeder Bürger nach freiem Rechte verfügen, wie er wollte[3]); nur galt in allen Städten allgemein das Gesetz, daß ohne des Ordens oder des Bischofs Zustimmung und Genehmigung in einer Stadt weder ein neues Kloster erbaut, noch einem schon vorhandenen Kloster irgend ein Platz, Hof oder Haus verschenkt oder verkauft werden dürfe[4]). Wo aber in einzelnen Städten die Zu-

---

vecturas, labores et alia onera, que bonis nostris imponere consuevimus censualibus, de C tantum mansis subire teneantur.

1) Privilegium von Mohrungen: Voluimus ut viginti mansi ad libertatem deputati a missali annona sint exempti et ab omni onere rusticalium operum seu laborum.

2) Privilegium von Elbing: Ad haec statuimus, ut secundum quod incumbit necessitas, ad defensionem civitatis et patriae sint parati.

3) Privilegium von Braunsberg: Ut suas hereditates, que non fuerint feodales, possint vendere, emere, commutare, donare, resignare, recipere, nobis irrequisitis, coram iudice et iudicio hereditario civitatis.

4) Privilegium von Preuss. Holland: Volumus, ut nulla religio in supradicta locetur civitate sine fratrum nostrorum consensu et ut nullus absque domus nostre consensu alicui religioni det vel vendat aream vel areas, domum vel domos, curiam vel curias in civitate vol bonis eius. Sed nec alicui laico quam diu in civitate noluerit residere. Ebenso in Mohrungen, Elbing und in den Privilegien fast aller Städte. Im Privileg. von Königsberg bei Baczko Geschichte v. Königsberg S. 526 steht das Verbot noch etwas allgemeiner. Der Bischof von Ermland sagt im Privileg. von Braunsberg: Licet qui-

stimmung des Landesherrn zu einem solchen Verkaufe oder zu einem Vermächtnisse an ein Kloster nicht ausdrücklich bedungen war, galt doch wenigstens die Verordnung, daß der Gegenstand des Verkaufes, der Schenkung oder des Vermächtnisses binnen Jahresfrist vom Kloster wieder veräußert werden müsse [1]). Dieß war der Grund, daß sich die Klöster in den Städten Preussens weder irgend bedeutend vermehren, noch auch besonders bereichern konnten und daß überhaupt das Klosterwesen und Mönchthum hier im Lande unter der Aufsicht und Zucht des Ordens nie zu Blüthe und Gedeihen kamen.

Es war ferner städtisches Gesetz, daß die Bürger keine Gebäude, Befestigungen, Thürme oder irgend andere Bauwerke aufführen durften, woraus für das Land oder für die nahe Ordensburg irgend Gefahr oder Verderben entspringen konnte [2]). Ueberhaupt hing meistentheils die Befestigung der

---

busdam asperum videatur, tamen nos ipsis Civibus promittimus inviolabiliter observari, ut nullis viris religiosis areas vel hereditates dare vel vendere infra granicias Civitatis debeamus contra velle civitatis et consensum. Als man daher im J. 1267 in Kulm dem dortigen Cistercienser Nonnenkloster 4 Höfe verkaufte, mußten nicht bloß der Landmeister und der Bischof von Kulm, sondern auch die Rathsherren der Stadt dazu ihre Einwilligung geben. Es heißt aber in der Urkunde noch ausdrücklich: Quando vero dominus dederit perpetuam pacem et extra civitatem dicte Moniales edificaverint, extunc vendent dictas areas secularibus personis, qui similiter omne ius civitatis adimplebunt, quod Wichbilde vocatur, vel eciam iam dictas areas per tales personas locent, qui idem ius sicut dictum est, nobiscum exsolvent.

1) Privilegium von Fischhausen: Insuper statuimus, si predicti Cives ad religiosos dono, testamento vel alio contractu etiam si quiddam civium eorundem religiosorum domibus se et sua tradiderint domum vel aream, agros, ortos aut quascunque possessiones transferre voluerint, quod vendantur infra terminum unius anni. Alioquin pro precio secundum fide dignorum virorum taxationem ad utilitatem civium revertentur.

2) Privilegium von Mohrungen: Ut nullas munitiones seu propugnacula in prefata civitate edificent. Privilegium von Preuss. Hol-

Stadt von der Bestimmung des Ordens ab[1]). Nicht selten wurde die Stadt bei der nothwendig befundenen stärkeren Befestigung vom Orden unterstützt, so wie dieser zur Errichtung neuer Gebäude und zur Erweiterung des Stadtbezirkes in der Regel auch freies Bauholz aus seinen Wäldern ertheilte.

Vor allem war es immer schon von früh an des Ordens eifrigstes Bemühen, in den jung aufstrebenden Städten neben der Pflege des Ackerbaues besonders auch Handel und Gewerbe zu fördern und alles zu beseitigen, was ihrer Erhebung und Vervollkommnung entgegen wirken konnte. Damals war Handel und Verkehr nicht wie heutiges Tages in der Art Privatsache, daß jeder Kaufmann, Kleinhändler und Krämer sein Geschäft in seinem eigenen Hause betrieb, sondern aller Handel und Wandel geschah öffentlich und nur an bestimmt angewiesenen Orten[2]). Die Anordnungen und Gesetze der Stadt Thorn für Handel und Betrieb wurden vielfach auch auf des Landes übrige Städte übertragen[3]). Jede nur irgend bedeutende Stadt erhielt demnach, eben so wie in Deutschland[4]), ein öffentliches Kaufhaus, wie es Thorn hatte, wo vorzüglich der Tuchhandel betrieben[5]) und im

---

land: Prohibemus eciam predictis civibus ut nec in civitate nec extra in bonis eorum aliquod propugnaculum seu municionem absque nostra edificent voluntate. Privilegium von Kreuzburg: Volumus eciam et districte precipimus, ut cives predicte civitatis nulla edificia seu municiones, turres vel alia hiis similia construant aut construere presumant, ex quibus damnum aliquod vel periculum terre vel fratribus possit inposterum suboriri.

1) Privilegium von Mewe: Firmare promittimus civitatem, quando fratres decreverint et viderint, quod sibi expediet et terre.

2) Die Braunsberger erhielten z. B. das Recht, ut forum liberum habeant die qua ipsis, terre et territorio ac Civitati videbitur expedire.

3) Vgl. z. B. das Privilegium vom Löbenicht bei der Altstadt Königsberg in Baczko Gesch. v. Königsb. S. 531.

4) Fischer Geschichte des Deutsch. Handels B. I. S. 357.

5) So ertheilt z. B. der Komthur von Christburg mit des Landmeisters Zustimmung im J. 1298 der Stadt Christburg die Erlaubniß, ein mercatorium ad incidendos pannos seu ad vendendum integros

übrigen Waarenverkaufe auf richtiges Maaß und Gewicht gesehen wurde. Städtische Beamte führten dabei die Aufsicht und brachten die Beschwerden an das Stadtgericht. Einzelnen Städten ward auch die Erlaubniß ertheilt, an dem Kaufhause Waarenkammern und Niederlagen aufzubauen, in welchen die Waaren aufbewahrt oder verkauft werden konnten. Bei ihrem Aufbaue unterstützte der Orden die Bürger, wie er z. B. in der Neustadt Thorn gegen Vorbehalt eines jährlich zu erhebenden Zinses die Hälfte der Baukosten trug[1]). Ingleichen geschah auch der s. g. Kleinhandel mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen in öffentlich angelegten Bänken oder Buden. Es gab in allen Städten Brod-, Fleisch-, Schuh- und Fischbänke und hie und da auch öffentliche Tuchladen[2]), von denen die Hälfte der auf ihnen liegenden Abgaben dem Ordenshause, die andere der Stadt[3]), ein Theil zuweilen

---

qualescunque zu erbauen. Im nämlichen Jahre erhielt Kulm ius, licentiam ac facultatem liberam construendi et habendi intra ambitum fori Civitatis Mercatorium, Scampna vel Bancas seu Casas institorum, Calificum, Pistorum, Carnificum, aliorumque quorumlibet artificum ad quascunque res vendendas, emendas seu servandas sub terra et supra terram. Statt mercatorium steht auch zuweilen Theatrum, wie in Pommern, *Dreger* Nr. 126. p. 199.

1) Privilegium der Neustadt Thorn: Liceat predictis civibus de gratia speciali de consilio Commendatoris et fratrum in Thorun aliquas cameras, apothecas seu institas pro quibuslibet usibus et rebus inibi reponendis vel vendendis predicto mercatorio ab extra affigere et applicare, ita ut ad easdem edificandas et reficiendas predicti fratres nostri medietatem expensarum et sumptuum impendant et medietatem census in perpetuum percipiant, cives vero alteram medietatem sumptuum faciant, altera medietate ipsis et civitati sue similiter in perpetuum remanente. So auch in Mohrungen.

2) Sie kommen in allen Privilegien unter den Namen budae institorum, macellae carnium, bancae panum, mercatoria institoria, banki panificum etc. vor. Im Privilegium von Riesenburg wird ein domus pro pecoribus carnificum mactandis Kuetelhouf genannt.

3) Privilegium von Eilau: Si cives sepefate Civitatis nobiscum scampna, ubi calcei venduntur et theatrum, in quo pannus inciditur, edificabunt, dimidium censum tollent. Privilegium von Riesenburg: Donamus et conferimus nostre Civitatis civibus *quartam par-*

auch dem Schultheiße zufiel. Eben so bei der Badstube, deren jede Stadt wenigstens eine hatte[1]). Zum Betriebe dieses Kleinhandels ertheilte der Orden verschiedenen Städten auch noch besondere Wochenmärkte, an denen nicht bloß jeder Bürger an jedem Orte seine Waaren auslegen durfte, sondern zugleich auch die außerhalb der Stadt wohnenden Handwerker ihre Waare zum Verkaufe bieten konnten[2]). Hie und da, wie in Preussisch-Holland wurde die Weberei ziemlich stark betrieben und da es hier Holländer waren, welche dieses Gewerk in ihren Händen hatten, in den Holländischen Städten aber die Tuchmacherei schon auf einem hohen Grade der Vollkommenheit stand[3]), so mag gewiß auch hier die Arbeit nicht mittelmäßig gewesen seyn. Und wie der Orden dieses Gewerbe beförderte[4]), so trug er überhaupt rühmliche Sorge für das Aufkommen und Gedeihen der Handwerke jeglicher Art. Von einem eigentlichen Zunftwesen der verschiedenen Gewerke finden sich freilich in diesem Jahrhunderte noch keine Spuren. Auch zeigen sich in allen Städten vorerst immer nur solche Handwerker, welche zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse unentbehrlich waren. Um den städtischen Kleinhandel in reges Leben zu bringen, geschah es nicht selten, daß der Orden einzelnen Städten vier bis sechs Freijahre bewilligte, in welchen er alle Abgaben von allem städtischen Handelsbetriebe erließ. Einer solchen Befreiung erfreute sich z. B. Rheden seit dem Jahre 1285[5]). Fleißige

---

tem census de maxellis carnium et scampnis panum. Dabei behielt sich der Bischof vor, quod per nos annuatim et non per eos predicta exponi debeat et locari.

1) „Stuba balnearis“ oder Stuba balnearia.

2) Privilegium der Neustadt Thorn; s. Zernecke Thorn. Chron. S. 13. Privilegium von Braunsberg und Frauenburg.

3) Fischer Geschichte des Deutsch. Handels B. I. S. 457.

4) So wurde z. B. verordnet: Omnia tentoria textorum, in quibus panni lanei seu stamina tenduntur et siccantur ad civitatem spectantia, libera esse volumus absque censu.

5) Privilegium von Rheden: Maccella carnificum, seu mensas pannificum seu institas quorumdam mercatorum aut quecunque edi-

und betriebsame Bürger wurden öfter mit dem Vorrechte belohnt, ihr Getreide oder ihre sonstigen Erzeugnisse frei und ungehindert zu Wasser und Land überall hin zum Verkaufe verfahren zu können[1]). Gewiß aber würde alles dieses bei dem thätigen Eifer und regen Fleiße, den die Deutschen Einzöglinge mit ins Land brachten, zu noch frischerem Leben, zu noch schönerer Blüthe und zu noch größeren Erfolgen gediehen seyn, wenn nicht auch in diese Kreise des bürgerlichen Lebens die wilden Kriegsstürme so verderblich eingewirkt und manche Bestrebungen erdrückt hätten[2]).

Auch mit dem Auslande standen Preussens Städte schon in mancherlei Handelsverbindungen und für den Großhandel wurden jetzt schon die ersten Fäden angeknüpft. Am frühsten finden wir eine Handelsgemeinschaft zwischen Preussen, Polen, Masovien und Cujavien, dann auch mit dem nachbarli-

---

ficia, de quibus questus aut lucrum aliquod poterit provenire in civitate construxerint aut in foro, predictis civibus concedimus per sex annos continuos libere possidenda, quibus vero sex annis completis commendator de omnibus hiis predictis lucri sive questus tollet medietatem et necessariarum deinde medietatem faciet expensarum.

1) So heißt es z. B. zur Beförderung des Handels und Verkehres in Preuss. Holland: Damus insuper predictis civibus viam navalem seu aquaticam in Weiska et per Drusen liberam absque naulo; ebenso im Privilegium von Christburg. So erhält ein Bürger aus Elbing, der sich bei Frauenburg niederlassen will, für sich und seine Erben die Begünstigung, ut frumentum quocunque speciali nomine nuncupetur, quod in mansis eorum elaboraverunt, per terras et aquas pro suis usibus ducere possint et debeant, nisi prohibitione obstante pro necessitate terre posita generali.

2) Daß auch Dörfer in dieser Zeit schon förmliche Marktgerechtigkeit erhalten, ist uns aus keinem Beispiele erinnerlich. In Kurland indessen kommen schon im J. 1252 villae forenses vor, wobei zugleich gesagt wird, daß homines tam Episcopi quam fratrum forum querendi per Curoniam ubicunque voluerint liberam habeant facultatem. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3. Zuweilen wird den Bewohnern eines Dorfes in Preussen das Recht ertheilt: panem et alia esui competencia et pannos, quos in domibus suis confecerint, in villa vendendi liberam habeant facultatem.

chen Pommern, wiewohl dieser Handelsverkehr bald durch harte Zollbedrückungen oder durch Unordnungen und Willkührlichkeiten in der Zollerhebung, bald auch durch offene Feindseligkeiten und Kriege theils sehr gehindert und erschwert, theils oft gänzlich unterbrochen ward. Der Orden war vielfach bemüht, dem Handel und Verkehr in diese Länder jene Schwierigkeiten und Hindernisse aus dem Wege zu räumen und zuweilen gelang es ihm, wie im Jahre 1238, da Herzog Wladislav von Groß-Polen auf Ersuchen des Ordens nachgab, daß die Unterthanen und Bürger des Ordens, welche mit schriftlichen Zeugnissen versehen zum Ankauf nöthiger Lebensbedürfnisse in sein Land kommen würden, völlige Zollfreiheit genießen sollten, sofern sie nur ein mäßiges Wegegeld und für Salz, Heringe und Tuch einen bestimmten Abtrag erlegen würden, der auch ferner noch als Zoll erhoben werden sollte[1]). Seitdem war mehre Jahre der Handelsweg nach Polen und durch Polen über Gnesen, Posen und Banchin nach Guben sehr lebendig und viel besucht, zumal in der Zeit, als die Kriege mit Herzog Suantepolc von Pommern den Handel in und durch dieses Land gänzlich unterbrachen. Die Städte Preussens erhielten auf diesem Wege grobe und feine Tücher, besonders von brauner, grüner und rother Farbe (Scharlach)[2]), Heringe, Salz[3]), Pfeffer,

---

1) Vgl. das Nähere in der Urkunde selbst bei *Dogiel* T. IV. Nr. XIX. p. 13.

2) Man unterschied pannos nobiles und non nobiles. Die ersteren waren brunetum vel viride vel etiam scarlatum; s. *Dreger* Nr. 150. p. 231. So sagt schon der Bischof Otto von Bamberg: Nosti nobiles, puros et pretiosos pannos in terra Pomeranorum caros. Vita S. Ottonis p. 80.

3) Heringe waren auf diesem Wege damals wohl mehr ein Ausfuhrartikel, denn nach *Dusburg* c. 318 war bis zum J. 1313 der Heringsfang an der Preussischen Küste noch so bedeutend, daß wohl schwerlich fremde Heringe eingeführt wurden. Gadebusch Livländ. Jahrb. B. I. S. 386. In einer Urkunde des Landmeisters Helwig von Goldbach vom J. 1302 ist noch die Rede von einträglichen piscaturis sturionum et allecum in recenti et in salso mari. Salz kam damals

Wein, Leinwand und Wollenwaaren[1]). Allein die alten Unordnungen in Polen rissen bald von neuem ein; der Handel ward nicht selten wieder durch die Willkühr der Polnischen Zollbeamten in der Erhebung der Zölle außerordentlich erschwert und es entstanden hierüber oft die bittersten Streitigkeiten. Es mußten daher von neuem im Jahre 1243 zwischen den Herzogen Primislav und Dobeslav und ihrer Mutter Hedwig, Herzogin von Polen einer, und dem Orden anderer Seits gewisse feste Bestimmungen entworfen werden, nach denen von jedem einzelnen Handelsartikel ein bestimmter Zoll an bestimmten Orten zu entrichten seyn sollte, um aller Willkühr und allem Unterschleife vorzubeugen[2]). In ähnlicher Weise hatten, wie wir früher erwähnten, auch zwischen dem Herzoge Kasimir von Cujavien und dem Orden in Rücksicht des Weichsel-Handels mancherlei Mißverhältnisse Statt gefunden und den Verkehr der Länder lange Zeit bedeutend gestört. Sie waren jedoch im Jahre 1252 ausgeglichen und

---

nach Preussen zum Theil auch durch die Lübecker und Bremer, da diese es auch nach Gothland und Livland verschifften. Fischer a. a. O. B. I. S. 544.

1) Namentlich genannt wird auch pannus laneus das eine Zeitlang bei den Ordensrittern berüchtigte Watmal.

2) Hierüber die Urkunde bei *Dreger* l. c. — Es kommen hier Mercatores fratrum vor, welche den Handel nach Polen betrieben. Es ist aber nicht ganz klar, ob dieses Handelsleute sind, welche den Handel auf Rechnung des Ordens trieben oder ob darunter nur überhaupt Handelsleute aus dem Gebiete des Ordens zu verstehen sind. Das Letztere ist das Wahrscheinliche, obgleich auch der Orden sich mit dem Handel selbst befaßte. Der Zoll für die einzelnen Artikel muß früher höher gestanden haben, denn die Herzoge sagen ausdrücklich, daß sie ihn erleichtern wollten. Die Urkunde deutet außerdem auch noch auf einen Handel der Preuss. Kaufleute in Polen selbst, so daß es also nicht bloß Durchgangshandel war. Es heißt: Mercatoribus fratrum terras nostras (i. e. Ducum Poloniae) transire vel in ipsis negociari volentibus hanc gratiam decrevimus faciendam. Der Zoll bestand theils in einer Abgabe vom Handelsartikel selbst, theils in Geld. Wer einen Zollort umfuhr, um den Zoll nicht zu zahlen und theolonarios defraudare,

der Handel dadurch wieder mehr gehoben worden [1]). Zur Zeit des Aufruhrs der Neubekehrten hatte der Verkehr mit Polen und Cujavien für Preussen deshalb eine um so größere Wichtigkeit, weil der Orden meist nur auf seine Burgen beschränkt den bedeutendsten Theil seiner nothwendigsten Bedürfnisse immer nur aus den Nachbarlanden ziehen konnte, da ihm fast aller Ertrag aus dem eigenen Lande abgeschnitten war.

Die offenen Handelswege nach Polen und Cujavien wurden aber für Preussen noch um so wichtiger und nothwendiger, da mit Rußland vorerst noch fast gar keine friedliche Gemeinschaft Statt fand und die Feindschaft des Herzogs Suantepolc und seines Sohnes Mistwin auch den Verkehr mit und durch Pommern auf viele Jahre gänzlich unterbrach. Zwar waren manche Städte, wie Elbing und Kulm vom Herzog Sambor mit völliger Zollfreiheit in seinem Lande beschenkt worden; allein von bedeutenden Folgen konnte dieses schon deshalb um so weniger seyn, da das Gebiet dieses Herzogs viel zu beschränkt, die Weichsel unsicher und der umhertobende Kriegssturm dem stillen Handelsbetriebe in aller Weise verderblich war. Erst in den letzten Zeiten des Herzogs Mistwin traten zwischen Pommern und dem Orden Verhältnisse ein, die für den Verkehr förderlich wirkten.

Seit dem Anfange der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts tritt nun aber der Handel zwischen Preussen und den norddeutschen Städten, besonders mit dem jetzt in jedem Jahre mehr aufblühenden Lübeck [2]) mehr und mehr ins Leben. Wir erinnern uns der Versuche, welche schon früher von Lübeck aus zu einem regeren Handelsverkehre mit Preussen gemacht wurden. Von den betriebsamen Lübeckern war

---

si deprehensus fuerit, unam marcam argenti solvet, ipsum quoque theoloneum superaddet.

1) Darüber das Nähere im Anfange dieses Bandes.

2) Von welchem schon *Helmold.* Chron. Slavor. L. I. c. 71 sagt: Forum Lubicense crescebat in singulos dies et augebantur naves institorum eius.

zuerst der Wunsch ausgegangen, zur Förderung und Belebung ihrer Handelsgemeinschaft mit Preussen an Samlands Küsten eine Seestadt zu gründen und dort einen sicheren Hafen einzurichten [1]). Hatte dieser Plan damals auch nicht die erwarteten Folgen, so blieb der Wunsch und das Streben nach einer festen und sicheren Handelsverbindung mit Preussen in den Lübeckern doch immerfort lebendig, wie schon daraus hervorleuchtet, daß sie sich im Jahre 1275 vom Könige Rudolf das Recht ertheilen ließen, wie in andern dem Römischen Reiche unterworfenen Ländern, auch in Preussen und Livland zur Sicherung des Handels Verträge und Bündnisse zu errichten [2]). Elbing aber, Lübecks Tochterstadt, reichte bald die Hand.

Schon an sich mußten die Deutschen Einzöglinge besonders in den Städten die Verbindung mit dem Vaterlande auch im Handel und Wandel so viel als möglich zu erhalten und für ihr Gedeihen auf dem neuen Boden zu benutzen suchen. Gewiß haben überhaupt die Kriegs- und Kreuzzüge aus Deutschland nach Preussen auch dem Handel dahin neuen Schwung gegeben. Es konnten außerdem für Preussens Han-

1) S. oben B. II. S. 525 ff. — Es darf indessen hier die Gelegenheit nicht unbenutzt bleiben, einen Irrthum in der früheren Darstellung dieser Sache zu berichtigen. Es ist mir seitdem durch die gefällige Güte des Herrn Prof. Grautoff in Lübeck eine Urkunde zugekommen, welche diesen Gegenstand in ein ungleich helleres Licht setzt. Es geht nämlich daraus zuerst hervor, daß der erste Plan zum Aufbau einer freien Handelsstadt an der Küste Samlands nicht ins J. 1239 oder 1240, wie oben B. II. S. 527 angenommen wurde, sondern ganz sicher ins J. 1242 zu setzen ist, denn dieses Jahr hat die erwähnte Urkunde. Sie bezeugt zweitens auch, daß eigentlich dieser Plan zunächst von den Lübeckern ausging und der Orden nur sehr bereitwillig in den Plan gleich einstimmte. Da die Urkunde auch in anderer Hinsicht von vielseitigem Interesse ist und vieles von dem bestätigt, was hier über das Städtewesen gesagt worden, so wird sie in der Beilage Nr. III mitgetheilt werden.

2) Nach Fischer Gesch. des Deutsch. Handels B. I. S. 537 steht die Urkunde hierüber in *Dreyeri* Specim. iuris Lubec. p. 152, welches Buch mir aber nicht selbst zur Hand ist.

delsverkehr auch die Bemühungen nicht ohne Erfolg bleiben, welche theils durch weltliche Fürsten, wie durch Herzog Suantepolc[1]), theils durch Geistliche, wie durch den Erzbischof Albert von Preussen und mehre seiner Nachfolger in Riga, auch durch den päpstlichen Legaten Kardinal Guido[2]) zur Beförderung und Sicherheit der Schiffahrt auf der Ostsee bald in Beziehung auf das Stadtrecht, bald auch darin geschahen, daß sie den seefahrenden Kaufmann zur Sicherung gegen die auf den Baltischen Gewässern damals noch sehr stark betriebene Seeräuberei[3]) unter den Schutz des apostolischen Stuhles stellten[4]). Nicht minder sorgsam war nach seinem Theile auch der Orden für die Beförderung und Sicherstellung der Schiffahrt an seinen Küsten. Dahin zielte ja unter andern schon der Aufbau einer Schutz-Burg bei Withlandsort am damaligen Tief zur sicheren Aus- und Einfahrt der ankommenden Schiffe, wovon wir früher schon Er-

---

1) Vgl. Sartorius Geschichte des Hanseat. Bund. B. I. S. 426.

2) Sartorius a. a. O. B. I. S. 429. 431. 433.

3) *Hamsfort* Chronol. ap. *Langebeck* Scriptt. rer. Danic. T. I. p. 295.

4) Wenn es z. B. in einer Urkunde des Erzbischofs Albert heißt: Ad utilitatem Christi fidelium mare navigancium pro negociacionibus licitis et honestis per omnes terminos iurisdictionis nostre subjectos duximus statuendum, ut omnes mercatores huiusmodi negociacionibus insistentes sub apostolice sedis et nostra protectione consistant et si aliqui naufragium passi sunt, omnes finitimi homines ipsis naufragis propter Deum et iuris naturalis equitatem subveniant, sicut vellent sibi in casu simili subveniri, so bezieht sich dieses natürlich auch auf Preussen. Vergl. Sartorius a. a. O. S. 427. Willebrandt Hansis. Chron. Abth. II. S. 11 erwähnt auch eines Privilegiums des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters von Livland über die Zollfreiheit und Sicherheit der schiffbrüchigen Güter verschiedener auswärtiger Handelsstädte, zugleich mit der Erlaubniß, daß sie ihren eigenen Richter in Riga (Consul) haben sollten. Sartorius setzt diese Urkunde ins J. 1277; nur trifft dann der von ihm erwähnte Ordensmeister Godofredus nicht zu, denn in diesem Jahre trat Walther von Norbeck vom Amte ab und Ernst von Ratzeburg folgte. Wahrscheinlich ist die Urkunde von dem letztern und die Sigle G muß E heißen.

wähnung gethan. So sahen wir schon, daß auch bei dem Aufbau von Memel auf den Seehandel besonders Rücksicht genommen wurde[1]). Hätte daher der langwierige und zerstörende Krieg den Orden nicht fort und fort in den Waffen gehalten, die Erfolgnisse seiner Bestrebungen für Handel und Verkehr im In- und Auslande würden sicherlich noch weit bemerklicher gewesen seyn. Zudem lag auch ein anderes Hinderniß für den Handel in dem päpstlichen Verbote alles Verkehres mit den Heiden, wiewohl er hie und da doch Statt gefunden zu haben scheint, denn selbst der Orden ward beschuldigt, dieses Verbot verletzt zu haben[2]). So lange indessen das Waffengeräusch in Preussen dauerte, sind wir überhaupt über den stillen Verkehr im Lande und über das, was

---

1) Es wurde in einer Urkunde vom J. 1253 ausdrücklich festgesetzt: Sciendum etiam quod pons communis erit et si in loco ubi ad presens constructus est, remanserit, vel si plures pontes in Danga construi contigerit, tam idem pons, quam alii sic construentur, ut naves ascendentes vel descendentes minime impediantur.

2) Dem Orden wurde nämlich späterhin der Vorwurf gemacht, quod iidem Magister et Fratres mercandi gratia pacem et treugam speciales cum paganis saepius faciunt et fecerunt ita videlicet, quod ipsi pagani cum mercibus suis ad aliquem certum locum in districtu ipsorum Magistri et fratrum veniunt et ibidem ipsi Fratres exclusis Civibus antedictis (i. e. Rigensibus) et quibusdam aliis Christianis mercationes singulares cum ipsis paganis exercent in grave praeiudicium totius patriae Livoniensis. *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 31. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß es schwer erbitterte Feinde waren, welche den Ordensrittern diesen Vorwurf machten. Vielleicht aber bezieht sich dieses auf die Zeit, als der Landmeister Burchard von Hornhausen mit den Samaiten auf zwei Jahre Friede geschlossen hatte, wie Alnpeck Reimchron. S. 55 erzählt, wobei es heißt:

Ouch dorfte man die sameiten
Niergen geleiten
In der gotes rittere lant
Wan es was also gewant
Das sie ane sorgen
Den abent und den morgen
Mochten wandern offenbar
In koufunge die zwei iar.

zu dessen Förderung geschah, fast gar nicht unterrichtet. Wenn es daher auch höchstwahrscheinlich ist, daß Elbing seit seiner Entstehung mit Lübeck in fortgehendem Verkehre gestanden habe und wenn selbst auch unbestreitbare Spuren einer engen Verbindung zwischen beiden Städten vorhanden sind, so ist doch nicht einmal die Zeit genau bekannt, in welcher Elbing als Mitglied in den Hanseatischen Bund aufgenommen wurde [1]). Nur so viel ist bestimmt, daß unter funfzehn Deutschen Städten, welche in den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts in ihren Handelsverhältnissen nach Groß-Novgorod [2]) die unter ihren Factoren entstandenen Streitigkeiten der richterlichen Entscheidung des von ihnen anerkannten gemeinschaftlichen Oberhofes zu Lübeck unterwarfen, sich auch Elbing befand und daß es folglich auch schon bei diesem Handel nach Rußland lebendig interessirt war [3]).

Wahrscheinlich lag dieses Interesse Elbings am Verkehre nach Rußland hauptsächlich im Bernstein-Handel nach dem Orient. Wir sind freilich über den im Alterthum so weit verbreiteten Handel mit Bernstein aus Preussen in dieser Zeit fast gar nicht unterrichtet, denn einheimische Quellen sagen uns aus, daß man das vielgesuchte Product des Meeres an Samlands Westküste noch fleißig einsammelte und der Gewinn theils dem Orden, theils dem Samländischen Bischofe zufiel [4]). Wenn nun gleich immer auch ein bedeutender Ab-

---

1) Ziemlich sicher finden wir Elbing zuerst im J. 1293 im Hanseatischen Bunde. Sartorius a. a. O. S. 444. Fischer Geschichte des D. Handels B. II. S. 15. In der Abhandlung über die Handelsgeschichte Ostpreussens in Baczko's Annalen des Königreichs Preuss. B. III. S. 88 wird das J. 1294 angenommen.

2) S. Karamsin B. IV. S. 122.

3) Vgl. Sartorius a. a. O. S. 87 und S. 436. *Bray* Essai critique T. I. p. 180. Das Original der Urkunde Elbings befindet sich im Stadt-Archiv zu Lübeck, in Abschrift im geh. Archiv.

4) So heißt es z. B. in einer Urkunde des Hochmeisters Anno von Sangerhausen vom J. 1264: Preterea hoc addicimus supradictis, quod si in dicto loco videlicet Wytlandesort contigerit inveniri *lapides*, qui *Burnestein* vulgariter nuncupatur, dictorum lapidum due

satz nach Deutschland und in das westliche Europa überhaupt gegangen seyn mag, wo es im kirchlichen Gebrauche als Rauchwerk oder in anderer Weise, zur Verfertigung von Pater-Noster-Schnüren oder auch als Schmucksache verwandt wurde [1]), so ist doch zu vermuthen, daß auch der alte Bernstein-Handel nach Osten noch fortbetrieben worden sey. Novgorod aber, im dreizehnten Jahrhundert der wichtigste Handelsort, welcher den Handelsbetrieb des Orients und des nördlichen Occidents vermittelte, scheint auch für diesen Handelszweig die Hauptniederlage gewesen zu seyn, wohin zunächst von Elbing aus die Zufuhr geschah. Es ist ferner auch kein Zweifel, daß Elbing den bedeutendsten Bernstein-Handel nach Westen hatte und daß hier eben Lübeck eine ähnliche Hauptniederlage bildete, von wo er dann weiter nach den Niederlanden ging [2]). Deshalb ließen sich auch die Lübecker im Jahre 1299, als zwischen dem Livländischen Orden und den Russen Krieg ausbrach [3]), vom Livländischen Ordensmeister Gottfried von Rogge die urkundliche Zusicherung geben, daß durch diesen Krieg der Handel Lübecks weder nach Preussen, noch nach Rußland auf seinem Durchgange durch Livland in irgend einer Weise gestört werden solle [4]), denn der Orden fand offenbar selbst am ungestörten Gange dieses Handels sein eigenes Interesse, wie schon aus den besondern Begünstigungen hervorging, welche den Lübeckern vom Meister zuerkannt wurden. Wenn wir dann Elbing gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch schon unter den norddeut-

---

partes nobis et fratribus nostris et pars tercia cedet Episcopo memorato (Sambiensi) et si necesse fuerit expensas haberi in collectione seu conquisitione lapidum predictorum nos et fratres nostri ipsas pro duabus partibus faciemus et sepedictus Episcopus pro tercia parte sua terciam partem faciet expensarum.

1) Hüllmann Städtewesen des Mittelalters B. I. S. 38.

2) *Werdenhagen* Hans. Chron. Abth. III. S. 15.

3) Karamsin B. IV. S. 135.

4) *Werdenhagen* l. c. Abth. IV. S. 1286. Arndt Livländ. Chron. Th. II. S. 73.

schen Städten genannt finden, welche vom Könige Philipp dem Vierten von Frankreich ein besonderes Handelsprivilegium erhielten, nach welchem sie in den Häfen seines Reiches Verkehr treiben und nur den gewöhnlichen Zoll tragen sollten [1]), so muß es ziemlich lange vorher auch im westlichen Handelsverkehr eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben; und in dieser Wichtigkeit Elbings in Rücksicht seines Handels und in dem deshalb auch regsameren Leben der Stadt würde wohl auch der Grund zu finden seyn, daß die städtische Verfassung und namentlich wegen der öftern Streitfälle auch das Gerichtswesen dort ungleich weiter ausgebildet war, als in andern Städten des Landes [2]).

Von einer Handelsverbindung zwischen Preussen und England findet sich in diesem Jahrhunderte noch keine Spur, eben so wenig von einem Verkehre mit Schweden, wo ohnedieß der Handel mit dem Auslande in dieser Zeit nicht von großer Bedeutung gewesen zu seyn scheint [3]). Zwar stand Wisby durch seinen Handelsbetrieb in großem Flor und hatte Verbindungen mit den vornehmsten Städten der Ostseeküsten, namentlich auch mit Riga [4]); allein es ist nicht bekannt, ob auch Preussen an diesem Verkehre mit Theil genommen habe. Mit dem Orden in Livland lebte Wisby eine Zeitlang in Zwiespalt. Von Norwegen aus wurde der Handel mit Preussen mehr gehindert als befördert, denn so bedeutend auch die Vorrechte und Handelsvortheile waren, welche der König Erik der Zweite und der Herzog Hacquin von Norwegen

---

1) Sartorius a. a. O. S. 444. Willebrandt Hans. Chron. Abth. II. S. 17. Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 334.

2) Crichton Urkunden zur Preuss. Geschichte S. 16. Namentlich finden wir in einer Urkunde vom J. 1295 in Beziehung auf das Handelswesen in Elbing auch einen Advocatus civitatis Elbingensis erwähnt, während sonst in den Städten Preussens ein solcher Stadt-Vogt wie in den Deutschen Städten nirgends vorkommt. Wahrscheinlich hatte der frühere Erbrichter diesen Titel erhalten.

3) Ekendahl Geschichte des Schwedisch. Volks B. I. S. 483.

4) Ekendahl a. a. O. S. 514—515.

den Kaufleuten aus Lübeck, Riga, den Deutschen aus Wisby und mehren andern Städten im Verkehre mit Norwegen verliehen [1]), so nahm doch Hacquin, als er den Norwegischen Königsthron bestiegen hatte, an einem Streite der Ordensritter in Preussen mit dem Fürsten Wizlav von Rügen Anlaß, den Handel nach Preussen überall und wie er konnte zu stören [2]).

Zur Förderung dieses Handelsbetriebs und Verkehrs hatten die wichtigsten Städte des Landes vom Orden die Münzgerechtigkeit erhalten, doch also daß dieser überall die oberste Aufsicht und Leitung des Münzwesens führte. Eigentlich aber war die Münze überhaupt nie eigene Sache einer Stadt, sondern das Münzgeschäft geschah nur in gewissen dazu bestimmten Städten, wie in Thorn, Kulm, Elbing, Preussisch-Holland, wahrscheinlich in dieser Zeit auch schon in Königsberg, und in Kurland wenigstens für die erste Zeit ausschließlich nur in Memel [3]). Der Orden verfuhr

1) Sartorius a. a. O. S. 447. Dieselbe Urkunde im geheim. Archiv.

2) Der König Hacquin schrieb den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde im J. 1302, nachdem er sie ersucht hatte, die Ordensritter in Preussen zu ermahnen, daß sie von der Belästigung und Befeindung des Fürsten Wizlav ablassen möchten: Petimus a vobis, ut coram vestris publicetis incolis, ne bona dictorum fratrum (domus theuton. in Prucia) vel eis attinencium in navibus suis ferant, nam dictos fratres et eorum fautores, donec dicto Domino Wizelavo fecerint, quod de iure tenentur, volumus in quibuscunque possumus impedire, quia plures eis literas misimus deprecatorias, ut memoratum principem in suis iuribus non impedirent. Urkunde im Stadt-Archiv zu Lübeck, in Abschrift im geh. Archiv.

3) Daß Thorn, Kulm und Elbing jetzt schon Münzen hatten, ist bekannt. Von Königsberg sagt zwar das Privilegium der Altstadt nichts von einer Münze; allein wir finden nicht bloß unter den Bürgern der Stadt einen Münzmeister, Albertus Magister monetae, sondern es kommen in Urkunden, z. B. schon in einer Verschreibung des Vogts von Samland vom J. 1262, wirklich auch Denarii Konigisbergensis monetae vor. Daß auch Preuss. Holland eine Münze gehabt, schließen wir aus dem Privilegium der Stadt, wo es heißt: Reliquam dimidiam

nämlich auch im Münzwesen durchaus nach Deutschem Gebrauche und Gesetze. Wie in Deutschland der Münzherr oder der Münzberechtigte die Münze auf Zeit- oder Erbpacht aus- that, aber so daß die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, an feste Gesetze und eine bestimmte Münzordnung gebunden waren, also nur nach dem gesetzlichen Münzfuße ausprägen durften, stets unter der Gerichtsbarkeit des Münzherrn standen und die von diesem beliebte Veränderung befolgen mußten [1]), so gab auch der Orden die Münze in den genannten Städten an einen bewährten Bürger aus, der von der Uebernahme und Besorgung des Münzschlages den Namen Münzmeister erhielt [2]) und in seinem Geschäfte immer unter der genauen Aufsicht des Ordens oder zunächst des Ordenskomthurs der Stadt stand. Ueber den Münzfuß waren schon in der Kulmischen Handfeste einige feste Bestimmungen entworfen worden, die in der Folge auch in andern Städten zur Norm dienten, so in Elbing, dessen Münze mit der Kulmischen in gleichem Werthe und Gewichte stand [3]). Es galt also nach jenen Bestimmungen im ganzen Lande nur Eine Münze, die Kulmische oder die nach Kulmischem Münzfuße geprägte, nämlich Denare aus reinem Silber, von welchen sechzig Solidi oder Pfennige eine Mark wogen. Es wurde zugleich damals schon zum Landesgesetz erhoben, daß die Münze in keiner Stadt innerhalb zehn Jahren umgeprägt oder verändert werden durfte [4]).

---

partem (census) cum tota moneta nostre domui reservantes; sie scheint aber nicht lange bestanden zu haben. Ueber die Münze zu Memel s. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 3.

1) Vgl. Hüllmann Städtewesen des MA. B. II. S. 18. Von den geschlossenen Gesellschaften von Münz-Unternehmern oder von s. g. Münzerhausgenossen finden wir in Preussen keine Spur.

2) Privilegium der Altstadt Königsberg, wo der Münzmeister ganz klar als ein städtischer Bürger erscheint.

3) „Item ut denarii in singulis tantum decenniis renoventur, sicut in Culmine, et eiusdem cum illa moneta puritatis sint valoris et ponderis." Privileg. von Elbing bei Crichton a. a. O. S. 16.

4) Kulmische Handfeste.

Man rechnete übrigens im Leben nach Mark, Vierdung, Skot, Schilling oder Solidus und Pfennig oder Denar[1]). Doch war von allen diesen Benennungen nur die letztere die Bezeichnung einer wi·ichen, geprägten Münze[2]), denn um diese Zeit bedeuteten die übrigen nur Münzgewichte oder eingebildete und Rechnungsmünzen, auf welche die Denare oder Pfennige als die alleinige landgängige wirkliche Münze von reinem Silber zurückgeführt waren. Man pflegte sie bei größeren Summen im allgemeinen Gebrauche zu wiegen und nach dem Gewichte von Mark, Skot u. s. w. zu bestimmen[3]). Nur in kleineren Zahlungen wurden sie im-einzelnen gezahlt. Unter den auswärtigen Gewicht-Marken war die Cölnische, nämlich nicht die Cölnische Kaufmannsmark, sondern die landübliche am meisten und fast ausschließlich in Preussen im Ge-

1) Der Vierdung, als der vierte Theil einer Mark so genannt, heißt im Lateinischen Ferdo oder Ferto und war auch in Deutschland gewöhnlich. Als Geldgewicht kommt er hier z. B. in der Angabe vor: Unum fertonem denariorum monete usualis Prusie solvere teneantur. Man findet auch dimidius Ferto argenti usualis ponderis et monetae, also ein Achtel der Mark. Das Skot-Gewicht ist von den späteren Skotern, einer wirklichen Münze, zu unterscheiden. Um diese Zeit kannte man Skote nur als Gewicht für Denare oder als eingebildete Münze; daher man z. B. öfter XIII Scotos denariorum usualis monete als Zins zahlen mußte oder es heißt im Deutschen: es seyen zu zahlen „vier scot pfennynge" oder „acht scot gewohnlicher muncze." Daß auch die Solidi bei Silberzahlungen in Deutschland früherhin nur eine eingebildete Münze gewesen seyen, hat Hüllmann a. a. O. B. I. S. 424 ff. hinlänglich bewiesen. Auch in Preussen können sie in dieser Zeit als nichts anders genommen werden, wie schon die Kulm. Handfeste ausweiset.

2) Schon die Kulmische Handfeste bestimmt: ut una moneta, Culmensis videlicet, sit per totam Terram et ut de puro et mundo argento *denarii* fabricentur, *ipsi* quoque *denarii* in tanto valore perpetualiter perseverent, ut *eorum* LX solidi ponderent unam marcam; es ist aber auch in Zahlungen nie von andern geprägten Münzen als Denaren die Rede.

3) Daher wird gezahlt una marca denariorum, unus ferto denariorum oder decem scoti denariorum; aber auch nach halben Marken, Viertel-Marken, halben Vierdungen u. s. w.

brauch, nach welcher zwölf volle Solidi eine Mark waren [1]). Wie nun nach Kulmischem Münzfuße sechzig Schillinge oder Solidi eine Mark, funfzehn einen Vierdung, dritthalb ein Skot bildeten, so war ein Schilling gleich drei Denaren oder Pfennigen und hundert und achtzig Pfennige wogen eine Mark. In Zinszahlungen wird stets ein Cölnischer Pfennig gleich gerechnet fünf oder sechs Pfennigen Landesmünze [2]).

Ueberblickt man nun das ganze städtische Gemeinwesen, die Gestalt und Verfassung des damaligen Bürgerthums, die Art und Weise der städtischen Betriebsamkeit und Gesetz und Sitte der städtischen Bewohner, so findet man überall freilich nur die ersten einfachen Anfänge, die ersten Umrisse eines städtischbürgerlichen Lebens. Aber diese Umrisse sind überall doch so bestimmt characterisirt und so fest entworfen, die Grundsteine zum Aufbau des bürgerlichen Lebens haben überall eine so sichere Lage, daß der Deutsche regsame Geist, der sich hier angeheimt hatte, nur ruhigere und günstigere Zeiten zu erwarten schien, um das Bild des Deutschen Bürgerthums auch hier in allen Beziehungen zu vervollkommnen und den Bau des bürgerlichen Lebens zu vollenden, um sich in ihm ganz auszuleben. So einfach und schlicht indessen das Bild dieses Lebens in diesen Zeiten immerhin auch noch dasteht, so interessant und lehrreich ist seine Betrachtung doch auch schon deshalb, weil es hier der Geschichte doch einigermaßen möglich wird, mit Gewißheit die Art und Weise darzustellen, wie das Gemälde des städtischbürgerlichen Lebens in seinem

---

1) Hüllmann a. a. O. B. I. S. 430.

2) Es heißt daher in Verschreibungen bei Bestimmung des Zinses: es solle gegeben werden unus denarius Coloniensis vel quinque denarii pruthenicales, oder unus denarius Coloniensis vel quinque denarii Konigisbergensis monetae oder Denarii Elbingenses, Thorunenses. Aber es kommt auch vor: unus denarius Coloniensis vel sex denarii monete Elbingensis und unus denarius Coloniensis vel sex Culmenses und pro Coloniensi sex denarii Culmenses. Man scheint also auch nach gutem und schlechtem Gelde gerechnet zu haben. Es kommen auch *boni* scoti zuweilen vor.

ersten Umrisse und Entwurfe angelegt, wie es mehr und mehr ausgezeichnet und mit Farben belebt wurde, bis es dann nachmals zu immer höherer Vollkommenheit gelangte. Aber nicht minder ist seine Betrachtung auch erhebend und erfreuend, wenn man sieht, in welcher freien Beweglichkeit der Deutsche Bürger hier auftritt, wie er hier Rechte und Freiheiten auf dem Wege friedlicher Anordnung und gesetzlicher Ruhe erhält, die er in der alten Heimat nur unter Fehden und Bedrängnissen, unter Zwist und Kampf erringen konnte.

Neuntes Kapitel.

Die Landesverwaltung.

So einzig in der Geschichte überhaupt die Erscheinung ist, daß ein Verein von ritterlichen Mönchen oder mönchischen Rittern als Landesherr eines so ausgedehnten Gebietes auftritt, so eigenthümlich in Geist und Formen steht auch die Regierung und Verwaltung da, welche er über dieses Land führte. Es giebt nichts dem Aehnliches in dem ganzen Bereiche der Geschichte. Darum wird es um so nothwendiger, auch hier die einzelnen Züge zum Character des Ganzen zusammenzufassen.

Die eigentliche Herrin des Landes war wenigstens dem Namen nach die Römische Kirche. Der Papst Innocenz der Vierte hatte Preussen für das Eigenthum des Apostels Petrus erklärt und es als ewiges Besitzthum dem Deutschen Orden zugeschrieben, doch dergestalt daß er den Hochmeister als erstes und oberstes Ordensglied mit dem päpstlichen Ringe als Symbol der Belehnung mit Preussen förmlich investirte, wofür der Orden der Römischen Kirche einen jährlichen Lehenszins als Zeichen der Anerkennung der Oberlehensherrlichkeit des Römischen Stuhles entrichtete [1]). In diesem Sinne also war der Orden in Beziehung auf Preussen nicht eigentlicher Eigenthümer, sondern nur Vasall der Kirche.

---

1) Vgl. was hierüber schon früher B. II. S. 463 gesagt ist. Wie hoch der Lehenszins an die Röm. Kirche war und ob der Orden ihn forthin immer an den Röm. Stuhl entrichtete, ist nicht ganz klar.

Der eigentliche Hauptsitz oder das Haupthaus des Ordens war zur Zeit noch in Akkon. Dort sollte eigentlich immer auch der Hochmeister seyn; dort waren die obersten Ordensgebietiger; dort wurde von Zeit zu Zeit das große General-Kapitel des Ordens gehalten und Gesetze und Beschlüsse, die man dort entwarf, hatten stets in allen Ordensbesitzungen, also auch in Preussen volle gesetzliche Kraft. Von dort aus leitete der Orden eigentlich auch die oberste Verwaltung aller der Länder, Gebiete und Besitzungen, die er sich erworben hatte [1]).

In Preussen führten die besondere Landesverwaltung eines Theils der Orden, d. h. der Landmeister und seine Ordensbeamten [2]), der Ordensmarschall, dessen Amt jedoch in der spätern Zeit des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr besetzt und mit dem des Landmeisters verbunden war, die Kom-

1) Dieses geht schon deutlich aus der Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 221 ff. hervor.

2) *De Wal* Recherches T. I. p. 352 behauptet: Pendant que la Prusse a été gouvernée par des Maîtres provinciaux, ils avoient sous eux un Grand-Commandeur, un Maréchal, un Hospitalier, un Trapier et un Trésorier, qui étoient à leur égard, ce qu'étoient les Grands-officiers de l'Ordre portants les mêmes titres, à l'égard des Grands-Maîtres; mais leurs fonctions ne s'étendoient pas au de là des limites de la Prusse. — Diese Behauptung ist indessen in dem Sinne nicht ganz richtig. Nach der Verfassung des Ordens sollten diese Gebietiger-Aemter wohl allerdings auch in Preussen vorhanden gewesen seyn; allein die meisten werden in den zahlreichen Urkunden nicht ein einzigesmal genannt; namentlich tritt nirgends ein Komthur als Ordens-Spittler, Ordens-Trapier oder Ordens-Treßler in Preussen im dreizehnten Jahrhundert auf. So bleibt hier eigentlich bloß der Ordens-Marschall übrig; denn wenn man im Landkomthur von Kulm auch den Großkomthur in Preussen erkennen wollte, so führt er doch nie den Titel Magnus Commendator und selbst seine Stellung zum Landmeister war nicht eigentlich die des Großkomthurs zum Hochmeister. Ganz irrig würde es in jedem Falle seyn, solchen Beamten, wenn sie in Preussen jetzt auch schon vorhanden gewesen wären, irgend eine politische Wichtigkeit in der Landesverwaltung beizulegen. Nur der Ordens-Marschall hatte eine solche; von den übrigen aber geben die Urkunden keine Spur.

thure und Vögte, andern Theils die Landesbischöfe und ihre Kapitel, jene im eigentlichen Ordensgebiete, diese in ihren Bischofstheilen. Betrachten wir zunächst die Ordensverwaltung insbesondere, so stand an ihrer Spitze

Der Landmeister.

In seinem Ordensverhältnisse war der Landmeister, in verschiedenen Zeiten, bald bloß Komthur oder Landkomthur, bald Pfleger, Präceptor oder Meister von Preussen genannt[1]), nur ein vom Orden, nämlich vom Hochmeister und dem Ordenskapitel gesetzter Verwalter und oberer Gebietiger des Landes. Er stand als solcher stets unter dem Hochmeister und Kapitel, handelte in deren Namen, vollführte deren Befehle und war beiden in allen Dingen verantwortlich, wie er denn auch von ihnen gewählt und bestätigt wurde oder auch entlassen werden konnte. Im Lande selbst galt er, sofern der Hochmeister oder dessen Stellvertreter[2]) nicht anwesend war, als nächster oberster Landesherr, d. h. als oberste Landesbehörde, welcher nicht bloß alle Mitglieder des Ordens im Lande, sondern auch alle Bewohner des Landes zu strengstem Gehorsam verpflichtet und untergeben waren. Abgesehen von der eigentlichen Ordensverfassung und von der amtlichen Stellung des Landmeisters zu den Ordensrittern betrachten wir ihn hier zunächst nur in Rücksicht seiner amtlichen Verhältnisse zum Lande oder in der Landesverwaltung.

Er hatte als nächste obere Landesbehörde keinen bestimmten und festen Wohnsitz auf irgend einer Ordensburg, weder in Kulm, welches wohl früher als die Hauptstadt des Lan-

---

1) Hennigs Ordens-Statut. Gewohnh. c. 3. 8. Gesetze c. 8. In Urkunden kommen als Amtsbezeichnungen des Landmeisters vor Provisor, Commendator, Commendator terrae, Praeceptor Prussiae und Magister terrae Prussiae. *De Wal* l. c. p. 351.

2) Wie z. B. Eberhard von Sayn als vicem magistri hospit. s. Marie theuton. gerens in Prusia erschien.

des[1]) zuweilen sein Aufenthaltsort gewesen war, noch zu Marienburg[2]), wie gemeinhin geglaubt wird, noch in Elbing, wiewohl dieses seit dem Jahre 1251 oder 1252 zum Haupthause des Ordens in Preussen erhoben worden war[3]). Er begab sich vielmehr jeder Zeit überall dahin, wo die Verhältnisse des Landes seine Gegenwart erforderten und wie es scheint stand immer in jeder Ordensburg ein Wohngemach für ihn bereit. Wo er erschien, versammelten sich um ihn die Komthure und gewichtigsten Ritter der nächsten Ordenshäuser oder es begleiteten ihn bisweilen auch der Ordens-Marschall und die Komthure entfernterer Ordensburgen, wenn der Gegenstand der Berathung oder der Verhandlung von Wichtigkeit war. In seinem Gefolge war beständig auch sein besonderer Kapellan und ein Ordensritter, welcher sein Kompan hieß[4]).

Es gab keine Landesangelegenheit von irgend wichtiger Bedeutung, über welche der Landmeister bloß nach Willkühr verfügen und entscheiden oder in welcher er aus eigener Macht handeln durfte, sondern zu allem, was des Landes Verwaltung und Verfassung, was bürgerliche Ordnung und Sicherheit betraf, zu Krieg und Frieden, zu Verhandlungen mit

1) Als solche galt Kulm auch noch, nachdem andere Städte, z. B. Elbing, sich schon weit bedeutender emporgehoben hatten. Daher heißt es noch in einer Urkunde des Landmeisters Meinhard von Querfurt vom J. 1298: Cum Civitas Culmensis inter alias Civitates Terre nostre Principalis et Capitania habeatur etc. —

2) Die ziemlich allgemein verbreitete Nachricht, daß Marienburg vor der Ankunft des Hochmeisters der gewöhnliche Wohnsitz des Landmeisters gewesen sey, ist schon in meiner Geschichte Marienburgs S. 40 als unbegründet widerlegt worden.

3) Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222, wo es in der Bestimmung Eberhards von Sayn heißt: Eandem etiam domum (Elbingum) vim conventus volumus obtinere et esse principalem ceteris domibus in prusia. S. meine Geschichte Marienburgs S. 41. *De Wal* Recherches T. I. p. 352.

4) „Socius noster" in lateinischen, und „unser Kumpan" in deutschen Urkunden genannt. In seinem Range stand er über den bloßen Ordensrittern und folgte unmittelbar nach den Komthuren.

den nachbarlichen Fürsten, zu Bündnissen und Verträgen, zu Ertheilung von Freiheiten und Gerechtsamen, zu Verpflichtung oder Entbindung gewisser Obliegenheiten, zur Gründung einer Stadt, zur Austheilung und Verschreibung eines Landstückes und dergleichen mehr gehörte die Zustimmung, der Beirath und die Einwilligung der übrigen vornehmsten Ordensbeamten oder wenigstens eines Theiles derselben, welcher die Stelle der übrigen vertrat[1]). Wurde der gefaßte Beschluß oder der verhandelte Gegenstand urkundlich abgefaßt, so gaben die gegenwärtigen Ordensbeamten durch ihre Namen nicht allein das Zeugniß, daß die vorliegende Sache in solcher Art, wie die Urkunde sie darstellte, wirklich verhandelt und beschlossen sey, sondern sie sprachen zugleich auch die Bürgschaft und Gewährleistung zur Aufrechthaltung der festgesetzten Bestimmungen aus[2]). Zu jenem Zeugnisse traten nicht selten auch noch Landesritter, Lehensleute, Schultheiße und angesehene Bürger bei, besonders wenn der Gegenstand irgend ihr eigenes Interesse berührte. Was demnach der Landmeister in Landesangelegenheiten verfügte, befahl und anordnete und die vornehmsten Gebietiger des Landes genehmigten und bestätigten, geschah im Namen und auf die ih-

---

1) Es lag dieses schon in dem allgemeinen öffentlichen Rechtsgebrauche überhaupt (s. Eichhorn Deutsche Rechts- und Staatsgesch. B. II. B. 382. 384), zugleich aber insbesondere auch in dem Ordensgesetze; s. Hennigs Ordens-Statut. S. 168. Der Landmeister sagt daher auch stets in seinen Urkunden, die einen Gegenstand der Landesverwaltung betreffen, daß dieses oder jenes geschehe „discretorum fratrum nostrorum prehabito consilio diligenti oder maturo fratrum nostrorum concedente consilio et consensu oder discretorum fratrum nostrorum consilio et consensu mediante“ u. dgl. Betraf es nur eine Verwaltungssache eines einzelnen Gebietes, so wurde dann öfter auch nur der Zustimmung des bestimmten Convents erwähnt. Nicht selten heißt es auch: „de fratrum nostrorum pociorum pleno et maturo consilio et consensu.“ In Urkunden Hermann Balks kommt vor: de consensu Capituli nostri.

2) Vgl. die Urkunden bei Kreutzfeld vom Adel u. s. w. S. 41—45. *Dogiel* T. IV. Nr. XXVI.

nen verliehene Vollmacht des Hochmeisters [1]) und obersten Kapitels; es geschah im Namen des Ordens.

Begleiten wir aber den Landmeister ins Einzelne seiner amtlichen Thätigkeit, so möchten folgende im Wesentlichen wohl die wichtigsten Gegenstände derselben gewesen seyn. 1. Er unterhandelte im Namen des Ordens mit den nachbarlichen Fürsten über alle das Land betreffenden Verhältnisse, wie in Handelsangelegenheiten, in Gränzberichtigungen, in Streitsachen der beiderseitigen Unterthanen, in Friedensschlüssen u. s. w. Ihm lag also überhaupt die Regelung und Ausgleichung aller auswärtigen Landesverhältnisse ob; er schloß daher auch alle Bündnisse und Verträge ab, die mit auswärtigen Fürsten oder Städten von Seiten des Ordens eingegangen wurden; aber dieses alles, wie erwähnt, nur mit Zuziehung und Einstimmung eines versammelten Kapitels oder einer Anzahl der wichtigsten Ordensbeamten [2]). 2. Der Landmeister entwarf und befahl mit Beirath der übrigen Ordensgebietiger allgemeine Landesgesetze und Verordnungen sowohl in Beziehung auf die Verhältnisse der Unterthanen zu der Landesherrschaft oder dem Orden, als in Rücksicht der Verhältnisse der verschiedenen Stände unter einander; doch war hiezu nicht nur ebenfalls die Zustimmung seines Land-Kapitels, sondern auch die Bestätigung des Hochmeisters und des Ordens-Kapitels in Akkon erforderlich [3]). Den städtischen Willkühren ertheilte er die Genehmigung und

1) Burchard von Hornhausen sagt in seinen Urkunden zuweilen ausdrücklich: ex auctoritate oder ex iussu reverendi in christo fratris Popponis de Osterna Magistri nostri generalis.

2) So unterhandelt mit den Lübeckern wegen der Gründung der freien Handelsstadt nicht der Landmeister Dieterich von Grüningen allein, sondern „universitas fratrum domus theuton. in Pruscia.“ Eben so schließt Heinrich von Wida sein Bündniß mit dem Herzoge Kasimir von Cujabien de fratrum nostrorum consilio et consensu.

3) Es heißt in der Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 223: Nullus preceptor habeat potestatem novas consuetudines ordinandi nisi de consensu conventus et confirmacione summi magistri et capituli ultramarini.

gab ihnen dadurch erst gesetzliche Gültigkeit [1]). Wie ohne sein Mitwissen in diesen Willkühren keine Veränderung erfolgen durfte, so konnten auch andere städtische Anordnungen, die das gesammte Gemeinwesen betrafen, nur von ihm ausgehen [2]) und mußten von ihm die Bestätigung erhalten, denn keine städtische Behörde hatte das unbedingte Recht, die städtische Ordnung und Verfassung zu verändern. 3. Der Landmeister hatte die Oberaufsicht über das Münzwesen; er that die Münze aus und hielt darauf, daß der Münzfuß und Prägschatz überall richtig erhalten werde [3]). Er übte ferner mit Beirath der Ordensbeamten im ganzen Lande die hohe Gerichtsbarkeit, nur mit Ausschluß der bischöflichen Gebiete und derjenigen Besitzungen, deren Inhaber das hohe Gericht vom Orden zugesprochen erhalten hatten, wiewohl auch hiebei Fälle vorkamen, in welchen Gutsbesitzer mit hoher Gerichtsbarkeit die verhängte Lebensstrafe oder körperliche Verstümmelung nur erst nach erlangter Zustimmung des Landmeisters vollführen durften [4]). Außerdem aber gingen auch alle übrigen wichtigen Rechtsfälle der Lehensleute des Landes und der Bürger in den Städten unmittelbar an den Landmeister [5]). Von ihm hing in den Städten die Bestätigung der gewählten richterlichen Behörden ab [6]). Es ging im Lande keine Veränderung im ländlichen Besitzthum und in den Territorial-Verhältnissen ohne des Landmeisters und seiner Mitgebietiger Genehmigung und Zustimmung vor. Er meistens selbst that das Landeigenthum aus mit dem Rechte,

1) S. oben S. 496.

2) Privilegium von Elbing bei Crichton a. a. O. S. 16.

3) Daß der Landmeister, wie späterhin der Hochmeister, immer die Oberaufsicht über die Münze führte, liegt außer Zweifel. Vgl. Lindenblatts Jahrbüch. S. 307. Zernecke Thorn. Chron. S. 18.

4) Dieses wird in manchen Verschreibungs-Urkunden ausdrücklich festgestellt.

5) So tritt in mehren Fällen der Landmeister über Gränzstreitigkeiten als Richter auf, wie der Bischof von Samland unter andern in Erbstreitigkeiten.

6) S. oben S. 494. 495.

wie er es für gut fand, bald als Kulmisches Allode, bald als Freilehen; er stellte darüber die urkundlichen Verschreibungen aus und bestimmte darin die Rechte und Freiheiten, sowie die Verpflichtungen und Obliegenheiten, unter denen der Besitzer es haben sollte. Nur über manche Territorial-Veränderungen, z. B. über Güter im Kulmerlande war die besondere Zustimmung des Hochmeisters und des General-Kapitels im Morgenland nothwendig [1]). So durfte auch ein Gütertausch zwischen einem Bischofe und dem Besitzer eines Gutes, welches dem Orden zu Lehen gehörte, nur mit des Hochmeisters Bewilligung erfolgen [2]). Dagegen beruhte die Erhöhung und Ermäßigung sowohl des Zinses und des Zehnten, als der städtischen Abgaben und Steuern auf des Landmeisters und seiner Mitbeamten Bestimmung, sobald nicht allgemeine Landesverordnungen oder die Kulmische Handfeste schon an sich die bestimmte Norm waren. Zwar geschah zuweilen auch, daß Komthure einzelner Landbezirke ländliches Besitzthum austhaten und in ihren Verschreibungen die Bedingungen feststellten, welche sonst nur der Landmeister zu bestimmen hatte; allein in solchen Fällen handelte der Komthur immer nur in besonderer Vollmacht entweder des Hochmeisters oder des Landmeisters, wie er dann immer auch selbst ausdrücklich sagt [3]). 6. Ferner gehörte in den Kreis der

1) Vgl. die Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222.

2) So geschah es z. B. im J. 1255 zwischen dem Bischofe von Kulm und Heinrich von Kunzendorf. Als der Landmeister im J. 1266 einen zwischen seinem Vorgänger und dem Bischof von Samland eingegangenen Gütertausch nicht halten wollte, schrieb ihm der Hochmeister die ernsten Worte: Cum indignum esset, quod ea, que nos de fratrum consilio fecimus, fratres minime observarent, providenciam vestram rogamus, vobisque committimus diligenter ac volumus cum effectu, ut litteris nostris necnon fratris Helmerici quondam Preceptoris Pruscie super permutacione confectis procuretis ac sine obmissione disponatis, quod omnia et singula per nos aut amicos fratres nostros cum dicto domino Episcopo tractata vel etiam ordinata, inviolabiliter observentur.

3) Dann sagt z. B. der Komthur Dieterich von Königsberg, wenn

Amtsverwaltung des Landmeisters auch die Ausübung des Patronats-Rechtes in den Pfarreien des Ordensgebietes. Er begabte nicht allein die Kirchen mit einer bestimmten Anzahl von Freihuben, sondern in der Regel hatte er auch das Vorschlag-Recht bei Besetzung erledigter Pfarrstellen [1]). 7. War der Landmeister verbunden, alljährlich am Kreuzerhöhungs-Tage ein General-Kapitel der Komthure und sämmtlicher übriger Ordensbeamten in Elbing zu halten [2]), in welchem er außer den inneren Ordensangelegenheiten auch die wichtigsten Verhältnisse des Landes zur Sprache brachte, sich mit den versammelten Ordensgebietigern über städtische Privilegien berieth [3]), allgemeine Landesgesetze entwarf, sich von den einzelnen Komthuren die Verwaltung ihrer Burgdistricte vorlegen ließ u. s. w.

So stand also überhaupt der Landmeister der ganzen innern Landesverwaltung in allen ihren Zweigen vor. Pflege

---

er dem Withing Gebuke einen Landbesitz ertheilt, es geschehe ex parte fratris Hartmudi Magistri terre Prussie, qui nobis vices suas delegavit.

1) In Dörfern des Ordensgebietes scheint der Landmeister in der Regel das Patronats-Recht immer ausgeübt zu haben. In einem ganz eigenen Verhältnisse aber stand der Orden hierin mit dem Bischofe von Kurland. In einer Urkunde vom J. 1252 heißt es nämlich: Sic exstitit ordinatum, quod si in civitate una erit parochialis ecclesia, ius patronatus ad episcopum et fratres communiter pertinebit, si autem due, unam concedet episcopus et aliam fratres, si tres, in duabus fratres, in tercia episcopus ius habebit, si quatuor duas fratres et duas episcopus locabit. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 11. In Memel, damals zu Kurland gerechnet, wurde dann diese Bestimmung auch in Anwendung gebracht. Sowohl die Urkunde über die S. Nicolaus-Kirche, als die über die S. Johannis-Kirche im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 6 und 8 geben hierüber nähere Auskunft.

2) Die Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222 giebt hierüber die Bestimmung. Ueberhaupt war der Kreuzerhöhungs-Tag die gesetzliche Zeit zur Abhaltung der General-Kapitel; s. *De Wal* Recherches T. I. p. 96.

3) Wir finden z. B. ein solches Land-Kapitel im J. 1288, wo Elbing sein Privilegium erhielt; s. Crichton a. a. O. S. 2 — 29.

und Verbesserung des Ackerbaues, das Austrocknen sumpfiger Gegenden, das Eindämmen der Ströme und was sonst im Ganzen zur Cultur des Landes gehörte, war seiner Sorge zunächst anheim gestellt. Von dem allen, wie überhaupt von seiner ganzen Amtsverwaltung auch in Rücksicht der ländlichen Verhältnisse mußte er jedes Jahr Rechnung legen und Bericht erstatten. Früherhin mußte dieser Bericht über den Zustand des Landes alljährlich an das Ordens-Kapitel in Akkon gesandt und alle zwei oder drei Jahre überdieß dahin auch ein Ordensbruder geschickt werden, der diesen Bericht dann mündlich gab oder doch bestätigte [1]). Späterhin mag diese Berichterstattung nur an den Hochmeister und an das Ordens-Kapitel in Deutschland erfolgt seyn. Schon diese Wichtigkeit des landmeisterlichen Amtes für die innere Landesverwaltung machte es nothwendig, daß der Landmeister das Amt nie verlassen dürfe, außer wenn ihm der Hochmeister oder das Ordenskapitel dazu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilten [2]). Dann ernannte er, wie es scheint, nach eigener Wahl einen Stellvertreter und übertrug diesem seine ganze Amtsverwaltung mit aller Vollmacht; doch auch hiezu bedurfte es des Beirathes und der Zustimmung der vornehmsten Ordensbeamten. War diese aber erfolgt, so trat der Stellvertreter ganz in den Kreis der Geschäfte des Landmeisters ein. Endlich war in des letztern Verwahrung auch das landmeisterliche Ordenssiegel, durch welche alle seine Verordnungen, Verhandlungen und Verleihungen, sobald sie schriftlich abgefaßt waren, ihre volle Gültigkeit und Bekräftigung erhielten. Darum war ihm auch gesetzlich die sorgsame Verwahrung desselben vorgeschrieben [3]).

1) In der Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. wird ausdrücklich vorgeschrieben: Omni anno mittantur littere ad partes transmarinas et in secundo vel tercio anno mittatur frater personaliter de statu terre et communitate conventus.

2) Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 223.

3) S. die Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 221—222, wo zugleich bestimmt wird, das Siegel des Landmeisters von Preussen

Aber nicht bloß die innere Landesverwaltung, sondern auch die Führung des Krieges, die Vertheidigung des Landes gegen den Andrang der Feinde und die Bekämpfung und Bezwingung der Heiden lagen mit in dem Kreise der Thätigkeit des Landmeisters. Er rief nicht selten selbst auch das Streitheer zusammen, führte es bald allein, bald in Begleitung des Ordensmarschalls oder einiger Komthure gegen den Feind, ordnete die Reihen und leitete die Schlacht [1]). Konnte er nicht persönlich am Kampfe Theil nehmen, so lag es in seiner Amtsgewalt, den Ordensmarschall, einen Komthur oder Vogt mit der Führung des Krieges zu beauftragen [2]). Wie das Kriegsvolk im Lande, so standen auch die nach Preussen kommenden Pilgerhaufen und Kreuzheere in ihrem Kriegsdienste unter des Landmeisters Leitung [3]). Von ihm hing auch die Befestigung des Landes durch Wehrschanzen und Burgen ab; zuweilen bestimmte indessen ihre Anlage auch der Hochmeister selbst [4]) und der Landmeister leitete dann nur den Aufbau und gab die Entwürfe zu den nöthigen Befestigungswerken [5]). Jedoch stand der Landmeister überhaupt dem Kriegswesen und namentlich der Kriegsführung immer nur im Allgemeinen vor, denn die eigentliche besondere Verwaltung des Kriegswesens in seinen einzelnen Zweigen war die Sache des Ordensmarschalls.

Der Ordensmarschall.

Der Ordensmarschall, gemeinhin auch bloß der Mar-

---

solle die Umschrift führen: Sigillum fratrum domus theutonicorum in Prusia. Im Bilde stellt es die Flucht der heil. Aeltern nach Aegypten dar: Maria mit dem Jesuskinde auf einem Esel sitzend, Joseph mit einem Wanderstabe vor diesem hergehend und ihn leitend und vor ihm der bedeutsame Stern, der ihm den Weg zeigt.

1) *Dusburg* c. 118. 124. 166. 170. 173.

2) *Dusburg* c. 67. 171. 172. 177. 197. 232.

3) Des päpstlichen Befehles hierüber ist früher schon erwähnt. *Dusburg* c. 54.

4) *Dusburg* c. 144.

5) *Dusburg* c. 46. 122. 126. 228.

schall von Preussen genannt [1]), war im Range der Ordensbeamten in Preussen um diese Zeit der nächste nach dem Landmeister und diesem amtlich untergeben. Auch er hatte in der Regel keinen bestimmten Wohnsitz, denn auch sein Amt machte seine Anwesenheit bald in der einen, bald in der andern Ordensburg nothwendig. Erst nachmals verwaltete er zuweilen zugleich auch das Komthuramt von Brandenburg [2]) oder Königsberg [3]) und erst in späterer Zeit ward das Komthuramt von Königsberg mit dem Marschallamte verbunden [4]). In der Kriegsführung wechselte er mit dem Landmeister und begleitete diesen auch fast regelmäßig auf den Kriegszügen. Seiner eigentlichen ausschließlichen Amtsverwaltung aber war die Rüstung und Bewaffnung sowohl der Ordensritter, als des ganzen übrigen Kriegsheeres anvertraut [5]), denn wenn gleich jeder kriegspflichtige Landeinsasse verbunden war, jeder Zeit auf seinem Streitrosse mit eigenen Waffen beim Kriegsheere zu erscheinen, so war doch für diese nicht bloß eine besondere Musterung nothwendig, sondern es bedurfte auch noch eines besonderen Waffenvorraths, besonderer Streitrosse, und für diese, für die Belagerungs- und Sturmmaschinen, für die Beköstigung des Heeres u. dgl. sorgte der Ordensmarschall [6]). Das Ordensgesetz unterwarf ihm, wie dem Landmeister alle streitfähigen Ordensbrüder zu strengem Gehorsam [7]). Einige Ordensritter standen unter ihm zunächst als

---

1) „Marschalcus Prusie“ wird er regelmäßig in Urkunden genannt.

2) *Dusburg* c. 119 vergl. mit c. 125. Lucas David B. IV. S. 90.

3) Dieses Amt verband mit der Marschalls-Würde der Marschall Dieterich, welcher bei Bartenstein fiel. Doch ist dieses auch nur das einzige Beispiel in dieser Zeit. Hienach ist Hennigs Anmerk. zu Lucas David B. V. S. 41 offenbar unrichtig.

4) Dieses geschah nämlich erst nach der Ankunft des Hochmeisters in Marienburg.

5) Ordens-Statut. S. 176.

6) Ordens-Statut. S. 176. 177.

7) Ordens-Statut. S. 176.

seine Gehülfen im Amte [1]). Hatte er auf einem Kriegszuge den Heerbefehl, so mußten sich alle seinem Kriegsgebote fügen; doch ward in schwierigen Fällen mit den angesehensten und erfahrensten Ordensrittern von ihm auch Kriegsrath gehalten [2]). Begleitete er auf Heerfahrten den Landmeister, so hatte dieser jeder Zeit den obersten Heerbefehl [3]) und der Marschall war ihm in der Kriegsführung amtlich untergeben [4]). Sonst hatte der Ordensmarschall um diese Zeit in der Landesverwaltung noch keinen besondern Einfluß oder Vorrang vor den übrigen Ordensbeamten und wenn er nicht der Stellvertreter des Landmeisters war, wie Konrad von Thierberg an der Stelle seines Bruders, so stellte er auch noch keine urkundlichen Verschreibungen über ländliches Besitzthum aus [5]). In des Landes politischen Verhältnissen hatte er zwar immer eine gewichtvolle und vielgeltende, aber doch immer nur mitberathende Stimme. In wichtigen Verhandlungen verbürgte er sich mit dem Landmeister für den ganzen Orden in Preussen und schwur im Namen der übrigen Ordensbrüder den Versicherungs-Eid [6]); deshalb befand er sich in solchen Fällen auch meist in des Landmeisters Begleitung. War er des Landmeisters Stellvertreter, so handelte er auch in auswärtigen Verhältnissen ganz unbeschränkt in dessen Macht [7]). Uebrigens war das Marschall-Amt, wie es scheint, kein feststehendes Ordens-Amt, denn es kommen Zeiten vor, in welchen wir dieses Amt überhaupt gar nicht besetzt finden und wahrscheinlich der Landmeister die Geschäfte des Marschalls

---

1) Ordens-Statut. ebend. *De Wal* Recherches T. I. p. 317.

2) *Dusburg* c. 40.

3) *Dusburg* c. 119.

4) *Dusburg* c. 197.

5) Urkundliche Verschreibungen, welche der Marschall als Vice-Landmeister ausstellte, besiegelte er wie alle sonstigen Urkunden mit seinem eigenen Marschall-Siegel, dessen Bild ein Reiter mit gefällter Lanze war. Urkunde im Raths-Archiv zu Thorn Cist. III. Nr. 17.

6) Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 39. *Dreger* Nr. 191.

7) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVI.

mitverwaltete. So war Konrad von Thierberg der Jüngere der letzte in der Zeit der Landmeister, welcher ums Jahr 1288 das Marschallamt bekleidete [1]).

Die Komthure.

Wir betrachten auch die Komthure hier weniger in ihren eigentlichen Ordensverhältnissen als in Rücksicht auf die Landesverwaltung [2]). Es bestand unter ihnen ein gewisses Rangverhältniß nach der Wichtigkeit der Burg, auf welcher sie ihr Amt verwalteten, und nach der Größe des Landgebietes, auf welches sich ihre Verwaltung erstreckte. Als der vornehmste galt von jeher schon wegen der Würde der Stadt der Landkomthur von Kulm oder der Komthur des Kulmerlandes [3]), weil er zugleich auch über das ganze Kulmische Gebiet einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis hatte. Ihm zunächst war die Bewehrung und Vertheidigung der ganzen Landschaft übertragen; er besaß daher auch eine gewisse Obergewalt über die andern Komthure und Ordensbeamten dieses Landes; sie mußten im Kriegswesen ihm überall Folge leisten [4]). Dieß war

1) Vgl. meine Geschichte Marienburgs S. 75.

2) *De Wal* Recherches T. II. p. 5 sagt über die Komthure in Preussen im Allgemeinen: Les Commandeurs étoient très-nombreux dans l'Ordre Teutonique; mais les emplois de ceux, qui avoient des commanderies dans la Prusse et dans la Livonie, étoient bien plus importants qu'ils ne l'étoient dans les autres pays; ordinairement ils étoient chargés de gouverner et de defendre une ville ou une forteresse considérable, et leur autorité s'étendoit quelquefois sur un district très-étendu.

3) Er heißt bald bloß Commendator provincialis, bald Commendator terre Culmensis oder auch Commendator universalis terre Culmensis. Unter den Zeugen in Urkunden steht sein Name bald vor, bald nach dem des Ordens-Marschalls, so daß hieraus kein sicherer Schluß auf einen Vorrang zu folgern ist. Ursprünglich scheint er nur Commendator in Culmine oder Commendator antiqui Culminis geheißen zu haben. Bekanntlich gab es solche Landkomthure auch in Deutschland, z. B. in Thüringen, Oesterreich u. s. w.

4) *De Wal* Recherches T. I. p. 327. T. II. p. 3.

es aber auch allein, worauf sich sein Vorrang stützte, denn in der eigentlichen Landesverwaltung beschränkte sich sein Geschäftskreis nur auf das Landgebiet von Kulm.

Es war nämlich jeder Ordensburg, auf welcher ein Komthur als Vorsteher eines Conventes saß, ein bestimmter Landkreis zugewiesen, dessen nähere Verwaltung von der Burg ausging. Die Amtspflichten des Komthurs erstreckten sich nun eines Theils auf die ganze innere Landesverwaltung dieses ihm angewiesenen Burgdistriktes, andern Theils auf die Kriegsführung sowohl in als außerhalb seines Gebietes. Was die erstere betrifft, so verfügte er hie und da in seinem Bezirke über ländlichen Besitz, that erledigte Lehen aus und faßte darüber urkundliche Verschreibungen ab, worin die Rechte und Obliegenheiten des verliehenen Gutes aufs genauste bestimmt waren. Es geschah solches indessen immer nur in Vollmacht des Landmeisters und mit Zustimmung aller Ordensbrüder des Conventes. Ingleichen erlaubte er Tausch und Verkauf mit Landeigenthum in seinem Landkreise, doch auch dieses nur mit des Landmeisters Beistimmung, welche jedoch späterhin als für immer gegeben betrachtet wurde[1]). Zu den wichtigsten seiner Amtsgeschäfte gehörte das Gerichtswesen in allen Fällen, wo die Gerichtsbarkeit nicht schon anderwärts verliehen war[2]). Wie er im Allgemeinen innerhalb der Gränzen seines Komthurbezirkes die ganze policeiliche Ordnung aufrecht halten und für die allgemeine Sicherheit sor-

---

1) *De Wal* T. II. p. 8 sagt allerdings ganz richtig: Il est probable, et l'on ne peut pas même douter que les Commandeurs ne conféroient les fiefs et n'accordoient des privilèges, que par les ordres ou avec la permission expresse du Grand-Maître; sans quoi il en seroit résulté une vraie cacophonie dans le gouvernement; ce dont on ne voit pas de vestiges; allein man darf dieses nur nicht auf die einzelnen Fälle ausdehnen, denn ohne Zweifel hatten die Komthure vom Landmeister öfter eine allgemeine Vollmacht hierüber.

2) Wenn es in den Urkunden heißt: Excipimus tamen nobis iudicium, quod nobis — nostrae domui — reservamus, so geht das Gericht jedesmal an das Ordenshaus, in dessen Bezirk eine Verleihung geschieht.

gen mußte, so übte er insbesondere ausschließlich auch die Gerichtsbarkeit über alle Preussen oder Polen in Streitigkeiten unter einander [1]) und über alle Gutsunterthanen oder Hintersassen des Ordens, in der Regel auch das Straßengericht. In manchen Fällen gab er auch richterliche Entscheidung in städtischen Angelegenheiten. Zugleich verhängte er auch die Strafen nach den bestehenden Landesgesetzen. Er entschied in Gränzstreitigkeiten der Bewohner seines Distriktes und achtete darauf, daß die Gränzmarken der Güter immer in Richtigkeit erhalten wurden. Ein Hauptgeschäft des Komthurs war ferner die genauste Aufsicht auf richtige Zins- und Zehntentrichtung, worüber er Buch und Rechnung hielt, die er den vom Landmeister oder Hochmeister ausgesandten Visitatoren der Ordenshäuser vorzulegen hatte, so oft sie bei ihm erschienen. Durch diese führte der Landmeister die Controlle über die ganze Amtsverwaltung jedes einzelnen Komthurs [2]). Ueberhaupt mußte der Komthur von Zeit zu Zeit über Ausgabe und Einnahme Rechnung stellen [3]). Insbesondere führte er die Aufsicht über den Anbau und die zweckmäßige Bestellung der Landgüter, die in seinem Amtsbezirke unmittelbar dem Orden und namentlich seinem Ordenshause zugehörten. Er achtete darauf, daß das Jagd- und Fische-

1) So heißt es z. B. in einer Verschreibung des Komthurs Heinrich von Wilnowe zu Marienburg über das Dorf Postelin vom J. 1295: Preterea volumus si contigerit nostros homines nobis subditos sive sint Pruteni seu Poloni in eisdem bonis rixari aut discordari, ad nostri iudicii examen hoc pertinere, nisi rixati fuerint vel discordaverint nostri subditi sive Pruteni sint sive Poloni cum colonis dictorum bonorum, tunc utique hoc iudicium ad examen iudicis vel sculteti supradicte ville spectare tenetur.

2) Daß diese Visitatoren schon in der früheren Zeit des Ordens auch in Preussen eingeführt waren, sehen wir aus der Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222, wo das Gesetz gegeben wird: nullus preceptor provincialis visitatores mittat sine consensu conventus. Also ward im Landkapitel bestimmt, wenn der Landmeister die Visitatoren aussenden solle.

3) Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222.

rei=Recht nicht verletzt oder überschritten werde und strafte über Vergehungen hierin selbst. Ferner standen unter seiner Aufsicht auch die Städte, die in seinem Landkreise lagen. Er sah mit auf die Aufrechthaltung der städtischen Ordnung und auf Beförderung der städtischen Gewerbe. Er zog die städtischen Abgaben und Gefälle, Hofsteuern und Zinsen ein, sowie er auch darauf sehen mußte, daß keine Befestigung an der Stadt und kein Bau in ihr vorgenommen wurde, welcher der Ordensburg gefährlich seyn konnte. Es gehörte überhaupt zu seinem Amtsgeschäft, daß die Städte die in ihren Privilegien ihnen bewilligten Rechte und Freiheiten in keinem Punkte überschritten oder mißbrauchten und die ihnen auferlegten Pflichten und Obliegenheiten gehörig erfüllten. Neue Rechte und neue Bewilligungen konnte der Komthur einer Stadt nur mit Einstimmung und Erlaubniß des Landmeisters ertheilen [1]).

Außer diesen und manchen andern sich nur auf ihren Landbezirk beziehenden Amtsgeschäften hatten die Komthure auch die Verpflichtung, in allen Versammlungen und Berathungen zu erscheinen, welche der Landmeister oder sein Stellvertreter zur Erwägung des allgemeinen Landeswohls anordnete. Hier bildeten sie des Landmeisters Beirath, sprachen die Bedürfnisse ihres Amtsbezirkes aus, bestimmten, inwiefern diese oder jene Anordnungen auf ihr Gebiet anwendbar seyen und gaben den Vorschlägen zu allgemeinen Landesgesetzen oder besondern Verfügungen ihre Zustimmung. So mußten sie auch alljährlich zur Berathung über die allgemeine Landesverwaltung sich im Kapitel zu Elbing einfinden, wozu sie auch mehre ihrer Conventsbrüder mitbringen konnten. Es wurde im Jahre 1251 verordnet, daß dort im General=Kapitel zu wichtigen Verhandlungen wenigstens sechzehn Ordensritter aus Balga und Christburg versammelt seyn muß=

---

1) Urkunde des Komthurs von Christburg vom J. 1298, worin er der Stadt ein mercatorium zugesteht, aber nur cum consensu et licentia Magistri terrae Prussiae.

ten [1]). Der Ordensmarschall aber und der Landkomthur von Kulm mußten wahrscheinlich jedesmal erscheinen [2]).

Was des Komthurs Amtspflichten in Rücksicht der Kriegsführung betrifft, so war er hierin aufs strengste den Anordnungen und Befehlen des Landmeisters und des Ordensmarschalls unterworfen. Er mußte zu allen Kriegszügen mit einem Theile seiner Conventsbrüder und der Wehrmannschaft seines Distriktes erscheinen, zu welchen diese ihn aufriefen [3]). Nicht selten erhielt er vom Landmeister auch den Auftrag, an der Spitze eines Heerhaufens eine Kriegsreise allein zu unternehmen [4]). Er durfte aber auch ohne Befehl des Landmeisters oder des Ordensmarschalls zu jeder Heerfahrt ausziehen und jeden Kriegszug wagen, der ihm zu Sicherheit seines Landbezirkes nothwendig oder zur Förderung der Glaubenssache zweckdienlich und heilsam schien, ohne für das Mißlingen der Unternehmung verantwortlich zu seyn [5]). Oft geschah es selbst, daß der Komthur einen seiner tapfersten Conventsbrüder mit Mannschaft gegen den Feind ausziehen ließ, denn jedes kriegerische Wagniß gegen den Feind des Glaubens war jedem Ordensritter erlaubt [6]). Da in der sturmvollen Zeit des Aufruhrs der Preussen und während des Eroberungskampfes in Sudauen die Komthure des Landes oft lange Zeit unablässig nur mit der Waffenführung beschäftigt waren, so hatte die Amtsverwaltung in den Landbezirken der Ordensburgen meist Stellvertretern der Komthure oder s. g. Hauskomthuren [7]) übertragen werden müssen, welche dann

1) Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222.

2) Crichtons Urkunden zur Preuss. Geschichte S. 29.

3) *Dusburg* c. 65.

4) *Dusburg* c. 67. 234.

5) *Dusburg* c. 74. 75. 130. 131. 136. 200. 236.

6) *Dusburg* c. 134. 143. 145. Nur zuweilen verbot der Landmeister einem Ritter ausdrücklich, kühne Streifzüge ins feindliche Land ferner mehr zu unternehmen.

7) Sie unterscheiden sich von den Komthuren durch die Benennung Vice-Commendatores. Vgl. *De Wal* Recherches T. II. Nr. 9—10.

ganz in der Amtsgewalt der Komthure handelten. Sie behielten aber ihren Namen und ihr besonderes Amt auch bei, wenn die Komthure ihr Amt selbst verwalteten und standen dann diesen in ihren Geschäften bei; nur tritt ihr Wirken um diese Zeit noch wenig hervor.

Verwaltete der Landkomthur von Kulm oder der Komthur einer Ordensburg sein Amt nicht mit aller Thätigkeit und Pünktlichkeit, verwandte er keinen sorgsamen Fleiß auf die Wohlfahrt und das Gedeihen seines Kreises oder ließ er sich säumig finden in der Landesvertheidigung, so konnte der Landmeister mit Zuziehung und Einstimmung eines Kapitels ihn sofort seines Amtes entsetzen und einen andern an seine Stelle ernennen [1]), wie es im Kulmerlande wirklich einmal geschah [2]). Ueberhaupt aber konnte auch an sich schon der Landmeister mit Einstimmung des Kapitels die Komthure ihres Amtes entlassen, sie in andere Ordensburgen versetzen und ihre Stellung verändern, wie es irgend gut schien [3]). Bei schlechten Sitten, bei einer tadelswerthen Amtsverwaltung erfolgte eine augenblickliche Absetzung vom Amte [4]). Sonst mußte jedes Jahr im großen Kapitel jeder Komthur nach abgelegter Amtsrechnung sein Amt in die Hand des Landmei-

---

1) Ordens-Statute S. 173.

2) *Dusburg* c. 187.

3) Ordens-Statute S. 175. *Dusburg* c. 228. Seit dem Jahre 1251 gab es hierüber auch für Preussen noch ein bestimmtes Gesetz, wo es hieß: Mandamus, ut commendatores urbium et provinciarum cum consilio *conventus* instituantur et destituantur; s. die Urkunde in Hennigs Ordens-Statut. S. 222. Wenn conventus, in seiner gewöhnlichen Bedeutung genommen, hier so viel als die Zahl von Ritterbrüdern eines einzelnen Ordenshauses bezeichnete, so wäre die Anstellung oder Entlassung eines Komthurs im Kapitel eines Haus-Convents, nicht im allgemeinen Landkapitel geschehen. Dieses ist aber nicht der Sinn; sondern der Ausdruck conventus kommt wie in dieser Urkunde, so auch sonst noch öfter in der Bedeutung eines Landkapitels vor und es ist also hier nur von einem Kapitel der Ordensgebietiger die Rede.

4) Ordens-Statute S. 173.

sters niederlegen; dann wurde die Amtsverwaltung jedes Komthurs der Prüfung des Kapitels unterworfen und davon hing es ab, ob der Komthur seine bisherige Amtsstelle ferner noch behalten dürfe oder nicht[1]). Nicht selten erfolgten Wechsel und Versetzungen; allein es kommen auch zahlreiche Fälle vor, daß ein Komthur sein Amt in einer Ordensburg auf viele Jahre bekleidete; immer dann ein Beweis, daß seine Amtsführung untadelhaft war. Ging ein Komthur von seinem Ordenshause ab, so mußte er alles, was dem Hause zugehörte, Geld, Zinsen oder Schulden schriftlich genau verzeichnet und mit dem Zeugnisse der Ritterbrüder des Hauses versehen, seinem Nachfolger übergeben[2]).

Die Ordens-Vögte.

Diese Ordens-Vögte hatten um diese Zeit offenbar noch eine ganz andere Stellung, als sie späterhin erhielten. Man ging anfangs von dem Gedanken aus, in ihnen ähnliche Oberbeamte über einzelne Landschaften anzustellen, wie in Deutschland die Land-Vögte. Wenigstens mochten diese in der ersten Zeit zum Muster vorliegen. Es gab daher jetzt in Preussen noch keine andern Vögte, als solche über ganze Landschaften, einen Vogt von Samland, einen solchen von Natangen, Ermland, Barterland u. s. w. Als solche führten sie zuweilen auch den Titel eines Komthurs der Landschaft[3]). In ihren Amtsverhältnissen glichen sie im Ganzen

1) Ordens-Statute S. 175.

2) Das Gesetz hierüber hieß: Volumus, ut commendatores, qui destituuntur, successoribus domus bona sub scripto et fratrum testimonio representent. Vgl. Ordens-Statut. S. 175 und die Urkunde ebendas. S. 222. Aus späteren Zeiten besitzt das geh. Archiv auch noch eine große Menge solcher Uebergabe-Verzeichnisse.

3) So heißt z. B. der Vogt Kuno von Natangen in einer Urkunde vom J. 1276 Advocatus Natangie; in einer andern dagegen vom J. 1277 frater Cuno Commendator Natangie; so Werner von Grunau und Helwig von Goldbach, Vögte von Natangen, bald Advocatus Natangie, bald Commendator Natangie. In einer Urkunde vom J. 1257

dem Landkomthur von Kulm, nur daß dieser unter den Ordensgebietigern einen ungleich höheren Rang behauptete. Ursprünglich mochte indessen ihre ganze Stellung die nämliche gewesen seyn. Zu ihrer Anordnung hatten offenbar die Verhältnisse der Zeit in Preussen mit eingewirkt. In den stürmischen Kriegsjahren nämlich, da oft der Komthur eines Ordenshauses entweder durch Belagerung auf seiner Burg eingeschlossen, von seinem Landbezirke abgeschnitten oder durch Kämpfe und Kriegszüge an der inneren Landesverwaltung gehindert war und als ohnedieß der Ordensburgen im Lande noch nicht so viele dastanden, daß von ihnen aus die einzelnen Theile der Landschaften leicht übersehen und verwaltet werden konnten, bedurfte es eines Beamten, der keiner einzelnen Burg und einem besondern Landbezirke angehörig die gesammte Verwaltung oder auch Vertheidigung einer ganzen Landschaft übernahm und als solcher auch keinen festen Wohnsitz hatte, sondern wie der Landmeister und der Ordens-Marschall sich bald hier bald da aufhielt, wo seine Gegenwart am meisten nöthig war [1]). Als Komthur einer ganzen Landschaft umfaßte er in seinem Vogt-Amte alle Pflichten und Geschäfte eines Komthurs, nur in erweiterter Ausdehnung. Er ließ also in der ganzen Landschaft Zins und Zehnten erheben, wie jener Volrad Mirabilis, welcher Vogt von Na-

---

kommt auch vor Henricus de Alsvelt Commendator Bardie und vor dem Aufbau von Königsberg hieß Burchard von Hornhausen noch allgemein Commendator Sambie. Nur die späteren Ordens-Vögte von Samland behalten beständig den Titel Advocatus. *De Wal* Recherches T. II. p. 5 sagt daher ganz richtig: Les dénominations de Commandeur et de Vogt, Bailli ou Avoué désignoient souvent la même chose.

1) In Kurland, unter andern auch in Memel, finden wir oft neben dem Komthur einer Ordensburg auch noch einen Burg-Vogt. So kommt z. B. im J. 1258 neben dem Komthur Bernhard in Memelburg auch noch ein frater Stephanus advocatus in Mymelenburg vor. Allein wahrscheinlich war dieses immer der Vogt des Bischofstheiles. Gewiß ist jedoch auch, daß dort auch schon Vögte in Ordenshäusern saßen; ein solcher war z. B. frater Johannes de Einbeke advocatus de Amboten. *De Wal* l. c.

tangen und Ermland war[1]); er übte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; er trat als Anführer an die Spitze der Kriegsschaaren und zog dem Feinde zum Kampfe entgegen, wie jener tapfere Dieterich von Liedelau, Ordens-Vogt von Samland[2]). Dieses Vogt-Amt ging indessen mit der Zeit in den meisten Landschaften wieder ein, sobald Friede und Ruhe zurückkehrten und die Zahl der Ordensburgen sich mehr und mehr vergrößerte[3]). Nur in Samland, wo der Ordens-Vogt in dieser Zeit immer am thätigsten hervortritt, erhielt sich das Amt auch noch ins nächste Jahrhundert hinein.

Einkünfte des Ordens.

Wenn man die häufigen Klagen vernimmt, welche bald der Papst, bald die Landesbischöfe, bald die Ordensritter selbst über die Armuth des Ordens in Preussen, über den bisweiligen Mangel selbst der nothwendigsten Bedürfnisse führten, und wenn man auf die dringenden Ermahnungen und Bitten der Päpste zur Wohlthätigkeit und zu Almosen für die Ordensbrüder achtet und dann noch bemerkt, mit welchem emsigen Eifer und mit welcher fast habsüchtigen Be-

---

1) *Dusburg* c. 83. Lucas David B. IV. S. 36 ff.

2) *Dusburg* c. 171. 172. 177.

3) Ueber ländliches Eigenthum konnten diese Ordens-Vögte in ihrer Landschaft, wie es scheint, nicht verfügen. Wenigstens findet sich in der noch vorhandenen großen Zahl von Verleihungs-Urkunden keine einzige, die ein solcher Ordens-Vogt ausgestellt hätte. Zwar kommt ein Fall vor, wo Frater Hinricus de Bolin advocatus venerab. domini Cristiani episcopi Sambiensis ex parte domini episcopi, qui nobis vices suas delegavit, an die beiden Preussen Mehtuo und Sangite im J. 1291 eine Verschreibung ausstellt und darin ausdrücklich erklärt, es sey dieses geschehen ex consensu ac consilio fratris Theoderici advocati Sambie, welcher kein anderer als der Ordens-Vogt Dieterich von Liedelau ist, welcher also wohl einen gewissen Einfluß auf die Verleihung gehabt zu haben scheint; allein dieser Fall war offenbar nur Ausnahme, da sich der Samländische Bischof um diese Zeit im Auslande befand.

triebsamkeit der Orden selbst in den Kirchen Deutschlands seine jährlichen Collecten halten und die Lösegelder für gethane Gelübde einsammeln ließ, so scheint man die Folge ziehen zu können, daß die Einkünfte des Ordens in Preussen selbst im Ablaufe des dreizehnten Jahrhunderts wohl nicht von sonderlicher Bedeutung gewesen seyn müssen [1]). In der That aber hatten auch die Einkünfte und das ganze Finanzwesen des Ordens in dieser Zeit eine solche Grundlage, daß nur in Ruhe und ungestörtem Frieden des Landes ein günstiger Ertrag erwartet werden durfte, denn nur wenn der Ackerbau mit glücklichem Gedeihen und Handel und städtische Gewerbe mit regem Leben betrieben werden konnten, war der Orden eines reichen Einkommens in seinem Lande sicher.

Dem Orden fielen nämlich seine Einkünfte [2]) 1. als Zehnte vom besetzten und bebauten Landeigenthum, sofern es nicht zehntfrei war, in der Regel von einer Hube ein Scheffel Roggen und ein Scheffel Weizen und von einem Haken ein Scheffel Weizen Breslauer Maaß, der dem Orden in seine Scheuern eingeliefert werden mußte; 2. als Zins von nicht zinsfreien Gütern; er war verschieden in seiner Höhe und bestand theils in Geld, theils in Naturalien [3]); 3. als Hof- oder Haussteuer in den Städten, gewöhnlich von jedem Hofe sechs Denare; 4. als Gewerb-Steuer in Städten und Dörfern vom Kleinhandel in Brod-, Fleisch-, Schuh- und Fischbänken und von den Badstuben, meist die Hälfte der auferlegten Abgaben; 5. als Krug- und Mühlenzins in

1) Was *De Wal* Recherches T. II. p. 142 von den Revenus de l'Ordre en Prusse sagt, ist so wenig nach der Zeit geordnet und so wenig chronologisch gehalten, daß man wohl schwerlich eine richtige Vorstellung davon für diese Zeit bekommen wird. Einiges führt darüber auch Baczko B. I. S. 370 an.

2) Es kann genügen, hier die Einzelnheiten nur kurz zusammenzustellen, da über die einzelnen Zweige des Einkommens meist bisher schon gesprochen ist.

3) Besonders Hühner, Enten, Gänse, Wachs, zuweilen auch Pfeffer.

den Dörfern und zum Theil auch in den Städten; 6. als Regalien an Gold, Silber, Eisen oder andern Metallen und Salz u. s. w.; 7. als Gewinn aus der Bernsteinfischerei, wobei an der Samländischen Küste zwei Drittheile dem Orden und ein Drittheil dem Bischofe zugehörte; 8. als Ertrag aus dem Münzpachte in verschiedenen Städten; 9. als Wasserzölle[1]), theils auf den Fähren bei Kulm und Thorn über die Weichsel und eine Abgabe auf Waaren, welche über den gefrorenen Strom getragen wurden, theils auf den dem Orden zugehörigen Seen z. B. auf dem Drausen; 10. als Gerichts-Gefälle vom hohen und niedern Gerichte sowohl in Städten als in Dörfern, von denen dem Orden bald ein Drittheil, bald zwei Drittheile, zuweilen auch das Ganze zufiel; 11. als Kaufschilling theils für Güter, welche der Orden neu austhat, theils für Lehen, die an ihn zurückgefallen waren und wieder verliehen wurden, theils für erledigte Schultheißen-Aemter, wenn sie käuflich an neue Inhaber übergingen. Zu diesen und einigen andern geringeren Einkünften kam nun noch alles, was der Orden durch den Biberfang, durch die Fischerei in seinen Gewässern, durch die Bienenpflege[2]) u. dgl.

1) Namentlich das in Urkunden so oft vorkommende naulum, portorium pro traiectione. Im Privilegium von Marienburg heißt es: Passagium super Nogath ad nostros fratres volumus pertinere. Nihilominus tamen dictis civibus indulgemus, ut seipsos aut unus civis suum concivem transducat absque pretio sive naulo. Preussisch-Holland erhält Befreiung von dieser Abgabe: Damus insuper predictis civibus viam navalem seu aquaticam in Weiska et per Drusen liberam absque naulo. Vgl. die Kulmische Handfeste.

2) Daß die Bienenpflege in Preussen schon im 13. Jahrhundert stark betrieben worden seyn muß, ersieht man nicht bloß aus den in den Urkunden sehr häufig vorgeschriebenen Wachs-Lieferungen, die von den Gutsbesitzern zu ein, zwei, drei bis vier Pfund ad recognitionem dominii an die Ordenshäuser geschehen mußten, sondern der Orden giebt auch selbst hie und da Verfügungen in dieser Beziehung. So erhalten z. B. die Bewohner des Dorfes Wapzk im Kulmerlande das Recht, ut in silvis ipsis adiacentibus ligna pro suis usibus incidere valeant; aber es wird hinzugefügt: volumus tamen, ut arbores pro mellificiis habiles minime succidant.

gewann. Wenn man nun endlich zu dem allen noch den Ertrag schlägt, welchen der Orden aus den eigentlichen Ordensgütern, aus den Domainen der einzelnen Ordensburgen ziehen konnte, so war allerdings der Anschlag des gesammten Einkommens des Ordens von großer Bedeutung. Freilich standen lange Zeit die wirklichen Leistungen mit den urkundlich ausgestellten Forderungen und Obliegenheiten in dem ungünstigsten Verhältnisse und die Geschichte von funfzig Jahren mit ihren Gräueln und Gräßlichkeiten, mit ihren Verwüstungen und Verheerungen des Landes, mit ihrer so oft wiederholten Vertilgung von Städten und Dörfern durch Feuer und Brand, mit der immer wiederkehrenden Ausplünderung der Bewohner, mit der Vernichtung alles Wohlstandes durch Krieg und Raub, mit der Ertödtung alles Handels und Betriebs der Gewerbe: das alles macht es begreiflich, wie der Orden bei allen jenen aufgeführten Einkünften in dieser ganzen Zeit für so arm und hülflos gelten konnte und in der That auch war.

Kirchenthum und Verwaltung der Bischofstheile.

Der Landmeister hatte auf die Territorial-Verhältnisse und die Verwaltung der bischöflichen Landestheile weiter keinen Einfluß, sowie die Bischöfe nach alter Anordnung in den Gebieten des Ordens nur ihre gewöhnlichen Diöcesen-Rechte üben und also nur in Rücksicht des inneren Kirchenwesens gewisse Einrichtungen und Verfügungen treffen durften[1]); aber selbst in dieser Hinsicht und in Beziehung auf die

1) Vgl. oben B. II. S. 494. In der Urkunde über die Bisthümer Preussens hieß es außerdem noch: der Bischof erhalte tertiam partem integram cum omni iurisdictione et iure, salvis tamen Episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus, quae non possunt nisi per Episcopum exerceri.

innere kirchliche Gewalt waren die Landesbischöfe im Gebiete des Ordens durch allerlei päpstliche Verordnungen so vielfältig beschränkt, daß die Ausbildung der Hierarchie in Preussen nie so wie anderswo gedeihen konnte. Wie wichtig war hiebei unter andern nur schon der eine Umstand, daß es den Bischöfen, wie wir schon früher sahen, nicht erlaubt war, gegen die Ordensbrüder, ihre Leute und Kirchen den Bann oder das Interdict aussprechen oder sonst irgend eine Strafe verhängen zu dürfen! Es kam aber noch hinzu, daß es bald des Ordens ganzes Streben ward, seinen Einfluß auf die Bischöfe und dann mittelbar auch auf die Verwaltung der Bischofstheile so fest als möglich zu begründen und in jeder Weise zu erweitern. Und es glückte ihm hiebei so mancher wichtige Schritt. Zuerst nämlich gelang ihm der Versuch, die Bischofsstühle in Preussen meist mit Deutschen Ordensbrüdern zu besetzen und die Bischöfe also immer zugleich auch an das Interesse des Ordens selbst zu binden; denn die Päpste waren dem Orden in diesem Streben immer so hülfreich, daß schon der Bischof Friederich von Kulm [1]), der Bischof Albert von Pomesanien, der Bischof Anselm von Ermland [2]) und der Bischof Christian von Samland sämmtlich Glieder des Ordens waren. Es kommen selbst Fälle vor im Laufe dieses Jahrhunderts, daß es der Papst bei Bischofswahlen ausdrücklich zur Bedingung stellte, es dürfe nur ein Ordensbruder zum Bischofe erkoren werden [3]).

---

1) Lucas David B. IV. S. 20 sagt: „Nach seinem (Heidenreichs) tode wählten die Thurmherren Doct. Nicasium pfarhern der altenstadt Thorn, der ein fürtrefflicher und gelerter man war, aber der orden drang hefftig, das Fridericus, der zu Marpurg in Hessen war ein Bruder Deutsches Ordens, solte Bischoff sein."

2) S. oben B. II. S. 485.

3) So trug der Papst Gregorius X dem Bischofe von Merseburg bei der Wahl eines neuen Samländ. Bischofs ausdrücklich auf, den Bischof maxime de ordine hospitalis sancte Marie theutonicorum, qui regionis ipsius dicuntur habere dominium, auszuwählen. — Auch in Kurland gelang es dem Orden bald, das Bisthum mit Ordensbrüdern zu besetzen. So nennt sich schon der Bischof Emund und sein Domka-

Der Orden aber ging in seinem Streben noch weiter und es gelang ihm bald noch ein zweiter sehr wichtiger Schritt. Er wußte es nämlich dahin zu bringen, daß auch die bischöflichen Domkapitel meist mit Deutschen Ordensbrüdern besetzt wurden oder daß die Domherren als Brüder in den Orden traten. Im Kulmischen Domkapitel, dem ältesten in Preussen, glückte der Versuch schon unter dem erwähnten Bischofe Friederich, dem Nachfolger Heidenreichs, obgleich wie es scheint nicht ohne einiges Widerstreben [1]).

Das zweite Domstift war dem Alter nach das Ermländische, vom Bischofe Anselm im Jahre 1264 angeordnet. Es hatte damals sechzehn Domherrenstellen, welche der Bischof gemeinschaftlich mit dem Domkapitel besetzte, nur mit Ausnahme der Stelle des Archidiaconus, dessen Wahl der Bischof allein behielt. Das Recht der Bischofswahl aber sprach Anselm dem Domkapitel selbst zu [2]). Kein anderes Domkapitel in Preussen war im Besitze dieses Rechtes [3]) in solcher Unbeschränktheit und völliger Unabhängigkeit von allem Einflusse des Ordens; allein dieß hatte seine große Wichtigkeit, denn hierin lag der Hauptgrund, daß es dem Orden in kei-

---

pitel in einer Urkunde vom J. 1290: frater E. de ordine fratrum domus theut. dei gratia episcopus, frater Johannes prepositus, frater Th. decanus, totumque capitulum eiusdem sacre professionis. Daher bezeichnet auch der Landmeister Gottfried von Rogge den Bischof und das Domkapitel von Kurland durch fratres nostri in einer Urkunde vom J. 1298.

1) Nach Lucas David B. IV. S. 21—22 ließ es der Orden hiebei nicht an nachdrücklichen Mitteln fehlen; „denn wo sie (die Domherren) nicht Iren orden annehmen wolten, fugte der Orden dem Bistumb allen widerwillen zu, wolte auch Inen wenig oder nichts zu dem was sie berechtiget waren, vorhelfen. Vgl. Baczko B. II. S. 11. 73.

2) Es heißt in der Stiftungs-Urkunde: Episcopum eligendi seu postulandi Canonici dicti Ecclesiae liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones. S. Preuss. Sammlung B. III. S. 33. Lucas David B. V. S. 15 erwähnt auch der Anwendung dieses Rechtes.

3) Die Kulmischen Domherren versuchten einmal eine selbständige Wahl, aber sie glückte nicht. Lucas David B. IV. S. 20.

ner Weise gelang, das Ermländische Domkapitel mit seinen Ordensbrüdern zu besetzen und hievon war wieder die Folge, daß nach Anselms Tod auch kein Deutscher Ordensbruder wieder auf den Bischofsstuhl von Ermland kam [1]). Zugleich lag hierin eine wesentliche Ursache der Erscheinung, daß seitdem das Bisthum Ermland auch eine ihm ganz eigenthümliche Stellung gegen den Orden erhielt, welche späterhin manche wichtige Ereignisse veranlaßte. Aber auch jetzt schon zeigte sich auf dem Ermländischen Bischofsstuhle nicht selten das entschiedenste Streben, den Einfluß des Ordens auf jede Weise von sich zurückzuweisen.

Weit glücklicher war der Orden in seinem Bemühen im Bisthum Pomesanien, wo der Bischof Albert, selbst ein Ordensbruder, des Ordens Interesse viel zu sehr ergeben war, als daß er sich nicht auch hiebei hätte geneigt zeigen sollen. Zuerst gewonnen wurde er für die Sache in Deutschland, wo er sich im Jahre 1284 bei dem Hochmeister befand; denn ohne Zweifel durch diesen bewogen, beschloß er ein Domstift zu errichten, dessen Glieder ausschließlich nur aus Brüdern des Deutschen Ordens bestehen sollten. Und um zu den Stellen des neuen Domkapitels auch nur solche gelangen zu lassen, welche dem Interesse des Ordens ganz vorzüglich ergeben waren, trug er drei Ordensbrüdern auf, mit Beirath des Landmeisters von Preussen aus dem Orden geschickte Geistliche auszuwählen und sie mit allem canonischen Rechte als Domherren seiner Kirche einzusetzen [2]). Der Bischof er-

---

1) Daher sich auch weder Anselms nächster Nachfolger Heinrich II, noch dessen Nachfolger Eberhard mit dem Worte frater bezeichnen, wie dieses sonst die andern Landesbischöfe immer thun. Dasselbe findet bei den Ermländischen Domherren Statt; keiner nennt sich um diese Zeit frater, sondern jeder wird mit Dominus bezeichnet. Die Domherren der andern Domstifte heißen dagegen immer fratres als Glieder des Ordens.

2) Die Urkunde hierüber vom 27. Februar 1284 befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 8. Der Auftrag geschah an den Probst von Kulm, an Heidenreich von Christburg und an einen gewissen Christian, welche alle drei Ordensbrüder waren. Das Kulmische Domstift diente

klärte sich öffentlich theils über den Vortheil, welchen seine Diöcese gewinne, theils über das Heil der Verbreitung des Glaubens, wenn das neue Domkapitel nur aus solchen Männern bestehe, die sich, wie die Brüder des Ordens, schon Jahre lang für die Sache Gottes der Gefahr des Todes Preis gegeben [1]). So erlas nun der Landmeister Konrad von Thierberg selbst diejenigen aus der Zahl seiner Ordensbrüder, welche er für des Ordens Interesse zu der Würde am geeignetsten hielt und Bischof Albert ernannte und bestätigte sie als die ersten Glieder des Domkapitels der Pomesanischen Kirche, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie auch forthin in dem Verbande des Ordens bleiben und nach dessen Regel leben sollten [2]). Zwar war die Zahl der neuerwählten Domherren vorerst nur sechs, indem das Einkommen der Kirche zur Erhaltung einer größeren Anzahl noch nicht hinreichte; allein der Bischof behielt sich eine künftige Vermehrung vor und bestimmte, daß auch dann die neuen Mitglieder des Stiftes aus dem Deutschen Orden mit Zustimmung des Landmeisters erwählt werden sollten [3]). In-

---

dem Pomesanischen Bischofe zur Norm. Daher heißt es auch: Decrevimus Canonicorum collegium ecclesie nostre scilicet Insule sancte Marie preficere et incorporare per omnia secundum formam et libertatem Canonicorum ecclesie Culmacensis. Rogamus ergo omni precium instantia, quatinus secundum consilium preceptoris Prusie Canonicos de vestro ordine clericos ydoneos eligatis etc. —

1) Seine Worte sind: Scientes, quod sine dubio utilitas nostre dyocesis et fidei propagacio christiane per nullos sic poterat procurari, sicut per viros religiosos religionis predicte, qui cotidie non solum res, ymo et corpora pro dei gloria mortis periculo exponere sunt parati, opponentes se murum pro domo Israhel ascendentibus ex adverso, sicut multis eorum claris actibus pluries est probatum.

2) Es heißt in der Urkunde: Instituentes eosdem et investientes, volentesque ut per omnia secundum constitucionem regule predicti Hospitalis vivant in communi et omnia sint ipsis communia secundum regulas a sanctis patribus constitutas.

3) Ita quod personam eligendam vel personas de gremio dicti hospitalis theutonicorum de consensu et licencia magistri pruscie communiter assumamus.

dem er endlich diese Anordnung seines Domstiftes für unveränderlich und unverletzlich erklärte, gab er für immer den Einfluß und die ganze Verfassung seines Kapitels in die Hände des Ordens hin [1]). — Sobald er hierauf nach Preussen zurückgekehrt war, wies er dem neuen Domstifte auch sein nöthiges Einkommen an, übergab ihm den dritten Theil seines bischöflichen Gebietes, aus diesem auch den bischöflichen Zehnten nebst allen andern Einkünften, das Patronatrecht über die Parochialkirche zu Marienwerder, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in dem ihm zugewiesenen Landestheile und das Drittel aller bischöflichen Einkünfte, welchen Namen sie immer nur haben möchten, so lange bis ihm der versprochene dritte Theil des bischöflichen Gebietes zugemessen und überwiesen sey [2]). Dieser Stiftung des Pomesanischen Domkapitels, der Wahl seiner Glieder und dieser Bestimmung seiner Einkünfte ertheilte dann bald darauf der Erzbischof Johannes von Riga als oberster kirchlicher Prälat des Landes die nachgesuchte Bestätigung mit Bestimmung der Amtswürden, welche jedes Mitglied des Domstiftes im Kapitel bekleiden solle. Dieses geschah aber erst am ein und dreißigsten December des Jahres 1286, da Bischof Albert schon gestorben und als sein Nachfolger der Deutsche Ordensbruder Heinrich gewählt war [3]).

Mit gleicher Klugheit verfuhr der Orden auch bei der Stiftung des Domkapitels von Samland. Hier ward der Bischof Christian, ein Ordensbruder, ebenfalls dahin bewogen, die sechs ersten Domherrenstellen seines im Jahre 1285

---

1) Das Original dieser Bestätigungs-Urkunde mit dem Datum: Ulme a. d. 1285 in jeiunio proxima Dominica qua cantatur Oculi befindet sich im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 5 und in Abschrift im Fol. Privileg. Capituli Pomezan. p. IV.

2) Das Original dieser Urkunde, datirt: In Insula Sancte Marie a. d. 1286 V Idus Januar. im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 7, in Abschrift im Fol. Privileg. Capit. Pomezan. p. IV—V.

3) Original-Urkunde, datirt: In Thoreyda a. d. 1286 pridie Cal. Jan. archiepiscopatus nostri anno secundo im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 9 und in Abschrift im Fol. Privileg. Capit. Pomezan. p. IV.

errichteten Stiftes in gleicher Weise, wie in Pomesanien, aus der Zahl der Deutschen Ordensbrüder und zwar auch hier mit Beirath des Landmeisters Konrad von Thierberg auszuwählen [1]) und zu bestimmen, daß auch fernerhin bei Vermehrung der Kapitelstellen die Wahl stets nur mit des Landmeisters Einwilligung aus der Zahl der Ordensbrüder geschehen solle. Ueberhaupt erfolgte die ganze Einrichtung des Domstiftes von Samland vollkommen nach der Norm des Pomesanischen [2]). Vorerst befand sich das neue Kapitel in des Bischofs eigener Wohnburg Schönewick, wo ihm Christian unter Zustimmung des Erzbischofs von Riga auch einen Theil seiner Einkünfte und verschiedenes ländliches Besitzthum angewiesen hatte. Nun begab sich aber der Bischof späterhin, im Jahre 1294 nach Deutschland und traf dort unter Einwirkung des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen in Rücksicht seines Domstiftes noch manche nicht unwichtige Veränderungen. Das Domkapitel wurde nämlich nach des Hochmeisters Bestimmung nicht bloß fast ganz neu besetzt, sondern die Domherren erhielten auch das Recht, beim Abgange eines Mitgliedes ihres Kapitels die erledigte Stelle selbst, jedoch immer nur mit einem Deutschen Ordensbruder wieder zu besetzen, wie es im Kulmischen Domstifte gewöhn-

---

1) In einer späteren Urkunde vom J. 1294 sagt der Bischof selbst: Ad preces et instanciam Magistri et fratrum Pruscie sex canonias instituimus et prebendas, ita quod quatuor sint canonie et prebende simplices et in duabus aliis sint prelati, scilicet prepositus et decanus non aliunde sed solum ex fratribus clericis nostri ordinis assumendi.

2) Selbst die Stiftungs-Urkunde des Samländ. Domstiftes, im Original im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 8, ist mit Ausnahme der Namen wörtlich gleichlautend mit der Pomesanischen. Das Datum: Kunigesberch a. d. Millesimo Ducentesimo octuagesimo quinto Kalend. Januar. ist hie und da unrichtig angegeben. So findet man bei Dreger Verzeichn. der Samml. Pommersch. Urkunden S. 11 das J. 1280 als die Zeit der Stiftung; allein das erwähnte Datum muß 1. Januar 1285 und nicht 28. December 1280 gelesen werden. Der wichtigste Grund hievon ist, daß frater Conradus de Tyrberch Magister Pruscie unter den Zeugen der Urkunde steht.

lich war. Es ward ihnen ferner auch die Freiheit ertheilt, bei eines Bischofs Tode dessen Nachfolger zu erwählen oder zu erbitten, doch auch diesen stets aus der Zahl der Ordensbrüder nach dem in der Kirche zu Kulm beobachteten Gebrauche[1]). Durch diese Anordnung war nun nicht bloß das Domkapitel, sondern auch die Bischofswahl und überhaupt der unbeschränkteste Einfluß auf das Kirchenthum fast in ganz Preussen dem Orden in die Hände gelegt[2]) und da nun dieser in den von ihm abhängigen Domstiften, mit Ausnahme des Ermländischen, auch das Visitationsrecht erhalten hatte und mittelst dieses Rechtes wohl leicht alles entfernen oder zurückdrängen konnte, was seinen Einfluß in irgend einer Weise zu beschränken drohete, so durfte er immer sicher darauf rechnen, daß die Mitglieder des Domkapitels stets in seinem Interesse bleiben und handeln würden und zwar noch um so mehr, da der Orden auch ferner noch fortfuhr, die Domstifte mit mancherlei Rechten und Freiheiten zu begünstigen[3]). So erhielt z. B. das Samländische im Jahre 1296

1) Diese mit vieler Klugheit angeordnete Bestimmung lautet in der Urkunde: Eisdem presentibus indulgentes ut quandocunque vel quocienscunque unum ex predictis Canonicum aut prelatum cedere vel decedere contingerit, superstites providendi ipsi ecclesie de alio prelato vel canonico, fratre tamen ordinis nostri iuxta morem et consuetudinem, quam in talibus servat Culmensis ecclesia nostri ordinis et nichilominus providendi ipsi ecclesie de Episcopo nostri ordinis fratre, cum nos et successores nostros cedere vel decedere contingerit, per eleccionem sive postulacionem Canonicam plenam et liberam habeant facultatem. Die Urkunde, datirt: in Mulhusen a. d. 1294 VII Idus April., steht im Buche: Handfest. des Bisth. Samland p. IX, auch im Fol. Nr. 7 Samländ. Pomesan. und Kulm. Privileg. p. 168.

2) Daher nennt Konrad von Feuchtwangen in einer Urkunde vom J. 1296 Ecclesiam Sambiensem nuper nostra auctoritate ac nomine ad instanciam venerabilis in christo patris domini Cristiani eiusdem ecclesie episcopi felicis memorie *ordini nostro incorporatam.*

3) Auf die nämliche Weise verfuhr der Orden auch bei der Einrichtung des Domkapitels in Kurland unter dem Bischofe Emund von Werd im J. 1290. Es wirft dieses auch Licht auf die Verhältnisse in

vom Hochmeister das Patronat über die Parochiale zu Königsberg mit der Erlaubniß, da auch seine Kathedrale zu errichten [1]); und im nämlichen Jahre bestätigte der Hochmeister sowohl in seinem, als seiner Nachfolger Namen jegliche Wahl, jede Anordnung, Visitation, Verbesserung, Bestrafung und Ausstoßung der untauglichen Mitglieder, sowie alle Ver-

Preussen. Aus der darüber noch vorhandenen Urkunde — im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 9 — ersehen wir nämlich, daß auch dort nur solche Ordensbrüder, welche der Livländ. Landmeister Wilhelm von Schurburg dazu bestimmt hatte, vom Bischofe als Domherren des neuen Stiftes aufgenommen wurden. Merkwürdig ist auch hier die Bestimmung über die neue Wahl und das Visitationsrecht in Rücksicht des Domkapitels, worüber es heißt: Si numerum canonicorum ecclesie nostre crescentibus redditibus augere decreverimus, hoc tam de nostro quam capituli nostri consilio concordi provide peragatur, ita quod personam eligendam vel personas de predicti hospitalis gremio de consensu et licentia Magistri Lyvonie communiter assumamus. Amplius volumus, quod memorati nostri canonici per duos sacerdotes fratres ordinis antedicti a nobis seu a nostris successoribus mittendos secundum statuta regule ordinis supradicti cum necesse fuerit visitentur. Qui visitatores si forte Magister Livonie ordinis memorati ad requisitionem nostram seu canonicorum nostrorum personam eligendam seu personas nobis dare contradiceret, auctoritatem habeant communicato predictorum canonicorum nostrorum unanimi consilio ipsas dandi. Befremdend ist, daß diese ganze Einrichtung des Domkapitels geschah accedente consensu et voluntate reverendi patris et domini nostri Johannis sancte Rigensis ecclesie archiepiscopi nostri metropolitani, welcher sonst solchen Bestrebungen des Ordens eben nicht günstig war. Freilich mußte er sich hierin mehr in den Willen des päpstlichen Hofes fügen, denn immer hatten die Päpste den Orden auch in dieser Beziehung in Kurland sehr begünstigt. Als z. B. im J. 1263 der Ordensbruder Emund von Werd zum Bischofe von Kurland vom Papste ernannt wurde, erklärte dieser offen, es geschehe dieses deshalb, quod nos obtentu dilecti filii A. Magistri Hospitalis S. M. Th. J. super hoc volumus honorare personam. Regest. Urban. IV. an. II. epist. 76, im Copien-Buche des geh. Arch. Nro 349.

1) Die Urkunde des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen hierüber, datirt: Elbyngo a. d. 1296 XV Cal. May Indictione IX im Buche: Handfest. des Bisth. Samland p. XIII, auch im Fol. Nr. 7 Samländ., Kulm. und Pomes. Privileg. p. 172.

fassungen und Einrichtungen, welche das Domstift vornehmen möge, sofern es sich nur streng an die Ordnung und Regel halten werde, welche der Hochmeister Anno von Sangerhausen für die Kirche zu Kulm entworfen hatte [1]).

Diese Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse hatte aber überhaupt schon auf die ganze Stellung der Geistlichkeit zum Orden [2]) und insbesondere auch auf die Verfassung und Verwaltung der bischöflichen Landestheile den bedeutendsten Einfluß. Zwar wich die Verwaltung dieser Gebiete von der in den Ordenstheilen im Einzelnen allerdings ab; allein im Wesentlichen stimmte sie mit dieser doch völlig überein, denn schon der Umstand, daß drei Bisthümer in Preussen stets nur in den Händen von Ordensbrüdern waren, läßt im Allgemeinen in der ganzen bischöflichen Landesverwaltung eine große Gleichförmigkeit und Einheit mit der Verwaltungsart des Ordens erwarten. Demnach konnte schon aus diesem Grunde der ganze Character und Geist des bischöflichen Verwaltungs-Systems kaum ein anderer seyn, als der in der Verwaltung des Ordens. Aber selbst auch die Form war beinahe überall dieselbige. Wie der Landmeister im Ordensgebiete, so stand der Bischof an der Spitze der Landesverwaltung im bischöflichen Landestheile als Landesoberster des gesammten kirchlichen Besitzthums und nichts von Wichtigkeit durfte geschehen ohne seine Genehmigung und Zustimmung. So lange die Domkapitel noch nicht gestiftet waren, schaltete und waltete er über die Kirchengüter, so weit es die kirchlichen Gesetze überhaupt erlaubten, nach völlig freier Will-

1) Urkunde des Hochmeisters hierüber, dat. Thoron a. d. 1296 III Id. May im Buche: Samländ. Handfest. p. XIV. Die Bestätigung geschah, wie der Hochmeister sagt, pro maiori conformitate et unione. Außerdem ward auch bewilligt, ut Canonicis ad eam (ecclesiam Sambiensem) postulatis seu postulandis, datis vel dandis, electis vel eligendis inperpetuum libri, quos apud fratres nostros positi habuerunt, transeuntibus ad dictam Ecclesiam ex integro relinquantur ad suos et sue ecclesie usus liberaliter convertendi.

2) Vgl. *De Wal* Recherches T. II. p. 62.

führ, niemanden verantwortlich als dem Erzbischofe von Riga als oberstem Prälaten von Preussen und dem Papste[1]). Der Orden konnte den Bischof hiebei nicht im mindesten beschränken; nur hatte dieser bei der Landestheilung sich verpflichten müssen, alle Anordnungen, Bevorrechtigungen und Verleihungen forthin aufrecht zu erhalten, welche vom Orden schon vor der Theilung im nachmaligen Bischofstheile ertheilt waren[2]).

Durch die Stiftung der Domkapitel erfolgte indessen in mancher Beziehung eine bedeutende Veränderung. Vor allem trat in dem Domkapitel dem Bischofe eine berathende und bestimmende Verwaltungsbehörde gegenüber, wie sie dem Landmeister im Landkapitel oder in den Landesgebietigern, den Komthuren, zur Seite stand. Seitdem durfte in der Verwaltung oder über das Kirchengut nichts von Wichtigkeit verfügt oder verändert werden, wozu das Domkapitel nicht seinen Beirath und seine Zustimmung ertheilt hatte. Mit einzelnen Ausnahmen, wo der Einwilligung des Kapitels wenigstens nicht besonders erwähnt wird, mußte jede Befreiung, Bevorrechtigung oder neue Verleihung vom Kapitel genehmigt und durch seine Besiegelung zugleich auch mit bestätigt werden[3]). Verweigern konnte indessen das Kapitel diese

---

1) Nur den Rath der Ordensgebietiger holte der Bischof hie und da wohl ein und dann sagt er in der Urkunde auch: er habe dieses und jenes verliehen de fratrum domus S. M. Th. consilio.

2) Wir haben solcher Bestätigungs-Urkunden des Bischofs Heinrich von Samland mehre aus dem J. 1258, da in diesem Jahre, wie wir aus einer Urkunde des Vice-Landmeisters Gerhards von Hirzberg im Fol. Nr. 7 p. 65 ersehen, Streit darüber entstanden war, ob der Bischof die vom Orden geschehenen Verleihungen bestätigen müsse oder könne.

3) In der Regel ertheilten die Bischöfe ihre Verleihungen „maturo consilio proborum virorum habito et consensu capituli nostri seu Canonicorum nostrorum oder previa deliberatione matura et de communi nostri capituli consilio et consensu. Es kommen indessen auch hie und da Verschreibungen vor besonders an Preussen, welche der Bischof ohne Zuziehung und ohne Zustimmung des Kapitels ertheilt.

zustimmende Genehmigung dem Bischofe wohl nur selten, oder es müßte in den vorangehenden Berathungen geschehen seyn, über welche wir nicht genau unterrichtet sind. In der Regel handelte der Bischof mit dem Domkapitel in Verwaltungssachen immer im Einklang. Ueber einzelne Kirchengüter, welche bischöfliche Allode hießen, scheint der Bischof ganz frei verfügt zu haben [1]). Streit zwischen Lehensleuten der Kirche über liegendes Besitzthum schlichtete er meist allein, doch oft erst nach genauer Untersuchung an Ort und Stelle und nach Verhör da wohnender sachkundiger Männer [2]). In des Bischofs Abwesenheit führte die Verwaltung an seiner Stelle Anfangs der bischöfliche Vogt, nachher entweder das gesammte Kapitel oder einige vom Bischofe dazu ernannte Bevollmächtigten aus der Zahl der Domherren. Dann stellten diese kraft ihrer Vollmacht auch urkundliche Verschreibungen aus [3]). Seine Einkünfte zog der Bischof Anfangs aus dem gesammten ihm zugefallenen Landestheile, nach der Anordnung der Domstifte aus den ihm verbliebenen kirchlichen Gütern, aus

1) So kommen im Privilegium von Braunsberg vom Bischofe Heinrich agri ad nostrum allodium pertinentes vor. Ein solches kirchliches oder bischöfliches Allodium in Lobdau übergab 1327 der Bischof von Samland an sein Domkapitel für 8 Mark jährliches Zinses. Bald übernahmen es aber für diesen Zins die Preussen Miligede, Dargots und Samone titulo hereditatis mit gewissen Freiheiten z. B. von Wachdiensten, Schaarwerk u. s. w.

2) So begiebt sich der Bischof von Samland bei einem solchen Falle nach Powunden und sagt in der Urkunde: zur Ausmittelung der Wahrheit ibi feodales nostros et totum populum nostre iurisdictionis una cum dictis partibus ad nostram mandavimus presentiam.

3) Der Bischof nennt den Vogt in solchen Fällen öfter procurator ecclesie nostre. Als Stellvertreter des Bischofs von Ermland erscheinen z. B. im J. 1282 die Domherren Gotfridus plebanus de Elbingo et Johannes in Brunsberg vices gerentes domini Henrici Episcopi Warmiensis in terra ecclesie Warmiensis auctoritate de locacione terre nobis data per eundem dominum. Im J. 1291 sagt der Vogt des Bisthums Samland, er stelle eine Verschreibung aus ex parte domini episcopi, qui nobis vices suas delegavit.

welchen ihm Zehnten[1]), Zinsen, Strafgebühren und andere Einkünfte, wie im Gebiete des Ordens, zufielen. Lange Zeit war freilich bei der Verwüstung des Landes auch das bischöfliche Einkommen hie und da sehr gering.

Die Verfassung und Einrichtung der Domstifte und die Lebensweise, die Rechte und Verpflichtungen der Stiftsherren waren im Allgemeinen nach den Regeln und Gesetzen bestimmt, welche damals überhaupt für diese kirchlichen Institute bestanden[2]); nur griff in den drei Domstiften, welche mit Ordensbrüdern besetzt waren, auch im Einzelnen noch die Regel, das Gesetz und die Gewohnheit des Ordens mit ein[3]). Was die Verwaltung der Stiftsgüter betrifft, so hatten die Kapitel hierin völlig oberherrliche Rechte und konnten darüber nach freiem Willen verfügen. Sie thaten unabhängig vom Bischofe einzelne Landestheile aus, bestimmten für die Besitzer alle Rechte und Pflichten, Freiheiten und Leistungen und zogen aus ihrem Landestheile auch alles Einkommen, allen Nutzen und Gewinn, namentlich den Zins und Zehnten[4]). Sie besaßen darin die hohe und niedere

1) Ueber diesen bischöflichen Zehnten heißt es im Fol. 7. p. 154: Homines, qui morantur in diocesi Gneznensi, videlicet in territorio Thauchel et Schlochau, solvunt de manso Archiepiscopo Gneznensi pro decimis duos bonos scotos, habitatores autem in Pomerania solvunt domino Episcopo Wladislaviensi de manso unum medium fertonem bone monete pro decimis. Habitatores vero in terra Culmensi, Pomezaniensi, Warmiensi etc. solvunt eorum Episcopis et Ordini pro decimis unum modium tritici et unum siliginis de aratro vulgariter pfluckorn vel bischofschefel nuncupatum et hoc expresse ponitur in privilegio Culmensi.

2) Vgl. hierüber die treffliche Abhandlung in Raumers Gesch. der Hohenstauf. B. VI.

3) S. oben S. 547. Anmerk. 2.

4) In der Urkunde des Bischofs von Pomesanien wird gesagt: Habeant Canonici terciam partem terre nostre cum omnibus suis pertinenciis, terris cultis et incultis etc., perceptionem mensurarum episcopalium eorum tercie partis, que loco decime dari consueverunt, necnon iudicia maiora et minora, cum omni iurisdictione, districtu,

Gerichtsbarkeit, von welcher sie jedoch die letztere meistens den Grundbesitzern überließen, die erstere dagegen durch den Kapitelvogt übten [1]). Das Gerichtswesen in den bischöflichen Gütern hatte entweder der bischöfliche oder Kirchenvogt oder ein besonderer Landrichter, welcher unmittelbar unter dem Bischofe stand [2]). Die Erhebung der Zinsen und Zehnten besorgten sowohl für den Bischof als für das Domkapitel besondere Kämmerer, die in einzelnen Gebieten sitzend zugleich die öconomische Aufsicht auf die Kirchengüter führten. Nicht selten wurden zu diesen Kämmerer-Stellen auch alte Stammpreussen zugelassen und dann mit besonderer Auszeichnung für ihre Dienste belohnt [3]).

Volksbildung.

Was die landesherrliche Sorgfalt sowohl des Ordens als der Landesbischöfe für die geistige Bildung des Volkes betrifft, so war hierin allerdings wohl bei weiten nicht ge-

---

utilitate et proventu et omni fructu sicut ad nos et nostram ecclesiam pertinebat.

1) In den meisten Kapitels-Urkunden heißt es hierüber: Iudicia maiora noster advocatus iudicabit oder iudicia maiora advocati nostri reservamus examini.

2) Judex provincialis. Nach Eichhorn Deutsch. Staats- und Rechtsgesch. B. II. S. 351 ist freilich iudex provincialis und advocatus gleichbedeutend.

3) So werden z. B. im J. 1291 die beiden Preussen Mentuo und Sangite als Samländische Kämmerer genannt. Wenn es in einer Verschreibung des Bischofs von Samland an drei Preussen heißt: quod Camerarii nostri, qui pro tempore fuerint, nullam in dictis bonis ac hominibus residentibus ac in ipsis impignorandi habeant potestatem, sed ipsi fratres et eorum heredes homines ipsos pro quibuslibet debitis iudiciis et excessibus eorum impignorare teneantur quantocunque et quocienscunque a nobis nostrisque successoribus aut advocatis Ecclesie existentibus pro tempore requisiti, so ersieht man daraus, daß die Kämmerer des Bischofs in der Regel auch mit executorischer Gewalt versehen waren.

schehen, was hätte geschehen müssen, um die Neubekehrten in geistiger Hinsicht auf die Stufe zu erheben, auf welcher ihnen eine richtigere Würdigung und Werthschätzung des ihnen zugebrachten Schatzes der christlichen Wahrheit möglich gewesen wäre. Ein Theil der Schuld hiervon lag unbezweifelt mit in den Verhältnissen der Zeit. Erkannt hatte allerdings der Orden schon in früher Zeit die Nothwendigkeit, daß nicht das schreckhafte Schwert allein, daß auch der Geist über den Geist des Volkes siegen müsse und daß dieses Volk einer näheren Belehrung über Gott und Christenthum bedürfe, um im Glauben und in der Erkenntniß der ihm überbrachten höheren Wahrheiten an dem wahrhaft Göttlichen festzuhalten. Es war daher auf die Gründung und Erhaltung von Schulen und Bildungsanstalten für die Kinder der unterworfenen Preussen viel Sorgfalt und Mühe verwandt worden und zur Zeit des Papstes Honorius des Dritten und Innocenz des Dritten, zweier Männer, die auch anderwärts für die Verbesserung des Schulwesens wohlthätig wirkten [1]), hatte auch der päpstliche Hof manche heilsame Verfügung hierin in Beziehung auf Preussen erlassen. So forderte der erstere, um die nöthigen Mittel zur Errichtung von Knabenschulen in Preussen aufzubringen, in einer eigenen Bulle aufs dringendste überall zur Beisteuer und zur Wohlthätigkeit für diesen Zweck auf, weil auch er hierin ein Mittel erkannte, das Christenthum auf diesem Wege weit wirksamer und leichter unter den Heiden zu verbreiten [2]). Gewiß hatte sich da-

1) S. Raumer Geschichte der Hohenstauf. B. VI. S. 444.

2) Der Papst sagt in der Bulle: Cum igitur soror nostra Ecclesia, quam in partibus Pruscie sibi Dominus adoptavit, adhuc parvula sit, et ubera non habeat, ne lac doctrine desit parvulis, qui nondum possunt solido cibo uti, venerabilis frater noster . . Episcopus Pruscie ac fratres eius statuerunt, sicut asserunt, prout valde necessarium esse constat, scolas Prutenorum instituere puerorum, qui ad gentem suam Domino convertendam addiscant efficacius, quam advene predicare ac evangelizare Dominum Jesum Christum. Ceterum quum ad hoc sibi proprie non suppetant facultates, universita-

mals hierin auch der päpstliche Legat Wilhelm von Modena manche schöne Verdienste erworben, denn wir erinnern uns, mit welcher Mühe er für die Schulen Preussens den Donat in die altpreussische Sprache übersetzte [1]). Selbst die Bischöfe des Landes waren nicht ganz unthätig in der Bildung der Jugend. Wir finden Spuren von Landschulen im Ermlande schon ums Jahr 1251; Anselm, der Bischof dieses Landes, verständigte sich mit dem damaligen Landmeister über die Ein- und Absetzung der Schullehrer in der Art, daß das Recht hierüber dem Orden in seinen Besitzungen unbeschränkt zustehen solle [2]). Diese Bemühungen für die Volksbildung berechtigen wohl allerdings zu der Behauptung, daß auch in Preussens wichtigsten Städten, als zu Thorn, Kulm, Marienwerder, Elbing, Braunsberg und Königsberg bereits schon Schulen für den Jugendunterricht gegründet seyn mochten, wie denn namentlich solches in Elbing schon bald nach seiner Gründung geschehen seyn soll. Allein bestimmte geschichtliche Nachrichten entgehen uns hierüber und ohne Zweifel warf der wilde und langwierige Kriegssturm auch die meisten dieser Anstalten wieder nieder oder hemmte doch auf lange Zeit ihre kräftige Wirksamkeit.

Erwägt man indessen das Schwierige der großen Aufgabe, ein ganzes Volk, welches aus seinem ganzen alten Leben, aus seinem alten Glauben und seiner urväterlichen Eigenthümlichkeit gänzlich herausgerissen war, völlig umzubil-

---

tem vestram monendam duximus et hortandam per Apostolica scripta mandantes ac in remissionem vobis peccaminum iniungentes, quatinus de facultatibus vobis datis a Domino subventionis manum eis ad hoc pie ac liberaliter porrigatis. Regest. Honor. III. an. II. epist. 1151, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 8. Vergl. oben B. I. S. 447.

1) S. oben B. I. S. 459.

2) Wenn es in der Urkunde bei *Dreger* Nr. 221 heißt: Quod etiam magistros scolarum in suis duntaxat locis instituant et destituant prout viderint expedire, so kann dieses allerdings auch von Landschulen verstanden werden, zumal da in der Urkunde namentlich auch von ländlichen Verhältnissen die Rede ist.

den und in seinem Geiste den neuen Begriffen, Gedanken und Gefühlen Raum zu gewinnen und Nahrung zu weiterer Entwickelung zu geben und in solcher Weise auch den Gehorsam gegen das neue Gesetz und die neue Ordnung der Dinge fester zu begründen; erwägt man also die eigentlichen geistigen Bedürfnisse der gesammten Bewohner des Landes und bedenkt man, daß ein ganzes Volk dastand ohne Glauben, ohne religiöse Erkenntniß und ohne Gott, so reichten die wenigen Bildungsmittel bei weitem nicht hin und es geschah offenbar auch sowohl von Seiten des Ordens als der Bischöfe viel zu wenig, um der neubeabsichtigten religiösen und sittlichen Bildung gleich im Beginne eine gewisse Festigkeit und sichere Haltung zu geben. Mochte es nun wohl meist den gewöhnlich nur unter den Waffen aufgewachsenen, zum Theile rohen und rauhen Rittern an der nöthigen Einsicht von der Nothwendigkeit einer inneren geistigen Herausbildung des Volkes für die neuen Lebensverhältnisse, oder mochte es den Geistlichen des Landes und namentlich den oft Jahre lang abwesenden Bischöfen an dem feuerigen Eifer und an der freudigen Thätigkeit für Belehrung und Bildung der Neubekehrten gebrechen, denn die Geschichte findet sie allerdings immer mehr nur mit der äußeren Gestaltung des neuen Kirchenwesens als mit den höheren Pflichten ihres Amtes beschäftigt, oder mochten endlich vielleicht auch die durch den langen Kampf gegen das heidnische Volk bedeutend in Anspruch genommenen Mittel des Ordens und der Bischöfe zu solchen Zwecken nicht hinreichen und selbst die fremde, immer nur von wenigen erlernte altpreussische Sprache der christlichen Belehrung große Hindernisse entgegen legen; — gewiß ist, daß in vielen Theilen des Landes für die Bildung des Volkes und für seine Belehrung über den Inhalt, den Geist und das Wesen des Christenthums fast nicht das mindeste geschah, daß man sich um die inneren geistigen Bedürfnisse der Neubekehrten viel zu wenig bekümmerte, indem man den durch Schwert und Schrecken niedergebeugten Preussen dann immer schon für einen neugewonnenen Christen hielt, sobald

ihm nur das Taufwasser gegeben und einige gebräuchliche Formeln über seinem Haupte ausgesprochen waren.

Was anderwärts die Klosterschulen wirkten, war in Preussen zur Zeit fast ohne Bedeutung, da der Orden sichtbar der Verbreitung des Klosterwesens hinderlich entgegentrat; daher auch jetzt von Klosterschulen in Preussen noch keine Spur vorhanden ist. Und wenn durch die Klöster in den Städten wohl auch allerdings einiges für die christliche Bildung des Volkes geschehen seyn mag, so waren sie vorerst doch eben nur auf die Städte hingewiesen, ihre Zahl ohnedieß auch immer viel zu gering und die Mittel ihrer Wirksamkeit noch sehr beschränkt.

In den letzten Jahrzehenden des dreizehnten Jahrhunderts schien man nun freilich die Nothwendigkeit einer christlichen Durchbildung des Volkes wieder mehr zu fühlen. Es wurden nicht bloß auf dem Lande zahlreich Kirchen erbaut und Geistliche herbeigerufen, sondern auch die neugegründeten Domstifte waren vorzüglich mit aus der Ansicht hervorgegangen, daß durch sie mit größerem Erfolge für christliche Bildung und sittliche Entwickelung gewirkt werden könne. Man schrieb ja den schwachen und schwankenden Zustand der christlichen Kirche in Preussen zum Theil selbst dem bisherigen Mangel solcher Institute zu[1]). Daher ward in der Wahl der Stiftsherren auch besonders darauf geachtet, daß nur geschickte und gebildete Geistliche aus der Zahl der Ordenspriester in die Stifte aufgenommen wurden, und da fast alle diese Geistlichen ihre Bildung in den Bildungsanstalten Deutschlands erhalten hatten, so standen sie hierin den Geist-

---

1) So heißt es z. B. in einer Urkunde über die Stiftung des Domkapitels von Pomesanien: Consideramus insuper, quod episcopatus noster insule sancte marie in Pruscia usque ad tempora nostra caruit collegio canonicorum, propter quod fides catholica, que adhuc in eo valde debilis existebat, minime percipere potuit incrementum. Und als Zweck der Stiftung wird angeführt: ut fides catholica in nostra dyocesi Insule s. Marie prosperitatis et firmitatis constantiam recipiat. Vgl. auch Preuss. Sammlung. B. III. S. 32.

lichen der Deutschen Kirche wenigstens nicht nach[1]). Man war ferner auch darauf bedacht, zur Fortbildung der Geistlichen in den Domstiften Bibliotheken anzulegen. So ward vom Hochmeister Konrad von Feuchtwangen ausdrücklich verordnet, daß die Ordenspriester, welche zu Domherren im Domstifte Samlands erwählt würden, die Bücher mit sich nehmen dürften, welche sie zuvor in den Ordenshäusern gehabt und zu ihrer Bildung benutzt hätten[2]). Es finden sich außerdem Beispiele, daß die Bischöfe die Bibliotheken ihrer Domstifte durch Schenkungen zu vermehren bemüht waren[3]) und wir erinnern uns, daß selbst der Papst es nicht an Eifer fehlen ließ, aus fremden Ländern die nöthigen Bücher für die Geistlichen in Preussen herbeizuschaffen[4]). Wurden nun immerhin diese Büchersammlungen auch nur in dem eigenen Geiste der Zeit veranstaltet, so fanden die Geistlichen in diesen Büchern doch eben gerade das, was der Geist der Zeit verlangte.

Bei dem allen aber blieb der geistige Zustand des bezwungenen Volkes lange Zeit noch sehr traurig. Tausenden hatte das Schreckensschwert und die leere Form der Taufe

---

1) In den Urkunden werden öfter erwähnt multi alii clerici *literati* tam religiosi quam seculares.

2) S. oben S. 552. Anmerk. 1.

3) So schenkte z. B. der Bischof Johannes von Samland seinem Domkapitel seine ganze Büchersammlung ad perpetuam memoriam nostri habendam et faciendam. Es werden genannt: Decretum decretales Biblia, omnes libri sententiarum. Item super quartum sententiarum sancti Thome de Acquino. Item secundam secunde sancti Thome eiusdem. Item super ewangelium quatuor ewangelistarum videlicet Mathei, Luce, Johannis et Marci duo volumina eiusdem sancti Thome. Item casus Bernhardi. Item passionale. Item liber depictus. Item Mandagotus de electione Rupella Questiones super quatuor libros sententiarum. Registrum decreti. Summa Heinrici et Summa Reumundi. Es wurde verordnet: quatenus iidem libri nullatenus alienentur, sed pro studio et utilitate Canonicorum et personarum Ecclesie nostre apud ipsam Ecclesiam inperpetuum conserventur. S. Handfest. des Bisth. Samland p. XII.

4) S. oben B. II. S. 491.

zwar den christlichen Namen, aber keineswegs christliche Gesinnungsweise und christliche Ueberzeugung zugebracht. Bei dem Mangel von Kirchen, Geistlichen und Lehranstalten gingen noch Tausende umher im Herzen voll Vertrauen und Verehrung gegen die alten Götter, und Tausende wuchsen auf, zwar im christlichen Namen getauft, aber über das Wesen und den Geist des christlichen Glaubens nicht im mindesten unterrichtet. So herrschte in dem überwältigten Volke in geistig religiöser Hinsicht noch eine Leere und Nüchternheit, das Herz war überall noch so trostlos, so kummervoll und so arm an aller Freude in der Erkenntniß des Göttlichen und in dem Glauben an das Heilige, und das ganze innere Leben, die ganze geistige Welt des Volkes lag so gehaltlos, so abgestorben, so vernichtet und zertreten da, daß es kein Wunder ist, wenn in vielen Theilen des Landes die Menschen mit gebrochenem Geiste und mit zerknirschter Seele an dem auch noch nicht festzuhalten wußten, was das neue Leben und der neue Glaube ihnen darboten an Trost für die Seele, an Erhebung für den Geist und an Erheiterung für das Gemüth.

Beilagen.

Beilage № I.

Auszüge aus päpstlichen Bullen zur Geschichte Preussens.

---

1. Am dritten März des Jahres 1217 erhielt der Bischof Christian von Preussen durch eine päpstliche Bulle die Erlaubniß, zur Rettung der neuen Christen im Kulmerlande in den Nachbarlanden alle diejenigen mit dem Kreuze zu bezeichnen, welche zur Hülfe herbeieilen wollten u. s. w. [1]). Wir erfahren nun durch eine an den Erzbischof von Gnesen gerichtete Bulle vom 16. April desselben Jahres, daß die Bischöfe der Diöcese von Gnesen und die Herzoge von Polen dem Papste Nachricht gegeben hatten von dem schweren Ungemache und der Grausamkeit, welche die nahen Heiden, nämlich die Preussen die Christen in ihren Gebieten empfinden ließen. Zugleich hatten jene Herzoge und Bischöfe an den Papst auch die Bitte ergehen lassen, er möge den Erzbischof von Gnesen seines Gelübdes zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem, woran ihn ohnehin seine schwache Gesundheit hindere, entbinden und ihm erlauben, die gesammelten Kreuzbrüder seines Gebietes drei Jahre lang zur Bezähmung der Barbarei der nahen Heiden zu gebrauchen, weil wenn dieses Gebiet von Kriegsleuten ganz entblößt werde, das Land weit umher den Einfällen der Feinde offen stehe. Der Papst erklärte zwar, daß die Sorge um des heiligen Landes Rettung seinem Herzen stets am nächsten liege; er entband jedoch sowohl den Erzbischof als die übrigen Kreuzbrüder des gethanen Gelübdes zu einer Pilgerfahrt ins Morgenland, wiewohl nur unter der Bedingung, daß sie die ganze erzbischöfliche Diöcese von Gnesen gegen die Angriffe der Heiden vertheidigen sollten, doch mit Ausnahme solcher,

---

1) Vgl. hierüber oben B. I. S. 444.

die sich zur Heerfahrt nach Jerusalem weder durch ihre körperliche Beschaffenheit, noch durch Armuth verhindert fänden. Er überließ ferner dem Erzbischofe auch die Ausführung der an ihn gebrachten Bitte, alle Kreuzbrüder oder wenigstens die der beiden Herzoge von Polen als der nächsten Nachbarn der heidnischen Lande vom Gelübde ihrer Pilgerfahrt loszusprechen und um den kriegerischen Unternehmungen gegen die nahen Heiden eine gewisse Ordnung zu geben, fügte er den Befehl hinzu, daß niemand unter Strafe des Bannes das Gebiet der Neubekehrten in Preussen[1]) ohne des Bischofs Erlaubniß mit einer Heerschaar betreten solle[2]). — Sonach lag in den Jahren 1217 und 1218 doch immer einige Kriegsmacht zum Schutze des nachbarlichen Landes kampfbereit, wiewohl wir nicht unterrichtet sind, ob diese Macht mit den Preussen in Kampf gekommen ist.

---

2. Besonders thätig bewies sich Honorius der Dritte im Mai des Jahres 1218 zur Beförderung der Glaubenssache in Preussen. Vorzüglich suchte er einen Kreuzzug dahin in Bewegung zu setzen. Außer dem Ermahnungsschreiben an die Erzbischöfe in Deutschland, dessen früher schon erwähnt ist[3]), erließ der Papst schon am fünften Mai 1218 eine Bulle an die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Salzburg und an die Geistlichkeit in Polen und Pommern, worin er zuerst berichtete, wie das ungezähmte Volk der Preussen besonders diejenigen mit seiner Grausamkeit bedränge, welche sich erst kürzlich zum christlichen Glauben gewandt, um sie durch solche Verfolgungen wieder in die Finsterniß des Irrglaubens zurückzuführen[4]). Der Papst fordert daher alle die, welche am Heereszuge zur Hülfe des heiligen Landes nicht Theil nehmen könnten, zum Heeresdienste für die Neubekehrten in Preussen auf und befiehlt den erwähnten hohen Geistlichen, dem Volke überall öffentlich bekannt zu machen, daß solche, die das Kreuz für das heilige Land nicht annehmen möchten, aber die Glaubenssache in Preussen, sey es mit geistigen

---

1) Der Papst nennt es terram baptizatorum de Prussia und meint damit offenbar das Gebiet der vom Bischofe Christian schon im J. 1214 getauften Preussen; s. oben B. I. S. 440—441.

2) Die Bulle, datirt: Laterani XVI Calend. Maji p. n. a. I., in Regest. Honor. III. an. I. epist. 266, in Abschrift im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 1.

3) S. oben B. I. S. 447.

4) Circumjacens populus barbarus Prutenorum gentem, que nuper ad agnitionem veritatis pervenit, in contemptum persequitur redemptoris et de tenebris erutam nititur ad tenebras persecutionibus revocare.

oder körperlichen Waffen befördern oder durch Spenden von ihrem Vermögen unterstützen würden, eine nach Verhältniß reiche Belohnung im Sündenerlasse zu erwarten hätten [1]).

Darauf erließ der Papst an die Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Cöln, Magdeburg, Salzburg, Gnesen, Lund und andern Gebieten auch den Befehl, das Volk in allen diesen Gegenden dringend zu ermahnen, wenigstens einmal des Jahres dem Bischofe Christian von Preussen zur Unterstützung seines Werkes fromme Gaben zu spenden, denn wie dieser Bischof den Papst benachrichtigt, waren die Kosten sowohl zur Unterhaltung derer, welche im heidnischen Lande das Evangelium verkündigten, als auch zur Vertheidigung der nahen christlichen Gebiete viel zu bedeutend, um sie aus seinen nahen Umgebungen aufbringen zu können [2]). — Ferner wandte sich Honorius auch an diejenigen selbst, welche in den Gebieten von Mainz, Cöln und Salzburg das Kreuz mit dem Gelübde einer Pilgerfahrt nach Jerusalem genommen hatten. „Obgleich ihr, schrieb er ihnen, durch Eifer für den Glauben und durch Gottesfurcht entbrannt das Kreuz auf euere Schultern genommen habt, um in jenem Lande den Kampf des Herrn zu kämpfen, in welchem der Erlöser selbst das Heil des Menschengeschlechtes erwirkte, so haben wir doch, weil euch Kraft und Vermögen zur Erfüllung dieses Wunsches mangelt, es euch zu gestatten für gut befunden, das Gelübde euerer Pilgerfahrt ins heilige Land in das Gelübde einer Heerfahrt zur Hülfe der Gläubigen in Preussen zu verwandeln. Wir ersuchen euch daher und bitten euch in dem Herrn und tragen es euch auf zur Vergebung euerer Sünden, umgürtet euch mit dem Schwerte zum Schutze der Gläubigen gegen das barbarische Volk, ziehet dahin und handelt dort nach dem Rathe des Bischofs, der an euerer Spitze stehen wird. Wir verheißen euch dieselbigen Gnadenverleihungen, wie denen, die dem heiligen Lande zu Hülfe eilen [3])."

Endlich richtete der Papst auch eine Bulle an die Heerhaufen der Kreuzfahrer selbst, welche sich bereits in Deutschland, Böhmen, Mähren, Dacien, Polen und Pommern zum Zuge nach

1) Bulle, datirt: Rome apud S. Petrum III. Non. Maji an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1143, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 5.

2) Bulle, datirt: Rome apud S. Petrum II. Non. Maji an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1154, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 10.

3) Bulle, datirt wie die vorige, in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1147, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 4.

Preussen gesammelt hatten, sie über den Zweck und die Bedeutung ihres Unternehmens mit Ernst ermahnend, zugleich aber auch vor allen irdischen Bestrebungen und Gelüsten warnend, welche ihr frommes Werk entweihen und entheiligen könnten [1]).

---

3. Dem Bischofe Christian war der Papst, wie aus allem klar hervorgeht, mit ganz besonderer Liebe zugethan. Er erklärte ihm nicht bloß selbst, daß der Eifer und die Entsagung, mit welchen er sich in der Verbreitung des Evangeliums den größten Gefahren hingebe, den Römischen Stuhl auch zu besonderen Begünstigungen verpflichte, sondern er ließ es auch nicht an Bemühungen fehlen, die Bestrebungen des eifrigen Apostels mit aller Kraft zu befördern und dessen Wünsche für die Verbreitung des Glaubens in jeglicher Weise zu erfülleu. Der Bitte des Bischofs, zum Gedeihen seines Werkes die Zahl seiner Gehülfen zu vermehren und die mit ihm schon arbeitenden durch Begünstigungen in ihrem Eifer zu ermuntern [2]), zeigte sich daher der Papst auch um so mehr geneigt, da er erkannte, mit welchen Beschwerden und Gefahren Christians Gehülfen in ihren Bemühungen für den Glauben zu kämpfen hatten und wie würdig sie demnach auch einer besonderen Berücksichtigung des Römischen Hofes seyen [3]). Deshalb verordnete er, daß denjenigen Geistlichen, welche zur Verkündigung des christlichen Wortes oder sonst zum Dienste Gottes nach Preussen kommen würden, ihre Einkünfte eben so vollkommen und ungeschmälert verbleiben sollten, als wenn sie im Amte ihrer eigenen Kirchen wären, nur mit der Beschränkung, daß ein solcher Empfang der kirchlichen Einkünfte sich nicht über die Frist von drei Jahren erstrecken dürfe [4]). Ferner ertheilte der

---

1) Regest. Honor. III. an. II. epist. 1149, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 6. Es ist dieses den Worten nach fast die nämliche Bulle, welche in den Actis Boruss. B. I. S. 265 steht; nur ist sie hier nicht an den Bischof Christian, sondern an die gesammten Kreuzbrüder der oben erwähnten Länder gerichtet. Auch das Datum: Rome apud S. Petrum XVII Calend. Jun. an. II. weicht von dem in den Actis Boruss. ganz ab. Vgl. oben B. I. S. 449.

2) S. oben B. I. S. 444—445.

3) Operariis, qui a Domino invitati ad terram illam predicationis rore rigandam vel alias divinorum exhibitione fovendam accesserint, dignum providimus specialem gratiam maxime circa propria beneficia, que Christus in suo sanguine acquisivit, melius locari credantur, quam hiis, qui ad roborandam et ampliandam fidem ipsius totaliter se ascribunt.

4) Bulle, datirt: Rome apud S. Petrum III Non. Maji p. a. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1155, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 12.

Papst zu demselben Zwecke dem Bischofe auch die Vollmacht, denen, welche als Gehülfen in der Verkündigung des göttlichen Wortes oder als Almosen-Sammler für die Beförderung der Glaubenssache sich auszeichnen würden, zu ihrer Ermunterung im Namen des Papstes Indulgenz zu ertheilen [1]).

Auch Christian selbst blieb vom Papste nicht unbedacht. Unter andern verlieh ihm dieser das Vorrecht, daß niemand von ihm oder seinen Leuten in den Besitzungen, die er aus milden Händen in einem fremden Kirchensprengel als Geschenk erhalten habe, den Zehnten fordern solle [2]). Den nächsten Anlaß zu dieser Begünstigung gab wahrscheinlich eine solche Schenkung, wie sie der Papst bezeichnete. Schon im Jahre 1212 nämlich hatte Herzog Wladislav von Kalisch dem Bischofe von Preussen das in seinem Gebiete liegende Dorf Cecoviz geschenkt mit der Befugniß, in dieses Dorf auch Deutsche oder andere Fremdlinge als Bewohner aufzunehmen. Bedeutende Freiheiten, welche der Herzog diesen zuwies, als freie Marktgerechtigkeit, zollfreier Handel in seinem ganzen Herzogthum, gänzliche Befreiung vom Burggerichte u. s. w. bezeugen zugleich des Herzogs besondere Zuneigung gegen den Bischof; er dehnte diese Freiheiten selbst auch auf alle die Besitzungen und Dorfschaften aus, welche der Bischof inskünftige noch in seinem Herzogthum als Geschenke mit Fug und Recht erhalten werde [3]).

---

4. Ueber die Sitte der alten Preussen, nur Eine ihrer

---

1) Bulle, datirt wie die vorige, in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1157, im Copien-Buche Nr. 14.

2) Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum XI Cal. Junii an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1152, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 9.

3) Regest. Honor. III. an. II. epist. 1146, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 3. Diese Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum IV Cal. Junii an. II., ist in mancher Hinsicht merkwürdig; sie giebt zwar eigentlich nur die Bestätigung des Papstes über die erwähnte Schenkung, schließt aber die Schenkungsurkunde auch selbst in sich. Da nun diese letztere schon aus dem Jahre 1212 ist und da es gleich im Anfange heißt: Ego Wladizlaws Dux de Kalis omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris notum facio, quod Venerabili Patri . . . Episcopo et Abbati de Pruzia et successoribus eius in Ducatu meo Villam, que Cecowiz vocata est, liberali collatione donavi; da endlich die Bulle des Papstes vollkommen bestätigt, daß unter diesem Episcopus kein anderer, als Christian von Preussen zu verstehen sey, so muß man, wenn nicht irgend ein Fehler in der Jahrangabe der Urkunde liegt, gegen alle bisherigen Angaben annehmen, daß Christian schon im J. 1212 die Bischofswürde gehabt habe. Vergl. oben B. I. S. 442, Anmerk. 1, und S. 447, Anmerk. 1.

Töchter am Leben zu erhalten und die übrigen umzubringen, sowie über den Plan des Bischofs Christian, diese zum Tode bestimmten Unglücklichen von ihren Aeltern loszukaufen, erziehen zu lassen und für das Christenthum zu gewinnen [1]), erließ der Papst Honorius im Mai des Jahres 1218 noch eine besondere Bulle an alle Christgläubigen, worin er diese zur reichen Beisteuer und zur Spendung frommer Gaben für des Bischofs herrlichen Zweck aufforderte [2]).

Außerdem aber griff der Papst auch noch zu strengeren Mitteln, um den Trotz der heidnischen Preussen zu brechen und ihren starren Geist zu zähmen. Damit die Heiden, schrieb er dem Bischofe Preussens am 15. Mai 1218, in Trübsal den Herrn erkennen lernen und in Vermehrung ihrer Leiden sich um so schneller zu ihm wenden mögen, ist es heilsam, daß ihnen die Beihülfe der Christen in aller Weise entzogen werde, damit sie nicht aufgeblasen in ihrem Trotze sich ihrer Hartnäckigkeit rühmen können, sondern wenn ihnen der Ueberfluß irdischer Bedürfnisse entnommen wird, ihre Frechheit sich ermäßige. Da nun die heidnischen Preussen, wie wir gehört, weder Eisen, noch Waffen, noch Salz in ihrem Lande haben, sondern dieses alles sich von den benachbarten Christen verschaffen, wir aber in keiner Weise wollen können, daß sie mit unsern Waffen gegen uns streiten sollen, so tragen wir dir hiemit auf, die in den benachbarten Gegenden wohnenden Christen ernstlich zu ermahnen und wenn es nöthig ist, auch mit kirchlicher Strafe anzuhalten, den Heiden die obgenannten Dinge forthin nicht mehr zu verkaufen [3]).

---

1) Vgl. B. I. S. 447.

2) Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum Idib. Maji an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1150, im Copien=Buche des geh. Arch. Nr. 7. Es heißt hier über die erwähnte Sitte: In partibus siquidem Pruscie Pagani in reprobum sensum dati, ut faciant ea, que non conveniunt, inter alia enormitatis facinora, que perpetrant, feminini sexus soboles, quotcumque mater pariat, inhumana immanitate perimunt, preter unam, tamquam propagationi velint humani generis obviare.

3) Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum Idibus Maji an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1155, im Copien=Buche des geh. Arch. Nr. 11. Der Inhalt dieser Bulle ist für uns außerdem auch noch dadurch wichtig, daß er uns einiges Licht über eine Stelle in der Vertrags=Urkunde vom J. 1249 giebt, wovon oben B. II. S. 620 in der Anmerk. 3 gesprochen worden ist, denn die Worte in dieser Urkunde: licito sit eisdem neophitis emere res quascumque a quibuscumque voluerint etc., werden nun durch dieses Verbot des Papstes ungleich deutlicher.

5. Nicht erst im Jahre 1219, sondern auch schon im Jahre 1218 und vielleicht noch früher verwaltete der Erzbischof von Gnesen das Amt eines päpstlichen Legaten in Preussen; wenigstens schon im Juni 1218 bezeichnet ihn der Papst als solchen in einer Bulle, worin er ihm eine Visitation und gründliche Verbesserung des Zustandes der Diöcese von Ploczk aufträgt [1]). Schon damals aber hinderte den Erzbischof Kränklichkeit an seines Amtes Verwaltung; da nun diese auch im Jahre 1219 noch nicht nachließ und ihm namentlich auch nicht erlaubte, die ihm übertragene nöthige Sorgfalt auf die Anordnung des Kirchenwesens in Preussen zu verwenden, so entband ihn der Papst in den ersten Tagen des Mai im Jahre 1219 von diesem Amte [2]).

---

6. Unter den Hindernissen, die im Jahre 1219 die Theilnahme am Kreuzzuge nach Preussen beschränkten [3]), stand vorzüglich auch der verderbliche Krieg, welchen Otto Waldemar von Dänemark und sein Neffe Otto von Lüneburg der alten Wendischen Gebiete wegen mit dem Markgrafen Albrecht den Zweiten von Brandenburg schon seit mehren Jahren führten [4]). Die Erbitterung aber, mit welcher beider Seits gekämpft wurde, das schreckliche Verderben und die Verheerung der Länder, die mit dem Kriege verbunden waren, benahmen vorzüglich auch dem Bischofe Christian alle Hoffnung, aus den Ländern der genannten Fürsten die erwünschte Beihülfe zur Bekämpfung der heidnischen Preussen zu erhalten. Daher wandte auch er, wie schon mehre Deutsche Fürsten gethan, sich an den Papst mit der Bitte, das Mittel zu genehmigen, durch welches die beiden Fürsten, die wegen der Nähe ihrer Länder und wegen ihres Reichthums so wesentlich zur Bezähmung der Preussen beitragen könnten, zur gegenseitigen Versöhnung gelangen würden, nämlich zu erlauben, daß der Markgraf Albrecht von Brandenburg dem jungen Fürsten Otto von

---

1) Bulle, datirt: Rome apud S. Petrum XVI Calend. Julii an. II. in Regest. Honor. III. an. II. epist. 1195, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 15. Der Papst nennt ihn hier schon Archiepiscopus Gnesinensis apostolice Sedis Legatus in Prussia. Da er aber in der Bulle von ihm sagt: Cum tibi *olim* pro novella plantatione in Pruscie partibus fidei Christiane Legationis fuerit officium ab apostolica sede commissum etc., so möchte der Erzbischof die Würde wohl schon länger verwaltet haben.

2) Bulle, datirt: Rome ap. S. Petrum quinto Idus Maji an. III. in Regest. Honor. III. an. III. epist. 457, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 17. Vgl. B. I. S. 449.

3) S. oben B. I. S. 448.

4) Pauli Preuss. Staatsgeschichte S. 64—65.

Lüneburg ungeachtet des Verbotes der Ehe im vierten Grade der Verwandtschaft seine Tochter zur Gemahlin geben dürfe, weil dadurch nicht bloß alle Feindschaft unter den Fürsten beseitigt, sondern von ihnen auch leicht das Versprechen einer beträchtlichen Hülfe gegen die Preussen erlangt werden könne. Der Papst zeigte sich der Bitte geneigt, sprach zwar keine förmliche Dispensation über die Sache aus, gab aber dem Bischofe Christian doch die Vollmacht, unter diesen Umständen zu thun, was mit Gott zu thun sey [1]). Der Bischof verstand die Sprache und Mathilde, Albrechts älteste Tochter, ward Otto's von Lüneburg Gemahlin. Den Dank dafür brachte Otto in späterer Zeit.

7. Die Ermunterungen des Papstes zur Wohlthätigkeit und zu frommen Spenden an den Bischof von Preussen blieben nicht ohne Erfolg. Außer den Schenkungen, welche ihm aus der Hand der nahen Fürsten zufielen [2]), überwies ihm der eben erwähnte Otto von Lüneburg ein jährliches Einkommen von zwanzig Mark nebst mehren Freiheiten und Vorrechten für ihn und seine Leute. Eine gleiche Schenkung ebenfalls von zwanzig Mark jährlicher Einkünfte und mit den nämlichen Freiheiten und Vorrechten erhielt Christian zu derselben Zeit auch vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg und über beide Verleihungen stellte der Papst im Jahre 1223 die nöthigen Bestätigungsbriefe aus [3]).

8. So vielfältige Beispiele von dem Hasse und der Verfolgungssucht der hohen Geistlichkeit gegen den Orden in Deutschland auch früher von uns schon beigebracht sind, so trat im Jahre 1223 zu Passau doch ein Fall ein, dessen wir hier zur Characterisirung jenes Hasses noch erwähnen müssen. Dort war kurz zuvor ein neuer Bischof erwählt worden und der Papst hatte nach üblicher Form das Kapitel und die Geistlichkeit an den schuldigen Gehorsam und an die Achtsamkeit und Befolgung seiner Verordnungen ermahnt. Man war auch wie gewöhnlich den Ermahnungen des Papstes nachgekommen. Da verbreiteten aber verschiedene Deutsche Bischöfe die Nachricht, der neue Bischof von Passau sey ein Bruder des Deutschen Ordens gewesen und

1) Die Bulle an den Bischof Christian gerichtet und datirt: Rome apud S. Petrum VII Calend. Jun. an. III. in Regest. Honor. III. an. III. epist. 469, im Copien=Buche des geh. Arch. Nr. 131.

2) S. oben B. I. S. 455.

3) Die beiden Bullen, datirt: Laterani VII Idus April. an. VII. in Regest. Honor. III. an. VII. epist. 139. 1. 2. im Copien=Buche des geh. Arch. Nr. 21. 22.

wiegelten zugleich Volk und Geistlichkeit gegen ihn auf, so daß ihm niemand mehr Gehorsam und schuldige Achtung bezeigte. Die Sache ging an den Papst und dieser gebot nun dem Kapitel und der Geistlichkeit zu Passau aufs nachdrücklichste, dem Bischofe sofort jegliche schuldige Unterwerfung und ohne weiteres den pünktlichsten Gehorsam und die schuldige Ehrfurcht zu beweisen, wo nicht, so werde er die Strafe über sie verfügen, die gegen Rebellen festgesetzt sey [1]).

---

9. Je grausamer die heidnischen Preussen im Jahre 1223 auf ihren Raub- und Verheerungszügen im Kulmerlande und in Masovien gehaust hatten [2]), um so mehr war Papst Honorius mit Eifer bemüht, sogleich im Anfange des nächsten Jahres ein neues Kreuzheer gegen sie in Bewegung zu setzen. Zu den Schwierigkeiten und Hemmungen aber, welche der Sache in dieser Zeit entgegenstanden, kam unter andern auch der Umstand hinzu, daß der Prior des Klosters zu Ribbagshausen [3]), welchen der Bischof von Livland vor einigen Jahren wegen der ausgezeichneten Rednergabe, die dem Manne eigen war, theils zum Kreuzpredigen, theils auch zur Verbreitung der christlichen Lehre unter den nordischen Heiden mit sehr glücklichem Erfolge gewonnen hatte, in die Stille seines Klosters zurückgekehrt war, um sich dort wieder dem beschaulichen Leben hinzugeben. Der Bischof von Livland hatte indessen den Papst hievon kaum benachrichtigt, als dieser sogleich an den Abt Konrad zu Ribbagshausen ein Schreiben erließ, worin er diesem erklärte, wie wenig es für einen mit solchen Gaben ausgestatteten Mann an der Zeit sey, statt eines werkthätigen Lebens und einer segensreichen Wirksamkeit sich der beschaulichen Ruhe hinzugeben, ihm zugleich aber auch den Auftrag ertheilte, dem Prior nach dem an ihn selbst auch schon erlassenen Befehle nicht bloß zu erlauben, sondern ihn selbst zu verpflichten, wieder ins wirksame Leben einzutreten und das Amt der Kreuzpredigt wieder zu übernehmen, denn dazu, fügt der Papst hinzu, sind die Sterne auf immerdar an das Firmament gestellt, daß sie viele zum Heile erleuchten sollen [4]).

---

1) Bulle, datirt: Laterani IV Calend. Februar. an. VIII. in Regest. Honor. III. an. VIII. epist. 325, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 242.

2) S. oben B. I., S. 457.

3) Ribbagshausen, bekanntlich ehemals ein berühmtes Kloster des Cistercienser Ordens in der Nähe von Braunschweig.

4) Bulle, datirt: Laterani V Cal. Februar. an. VIII. in Regest.

10. Wie Bischof Christian in Preussen selbst [1]), so suchte auch der Papst von Rom her bei den Neubekehrten in Livland und Preussen vor allem die verderblich wirkende Meinung zu ersticken, daß mit der Annahme des Christenthums ihre ganze alte Freiheit untergraben und verloren sey. Er richtete deshalb an sie ein eigenes Schreiben, worin er sagt: „Da ihr, wiedergeboren aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, zur Freiheit der Söhne Gottes gerufen seyd, da immer wo der Geist Gottes ist, auch Freiheit seyn soll und es sehr unwürdig wäre, wenn ihr als Bekehrte für niedrigern Standes gehalten würdet, als da ihr noch im Unglauben lebtet, da vielmehr, wie der Apostel lehrt, denen die Gott lieben sich alles zum Besten kehrt, so nehmen wir euch und alle andern, die sich aus euerem Volke mit göttlicher Gnade bekehren werden, unter unseren und des heiligen Petrus Schutz und setzen fest, daß ihr auch ferner in euerer Freiheit fortlebend niemanden anders unterworfen seyn sollet als nur allein Christo, dessen Volk ihr geworden seyd, und der Römischen Kirche, deren Gehorsam ihr untergeben worden [2]).

---

11. Der Bischof Wilhelm von Modena ist in der Geschichte der Verbreitung des Christenthums in Preussen viel zu wichtig, als daß nicht jede Nachricht, die uns mehr Licht über seine Anwesenheit und Wirksamkeit giebt, von Interesse wäre. Bevor er nach Preussen kam, hatte er nach des Papstes Auftrag und in Verbindung mit dem Bischofe von Brescia sehr thätig zur Vertilgung der Ketzereien in Lombardien gewirkt und sich auch dadurch das hohe Vertrauen des Römischen Stuhles erworben. Als ihm Honorius aber die Würde eines Legaten im Norden auftrug, trat dort an seine Stelle der Bischof von Rimini, ein Mann, auf dessen Klugheit der Papst in jenen schwierigen Angelegenheiten große Hoffnung setzte. Es war ursprünglich zunächst auch Wilhelms eigener Wunsch, den nordischen Heiden und namentlich den Preussen das Evangelium zu verkündigen; was jedoch den Papst vor allem veranlaßte, ihm die Würde eines päpstlichen Legaten im Norden zu ertheilen, war die Bitte der Neubekehrten aus Preussen, ihnen diesen Mann zuzusenden [3]).

Honor. III. an. VIII. epist. 228, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 23.

1) S. oben B. I. S. 449.

2) Bulle, datirt: Lateran. III. Non. Januar. an. IX. in Regest. Honor. III. an. IX. epist. 130, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 25.

3) Der Papst sagt selbst: Ipsum Mutinensem (Episcopum) desi-

Nachdem er daher vom Papste die nöthige Vollmacht und namentlich auch den Auftrag erhalten, das bisher in der Finsterniß wandelnde Volk zum großen Lichte der Wahrheit zu führen, dort die neue Kirche, welche sich der Herr erworben, vollkommen einzurichten und neue Bischöfe zu erwählen und in ihr Amt einzuweihen, trat er im Anfange des Januars 1225 seine Reise nach Preussen an [1]).

---

12. Ueber die Stiftung des Ritterordens der Brüder von Dobrin erhalten wir einigen neuen Aufschluß und die von uns zuerst aufgestellte Behauptung, daß dieser Ritterorden eine von dem Livländischen Schwertbrüder-Orden ganz unabhängige und völlig neue Stiftung gewesen sey, bekommt dadurch ihre vollkommene Gewißheit, daß wir zwei päpstliche Bestätigungs-Bullen über die Stiftung erhalten haben. Die eine derselben ist an den Meister und die Ordensbrüder von Dobrin selbst gerichtet [2]), denn sie selbst hatten an den Papst die Bitte ergehen lassen, die Einrichtung und Verfassung ihres Ordens, wie der Bischof Christian von Preussen sie entworfen, zu genehmigen. Es liegt nämlich nach dieser Urkunde ebenfalls außer allem Zweifel, daß Bischof Christian der eigentliche Stifter des Ordens war und daß ihm bei der Anordnung und Verfassung desselben der Livländische Orden zum Vorbilde diente [3]). Er hatte dem Papste sogleich nach der Stiftung einen Bericht über den Hergang der Sache und

---

derantem ab olim portare nomen domini Jesu Christi coram ducibus et gentibus Prutenorum et nuper a fidelibus, qui sunt in partibus illis instantissime postulatum, illuc de fratrum nostrorum consilio duxerimus destinandum, ut populi adhuc ambulantes in tenebris per ministerium eius, deo auctore, videant lucem magnam. Bulle, datirt: Lateran. V Idus Januar. an. IX in Regest. Honor. III. an. IX. epist. 146, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 27.

1) Die Vollmacht des Papstes in Regest. Honor. III. an. IX. epist. 144, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 26. Nach dem Datum dieser Bulle: Lateran. V Idus Januar. an. IX ist unsere Angabe im B. I. S. 460, daß Bischof Wilhelm im Anfange des J. 1225 nach Preussen gezogen sey, völlig begründet.

2) Die Zuschrift lautet: Gregorius IX etc. dilectis filiis Magistro et fratribus Militie Christi contra Prutenos in Mazovia.

3) Es heißt in der Bulle: Ex parte siquidem vestra fuit a nobis humiliter postulatum, ut cum bone memorie . . . primus Episcopus Prutenorum considerans militiam ad expugnandum Paganos in Pruscie partibus constitutos in illis partibus fore plurimum opportunam, de Capituli sui assensu vestram militiam ad exemplar militie Christi de Livonia provide ordinavit ibidem, quod ab eodem Episcopo factum est super hoc Apostolico dignaremur munimine roborare.

über die Verfassung des neuen Ordens zugesandt, und Gregorius genehmigte nun des Bischofs vorgelegten Plan, sowie sein ganzes Verfahren bei der Stiftung der neuen ritterlichen Verbrüderung[1]). — In der zweiten ebenfalls an den Meister und den Orden gerichteten Bulle nimmt der Papst die neue Stiftung in ihren einzelnen Gliedern mit dem Orte ihres Aufenthaltes, sammt allen ihren gegenwärtigen und künftigen Besitzungen in seinen besonderen Schutz. Als solche Besitzungen des Ordens nennt er namentlich ein Dorf und einen Werder vor Dobrin, welche ihm der Bischof von Masovien mit Zustimmung seines Kapitels übergeben hatte, dann die Burg und Kirchen von Dobrin, mit den Gebieten zwischen den Flüssen Camenitza und Chelmenitza bis nach Preussen hin, einen Theil des Dorfes Eiche über der Weichsel und das Dorf Sedlie vor Neu-Leßlau. Zugleich bestätigt der Papst auch alle Rechte und Freiheiten von weltlichen Abgaben, wie solche der Herzog Konrad von Masovien und seine Söhne dem Orden zugestanden, namentlich auch das Recht über das Dorf Wissin, welches das Domstift von Leßlau ihm bewilligt[2]).

---

1) Bulle, datirt: Perusii quinto Calend. Novembr. an. II. in Regest. Gregor. IX. an. II. epist. 58, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 30.

2) Regest. Gregor. IX. an. II. epist. 57; im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 29. Das Datum dieser Bulle ist das nämliche der vorigen, also vom 28. October 1228. Beim ersten Blicke scheint dieses Datum auf eine spätere Zeit der Stiftung hinzuweisen, als sie oben B. I. S. 460 von uns angenommen ist. Allein bei näherer Ansicht behält jene Annahme dennoch ihre Wahrscheinlichkeit, denn erstens kann eine päpstliche Bestätigungs-Bulle niemals eine sichere Zeitbestimmung über die Sache selbst geben, welche sie bestätigt, indem solche Bestätigungen oft erst mehre Jahre nachher erfolgen, nachdem die Sache selbst schon da war. So sahen wir vorhin erst, daß eine im J. 1212 erfolgte Schenkung an den Bischof von Preussen vom Papst erst im J. 1218 bestätigt wurde und solcher Beispiele giebt es viele. Zweitens erlaubt es auch der geschichtliche Zusammenhang der Ereignisse auf keine Weise, die Stiftung erst ins J. 1227 oder 1228 zu setzen. Mit dem Deutschen Orden knüpfte man nach *Dusburg* P. II. c. 5 erst dann Unterhandlungen an, als man die Unzulänglichkeit des Dobriner-Ordens erfahren hatte. Da nun jenes schon im J. 1226 geschah, s. oben B. II. S. 164, so muß der Dobriner-Orden sicherlich schon im J. 1225 bestanden haben. Drittens lassen sich auch die Gründe auffinden, warum der Papst vom Dobriner-Orden im J. 1228 ersucht wurde, ihm die päpstliche Confirmation zu ertheilen. Daß der Deutsche Orden in den Besitz des Kulmerlandes kommen werde, war im J. 1228 schon völlig gewiß; es war nicht minder gewiß, daß der Herzog von Masovien und Bischof Christian an diesem Orden ein weit größeres Interesse nehmen

13. Hermann von Salza war es vorzüglich, dessen sich der Papst Honorius nach Beilegung des Streites zwischen dem Kaiser und den Lombarden im Jahre 1227 durch eine Sendung nach Deutschland bedienen wollte, um dort die erwünschte Theilnahme an einem neuen Kreuzzuge anzuregen und die nöthigen Kräfte in Bewegung zu setzen [1]). Der Papst erließ am elften Januar des J. 1227 an die Erzbischöfe, Bischöfe, Herzoge, Markgrafen, Grafen und andere geistlichen und weltlichen Fürsten in Deutschland eine Bulle, worin es unter andern hieß: „Wir erinnern uns, euch schon vordem angezeigt zu haben, daß der Kaiser Friederich, wie er uns durch Briefe und Botschaft angezeigt hat, sich jetzt mächtig rüstet, um das Land aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, in welchem unser Gott und Herr Jesus Christus das Heil des Menschengeschlechtes erwirkt hat. Nun hatten wir beschlossen, unsern geliebten Sohn den Meister des Deutschen Hauses nach Deutschland zu senden, um dort die nöthige Hülfe für das heilige Land aufzubringen. Wir haben ihn jedoch noch einige Zeit zurückbehalten müssen, weil uns sein thätiger Eifer theils für andere wichtige und schwierige Unterhandlungen, theils insbesondere zur Beilegung des Zwistes zwischen dem Kaiser und den Lombarden sehr erwünscht war. Da aber jetzt dieser Streit durch unser Bemühen geschlichtet ist und der Kaiser, wie es seiner Würde geziemt, sich rüstet, um im nächsten Monat August mit einer Flotte ins heilige Land überzusetzen, wie wir darüber selbst von Augenzeugen sichere Nachricht haben, da wir also die Hoffnung haben, daß Gott auferstehend seine Sache zu rächen beschlossen und Jerusalem wie in den alten Tagen wieder neu emporzuheben, so ermahnen, bitten und beschwören wir euch im Namen Jesu Christi, daß ihr im Eifer des Glaubens und aus Liebe zu dem Heilande, wie aus Ehrfurcht gegen den Kaiser euch zur Beihülfe für das heilige Land rüstet und daß alle, welche bereits das Kreuz genommen und mit Gottes Eingebung noch nehmen werden, im nächsten August sich zu einer allgemeinen Heerfahrt einfinden mögen. Den erwähnten Meister des Deutschen Ordens aber, der sich diesem

würden, als an dem schwachen Orden der Dobriner-Brüder. Sehr zweifelhaft war daher die Lage und die Stellung, in welche hiedurch dieser letztere kommen werde. Vor allem mußte er jetzt für seine fernere Existenz und für die Erhaltung seiner Güter besorgt seyn und es war demnach nicht nur natürlich, sondern nothwendig, daß er sich beides durch den Papst sicherte, wie es denn wirklich durch diese beiden Bullen geschah.

1) S. oben B. II. S. 174.

Unternehmen ganz hingiebt und jetzt mit Beseitigung aller andern Angelegenheiten und nach Ueberwindung aller Hindernisse zu euch kommt, empfehlen wir euch aufs dringendste, obgleich es überflüssig ist, euch seine Klugheit und Sorgfalt in der Sache des heiligen Landes zu rühmen und zu empfehlen, da seine löblichen Thaten ihn schon selbst genugsam bekannt machen" [1]). — Hermann von Salza ward indessen, wie es scheint, theils durch den Tod des Papstes Honorius, theils durch die Lombardischen Verhältnisse an seiner Reise verhindert. Sobald aber der neue Papst Gregorius die Mißverständnisse mit den Lombarden völlig beigelegt, meldete er dieses dem Meister mit dem Auftrage, nun die Kreuzbrüder in Deutschland und wo er sonst noch könne, mit aller ihm von Gott verliehenen Klugheit zur heiligen Sache zu ermuntern, da der Kaiser sich nun mächtig zur Hülfe für das heilige Land rüste [2]).

---

14. Wir erwähnten früher eines Berichtes, welchen Hermann von Salza über die Erfolge des Kreuzzuges Kaiser Friederichs des Zweiten aus dem Morgenlande an den Papst sandte [3]). Wir geben ihn hier um so lieber, da es an sich schon wichtig ist, den edlen Meister als Zeuge und Theilnehmer über die Verhältnisse des heiligen Landes sprechen zu hören [4]).

„Dem heiligsten und in Christo ehrwürdigen Vater und Herrn, seinem Wohlthäter dem Papste der heiligen Römischen Kirche Bruder Hermann, des Hospitals S. Mariens des Hauses der Deutschen in Jerusalem demüthiger Diener mit schuldiger Ehrfurcht und Demuth den Kuß der heiligen Füße.

Die Gerüchte und die Lage des heiligen Landes und des christlichen Heeres auf dem Kreuzzuge des vergangenen Herbstes

---

1) Bulle, datirt: Lateran. III. Idus Januar. an. XI in Regest. Honor. III. an. XI. epist. 462, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 246.

2) Regest. Gregor. IX. an. I. epist. 33, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 247. Das Datum dieser Bulle ist: Lateran. XVI Calend. April. Das Datum scheint im Original nicht angegeben gewesen zu seyn. Setzen wir die Bulle aber nach der Angabe der Regesten ins erste Jahr der Regierung Gregorius des Neunten, so würde ihr Datum auf den 17. März 1227 fallen. Allein an diesem Tage konnte Gregorius noch keine Bulle ausstellen, denn Honorius III starb erst am 18. März 1227. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß ein Schreibfehler in der Angabe XVI Cal. April. liege.

3) S. oben B. II. S. 210.

4) Wir fühlen zwar, daß dieser Bericht nicht eigentlich in eine Geschichte Preussens gehöre; aber wer möchte es sich versagen, von Hermann von Salza erzählen zu hören!

sind Euerer Heiligkeit, wie sie damals waren, hinlänglich bekannt. Die Gnade aber, welche Gott der Herr der Heerschaaren dem heiligen Lande nicht durch unsere Verdienste, sondern allein aus göttlichem Erbarmen hierauf hat widerfahren lassen, Euerer Herrlichkeit durch gegenwärtiges Schreiben bekannt zu machen, halten wir für zweckdienlich und heilsam. Vernehmet also, daß am funfzehnten Tage des Monats November der Herr Kaiser mit dem ganzen christlichen Heere nach Joppe kam zum Wiederaufbau der dortigen Burg, um sich zu seiner Zeit den Fortzug nach Jerusalem dadurch zu erleichtern. Und da das christliche Heer seine für einige Zeit zureichenden Bedürfnisse auf den Lastthieren zu Lande nicht weiter führen konnte, so hatte jeder nach seinem Vermögen im Hafen zu Akkon mit seinen nothwendigen Bedürfnissen Schiffe beladen; weil aber der Wind sich wandte, so brach auf dem Meere ein solcher Sturm aus, daß die Fahrzeuge mit den Lebensmitteln dem Heere nicht zukommen konnten; und indem nun das Heer sich so in großen Bedürfnissen befand, fing schon im ganzen Heere der Muth zu sinken an und manche erklärten schon im Unwillen, es bleibe nichts weiter übrig, als nach Akkon zurückzukehren. In dieser Noth erbarmte sich der Herr, der die zerbrochenen Herzen heilet und ein Helfer ist in aller Trübsal. Da der Himmel sich erheiterte, so ward das Meer ruhig und sogleich kam eine solche Menge von Schiffen und Fahrzeugen mit Lebensmitteln nach Joppe, daß aller früher erlittene Mangel sich wandelte in Fülle und Ueberfluß von allen Bedürfnissen. Und seit dieser Zeit bewies der Herr fortwährend solches Erbarmen in Begünstigung der Witterung, daß nun unablässig die Fahrzeuge zur See ab- und zugehen konnten, so daß auch fernerhin die nothwendigen Bedürfnisse in großer Menge vorhanden waren. Mittlerweile wurde ohne Verzug auf gemeinsamen Rath der Bau zu Joppe am Graben und in Aufrichtung der Mauern und Thürme begonnen, ein Werk, welches für das christliche Volk auf einige Zeit ein Denkmal seyn wird, denn durch Gottes Gnade ist es bei der großen Liebe, die der Herr Kaiser und das gesammte Volk zeigt und wirksam seyn läßt, schon vor dem Sonntage Sexagesima so weit vorgediehen, daß es seit seiner ersten Gründung so stark und so gut gebaut nicht gewesen ist. Während dieses aber mit allem Eifer betrieben ward, eilten des Sultans und des Kaisers Botschafter unablässig hin und her, mit Unterhandlungen über den Frieden beschäftigt. Der Sultan von Babilonien und sein Bruder der Sultan Sceraph genannt lagen mit einem zahllosen Heere bei Cazara eine mäßige Tagreise von uns und der Sultan von Damascus mit einer starken Schaar

bei Neapolis gleichfalls eine Tagreise von uns [1]). Während nun über die Zurückgabe des heiligen Landes unterhandelt ward, leitete es unser Herr Jesus Christus in seiner gewöhnlichen Fürsorge also, daß der Sultan dem Herrn Kaiser und den Christen die heilige Stadt Jerusalem mit ihren ländlichen Zubehörungen zurückgab, doch mit Ausnahme des Klosters, welches der Tempel des Herrn genannt wird und in den Händen der Saracenen bleiben soll, weil sie dort zu beten pflegen, also daß sie da des Gebetes wegen freien Aus- und Eingang haben sollen, ebenso wie die Christen, die daselbst beten wollen. Sie gaben ferner auch das Dorf zum heiligen Georg genannt zurück und die Häuser auf beiden Seiten des Weges bis nach Jerusalem, so wie die zwischen Jerusalem und Bethlehem, auch Nazareth mit seinen ländlichen Zubehörungen und die Häuser zwischen Akkon und Nazareth, ferner die Burg Tyrus mit allen Zubehörungen, Dörfern und Besitzungen, auch die Stadt Sidon mit der ganzen Ebene, die ihr zugehört und alle Gebiete, welche die Christen zur Zeit des Friedens inne hatten und friedlich besaßen. Nach dem Vertrage ist uns auch erlaubt, Jerusalem nach dem Wunsche der Christen in seinen Mauern und Thürmen wieder aufzubauen, ebenso die Burg Joppe, die Burg Cäsarea und unsere neue Burg Monfort, die wir im Gebirglande dieses Jahr zu befestigen angefangen. Es ist wahrscheinlich, daß wenn der Herr Kaiser seinen Zug in Gunst und Eintracht mit der Römischen Kirche unternommen hätte, die Sache des heiligen Landes noch weit kräftiger und heilsamer vorgeschritten seyn würde. Der erwähnte Sultan von Babilonien aber soll bis zu Ende des zwischen ihm und dem Herrn Kaiser auf zehn Jahre festgestellten Waffenstillstandes keine neuen Burgen oder Häuser bauen dürfen. Alle Gefangenen, die bei der Uebergabe von Damiette zurückblieben oder im jüngsten Kriege in Gefangenschaft gerathen sind, werden beiderseits frei gegeben. Nun hat der Kaiser auch vor, mit dem gesammten Volke gen Jerusalem zu ziehen und dort zur Ehre des Königes aller Könige die Krone zu empfangen. So ist ihm von mehren auch der Rath gegeben, mit allem Eifer auf den Wiederaufbau Jerusalems zu denken. Wie groß aber der Jubel des ganzen Volkes bei der erwähnten Zurückgabe war, läßt sich kaum erzählen. Da kam am 9. März Bruder Leonhard zu uns nach Joppe und brachte Nachrichten aus dem Abendlande. Möchten es doch bessere und von anderer Art seyn, als sie wirklich sind! Uebrigens wird der Herr Erzbischof von Reggio, der zu Euerer

1) Vgl. Raumer Hohenstaufen B. III. S. 437.

Herrlichkeit Füßen gesandt ist, Euch weiter berichten, wie und zu welchem Ziele wir bei dem Kaiser geblieben sind, aus welcher Absicht wir so gehandelt haben und welches der Erfolg gewesen ist. Was uns aber Euere Herrlichkeit überdieß anbefohlen hat, es betreffe das Vergangene oder das Zukünftige, dem haben wir immer bereitwillig Folge geleistet [1])."

Hiebei ist endlich auch des Lobes zu gedenken, welches der Kaiser selbst in seinem von Jerusalem aus an den Papst geschriebenen Briefe dem Hochmeister Hermann von Salza ertheilt. Nachdem er nämlich die glücklichen Ereignisse im Morgenlande erzählt hat, fährt er also fort: **Denique de consilio et auxilio, quod a Patriarcha Jerosolimitano, magistris et fratribus religiosarum domorum recipimus in partibus Cismarinis, cum tempus et locus fuerit curabimus paternitati vestre apertius nuntiare. Unum tamen de Magistro et fratribus Sancte Marie Teutonicorum dicere possumus et merito non tacere, quod ab ipso adventus nostri principio in servitio dei nobis tam devote quam efficaciter astiterunt** [2]).

---

15. Wahrscheinlich geschah es in Folge der Ankunft eines neuen Kreuzheeres an der Gränze Preussens im Jahre 1232 und durch die Bemühungen des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, daß sich eine Anzahl der nahe am Kulmerlande wohnenden Preussen bereit erklärte, durch die Taufe das Christenthum anzunehmen. Der Legat gab dem Papste Gregorius hievon Nachricht und dieser, der Meinung, daß durch eine ganz besondere Feierlichkeit bei dem Eintritte einer der vornehmsten Preussen in die christliche Kirchengemeinschaft wohl auch auf das übrige Volk heilsam und folgenreich eingewirkt werden könne, erließ am elften Januar 1233 an jene Preussen ein eigenes Schreiben, worin er zuerst die Freude aussprach, welche die Nachricht seines Legaten über die Bereitwilligkeit zum Bekenntnisse der christlichen Wahrheit bei ihm erregt habe, und dann also fortfuhr: „Auf daß nun aber in einem so heiligen Werke mit um so größerer Sicherheit fortgeschritten werden könne und euere Gottesfurcht auch andern durch die Wirkung bekannt werde, so scheint es uns zweck-

---

1) Regest. Litterar. Gregor. IX. T. I. epist. 23. an. 1229. p. 121. Das Schreiben ist ohne Datum. Auch Raumer Hohenstaufen B. III. S. 438 Anmerk. 1, hat diesen Bericht gelesen. Im Copien-Buche des geh. Archivs steht er Nr. 439.

2) Regest. Litterar. ad domin. Gregor. IX. an. III. epist. 21, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 431. In den Wiener Jahrbüch. der Literatur B. 40. 1827. S. 150 steht der ganze Brief abgedruckt.

mäßig, daß zwei von euch oder einige mehr in der Stelle aller nach Rom kommen, damit wir durch sie euch als unsere zur Gnade angenommenen geliebtesten Söhne mit den Armen unserer aufrichtigen Liebe umfassen können" [1]).

---

16. Ein eigenes Licht wirft auf die Sittengeschichte dieser Zeit und auf den damaligen Character der Herrschaft der Herzoge von Polen folgender Umstand. Es war herkömmlich geworden, daß die Herzoge ihren armen Unterthanen die eingefangenen Biber oder auch die Jagdfalken zur Aufbewahrung und Pflege übergaben [2]). Geschah es nun, daß diese ihre gewöhnlichen Nester verließen und die Freiheit suchten oder daß ein Junges von ihnen verloren ging, so unterlag der, den ein solches Unglück traf, gewöhnlich einer Strafe von siebenzig Mark. Da aber selten jemand eine solche Strafsumme zu bezahlen vermochte, so entfloh er gemeinhin zu den Russen oder auch öfter zu den heidnischen Preussen. Der Papst, von dieser Sache benachrichtigt, fand sie nicht bloß mit dem Interesse der Kirche ganz unvereinbar, sondern auch mit den Gesetzen der Menschlichkeit und des Rechtes unverträglich, weil es auf der Jagd doch unmöglich war, für die Sicherheit der Falken jeder Zeit einzustehen, und erließ an den Erzbischof von Gnesen, den Bischof von Krakau und an den Abt des Klosters S. Andreas zu Krakau ein Schreiben, worin er seinen großen Unwillen über die verderbliche Sitte aussprach und ihnen auftrug, bei den Herzogen auf Abstellung dieses Gebrauches zu halten und solche nöthigen Falls auch mit Anwendung kirchlicher Strafe zu erzwingen.[3]).

---

17. Außer den Ermunterungsschreiben des Papstes an den Prediger-Orden überhaupt zur Förderung der Kreuzpredigt für

---

1) Bulle, datirt: Anagnie III. Idus Januar. an. VI in Regest. Gregor. IX. an. VI. epist. 232, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 32.

2) Wahrscheinlich ist dieses von der Jagd zu verstehen, wobei das arme Landvolk behülflich seyn mußte und einigen die Aufbewahrung und Bewachung der Biber und Falken übertragen wurde. Die Worte des Papstes sind wenigstens nicht ganz klar, indem es heißt: Novum genus molestie dicuntur circa pauperes Polonie Principes invenisse, videlicet quod ipsorum cotidie committunt Castores et falcones, qui si solita nidorum loca relinquerunt sequentes native spiritum libertatis vel aliquis de pullis perditur eorumdem, pauperes ipsos in septuaginta marcharum pena condempnant.

3) Bulle, datirt: Anagnie V Calend. Martii an. VI in Regest. Gregor. IX. an. VI. epist. 337, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 33.

den Deutschen Orden [1]) und außer einem Auftrage an den Meister Jordan, einen hochangesehenen Mann dieses Ordens, die in verschiedenen Theilen Deutschlands zur Kreuzpredigt gegen das heidnische Volk in Preussen auserwählten Predigerbrüder immer mit dem nöthigen Eifer zu beleben [2]), erließ Gregorius im Jahre 1233 auch noch einen besondern Befehl an die Brüder dieses Ordens in Preussen selbst, nach welchem er ihnen auftrug, die im Lande befindlichen Kreuzbrüder zu ermahnen, die Ordensritter bei dem Aufbau ihrer zur Sicherheit gegen die Anfälle der heidnischen Preussen nothwendigen Burgen, Befestigungen und Verschanzungen thätigen Beistand zu leisten und denen, die in eigener Person die Arbeiten mit fördern helfen würden, einen zwanzigtägigen Sünden-Erlaß im Namen der Apostel Petrus und Paulus zu verkündigen [3]).

---

18. In einem andern Schreiben aus derselben Zeit wandte sich der Papst an die Kreuzbrüder in Preussen selbst, unter Verheißung des Sünden-Erlasses sie ermahnend, zur Förderung der Verehrung des Namens Christi mit aller Ehrfurcht und Demuth das glorreiche Kreuz anzubeten, welches vom heiligen Holze verfertigt die Ordensritter in Preussen nach dem Berichte ihres Hochmeisters aufbewahrten und bisweilen öffentlich ausstellten. Jedem, der am sechsten Tage der Woche diesem Kreuze seine Ehrfurcht im Gebete bezeigen werde, verhieß der Papst einen zehntägigen Sünden-Erlaß [4]).

---

19. Im Jahre 1234, als der Orden in Preussen einer Seits durch die Mißverhältnisse mit Herzog Konrad von Masovien und anderer Seits durch den Andrang der in der Schlacht an der Sirgune schwer gereizten Preussen in großen Bedrängnissen stand und der Papst alles aufbot, dem Orden von auswärtsher Hülfe und Beistand zu verschaffen, wandte er sich unter andern auch an den Herzog Friederich von Oesterreich, den Sohn des Herzogs Leopold von Oesterreich, erinnerte ihn an seines Vaters hohe Verdienste um die Kirche im heiligen Lande, an dessen

---

1) S. oben B. II. S. 248—249.

2) Bulle, datirt: Anagnie II Nonas Octobr. an. VII in Regest. Gregor. IX. an. VII. epist. 304, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 35.

3) Bulle, datirt wie die vorige in Regest. Gregor. IX. an. VII. epist. 305, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 36.

4) Bulle, datirt: Anagnie IV Idus Octobr. an. VII in Regest. Gregor. IX. an. VII. epist. 306, im Copien-Buche des geh. Archivs Nr. 37.

reichliche Unterstützung des damals noch so sehr armen Deutschen Ordens und an den glorreichen Namen, den er sich hiedurch erworben; indem er ihn dann aufmunterte, seines Vaters Beispiel und Muster nachzufolgen, bat er ihn, in gleicher Weise sich gegen den Orden der Deutschen Brüder huldreich zu beweisen und ihn in seinem Kampfe gegen das wilde Volk der Preussen thätig zu unterstützen [1]).

---

20. Es war in der Zeit, als der Orden mit Herzog Konrad von Masovien wegen der Besitzungen des Ordens von Dobrin im Streite lag und jener es sogar für nöthig fand, sich im Besitze des Kulmerlandes noch sicherer zu stellen [2]), als es der Papst wahrscheinlich auf Anlaß einer aus Preussen ihm zugekommenen Nachricht über die ungünstige Gesinnung des erwähnten Herzogs für nothwendig erkannte, den Orden gegen diesen in seinen neuerworbenen Besitzungen zu sichern. Er richtete ein Schreiben an den Legaten Wilhelm von Modena, worin er nach lobpreisender Erwähnung der hohen Verdienste des Ordens in der Vertheidigung des Glaubens in Preussen die Ordensbrüder nicht bloß der besonderen Gunst und Geneigtheit des Legaten empfahl, sondern ihn auch aufforderte, den Orden in aller Weise in Schutz zu nehmen sowohl in seinen einzelnen Gliedern, als in seinen Gütern, besonders in Betreff des Theiles von Preussen, den er unter vielen Anstrengungen dem christlichen Namen zugeeignet und welchen der Römische Stuhl auch bereits für sein rechtliches und eigenthümliches Besitzthum erklärt, aber dem Orden mit allen Rechten und Einkünften zum ewigen Besitze überlassen habe, also daß dieser darin von niemanden irgend eine Beeinträchtigung oder einen Schaden erleiden, sondern im steten, ruhigen und ungestörten Besitze bleiben solle [3]). In den Verhältnissen aber, in wel-

1) Bulle, datirt: Spoleti V Idus Septembr. an. VIII in Regest. Gregor. IX. an. VIII. epist. 230, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 267.

2) S. oben B. II. S. 260—261.

3) Bulle, datirt: Spoleti V Idus Septembr. an. VII in Regest. Gregor. IX. an. VIII. epist. 227, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 44. Der Papst sagt: Ipsisque (fratribus Ordinis) illam partem Pruscie cum omni iure et proventibus suis concessimus in perpetuum libere possidendam, nullam ab aliquo patiantur iniuriam vel iacturam, set potius pace gaudeant et quiete sicque fiat, quod eisdem cum ceteris fidelibus cristiani exercitus in Pruscie partibus constituti existentibus ab omni adversitate liberis per ipsos amplietur superne gloria maiestatis.

chen damals der Orden mit den nachbarlichen Fürsten stand, war diese Erklärung des Papstes von Wichtigkeit.

---

21. In der schwierigen Stellung, in welcher Gregorius IX. sich im Jahre 1235 als Vermittler zwischen den trotzigen Lombardischen Städten und dem Kaiser befand und unter den durch des Kaisers Forderungen an sie noch ungleich gefahrvoller gewordenen Verhältnissen war es vorzüglich der Hochmeister Hermann von Salza, auf dessen Beihülfe in den Unterhandlungen mit den Lombarden der Papst große Hoffnung setzte [1]). Da aber der Meister sich damals in Deutschland bei dem Kaiser befand, so wandte sich Gregorius an diesen in einem Schreiben vom 23. Septemb. mit der Bitte, zur glücklichen Beendigung der Verhandlungen und der Aussöhnung mit den Lombarden den Hochmeister mit den nöthigen Vollmachten sobald als möglich nach Italien zu senden, um die Frist des Abschlusses der Verhandlungen, wenn das schwierige Geschäft bis zu Weihnachten nicht beendigt werden könne, noch weiter hinaus zu bestimmen. Nach dem ist gewiß, daß Hermann schon im Herbst des Jahres 1235 wieder zurück nach Italien ging [2]), und am ersten December befand er sich auch wirklich als des Kaisers Abgeordneter bei dem Papste, um die Bevollmächtigten der Lombarden zur Friedensverhandlung zu erwarten. Weil diese indessen zur bestimmten Frist nicht eintrafen, so kehrte Hermann nach der Weisung des Kaisers nach Deutschland zurück. Zwar forderte der Papst sofort

---

1) Die damaligen Verhältnisse zwischen dem Kaiser und den Lombarden findet man gründlich in Raumer Hohenstauf. B. III. S. 729—731 auseinander gesetzt. Hermanns von Salza geschieht indessen dabei nicht Erwähnung, weshalb uns dieser Nachtrag um so nöthiger scheint. Ueberhaupt möchte wohl Raumer Hermanns von Salza Thätigkeit in den Lombardischen Angelegenheiten nicht genug hervorgehoben haben und es ließen sich aus den Regesten wohl noch manche wichtige Beiträge in dieser Hinsicht liefern, wenn hier der passende Ort wäre.

2) Vgl. oben B. II. S. 274, wo wir die Rückkehr Hermanns erst in den Sommer des Jahres 1236 setzten, da uns damals nur der Brief bei *Raynald* an. 1236. Nr. 6 bekannt war. Das Schreiben des Papstes an Friederich in Regest. Gregor. IX. an. IX. epist. 234, im Copien-Buche Nr. 274 ist datirt: Assissy VIIII Calend. Octobr. an. IX. Der Papst sagt von Hermann: Verum licet nimis brevis huiusmodi terminus videatur ad tam arduum negotium terminandum, cum ad salubrem terminationem huiusmodi questionis presentia dilecti filii magistri hospitalis sancte Marie Teut. fore credatur plurimum oportuna, excellentie tue digne duximus suadendum, quatinus Magistrum eundem pro parte tua super questione prefata et prorogatione termini si viderimus expedire sufficiens mandatum habentem — — ad nostram destinare presentiam non omittas.

den noch auf der Reise begriffenen Meister zur Rückkunft auf, weil die nach einigen Tagen vor ihm erschienenen Gesandten der Lombarden sich zur Ausgleichung bereit erklärt; allein Hermann meldete dem Papste, er habe vom Kaiser gemessenen Befehl, ohne Verzug nach Deutschland zurück zu gehen. Da erließ Gregorius neben einem Schreiben an den Kaiser selbst und an verschiedene angesehene Deutsche Prälaten noch besonders an den Hochmeister den Befehl, den Kaiser auf jede Weise für friedliche Gesinnungen zu gewinnen und zur Versöhnung mit den Lombarden zu stimmen[1]). Das Schreiben des Papstes aber, worin er den Hochmeister an den Röm. Hof zurückrief, bezeichnet die große Wichtigkeit, welche Gregorius auf seine Rückkehr setzte; sie lautet also:

Gregorius etc. Magistro Domus Hospitalis S. M. Theuton.

Quum ad religionem divina crederis provisione vocatus ut Regis pacifici mediatoris dei et hominum ad concordiam reformandam inter Principes mundi huius et terre sancte subsidium procurandum efficax cooperator existas maxime cum apostolice Sedis gratiam et karissimi in christo filii nostri F. Romanorum etc. favorem obtineas specialem oportet te sollicita meditatione pensare, qualiter occurrere pravis machinationibus malignorum et aspera in vias planas et prava dirigere valeas in directum. Quocirca presentium tibi auctoritate in virtute obedientie, qua nobis et ecclesie Romane teneris districte precipiendo mandamus, quatinus sicut caram habes gratiam dei et nostram omni mora et excusatione cessantibus ad nostram presentiam venire non differas pro magno honore ecclesie et Imperii promovendo et tran-

1) Dieses zugleich als Ergänzung der Darstellung bei Raumer a. a. O. S. 731. Das Schreiben des Papstes, datirt: Viterbii XII Calend. April. p. an. X in Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 1, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 277. In dem auch von Raumer erwähnten Schreiben des Papstes an die Lombarden heißt es: Verum quia eis venientibus (ambassatoribus Lombardiae) dilectus filius Magister domus Teut. ex parte carissimi in christo filii nostri F. Romanorum etc. destinatus iam recesserat, cum diutius apud Sedem apostolicam expectasset, nos pro certo tenentes vos in mora dictorum ambassatorum non malitiose, set bona fide versatos, ut hii qui mittebantur a vobis venirent cum Procuratoribus Civitatum omnium partis vestre, statim dicto Magistro mandavimus, ut rediret. Sed eo se super hoc per litteras et nuntium excusante, quod revocatus ab Imperatore se reputante contemptum sine speciali eius mandato id facere non valebat, so habe er jetzt an den Kaiser geschrieben u. s. w. Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 7; im Copien-Buche Nr. 278.

quillitate pacis eorundem efficaciter procuranda. Alioquin a culpa nequaquam videreris immunis, si per negligentiam tuam post mandatum nostrum ecclesia vel Imperium aut terra Sancta periculum incurreret vel iacturam, vel in tuum et totius tui ordinis grave posset dispendium redundare, si nostris in hac parte non duxeris iussionibus obsequendum, presertim cum multotiens nobis promiseris quod pro tanto bono ad presentiam nostram accederes, quencunque a nobis contingeret te vocari. Datum Viterbii VI. Calendas Aprilis anno decimo [1]).

So ernst indessen der Papst den Meister zur Rückkehr nach Italien auch ermahnt hatte, so befand sich dieser doch auch im Juni 1236 noch in des Kaisers Umgebung. Zwar hatte dieser den Papst bereits benachrichtigt, daß er selbst nächstens nach Italien zurückkommen werde; allein in einem päpstlichen Schreiben gelangte an ihn die Bitte, er möge ungesäumt den Hochmeister an den päpstlichen Hof voraussenden, da Verhandlungen, welche die Ehre der Kirche und des Reiches beträfen, seine schleunigste Gegenwart erforderten [2]). Und am nämlichen Tage erließ der Papst eine Ermahnung gleiches Inhaltes auch an den Meister selbst, dem er außerdem noch schrieb: „Da du uns schon mehrmals in deinen Briefen die Bitte vorlegtest, wir möchten doch dem Kaiser nicht zu nahe treten, so haben wir uns sehr wundern müssen, woher du denn vermuthen mögest, daß wir ihm zu nahe treten wollten, denn aus dem Inhalte unserer Briefe, worin wir ihn zur Wiederherstellung des Friedens mit den Lombarden ermahnten, läßt sich dieses wohl nicht schließen und aus unserem Verfahren geht doch auch gewiß nichts anderes hervor, als daß wir mit Aufrechthaltung der Ehre der Kirche um des Kaisers und des Reiches Erhebung mit allem Eifer bemüht gewesen, indem du ja wohl wissen mußt, daß wir den Einflüsterungen derer, die nur Plane zu seiner Niederdrückung verfolgen, niemals Gehör gegeben [3]).

---

22. Wir vermutheten früher [4]), daß sich Hermann von Salza im März oder April des Jahres 1237 an den päpstlichen

1) Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 16, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 280.

2) Bulle, datirt: Interamn. IV Idus Junii an. X in Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 103, im Copien-Buche Nr. 282.

3) Bulle, datirt wie die vorige in Regest. Gregor. IX. an. X. epist. 104, im Copien-Buche Nr. 283.

4) S. oben B. II. S. 341. Anmerk. 2).

Hof begeben haben müsse, da wir ihn seitdem nicht mehr in des Kaisers Umgebung fanden, und es bestätigt sich diese Vermuthung durch ein päpstliches Schreiben an den Kaiser, woraus wir erfahren, daß dieser den Hochmeister und den Magister Peter von Vinea gerade um diese Zeit in der Lombardischen Sache als Gesandten an den Papst gesandt hatte. Diese Zeit war es also, in welcher Hermann von Salza mit dem Papste die Vereinigung der Livländischen Ritter mit dem Deutschen Orden berieth [1]).

Voll der schönsten Hoffnungen über die großen Vortheile, welche aus dieser Vereinigung der beiden Orden für Christenthum und Kirche hervorgehen könnten, hatte der Papst seinem Legaten aufgetragen, nicht bloß die wirkliche Verbindung beider Orden in Livland selbst zu vollführen [2]), sondern sobald als möglich auch die obwaltenden Irrungen zwischen dem Orden und dem Könige von Dänemark wegen des Besitzes von Reval völlig auszugleichen [3]). Er hatte ihm auch gemeldet, daß die Ordensritter bereit seyen, wegen Reval diejenige Anordnung gerne zu genehmigen, welche sowohl ihnen, als dem Könige zusagen und den Vortheilen beider Theile entsprechen werde. Um so mehr mußte es befremden, daß sich die Entscheidung dieser Streitsache von da an noch ein ganzes Jahr hinzog. Nun erfahren wir aber, daß die Schuld dieser langen Verzögerung am päpstlichen Legaten lag. Der König nämlich hatte es bei dem Papste bewirkt, daß die Streitsache von bestimmten Schiedsrichtern noch einmal gründlich untersucht worden war und auf den Grund des Berichtes hierüber hatte der Papst für den König eine definitive Entscheidung gegeben, und zugleich auch dem Legaten den Auftrag ertheilt, sie sofort in Ausführung zu bringen. Dieses Schreiben des Papstes aber hatte der Legat zu Gunsten des Ordens unterdrückt, wiewohl der König ihn mehrmals aufgefordert, die Sache dem an ihn gelangten päpstlichen Schreiben gemäß zu beendigen [4]). Des-

1) Bulle, datirt: Viterbii X Calend. Jun. an. XI in Regest. Gregor. IX. an. XI. epist. 88, im Copien-Buche Nr. 288. Der Papst sagt: Diligenter auditis, que dilectus filius Magister Hospitalis s. Marie Teut. et Magister P. de Vinea coram nobis et fratribus nostris ex parte tue Celsitudinis retulerunt.

2) Wir finden einer Bulle mit den Worten erwähnt: Gregorius Papa Episcopo quondam Mutinensi primario Sedis apostolice legato: Pontifex supradictus dat facultatem Legato uniendi et incorporandi Magistro et fratribus Hospitalis S. M. Theut. religionis Preceptorem et fratres militie Christi in Livonia. Datum Viterbii II Idus May pont. an. XI. S. Copien-Buch des geh. Arch. Nr. 435.

3) Regest. Gregor. IX. an. XI. epist. 66, im Copien-Buche Nr. 287. Vgl. oben B. II. S. 349.

4) Der Papst schreibt dem Legaten geradezu: Sed tu directas tibi

halb hatte sich dieser von neuem an den päpstlichen Stuhl gewandt und der Papst erließ nun am 13. März 1238 den Befehl an den Legaten, der ausgesprochenen Entscheidung durch die That pünktlich nachzukommen; wofern dieses nicht geschehe, so werde er den Erzbischöfen von Bremen und Magdeburg und dem Bischofe von Verden den Auftrag ertheilen, den päpstlichen Befehl in dieser Sache in Ausführung zu bringen [1]). Hierauf erst erfolgte nun der Friedensschluß am 9. Mai 1238, dessen wir früher schon erwähnt haben [2]).

---

23. Im Jahre 1235 hatte der Papst die Erlaubniß ertheilt, diejenigen Ordensbrüder, welche vor ihrem Eintritte in den Orden wegen gewaltthätiger Handlungen, wegen Raub und Brand mit dem Banne bestraft seyen, sofort frei zu sprechen, sofern den Benachtheiligten der erlittene Schade gut gethan sey. Daher war es wahrscheinlich gekommen, daß man die Ordenshäuser als Zufluchtsorte für Mörder und allerlei Verbrecher ansah und vorzüglich hatten im Morgenlande öfter schlechte Menschen jeglicher Art theils in den Häusern des Tempelordens, theils in denen der Deutschen Ritter Schutz und Zuflucht gesucht. Da dem Papste nun berichtet ward, welchen Nachtheil dieses habe und wie sehr selbst Mord und andere Verbrechen hiedurch noch vermehrt würden, so erging von ihm an den Patriarchen von Jerusalem als päpstlichen Legaten der Befehl, nicht länger mehr zu dulden, daß solche verbrecherische Flüchtlinge in den geweihten Orten des Königreiches Jerusalem Befreiung von ihrer Strafe oder auch nur Aufnahme finden könnten, zumal wenn sie mit List und Nachstellungen Menschenmord verübt hätten [3]).

---

a nobis super huiusmodi executione litteras in favorem partis alterius pro tua voluntate supprimens ex parte istius Regis pluries requisitus, ut in eodem negotio iuxta formam litterarum nostrarum ad te directarum procedens id efficere licet opportunitatem habueris non curasti, super quo Rex ipse sibi per Sedem petiit Apostolicam provideri.

1) Bulle, datirt: Lateran. III Idus Martii an. XI in Regest. Gregor. IX. an. XI. Arm. X. caps. I. Nr. 3, im Copien-Buche Nr. 292.

2) S. oben B. II. S. 349—350. Wahrscheinlich stand hiemit eine Urkunde in Verbindung, worüber es heißt: Episcopus quondam Mutinensis Legatus apost. denunciat eos excommunicatos, qui intra terminos suae legationis violatores pacis reperiuntur, mandans, ut qui habet aliquid contra alium, persequatur ordine iudiciario ius suum. Datum Revalie an. 1238 Calend. Augusti. Copien-Buch Nr. 435.

3) Bulle, datirt: Lateran. VII Idus Martii an. XI in Regest. Gregor. IX. an. XI. epist. 441, im Copien-Buche Nr. 291.

24. Es darf den Päpsten Honorius dem Dritten und Gregorius dem Neunten mit allem Rechte nachgerühmt werden, daß sie beide im Bekehrungswerke der nordischen Heiden beständig durch den schönen Gedanken geleitet wurden, es dürfe die religiöse Umwandlung des Volkes nicht auf Kosten der bürgerlichen Freiheit geschehen, wenn die Wahrheit des Evangeliums mit Liebe aufgenommen und mit Wärme festgehalten werden solle. Mehre Schreiben an die Ordensritter sprechen diesen Gedanken aufs klarste aus und legen ihn den oberen Gebietigern aufs dringendste ans Herz. So schrieb unter andern der Papst Gregorius an seinen Legaten Wilhelm von Modena: „Da wir es sehnlichst wünschen, daß der christliche Glaube so viel als möglich verbreitet werde, so verordnen wir, daß alle die, welche in dem Sklaven-Stande oder irgend eines andern Unterthänigkeit unterworfen sind, sobald sie die christliche Taufe annehmen, von ihren Herren, seyen es geistliche oder weltliche, sofort von knechtischer Bürde befreit und ihnen die Freiheit gegeben seyn soll, zur Beichte zu gehen, die Kirche zu besuchen und den Gottesdienst anzuhören[1]." Da der Legat dem Papste aber die Nachricht gab, daß dennoch selbst solche, die früherhin nicht mit dem Joche der Sklaverei belastet gewesen, nach dem Empfange der Taufe theils von den Ordensrittern, theils von andern weltlichen und geistlichen Herren nur wie Söhne der Magd betrachtet und statt als Wiedergeborene, welche der eingeborene Sohn Gottes befreit hat vom Joche der Sünde, behandelt zu werden, in das Elend der Sklaverei hinabgedrückt und nicht einmal im freien Besitze ihrer Güter gelassen würden, so ertheilte der Papst dem Legaten den Befehl, eine solche Belästigung der Neubekehrten in keiner Weise mehr zu dulden, denn wenigstens sollten doch solche neue Christen in keine niedrigere Lage hinabgedrückt werden, als sie in ihrem Heidenthum gewesen seyen, und sollte es einige geben, welche sich dieser Anordnung widersetzen würden, so werde der Römische Hof sie nicht bloß aller ihrer Privilegien berauben, sondern sie selbst aus dem Lande zu vertreiben wissen[2]).

---

1) Die Zusammenstellung des Papstes klingt allerdings etwas auffallend, wenn er dem Legaten aufträgt: Si quos de servili conditione seu alias alterius ditioni ad baptismi gratiam contigerit convolare a dominis eorumdem christianis videlicet religiosis vel secularibus in fervorem fidei christiane de onere servitutis facias relaxari, et dari eis liberam facultatem confitendi peccati, adeundi ecclesiam et divina officia audiendi indulgentia seu privilegio aliquo non obstante. Die Bulle, datirt: Laterani VII Idus Mart. p. n. an. XI in Regest. Gregor. IX. an. XI. epist. 427, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 50.

2) Bulle, datirt: Lateran. VIII Idus May an. XI in Regest.

25. Wir sahen früher, daß Papst Gregorius, als er den Kaiser Friederich in den Bann erklärt, alles aufbot, durch Androhung seines schweren Zornes und der Entziehung aller Freiheiten und Vorrechte den Orden zum Abfalle vom Kaiser zu bewegen [1]). Er versuchte solches durch folgende hartdrohende Worte an den Meister und den gesammten Orden: „Mit allem Rechte wundern wir uns und mit Unwillen muß es uns erfüllen, daß ihr, nachdem wir aus besonderer Liebe euch und durch euch euerem Orden so viele und so große Freiheiten und Begünstigungen ertheilt haben, wie wir aus glaubwürdigen Berichten wissen, unsere Liebe so ganz vergesset und gegen unsere Gunst so undankbar seyd, daß ihr das Gute mit Bösem vergeltet, daß ihr dem Feinde der Kirche, der den catholischen Glauben bestreitet und die Freiheit der Kirche mit Füßen tritt, mit Rath und Anhänglichkeit beistehet, statt daß ihr uns und der Braut Christi, der Kirche, in allem kindliche Ehrfurcht beweisen solltet, daß ihr die Gemüther der ihr Ergebenen vom Gehorsam und der Ergebenheit gegen die Kirche nach allen eueren Kräften abzuziehen und für den Gehorsam gegen jenen Satan zu gewinnen suchet. Da wir jedoch das Laster solches Undanks wegen der Gefahr für die Seelen, die daraus drohet, mit Stillschweigen, welches hier so verderblich wäre, nicht übersehen wollen, so ermahnen und gebieten und befehlen wir euerem ganzen Orden aufs nachdrücklichste und bei der Pflicht eueres Gehorsams, daß ihr in Erwägung unserer Liebe und Gunst zu euch forthin euch so beweiset und in Wort und That den Entschließungen des apostolischen Stuhles in der Art nachkommt, daß durch das Bemühen eueres künftigen Verhaltens die vergangene Schuld wieder abgethan werden möge. Wofern dieses nicht geschieht, so wisset, daß wir euch und euerem Orden alle Privilegien und Begünstigungen, die wir euch verliehen, für immer entziehen werden [2]).

---

26. Wir erwähnten früher, daß der Hochmeister Konrad von Thüringen außer den Verhältnissen des Ordens auch in Reichsangelegenheiten im Auftrage der Deutschen Fürsten im

---

Gregor. IX. an. XI. epist. 428, im Copien-Buche Nr. 51. Die Bulle scheint sich zwar zunächst auf Livland zu beziehen, denn es heißt am Schluß: Verum etiam ipsos de tota Livonia compellemus exire; allein in Preussen waren die Verhältnisse ja ganz die nämlichen.

1) S. oben B. II. S. 392. Wir konnten dort nach der Andeutung bei *Raynald* an. 1239 Nr. 36 die Sache nur obenhin berühren.

2) Bulle, datirt: Lateran. tertio Idus Junii in Regest. Gregor. IX. an. XIII. epist. 74, im Copien-Buche Nr. 293.

Jahre 1240 die Reise nach Italien unternommen habe. Der Mangel näherer Quellen ließ damals die Sache noch im Dunkeln. Wir erfahren jetzt durch ein Schreiben des Erzbischofs von Cöln und der Bischöfe von Worms, Münster und Osnabrück an den Papst Gregorius, daß sie es vorzüglich waren, welche diese Sendung des Hochmeisters in Reichsverhältnissen an den Papst veranlaßten. Sie stellten diesem die schreckhaften Folgen vor, welche schon jetzt aus der Zwietracht des Papstes und des Kaisers für die Kirche, für die Einheit und Reinheit des Glaubens und überhaupt für das ganze Menschenwohl hervorgegangen seyen und wie namentlich in diesem Zwiespalte auch die Ursache liege, daß die Sache des heiligen Landes nicht gedeihe; sie meldeten ihm, daß sie hierüber auch dem Kaiser offen und frei die nöthigen Eröffnungen gemacht und er erklärt habe, daß er sich gerne dem Rechte unterwerfen wolle. Sie sandten daher nun in dieser Angelegenheit zur Erwirkung des Friedens für die Kirche den erwähnten Hochmeister mit der Bitte an den Papst, seine Vorstellung in der Sache gütig zu vernehmen und ihn als Vermittler eintreten zu lassen[1]).

---

27. Ueber die Gefangenschaft des Bischofs Christian unter den heidnischen Preussen herrschte immer noch große Dunkelheit; es war unbekannt[2]), wo er gefangen gehalten ward, wie lange er in dieser unglücklichen Lage verweilen mußte und auf welche Weise seine Befreiung gelang. Hierüber bringt uns nun eine Bulle des Papstes an den Legaten Wilhelm von Modena näheres Licht. Christian verlebte nämlich die Tage seiner Gefangenschaft unter dem heidnischen Volke Samlands. Sein unglückli-

---

1) Regest. Gregor. IX. an. X, im Copien-Buche Nr. 442. Das Schreiben hat das Datum: Apud Coloniam octavo Aprilis, ohne Angabe des Jahres. Ueber Konrad heißt es hier: Supplicamus Sanctitatem Vestram, quatenus matri nostre, que per dilatationem et tutelam Imperii pacis et salutis recipere debuit incrementa compatientes misericorditer vero Dei amatori Fratri Conrado Venerabili Magistro Hospitalis S. M. T. Jer., quem pro tranquillitate et pace caritatis dono ditavit Dominus, quem et specialiter verum et Romane Ecclesie sincerum zelatorem novimus transmisso ad pedes Sanctitatis Vestre inspicientes benigne Ecclesiam Dei, et tempestates in ea subortas, et quomodo in partibus transmarinis Crucifixi negotium retardatur, benignam audientiam concedatis et vera credatis, que proposuerit super istis, et ea recipere dignemini cum effectu. Commissimus siquidem ei, ut si de voluntate vestra ex principibus aliquem viderit in eodem negotio opportunum, ut et illum confidenter requirat ad occurendum sibi in salutem nominis Cristiani.

2) S. oben B. II. S. 249.

ches Schicksal theilten mit ihm sein Bruder Heidenreich und sein Brudersohn Christian[1]). Diese beiden befanden sich auch noch im Frühling des Jahres 1241 in der Gefangenschaft, während Christian um diese Zeit schon frei war. Diese Freilassung war ihm dadurch gelungen, daß er den Samländern eine Geldsumme von achthundert Mark versprochen und für ihre richtige Bezahlung eine Anzahl Geißeln gestellt hatte. Aus eigenen Mitteln indessen außer Stand diese Lösesumme zu entrichten, wandte sich Christian an den Papst, theilte ihm die Lage der Dinge mit und schlug diesem einen Weg vor, auf welchem die Zahlung dieser Summe geschehen könne. Er hatte nämlich verschiedene Kaufleute, welche gegen die früher erwähnte päpstliche Verordnung den Heiden Eisen, Salz und andere nothwendige Bedürfnisse zugebracht hatten, nach päpstlicher Vollmacht mit der Strafe der Excommunication belegt. Diese erboten sich jetzt für ihr Vergehen eine Straffumme von achthundert Mark zu zahlen, sofern der Bischof seinen Bannfluch aufhebe. Nun bat Christian um Erlaubniß, diese Summe annehmen und den Heiden zur Lösung der gestellten Geißeln übergeben zu dürfen. Der Papst ertheilte sie und benachrichtigte hievon nicht bloß den päpstlichen Legaten, sondern auch den Erzbischof von Bremen, weil es wahrscheinlich Bremische Kaufleute waren, welche Christian jenes Vergehens wegen in den Bann erklärt hatte[2]).

---

28. Auch über den Hochmeister Gerhard von Malberg ergeben sich in Beziehung auf seine Abdankung noch neue Aufschlüsse. Je genauer wir indessen über seine Verhältnisse belehrt werden, um so weniger tritt er als ein Mann hervor, welcher sich des Meisteramtes im Deutschen Orden auch nur irgend würdig zeigte. Wir schlossen früher aus einer sehr mageren Quel-

1) In der Bulle heißt es: H. Germanus ac Christianus nepos suus. Wir halten jenen erstern für den Prediger-Mönch Heidenreich, den getreuen Gehülfen des Bischofs, der nachmals Bischof von Kulm wurde. Germanus bezeichnet hier höchstwahrscheinlich seinen leiblichen Bruder, obgleich das Wort bei Personen geistliches Standes zuweilen auch als Amtsbenennung vorkommt. Uebrigens wissen wir aus andern Quellen nicht, daß Bischof Christian noch Brüder gehabt habe.

2) Wir haben hierüber zwei Bullen des Papstes Gregorius IX; die eine mit dem Datum Lateran. X Cal. April. an. XIV an den päpstlichen Legaten in Regest. Gregor. IX. an. XIV. epist. 13, im Copien-Buche Nr. 52, die andere an den Erzbischof von Bremen mit dem Datum: Lateran. Cal. Jun. an. XV in Regest. Gregor. IX. an. XV. epist. 83 im Copien-Buche Nr. 54. Beide lauten wörtlich gleich, nur daß der letzteren die Warnung zugefügt ist: proviso ne in fraudem aliquid. attemptetur.

lenangabe, daß er in den Tempelorden wirklich eingetreten und darin geblieben sey [1]). Allein dem ist nicht also. Er wünschte dringend, wieder in den Deutschen Orden aufgenommen zu werden und sein Nachfolger im Meisteramte Heinrich von Hohenlohe erfüllte ihm auch wirklich diesen Wunsch, indem er versprach, er wolle sich der Regel und den Gesetzen des Ordens aufs pünktlichste unterwerfen. Der Hochmeister vertraute ihm sogar wieder in der Ballei Flandern ein Ordensamt an. Allein auch hier zeigte sich Gerhard in kurzem wieder so tadelhaft und erregte überhaupt solches Aergerniß, daß die Sache bis zu dem Papste kam. Die Dunkelheit, welche bisher immer auf diesem Theil der Ordensgeschichte gelegen hat, läßt es wohl erlauben, daß wir hier den Papst in einem Schreiben an den Hochmeister Heinrich von Hohenlohe über den Verlauf der Verhältnisse selbst sprechen hören.

Sollicite advertentes, quod frater Gerardus de Malberc quondam Magister Hospitalis vestri sine scandalo in ordine vestro remanere non posset, sibi licentiam dedimus ad religionem aliam transeundi, et tu fili Magister eidem nichilominus quadringentas Marcas sterlingorum, de quibus et debita solveret et suis etiam necessitatibus provideret, sicut accepimus, tribuisti. Verum ipso tandem in ordine vestro manere quamplurimum cupiente, tu sperans sibi et ordini providere salubriter ipsum affectu pio et benivolo recepisti. Maxime cum idem coram nobis et fratribus nostris se voluntati et gratie nostre precise ac sine aliqua conditione committeret, ita quod obediens esset in omnibus ac regulam et constitutiones domus vestre sicut ceteri fratres diligenter ac sollicite observaret. Preterea tu ipse Magister credens, ut de contrito et humiliato corde prorumperent, que de fratris eiusdem labiis procedebant in presentia dilecti filii nostri H tituli S. Sabine Presbiteri Cardinalis de Baliva Flandrie et Francie ac de quibusdam aliis bonis ad domum vestram spectantibus liberaliter providisti sibi coram eodem Cardinali firmiter asserenti, quod nisi ad effectum, que promiserat, pervenirent, idem et provisione carere et cum fratribus vellet conventualibus commorari. Quia vero dictus frater hec adimplere postposuit et domum vestram in quibusdam iuxta promissum conservare negligit et neglexit indempnem tantum in ordine vestro scandalum prout asseritur est exortum, ut aliquatenus sedari nequeat, nisi predictus frater huiusmodi provisione relicta sicut alius frater absolute

1) S. oben B. II. S. 518. Anmerk. 2).

sub observantia vestri ordinis commoretur, in quo ab institutione ipsius aliquem fratrem provisionem habuisse perpetuam nec visum recolitur nec auditum; immo talis semper modus in ipso geritur, ut hodie frater Prelatus aliis cras ad nutum Magistri alteri sit subiectus, et nunc de uno loco ad alium, obedientia suadente, sine difficultatis obiectu transeat, et quod excedit metam conditionis humane ad incursum mortis intrepidus et quasi iocundus obtentu vite perempnis accedat. Nos autem qui ubique religionem in diebus nostris vigere cupimus et statum ipsius libenter de bono in melius favente domino promovemus, ordinem vestrum non aliquid indigne dispendium set optate prosperitatis consequi volentes augmentum, presertim cum hiis temporibus tanto maioris auxilio consolationis indigeat, quanto ipsum grave pertulisse nuper excidium universitas vestra deplorat, presentium vobis auctoritate concedimus, ut de provisione ipsa, non obstante quod a nobis extitit confirmatus, cum pro eo quod ordinis consuetudini contradicit, ac etiam propter turbationem in domo vestra pretextu eiusdem fratris exortam nullius debeat esse momenti sublato cuiusque contradictionis et appellationis obstaculo prout melius utilitati vestri ordinis expedire videritis disponatis contra prefatum fratrem, si forte super hoc vobis duxerit resistendum, secundum vestri statuta ordinis libere processuri, cum sit consultius ut idem frater tali provisione careat et cum benivolentia fratrum sub obedientie iugo salutari consistat, quam quod ipse ordini vestro vertatur in scandalum, et perniciosum ab aliis de ipso sumatur exemplum. Nulli ergo etc. nostre concessionis etc. Datum Lugduni Nonis Augusti anno tertio [1]).

Es geht hieraus also klar hervor, daß Gerhard von Malberg keineswegs, wie allgemein behauptet worden, in den Tempelorden übergetreten ist und daß der neue Hochmeister ihn selbst nicht ungern wieder in seinen Orden aufgenommen hatte. Dieser sowohl, als der Papst waren überhaupt entschieden gegen ein solches Uebertreten aus dem einen Orden in den andern. Als daher um die nämliche Zeit verschiedene Ordensbrüder an den Hochmeister die Bitte richteten, ihnen zu erlauben, zur Beobachtung einer strengeren Observanz in einen andern Orden übergehen zu dürfen, verweigerte ihnen dieses der Meister wegen des für den Orden daraus entstehenden Nachtheiles, richtete aber in verschie-

1) Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 65, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 310.

denen Theilen des Ordensgebietes gewisse passende Aufenthaltsörter ein, wo solche Ordensbrüder unter dem Ordenskleide die von ihnen gewünschte Pönitenz üben konnten und der Papst genehmigte diese neue Einrichtung [1]).

---

29. Die schon früher berührte Nachricht [2]), daß im Jahre 1244 Herzog Friederich der Streitbare von Oesterreich den Gedanken hegte, mit einem starken Heere eine Kreuzfahrt nach Preussen anzutreten, wird durch eine an ihn gerichtete Bulle des Papstes bestätigt, durch welche dieser ihn nicht bloß selbst zur Ausführung seines Planes ermunterte, sondern auch durch Verheißung besonderer Gnadenverleihungen andere in großer Zahl zur Theilnahme an der Kreuzfahrt zu gewinnen suchte [3]).

---

30. Als im Anfange des Jahres 1245 Herzog Suantepole von Pommern dem Orden wieder so gefahrdrohend gegenüber stand, daß der Papst den Erzbischof von Gnesen bevollmächtigte, gegen ihn den Bann auszusprechen, sofern er von seinem gottlosen Verfahren nicht abstehe [4]), legte jener päpstliche Legat Wilhelm von Modena, jetzt Bischof von Sabina, der so vieles an dem Glaubenswerke in Preussen mit Recht für seine Schöpfung halten durfte, dem Papste den Wunsch vor, ihn wieder nach Preussen zu senden, und durch seine Gegenwart den drohenden Sturm zeitig zu beschwichtigen. Da indessen der Papst diesen Wunsch jetzt nicht gewähren konnte, weil die damaligen Verhältnisse des päpstlichen Hofes des Bischofs Anwesenheit nothwendig erforderten, so sandte er an Wilhelms Stelle dessen Kapellan den Prediger-Mönch Heinrich, einen eben so erfahrenen als vorsichtigklugen Mann, als päpstlichen Legaten nach Preussen und forderte nicht bloß die Gebietiger und Ritter des Ordens auf, den Anordnungen und Ermahnungen dieses Legaten pünktlich Folge zu leisten, sondern er versah diesen zur Förderung der Sache der Kirche überhaupt auch mit einer ausgedehnten Vollmacht. Er setzte fest: Wer auf des Legaten Predigt aus Preussen und dem Kulmerlande herbeikomme und durch thätige Beihülfe in Aufrichtung fester Burgen oder Verschanzungen oder anderer Befestigungen zur Sicherheit der Gläubigen im Lande,

---

1) Bulle, datirt: Lugduni Non. Januar. an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 309, im Copien-Buche Nr. 313.
2) S. oben B. II. S. 531.
3) Bulle, datirt: .... Calend. Jun. an. I. in Regest. Innocent. IV. an. I. epist. 710, im Copien-Buche Nr. 57.
4) S. oben B. II. S. 537.

sey es in eigener Arbeit oder in Hülfsmitteln zum Bau mit beitrage, dem solle er einen zwanzigtägigen Sünden-Erlaß verkündigen; denjenigen Kreuzbrüdern im Lande, es seyen Cleriker oder Laien, die wegen gewaltthätiger Handlungen gegen geistliche Personen oder Weltgeistliche oder auch wegen Brandstiftung, Raub und Vernichtung von Kirchen mit dem Banne beladen seyen, solle er die Absolution ertheilen, sofern dem Beschädigten Genüge geleistet und das Verbrechen nicht allzu groß sey. Die Pommern und andern, welche wegen ihres Einbruches in Preussen und ins Kulmerland einst von dem ehemaligen päpstlichen Legaten Wilhelm mit dem Banne bestrickt seyen, solle er frei sprechen, sobald sie hinlängliche Genugthuung zugesagt, desgleichen auch die Neubekehrten und die zur christlichen Kirche zurückkehrenden Abtrünnigen, welche deshalb in den Bann gethan seyen, weil sie entweder Ordensbrüder und andere Christen erschlagen oder ihnen sonstigen Schaden zugefügt hatten [1]). Mit dieser Vollmacht begab sich der Legat nach Preussen; allein von seiner Thätigkeit im Lande ist wenig oder nichts bekannt.

---

31. Als im October des Jahres 1245 der Papst Innocenz den Abt des Klosters Mezano nach Preussen als Legaten sandte, vorzüglich um die streitigen Verhältnisse des Ordens und des Herzogs Suantepolc von Pommern genau zu untersuchen [2]), ertheilte er ihm eine Vollmacht, kraft welcher dieser gegen alle Prälaten sowohl der Kathedral- als anderer Kirchen, gegen alle Kapitel und Convente, gegen Herzoge, Grafen, Barone und Edle jegliches Standes, gegen alle Gemeinheiten, Völker, gegen jegliche kirchliche und weltliche, öffentliche oder Privat-Person in Preussen, sofern es ihm dienlich scheine, Bann und Interdict verhängen konnte, auch selbst wenn Privilegien und Freiheiten vorhanden seyen, welche keine dieser kirchlichen Strafen zuließen [3]). Er gab ihm ferner die Vollmacht, allen Heiden des Landes, die sich freiwillig zum christlichen Glauben bekennen würden, auch in seinem Namen alle Freiheiten zuzusagen, die ihnen schon seine Vorgänger Innocenz der Dritte, Honorius der Dritte und Gregorius der Neunte verbürgt hatten [4]). An das in Preussen befindliche

---

1) Bulle, datirt: Lugduni Calend. Februar. an. II. in Regest. Innocent. IV. an. II. epist. 286, im Copien-Buche Nr. 58.

2) S. oben B. II. S. 542.

3) Bulle, datirt: Lugdun. V Idus Octobr. an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 197, im Copien-Buche Nr. 63.

4) Bulle, datirt wie die vorige in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 205, im Copien-Buche Nr. 64.

Kreuzheer aber erließ der Papst den Befehl, sich in dem, was des Landes Heil gegen die Heiden betreffe, stets nach den Verordnungen des erwähnten Legaten zu richten[1]).

31. Alles, was früher über die Würde und die Stellung des Erzbischofs von Preussen gesagt ist[2]), bestätigt sich jetzt durch die päpstlichen Bullen nicht bloß aufs vollkommenste, sondern über manches Einzelne geben sie auch näheren Aufschluß und neues Licht. Um dem neuen Erzbischofe zur Aufrechthaltung seiner Würde und zum standesmäßigen Unterhalte auch die nöthigen Einkünfte an die Hand zu geben, übertrug ihm der Papst das eben erledigte Bisthum Chiemsee in der erzbischöflichen Diöcese von Salzburg mit allen geistlichen und weltlichen Rechten und ertheilte dem Erzbischofe von Salzburg den Befehl, dem Erzbischofe von Preussen oder dessen Stellvertreter die Verwaltung jenes Bisthums zu übergeben und wer ihm etwa darin Hindernisse entgegen lege, mit dem Banne zu bestrafen[3]). Gegen Ende des Monats April im Jahre 1246 übersandte ihm der Papst das erzbischöfliche Pallium mit der Ermahnung, im Innern auch fernerhin eine Gesinnung zu bewahren, die dem äußeren Schmucke entspreche[4]). Bald darauf ertheilte ihm der Papst auf seine Bitte außerdem auch die Erlaubniß, sich dieses Palliums auch während seines Aufenthalts in Rußland und in der Kirche von Lübeck zu bedienen; doch solle sich dieses Recht nur allein auf

1) Bulle, datirt: Lugdun. XV Calend. Novemb. an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 207, im Copien-Buche Nr. 65.

2) S. oben B. II. S. 472 ff. und Beilage Nr. IV. S. 666 ff. Ausdrücklich verdient hier bemerkt zu werden, daß die von Hennig für untergeschoben erklärte und als das Machwerk eines Kulmischen Geistlichen angesehene Bulle bei Lucas David B. III. S. 29 auch in den Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 377, im Copien-Buche Nr. 68 steht, hier aber mit dem Datum: Lugdun. IV Idus Januar. an. III.

3) Bulle, datirt: Lugduni III Calend. April. an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 457, im Copien-Buche Nr. 70. Es heißt darin: Venerabili fratri nostro Archiepiscopo Pruscie, Livonie et Estonie, quem a vinculo ecclesie Armachan. duximus absolvendum ingredienti terram novo predicationis vomere noviter excolendam archiepiscopalis dignitatis prima sede concessa quam ad fratrum nostrorum consilium primo ibidem statuimus collocandam ne clare auctoritatis amplitudo sibi credita necessitatis angustiam patiatur et ut nove culture fructus ubertate carenti quod deest adiecto suppleat oportuna Chimen. episcopatum, qui nunc vacat in Salzeburg. provincia constitutum, si aliquis ad ipsum canonice minime sit electus tam in spiritualibus quam temporalibus committimus.

4) Bulle, datirt: Lugdun. VI Calend. Maji an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 484, im Copien-Buche Nr. 74.

ihn und keineswegs auch auf seine Nachfolger erstrecken [1]). Nach Rußland nämlich begab sich der Erzbischof wiederholt als päpstlicher Legat. Zuerst sandte ihn der Papst dahin im Jahre 1246, um dort die Vereinigung der Russischen Kirche mit der Römischen zu Stande zu bringen und das gesammte Kirchenwesen nach Römischer Ordnung einzurichten [2]). Zum andernmale begab er sich nach Rußland, als der Fürst von Pleskow durch ihn dem Papste die Nachricht hatte bringen lassen, daß er in den Verband der Römischen Kirche treten und in Pleskow eine Kathedrale erbauen wolle. Da benachrichtigte der Papst den Fürsten unter vielen Freudenbezeugungen über seinen Entschluß, daß der Erzbischof von Preussen selbst zu ihm kommen und sein kirchliches Wesen in die Ordnung des Römischen Gesetzes bringen werde [3]).

---

33. Der früher schon erwähnte Versuch, die Bisthümer in Preussen mit Deutschen Ordensbrüdern zu besetzen, war in seinem ersten Schritte schon im Jahre 1246 durch den Papst Innocenz den Vierten vorbereitet Dieser erließ nämlich ein Schreiben an den Erzbischof von Preussen und Livland, worin er ihm auftrug, den Eifer der Ordensritter in Preussen für die Kirche in der Verbreitung des Glaubens dadurch zu belohnen, daß er in eine der bischöflichen Diöcesen Preussens einen geistlichen Ordensbruder einsetze, sobald er von den Ordensbrüdern darum ersucht werde. Sonach scheint es also der Papst selbst gewesen zu seyn, der das Streben des Ordens in dieser Hinsicht anregte oder wenigstens in jeder Weise begünstigte [4]).

---

34. Auf Jacob Pantaleon, Archidiaconus von Lüttich, welchen der Papst auch als seinen Kapellan bezeichnet, setzte Inno-

1) Bulle, datirt: Lugduni VII Idus Septembr. an. V. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 207, im Copien-Buche Nr. 83.

2) Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 476, im Copien-Buche Nr. 71; die nämliche Bulle bei *Gruber* Orig. Livon. p. 277. S. oben B. II. S. 474. Der Auftrag an den Erzbischof selbst in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 477, im Copien-Buche Nr. 72.

3) Bulle, datirt: Lugdun. XVII Calend. Octobr. an. VI in Regest. Innocent. IV. an. VI. epist. 137, im Copien-Buche Nr. 84.

4) Bulle, datirt: Lugdun. III Nonas Maji an. III. in Regest. Innocent. IV. an. III. epist. 531, im Copien-Buche Nr. 315. Die betreffende Stelle heißt: Precipiendo mandamus, quatinus aliquem ex fratribus clericis Hospitalis eiusdem qui pontificali congruat oneri et honori cessante cujusque dilationis et difficultatis obstaculo uni diocesium Pruscie cum super hoc ab eisdem fratribus requisitus extiteris, in episcopum preficias.

cenz ein ungemein großes Vertrauen. Er versah ihn bei seiner Sendung als päpstlichen Legaten nach Preussen, Pommern und Polen im Jahre 1247 nicht bloß mit einer eben so ausgedehnten Vollmacht in Betracht kirchlicher Strafen, wie seinen Vorgänger den Abt von Mezano [1]), sondern er rühmt ihn auch in einem Schreiben an den Erzbischof von Preussen, worin er diesem seine Sendung meldet, als einen in den Wissenschaften sehr bewanderten, durch Ehrbarkeit seines Wandels äußerst ausgezeichneten, in seinen Rathschlägen sehr vorsichtigen und durch seine brave Gesinnung ihm sowohl, als allen seinen Mitbrüdern sehr theuern Mann, den er nach dem Norden aussende, um dort auszureuten und zu zerwerfen, aufzubauen und anzupflanzen, wie es ihm zweckdienlich seyn werde. Dem Erzbischofe von Preussen trägt er auf, diesen achtbaren Mann in Preussen so freundlich zu empfangen und so ehrenvoll zu behandeln, gleich als wenn er, der Papst selbst im Lande erscheine [2]). Das Kreuzheer in Preussen erhielt den Befehl, in allem, was der Legat zur Bekehrung der Heiden anordnen möge, pünktlichen Gehorsam zu beweisen [3]).

---

35. Die Bischöfe in Preussen lebten lange Zeit theils wegen der öftern Kriegsstürme, in denen auch immer die bischöflichen Landestheile der Verheerung und dem Raube unterlagen, theils auch wegen der Widersetzlichkeit der Neubekehrten in Rücksicht der Zehntleistung in sehr drückenden Verhältnissen. Nicht im Stande also, ihren Unterhalt in den Gütern ihrer Bisthümer zu finden, waren sie öfter gezwungen, zum großen Nachtheile der ihrer Obhut anvertrauten christlichen Gemeinen auswärts zu leben [4]). Der Erzbischof von Preussen stattete dem Papste hierüber Bericht ab, mit der Bitte, darauf zu denken, wie diesem verderblichen Umstande zu begegnen sey. Auch der Papst erkannte die nachtheiligen Folgen dieser Verhältnisse und ertheilte die Erlaubniß, daß jeder der drei Bischöfe von Preussen zu seinem Unterhalte auch ein kirchliches Lehen annehmen könne, sobald es ihm nur auf gesetzliche Weise übertragen werde; doch dürfte er ein solches nur so lange behalten, bis der Zustand des kirchlichen Wesens sich in

---

1) Bulle, datirt: Lugdun. XIII Calend. Decembr. an. V. in Regest. Innocent. IV. an. V. epist. 1026, im Copien-Buche Nr. 77.

2) Bulle, datirt: Lugduni XIII Cal. Decembr. an. V. in Regest. Innocent. IV. an. V. epist. 1027, im Copien-Buche Nr. 78.

3) Regest. Innocent. IV. an. V. epist. 1033, im Copien-Buche Nr. 80.

4) „Dum abesse a locis suis pro acquirendis sibi necessariis quodammodo compellantur.“

Preussen verbessere. Diese Verordnung erfolgte in einer eigenen Bulle im Jahre 1248 [1]).

---

36. Auch über den ersten Bischof von Ermland Heinrich, der in der Geschichte des Landes bisher noch so ganz unbekannt dastand [2]), erhalten wir einigen näheren Aufschluß. Sein vollständiger Name war Heinrich von Strateich; er war Priesterbruder des Deutschen Ordens und seine Erhebung zur bischöflichen Würde giebt abermals einen Beweis, wie hülfreich und selbst wie eifrig der Römische Hof das Streben des Ordens, die Bischofsstühle mit Deutschen Ordensbrüdern zu besetzen, in aller Weise beförderte. Wir sahen soeben, daß der Erzbischof von Preussen vom Papste die Weisung erhalten hatte, einen geeigneten Ordensbruder in irgend einer Diöcese in Preussen als Bischof einzusetzen. Bisher indessen hatten die unruhigen Verhältnisse des Landes die Ausführung des päpstlichen Befehls noch nicht zugelassen und als nun im Jahre 1249 ein Ordensbruder zur Besetzung des Bisthums Ermland in Vorschlag gebracht wurde, scheint der Erzbischof Bedenken getragen zu haben, der päpstlichen Anordnung nachzukommen und ein Ordensmitglied in ein Bisthum einzusetzen, denn es konnte ihm wohl schwerlich entgehen, was der Orden eines Theils hiedurch beabsichtigte und wie sehr andern Theils seine eigene kirchliche Wirksamkeit und seine ganze Stellung dadurch beengt werden müsse. Der Papst indessen muß, vielleicht durch eine Meldung des Hochmeisters neuen Anlaß erhalten haben, die Vollführung seines Befehls mit Nachdruck zu betreiben. Am elften Februar des Jahres 1249 erließ er an den Erzbischof eine neue Bulle, worin er diesem in sehr ernsten Worten und nicht ohne Hinweisung auf die Pflicht seines Gehorsams den Auftrag gab [3]), sofort den Priesterbruder des Ordens Heinrich von Strateich, einen sowohl wegen seines löblichen Lebenswandels, als wegen seiner treuen Ergebenheit gegen die Römische Kirche sehr empfehlungswerthen Mann, in die Ermländische Diöcese oder in irgend eine andere so eben erledigte als Bischof einzusetzen oder wenn an diesem Manne vielleicht irgend etwas Menschliches zu tadeln sey, irgend einen andern dazu geeigneten und den Ordens-

---

1) Bulle, datirt: Lugduni XV Calend. Octobr. an. VI. in Regest. Innocent. IV. an. VI. epist. 210, im Copien-Buche Nr. 86.

2) S. oben B. II. S. 471 und 485.

3) Der Papst sagt: Cum autem nullum adhuc de huiusmodi gratia dicatur commodum provenisse, Nos volentes, quod ipsa eis fructuosa reddatur, fraternitati tue per Apostolica scripta in virtute obedientie districte precipiendo mandamus —.

brüdern angenehmen Priesterbruder auszuwählen. Zugleich aber machte der Papst dem Erzbischofe auch bekannt, daß er zum voraus nicht nur alles für ungültig und nichtig erkläre, was vielleicht hierin schon gegen seinen Willen geschehen seyn könne, sondern daß er dem Erzbischofe von Cöln bereits auch den Auftrag ertheilt habe, den päpstlichen Befehl zu vollführen [1]). Aus dem allem geht ziemlich klar hervor, daß der Erzbischof von Preussen sich Anfangs sträubte, einen Ordensbruder in die Würde eines Bischofs einzusetzen. Demnach ist es außer allem Zweifel, daß nicht Anselm, sondern dieser Heinrich von Strateich als erster Deutscher Ordensbruder in den Besitz des Bisthums Ermland kam.

---

1) Bulle, datirt: Lugduni III Idus Februar. an. VI. in Regest. Innocent. IV. an. VI. epist. 343, im Copien=Buche Nr. 87.

Beilage Nro II.

Ueber den Werth und die Glaubwürdigkeit der Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg.

Unter den Quellen der älteren Geschichte Preussens steht die Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg gemeinhin obenan und mit Recht, denn im dreizehnten und in den ersten Jahrzehenden des vierzehnten Jahrhunderts beruhet unendlich Vieles in seiner Wahrheit und Glaubhaftigkeit einzig nur auf dem Zeugnisse dieses Chronisten. Weil er aber bei dem großen Mangel anderer bewährter Quellen der Geschichte jener Zeiten oft einzig und allein als Gewährsmann dienen muß, gleichsam der eigentliche Träger des geschichtlichen Stoffes der genannten Zeiträume ist und in ihm allein der eigentliche Faden der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse des Landes liegt, so ist es schon aus diesem Grunde nothwendig, über den Werth und die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten eine gründliche Untersuchung zu führen, um daraus über ihn ein festes und sicheres Urtheil zu gewinnen.

Eine solche kritische Untersuchung über den Werth und die Glaubhaftigkeit dieses Chronisten wird jedoch auch deshalb noch um so nothwendiger, weil in neuerer Zeit sein Ansehn und Gewicht hie und da angefochten und in Zweifel gezogen worden ist, denn bald wird er „eine Ordenskreatur [1])" oder „ein Ordensschmeichler" genannt, bald wird „seine Zuverlässigkeit überhaupt auch großen Zweifeln unterworfen [2]);" bald ist er als ein „Unwissender," oder als ein Mann geschildert, „der alles Verdienst in der Bekehrung der Preussen nur auf Rechnung der Geistlichen seines Ordens zu setzen [3])" strebte; oder seine Ansichten und

1) S. Kotzebue ältere Geschichte Preuss. B. I. S. 280. 335.
2) Ebendas. B. II. S. 337.
3) Ebendas. B. I. S. 337.

Zwecke bei der Abfassung seines Werkes sind bald auf diese, bald auf jene Weise gedeutelt, nicht selten auch mit vornehm-kritischer Miene belächelt, verunglimpft und mit schmähsüchtiger Zunge schwer getadelt worden[1]). Zwar könnte ein solches Urtheil über den Werth und die Wichtigkeit unseres Chronisten füglich schon deshalb völlig unbeachtet bleiben, weil es von einem Manne gefällt ist, der seine Quellen so gründlich und kritisch studirt, so tief durchdrungen und so richtig gewürdigt hatte, daß er von Simon Grunau keck sagen konnte: „es sey unverdient, daß dieser Chronist so ziemlich allgemein in dem Rufe der Unzuverlässigkeit stehe; man dürfe nur wenige Blätter in seinem Buche lesen, um sich zu überzeugen, daß er ein ehrlicher Mann gewesen sey und redlich nach Wahrheit gestrebt habe. Zu sichten habe er nicht verstanden, doch zu Erfindungen sich schwerlich herabgelassen; man möge doch nur in Erwägung ziehen, daß er, um seine Nachrichten ersonnen zu haben, wahres Dichtergenie habe besitzen müssen, was man ihm doch wahrlich nicht vorwerfen könne[2])." Allein davon abgesehen, daß dieses fast satyrisch schmeckende Urtheil über Simon Grunau's Werth an aller Fähigkeit zweifeln läßt, über den Werth einer Chronik, wie die Peters von Dusburg, verständig zu richten, scheint es uns an sich schon Pflicht, den Leser auch über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle zu belehren, aus welcher so Vieles in dieses Werk übergegangen ist und wir sehen daher die Untersuchung hierüber als eine gerechte Schuld an, die wir abzutragen haben.

Wir glauben Alles, was über den Werth und das Gewicht der Chronik Dusburgs zu sagen ist, in drei Fragen zusammenfassen zu können; zum Ersten nämlich: Konnte Peter von Dusburg in Allem Wahrheit sagen? Zum Zweiten: Wollte er immer, so weit es ihm möglich war, wahrhafte Berichte geben? Und zum Dritten: Durfte er stets und überall in seinem Werke so sprechen, wie er wollte und konnte?

Die erste dieser Fragen führt uns zunächst auf die Lebensverhältnisse des Chronisten hin. Indessen liegt hierüber fast alles im Dunkeln und über seine Abstammung, wie über seine früheren Schicksale bleiben wir völlig ungewiß. Sein Name deutet auf das Rheinland, denn Dusburg oder Duisburg bezeichnet höchstwahrscheinlich seinen Geburtsort, die Stadt Dusburg im Herzogthum Cleve; darauf weiset nicht bloß die im Deutschen Orden übliche Sitte hin, daß die Priesterbrüder nur mit ihrem

---

1) Ebendas. B. I. S. 280.
2) Ebendas. B. I. S. 258—259.

Taufnamen, jedoch mit Hinzufügung des Namens ihres Geburtsortes genannt wurden, wie z. B. der Priesterbruder Heinrich von Limburg, Albert von Ingolstadt u. a., sondern es bezieht sich auf dieses sein Geburtsland am Rhein, wie wir bald näher sehen werden, auch noch mancher Umstand in seiner Chronik selbst. Dagegen bleiben wir ganz ungewiß über die Fragen: wann Peter von Dusburg in den Orden eingetreten und in welchem Alter er etwa gewesen seyn mag, als er die Chronik verfaßte? Da er selbst nirgends in seiner Chronik von seiner Person Nachricht giebt; auch keine andere Quelle über ihn irgend etwas aufbehalten hat, so ist es nur etwa Folgendes, was sich über seine Lebensverhältnisse feststellen oder aus manchen Gründen wenigstens doch schließen und vermuthen läßt.

Dusburgs — so nennen wir ihn des einmal gewöhnlichen Gebrauches wegen — Lebenszeit fällt in das Ende des dreizehnten und in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Seine letzten Lebensjahre scheinen in der Zeit von 1326 bis etwa 1328 oder 1330 gelegen zu haben, wo aber schon entweder hohes Alter oder Kränklichkeit und Körperschwäche seine Thätigkeit behinderten. Mit dem Jahre 1326 schloß er seine Chronik und überreichte sie dem damaligen Hochmeister Werner von Orseln mit dem Entschlusse, sie nicht weiter fortzusetzen, zugleich mit einem kurzen Schreiben an diesen Meister, worin er einiges über die Abfassung seines Werkes sagt [1]).

Den Ort seines Aufenthaltes oder seinen Ordensconvent bezeichnet Dusburg zwar nirgends ganz genau und ausdrücklich; es giebt jedoch mehre Gründe zu der Annahme, daß er im Ordensconvente zu Königsberg als Priesterbruder gelebt und seine Chronik verfaßt habe. Zuerst wissen wir aus seinem eigenen Schreiben an den erwähnten Hochmeister, daß er sich wenigstens im Jahre 1326 nicht in des Meisters näherer Umgebung, also nicht im Ordenshaupthause zu Marienburg aufgehalten habe. Er überschickt dem Meister sein Werk — hunc librum discretae Providentiae vestrae mitto, — was ohne Zweifel nicht geschehen

---

1) Auffallend ist die Nachricht bei *Leo* Hist. Prussiae p. 141: Scripsit Petrus de Dusborg Fr. Ordinis Teutonici librum de eiusdem Ordinis initio, progressu etc. Initium vero libri istius est sequens. Fr. Petrus de Dusborg Ordinis S. Mariae Dom. Teut. in Jerusalem, *artium professor* Reverend. Fr. Domino Magistro Generali Ordinis professionis meae Vernero de Orzellen veritatem cum salute dicit. Wie? Artium professor wäre Peter von Dusburg und dieses der Anfang seiner Chronik gewesen? Woher hatte *Leo* diese Nachricht? Leider! aus einer sehr faulen Quelle; sie ist wörtlich aus Simon Grunau's Vorrede zu seiner Chronik §. 5 übersetzt.

wäre, wenn er als Ordenspriester in Marienburg täglich im Umgange mit dem Hochmeister gelebt hätte. Ohnehin nimmt er auch an den Schicksalen des Ordenshaupthauses so wenig Antheil, daß er z. B. des Aufbaues des prachtvollen hochmeisterlichen Wohnsitzes nicht mit einem Worte erwähnt und im Jahre 1309 nur ganz kurz und obenhin der Verlegung des Ordenshauphauses von Venedig nach Marienburg gedenkt [1]). Wir wissen dagegen zweitens ganz bestimmt, daß in den Jahren 1320 bis 1327 ein geistlicher Ordensbruder Peter im Convente zu Königsberg lebte. Eine Urkunde aus dem Jahre 1327 nennt ihn namentlich **Frater Petrus Presbyter** und zwar ihn, vielleicht wegen seines Alters, an der Spitze aller andern Conventsbrüder. Dusburg selbst giebt sich in dem erwähnten Schreiben an den Hochmeister nur den einfachen Titel: **Sacerdos**. Aber noch näher treten wir der Sache, wenn wir drittens auf das rege Interesse und die lebendige Theilnahme sehen, welche Dusburg in seiner Chronik aufs unverkennbarste überall ganz vorzüglich für das Ordenshaus zu Königsberg an den Tag legt. Sein ganzes Werk ist hievon Zeugniß und es darf hier nur auf Einzelnes etwas näher hingedeutet werden. Zunächst wird fast keine andere Heerfahrt mit so sichtbarer Theilnahme und Genauigkeit beschrieben, als die des Böhmischen Ottokars, welcher Königsberg sein Entstehen verdankte; der Chronist kennt diese Ordensburg und ihre Umgebungen so genau, wie keine andere; von keiner weiß er uns die Zahl der Mauern und Thürme so sicher anzugeben, wie von dieser [2]) und die Localverhältnisse sind ihm so ganz im Einzelnen bekannt, wie kaum von irgend einer andern Burg [3]). Das Leben und die Thaten der Ritterbrüder von Königsberg schildert er bei jeder vorkommenden Gelegenheit mit einem Interesse und einer so unverkennbaren Vorliebe, daß man schon hieraus ziemlich gewiß schließen dürfte, er müsse mit dem Convente von Ordensbrüdern in näherer Verbindung gestanden haben, für welchen er überall eine so sichtbar rege Theilnahme bezeigt [4]). Die Komthure keines Ordenshauses treten in seinem Werke überall so hervorgehoben auf, wie die von Königsberg; und nicht ohne die sichtbarste Vorliebe für diese Ordensburg und für ihren Komthur Albert von Meißen, ein Muster der Frömmigkeit im damaligen Geiste, schreibt der Chronist [5]): **A tempore fundationis suae in**

1) S. c. 297.
2) c. 71.
3) c. 97 — 98. 101.
4) Vgl. c. 78. 82. 94. 121. 343.
5) c. 225.

Castro Kunnigsberg viri virtuosi fratres et in armis strenui milites habitabant in virtute abstinentiae, orationum, vigiliarum et genuflexionum alios excedebant. Inter quos hoc tempore fuit fr. Albertus de Misna Commendator dicti Castri, vir deo devotus et in omni vita sua laudabilis. In drei besonderen Kapiteln spricht er von diesem Komthur allein; aber nicht mindere Theilnahme zeigt er auch für Alberts Nachfolger, den tapfern Berthold Brühaven [1]), und wie er von jenem sagt: Mira facta possent de illo scribi, so rühmt er auch von diesem: De huius viri vita et virtutum refulgentia mira facta referuntur. Nachdem er dann das Geschichtchen von Bertholds Keuschheitsprobe erzählt hat, ruft er wie begeistert aus: Ecce mira res et stupenda, Samson fortissimus, David sanctissimus, Salomon sapientissimus mulieris blanditiis ceciderunt: hic sponte consortium eius amplectens vicit et in virtutum culmine est erectus. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Lobeserhebungen der Conventsbrüder und der beiden Komthure von Königsberg in bestimmter Beziehung zu der Person des Chronisten standen und daß Peter von Dusburg die Absicht hatte, den Mitbrüdern seines Conventes in seiner Chronik ein ruhmvolles Andenken für die Nachwelt zu hinterlassen. — Die Behauptung, Peter von Dusburg müsse im Convente zu Königsberg gelebt haben, erhält aber ihre fast unwiderstreitbare Gewißheit, wenn wir viertens den Inhalt der Chronik etwa von dem Jahre 1280 an im Ganzen übersehen. Es ist ganz unverkennbar, daß die geschichtlichen Verhältnisse der Landschaften Natangen, Samland, Schalauen und Nadrauen den Chronisten am meisten beschäftigen, so daß er mit den Kriegszügen aus diesen Gebieten den größten Theil seiner Chronik füllt. Zwar mochte hiezu der Umstand manches beitragen, daß die Kriege gegen Litthauen von hier aus immer am thätigsten betrieben wurden und daß auch schon deshalb die Aufmerksamkeit des Chronisten am meisten auf diese Landschaften hingezogen war. Allein es leuchtet auch schon beim ersten Blicke auf diesen Theil seiner Chronik ein, daß Dusburg über die Verhältnisse und Ereignisse dieser Gegenden am gründlichsten und genausten unterrichtet war und an ihnen die regste Theilnahme zeigte. Was hier, in den näheren und entfernteren Umgegenden bei Königsberg geschieht, darin irrt er fast in keinem einzigen Namen. Von vielen Heereszügen, die von hier aus geschahen, weiß er selbst den Tag des Auszuges ganz genau zu bezeichnen [2]). Was die um Königsberg herumwohnenden

1) c. 229.
2) c. 247. 244. 240. 236. 222.

Komthure und Vögte in Brandenburg, Balga, Samland, Tapiau und Ragnit auf solchen Kriegszügen vollbringen, wird vom Chronisten nie außer Acht gelassen und selbst wenn drei gewöhnliche Ordensritter aus dem Convente zu Königsberg, wie Dieterich von Esebeck, Otto von Bergau und Otto von Zedlitz mit 300 Mann aus Ragnit ins feindliche Land einfallen ohne weiteren Erfolg, als daß sie eine Heerde Vieh erbeuten, eine Anzahl Heiden erschlagen und 70 Litthauer gefangen nehmen, so übergeht der Chronist dieses Ereigniß nicht, weil das Interesse, welches er daran nahm, nicht sowohl in der Sache, als vielmehr in den Personen lag [1]). — Faßt man dieses alles zusammen und lieset man mit diesem Gesichtspunkte besonders die zweite Hälfte der Chronik, so wird es fast unbestreitbar, daß Peter von Dusburg im Convente von Königsberg gelebt und geschrieben habe; denn in diesem Theile seines Werkes tritt überhaupt die Persönlichkeit des Chronisten noch am deutlichsten hervor; hier ist es auch, wo er durch die so oft wiederkehrende und immer mit besonderem Interesse verbundene Erwähnung der nach Preussen gekommenen Rheinländer [2]) seine Rheinländische Herkunft am deutlichsten zu erkennen giebt.

Kehren wir nun nach dieser Erörterung über die Lebenszeit und den Aufenthaltsort des Chronisten zu der ersten Frage zurück, die uns zu beantworten vorlag, so scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß Dusburg über den größten Theil der Geschichte des Ordens und des Landes die genausten Berichte mittheilen konnte. Vieles von dem, was er beschreibt, trug sich gerade in der Zeit zu, in welcher er lebte; manches ereignete sich in der Gegend, wo er sich aufhielt; manches sah er daher mit eigenen Augen. Deshalb sagt er selbst, er habe auch aufgezeichnet pauca quae vidi. Ueber anderes konnte er als Ordensbruder auch leicht Nachricht von solchen erhalten, die theilnehmend den Ereignissen beigewohnt hatten und er muß in der That auch vieles Einzelne von den Theilnehmern der Ereignisse selbst ausgeforscht und vernommen haben, indem manches Einzelne der Art ist, daß nur der Mund des Theilnehmers oder des Augenzeugen der That es so dem Chronisten überliefern konnte, wie dieser es wieder giebt [3]). Wir dürfen ihm daher aufs Wort glauben, wenn er in seinem Schreiben an den Hochmeister sagt, daß er in seiner Chronik auch beschrieben habe alia quae audivi ab his, qui viderunt et in-

1) c. 250.
2) c. 281. 289. 320. 333. 335. 341 u. s. w.
3) Z. B. c. 252.

terfuerunt. Freilich mußte Dusburg sich auf die Wahrheit solcher Berichte verlassen; vieles mußte er hinnehmen, ohne genau prüfen zu können. Wie konnte er wissen und beurtheilen, ob dieses oder jenes Ereigniß tief in Litthauens Wäldern diesen oder jenen Ausgang und Erfolg gehabt habe und ob die Darstellung derer, die er hörte — und er hörte ja immer nur eine Partei, nämlich die der Ritter — gerade auch die richtige sey? Mag indessen hie und da allerdings auch Ruhmsucht, menschliche Eitelkeit und Ueberschätzung des eigenen Verdienstes manches Einzelne entstellt, vergrößert und übertrieben haben, so konnten doch immer im Ganzen die Nachrichten, welche der Chronist von Augenzeugen und Theilnehmern einzog, ohne Zweifel für richtig und wahr gelten.

Allein der Chronist sah weder alles selbst, was er in seine Chronik aufnahm, noch konnte er über alles genaue Berichte von Augenzeugen und Theilnehmern erhalten; er mußte oft auch die mündliche Ueberlieferung anderer als Quelle seiner Nachrichten zu Hülfe nehmen. Dieß war besonders in den Ereignissen und Erscheinungen der früheren Zeiten der Fall. Er beginnt seine Chronik mit der Stiftung des Deutschen Ordens; er erzählt dann dessen Eintritt in Preussen und schildert in einigen Zügen das Land und Volk, wie es der Orden fand. Hierüber waren allerdings in Einzelnheiten Irrthümer und Mißverständnisse möglich und Dusburgs Chronik enthält auch solche in der That, wie wir früher schon gezeigt haben[1]). Allein der Irrthum im Einzelnen untergräbt noch keineswegs die Wahrheit des Ganzen. Dusburg lebte diesen früheren Zeiten immer noch nahe genug, um über sie im Ganzen wahrhafte Nachrichten einziehen zu können. Als er sein Werk beendigte, war der Orden eben erst hundert Jahre im Lande. Lebte nun wohl auch keiner von den Rittern mehr, welche Preussen zuerst gesehen hatten, so war doch gewiß noch mancher vorhanden, der in seinen ersten Ritterjahren den einen oder den andern von jenen gekannt, gesprochen und von ihm manches über die früheren Ereignisse im Lande gehört hatte. So war, als Dusburg schrieb, Poppo von Osterna erst einige funfzig Jahre todt und Hartmann von Heldrungen erst vor einigen dreißig Jahren gestorben. Es lebten ferner noch eine große Menge alter Stammpreussen; es lebten namentlich in des Chronisten Nähe noch die alten Withinge und ihre Söhne, in deren Mund sich gewiß so manches über die alte Zeit der Väter erhalten und fortgepflanzt hatte, und in der That können auch Dusburgs so

1) Z. B. oben B. I. S. 705. B. II. S. 649.

genaue Nachrichten über diesen vornehmen und edlen Herrenstand in Samland kaum anderswoher, als aus dieser Quelle geflossen seyn. Es war somit dem Chronisten auch auf diese Weise die Möglichkeit gestellt, selbst über die ihm schon ferner liegenden Ereignisse und Verhältnisse wahre und genaue Nachrichten einzusammeln, und daß er diese Quellen für seine Chronik auch wirklich benutzt habe, gesteht er selbst, wenn er sagt: er habe beschrieben „caetera quae relatione veridica intellexi.“

Endlich konnte es unserem Chronisten als Ordensbruder auch wohl nicht schwer fallen, manche geschichtliche Documente für sein Werk zu benutzen. Landes-Chroniken waren freilich vor seiner Zeit noch gar nicht vorhanden, etwa die des Bischofs Christian ausgenommen. Ob Dusburg sie wirklich gekannt habe, ist nicht zu entscheiden; wir haben wenigstens früher der Umstände schon erwähnt, die ihn verhindert haben könnten, aus dieser Quelle zu schöpfen. Allein es gab damals schon ein besonderes Ordens-Archiv wahrscheinlich bis zur Ankunft des Hochmeisters im Ordens-Haupthause zu Elbing und zur Zeit, als Dusburg schrieb, zu Marienburg. Es lagen darin damals schon nicht bloß alle die päpstlichen Bullen, die an den Landmeister und die Ordensritter in Preussen gerichtet hierher gekommen waren, sondern auch die bedeutende Anzahl anderer Documente, welche die Geschichte des Landes und des Ordens im dreizehnten und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts betrafen, z. B. die Verhandlungen, Verträge und Friedensschlüsse mit den Herzogen von Masovien, Polen, Cujavien, Pommern u. s. w.; es giebt einzelne unverkennbare Spuren in Dusburgs Chronik, daß er manche dieser Documente wirklich gekannt und vielleicht auch benutzt hat [1]).

Fassen wir nun diese Quellen in ihrer verschiedenen Art zusammen und erwägen wir die persönlichen Verhältnisse, in welchen Peter von Dusburg sie für seine Chronik benutzen konnte, so dürfte wohl nicht abzustreiten seyn, daß ihm seine Stellung, sein Amt, seine Umgebung und die ganze Lage der äußeren Verhältnisse zur Vollendung eines geschichtlichen Werkes außerordentlich günstig und förderlich entgegen kamen. Es ist ferner nicht abzustreiten, daß Peter von Dusburg in einem solchen Reichthum von Quellen und unter solchen Verhältnissen, wie sie ihm geboten waren, ein geschichtliches Werk über Preussens ältere Zeit hinterlassen konnte, welches unter den Chroniken des Mittelalters vielleicht eine der vollendetsten und vollkommensten hätte seyn können. Allein eine solche ist Dusburgs Chronik dennoch in keiner

1) Z. B. c. 39.

Hinsicht; sie bleibt weit hinter dem zurück, was sie bei diesen Quellen und unter diesen Verhältnissen ihres Verfassers hätte werden können, und es dürfte somit die Frage entstehen: War es denn Peters von Dusburg Plan und Absicht, etwas so Vollendetes und Vollkommenes in seinem Werke zu liefern? Blieb vielleicht nur die That und Ausführung hinter dem Willen zurück? Oder leitete ihn überhaupt eine ganz andere Ansicht bei der Abfassung seines Werkes? — Dieß führt uns zu der zweiten Aufgabe, die wir in dieser Abhandlung zu lösen haben.

Ueber das, was Peter von Dusburg in seiner Chronik eigentlich liefern wollte, also über Plan und Tendenz seines Werkes spricht er sich selbst in seinem Schreiben an den Hochmeister in folgender Weise aus: **Quam diligenti circumspectione et circumspecta diligentia antiqui et sancti Patres mira Domini nostri Jesu Christi opera, quae per se aut per suos ministros operari dignatus est, ad laudem et gloriam eius et tam praesentium quam futurorum informationem patet cuilibet intuenti. Attendebant nempe ad illud Tobiae verbum: quod opera Dei revelare honorificum est. Quorum imitatus sum vestigia, ne cum servo nequam et inutili, qui talentum sibi a Domino traditum abscondit, projiciar in tenebras exteriores, et bella quae per Vos et antecessores Ordinis nostri fratres victoriose gesta sunt, conscripsi et in hunc librum redegi;** und weiterhin, wo er von der Anordnung des Ganzen spricht, sagt er: **Modus agendi in hoc libro erit iste: Primo describam, quo tempore et a quibus et quomodo incepit Ordo domus Teutonicae. Secundo quando et quomodo fratres intraverunt in terram Pruschiae. Tertio de bellis et aliis, quae gesta sunt in dicta terra, quorum pauca quae vidi, alia quae audivi ab his qui viderunt et interfuerunt, caetera quae relatione veridica intellexi.** Aus diesen Worten leuchtet im Allgemeinen der Plan und der ganze Character der Chronik Dusburgs schon ziemlich klar hervor. Wir sehen, es war überhaupt in keiner Weise des Chronisten Absicht und Ziel, den ganzen Reichthum der ihm zu Gebote stehenden Quellen zu einem umfassenden Werke zu benutzen oder eine Landesgeschichte zu schreiben und die Verhältnisse, Zustände, Verfassung des Landes, Sitten, Bräuche und Lebensweise der Bewohner Preussens zum Gegenstand seiner geschichtlichen Darstellung zu machen. Sein Plan lag in viel engeren Gränzen. Der Orden in Preussen und dessen Kriege und Kämpfe für den Glauben und für die Kirche — das eigentlich allein war der Vorwurf seines Werkes. Durch dieses Hervorheben des Ordens aber und seiner Kriegsthaten zum

Schutze der Kirche trat natürlich an sich schon alles andere zurück, was eine Landesgeschichte nothwendig hätte näher erörtern und in sich fassen müssen. Nur hie und da blickt die Landesgeschichte in dem Kriegsgetümmel der Ordensgeschichte etwas durch, gleichsam als habe sie zeigen wollen, daß sie eigentlich die Trägerin der Ordensgeschichte seyn müsse. Es kann daher auch keineswegs befremden, daß uns Peter von Dusburg so äußerst wenig von der Eigenthümlichkeit und Lebensweise der alten Preussen, von der Verfassung und Gestaltung des Landes und dgl. berichtet, denn dieses lag ganz außer seinem Ziele. Wenn demnach Kotzebue sagt[1]): „Ich will geradezu bekennen, warum nach meiner Meinung Peter von Dusburg sich gefürchtet hat, den alten Götzendienst der Preussen umständlich zu schildern: die auffallende Aehnlichkeit mit dem Götzendienst des Papstes sprang in die Augen; jeder Hebel, jeder Kunstgriff, von römischen Priestern angewandt, wurde in Preussen wieder gefunden. Man durfte nicht wagen, eine so natürliche Vergleichung bey Layen zu veranlassen." — so geht hieraus nur hervor, daß Kotzebue den eigentlichen Plan des Chronisten weder richtig gefaßt, noch auch die Chronik mit sorgsamer Aufmerksamkeit gelesen hat; denn gerade was Peter von Dusburg nach dieser Meinung habe vermeiden wollen, eine Vergleichung zwischen dem Papste und dem Oberpriester Griwe, ist vom Chronisten selbst nicht etwa bloß veranlaßt, sondern nackt und klar hingestellt[2]). Ein richtiges Urtheil über den Werth der Chronik Dusburgs läßt sich überhaupt nur dann aussprechen, wenn man theils genau unterscheidet: was wollte der Chronist in seinem Werke liefern und was lag außer den Gränzen seines Planes, und wenn man theils die Ansicht auffaßt, welche der Chronist von der ganzen Erscheinung des Ordens in Preussen und von dessen Thun und Wirken in sich trug.

Ueber das Erstere ist bereits, was nöthig schien, gesagt. Der Chronist wollte nichts weiter als den Ursprung, die Ankunft des Deutschen Ordens in Preussen und dessen Kriegsthaten gegen die Heiden für die Sache Gottes beschreiben. Was das Andere, seine Ansicht von der Erscheinung des Ordens in Preussen überhaupt betrifft, so schreibt Peter von Dusburg seine Chronik in dem nämlichen Geiste und mit demselbigen religiösen Gesichtspunkt, in welchem die meisten Chroniken des Mittelalters abgefaßt sind. Der Mensch mit allem, was über, neben und unter ihm ist, aus Gottes schöpferischer Hand hervorgegangen, ist den

1) B. I. S. 257.
2) S. P. III. c. 5. S. oben B. I. S. 698.

Chronisten in der Geschichte der Menschheit nichts anderes, als nur das Werkzeug Gottes, durch welches seine allmächtige Hand überall waltet und wirkt und seinen Willen vollführt und vollendet. So wurden die Kreuzzüge ins heilige Land betrachtet als **gesta Dei per Francos**; „Gott will es!" war der Aufruf für die Züge zum heiligen Grabe und die Tausende, welche dorthin gepilgert waren und dort gewirkt, gelitten und geduldet, hatten in allem ihren Wirken und Dulden nur Gottes Willen vollbracht. Diese Ansicht von der Weltgeschichte herrschte auch noch zu Dusburgs Zeit und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet er auch die Geschichte seines Ordens. Schon die Anwendung jenes biblischen Wortes: **„quod opera Dei revelare honorificum est"** giebt dieses deutlich zu erkennen; aber es belebt und begleitet ihn diese Ansicht auch durch das ganze Werk hindurch. In seiner Bitte um Gottes Beistand zu seines Werkes Vollendung nennt er die Thaten seines Ordens **Signa tua (i. e. Dei) magna et mirabilia fortia**, durch die er die Menschen zu Gottes Verehrung, Lob und Anbetung erheben und ermuntern will[1]). Daß Herzog Konrad von Masovien den Plan faßt, die Ritter des D. Ordens herbeizurufen, ist ihm eine göttliche Eingabe, denn er schreibt: **hoc resedit in corde ipsius divinitus inspiratum**[2]). Die Kämpfe des Ordens mit den Heiden bezeichnet er gleich im Eingange seines Werkes als **nova bella, quae elegit Dominus, ut subvertat portas hostium**[3]). Auch in den ersten Kreuzzügen nach Preussen sind es allein Gottes Wirkungen, welche in den Kreuzpredigten die Herzen der Menschen erwecken und Gott ist es selbst, der sich die Streiter auserwählt zur Rache des dem Gekreuzigten geschehenen Unrechtes[4]). Gott fördert selbst den Fortgang der Eroberung in Pomesanien[5]) und nur durch seine Mithülfe und Gnade werden die Länder der Heiden den Christen unterworfen[6]). — Allein die Hand des Allmächtigen wirkt nicht bloß in der Kraft des christlichen Schwertes und durch die Streitmacht der Menschen, sondern sie fördert ihr Werk auch vielfach auf einem für uns unbegreiflichen Wege, sie wirkt für dasselbe auch durch Zeichen und Wunder. Peter von Dusburg unterläßt es nicht, hin und wieder von allerlei wunderbaren Einwirkungen, Erscheinungen und Ereignissen zu sprechen, die außer dem Bereiche

1) P. II. c. 72.
2) P. II. c. 5.
3) P. II. c. 7.
4) P. III. c. 8.
5) P. III. c. 9.
6) P. III. c. 9. 16. 18.

des Natürlichen liegen. Es geschieht durch ein Wunder, daß das Pogesanier-Volk zur Unterwerfung bewogen wird, indem es eine weit größere Streitmacht vor sich aufgestellt sieht, als in der That vorhanden war [1]). So thut ein anderes Wunder an einem verstorbenen Pilgrimm die Gnadenspenden dar, welche denen zu Theil werden, die für die Glaubenssache nach Preussen pilgern [2]). Ein hölzernes Christusbild, zum Leben erwachend, heftet selbst dem nachmaligen ritterlichen Komthur von Christburg Heinrich Stange ein Kreuz auf die Brust und beweiset ihm dadurch göttliche Gnade [3]). Solcher und ähnlicher Wundererzählungen enthält die Chronik eine bedeutende Zahl, weshalb dem Chronisten nicht selten Aberglaube, Wundersucht und religiöse Leichtgläubigkeit zum Vorwurfe gemacht worden sind. Mag man dieß immerhin so nennen. Gewiß aber liegt in diesen Wundererzählungen Dusburgs eine ganz andere Bedeutung und Tendenz. Preussens Eroberung durch christliche Waffen, der Sieg des Kreuzes über die Macht der Götzen ist dem Chronisten Gottes eigenes Werk, eine Erscheinung, an deren Ausführung und Vollendung die allmächtige Hand des Herrn selbst mit hilft und arbeitet. Wie nun in den Kreuzzügen zur Befreiung des heiligen Grabes Gott selbst die Streiter Christi durch Zeichen und Wunder weckt und stärkt und ermuthigt, so läßt er auch bei diesem seinen Werke in Preussen, um den Glauben an Christum zu verbreiten, da wo des Menschen natürliche Kraft nicht hinreicht, vielfach Wunder und Zeichen geschehen, bald um durch eine übernatürliche Macht zu vollenden, was dem Menschen nicht möglich schien, bald um die ermüdeten und erschöpften Kräfte wieder zu stärken, bald um neue, bisher noch schlafende Kräfte im Menschen zu erwecken. Alle Wundererzählungen Dusburgs haben diese Bedeutung; alle stehen in genauster Beziehung mit dem D. Orden und mit dem durch ihn unter Gottes Leitung zu vollendenden Werke Gottes in Preussen; alle sind anzusehen als Beihülfen der starken Hand des Herrn, in denen Gottes Wille zur Vollbringung seines Werkes kund gethan und sein eigener thätiger Beistand erkennbar gemacht wird. Demnach sind diese Wundererzählungen keineswegs gleichsam bloße Zuthaten des Chronisten, sondern sie sind tief in seiner religiösen Ansicht begründet; sie sind ihm Zeichen und Beweise der Offenbarung, daß alles, was durch den Orden und durch die Kreuzheere in Preussen geschieht, nicht auf Menschenwille beruhet und

1) P. III. c. 17.
2) P. III. c. 53.
3) P. III. c. 68.

nicht Menschenwerk allein ist, sondern daß ein höherer Wille im Werke wirket und eine allmächtige Hand alles lenket und leitet. Es ist daher auch gar keinem Zweifel unterworfen, daß der Chronist auch in seinen Wundererzählungen nur Wahrheit geben wollte, d. h. freilich eine subjective Wahrheit, wie sie in seinem Glauben, in seiner Ueberzeugung, in seiner religiösen Ansicht der Geschichte des Ordens und des Landes lag.

Neben dem Princip des Guten aber steht dem Chronisten ein Princip des Bösen, und wie in seiner Ansicht die Ritter des D. Ordens und die Schaaren der Kreuzheere als Werkzeuge in der Hand Gottes bestimmt waren, für die Anpflanzung der christlichen Wahrheit ein neues Land zu gewinnen, so dienten alle, die solchem Werke Gottes widerstrebten, die es verhinderten oder wieder zu vernichten suchten, der Sache des Bösen. Die damalige Zeit nannte diese das Reich des Satans. Wo noch Götzendienst herrschte, wo dieser noch aufrecht erhalten und gegen die Anpflanzung des Evangeliums vertheidigt und geschützt ward, da wurde nach damals allgemein herrschender Ansicht der Welt im Geiste des Bösen gehandelt und wer in diesem Geiste handelte, war im Dienste des Teufels, wurde von teufelischem Geiste getrieben und hieß ein Sohn des Satans. Diese Ansicht hegte ohne Zweifel schon der Bischof Christian in seinem Werke über die alten heidnischen Preussen, wie der Titel: Liber filiorum Belial schon ausweiset; aber es theilte sie auch Peter von Dusburg. Er spricht sie gleich im Anfange seines Werkes aus, denn nachdem er berichtet, wie Bischof Christian den ersten Samen der christlichen Lehre im Kulmerlande ausgestreut, fügt er hinzu: Hoc inimicus humani generis pacis aemulus non diu sustinens superseminavit zizaniam, excitavit enim persecutionem durissimam inter eos etc. [1]). In dem Kampfe der Christen gegen die Heiden tritt nun natürlich in des Chronisten Ansicht ein Kampf des Princips des Guten mit dem Princip des Bösen auf und Gott und der Satan kommen in ihren Werken mit einander in Widerstreit; dieser strebt sein Reich durch die Preussen in der Vertheidigung und Bewahrung des Götzendienstes zu erhalten; jener sucht dieses Reich durch die Ritter und die Kreuzheere im Aufbau der christlichen Kirche zu stürzen und zu vernichten. Sehr bedeutungsvoll drückt dieses der Chronist also aus: Postquam Deo propitio omnia praedicta castra essent ad laudem et gloriam Christi aedificata et vicinae gentes in circuitu durissimae cervicis colla fidei et fratribus submisissent — et

---

1) P. II. c. 1.

fides Christi in eis maxime profecisset, serpens antiquus, draco venenosus, humani generis inimicus, tantam prosperitatem fidei et fidelium diu sustinere non valens, ecclesiam scil. sanctam in Pruschiae partibus dilatari, cultum divinum ampliari, infideles confundi, exaltari Christianos, innovari signa, immutari mirabilia, quasi lethali vulnere malitiae suae interius sauciatis, coepit mille modis cogitare et variis machinationibus procurare, qualiter venenum suum posset latenter infundere, vineam Domini demoliri et in agro Domini zizaniam superseminare. Tandem excitavit contra fidem et fidelium turbam persecutionem durissimam in hunc modum [1]). Mit diesen Worten leitet der Chronist die Geschichte des Kampfes zwischen dem Orden und dem Herzog Suantepolc von Pommern ein. Von dem Standpunkte oder von der Ansicht des Chronisten aus konnte aber dieser Herzog nach seiner Stellung in dem Hülfs- und Freundschaftsbündnisse mit den heidnischen Preussen kaum wohl anders betrachtet werden als ein filius iniquitatis et filius perditionis [2]), denn er bekämpfte ja mit offenen Waffen das gute Werk Gottes; und weil er zugleich durch sein Bündniß mit den Heiden Satans Sache beförderte, so erscheint er dem Chronisten nur als ein filius Diaboli [3]). Als des Satans Diener hatte sich Suantepolc von Gott und von der Kirche Christi losgesagt [4]) und so gilt er dem Chronisten nunmehr nur als ein verruchter und gottvergessener Mensch, der nur die Tugenden des Satans, List, Schlauheit, Bosheit, Lug und Trug in sich trägt [5]) und dessen ganzes Sinnen und Streben nur darauf hingeht, das Reich des Satans im heidnischen Aberglauben forthin aufrecht zu erhalten und dagegen Gottes Werk, die neue Anpflanzung des Glaubens Christi zu vernichten; es heißt daher ausdrücklich: Suantepolcus Dux, qui ante tanquam leo rugiens, erecta cervice circuit, quaerens quomodo fratres et novellam fidem cum multa Christiani sanguinis effusione plantatam in terra Pruschiae destrueret [6]). Und in demselben Geiste handeln nach des Chronisten Ansicht auch immer die heidnischen Preussen; sie bilden das Reich des Teufels; in ihnen lebt und wirkt noch das Princip des Bösen; sie sind des Satans

---

1) P. III. c. 31.
2) P. III. c. 32. 65.
3) P. III. c. 35.
4) P. III. c. 34.
5) P. III. c. 32. 37. 40. 55.
6) P. III. c. 55.

Diener und Söhne, **filii Belial**[1]), die der böse Feind immer wieder für sein Reich gewinnt und immerdar treibt und drängt, vom Glauben Christi wieder abzufallen und Gottes Werk zu vernichten[2]).

Dieß ist die Ansicht Peters von Dusburg von der Geschichte des Ordens in Preussen, so weit er diese schreibt. Sie herrscht durch sein ganzes Werk und es ist schwerlich zu verkennen, daß sie seiner ganzen Darstellung eine gewisse Einheit, eine bestimmte innere Haltung und einen gewissen festen Zusammenhang giebt, denn es liegt offenbar seinem Werke die Idee unter: der Kampf des Deutschen Ordens mit dem Heidenthum in Preussen ist ein Kampf des guten und bösen Princips, ein Kampf Gottes mit dem Feinde des Lichtes und der Wahrheit.

Bei der Frage nun: Wollte Peter von Dusburg in seinem Werke auch immer und überall die Wahrheit sagen? ist es unzweifelhaft von Wichtigkeit, diese Ansicht und Tendenz des Chronisten genau zu kennen und richtig zu würdigen. Es ist nämlich wohl schwerlich zu verkennen, daß manches in der That und Wirklichkeit ganz anders war, als es in der Farbe der Ansicht des Chronisten erscheint. Wie Herzog Suantepolc ganz offenbar nicht der Mann war, wie ihn Dusburg schildert, und wie das alte Volk der Preussen in seinem Kampfe gegen den Orden ganz anders zu beurtheilen ist, als es des Chronisten Ansicht thut, so stand gewiß auch der Orden in seinem Handeln und Verfahren nicht überall in dem Lichte da, in welches die Chronik ihn stellt. Der Chronist hat sicherlich mit Absicht weder etwas verfälschen, noch irgendwie täuschen oder mit klarem Bewußtseyn unwahr seyn wollen; und dennoch ist er gewiß hie und da unwahr, verfälscht wirklich manches und täuscht sich und andere durch seine religiöse Ansicht von der Bedeutung des Kampfes, der in Preussen um den Glauben gekämpft wurde, obgleich ihm selbst in seiner Ansicht ohne Zweifel die reinste und höchste Wahrheit lag. Will man daher Dusburgs Chronik zur Ermittelung des reinen Thatbestandes einer gewissen Zeit mit Sicherheit benutzen, so ist immer sorgsam zu unterscheiden, was der Ansicht des Chronisten und seiner Zeit angehört und was dagegen reinfactisch als Geschichte bleibt. Aber es ist, wie jeder selbst sieht, in manchen Fällen keine leichte Aufgabe, die aufgetragene Farbe so gänzlich wieder wegzuwischen, daß das reine Bild wieder dasteht.

Scheidet man nun aber das Factische von dem, was die

---

1) P. III. c. 90.
2) P. III. c. 105.

Farbe des Chronisten ist, so verdient Peter von Dusburg in seinen Berichten, wo er die Wahrheit sagen konnte, gewiß immer unbedingten Glauben und volles Vertrauen. Für diese Behauptung spricht zunächst schon der Umstand, daß er nach seinem eigenen Geständnisse die nächsten und reinsten Quellen zu seinem Werke benutzte. Was er nicht selbst gesehen, das hatte er von Augenzeugen oder von Theilnehmern der Ereignisse selbst vernommen und was er durch diese nicht erfahren konnte, sammelte er relatione veridica. Wir haben keine Ursache, in dieses Geständniß, welches Peter von Dusburg gegen seinen Meister ausspricht, irgend Mißtrauen zu setzen; vielmehr zeugt der ganze Character der Chronik für dessen Wahrheit. — Ein zweiter wichtiger Grund für die Glaubwürdigkeit des Chronisten und für sein aufrichtiges Streben nach Wahrheit liegt in dem Umstande, daß er sein Werk, als es vollendet war, dem Landesfürsten, dem obersten Meister seines Ordens übersandte und zwar zugleich, wie er in dem Schreiben an ihn sagt, supplicans, quia nemo sibi satis est, quatenus ipsum examinari faciatis, ut si qua correctione digna in eo reperta fuerint emendentur, et sic correctus publicetur, ut huius solempnis facti memoriale posteris relinquatur. Wie hätte Peter von Dusburg ein solches Wort wagen, wie hätte er seinen Fürsten und obersten Meister um eine genaue Durchsicht und Prüfung, um eine Kritik und Verbesserung seines Werkes bitten dürfen, wenn er sich selbst seines redlichen Strebens nach Wahrheit nicht bewußt gewesen wäre? — Es darf drittens auch, wenn von Dusburgs Glaubwürdigkeit die Rede ist, nicht übersehen werden, daß er für Zeitgenossen und unter Zeitgenossen der Begebenheiten schrieb. Hunderte, die um ihn her lebten, hatten an den Ereignissen, die er erzählt, selbst Theil genommen; Tausende hatten sie gesehen oder waren in irgend einer Weise von ihnen berührt worden. Wie hätte da Dusburg in einer Zeit schreibend, in welcher die politische Lüge noch nicht so herkömmlich und so fein ausgebildet war, die Wahrheit mit frecher Stirne verletzen können! Er wollte ja selbst, daß sein Werk öffentlich bekannt werde und stellte es somit dem öffentlichen Urtheile Preis. — Was aber viertens am meisten für Dusburgs Glaubwürdigkeit spricht, ist seine Uebereinstimmung mit den diplomatischen Quellen der Archive. Wir haben vielfache Gelegenheiten benutzt, die Angaben unsers Chronisten mit Archivs-Quellen zusammenzuhalten und das Resultat dieser Vergleichung ist für die Wahrhaftigkeit des erstern günstig ausgefallen. Nur muß hier freilich die erste Hälfte des Werkes von der zweiten unterschieden werden. In jener stoßen wir allerdings nicht selten

bald auf Unrichtigkeiten in der Angabe und Folge der Ordensgebietiger [1]), bald auf falsche Zeitbestimmungen, bald auf Irrthümer anderer Art [2]), welche ihren Grund theils in Unkunde über die älteren Zeiten überhaupt, theils in Mißverständnissen des Chronisten [3]), theils im Mangel von Quellen oder wenigstens in der Unsicherheit dieser Quellen hatten. Dusburg hing in diesem früheren Theile der Geschichte des Ordens ganz allein von den Berichten ab, welche ihm andere mittheilten, denn wie schon erwähnt, stand ihm noch keine andere Landeschronik zur Hand, nach deren Angaben er sich hätte richten können. Urkunden hätten allerdings über Einzelnheiten näher belehrt; allein er benutzte solche, wie es scheint, nur in einzelnen Fällen [4]). Da demnach fast alles, was Dusburg über die früheren Zeiten des Ordens und des Landes schrieb, aus dem Gedächtnisse hervorgerufen oder aus mündlicher Ueberlieferung gesammelt werden mußte, so konnten Irrthümer und Unrichtigkeiten allerdings nicht fehlen. Aber auch hier muß man den Chronisten mit aller Sorgsamkeit benutzen, denn manches, was in Dusburgs Werk zuweilen nur als Sage und Mährchen ist angesehen worden, ist durch urkundliche Beweise als geschichtlich wahr befunden. Wir erwähnen als Beispiel unter andern nur der Erzählung vom Mädchenmord in der Landschaft Galindien [5]). Diese Irrthümer aber und Unrichtigkeiten verschwinden in der Chronik immer mehr, je näher Dusburg seiner Zeit rückt und je sicherer und zuverlässiger die Quellen wurden, aus denen er schöpfte; und in der Zeit, in welcher der Chronist als Augenzeuge schrieb, wird seine Zuverlässigkeit und Genauigkeit so groß, daß es fast schwer wird, eine Zahl oder einen Namen eines Komthurs oder eines gemeinen Ordensbruders aufzufinden, deren Richtigkeit durch urkundliche Beweise nicht darzuthun wäre. Wir haben in diesem Werke selbst aber von Dusburgs Uebereinstimmung theils mit anderen Quellen, theils vorzüglich mit urkundlichen Nachrichten schon so häufige Beispiele gegeben, daß es hier wohl überflüssig wäre, ihre Zahl noch zu vermehren. — Endlich darf fünftens, wenn über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit unseres Chronisten geurtheilt werden soll, auch der ganze Geist und Character nicht unbeachtet bleiben, der durch sein Werk hindurchherrscht. Peter von Dusburg ist in seiner Erzählung so äußerst schlicht und einfach, so sehr entfernt von

1) Z. B. P. III. c. 29.
2) Z. B. P. I. c. 1.
3) Z. B. P. III. c. 1. 5.
4) Z. B. P. II. c. 5, zu Ende. P. III. c. 39.
5) P. III. c. 4. Vgl. Kotzebue B. I. S. 290.

allem, was historische Kunst oder irgend auch nur Geschick in historischer Darstellung heißen könnte, daß man ihn nicht selten sehr trocken, geistlos, unbehülflich und steif in seiner Erzählung finden wird. Alles ist ihm fremd, was nur in irgend einer Hinsicht schriftstellerische Geschicklichkeit, geordnete Zusammenstellung, was irgend nur Hervorhebung und Ausschmuck oder pragmatische Verbindung und Zusammenhang genannt werden kann. Fast alle Erzählungen der einzelnen Begebenheiten fängt er nach Chronisten-Weise mit Bestimmung der Zeit an: ein Beweis, daß nur allein die Zeit den Faden bildet, an den er alles anknüpft. Schon dieses trockene, einfache und schlichte Wesen des Chronisten läßt bei ihm nirgends Erdichtung und künstliche Ausschmückung vermuthen und nirgends findet sich auch eine Spur davon. Wo er den Verlauf der Begebenheiten nicht kennt, schweigt er entweder lieber oder er gesteht ohne weiteres seine Unkunde [1]). Wie ganz anders lernt man gegen ihn den Chronisten Simon Grunau schon auf wenigen Blättern kennen und wie stark verräth sich schon beim ersten Ueberblicke seiner Chronik überall das Bestreben, die ihm dargebotenen einfachen Thatsachen durch allerlei Erdichtungen, Unwahrheiten, Mährchen und Faseleien auszuschmücken, durch lügenhafte Ergänzungen seiner Erzählung mehr Farbe, Leben und Interesse zu geben, durch ersonnene Namen das Einzelne zu fixiren, durch fingirte Individualitäten den Leser zu erquicken und für sich zu gewinnen und durch hervorgehobene Einzelnheiten, deren Geburt seiner lügenhaften Feder immer zu Gebote steht, seiner Darstellung die Scheinfarbe der Wahrheit aufzudrücken! Von allen diesen Künsten verstand Dusburg keine einzige. Während er daher hie und da wegen seiner Trockenheit und seiner einsilbigen Langweiligkeit getadelt worden ist, hat es Simon Grunau durch seine Künste erreicht, daß man sich nach der weitern Bekanntwerdung seiner Chronik förmlich sehnt, daß er in vielen Einzelnheiten, worüber Dusburg nur weniges sagt, eine Hauptquelle genannt wird [2]) und daß der Vorwurf der Unzuverlässigkeit der Chronik dieses Mönches als ein Beweis dargestellt worden ist, „wie oft die übrigens löbliche Zweifelsucht der Geschichtschreiber „zu Ungerechtigkeiten verleitet [3]).“

Aber: „Dusburg ist ein fader Ordensschmeichler, der die „Heldenthaten der Preussen nur dann erzählt, wenn er die Ta„pferkeit oder Beharrlichkeit seiner Ritter dadurch in ein glänzen-

---

1) J. B. P. III. c. 250.
2) Mone Geschichte des Heidenth. B. I. S. 84.
3) Kotzebue B. I. S. 258.

„des Licht setzen will. Vielleicht ist selbst sein unzuverlässiges „Werk nur stückweis auf uns gekommen; wenigstens vermuthet „schon Lucas David, es sey vieles herausgenommen worden, was „man nicht bekannt haben wollen, „„damit ihre (der Ritter) „„rühmliche Thaten nicht sollten auf die Nachwelt kommen und „„ihre bösen Tücken offenbar werden [1]).""

Dieses Urtheil über Dusburgs Werth leitet uns auf die dritte der oben aufgestellten Fragen, nämlich auf die: Durfte der Chronist auch immer und überall so schreiben, wie er wollte und konnte? Es liegen allerdings der Beantwortung dieser Frage manche nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen, indem ihre gründliche Erörterung zunächst und am meisten von einer genauen Kenntniß aller Verhältnisse abhängen muß, unter denen Dusburg lebte und schrieb, und es ist erwähnt, wie äußerst wenig wir damit bekannt sind. Indessen möchte doch Folgendes darüber einiges Licht geben.

Peter von Dusburg übergab sein Werk nach dessen Beendigung dem Hochmeister Werner von Orseln, sey es, daß er dieses freiwillig, vielleicht aus Achtung und Liebe für seinen Meister that, oder daß er als Ordensbruder hiezu verpflichtet war, zumal da es die Geschichte des Ordens enthielt, an dessen Spitze Werner stand. Er unterwarf es, wie wir oben aus seinen eigenen Worten sahen, der Censur des Meisters. Was Werner aber in dieser Sache gethan, ob er selbst oder ob jemand von ihm beauftragt manches in der Chronik abgeändert, verbessert, weggeschnitten oder hinzugefügt habe, das alles ist uns eben so gänzlich unbekannt, als wir aufs bestimmteste wissen, daß es wenigstens späterhin nicht nöthig befunden ward, noch manches in dem Werke zu ändern, denn so viel steht fest, daß seit den Zeiten der nächsten Nachfolger Werners von Orseln, unter Luderus von Braunschweig und Dieterich von Altenburg keine wesentliche Veränderung im Inhalte der Chronik mehr vorgenommen worden ist. Dieses beweiset die damals veranstaltete Uebersetzung der Chronik Dusburgs vom Ordens-Kapellan Nicolaus Jeroschin, die uns über den Inhalt des Werkes um diese Zeit genaue Auskunft giebt. Die Möglichkeit also einer Veränderung des Inhaltes unter Werner von Orseln ist allerdings nicht abzustreiten; allein ein Beweis, daß wirklich eine Aenderung erfolgt sey, ist auf keine Weise zu führen. In den Verhältnissen der Zeit dieses Meisters läßt sich wohl schwerlich ein zureichender Grund zur Annahme bedeutender Veränderungen finden. Gesetzt aber, sie wären auch er-

1) Worte Kotzebue's B. II. S. 301.

folgt: sind dann etwanige Entstellungen, Verfälschungen, Uebertreibungen in den Thatsachen dem Chronisten als Schuld anzurechnen? Kämen solche nicht auf die Rechnung des Hochmeisters oder seines Censors? Und wo sind denn in der Chronik selbst die Spuren solcher Veränderungen? Wir bekennen aufrichtig, sie nicht gefunden zu haben, obgleich wir offen gestehen dürfen, daß wir der Chronik ein anhaltendes und sorgfältiges Studium gewidmet. Wir glauben vielmehr, daß alles Mangelhafte, Unvollkommene und Lückenhafte, was die Chronik vielfältig an sich trägt, Dusburgs eigener Feder angehöre.

Aber Lucas David soll ja doch schon erklärt haben: „es sey vieles herausgenommen worden, was man nicht bekannt haben wollen, damit ihre (der Ritter) rühmliche Thaten nicht sollten auf die Nachwelt kommen und ihre bösen Tücken offenbar werden." Zuerst wie wunderlich klingt diese Zusammenstellung der Gründe! die Ritter wollten „ihre rühmlichen Thaten nicht auf die Nachwelt kommen lassen?" Aus welcher Ursache? Schämten sie sich auch dieser rühmlichen Thaten? Oder schreibt der Chronist mit Ironie? Und wenn dieses, warum fällt er dann sogleich wieder in seinen kalten Ernst? Nicht unwichtig aber ist der Umstand, daß die erwähnte Stelle in dem gedruckten Lucas David gar nicht steht und daß sie selbst auch in dem Manuscripte etwas anders lautet. Hier heißt es nämlich: „der gute Mann (Simon Grunau) irret nicht allein in der Zeit, sondern vermenget die Händel und Geschichten ganz wunderlich durch einander, als hätte er mit Fleiß die Sachen verwirren und verdunkeln wollen, darum ich am meisten, wo es an Privilegien, Verträgen oder auch andern dergleichen glaubwürdigen Kundschaften mir gemangelt, Petrum von Dusenberg, der seine Ordnung der Zeit und Geschäfte fast am besten gehalten, gefolget habe, denn es ist aus allem wohl zu spüren, daß Dusenberg nicht ein ungeschickter Mann zu seiner Zeit gewesen und die Geschichte seines Ordens ziemlich gewust und durchlesen. Daß er aber viel Dinge seinem Orden zu-gute verschwiegen, ist zwar nicht eines guten Geschichtschreibers Art und es mag wohl seyn, daß nach seinem Tode ist herausgenommen worden, das dem Deutschen Orden nicht gedienet und gefallen. Dann wie oben gedacht, der Orden auch derhalben viel Preußische Chroniken, wie man sie nennet, verbothen und verbrennen lassen, daß ihre rühmliche Thaten zum Theil nicht solten auf die nachfolgende kommen und ihre seltzame, ja böse Tücken offenbahr würden." Wie ganz anders lauten hier Lucas Davids Worte, als sie Kotzebue verdreht und verstümmelt wieder giebt! Aber woher hätte Lucas David eine

Vermuthung über eine Verstümmelung der Chronik Dusburgs auch nur mit einigem Ernste fassen und begründen können? Da wir die Chronik im Ganzen noch eben so haben, wie sie Nicolaus Jeroschin vor sich hatte, so hätte ein Beweis oder ein Zeugniß gestellt werden müssen, daß etwa zwischen den Jahren 1326 bis 1341 eine Castrirung derselben vorgenommen worden sey. Aber wo ist ein solches Zeugniß aufzufinden [1])?

Wenn wir nun also Dusburgs Chronik als so aus seiner Feder geflossen annehmen müssen, wie wir sie jetzt haben: war dann der Chronist wirklich ein so lobfeiler Mensch, daß er den Schimpftitel eines „faden Ordensschmeichlers" verdient? — Wir wollen nicht abläugnen, daß der Chronist vieles verschweigt, was er hätte sagen können, daß er wohl manches in den Verhältnissen und Ereignissen seines Ordens zu günstig stellt und daß hie und da die Farben zu licht und zu freundlich seyn mögen. Er sagt ja selbst: er wolle erzählen **bella, quae per Vos et antecessores Ordinis nostri fratres *victoriose* gesta sunt.** Er schrieb ja immer als Ordensbruder, durch sein ganzes Werk hindurch begeistert von seiner Ansicht, daß Gottes mächtige Hand die Ordensbrüder besonders auserkoren habe zur Vollendung seines großen Werkes in Preussen; und schon in dieser Ansicht lag etwas Verführerisches, was den Chronisten schwerlich auf der schnurgeraden Bahn gehen ließ, denn offenbar warf sie an sich schon auf manches Einzelne eine Farbe, die sicherlich die wahre Reinheit der Sache nicht immer klar erkennen ließ. Wenn Dusburg im Prologus sagt: **Signa et mirabilia fecit apud me Deus excelsus; placuit ergo mihi praedicare signa eius, quia magna sunt et mirabilia eius, quia fortia. (Dan. III.) Competunt tamen haec verba autori huius libri, qui in persona sacrae congregationis fratrum Hospitalis S. Mariae domus Theutonicorum in Hierusalem, postquam vidit et audivit magna signa et tam mirabilia facta insolita et a seculo in-**

1) Wahrscheinlich hatte Lucas David seine Vermuthung auch nur aus Simon Grunau genommen, denn auch *Leo* Histor. Ord. Teut. p. 141 schreibt von Dusburgs Chronik: Is liber in compendium contractus, scribitur corruptus, cum multa inde sublata fuerint, quae contra Ordinem erant, multa etiam referantur, quae aliter se habuisse constabat, *Grunavio autore*. Gleich im Eingange seiner Chronik sagt Simon Grunau von Dusburgs Chronik: „Aus diesem Buch ist genommen des Ordens Register, welches man hat in der Kantzeley bey dem Hohmeister, Sunder die dies Register haben lassen aufschreiben, es gar nach ihrem Sinn haben lassen setzen und viel historien aus haben gelassen, die sie anfochten und viel lassen setzen, die ich anderswo nicht gefunden habe, die ich darum habe lassen anstehen."

audita, quae per praedictos fratres in terra Pruschiae Deus excelsus misericorditer operari dignatus est, qui pro defensione fidei corpora sua tradere in mortem non formidarunt, potuit dicere: Signa et mirabilia fecit apud me Deus excelsus, so sieht man hieraus schon, wie den Chronisten seine Ansicht begeisterte und wie tief sie ihn ergriffen hatte. Es kann ferner auch zugegeben werden, daß manche einzelne Begebenheit und dieses und jenes Verhältniß gewiß in einem etwas anderen Lichte dastehen würde, wenn wir zeitgenössische Berichte von alten Preussen, von alten Litthauern oder sonst von den Feinden des Ordens hätten. Allein wir haben solche doch nun einmal nicht; es fehlt uns also Maaß und Gesetz, nach welchem gemessen und gerichtet werden müßte und somit können wir auch nicht bestimmt behaupten, dieses sey so und jenes sey anders gewesen. So kritischvornehm und großartig es also klingt, wenn man unsern Chronisten als einen „faden Ordensschmeichler" bezeichnet, so hätte man statt dieser flachen und gedankenlosen Theaterphrase doch mit Recht erwarten dürfen, daß die faden Schmeicheleien des Chronisten in die Augen springend nachgewiesen würden. Davon aber steht nichts bei dem quellengründlichen Manne. Und wo begegnen wir nun in Dusburgs Chronik solchen faden Schmeicheleien? Wir bekennen, sie nirgends gefunden zu haben, selbst auch da nicht, wo sie gewiß jeder zunächst vermuthen würde, wo der Chronist nämlich von den Zeiten des Meisters und von dem Meister selbst spricht, unter welchem er lebte. Vielmehr er bleibt auch hier in seiner Erzählung ganz seiner alten Weise getreu. Oder ist es etwa eine zu starke Schmeichelei, wenn er einmal seinen Hochmeister einen **Vir utique solicitus et intentus circa iniunctum sibi officium ad dilatandum terminos Christianorum** nennt [1])? Wollte indessen Dusburg dem Meister die Schmeicheleien nicht gerade ins Auge sagen, so durfte er ja nur das große Glück der Zeit unter Werners Regiment rühmen oder von der herrlichen Erndte sprechen, die einst aus dem Samen hervorblühen werde, welchen dieser Hochmeister mit seinen Gebietigern auswerfe u. s. w. Allein solche schriftstellerischen Künste, durch die so mancher in alter und neuer Zeit sein Glück gemacht, versteht unser Ordensbruder nicht im mindesten. Vielmehr wie spricht er von seiner und der nächstkünftigen Zeit? **Quia in novissimis diebus instabunt tempora periculosa, et erunt homines se ipsos amantes, quaerentes quae sua sunt, non quae Jesu Christi, abundabit iniquitas et multorum caritas refrigescet** [2]).

1) P. III. c. 353.
2) p. 7.

Als Resultat von dem allen könnte also Folgendes gelten: Dusburg spricht überall als Ordensbruder und hie und da, befangen in seiner Ansicht, offenbar zu günstig von seinem Orden und dessen Bestrebungen; Vorliebe und Vorurtheil verleiten ihn, Einzelnheiten in einem zu glänzenden Lichte zu sehen und manches im Schatten unbeachtet stehen zu lassen. Es geht ihm mit seinem Orden, wie manchem Historiker mit seinem Vaterlande und seinem Vaterländchen. Man trifft bei ihm auf Irrthümer und Unrichtigkeiten und im Ganzen ist Trockenheit, Einseitigkeit, Gedankenarmuth und Mangel an allem pragmatischen Zusammenhang der Character seiner Chronik. Bei dem allen aber kann man ihn schwerlich offenbarer Entstellung der Thatsachen, absichtlicher Unterdrückung der Wahrheit oder lügnerischer Schmeichelei beschuldigen. Er ist und bleibt bei allen seinen Mängeln und Gebrechen die schätzbarste Quelle der Ordensgeschichte Preussens in älterer Zeit.

Zum Schlusse dieser Abhandlung bleiben uns noch zwei Bemerkungen übrig. Die eine betrifft die synchronistischen Zugaben, welche Dusburg seiner Ordensgeschichte hie und da hinzufügt. *De Wal*[1]) hat sie ihm abgestritten, indem er sagt: Personne ne croira que ces additions soient de Dusbourg; car on ne voit pas pourquoi il ne les eût pas insérées dans le corps de l'ouvrage même, et sur-tout ce qui regarde la succession des Grands-Maîtres, qui n'étoit rien moins qu'étrangère à son objet. On peut même assurer que ces additions sont postérieures au continuateur de Dusbourg, qui vivoit en 1433, puisqu'on en trouve de semblables à plusieurs chapitres de son supplément, et l'on ne se persuadera pas aisément, que l'anonyme ait voulu imiter si servilement son modèle. Späterhin ermäßigte *De Wal* diese Behauptung, indem er nach einer gründlicheren Untersuchung sagt[2]): La quatrieme partie, ou les synchronismes prises en général, est evidement de Dusbourg, il l'a attesté lui-même en marquant la division de son ouvrage: mais il ne paroît pas moins certain, que ce qui y est rapporté des Grands-Maîtres, que nous venons de nommer, n'est pas de lui, et qu'il y a été ajouté postérieurement, par une main étrangère. Allein auch diese Behauptung ist unrichtig; denn wenn gleich Dusburg sagt: Quarto ponam in margine *Pontifices summos* et *Imperatores*, qui a tempore institutionis huius Ordinis regnaverunt et notabilia quaedam facta, quae ipsorum tem-

1) Histoire de l'Ord. Teut. T. II. p. 252—253.
2) Recherches sur l'ancienne constitution de l'O. T. T. II.. p. 305.

poribus acciderunt und man daraus schließen dürfte, er habe auch dieses nur allein als Zugabe zu seiner Chronik hinzufügen wollen, so bezeugt doch die Uebersetzung der Chronik durch den Ordenspriester Nicolaus Jeroschin ganz unwiderleglich, daß auch die Zusätze, welche die Hochmeister Konrad von Thüringen, Poppo von Osterna, Anno von Sangerhausen, Hartmann von Heldrungen, Burchard von Schwenden, Konrad von Feuchtwangen und Gottfried von Hohenlohe betreffen, von des Chronisten eigener Hand sind; denn sie sind sämmtlich mit in der genannten Uebersetzung begriffen und wurden schon von Nicolaus Jeroschin als zur Chronik Dusburgs gehörig betrachtet; folglich sind sie nicht aus einer späteren, fremden Feder geflossen.

Die zweite Bemerkung betrifft den Text unserer Chronik, welchen wir in der Ausgabe von Hartknoch vor uns haben. Der Herausgeber sagt selbst in der Vorrede, daß es das Königsbergische Manuscript sey, aus welchem er den Text genommen habe, nennt es aber ein exemplar plurimis in locis mendosum, ut saepe de verborum sententia prorsus non constaret. Vergebens forschte er nach andern Handschriften und es blieb ihm daher nur übrig, aus einzelnen Uebersetzungen Verbesserungen vorzunehmen. Dessenungeachtet aber ist der Text bei Hartknoch sehr fehlerhaft und öfter selbst lückenhaft geblieben. Ein Manuscript aus der Königl. Bibliothek zu Berlin, welches wir der gefälligen Güte des Herrn Prof. und Bibliothekars Dr. Spieker verdanken, giebt uns gleichfalls wegen seines jungen Alters aus dem 16ten Jahrhundert wenig Aushülfe. Die letzten fünf Kapitel fehlen ihm ganz und es enthält so wenig als das Königsbergische das supplementum, welches Hartknoch aus einem Manuscripte in Elbing erhielt. Weil der von Hartknoch gegebene, in hohem Grade fehlerhafte Text eine sichere Benutzung der Chronik oft kaum möglich macht, so müssen zur Berichtigung und Ergänzung andere Hülfsmittel angewandt werden. Nicolaus Jeroschin, der Uebersetzer der Chronik und der aus diesem hervorgegangene Epitomator (welcher sich im Manuscripte im geh. Archiv zu Königsberg befindet) sind bis jetzt immer noch die wichtigsten und es ist uns durch sorgfältige Vergleichung mit dem Texte von Hartknoch an vielen Stellen möglich gewesen, das Unrichtige und Mangelhafte zu berichtigen, zu ergänzen und zu vervollständigen. Eine verbesserte Ausgabe aber und eine gründliche Bearbeitung dieser Chronik gehört immer noch zu den ersten Wünschen für Preussische Geschichtsforschung.

Beilage Nro. III.

Urkunde über die Gründung einer freien Handelsstadt an Samlands Küste.

Honestis et honorabilibus. Judici. consulibus. et universo populo civitatis lubeke. fr. h. preceptor et universitas fratrum domus teuth. in pruscia salutem et oraciones cum obsequio. A fratribus nostris qui vestram civitatem aliquociens visitarunt et ab aliis referentibus didicimus in desiderio vestro esse unam civitatem liberam rigensium civium libertate aptam portus navium marinarum fundare in Samlandia ubi locum inveneritis competentem. Itaque deliberatione unanimi super hiis vestre discretioni taliter duximus respondendum, quod locum vobis libenter concedimus. et addimus dimidiam partem partis que nobis in predicta terra ex divisione contingit facta per dominum legatum inter dominum Episcopum pruscie et nos, que taliter est quod nobis cedent due partes et ipsi tercia in omni terra subiugata vel in posterum subiuganda. In illa civitate nichil iuris nostre domus reservamus. vel in iudicio vel in aliis que ad utilitatem videantur respicere secularem. Tamen unam curiam que nostris sufficiat usibus in ipsa et liberam a communitatis iure ac iudicio reservamus. Parochiam quoque ad nostrum ordinem volumus pertinere. — Deforis autem civitatem predictam in parte civium terram ad duo arathra excipimus ad usus nostros. vobiscum autem prata et pascua sortiemur. Insuper divisione agrorum facta inter cives, quilibet de sua parte annuatim solvet Coloniensem denarium vel valorem eius et ceram in pondere duarum marcarum. De unoquoque etiam teuthonicali arathro unam mensuram tritici et alteram siliginis culmensis mensure que schepel dicitur. unam quoque tri-

tici mensuram de unco quo pruteni vel poloni terram colere consueverunt. Hec debita solvent ubi ea decreverimus assignare. Ceterum statuimus ut nullum in civitate sepius memorata eligant in iudicem vel in consulem qui fratrum nostrorum non habuerit amiciciam vel favorem donec reconcilietur eisdem Et adicimus ut si aliquis frater noster in via fuerit et aliquis homo ab hostibus agitatus ad eum confugerit, non presumant eum ledere aput ipsum. set si frater idem ipsum statuere iudicio voluerit et promiserit, non debent tangere agitatum. Si non voluerit tollant ipsum sine verberibus ab eodem. In supradictis igitur condescendimus universitati vestre sicut dictum est. et ea que expressimus reservamus. Et fedus cum eisdem civibus statuimus sempiternum ut nos iuvent omnibus viribus et nos eos similiter contra paganos et christianos iniquos qui terram predictam id est Samlandiam presumserint impugnare. Ergo si placuerit vobis modus expressus et forma prefigimus vobis terminum veniendi ad majum proximo adventurum. Datum in Turun. Anno gracie M.° CC.° XLII.° Pridie Kal. Jan. Indictione XV.ª

Original mit dem landmeisterlichen Siegel, woran von der Umschrift noch die Buchstaben DOM. zu lesen sind, im Archive zu Lübeck.



Gedruckt bei Fr. Brockhaus in Leipzig.

